Gemeinsamer Spaltungsbericht

des Vorstands

der thyssenkrupp AG, Duisburg und Essen

und

der Geschäftsführung

der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH, Essen

über die Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung an dem Segment Marine Systems

gemäß § 127 Satz 1 UmwG

Inhaltsverzeichnis

Inhalt		Seite
1.	Einleitung	1
2.	Ausgangslage – Der thyssenkrupp Konzern und die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger vor der Abspaltung	6
3.	Die Abspaltung	27
4.	Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung	76
5.	Der TKMS-Teilkonzern nach Wirksamwerden der Abspaltung	103
6.	Der thyssenkrupp Konzern nach der Abspaltung	140
7.	Beziehungen zwischen dem TKMS-Teilkonzern und dem thyssenkrupp Konzern nach der Abspaltung	143
8.	Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen	150
9.	Erläuterung des Entwurfs des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen	151
10.	Erläuterung der Rahmenvereinbarung	158

1 Einleitung

Der Vorstand der thyssenkrupp AG mit Sitz in Duisburg und Essen („**thyssenkrupp AG**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „**thyssenkrupp Konzern**“) hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das dem thyssenkrupp Konzern zugehörige Segment Marine Systems unter einer neuen Obergesellschaft, der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH (nach Wirksamwerden ihres Formwechsels in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zukünftig firmierend unter TKMS AG & Co. KGaA), („**tk Projekt 2 GmbH**“ oder „**zukünftige TKMS Holding**“) zusammenzufassen und als Teilkonzern zu verselbständigen.

Zu diesem Zweck soll eine Minderheitsbeteiligung an der zukünftigen TKMS Holding im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) auf die Aktionäre[1] der thyssenkrupp AG übergehen und sämtliche Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Die thyssenkrupp AG wird im Zuge der Abspaltung (wie nachfolgend definiert) weiterhin mit einer Mehrheitsbeteiligung an der zukünftigen TKMS Holding beteiligt bleiben. Die thyssenkrupp AG wird daher weiterhin über beherrschenden Einfluss auf die zukünftige TKMS Holding verfügen und die zukünftige TKMS Holding im Wege der Vollkonsolidierung in ihren Konzernabschluss einbeziehen.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG sowie die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) sind überzeugt, dass durch die angestrebte Verselbständigung das volle Potenzial des Segments Marine Systems in Bezug auf Wachstum und Wert besser erschlossen werden kann, indem ein konsolidierter und effektiver Teilkonzern geschaffen wird, der sich im besten Interesse seiner Kunden, Mitarbeiter und Aktionäre vollständig auf den in seiner Branche stattfindenden Wandel konzentrieren kann. Dies gilt insbesondere für die sich derzeit bietenden Wachstumschancen, die insbesondere auf eine zu erwartende langfristig gesteigerte Nachfrage aufgrund der bestehenden geostrategischen Entwicklungen und der aktuellen politischen Lage zurückzuführen sind. Die angestrebte Verselbständigung des Segments Marine Systems ist zudem ein weiterer Schritt in dem Transformationsprozess, den der thyssenkrupp Konzern mit dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit seiner einzelnen Segmente derzeit vollzieht.

Mit der Verselbständigung gehen weitere signifikante Vorteile für das Segment Marine Systems einher. Insbesondere verbessern sich die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Umsetzung einer eigenen Strategie des Segments Marine Systems. Der Zugang zum Kapitalmarkt wird, unter anderem, die unternehmerische Flexibilität erhöhen, die Umsetzung attraktiver Investitionsmöglichkeiten erleichtern sowie das Profil und die Visibilität des Segments Marine Systems am Kapitalmarkt schärfen. Um die geplante Verselbständigung des Segments Marine Systems auch im Auftreten am Markt sichtbar zu machen, tritt das Segment Marine Systems seit dem 4. Juni 2025 unter der neuen Marke „TKMS“ am Markt auf.

Die Verselbständigung des Segments Marine Systems unter der zukünftigen TKMS Holding soll in den folgenden wesentlichen Schritten erfolgen:

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- Seit Beginn des Jahres 2024 bündelt der Vorstand der thyssenkrupp AG im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung sämtliche Aktivitäten und Gesellschaften, die dem Segment Marine Systems zuzuordnen sind, unter der TKMS GmbH, welche bis Ende Mai 2025 als thyssenkrupp Marine Systems GmbH firmierte („**TKMS GmbH**"). Die thyssenkrupp AG hält an der TKMS GmbH derzeit eine direkte Beteiligung in Höhe von 10,1 % des Stammkapitals und eine indirekte Beteiligung in Höhe von 89,9 % des Stammkapitals über die thyssenkrupp Technologies Beteiligungen GmbH („**tkTB**"), eine 100%ige Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG. Die konzerninterne Umstrukturierung ist nahezu vollständig abgeschlossen. Die in diesem Zusammenhang vereinzelt noch ausstehenden Übertragungen von Aktivitäten und Gesellschaften auf die TKMS GmbH sollen vor bzw. unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung erfolgen.

- Zur Vorbereitung der Abspaltung wird die tkTB ihre Beteiligungen an der thyssenkrupp Transrapid GmbH („**TKMS Transrapid**"), einer 100%igen Tochtergesellschaft der tkTB, sowie an der TKMS GmbH jeweils zu 51,0 % an bzw. auf die zukünftige TKMS Holding, eine 100%ige Tochtergesellschaft der tkTB, sowie jeweils zu 49,0 % an bzw. auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, welche zuvor als thyssenkrupp Projekt 9 GmbH firmierte und eine 100%ige Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG ist („**TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH**"), verkaufen und übertragen.

- Schließlich soll die thyssenkrupp AG ihre gesamte Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die zukünftige TKMS Holding übertragen („**Abspaltung**"). Als Gegenleistung für die Abspaltung sollen den Aktionären der thyssenkrupp AG kostenfrei neue Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding im Verhältnis 20:1 zugeteilt werden, d.h. für je 20 Aktien an der thyssenkrupp AG sollen die Aktionäre der thyssenkrupp AG eine (1) Kommanditaktie an der zukünftigen TKMS Holding erhalten. Die den Aktionären der thyssenkrupp AG zu gewährenden neuen Kommanditaktien werden von der zukünftigen TKMS Holding mittels einer Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung geschaffen („**Abspaltungskapitalerhöhung**"). Diese soll 49,0 % des nach Abspaltungskapitalerhöhung bestehenden zukünftigen Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding entsprechen. Die restlichen 51,0 % des zukünftigen Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding sollen nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin von der thyssenkrupp AG mittelbar über die tkTB gehalten werden. Sämtliche neuen Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2024 gewinnberechtigt.

- Mit Wirksamwerden der Abspaltung verkauft und überträgt die thyssenkrupp AG ihre direkte Beteiligung an der TKMS GmbH in Höhe von insgesamt 10,1 % des Stammkapitals anteilig an bzw. zu 51,0 % auf die zukünftige TKMS Holding und zu 49,0 % auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, sodass die zukünftige TKMS Holding an der TKMS GmbH insgesamt eine direkte Beteiligung in Höhe von 51,0 % und eine indirekte Beteiligung in Höhe von 49,0 % über die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH halten wird. Ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche Aktivitäten und Gesellschaften, die dem Segment Marine Systems zuzuordnen sind, zu 100 % unter der zukünftigen TKMS Holding bzw. der TKMS GmbH gebündelt.

- In einem weiteren Schritt soll die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG ohne Gewährung von Anteilen auf die zukünftige TKMS Holding, die in diesem Zeitpunkt sämtliche Geschäftsanteile an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH halten wird, verschmolzen werden („**Verschmelzung**“). Im Zuge der Verschmelzung geht das gesamte Vermögen der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH (einschließlich ihrer jeweiligen Beteiligung von jeweils 49,0 % an der TKMS Transrapid sowie der TKMS GmbH) auf die zukünftige TKMS Holding über, sodass die zukünftige TKMS Holding sämtliche Geschäftsanteile an der TKMS GmbH sowie der TKMS Transrapid halten wird. Die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH erlischt.
- Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Handel im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG 49,0 % der Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding und die thyssenkrupp AG mittelbar über die tkTB 51,0 % der Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding halten. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG bleiben demnach auch nach der Abspaltung mittelbar über die thyssenkrupp AG und unmittelbar an den Aktivitäten des Segments Marine Systems, die zu diesem Zeitpunkt vollständig in der zukünftigen TKMS Holding und ihren nach der Abspaltung bestehenden unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften („**TKMS-Teilkonzern**“) gebündelt sein werden, beteiligt.

Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht die Beteiligungsverhältnisse unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Verschmelzung:

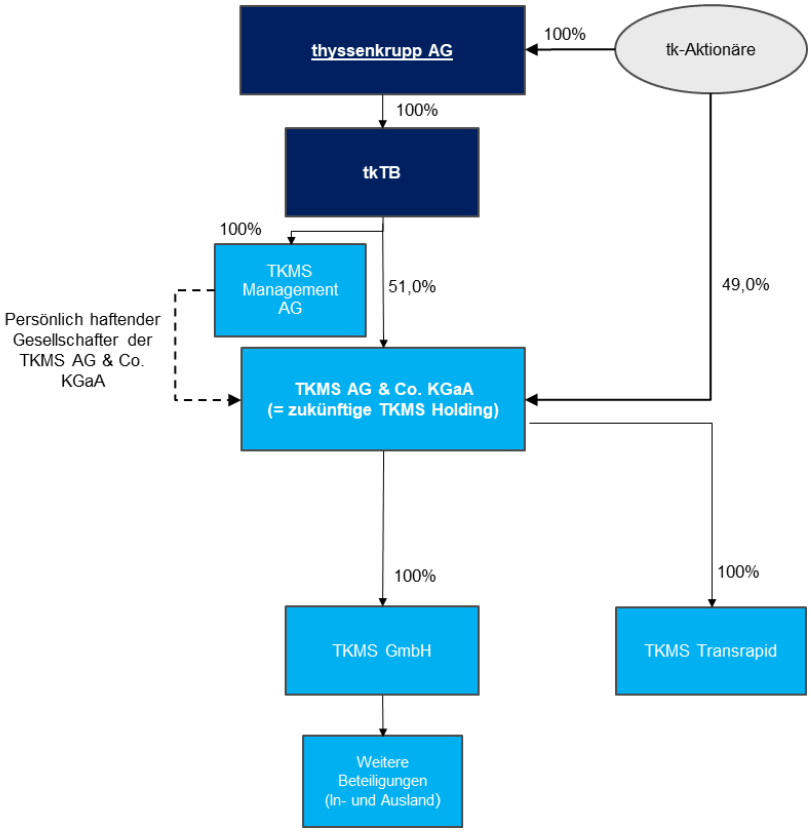

Grundlage der Abspaltung ist der zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding am 23. Juni 2025 vor dem Notar Dr. Ulrich Irriger mit Amtssitz in Essen geschlossene, notariell beurkundete Abspaltungs- und Übernahmevertrag („**Abspaltungs- und Übernahmevertrag**“). Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen ist diesem Spaltungsbericht (wie nachstehend definiert) als **Anlage 1** beigefügt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding. Vor diesem Hintergrund legt der Vorstand der thyssenkrupp AG den Abspaltungs- und Übernahmevertrag der außerordentlichen Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 8. August 2025 zur Beschlussfassung und Zustimmung vor. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG) sowie der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 Aktiengesetz („**AktG**“)). Sofern die außerordentliche Hauptversammlung der thyssenkrupp AG dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zustimmt, wird die thyssenkrupp AG als mittelbare Alleinaktionärin der zukünftigen TKMS Holding die Zustimmung der Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding im Anschluss an die außerordentliche Hauptversammlung der thyssenkrupp AG sicherstellen.

Nach Maßgabe des Abspaltungs- und Übernahmevertrags soll die Abspaltung im Verhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2025 (0:00 Uhr) („**Abspaltungsstichtag**“) erfolgen. Sie wird mit ihrer Eintragung in beide Handelsregister der thyssenkrupp AG wirksam. Ab diesem Zeitpunkt wird die zukünftige TKMS Holding zur Obergesellschaft des neu gebildeten TKMS-Teilkonzerns.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH erläutern und begründen im vorliegenden Bericht gemäß § 127 Satz 1 UmwG die geplante Abspaltung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und den

Abspaltungs- und Übernahmevertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich („**Spaltungsbericht**“).

Der Spaltungsbericht dient der ausführlichen Vorabinformation der Aktionäre der thyssenkrupp AG zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag und nicht einer konkreten Anlageentscheidung. Der Spaltungsbericht ist kein vergleichbares Dokument im Sinne von § 9 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes. Die Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Börsenhandel wird auf Basis eines separaten Wertpapierprospekts erfolgen.

2 Ausgangslage – Der thyssenkrupp Konzern und die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger vor der Abspaltung

2.1 Überblick

Der thyssenkrupp Konzern ist ein internationaler Industrie- und Technologiekonzern. Die strategische Führung des thyssenkrupp Konzerns liegt bei der thyssenkrupp AG als Konzernobergesellschaft. Die thyssenkrupp AG entstand mit ihrer Eintragung in das Handelsregister am 17. März 1999 aus der Verschmelzung zweier traditionsreicher Industrieunternehmen, der Thyssen AG und der Friedrich Krupp AG Hoesch-Krupp, und nahm mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 1998 ihre Arbeit auf. Seit Wirksamwerden der Verschmelzung sind die Aktien der thyssenkrupp AG unter anderem zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf zugelassen.

Die Geschäftsaktivitäten des thyssenkrupp Konzerns sind seit dem 1. Oktober 2023 in fünf verschiedenen Geschäftsfeldern, den sogenannten Segmenten, gebündelt. Hierzu gehören die Segmente Marine Systems, Automotive Technology, Decarbon Technologies, Materials Services und Steel Europe (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 2.2.4). Die Segmente untergliedern sich wiederum in Business Units und diesen nachgeordnete Operating Units.

Die Struktur des thyssenkrupp Konzerns stellt sich zum Tag der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts wie folgt dar:

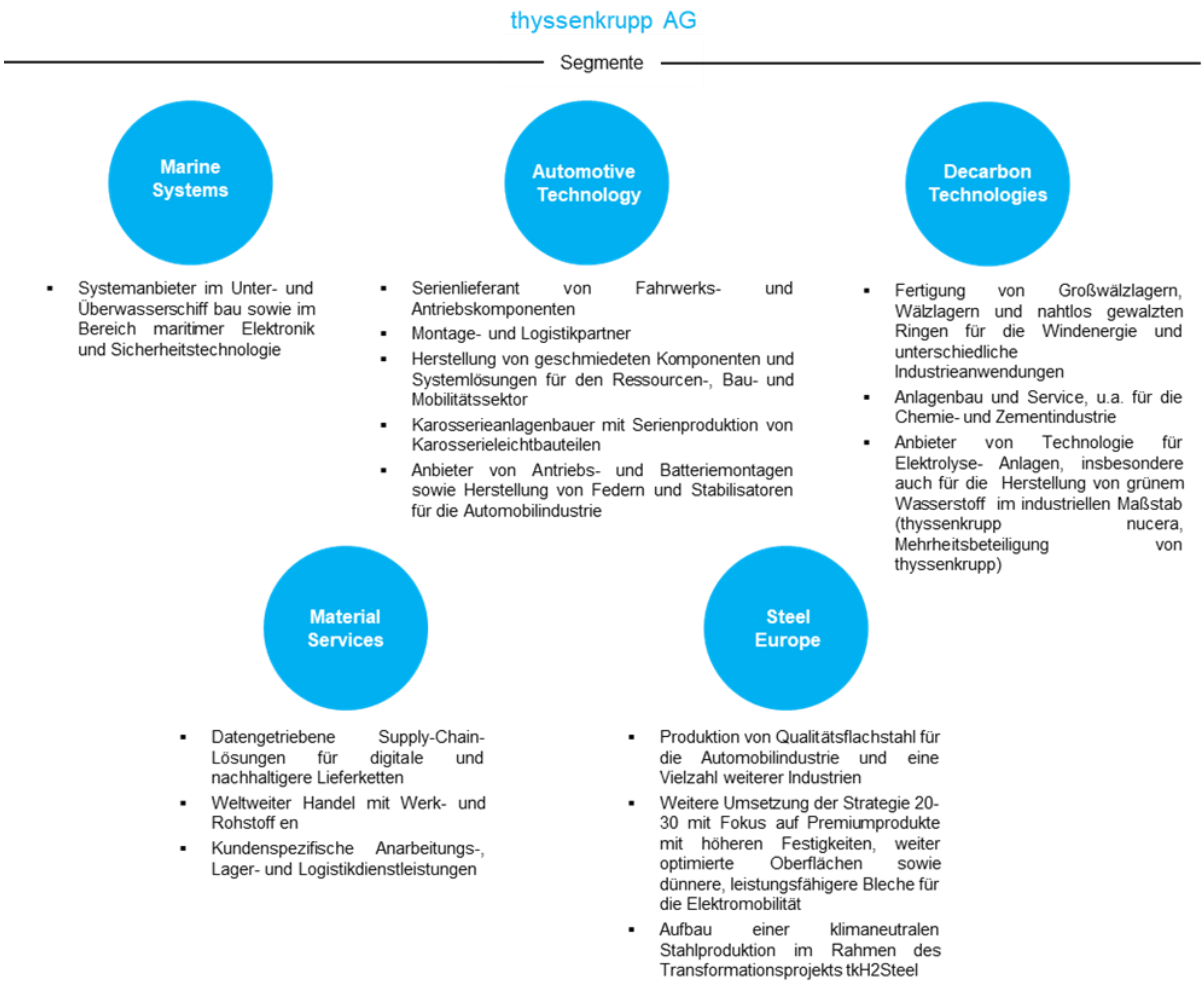

Gegenwärtig sind im Rahmen der Konzernrechnungslegung der thyssenkrupp AG insgesamt 321 Unternehmen und 16 Beteiligungen aus 48 Ländern einzubeziehen (Stand

31. März 2025). Im Geschäftsjahr 2023/2024 erwirtschaftete der thyssenkrupp Konzern einen Umsatz von rund EUR 35 Mrd. Zum 30. September 2024 waren weltweit 98.120 Mitarbeiter im thyssenkrupp Konzern beschäftigt, davon 54.235 Mitarbeiter in Deutschland und 43.885 Mitarbeiter im Ausland.

2.2 Die gegenwärtige Konzernstruktur

2.2.1 Geschichte und Entwicklung

Nach ihrer Entstehung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 1998 waren die Konzernaktivitäten zunächst in insgesamt 23 Geschäftsbereichen gebündelt, die die fünf Unternehmensbereiche Automotive, Engineering, Industries, Materials & Services und Steel bildeten.

In der Folge entwickelte der thyssenkrupp Konzern zahlreiche Innovationen, unter anderem den Transrapid in Shanghai, der seine erste Fahrt zu Silvester 2002 absolvierte, oder den ersten TWIN-Aufzug mit zwei Kabinen in einem Schacht, der in der Universität Stuttgart installiert wurde.

Im Jahr 2005 errichtete der thyssenkrupp Konzern wegen der weltweit steigenden Stahlnachfrage, explodierenden Rohstoffpreisen und einem zunehmend globalen Wettbewerb zwischen den Stahlproduzenten ein integriertes Hüttenwerk in Brasilien.

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2007 und 2008 traf auch den thyssenkrupp Konzern schwer. Zum ersten Mal seit der Fusion von Thyssen und Krupp schloss der thyssenkrupp Konzern im Geschäftsjahr 2008/2009 mit einem Verlust ab. Um die wirtschaftlichen Herausforderungen besser meistern zu können, führte der thyssenkrupp Konzern zum 1. Oktober 2009 eine neue Organisationsstruktur ein. Die Aktivitäten der bisherigen Segmente wurden zum 1. Oktober 2009 in acht Business Areas – Steel Europe, Steel Americas, Stainless Global, Materials Services, Elevator Technology, Plant Technology, Components Technology und Marine Systems – zusammengefasst, die zusammen zwei Divisions – Materials und Technologies – formten. Ziel war es, den Konzern operativ dezentraler und zugleich strategisch zentraler führen und damit schneller auf Marktentwicklungen und Kundenwünsche reagieren zu können.

Im Juni 2010 bezog der thyssenkrupp Konzern das „ThyssenKrupp Quartier“ als neue Konzernzentrale in Essen.

Im Mai 2011 hatte der thyssenkrupp Konzern als Teil seiner strategischen Weiterentwicklung beschlossen, die Business Area Stainless Global zu verselbständigen. Der Verkauf der Führungsgesellschaft der Business Area Stainless Steel, der Inoxum GmbH, an die Outokumpu Oyj, ein finnisches Werkstoffunternehmen, zu einem Kaufpreis von rund EUR 2,7 Mrd. wurde Anfang 2012 angekündigt. Die Transaktion wurde Ende Dezember 2012 abgeschlossen.

Seit 2015 tritt der thyssenkrupp Konzern mit einer neuen und weltweit einheitlichen Dachmarke auf, um der grundlegenden Veränderung des Essener Technologieunternehmens hin zu einem diversifizierten Industrie- und Technologiekonzern Ausdruck zu verleihen. Der Slogan von thyssenkrupp lautet seitdem „*engineering.tomorrow.together*“.

Zudem nahm nach mehrjähriger Forschungsarbeit das Segment Steel Europe im Jahr 2015 die weltweit modernste Tuchfilteranlage ihrer Art in Betrieb. Sie reduziert

Staubemissionen der betrieblichen Sinteranlage um fast 100 %. Einige Jahre später entschied sich der thyssenkrupp Konzern für den Bau einer neuen hochmodernen Feuerverzinkungsanlage am Standort Dortmund. Im Jahr 2019 startete der thyssenkrupp Konzern ein wegweisendes Projekt für die klimafreundliche Stahlproduktion. Zur Vermeidung schädlicher Treibhausgase wird ein Teil des im Hochofen als Reduktionsmittel eingesetzten Kohlenstaubs durch das Einblasen von Wasserstoff ersetzt. Insgesamt verfolgt der thyssenkrupp Konzern das langfristige Ziel, die bislang bei der Produktion anfallenden CO_2-Emissionen bis 2045 um mindestens 80 % zu verringern.

Im Jahr 2020 veräußerte der thyssenkrupp Konzern seine Aufzugsparte an ein Bieterkonsortium um Advent International und Cinven für einen Kaufpreis von EUR 17,2 Mrd.

Im Juli 2023 erfolgte der erfolgreiche Börsengang der thyssenkrupp nucera AG & Co. KGaA an der Frankfurter Wertpapierbörse. thyssenkrupp nucera AG & Co. KGaA ist einer der weltweit führenden Anbieter von Elektrolyseanlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff. Der Bruttoerlös aus dem Börsengang in Höhe von rund 526 Millionen Euro floss thyssenkrupp nucera AG & Co. KGaA zu und war für Investitionen in das weitere Wachstum des Wasserstoffgeschäfts vorgesehen.

Zum 1. Oktober 2023 hat der thyssenkrupp Konzern sein Portfolio erneut neu geordnet. Dabei bündelte er seine Schlüsseltechnologien für die Dekarbonisierung der Industrie in dem neuen Segment Decarbon Technologies. Das operative Geschäft gliedert sich seither in die Segmente Marine Systems, Automotive Technology, Decarbon Technologies, Materials Services und Steel Europe (siehe dazu Abschnitt 2.2.4).

Schließlich bleibt der thyssenkrupp Konzern der Nachhaltigkeit und Innovation verschrieben. Im März 2023 vergab das Segment Steel Europe einen Auftrag im Umfang von EUR 1,8 Mrd. für eine wasserstoffbetriebene Direktreduktionsanlage an die SMS group GmbH und läutete damit den Start eines der weltweit größten industriellen Dekarbonisierungsprojekte ein. Im Oktober 2023 gründete der thyssenkrupp Konzern zusammen mit der Wilh. Wilhelmsen Holding ASA das Joint Venture Pelagus 3D Pte. Ltd. Das Joint Venture bündelt Kompetenzen im 3D-Druck von Ersatzteilen für die Schifffahrt und bietet diese über eine digitale Plattform weltweit an. Im Jahr 2025 erhielt der thyssenkrupp Konzern zum neunten Mal in Folge die Bestnote im CDP Klimaschutz-Rating.

Im Januar 2025 wurde zunächst das Galmed-Werk in Sagunto, Spanien, das jährlich rund 450.000 Tonnen feuerverzinkten Stahl produziert und hauptsächlich die Automobilbranche beliefert, an den spanischen Stahlverarbeiter Network Steel veräußert. Ende Januar 2025 wurde ferner der Verkauf der thyssenkrupp Electrical Steel India Private Ltd. an ein Käufer-Joint Venture vollzogen, das im Besitz des größten indischen Stahlherstellers JSW Steel Limited, der zur JSW Group, einem indischen Industriekonglomerat, gehört, und der JFE Steel Corporation, dem zweitgrößten Stahlhersteller Japans, ist. Das Käufer-Joint Venture erwarb das vormals zur thyssenkrupp Electrical Steel GmbH, Gelsenkirchen, gehörende Tochterunternehmen für einen Kaufpreis von rund EUR 440 Mio.

2.2.2 thyssenkrupp AG als Holdinggesellschaft

Die strategische Führung des thyssenkrupp Konzerns liegt bei der thyssenkrupp AG. Diese konzentriert sich neben Governance-Aufgaben, der Allokation von Investitionsmitteln und der Führungsentwicklung insbesondere auf die Steuerung der Geschäftstätigkeit und das Portfoliomanagement. Die operativen Aktivitäten des thyssenkrupp Konzerns sind seit dem 1. Oktober 2023 in fünf verschiedenen Segmenten gebündelt (siehe dazu Abschnitt 2.2.4). Die Verantwortlichkeit für jedes Segment ist jeweils einem Vorstandsmitglied der thyssenkrupp AG zugeordnet. Gleichwohl agieren die einzelnen Segmente, insbesondere bei operativen Managemententscheidungen, dezentral.

Innerhalb der thyssenkrupp AG ist der Bereich Corporate Headquarters angesiedelt. In diesem sind die Verwaltungseinheiten der Hauptverwaltung in Deutschland mit den einzelnen Konzernfunktionen zusammengefasst. Darüber hinaus gehören dem Bereich Corporate Headquarters insgesamt drei regionale Plattformen für die Regionen Nordamerika, Südamerika und China an. Diese bieten Dienstleistungen an, die von den operativen Geschäften in den jeweiligen Regionen benötigt werden.

Des Weiteren bestehen innerhalb des thyssenkrupp Konzerns sogenannte Service Units und Special Units. Zu den Service Units gehören insbesondere die thyssenkrupp Services GmbH, die im Wesentlichen Teilprozesse für den Einkauf, das Personalwesen und das Rechnungswesen für den thyssenkrupp Konzern anbietet, sowie die ihr zugeordneten sogenannten Self Sustaining Units, wie z.B. thyssenkrupp Intellectual Property, die Dienstleistungen im Bereich des geistigen Eigentums, insbesondere in den Bereichen Patente, Marken, Designs und Gebrauchsmuster, erbringt, thyssenkrupp Senior Experts, thyssenkrupp Academy, thyssenkrupp Management Consulting, Dr. Tigges und Delicate. Die zweite große Service Unit ist die thyssenkrupp Information Management GmbH, die derzeit als IT-Ansprechpartner aller Einheiten des thyssenkrupp Konzerns fungiert. Unter Special Units werden das Asset Management und die Beteiligung TK Elevator sowie Legacy Themen geführt. Außerdem gehören hierzu Einheiten ohne operative Tätigkeiten, die aber beispielsweise für die Konzernfinanzierung benötigt werden.

2.2.3 Wesentliche Kennzahlen

Die wesentlichen Kennzahlen für den thyssenkrupp Konzern in den Geschäftsjahren 2022/2023 und 2023/2024 stellen sich wie folgt dar:

Kennzahl	**Geschäftsjahr 2023/2024**	**Geschäftsjahr 2022/2023**
Auftragseingang (in Mio. EUR)	32.815	37.060
Umsatz (in Mio. EUR)	35.041	37.536
EBITDA (in Mio. EUR)	895	1.679
EBIT (in Mio. EUR)	−1.041	−1.431
EBIT-Marge (in %)	−3,0	−3,8

Bereinigtes EBIT (in Mio. EUR)	567	703
Bereinigte EBIT-Marge (in %)	1,6	1,9
Jahresüberschuss/-fehlbetrag (in Mio. EUR)	−1.450	−1.986
Operating Cashflow (in Mio. EUR)	1.353	2.064
Cashflow für Investitionen (in Mio. EUR)	−1.196	−1.607
Mitarbeiter (30.09.; in Personen)	98.120	99.981

2.2.4 Geschäftsaktivitäten und Segmente des thyssenkrupp Konzerns

Die Geschäftsaktivitäten des thyssenkrupp Konzerns sind seit dem 1. Oktober 2023 in fünf verschiedenen Segmenten gebündelt, die nachfolgend dargestellt werden:

(i) Segment Marine Systems

Das Segment Marine Systems ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Marineindustrie mit rund 8.500 Mitarbeitern am Standort Bremen, in den drei Werften in Kiel, Wismar und Itajaí (Brasilien) sowie an weiteren Standorten weltweit. Es ist unterteilt in die Operating Units Submarines, Surface Vessels, Atlas Electronics und NXTGEN.

Das Segment Marine Systems stellt konventionelle U-Boote, Marineschiffe (z.B. Fregatten, Korvetten), zivile Spezialschiffe (z.B. Forschungsschiffe) und Über- und Unterwassertechnologien für die Marine sowie zivile Anwendungen her. Weiterhin bietet es Dienstleistungen für den gesamten Lebenszyklus von Marineeinheiten an (z.B. Ersatzteilbeschaffung, Instandhaltung, Modernisierung, Einrichtung von Wartungsstandorten und spezialisierte Trainings). Als vollintegriertes Systemhaus (d.h. Schiffbau, Elektronik, Integration sowie diesbezügliche Dienstleistungen für das vorgenannte Produktportfolio) entwickelt und fertigt das Segment Marine Systems ganzheitliche Lösungen für seine Kunden. Darüber hinaus verfolgt das Segment Marine Systems – unter Anwendung seiner entwickelten Technologien und dem bestehenden Marine-Know-how – die Weiterentwicklung und den Ausbau seines Produktportfolios (z.B. Entwicklung von Lösungen zur Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten in den Weltmeeren), insbesondere im zivilen Bereich (z.B. Bau von Spezialschiffen).

Zentraler Standort des Segments Marine Systems ist die Werft für U-Boot-Bau in Kiel. Daneben befinden sich inländische Standorte in Bremen, Wedel, Wismar, Hamburg, Flintbek und Emden. Ein weiterer wesentlicher Standort befindet sich in Dorset, Vereinigtes Königreich. Das Segment Marine Systems liefert seine Produkte an Marinen/Kunden weltweit. Insgesamt stammt ein Großteil der konventionellen U-Boot-Flotte der NATO aus den Werften des Segments Marine Systems.

In den vergangenen Jahren hat sich das Segment Marine Systems konsequent auf die Weiterentwicklung und Optimierung der Projektabwicklung und der Profitabilität konzentriert. Gleichzeitig beabsichtigt das Segment Marine Systems, alle Abläufe, Instrumente und Strukturen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu optimieren und effizienter aufzustellen. Auch um die aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage zu erwartende steigende Nachfrage bedienen zu können, wurde ein Transformations- und Wachstumsprogramm entwickelt, mit dem das gesamte Unternehmen auf die zukünftigen Aufgaben ausgerichtet wird. Darüber hinaus verfolgt das Segment Marine Systems die kontinuierliche Reduktion seines Energieverbrauchs sowie seiner CO_2-Emissionen und investiert in nachhaltige Innovationen und Technologien im maritimen Sektor.

Die TKMS Transrapid war bis zum 30. September 2023 dem Segment Marine Systems zugeordnet. Seit der Neuordnung der Segmente zum 1. Oktober 2023 war TKMS Transrapid keinem der fünf Segmente des thyssenkrupp Konzerns, sondern den Service Units zugeordnet. Infolge des Verkaufs und der Übertragung auf die zukünftige TKMS Holding sowie die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH wird die TKMS Transrapid zukünftig wieder dem Segment Marine Systems zugeordnet werden (siehe Abschnitt 3.2.4).

Die wesentlichen Kennzahlen für das Segment Marine Systems in den Geschäftsjahren 2022/2023 und 2023/2024 stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr 2023/2024	**Geschäftsjahr 2022/2023**
Auftragseingang (in Mio. EUR)	1.459	952
Umsatz (in Mio. EUR)	2.118	1.832
EBITDA (in Mio. EUR)	222	134
EBIT (in Mio. EUR)	127	70
Bereinigtes EBIT (in Mio. EUR)	125	73
Bereinigte-EBIT-Marge (in %)	5,9	4,0
Investitionen (in Mio. EUR)	104	124
Mitarbeiter (zum 30.09.; in Personen)	8.041	7.745

(ii) Segment Automotive Technology

Das Segment Automotive Technology ist als (Serien-)Zulieferer der internationalen Automobilindustrie tätig und bietet in diesem Zusammenhang Dienstleistungen im Bereich Ingenieurswesen an. Es ist unterteilt in die Business Units Steering, Bilstein, Dynamic Components, Automotive Body Solutions, Automotive Systems, Springs & Stabilizers, Forged Technologies und Automation Engineering.

Das Produkt- und Dienstleistungsportfolio umfasst die Entwicklung und Fertigung von High-Tech-Komponenten, Systemen und Automatisierungslösungen für den Fahrzeugbau sowie von mechatronischen Lösungen mit Elektronik und Software aus

Eigenentwicklungen. Dazu zählen insbesondere die Entwicklung von Fahrwerks- und Antriebskomponenten (z.B. Nockenwellen, variable Ventilsysteme oder Rotorwellen für elektrische Antriebe), Dämpfern, Federn und Stabilisatoren, Kurbelwellen und Pleuel, Laufwerken und Laufwerkskomponenten für die Fortbewegung kettengetriebener Fahrzeuge und Maschinen (z.B. (Straßen-)Baumaschinen sowie Recyclinganlagen, Spezialbohrgeräte oder Mähdrescher). Zudem umfasst die Geschäftstätigkeit des Segments Automotive Technology die Herstellung und Montage von Einzelteilen im Karosseriebau bzw. den Zusammenbau von kompletten Karosserien. Weiterhin entwickelt das Segment Automotive Technology auch Lösungen im Zusammenhang mit dem Thermomanagement für Elektrofahrzeuge. Schließlich ist das Segment Automotive Technology Hersteller von Anlagen für die Batteriemontage und begleitet seine Kunden auch im Bereich Supply-Chain-Management, insbesondere in der Logistik.

Das Segment Automotive Technology verfügt über rund 90 Fertigungsstandorte auf vier Kontinenten. Die Kunden des Segments Automotive Technology sind überwiegend im Bereich Automobil und zudem im Ressourcen-, Bau- und Mobilitätssektor tätig.

Dem gegenwärtigen Kostendruck, der insbesondere durch den Expansionskurs chinesischer Automobilhersteller hervorgerufen wird, begegnet das Segment Automotive Technology durch striktes Kostenmanagement, erfolgreiche Verhandlungen über Preis- und Mindermengenkompensation sowie durch die Fortführung von Effizienzmaßnahmen in der Produktion und beim Material. Auch Restrukturierungen werden konsequent angegangen. Beispielsweise sollen die Powertrain-Aktivitäten der Business Unit thyssenkrupp Automation Engineering in Bremen bis 2026 schrittweise heruntergefahren werden. Ferner wird die Business Unit thyssenkrupp Automotive Body Solutions strukturell neu ausgerichtet, um Wettbewerbsfähigkeit und Profitabilität zu steigern. Auch bei dem italienischen Tochterunternehmen Berco wurden Maßnahmen eingeleitet, um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wiederherzustellen und die Präsenz des Traditionsunternehmens in Italien langfristig zu sichern.

Daneben hat der Segmentvorstand von Automotive Technology ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Reduzierung der Kosten beschlossen. Ziel ist eine weltweite Senkung der Kosten um über EUR 150 Mio. Dies soll unter anderem durch einen Abbau von rechnerisch rund 1.800 Arbeitsplätzen erreicht werden.

Das Segment Automotive Technologies will durch Investitionen in zukunftsgerichtete Produkte und durch die kundennahe Fertigung in wirtschaftlich attraktiven Regionen Wachstumschancen wahrnehmen. Dadurch soll das Erreichen der Kosten- und Profitabilitätsziele unterstützt werden. Im Einklang mit dieser Strategie hat das Segment Automotive Technology im Geschäftsjahr 2023/2024 insbesondere in auftragsbezogene Projekte (wie z.B. elektrisch unterstützte Lenksysteme in Mexiko und Europa, den Ausbau von Fertigungskapazitäten in Rumänien und Mexiko

sowie die Produktion von Rotorwellen und Schiebenockenwellen in Ungarn, Mexiko und China) investiert.

Die wesentlichen Kennzahlen für das Segment Automotive Technology in den Geschäftsjahren 2022/2023 und 2023/2024 stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr 2023/2024	**Geschäftsjahr 2022/2023**
Auftragseingang (in Mio. EUR)	7.418	7.879
Umsatz (in Mio. EUR)	7.536	7.911
EBITDA (in Mio. EUR)	400	557
EBIT (in Mio. EUR)	27	184
Bereinigtes EBIT (in Mio. EUR)	245	266
Bereinigte-EBIT-Marge (in %)	3,3	3,4
Investitionen (in Mio. EUR)	304	327
Mitarbeiter (zum 30.09.; in Personen)	31.633	31.689

(iii) Segment Decarbon Technologies

Das Segment Decarbon Technologies wurde zum 1. Oktober 2023 neu geschaffen, nachdem das bisherige Segment Multi Tracks aufgelöst worden war. In dem Segment Decarbon Technologies sind die Geschäfte bzw. Mehrheitsbeteiligungen des thyssenkrupp Konzerns aus dem Bereich Dekarbonisierung gebündelt. Diese bieten Schlüsseltechnologien für die Industrie im Zusammenhang mit der Transformation zu einer klimaneutralen Industriewirtschaft an.

Das Segment Decarbon Technologies umfasst die Geschäfte Rothe Erde, Uhde, Polysius sowie die Mehrheitsbeteiligung des thyssenkrupp Konzerns an thyssenkrupp nucera. Rothe Erde ist einer der führenden Anbieter von Großwälzlagern und Produkten (z.B. Schwenkgetrieben, Ringen, Wälzlagern, Rotorlagern und Getriebelagern), die unter anderem in Anlagen zur Erzeugung von Wind-, Solar- und Gezeitenenergie eine zentrale Funktion erfüllen und somit maßgeblich zur Effizienzsteigerung und Zuverlässigkeit erneuerbarer Energiequellen beitragen. Uhde bietet die Planung und den Bau von Chemieanlagen an und zählt in diesem Bereich zu den weltweit führenden Full-Service-Anbietern. Zudem entwickelt Uhde grüne Technologien in den Bereichen Ammoniak-Cracking, Ammoniak (wichtiger Grundstoff für die Chemie- und Düngemittelindustrie, von dem erwartet wird, auch eine Rolle als Transportmittel für Wasserstoff zu spielen) sowie Methanol (der als Grundstoff für eine breite Palette von chemischen Produkten, z.B. nachhaltige Kraftstoffe wie Luftfahrttreibstoff, dient). Polysius bietet für die Zement- und Kalkindustrie grüne Technologien (z.B. zur Abscheidung des bei der Zementklinkerproduktion entstehenden CO_2), digitale Automatisierungslösungen sowie Vor-Ort- und Fernwartungsdienstleistungen an. thyssenkrupp nucera bietet großtechnische Wasserelektrolyse-Technologie zur Produktion von grünem

Wasserstoff nach industriellen Maßstäben an. Mit dieser können fossile Prozesse in nachhaltige Prozesse umgewandelt werden.

Hauptsitz des Segments Decarbon Technologies ist Dortmund. Darüber hinaus unterhalten die dem Segment Decarbon Technologies zugehörigen Unternehmen weltweit Niederlassungen.

Neben Restrukturierungsmaßnahmen, die insbesondere auf die Fokussierung des Portfolios ausgerichtet sind, strebt das Segment Decarbon Technologies insbesondere die weitere Steigerung der Profitabilität in sämtlichen Geschäften an. Darüber hinaus soll das Potenzial der grünen Transformation konsequent weiter erschlossen werden.

Die wesentlichen Kennzahlen für das Segment Decarbon Technologies in den Geschäftsjahren 2022/2023 und 2023/2024 stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr 2023/2024	**Geschäftsjahr 2022/2023**
Auftragseingang (in Mio. EUR)	3.031	4.004
Umsatz (in Mio. EUR)	3.850	3.438
EBITDA (in Mio. EUR)	-21	123
EBIT (in Mio. EUR)	−159	8
Bereinigtes EBIT (in Mio. EUR)	−54	29
Bereinigte-EBIT-Marge (in %)	−1,4	0,8
Investitionen (in Mio. EUR)	107	104
Mitarbeiter (zum 30.09.; in Personen)	12.678	15.101

(iv) Segment Materials Services

Das Segment Materials Services ist im Handel mit Roh- und Werkstoffen tätig und bietet damit verbundene Dienstleistungen im Bereich Lieferkettenmanagement, Lagerhaltung und Logistik an. Es ist unterteilt in die Business Units Distribution & Trading, Processing und Solutions. Als einer der weltweit führenden werksunabhängigen Werkstoffhändler und -dienstleister stellt es ein Bindeglied zwischen Lieferanten und produzierenden Unternehmen dar.

Zu dem Produktportfolio der Roh- und Werkstoffe zählen insbesondere Grund- und Qualitätsstahl, Edelstahl, Nichteisenmetalle, Kunststoffe, Kohle, Koks, Spezialerze, Legierungen, Metalle, Mineralien sowie technische Gase. Zusätzlich zu dem Handel mit diesen Roh- und Werkstoffen bietet das Segment Materials Services auch die Anarbeitung dieser Roh- und Werkstoffe (d.h. ihre Anpassung an die Anforderungen des jeweiligen Kunden) an. Das Dienstleistungsportfolio des Segments Materials Services umfasst zudem die Erarbeitung von individuellen Lösungen im Zusammenhang mit dem Lieferkettenmanagement zur Steigerung der Wertschöpfungskette (z.B. Multi-Sourcing-Ansätze in der Beschaffung, Omnichannel-Architekturen in dem Vertrieb und datengetriebene Ansätze für nachhaltige und digitale Lieferketten), die Bereitstellung von Komplettlösungen im Lager- und Bestandsmanagement sowie komplexe

Lager- und Logistikdienstleistungen (z.B. optimiert Materials Services mit Hilfe eines globalen Control Towers die Lieferkette sowie die Materialbeschaffung für den zweitgrößten Flugzeughersteller der Welt). Schließlich bietet das Segment Materials Services aufgrund seiner vertieften Kenntnisse bezüglich der Stahlbranche auch Dienstleistungen mit Blick auf Anlagen und Stahlwerke (z.B. Schlackenmanagement, Planung der innerbetrieblichen Transportlogistik, Produktionsunterstützung und Bereitstellung der Anlagentechnik) an.

Das Segment Materials Services verfügt über rund 380 Standorte in mehr als 30 Ländern, wobei seine Kernmärkte Nordamerika und Europa sind. Die Kunden des Segments Materials Services sind überwiegend in den Branchen Automobil, Bau, Gebäude & Infrastruktur sowie Luftfahrt tätig.

Der strategische Schwerpunkt des Segments Materials Services liegt auf dem beschleunigten Wachstum in seinen Kernmärkten, der Entwicklung und Vermarktung neuer digitaler Kundenlösungen sowie der fortlaufenden Verbesserung seiner Geschäftstätigkeit. Im Einklang mit dieser Strategie hat das Segment Materials Services im Geschäftsjahr 2023/2024 zwei neue Service-Center für die Bearbeitung von Stahl und Aluminium in Mexiko bzw. den USA eröffnet. Zudem wurde eine digitale Lösung für eine auf künstlicher Intelligenz („**KI**“) basierten Bedarfsprognose, Emissionsnachverfolgung und Berechnung des CO_2-Fußabdrucks entwickelt. Um das Geschäftsmodell des Segments Materials Services effizienter aufzustellen und noch konsequenter an der steigenden Nachfrage nach werkstoffnahen Dienstleistungen auszurichten, wurden im Geschäftsjahr 2023/2024 grundlegende Strukturanpassungen, wie etwa der Verkauf von zwei Gesellschaften (thyssenkrupp Metal Industries France S.A.S., Frankreich; thyssenkrupp Materials Processing Lamincer S.A.U., Spanien) und die Konsolidierung verschiedener Standorte vorgenommen. Weitere Restrukturierungsmaßnahmen sind für das laufende Geschäftsjahr geplant.

Die wesentlichen Kennzahlen für das Segment Materials Services in den Geschäftsjahren 2022/2023 und 2023/2024 stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr 2023/2024	**Geschäftsjahr 2022/2023**
Auftragseingang (in Mio. EUR)	12.062	13.684
Umsatz (in Mio. EUR)	12.126	13.613
EBITDA (in Mio. EUR)	240	333
EBIT (in Mio. EUR)	8	204
Bereinigtes EBIT (in Mio. EUR)	204	178
Bereinigte-EBIT-Marge (in %)	1,7	1,3
Investitionen (in Mio. EUR)	115	148
Mitarbeiter (zum 30.09.; in Personen)	16.003	16.329

(v) Segment Steel Europe

Das Segment Steel Europe ist in der Stahlproduktion tätig. Sein Kernbereich ist die Herstellung von hochwertigem Qualitätsflachstahl, in dem es zu den

führenden Anbietern gehört. Es untergliedert sich in die operativen Bereiche Automotive, Industry, Precision Steel, Electrical Steel und Packaging Steel. Precision Steel, Electrical Steel und Packaging Steel sind zudem Business Units des Segments.

Die Produktpalette umfasst Warmband, Feinblech, Premium-Bandbleche, oberflächenveredelte Produkte, Weißblech, Mittelband und kornorientiertes sowie nicht kornorientiertes Elektroband in einem breiten Gütespektrum.

Das Segment Steel Europe hat neun Standorte in Deutschland und weitere Standorte in Frankreich, Spanien und der Schweiz. Zentrum des Segments Steel Europe ist das Werk am Standort in Duisburg, in dem vorwiegend Roheisen hergestellt wird. Zudem finden sich diverse Weiterverarbeitungsstufen mit modernen Walz- und Beschichtungsanlagen in den Werken Bochum, Dortmund und im Siegerland. Darüber hinaus ist das Segment Steel Europe über ein 50/50-Gemeinschaftsunternehmen, TKAS Auto Steel Co. Ltd. (Tagal), mit dem chinesischen Stahlhersteller Angang Steel in China aktiv. Das Gemeinschaftsunternehmen stellt hochwertige, feuerbeschichtete Bleche für die Automobilindustrie im chinesischen Markt her. Ferner ist das Segment Steel Europe an einem weiteren Unternehmen in diesem Segment in China namens TKAS (Chongqing) Auto Steel Co., Ltd. beteiligt und zwar unmittelbar in Höhe von 12,5 % sowie mittelbar über die TKAS Auto Steel Co. (Tagal) in Höhe von 37,5 %.

Wesentliche Abnehmer der Produkte des Segments Steel Europe sind die Automobilindustrie, der Anlagen- und Maschinenbau, der Sonderfahrzeugbau, die Haushaltsgeräte- und Verpackungsindustrie, der Energiesektor, die metallverarbeitende Industrie und die Bauwirtschaft.

Im Rahmen der Stahlstrategie 20-30 beabsichtigt das Segment Steel Europe, ein werthaltiges Produktportfolio bei gleichzeitig optimierter Kostenstruktur zu erreichen. Ziel ist es, die operative Leistungsfähigkeit zu steigern und die Leistungen im Bereich Qualität und Lieferung dauerhaft zu erhöhen. Im Fokus sollen dabei Premiumprodukte mit höheren Festigkeiten, weiter optimierten Oberflächen sowie dünnere, leistungsfähigere Bleche für die Elektromobilität stehen. Zudem soll das Segment Steel Europe in die Lage versetzt werden, flexibler auf Marktveränderungen und Konjunkturschwankungen zu reagieren. Vor diesem Hintergrund investiert das Segment Steel Europe in die effizientere Ausgestaltung der Kernaggregate seines Produktionsnetzes sowie seiner Standorte (z.B. durch Umbau einer Gießwalzanlage in eine Stranggussanlage sowie ein Warmbandwerk). Dabei berücksichtigt es insbesondere die wachsenden Anforderungen der Automobilkunden und der einzelnen Industriebereiche. Darüber hinaus setzt das Segment Steel Europe seine Transformation hin zu einer klimaneutralen Stahlherstellung fort. Eine wesentliche Rolle spielt dabei der geplante Bau einer wasserstofffähigen Direktreduktionsanlage am Standort Duisburg.

Die wesentlichen Kennzahlen für das Segment Steel Europe in den Geschäftsjahren 2022/2023 und 2023/2024 stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr 2023/2024	Geschäftsjahr 2022/2023
Auftragseingang (in Mio. EUR)	10.032	12.187
Umsatz (in Mio. EUR)	10.736	12.373
EBITDA (in Mio. EUR)	275	686
EBIT (in Mio. EUR)	−770	−1.695
Bereinigtes EBIT (in Mio. EUR)	261	319
Bereinigte-EBIT-Marge (in %)	2,4	2,6
Investitionen (in Mio. EUR)	557	911
Mitarbeiter (zum 30.09.; in Personen)	27.478	26.822

Das Segment Steel Europe wird zu 80 % mittelbar von der thyssenkrupp AG und zu 20 % von der tschechischen Unternehmensgruppe EP Group, a.s., gehalten.

2.3 Die thyssenkrupp AG als übertragender Rechtsträger

2.3.1 Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben

Der übertragende Rechtsträger, die thyssenkrupp AG, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit einem doppelten Registersitz in Duisburg und Essen. Die thyssenkrupp AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 9092 und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15364 eingetragen. Das Geschäftsjahr der thyssenkrupp AG beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Der Unternehmensgegenstand der thyssenkrupp AG besteht gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung in der Leitung von einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den Geschäftsfeldern (i) Erzeugung, Verarbeitung, Vertrieb, Wiederaufbereitung und Entsorgung von Qualitäts- und Edelstahl, anderem Stahl und sonstigen Werkstoffen sowie Gewinnung von Rohstoffen, (ii) Entwicklung, Planung, Herstellung und Vertrieb von Maschinen, maschinellen Anlagen, Komponenten, Systemen und Geräten, (iii) Entwicklung, Planung, Herstellung und Vertrieb von Teilen, Komponenten und Systemen für die Fahrzeugindustrie, (iv) Entwicklung, Planung, Bau und Betrieb industrieller Werke und Anlagen aller Art, (v) Handel, Logistik, Transport und andere Dienstleistungen insbesondere auf den vorbezeichneten Geschäftsfeldern und im Bereich Kommunikation, oder (vi) Erwerb, Veräußerung, Entwicklung und Bewirtschaftung von Immobilien tätig sind. Dies umfasst auch die konzerninterne Zuordnung von Führungs- und Tochtergesellschaften sowie die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von anderen Unternehmen, Unternehmensgruppen und Unternehmensbeteiligungen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen.

2.3.2 Grundkapital und Aktien

Die thyssenkrupp AG hat bei Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts ein Grundkapital von EUR 1.593.681.256,96, das in 622.531.741 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist. Der anteilige Betrag am Grundkapital beträgt je Aktie rechnerisch EUR 2,56. Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 5 Abs. 5 der Satzung der thyssenkrupp AG sieht ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 300.000.000 (eingeteilt in bis zu 117.187.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien) vor. Von der bestehenden Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Weiterhin besteht gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung der thyssenkrupp AG ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 250.000.000 zur Gewährung von bis zu 97.656.250 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten (oder bei Erfüllung entsprechender Options- und/oder Wandlungspflichten) bzw. zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen sowie Kombinationen dieser Instrumente, die bis zum 3. Februar 2027 aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 4. Februar 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 von der thyssenkrupp AG oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Zudem hat die thyssenkrupp AG weder Aktien aus dem bedingten Kapital noch Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts ausgegeben.

Die Hauptversammlung vom 4. Februar 2022 hat den Vorstand der thyssenkrupp AG ferner gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 3. Februar 2027 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder, falls der Wert niedriger ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden. In diesem Zusammenhang wurde der Vorstand ebenfalls ermächtigt, bei dem Erwerb eigener Aktien das Andienungsrecht der Aktionäre im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots der thyssenkrupp AG und bei der Verwendung eigener Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Die Beschlussfassung umfasst auch die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten (Put-Optionen, Call-Optionen, Terminkäufe oder deren Kombination) im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien sowie in bestimmten Fällen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in diesem Zusammenhang; zudem ist ein Andienungsrecht der Aktionäre grundsätzlich ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts hält die thyssenkrupp AG keine eigenen Aktien. Sie wird bis zum Vollzug der Abspaltung keine eigenen Aktien erwerben.

2.3.3 Aktienbasierte Vergütungsprogramme

Für Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG und weitere ausgewählte Führungskräfte des thyssenkrupp Konzerns wurde und wird der Long Term Incentive („**LTI**“) – eine langfristige Vergütungskomponente, in deren Rahmen virtuelle Aktien an die Begünstigten ausgegeben werden – aufgelegt. Der LTI wird in jährlichen Tranchen gewährt. Die Laufzeit einer Tranche erstreckt sich über insgesamt vier Geschäftsjahre. Zu Beginn jeder Tranche wird eine bestimmte Anzahl virtueller Aktien zunächst vorläufig zugeteilt. Die Anzahl der virtuellen Aktien, die den Planteilnehmern am Ende der Laufzeit einer Tranche final zugeteilt wird, wird nach Ablauf des vierjährigen Performance-Zeitraums in Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrundeliegenden Leistungskriterien über diesen Zeitraum festgelegt. Anstelle einer Barauszahlung kann der LTI für die Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG durch Entscheidung des Aufsichtsrats sowie für die thyssenkrupp

Segmentvorstände durch Entscheidung des zuständigen Aufsichtsgremiums auch ganz oder teilweise in Aktien der thyssenkrupp AG gewährt werden. Dies gilt nicht für die weiteren teilnahmeberechtigten Führungskräfte, für die eine etwaige Auszahlung in jedem Fall in Geld erfolgt. Bei einer Auszahlung ermittelt sich die Höhe des LTI durch Multiplikation der finalen Anzahl an virtuellen Aktien mit dem Durchschnittskurs der Aktie der thyssenkrupp AG in den letzten 30 Börsenhandelstagen vor dem Ende des vierjährigen Performance-Zeitraums (siehe zu Anpassungen des LTI-Programms im Zusammenhang mit der Abspaltung Abschnitt 4.3.5(i). Zudem sind die Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG – jedoch nicht die weiteren am LTI teilnahmeberechtigten Führungskräfte – verpflichtet, Aktien der thyssenkrupp AG im Wert von insgesamt einem Jahresbruttofestgehalt zu erwerben und diese für die Dauer ihrer Bestellung zu halten. Dabei gilt ein jährlicher Mindestinvestitionsbetrag in Höhe von 25 % der Nettoauszahlung aus den erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen (Short Term Incentive („**STI**“) und LTI), bis das vollständige Investitionsvolumen erreicht ist.

2.3.4 Aktionärsstruktur und Börsenhandel

Die thyssenkrupp AG hat rund 250.000 Aktionäre. Mit einer Beteiligung von rund 21 % am Grundkapital der thyssenkrupp AG ist die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung, Essen, die größte Aktionärin der thyssenkrupp AG. Darüber hinaus hält nach Maßgabe der bei der thyssenkrupp AG eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33, 34, 38 und 39 des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) die BlackRock, Inc. rund 5 % der Stimmrechtsanteile an der thyssenkrupp AG. Daneben sind der thyssenkrupp AG keine weiteren Stimmrechtsmitteilungen nach WpHG über einen Stimmrechtsanteil von mehr als 3 % zugegangen.

Auf Grundlage einer Aktionärserhebung der thyssenkrupp AG wurden zum September 2024 etwa 74 % des Grundkapitals der thyssenkrupp AG von institutionellen Anlegern und Anlegern mit größeren Aktienbeständen gehalten. Privatanleger hielten etwa 26 % des Grundkapitals. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG verteilten sich auf rund 90 Länder weltweit, wobei die Mehrheit der Aktien der thyssenkrupp AG von Aktionären in den USA, Kanada, Großbritannien und Deutschland gehalten wird. Der Streubesitz (*free float*), der in der Regel bei der Gewichtung der Aktien der thyssenkrupp AG in den Indizes berücksichtigt wird, betrug rund 79 % des Grundkapitals.

Die Aktien der thyssenkrupp AG sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“) in Girosammelverwahrung verwahrt werden. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG haben entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital der thyssenkrupp AG Miteigentum an den zum Sammelbestand gehörenden Globalurkunden.

Bei Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts sind die Aktien der thyssenkrupp AG mit der ISIN DE0007500001 und WKN 750000 zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) sowie an der Börse Düsseldorf zugelassen und werden darüber hinaus in Deutschland im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg, der Niedersächsischen Börse zu Hannover, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, der Börse Berlin, der Börse München sowie bei Tradegate Exchange gehandelt.

Des Weiteren hat die thyssenkrupp AG ein gesponsertes Level I American Depository Receipt („**ADR**“)-Programm (ISIN US88629Q2075) eingerichtet, wodurch die Aktien der thyssenkrupp AG in den USA außerbörslich gehandelt werden können. Der Wert eines thyssenkrupp ADR entspricht wirtschaftlich dem Wert einer Aktie der thyssenkrupp AG. Als Depotbank fungiert die Deutsche Bank Trust Company Americas (Deutsche Bank).

2.3.5 Vorstand

Der Vorstand der thyssenkrupp AG besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der thyssenkrupp AG aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt. Derzeit gehören dem Vorstand der thyssenkrupp AG fünf Mitglieder an:

- Herr Miguel Ángel López Borrego
- Herr Dr. Volkmar Dinstuhl
- Herr Dr. Axel Hamann
- Frau Ilse Henne
- Herr Wilfried von Rath

Die thyssenkrupp AG wird gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der thyssenkrupp AG durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

2.3.6 Aufsichtsrat

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der thyssenkrupp AG besteht der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern, von denen zehn von den Aktionären und zehn von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 („**MitbestG**“) bestellt werden. Der Aufsichtsrat setzt sich in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts ist die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung mit rund 21 % am Grundkapital der thyssenkrupp AG beteiligt. Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der thyssenkrupp AG ist die Stiftung daher berechtigt, zwei der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Die Amtszeit der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2026 bzw. 2027, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025 bzw. 2025/2026 beschließt. Die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter endet mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2029, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder auf Anteilseignerseite sind derzeit:

- Herr Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Siegfried Russwurm (Vorsitzender)
- Frau Birgit A. Behrendt
- Herr Dr. Patrick Berard
- Herr Stefan Erwin Buchner

- Herr Dr. Wolfgang Colberg
- Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather
- Frau Angelika Gifford
- Herr Dr. Bernhard Günther (Mitglied im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG)
- Herr Dr. Ingo Luge
- Frau Dr. Verena Volpert (Mitglied im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG)

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder auf Arbeitnehmerseite sind derzeit:

- Herr Jürgen Kerner (Stellvertretender Vorsitzender)
- Frau Katrin Goebel-Krawinkel
- Herr Achim Hass
- Frau Tanja Jacquemin
- Frau Daniela Jansen
- Herr Christian Julius
- Herr Thorsten Koch
- Herr Tekin Nasikkol
- Herr Ulrich Wilsberg
- Frau Kirstin Zeidler

2.4 Die tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) als übernehmender Rechtsträger

Übernehmender Rechtsträger ist die tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding). Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird diese zur Obergesellschaft des TKMS-Teilkonzerns.

2.4.1 Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben

Die tk Projekt 2 GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Essen und ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32710 eingetragen. Das Geschäftsjahr der tk Projekt 2 GmbH beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

2.4.2 Historische Angaben

Die tk Projekt 2 GmbH wurde mit Satzung vom 26. Juli 2021 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Vorratsgesellschaft unter der Firma „thyssenkrupp Projekt 2 GmbH" mit Sitz in Essen durch die thyssenkrupp AG gegründet und am 12. September 2021 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32710 eingetragen. Im Februar 2025 hat die thyssenkrupp AG sämtliche ihrer Geschäftsanteile an der tk Projekt 2 GmbH an die tkTB verkauft und übertragen.

Am 23. Juni 2025 beschloss die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 2 GmbH, die tk Projekt 2 GmbH in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma „TKMS AG & Co. KGaA“ unter Beitritt der TKMS Management AG als persönlich haftender Gesellschafter umzuwandeln („**Formwechsel**“). Die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der tk Projekt 2 GmbH, die Voraussetzung für

das Wirksamwerden des Formwechsels ist, steht derzeit noch aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das gegenwärtige Stammkapital der tk Projekt 2 GmbH, das im Zuge des Formwechsels zum Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding werden wird, derzeit noch nicht den insoweit gesetzlich erforderlichen Mindestnennbetrag von EUR 50.000,00 aufweist (siehe dazu Abschnitt 2.4.4) und eine Eintragung des Formwechsels somit derzeit rechtlich unzulässig ist. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 2 GmbH am 23. Juni 2025 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage beschlossen (siehe dazu Abschnitt 2.4.4), die voraussichtlich Anfang Juli 2025 wirksam werden wird. Nach Wirksamwerden dieser Barkapitalerhöhung wird die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH den Formwechsel unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Die Eintragung wird voraussichtlich Ende Juli 2025 erfolgen.

Im Zuge der Barkapitalerhöhung wird die tk Projekt 2 GmbH erstmals aktiviert, da diese zuvor nicht operativ tätig war (sogenannte wirtschaftliche Neugründung). Insbesondere hat die tk Projekt 2 GmbH zu keinem Zeitpunkt Mitarbeiter beschäftigt.

Es ist vorgesehen, dass die TKMS Management AG und der Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding der zum 8. August 2025 einberufenen Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding eine Verlegung des Sitzes der zukünftigen TKMS Holding nach Kiel zur Beschlussfassung vorschlagen.

2.4.3 Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand der tk Projekt 2 GmbH ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung gegenwärtig der Erwerb und die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die sich mit der Entwicklung, Planung, Herstellung, dem Bau und Vertrieb sowie der Reparatur von industriellen Produkten und Werken aller Art beschäftigen, das Verwalten eigenen Vermögens sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen. Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung ist die tk Projekt 2 GmbH zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehen und ihn zu fördern geeignet sind. Dazu gehören auch die Gründung und der Erwerb von anderen Unternehmen sowie die Führung und interne Zuordnung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Im Zuge des Formwechsels der tk Projekt 2 GmbH und mit Blick auf ihre zukünftige Stellung als Obergesellschaft des TKMS-Teilkonzerns hat die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 2 GmbH den Unternehmensgegenstand der tk Projekt 2 GmbH neu gefasst. Dieser ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der zukünftigen TKMS Holding zukünftig auf die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen gerichtet, die in einem oder mehreren der folgenden Geschäftsfelder oder Teilbereiche tätig sind:

- Bau und der Betrieb von Schiffswerften;
- Entwurf, Neubau, Umbau und die Reparatur von Schiffen, Schwimmkörpern jeder Art und aller Teile und Ausrüstungsgegenstände für Schiffe und andere Schwimmkörper;

- Weiterverarbeitung von Metallen, Holz, Kunststoffen und sonstigen Materialien, soweit die Werkstätten und Anlagen einer Schiffswerft dazu geeignet sind;
- Betrieb von Maschinenfabriken und Gießereien;
- Apparate-, Stahl- und Behälterbau;
- Bau, Entwicklung, Herstellung, Betrieb, Vertrieb von und Handel mit elektrischen und sonstigen technischen Anlagen, Geräten und Systemen;
- Durchführung von Logistikarbeiten und Forschungsvorhaben und die Ausführung von Ingenieur- und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Elektronik und auf verwandten Fachgebieten;
- Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Vertrieb, die Ersatzteilversorgung und Wartung von Produkten der Magnetfahrtechnik, insbesondere Magnetschnellbahnen;
- Erbringung von Entwicklungsdienstleistungen im Hard- und Softwarebereich für Dritte.

Die Gesellschaft ist ferner zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand selbst oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

2.4.4 Stammkapital, zukünftiges Grundkapital und zukünftige Kommanditaktien

Das Stammkapital der tk Projekt 2 GmbH beträgt gegenwärtig EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Geschäftsanteil. Sämtliche Geschäftsanteile der tk Projekt 2 GmbH werden derzeit von der tkTB gehalten.

Im Zuge der Vorbereitung der Abspaltung sowie zur Vorbereitung des Formwechsels der tk Projekt 2 GmbH (siehe dazu Abschnitt 2.4.2) hat die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 2 GmbH am 23. Juni 2025 beschlossen, das Stammkapital der tk Projekt 2 GmbH im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage von EUR 25.000,00 um rund EUR 32,372 Mio. auf insgesamt rund EUR 32,4 Mio. zu erhöhen. Die Eintragung der Barkapitalerhöhung in das Handelsregister der tk Projekt 2 GmbH, die Voraussetzung für das Wirksamwerden der Barkapitalerhöhung ist, steht derzeit noch aus und wird Anfang Juli 2025 erwartet.

Das Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding entspricht dem Stammkapital der tk Projekt 2 GmbH und wird sich – nach Wirksamwerden der Barkapitalerhöhung – somit auf rund EUR 32,4 Mio. belaufen. Es wird in rund 32,4 Mio. auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennwert) eingeteilt sein. Auf die einzelne Aktie entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der zukünftigen TKMS Holding, die die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 2 GmbH im Rahmen des Beschlusses

über die Durchführung des Formwechsels festgestellt hat, wird der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Kommanditaktien ausgeschlossen sein. Die zukünftige TKMS Holding ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen. In Ausübung dieser Ermächtigung ist vorgesehen, dass der persönlich haftende Gesellschafter der zukünftigen TKMS Holding (siehe dazu Abschnitt 2.4.5) sämtliche Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding in einer Globalurkunde verbrieft. Die Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding werden unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels nicht börsennotiert sein. Sie sollen aber unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

2.4.5 Geschäftsführung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der tk Projekt 2 GmbH besteht die Geschäftsführung aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung kann ein Mitglied der Geschäftsführung zum Vorsitzenden bestimmen. Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung wird die tk Projekt 2 GmbH durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH gehören derzeit folgende vier Mitglieder an:

- Herr Oliver Burkhard (Vorsitzender)
- Herr Paul Glaser
- Frau Angelika Kambeck
- Herr Dr.-Ing. Dirk Steinbrink

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wird die zukünftige TKMS Holding durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, die TKMS Management AG („**TKMS Management AG**“), geleitet. Die derzeit amtierenden Mitglieder der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH scheiden zu diesem Zeitpunkt in dieser Funktion aus ihrem Amt aus.

Die TKMS Management AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter der Registernummer HRB 36850. Zuvor bestand die TKMS Management AG in der Rechtsform einer GmbH und firmierte als „thyssenkrupp Projekt 10 GmbH“. Die Umfirmierung erfolgte im Zuge des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft im Mai 2025. Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Sitz der TKMS Management AG im August 2025 nach Kiel zu verlegen. Einziger Unternehmensgegenstand des persönlich haftenden Gesellschafters ist die Beteiligung an der zukünftigen TKMS Holding als persönlich haftendem Gesellschafter und die Geschäftsführung der zukünftigen TKMS Holding. Die Geschäftsführungsbefugnis des persönlich haftenden Gesellschafters umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der zukünftigen TKMS Holding. Die Rechte der Kommanditaktionäre, außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen in der Hauptversammlung zuzustimmen, ist ausgeschlossen. Das Grundkapital der TKMS Management AG beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen

Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00. Sämtliche Aktien an dem persönlich haftenden Gesellschafter werden von der tkTB gehalten.

Die TKMS Management AG wird von ihrem Vorstand (siehe dazu Abschnitt 2.4.5(i)) geleitet. Dieser wird wiederum von dem Aufsichtsrat der TKMS Management AG (siehe dazu Abschnitt 2.4.5(ii)) überwacht und bestellt.

(i) Vorstand der TKMS Management AG

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der TKMS Management AG besteht der Vorstand der TKMS Management AG aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgen jeweils durch den Aufsichtsrat der TKMS Management AG. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der TKMS Management AG sind:

- Herr Oliver Burkhard (Vorsitzender, bestellt bis 30. September 2028)
- Herr Paul Glaser (bestellt bis 30. April 2030)
- Frau Angelika Kambeck (bestellt bis 31. Mai 2028)
- Herr Dr.-Ing. Dirk Steinbrink (bestellt bis 31. Mai 2028)

Sie sollen auch nach Wirksamwerden der Abspaltung und Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Börsenhandel in ihrer jeweiligen Funktion im Amt bleiben.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der TKMS Management AG wird die TKMS Management AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(ii) Aufsichtsrat der TKMS Management AG

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der TKMS Management AG besteht der Aufsichtsrat der TKMS Management AG aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der TKMS Management AG (d.h. von der tkTB als alleiniger Aktionärin der TKMS Management AG) gewählt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der TKMS Management AG sind:

- Herr Dr. Volkmar Dinstuhl (Vorsitzender)
- Herr Dr. Sebastian Lochen (Stellvertretender Vorsitzender)
- Frau Jennifer Cooper

Die Aufsichtsratsmitglieder wurden für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028/2029 der TKMS Management AG beschließt, bestellt. Ihre reguläre Amtszeit endet daher mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der TKMS Management AG im Jahr 2030. Sie sollen auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung und Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Börsenhandel in ihrer jeweiligen Funktion im Amt bleiben.

Vor dem Wirksamwerden der Abspaltung soll der Aufsichtsrat der TKMS Management AG auf die Zielgröße von sechs Mitgliedern erweitert werden. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der

TKMS Management AG im August 2025 im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung eine entsprechende Satzungsänderung beschließen. Gleichzeitig soll auf dieser außerordentlichen Hauptversammlung die Wahl von drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der TKMS Management AG erfolgen, um eine durchgängig vollständige Besetzung des Aufsichtsrats der TKMS Management AG zu gewährleisten. Dabei ist gegenwärtig vorgesehen, dass ein Aufsichtsratsmitglied von den drei weiteren zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern nach Einschätzung des Aufsichtsrats der TKMS Management AG als unabhängig von der zukünftigen TKMS Holding, der TKMS Management AG und der thyssenkrupp AG im Sinne der Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („**DCGK**“) in seiner aktuellen Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, anzusehen ist. Der Prozess über die Auswahl geeigneter Kandidaten für die drei weiteren Mandate im Aufsichtsrat der TKMS Management AG, die der Hauptversammlung der TKMS Management AG zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts bereits weit fortgeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Um eine effiziente Gremienarbeit zu ermöglichen, wird angestrebt, den Aufsichtsrat der TKMS Management AG und den Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding – soweit möglich – personenidentisch zu besetzen (siehe dazu Abschnitt 2.4.6).

2.4.6 Aufsichtsrat

Die heutige tk Projekt 2 GmbH hat keinen Aufsichtsrat. Der heutige Gesellschaftsvertrag der tk Projekt 2 GmbH sieht die Bestellung eines fakultativen Aufsichtsrats nicht vor. Da die tk Projekt 2 GmbH keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr auch keine Arbeitnehmer zugerechnet werden, ist ein Aufsichtsrat auch nicht nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in Verbindung mit dem MitbestG oder dem Drittelbeteiligungsgesetz einzurichten.

Im Rahmen des Formwechsels der tk Projekt 2 GmbH in die zukünftige TKMS Holding war ein Aufsichtsrat zu bestellen. Der Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding gewählt werden. Da die zukünftige TKMS Holding – auch nach dem Formwechsel und der Abspaltung – keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr auch keine Arbeitnehmer zugerechnet werden, unterliegt der Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding weder dem MitbestG noch dem Drittelbeteiligungsgesetz. Dies gilt nach Wirksamwerden der Abspaltung und Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Börsenhandel unverändert fort.

Die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 2 GmbH hat im Rahmen des Formwechsels in die zukünftige TKMS Holding mit Beschluss vom 23. Juni 2025 folgende drei Mitglieder, die zu den Mitarbeitern bzw. Führungskräften des thyssenkrupp Konzerns gehören, als Mitglieder des zukünftigen Aufsichtsrats der zukünftigen TKMS Holding bestellt:

- Herr Dr. Volkmar Dinstuhl (Vorsitzender)
- Herr Dr. Sebastian Lochen (Stellvertretender Vorsitzender)
- Frau Jennifer Cooper

Die Aufsichtsratsmitglieder wurden für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028/2029 der zukünftigen TKMS Holding beschließt, bestellt. Ihre reguläre Amtszeit endet daher mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding im Jahr 2030. Sie sollen auch nach Wirksamwerden der Abspaltung und Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Börsenhandel in ihrer jeweiligen Funktion im Amt bleiben.

Vor Wirksamwerden der Abspaltung soll der Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding auf die Zielgröße von zehn Mitglieder erweitert werden. Diese sollen sich aus sechs Mitgliedern, die zu den Mitarbeitern bzw. Führungskräften des thyssenkrupp Konzerns gehören, sowie vier Mitgliedern zusammensetzen, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats der zukünftigen TKMS Holding als unabhängig von der zukünftigen TKMS Holding, der TKMS Management AG und der thyssenkrupp AG im Sinne der Bestimmungen des DCGK in seiner aktuellen Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, anzusehen sind. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung am 8. August 2025 eine entsprechende Satzungsänderung beschließen. Gleichzeitig soll auf dieser außerordentlichen Hauptversammlung die Wahl von sieben weiteren Aufsichtsratsmitgliedern mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der zukünftigen TKMS Holding erfolgen, um eine durchgängig vollständige Besetzung des Aufsichtsrats der zukünftigen TKMS Holding zu gewährleisten. Der Prozess über die Auswahl geeigneter Kandidaten für die sieben weiteren Mandate im Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding, die der Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts bereits weit fortgeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen.

2.4.7 Abschlussprüfer

Im Zuge des Formwechsels hat die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 2 GmbH mit Beschluss vom 23. Juni 2025 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf zum Abschlussprüfer für das am 30. September 2025 endende Geschäftsjahr 2024/2025 bestellt.

2.4.8 Bisherige Funktion des übernehmenden Rechtsträgers im Konzern

Die tk Projekt 2 GmbH war bislang nicht operativ tätig.

3 Die Abspaltung

3.1 Entscheidung für die Verselbständigung des Segments Marine Systems

Mit Wirksamwerden der Abspaltung der Beteiligung der thyssenkrupp AG an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH auf die zukünftige TKMS Holding und der im Gegenzug erfolgenden Gewährung von Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG zu 49,0 % am

Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding beteiligt sein. Die thyssenkrupp AG wird mittelbar über die tkTB mit einem Anteil in Höhe von 51,0 % am Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding beteiligt bleiben.

Der Entscheidung des Vorstands der thyssenkrupp AG, der außerordentlichen Hauptversammlung der thyssenkrupp AG die Umsetzung der Abspaltung vorzuschlagen, ging eine umfassende Analyse der derzeitigen Geschäftsaktivitäten und Strukturen des thyssenkrupp Konzerns und der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen der Märkte, in denen der thyssenkrupp Konzern und das Segment Marine Systems tätig sind, sowie eine eingehende Bewertung aller möglichen strategischen Handlungsoptionen voraus. Nach Abwägung aller Umstände und Handlungsalternativen ist der Vorstand der thyssenkrupp AG zu der Überzeugung gelangt, dass es im besten Interesse der thyssenkrupp AG und ihrer Aktionäre, aber auch der in dem Segment Marine Systems zusammengefassten Gesellschaften liegt, das Segment Marine Systems im Wege einer Abspaltung und anschließenden Börsennotierung zu verselbständigen.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Gründe erläutert, die aus Sicht des Vorstands der thyssenkrupp AG und der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des thyssenkrupp Konzerns und insbesondere des Segments Marine Systems für die angestrebte Verselbständigung sprechen. Weiterhin wird dargelegt, aus welchen Gründen sich der Vorstand der thyssenkrupp AG für den Weg der Durchführung einer Abspaltung nach dem UmwG und damit beispielsweise gegen einen Unternehmensverkauf oder eine (Teil-)Veräußerung von Anteilen im Zuge eines Börsengangs entschieden hat. Darüber hinaus werden die der Entscheidung des Vorstands der thyssenkrupp AG zugrundeliegenden wesentlichen Gründe für die Abspaltung nur einer Minderheitsbeteiligung an dem Segment Marine Systems sowie für eine Abspaltung zur Aufnahme in Abgrenzung zu einer sog. Abspaltung zur Neugründung dargestellt.

3.1.1 Gründe für die Entscheidung einer Verselbständigung des Segments Marine Systems

Nachfolgend werden die maßgeblichen Gründe für die Verselbständigung des Segments Marine Systems dargelegt. Die vom Vorstand der thyssenkrupp AG erwogenen Gründe entsprechen jeweils auch der Sichtweise der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding).

(i) Verbesserte Wahrnehmung von Wachstumschancen aufgrund von Veränderungen des Marktumfelds

Der Vorstand der thyssenkrupp AG sowie die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) – sind überzeugt, dass durch die angestrebte Verselbständigung das volle Potenzial des Segments Marine Systems in Bezug auf Wachstum und Wert besser erschlossen werden kann.

Das strategische und wirtschaftliche Rational der Transaktion besteht folglich darin, das volle Wachstums- und Wertpotenzial des Segments Marine Systems zu erschließen, indem ein konsolidierter und effektiver Teilkonzern geschaffen wird, der sich im besten Interesse seiner Kunden, Mitarbeiter und Aktionäre vollständig auf den in seiner Branche stattfindenden Wandel konzentrieren kann. Dieser Wandel führt zu einem erheblichen Kapitalbedarf und verlangt eine gezielte Kapitalallokation.

Das gesamtwirtschaftliche Umfeld und in besonderem Maße das Marktumfeld im Bereich der (maritimen) Sicherheits- und Verteidigungstechnik war und ist seit einigen Jahren erheblich durch geopolitische Krisen, komplexe neue Bedrohungen und hiermit verknüpfte Unwägbarkeiten geprägt. So sind etwa zunehmende Spannungen zwischen demokratischen Industrieländern und autokratisch regierten Staaten sowie die Veränderung diplomatischer Beziehungen zu beobachten. Neben dem fortdauernden Krieg in der Ukraine breiten sich Auseinandersetzungen im Nahen Osten aus. Auch andernorts prägen unscharfe Trennlinien zwischen Friedens- und Kriegszustand, militärische Interventionen und schwelende Krisenherde sowie der Zusammenbruch staatlicher Strukturen in einzelnen Ländern das Weltgeschehen und erfordern neue Antworten und Lösungen in den Bereichen der inneren und äußeren Sicherheit.

Infolge dieser globalen Entwicklungen sowie insbesondere seit Beginn des Krieges in der Ukraine haben zahlreiche Länder weltweit ihre Ausgaben für Sicherheit und Verteidigung erheblich erhöht. Hieraus resultiert – auch mittelfristig betrachtet – ein erhebliches Wachstumspotenzial für den Bereich maritimer Sicherheits- und Verteidigungslösungen. Denn vor dem Hintergrund der bestehenden sowie neuen komplexen geostrategischen, sicherheits- und verteidigungspolitischen Herausforderungen, des nach wie vor hohen Modernisierungsbedarfs der maritimen Streitkräfte in vielen Ländern sowie des Bedarfs an neuen Technologien und Anwendungen ist davon auszugehen, dass sich der insgesamt steigende Ausgabentrend weiter verfestigt und beschleunigt. Dies gilt nicht zuletzt mit Blick auf die verbreiteten Forderungen nach der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Staaten gegen innere und äußere Bedrohungen.

Hieraus resultieren für das Segment Marine Systems nach Einschätzung des Vorstands der thyssenkrupp AG sowie der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) gegenwärtig und auch zukünftig sehr gute Wachstumsperspektiven, die im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des thyssenkrupp Konzerns sowie speziell des Segments Marine Systems genutzt werden sollen. Der TKMS-Teilkonzern ist einer der weltweit führenden Hersteller von konventionellen U-Booten, Marineschiffen (z.B. Fregatten und Korvetten), zivilen Spezialschiffen, Forschungsschiffen und Marineelektronik und bietet Services für die Marinen über den gesamten Produktlebenszyklus an. Als vollintegriertes Systemhaus (Plattform, Elektronik, Integration sowie Dienstleistungen) entwickelt und fertigt er ganzheitliche Lösungen aus einer Hand für seine Kunden.

Das Segment Marine Systems zeigt vor dem Hintergrund des dargelegten veränderten Marktumfelds bereits gegenwärtig sowohl im Hinblick auf die Kostensenkungs- und Performance-Maßnahmen als auch auf die Auftragslage eine sehr positive Entwicklung. Die weltweit wachsende Nachfrage nach U-Booten, Marineschiffen sowie Über- und Unterwassertechnologie wirkt sich erkennbar positiv auf die Auftragslage und die operative Tätigkeit des TKMS-Teilkonzerns aus. Der Vorstand der thyssenkrupp AG sowie die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) sehen die für die kommenden zehn Jahre prognostizierte steigende Nachfrage in den Kerngeschäften des Segments

Marine Systems, die langfristigen geostrategischen Entwicklungen, die „Zeitenwende“ sowie die aktuelle politische Lage daher als klare Wachstumschance für die bestehende und zukünftige Produktpalette des Segments Marine Systems.

Um diese Chancen zukünftig noch besser nutzen zu können und das volle Potenzial des Segments Marine Systems in Bezug auf Wachstum und Wert zu erschließen, streben der Vorstand der thyssenkrupp AG sowie die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) – parallel zu weiteren Maßnahmen, die der Steigerung der Leistungskraft dienen – die Verselbständigung des Segments Marine Systems an. Um mit hoch spezialisierten Wettbewerbern mit Expertise im Bereich der jeweiligen Geschäftstätigkeit der verschiedenen Segmente des thyssenkrupp Konzerns Schritt halten zu können, bedarf es nach der Auffassung des Vorstands der thyssenkrupp AG einer hohen Flexibilität der Unternehmensstruktur sowie schneller Entscheidungsprozesse. Insbesondere erfordert das beschriebene, sich verändernde Marktumfeld kontinuierliche Anpassungen der strategischen Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten sowie beispielsweise der Verteilung und Zuteilung von Kapital für Forschung und Entwicklung. Mit der geplanten Verselbständigung (auch) des Segments Marine Systems sollen daher die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, flexibel und agil auf kurzfristige Anforderungen in einem veränderten Wettbewerbsumfeld in dynamischen Märkten reagieren zu können und sich auf den Wandel der Marktbedingungen im Marinebereich zu konzentrieren.

Dies fügt sich zugleich auch in die Gesamtstrategie des thyssenkrupp Konzerns ein, den Konzern bzw. sämtliche Geschäftsbereiche – beispielsweise auch durch die ebenfalls laufende Verselbständigung des Segments Steel Europe – zukunftsfähig aufzustellen und das nach wie vor komplexe Portfolio des thyssenkrupp Konzerns weiter zu straffen. Hierfür spricht auch, dass ESG-Kriterien weiterhin eine wichtige Rolle für Privataktionäre und Investoren spielen, sodass die thyssenkrupp AG eine stärkere Trennung ihres Segments Marine Systems von ihren anderen Segmenten zu erreichen beabsichtigt.

Im Zuge der Abspaltung wird das Segment Marine Systems unter der zukünftigen TKMS Holding als neuer Teilkonzernmutter konsolidiert und der zukünftige TKMS-Teilkonzern in eine effektivere Organisation umgewandelt werden, während die thyssenkrupp AG weiterhin beherrschenden Einfluss auf die zukünftige TKMS Holding hat. Durch die beabsichtigte Verselbständigung des Segments Marine Systems im Zuge der Abspaltung wird sichergestellt, dass die thyssenkrupp AG ihre Aktivitäten besser auf die spezifischen Bedürfnisse des Marktes zuschneiden kann, was ihren Wettbewerbsvorteil erhöht und Kapitalpotenziale freisetzt.

(ii) Konsequente Fortsetzung des Transformationsprozesses des thyssenkrupp Konzerns

In dem beschriebenen herausfordernden und sich verändernden gesamtwirtschaftlichen Umfeld treibt der thyssenkrupp Konzern seine Transformation intensiv weiter voran. Erklärtes Ziel ist es, thyssenkrupp zu

einem leistungsstarken und nachhaltigen Unternehmen mit dauerhaft positiven Wert- und Cashflow-Beiträgen, schlanken Führungsstrukturen und einem auf profitables Wachstum ausgerichteten Portfolio der verschiedenen Segmente umzubauen.

Um die Geschäfte der thyssenkrupp AG bestmöglich weiterzuentwickeln, richtet sich das Unternehmen bei seiner Transformation weiterhin gezielt auf Chancen aus, die sich aus den Zukunftsthemen für die diversen Technologien bieten, und überprüft und bewertet die individuellen Entwicklungspotenziale aller Geschäfte fortlaufend dahingehend, in welcher Konstellation die Einheiten die besten Zukunftsperspektiven aus Sicht aller Stakeholder bieten.

Vor diesem Hintergrund wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Schritte zur Neuausrichtung des Konzerns angestoßen und umgesetzt.

So wurde beispielsweise das Segment Multi Tracks zum 1. Oktober 2023 aufgelöst und infolgedessen das Großwälzlagergeschäft Rothe Erde sowie Uhde, Polysius und die Mehrheitsbeteiligung thyssenkrupp nucera im neuen Segment Decarbon Technologies gebündelt, um thyssenkrupp noch visibler als einer der Technologieführer für die Energiewende zu positionieren. Die weiteren Multi Tracks Geschäfte Automation Engineering sowie Springs & Stabilizers wurden dem Segment Automotive Technology zugeordnet.

Ferner strebt die thyssenkrupp AG eine eigenständige Aufstellung des Segments Steel Europe an, da der Vorstand der thyssenkrupp AG weiterhin der festen Überzeugung ist, dass die stärkere Fokussierung und größere strategische Flexibilität dem Stahl die bestmöglichen Zukunftsperspektiven bieten. Dementsprechend hat die thyssenkrupp AG im Juli 2024 in einem ersten Schritt die 20-prozentige Beteiligung des Energieunternehmens EP Group a.s („**EPG**“ – vormals EP Corporate Group) am Stahlgeschäft erfolgreich abgeschlossen. Die thyssenkrupp AG und EPG befinden sich derzeit in fortlaufenden Gesprächen über den Erwerb weiterer 30 % der Anteile am Stahlgeschäft mit dem Ziel, ein gleichberechtigtes 50/50-Joint Venture zu bilden. Auf dem Weg zu einem leistungsstarken, profitablen und zukunftsorientierten Stahl-Unternehmen hat die thyssenkrupp AG somit bereits bedeutende Fortschritte erzielt.

In diesem Kontext stellt die Verselbständigung des Segments Marine Systems mithin eine konsequente Fortsetzung des Transformationsprozesses des thyssenkrupp Konzerns dar, um die verfolgten Ziele zu erreichen und den eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen.

(iii) Höhere Flexibilität mit Blick auf eine etwaige nationale und europäische Konsolidierung der Marineindustrie

Über diese konsequente Fortsetzung des Transformationsprozesses hinaus ist die Verselbständigung ferner auch deshalb vorteilhaft, da die hierdurch bewirkte Eigenständigkeit eine gute Ausgangsposition für eine mögliche nationale und/oder europäische Konsolidierung der Marineindustrie bietet. Dies gilt insbesondere, weil infolge der Abspaltung die eigenständigen Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding als Transaktionswährung

zur Verfügung stehen und der Börsenkurs eine etwa erforderliche Unternehmensbewertung vereinfacht.

Eine nationale oder europäische Konsolidierung könnte nach Einschätzung des Vorstands der thyssenkrupp AG eine sinnvolle Option für die weitere strategische Fortentwicklung und Positionierung des Segments Marine Systems am Markt sein, da gegenwärtig sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene eine Vielzahl von Plattformen und Systemen im Bereich der maritimen Sicherheits- und Verteidigungslösungen besteht, durch deren Zusammenführung Synergien genutzt und die Position als ein führendes europäisches Marineunternehmen langfristig ausgebaut werden könnte.

Entsprechend führt die thyssenkrupp AG auch Gespräche mit der Bundesregierung über eine mögliche Beteiligung des Bundes am Segment Marine Systems fort und analysiert und bewertet fortlaufend etwa bestehende Konsolidierungsoptionen.

(iv) Ermöglichung einer eigenständigen Finanzierung am Kapitalmarkt

Das Segment Marine Systems verfügte aufgrund seiner Eingliederung in den thyssenkrupp Konzern bislang nur über eingeschränkte Möglichkeiten zu einer eigenständigen externen Kapitalversorgung und war dementsprechend in breitem Umfang auf die konzerninterne Zuteilung von Finanzmitteln angewiesen, die von einer Vielzahl von konzerninternen Faktoren abhing, wie etwa der strategischen Bedeutung des finanzierten Konzernteils für den thyssenkrupp Konzern insgesamt.

Nach Durchführung der Abspaltung und anschließender Börsennotierung verfügen die thyssenkrupp AG sowie die zukünftige TKMS Holding demgegenüber jeweils über einen eigenen Zugang zum Kapitalmarkt. Beide Gesellschaften werden sich ferner eigenständiger und bedarfsorientiert mit Fremdkapital finanzieren können. Hierdurch wird die unternehmerische Flexibilität erhöht und die Umsetzung attraktiver Investitionsmöglichkeiten erleichtert, etwa mit Blick auf das Eingehen von Partnerschaften oder potenzielle Unternehmenserwerbe.

Siehe zu den Auswirkungen der Abspaltung auf die Finanzierung im Detail Abschnitte 3.2.6 sowie 5.2.2(iii)(a).

(v) Größere Transparenz und Stärkung der internen und externen Identität

Weiterhin geht mit der Verselbständigung eine größere Transparenz am Kapitalmarkt, bei Kunden und in der Öffentlichkeit einher. Sowohl die thyssenkrupp AG als auch der TKMS-Teilkonzern werden eine eigene Berichterstattung sowie eine eigene Presse- und Investor Relations-Arbeit haben, die dabei helfen, die Wahrnehmung des Segments Marine Systems in der breiten Öffentlichkeit, bei möglichen neuen Mitarbeitern und am Kapitalmarkt zu schärfen. Die durch die Verselbständigung bewirkte höhere Eigenständigkeit und Transparenz führt nach der Auffassung des Vorstands der thyssenkrupp AG sowie der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH auch zu einer Stärkung der internen und externen Identität des Segments Marine Systems.

(vi) Realisierung von Wertpotenzial

Darüber hinaus schärft die Verselbständigung des Segments Marine Systems das Investment- und Risikoprofil sowohl der thyssenkrupp AG-Aktie als auch der künftigen Kommanditaktie der zukünftigen TKMS Holding. In Konsequenz der eigenständig verfolgten Strategien des thyssenkrupp Konzerns einerseits sowie des TKMS-Teilkonzerns andererseits können die bisherigen Aktionäre der thyssenkrupp AG frei und separat über ihre Beteiligungen an der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding mit deren getrennten Investment- und Risikoprofilen entscheiden. Durch die eigenständigen Chancen- und Risiko-Profile von thyssenkrupp AG und zukünftiger TKMS Holding können zudem neue, insbesondere strategische Investoren angesprochen werden, die bislang keine Aktien der thyssenkrupp AG halten.

(vii) Nachteile und Risiken

Mit der Verselbständigung des Segments Marine Systems sind auch Nachteile für die thyssenkrupp AG, die zukünftige TKMS Holding sowie ihre jeweiligen Aktionäre verbunden. Nach der Einschätzung des Vorstands der thyssenkrupp AG sowie der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) überwiegen die Vorteile der Verselbständigung die damit verbundenen Nachteile insgesamt jedoch deutlich. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Mit der Verselbständigung des Segments Marine Systems wird sich das Risikoprofil der thyssenkrupp AG sowie der zukünftigen TKMS Holding verändern. Das Risikoprofil der zukünftigen TKMS Holding als zukünftiger „Pure Player“ wird (allein) durch das unter ihr gebündelte, sich gegenwärtig stark verändernde Marktumfeld im Geschäftsbereich der Sicherheits- und Verteidigungslösungen geprägt werden. Ein Ausgleich etwaiger Risiken durch eine breite Diversifikation der Geschäftstätigkeiten wird auf der Ebene der zukünftigen TKMS Holding bzw. des TKMS-Teilkonzerns nicht erfolgen. Ferner ändert sich infolge der Verringerung der Beteiligung der thyssenkrupp AG an dem Segment Marine Systems – ungeachtet des fortbestehenden weitreichenden Einflusses der thyssenkrupp AG – in gewissem Maße auch das Risikoprofil der thyssenkrupp AG bzw. des thyssenkrupp Konzerns. Die Änderung des Risikoprofils der beiden Teilkonzerne ist nach Auffassung des Vorstands der thyssenkrupp AG sowie der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) ein notwendiger und hinzunehmender Effekt der selbständigen Positionierung des Segments Marine Systems am Kapitalmarkt sowie der hiermit verbundenen positiven Auswirkungen. Hinzu kommt, dass beide Gesellschaften nach Durchführung der Abspaltung solide kapitalisiert und finanziert sein und ihren Liquiditätsbedarf werden decken können. Darüber hinaus besteht aus Investorensicht die Möglichkeit, etwaige Risiken durch eine hinreichende Diversifikation des jeweiligen Portfolios zu verringern oder gar vollständig zu eliminieren (siehe Abschnitt 3.1.1(vi)).

- Durch die Beendigung des Cash Pools zwischen der thyssenkrupp AG und den Gesellschaften des Segments Marine Systems werden die Gesellschaften nicht mehr auf die gegenseitigen Cash-Bestände zugreifen können, sondern sind auf ihre jeweils eigene Finanzierung angewiesen. Dieses Risiko ist in Anbetracht der Chancen eines eigenständigen Zugangs zu eigenen Finanzierungsquellen und auch dem Entfall der Pflicht, dem jeweils anderen Unternehmen eigene Liquidität zur Verfügung zu stellen, nachrangig.

- Die Verselbständigung des Segments Marine Systems wird ferner in einem in Anbetracht der Komplexität dieser Transaktion sehr kurzen Zeitraum durchgeführt. Es ist daher nicht vollständig auszuschließen, dass einzelne Funktionen und Prozesse des neu aufgestellten TKMS-Teilkonzerns zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Verselbständigung noch nicht voll funktionsfähig sind. Der Vorstand der thyssenkrupp AG sowie die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) sind jedoch der Auffassung, dass diese Risiken durch eine sorgfältige Vorbereitung und Planung der Funktionen und Prozesse sowie eine offene Kommunikation gegenüber den externen Partnern so weit reduziert werden können, dass sie im Vergleich zu den Vorteilen einer kurzfristigen Umsetzung der Verselbständigung unwesentlich sind. Dies gilt umso mehr, als dass das Segment Marine Systems innerhalb des thyssenkrupp Konzerns bereits heute sehr eigenständig aufgestellt ist und geführt wird.

- Mit der Verselbständigung des Segments Marine Systems sind schließlich diverse Einmalkosten verbunden. Zu den Einmalkosten der Verselbständigung zählen beispielsweise Kosten für den Aufbau von zwei voneinander getrennten Teilkonzernen, wie bspw. Kosten für den Aufbau eigenständiger Funktionen sowie die Teilung der Informationstechnologie-Systeme und -Anwendungen. Hinzu kommen die externen Kosten im Zusammenhang mit der Abspaltung und ihrer Durchführung. Diese bestehen im Wesentlichen aus Kosten für externe Beratung (insbesondere durch Investmentbanken und Rechtsberater), Prüfungskosten (Wirtschaftsprüfer) und sonstigen Transaktionskosten. Auch fallen bestimmte Steuern an (siehe zu den unterschiedlichen Kostenpositionen sowie den anfallenden Steuern Abschnitt 3.5).

3.1.2 Gründe für die Entscheidung zur Abspaltung als präferierte Umsetzungsalternative

Der Vorstand der thyssenkrupp AG hat sich im Rahmen seiner Entscheidungsfindung mit Blick auf die Art und Weise der Durchführung der Verselbständigung des Segments Marine Systems intensiv mit den für die Umsetzung in Betracht kommenden Optionen auseinandergesetzt und die verschiedenen Umsetzungsoptionen sorgfältig gegeneinander abgewogen. Hierzu zählten:

- eine Abspaltung nach dem UmwG;

- ein nicht-öffentlicher Unternehmensverkauf des Segments Marine Systems an strategische Investoren, Finanzinvestoren und/oder die Bundesrepublik Deutschland („**M&A-Transaktion**“); sowie
- eine Veräußerung des Segments Marine Systems im Wege eines Börsengangs durch ein öffentliches Angebot von Aktien der Obergesellschaft des Segments Marine Systems an das Anlegerpublikum (sog. Initial Public Offering, „**IPO**“).

Nach eingehender und sorgfältiger Prüfung der in Betracht kommenden Optionen hat der Vorstand der thyssenkrupp AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie unter Hinzuziehung externer Berater beschlossen, die Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung durchzuführen. Diese liegt nach Auffassung des Vorstands der thyssenkrupp AG im besten Interesse der thyssenkrupp AG, ihrer Aktionäre sowie auch der übrigen Stakeholder und ist gegenüber den in Betracht kommenden Alternativoptionen vorzugswürdig.

Im Einzelnen hat der Vorstand der thyssenkrupp AG seiner Entscheidung über die Verselbständigung des Segments Marine Systems im Wesentlichen die nachfolgend dargestellten Erwägungen zugrunde gelegt:

(i) Gründe für die Verselbständigung im Wege der Abspaltung

Für die Abspaltung sprechen im Einzelnen die folgenden Gründe:

- Da die Abspaltung und anschließende Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Börsenhandel weitgehend unabhängig von dem jeweiligen, sich verändernden Kapitalmarktumfeld durchgeführt werden kann, bietet sie im Vergleich zu einer M&A-Transaktion oder einem IPO durch ein öffentliches Angebot, bei dem ein Verkauf der zu platzierenden Kommanditaktien erforderlich ist, ein hohes Maß an Transaktionssicherheit. Die Umsetzung der Verselbständigung des Segments Marine Systems verläuft im Falle der Abspaltung nach einem klar definierten rechtlichen Prozess, der eine verlässliche Planungsgrundlage gewährleistet.
- Darüber hinaus bietet eine Verselbständigung im Wege der Abspaltung den Vorteil, dass die Höhe der weiteren Beteiligung der thyssenkrupp AG an der zukünftigen TKMS Holding – anders als bei einem IPO mit Bookbuilding-Verfahren – bereits im Vorfeld sicher und exakt festgelegt werden kann. Demgegenüber wäre der Umfang der bei der thyssenkrupp AG (mittelbar) verbleibenden Beteiligung im Falle eines IPO von der jeweiligen Aufnahmebereitschaft des Marktes abhängig gewesen. Durch eine Abspaltung kann somit frühzeitig ein hinreichendes Maß an Sicherheit auch mit Blick auf die künftige Beteiligungsstruktur geschaffen werden.
- Ein weiterer maßgeblicher Vorteil ist, dass die Abspaltung die Fortsetzung der Beteiligung der Aktionäre der thyssenkrupp AG an den Aktivitäten des Segments Marine Systems ermöglicht. Denn die neuen Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding werden den Aktionären im Rahmen der Abspaltung direkt zugeteilt, ohne

dass es eines Erwerbs der Anteile durch die Aktionäre bedarf. Dies wäre bei einer M&A-Transaktion nicht und im Fall eines öffentlichen Angebots der Kommanditaktien im Rahmen eines IPO nur bei einer zusätzlichen Investition der Aktionäre der thyssenkrupp AG der Fall gewesen. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG haben daher im Falle einer Abspaltung die Möglichkeit, selbständig und frei über das Halten oder die Veräußerung ihrer Beteiligung an der thyssenkrupp AG sowie auch an der zukünftigen TKMS Holding mit ihren getrennten Investment- und Risikoprofilen zu entscheiden (siehe auch Abschnitt 3.1.1(vi)).

– Da die Aktionäre der thyssenkrupp AG selbst darüber entscheiden können, ihre Aktien zu veräußern oder die Aktien weiterhin zu halten, sind sie auch keinem Abschlag auf den Wert des abzuspaltenden Segments Marine Systems ausgesetzt. Demgegenüber wäre ein – unter Umständen erheblicher – marktbedingter Wertabschlag (sogenannter IPO-Discount) zu Lasten der Aktionäre der thyssenkrupp AG im Falle der Verselbständigung im Wege eines IPO nicht auszuschließen gewesen. Ein solcher Abschlag aber wäre bei einer anschließenden Wiederaufholung allein den neu investierenden Aktionären zugutegekommen und hätte sich daher zu Lasten der Altaktionäre der thyssenkrupp AG ausgewirkt.

Bei seiner Entscheidung, welche Umsetzungsvariante im besten Interesse der Gesellschaft sowie der Aktionäre der thyssenkrupp AG liegt, hat der Vorstand der thyssenkrupp AG auch berücksichtigt, welche Nachteile mit einer Abspaltung nach dem UmwG verbunden sind. Hierbei wurden maßgeblich die nachfolgenden Umstände in die Entscheidungsfindung einbezogen.

– Anders als im Fall eines IPO oder einer M&A-Transaktion wird die thyssenkrupp AG aus der Abspaltung unmittelbar keine liquiden Mittel in Form eines Platzierungs- oder Verkaufserlöses erzielen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich das in einer Abspaltung liegende Wertsteigerungspotenzial auch der bei der thyssenkrupp AG verbleibenden (mittelbaren) Beteiligung an der zukünftigen TKMS Holding werterhöhend auswirken würde. Darüber hinaus gilt, dass für die Aktionäre der thyssenkrupp AG kein Nachteil entsteht, da sie als Gegenleistung für die Übertragung des Segments Marine Systems auf die zukünftige TKMS Holding Kommanditaktien an dieser erhalten (siehe oben).

– Zudem hat der Vorstand der thyssenkrupp AG im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung berücksichtigt, dass die Struktur der gesamten Transaktion bei der Umsetzung im Wege einer Abspaltung einschließlich ihrer Vorbereitungsmaßnahmen auch in rechtlicher Hinsicht (siehe zu möglichen Auswirkungen auf Funktionen und Prozesse bereits Abschnitt 3.1.1(vii)) komplexer ist, als dies etwa bei einem IPO der Fall gewesen wäre. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Zielstruktur und die zu deren Erreichung notwendigen Schritte, wie etwa die Sicherstellung der Einhaltung des sog.

Nullwertmodells (siehe hierzu im Detail Abschnitt 3.2.4), die nach dem UmwG erforderliche Befassung der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG sowie der Gesellschafterversammlung der zukünftigen TKMS Holding einschließlich der Vorbereitung der hierfür erforderlichen Dokumentation.

- Darüber hinaus ist die notwendige Befassung der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG mit dem Risiko verbunden, dass dieser Hauptversammlungsbeschluss durch die Aktionäre der thyssenkrupp AG gerichtlich angefochten werden kann, sodass die für ein Wirksamwerden der Abspaltung notwendige Registereintragung – jedenfalls vorerst – nicht erfolgen könnte (sog. Registersperre). Zwar besteht die Möglichkeit, die Registersperre in einem gerichtlichen Eilverfahren (sog. Freigabeverfahren) zu überwinden. Allerdings würde die Durchführung eines Freigabeverfahrens jedenfalls zu einer Verzögerung der Eintragung der Abspaltung führen, die in der Praxis einen Zeitraum von typischerweise etwa vier bis sechs Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung betragen kann.

- Ferner besteht im Falle der Durchführung der erwogenen Minderheitsabspaltung auch das generelle Risiko, dass Aktionäre der thyssenkrupp AG infolge der Abspaltung die ihnen zugeteilten Kommanditaktien in den ersten Tagen nach der Handelsaufnahme in größerem Maße veräußern, etwa weil sie durch interne Statuten daran gebunden sind, nur in Aktien zu investieren, die in bestimmten Indizes enthalten sind, oder weil sie von der Equity Story des Segments Marine Systems nicht überzeugt sind. Dies könnte, jedenfalls wenn es sich um einen nicht unwesentlichen Teil von Investoren handelt, den Kurs der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding negativ beeinflussen. Wie jedoch bei Abspaltungen üblich, werden sich die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding durch entsprechende aktive Kapitalmarktkommunikations- sowie Marketingmaßnahmen bemühen, eine positive Kursentwicklung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding nach der Börsennotierung zu gewährleisten.

- Nach § 133 Abs. 1 UmwG haftet die zukünftige TKMS Holding als übernehmender Rechtsträger gesamtschuldnerisch mit der thyssenkrupp AG als übertragender Rechtsträger für sämtliche vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründeten Verbindlichkeiten der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger. Dies stellt einen weiteren Nachteil im Vergleich zu einer M&A-Transaktion oder einem IPO dar. Die Rahmenvereinbarung sieht jedoch gegenseitige Freistellungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding für ihnen jeweils nicht zugewiesene Forderungen vor. Auf dieser Basis wird der jeweils Verpflichtete den jeweiligen Begünstigten bei Inanspruchnahme durch Dritte freistellen, wenn und soweit diese von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse des Begünstigten in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe des Abspaltungs- und

Übernahmevertrags i. V. m. der Rahmenvereinbarung dem Verpflichteten zugewiesen sind (vgl. Ziffer 1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und Ziffer 13 der Rahmenvereinbarung sowie die Erläuterungen in den Abschnitten 9 und 10).

Das UmwG gibt den Gläubigern der thyssenkrupp AG zudem unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, von einem der beteiligten Rechtsträger Sicherheitsleistungen zu verlangen (vgl. etwa §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125 Abs. 1 Satz 1, 22 UmwG). Hierfür müssten die Gläubiger unter anderem glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihres jeweiligen Anspruchs durch die Abspaltung gefährdet wird. Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) sind jedoch der Auffassung, dass die Voraussetzungen für Sicherheitsleistungen angesichts der Kapital- und Finanzausstattung beider Gesellschaften bei Vollzug der Abspaltung nicht vorliegen werden.

- Die Abspaltung hat auch Auswirkungen auf die Bilanz der thyssenkrupp AG, da sie in der Sache eine Auskehrung von Eigenkapital der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger an ihre Aktionäre darstellt. Konkret führt die Abspaltung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs („**HGB**“) auf der Ebene der thyssenkrupp AG zu einer die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens reflektierenden Bilanzverkürzung, das heißt einer unmittelbaren Reduzierung des Eigenkapitals der thyssenkrupp AG in Höhe des Buchwerts der abgespaltenen Beteiligung. Demgegenüber hat die Abspaltung keine Auswirkungen auf die nach den International Financial Reporting Standards („**IFRS**“) zu erstellende Konzernbilanz der thyssenkrupp AG, da die zukünftige TKMS Holding weiter voll konsolidiert wird und in konzernweiter Betrachtung gerade keine Auskehrung von Eigenkapital, sondern lediglich eine Umbuchung erfolgt. Detaillierte Ausführungen zu den (konzern-)bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung nach HGB und IFRS finden sich in Abschnitt 4.1.

Nach sorgfältiger Abwägung der dargestellten Vor- und Nachteile der erwogenen Abspaltung ist der Vorstand der thyssenkrupp AG zu der Überzeugung gelangt, dass die Vorteile die mit der Transaktion verbundenen Nachteile deutlich überwiegen.

(ii) Gründe gegen eine Veräußerung im Wege eines Unternehmensverkaufs

Aus Sicht des Vorstands der thyssenkrupp AG stellen die genannten Vorteile der Verselbständigung im Wege einer Abspaltung größtenteils spiegelbildlich Nachteile und damit Gründe gegen eine Veräußerung im Wege einer M&A-Transaktion dar. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass eine M&A-Transaktion im Vergleich zu einer Abspaltung nicht mit der notwendigen Transaktionssicherheit hätte durchgeführt werden können, sodass unter Umständen das Risiko erheblicher fusions- und investitionskontrollrechtlicher Hürden bestanden hätte und die thyssenkrupp AG-Aktionäre nicht automatisch an der zukünftigen TKMS Holding beteiligt gewesen wären (siehe hierzu im Einzelnen bereits in Abschnitt 3.1.2(i)).

Auch hängen die Transaktion und deren finanzielle Bedingungen maßgeblich von einem ausreichenden Interesse möglicher Käufer ab.

(iii) Gründe gegen eine Veräußerung im Wege eines IPO der zukünftigen TKMS Holding

Auch mit Blick auf die ebenfalls durch den Vorstand der thyssenkrupp AG erwogene Verselbständigung des Segments Marine Systems im Wege eines IPO durch öffentliches Angebot von Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding gilt, dass die genannten Vorteile der Verselbständigung im Wege einer Abspaltung größtenteils spiegelbildlich Gründe gegen eine Veräußerung im Wege eines IPO darstellen und eine Abspaltung daher vorzugswürdig ist. Denn insbesondere würde auch ein IPO angesichts des derzeitigen und kurzfristig zu erwartenden schwierigen Kapitalmarktumfelds nicht die notwendige Transaktionssicherheit und eine geringere Gestaltungsfreiheit bieten, zumal eine vorherige exakte Festlegung der Beteiligungsquote der thyssenkrupp AG-Aktionäre nicht möglich wäre (siehe hierzu im Einzelnen bereits in Abschnitt 3.1.2(i)).

3.1.3 Entscheidung zur teilweisen Abspaltung/Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung

Die thyssenkrupp AG will sich durch die Abspaltung nicht vollständig von ihrer Beteiligung an dem TKMS-Teilkonzern trennen. Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die thyssenkrupp AG – mittelbar über ihre 100%ige Beteiligung an der tkTB – mit einer Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 51,0 % an der zukünftigen TKMS Holding beteiligt bleiben.

Aufgrund der Höhe der bei der thyssenkrupp AG verbleibenden (mittelbaren) Mehrheitsbeteiligung von 51,0 % an der zukünftigen TKMS Holding behält die thyssenkrupp AG ihren beherrschenden Einfluss und bleibt auch nach Wirksamwerden der Abspaltung stabiler Ankeraktionär der zukünftigen TKMS Holding.

Dieser beherrschende Einfluss wird insbesondere dadurch abgesichert, dass die zukünftige TKMS Holding durch den Formwechsel in eine KGaA umgewandelt wird (siehe hierzu im Detail in Abschnitt 2.2 ff.), deren persönlich haftender Gesellschafter zu 100 % von der tkTB gehalten wird. Denn aufgrund der Kontrolle der thyssenkrupp AG über die TKMS Management AG, die die Leitung und Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) verantwortet, würde die thyssenkrupp AG selbst dann ihren beherrschenden Einfluss auf die zukünftige TKMS Holding behalten, wenn sie nicht (mehr) die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung der KGaA hätte. Zudem sichert die Kontrolle der zukünftigen TKMS Holding den Fortbestand der Vollkonsolidierung.

Darüber hinaus führt der Fortbestand eines beherrschenden Einflusses dazu, dass auch diverse gesetzliche Konzernprivilegien bestehen bleiben, insbesondere im Kartellrecht und nach dem Kreditwesengesetz. Zudem ist ein abhängiges Unternehmen berechtigt, dem herrschenden Unternehmen in weitem Umfang Informationen, auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen, die der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des Vorstands nach § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG unterliegen, für Zwecke der Konzernleitung zur Verfügung zu stellen.

Zugleich signalisiert die thyssenkrupp AG mit dieser nach der Abspaltung bei ihr verbleibenden mittelbaren Mehrheitsbeteiligung an der zukünftigen TKMS Holding ihr unverändertes Vertrauen in das Potenzial und die künftige Entwicklung des TKMS-Teilkonzerns (siehe zu den erwarteten Entwicklungspotenzialen Abschnitt 3.1.1(i)). Dabei ist die thyssenkrupp AG bestrebt, den TKMS-Teilkonzern als eigenständige börsennotierte Unternehmensgruppe am Markt zu etablieren. Gleichzeitig wird durch den Anteil von 49,0 % der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding, die im Zuge der Abspaltung an die Aktionäre der thyssenkrupp AG ausgegeben werden, eine hinreichende Liquidität der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an der Börse gewährleistet.

Darüber hinaus bietet die Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung aus der Sicht des Vorstands der thyssenkrupp AG den Vorteil einer höheren Transaktionssicherheit im Vergleich zu der Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an dem Segment Marine Systems (siehe auch Abschnitt 3.1.2(i)). Dies gilt unter anderem deshalb, da mangels eines Kontrollwechsels nicht die Erforderlichkeit zur Ablösung der bestehenden Konzerngarantien und Konzernhaftungserklärungen besteht sowie Change of Control-Klauseln in Kundenverträgen nicht eingreifen.

3.1.4 Entscheidung für eine Abspaltung zur Aufnahme

Nach eingehender Prüfung hat sich der Vorstand der thyssenkrupp AG für die Durchführung einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG entschieden. Die Abspaltung zur Aufnahme unterscheidet sich von der Abspaltung zur Neugründung (§ 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG) dadurch, dass der übernehmende Rechtsträger – hier die zukünftige TKMS Holding – bereits vor der Abspaltung existiert. Dies stellt eine Grundvoraussetzung für die angestrebte mittelbare Mehrheitsbeteiligung der thyssenkrupp AG an der zukünftigen TKMS Holding dar, zu deren Schaffung die thyssenkrupp AG ihre 100%ige Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH und damit mittelbar deren Minderheitsbeteiligung in Höhe von 49,0 % an der TKMS GmbH bzw. dem TKMS-Teilkonzern auf die zukünftige TKMS Holding abspaltet (siehe hierzu die ausführliche Schilderung in Abschnitt 2.4.2 ff.). Diese Beteiligungsstruktur wäre nicht ohne Weiteres zu erreichen gewesen, wenn der übernehmende Rechtsträger – wie im Falle einer sog. Abspaltung zur Neugründung nach § 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG – erst im Zuge der Abspaltung neu gegründet worden wäre.

Darüber hinaus ermöglicht die Abspaltung zur Aufnahme, dass die Hauptversammlung des übernehmenden Rechtsträgers vor Wirksamwerden der Abspaltung die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung ihrer Kapitalmarktfähigkeit durchführen kann. Dies gilt etwa für die Beschlüsse einer nach Wirksamwerden der Abspaltung geltenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Kommanditaktien sowie eines genehmigten und eines bedingten Kapitals, ebenso für die Vorbereitung und Durchführung der angestrebten Börsennotierung unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung.

Ferner entspricht die Durchführung einer Abspaltung zur Aufnahme anstatt einer Abspaltung zur Neugründung auch der herrschenden Marktpraxis und genießt daher ein hohes Maß an Vertrauen des Kapitalmarkts bzw. der Stakeholder.

3.2 Rechtliche und organisatorische Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns

Die angestrebte Verselbständigung des Segments Marine Systems setzt die Umsetzung einer Reihe von rechtlichen und organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen voraus. Zu diesem Zweck wurden zunächst die Grundlagen für die selbständige Aufstellung des neuen TKMS-Teilkonzerns geschaffen, indem sämtliche Gesellschaften des Segments Marine Systems mit Ausnahme der TKMS Transrapid – die unmittelbar nach der Abspaltung eine Schwestergesellschaft der TKMS GmbH sein soll – unter der TKMS GmbH und damit mittelbar unter der zukünftigen TKMS Holding als neuer Obergesellschaft des Segments bzw. neu gebildeten Teilkonzerns gebündelt wurden (siehe hierzu die nachfolgenden Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2). Ferner wurde die für die Abspaltung notwendige Struktur geschaffen und die Börsennotierung der zukünftigen TKMS Holding vorbereitet, indem diese durch Formwechsel in eine kapitalmarktfähige Rechtsform umgewandelt wurde (siehe hierzu die nachfolgenden Abschnitte 3.2.3 und 3.2.4). Zudem wurden Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung des TKMS-Teilkonzerns sowie diverse sonstige Maßnahmen mit Blick auf die Verselbständigung getroffen (siehe hierzu die nachfolgenden Abschnitte 3.2.5, 3.2.6 und 3.2.7).

3.2.1 Konzerninterne Umstrukturierung

Die thyssenkrupp AG hat zum Zwecke der Verselbständigung des Segments Marine Systems die dem Segment zuzuordnenden Gesellschaften im Wege einer konzerninternen Umstrukturierung unter der TKMS GmbH als zentraler operativer Führungsgesellschaft gebündelt, deren Geschäftsanteile zukünftig zu 100 % von der zukünftigen TKMS Holding als neuer Obergesellschaft des Segments bzw. neu gebildeten TKMS-Teilkonzerns gehalten werden. Die Bündelung erfolgte durch konzerninterne Verkäufe diverser in- und ausländischer Segmentgesellschaften.

In einem ersten Schritt wurden inländische Gesellschaften des Segments Marine Systems unter der TKMS GmbH gebündelt. Hierzu wurden 75 % der Geschäftsanteile an der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH, 89,9 % der Geschäftsanteile an der SVG Steinwerder Verwaltungsgesellschaft mbH sowie jeweils 100 % der Geschäftsanteile an der Blohm + Voss Shipyards & Services GmbH und der A 400 Frigate Company GmbH (damals firmierend als German Marine Systems GmbH) von der tkTB an die TKMS GmbH verkauft und auf diese übertragen. Ferner wurde nach Maßgabe einer im Jahre 2019 zwischen der thyssenkrupp Industrial Solutions AG („**tkIS AG**“), der TKMS GmbH sowie der Blohm + Voss Shipyards & Services GmbH geschlossenen Carve-out Vereinbarung ein 50 %-Anteil an der Arbeitsgemeinschaft F125 GbR von der tkIS AG auf die TKMS GmbH – mit Zustimmung der paritätisch beteiligten Mitgesellschafterin NVL B.V. & Co. KG – übertragen. Die Mitgesellschafterin hat auch einen 33,3 %-Anteil an der o. g. A 400 Frigate Company GmbH erworben. Die verbleibende 10,1%ige Beteiligung der thyssenkrupp AG an der SVG Steinwerder Verwaltungsgesellschaft mbH wurde im April 2025 an die TKMS GmbH verkauft und auf diese übertragen.

Die gegenwärtig noch nicht übertragenen und dem Segment Marine Systems zuzuordnenden Minderheitsbeteiligungen der thyssenkrupp AG an der TKMS GmbH sowie der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH in Höhe von jeweils 10,1 % sowie der thyssenkrupp Holding Germany GmbH an der TKMS Wismar GmbH ebenfalls in Höhe von 10,1 % werden erst unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (verkauft und) übertragen. Zudem wird die Beteiligung der tkTB an der TKMS ATLAS

ELEKTRONIK GmbH in Höhe von 14,9 % mit Wirkung zum 1. Juli 2025 auf die TKMS GmbH übertragen.

In einem weiteren Schritt wurden ausländische Gesellschaften des Segments Marine Systems unter der TKMS GmbH gebündelt. Die tk Singapore Pte. Ltd. verkaufte und übertrug sämtliche Anteile an der tk Marine Systems Singapore Pte. Ltd., die wiederum sämtliche Anteile an der Blohm+Voss El Djazair S.à r.l. (Algerien) hält, an bzw. auf die TKMS GmbH. Ferner verkaufte und übertrug die tkIS AG 20 % der Anteile an der portugiesischen LISNAVE ESTALEIROS NAVAIS, S.A. an bzw. auf die TKMS GmbH. Schließlich haben die thyssenkrupp Brasil Ltda. 0,00000042 % der Anteile an der thyssenkrupp Marine Systems do Brasil Indústria e Comércio Ltda. an die TKMS GmbH sowie die tkTB einen Anteil in Höhe von 0,5 % an der britischen thyssenkrupp Marine Systems LLP (einschließlich deren Beteiligung in Höhe von 0,5 % an der thyssenkrupp Marine Systems (India) Private Limited) an bzw. auf die Howaldtswerke-Deutsche Werft Beteiligungs-GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der TKMS GmbH, verkauft und übertragen.

Die Struktur des Segments Marine Systems gestaltet sich nach Durchführung der konzerninternen Umstrukturierung wie folgt:

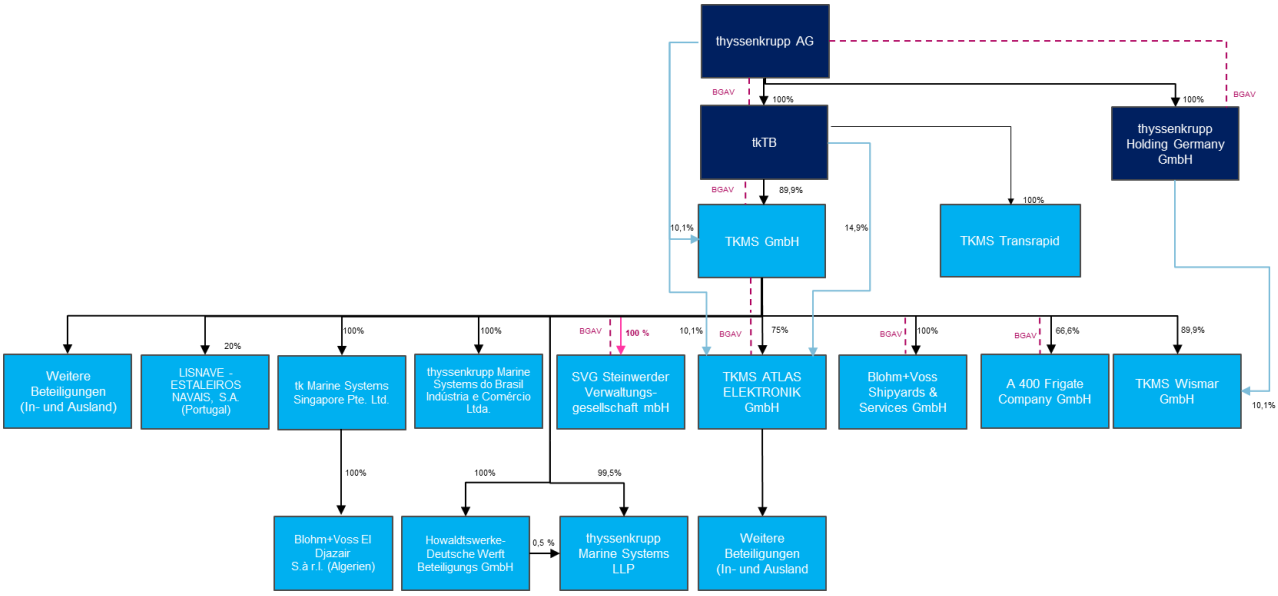

3.2.2 Beendigung und Neuabschluss von Unternehmensverträgen

Im Rahmen der konzerninternen Umstrukturierung in Vorbereitung der Verselbständigung des Segments Marine Systems wurden die bestehenden Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge (ein oder mehrere „**BGAV**“) zwischen der tkTB und diversen Gesellschaften des Segments Marine Systems, unter anderem der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH, der Blohm + Voss Shipyards & Services GmbH und der SVG Steinwerder Verwaltungsgesellschaft mbH, mit Wirkung zum 30. September 2024 beendet.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 wurden der BGAV, unter anderem, zwischen der TKMS GmbH einerseits und jeweils der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH, der Blohm + Voss Shipyards & Services GmbH und der SVG Steinwerder Verwaltungsgesellschaft mbH andererseits abgeschlossen. Zudem ist beabsichtigt,

den zwischen der tkTB und der TKMS GmbH bestehenden BGAV sowie den zwischen der tkTB und der TKMS Transrapid bestehenden BGAV jeweils durch Aufhebungsvertrag mit Wirkung zum 30. September 2025 aufzuheben. Ferner ist vorgesehen, dass die zukünftige TKMS Holding und die TKMS GmbH sowie die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Transrapid nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der zukünftigen TKMS Holding jeweils einen neuen BGAV mit (Rück-)Wirkung zum 1. Oktober 2025 abschließen (vgl. hierzu auch Abschnitt 5.3.9). Infolgedessen wird der neue TKMS-Teilkonzern, dessen Obergesellschaft die zukünftige TKMS Holding sein wird, mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2025 mit den oben genannten Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns einen neuen durchgängigen Vertragskonzern bilden.

3.2.3 Durchführung des Formwechsels

Die Gesellschafterversammlung der zukünftigen TKMS Holding hat am 23. Juni 2025 beschlossen, die zukünftige TKMS Holding im Zuge der Herstellung der Abspaltungsstruktur (siehe hierzu im Detail unter Abschnitt 3.2.4) im Wege eines Formwechsels unter Beitritt der TKMS Management AG als persönlich haftender Gesellschafter in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umzuwandeln. Die hierfür erforderlichen Vorbereitungs- und Umsetzungsmaßnahmen sind zwischenzeitlich weitestgehend abgeschlossen. Die für das Wirksamwerden des Formwechsels erforderliche Anmeldung und Eintragung des Formwechsels in das für die zukünftige TKMS Holding zuständige Handelsregister steht gegenwärtig noch aus und wird voraussichtlich Ende Juli 2025 erfolgen (siehe zur Vorbereitung und Durchführung des Formwechsels sowie den wesentlichen Kennziffern zur zukünftigen TKMS Holding im Detail die Ausführungen in Abschnitt 2.4).

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wird die sodann als TKMS AG & Co. KGaA firmierende zukünftige TKMS Holding durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, die TKMS Management AG, geleitet. Die TKMS Management AG, die zuvor als thyssenkrupp Projekt 10 GmbH firmierte, ist aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der thyssenkrupp Projekt 10 GmbH vom 5. Mai 2025 durch Umwandlung im Wege eines Formwechsels entstanden, der durch Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen mit Datum vom 21. Mai 2025 wirksam wurde (siehe zu detaillierten Ausführungen zur TKMS Management AG sowie insbesondere ihrer Governance die Ausführungen in Abschnitt 2.4.5).

3.2.4 Herstellung der Abspaltungsstruktur

Im Zuge der Abspaltung werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger entsprechend ihrer Beteiligungsquote an den neu auszugebenden Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding als übernehmendem Rechtsträger beteiligt (sog. verhältniswahrende Abspaltung). Im Ergebnis werden die Aktionäre des übertragenden Rechtsträgers in dem Verhältnis an dem übernehmenden Rechtsträger beteiligt, wie es dem Verhältnis des Wertes des abzuspaltenden Vermögens (hier: der Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH) zum Wert des vorhandenen Vermögens der zukünftigen TKMS Holding entspricht.

Um sicherzustellen, dass das Zuteilungsverhältnis, d.h. die Anzahl der Kommanditaktien, die die Aktionäre des übertragenden Rechtsträgers an dem übernehmenden Rechtsträger erhalten, zutreffend und sicher ermittelt werden kann,

ist in der Praxis das sog. Nullwertmodell bewährt und anerkannt. Danach entspricht das Zuteilungsverhältnis dem Verhältnis, in dem die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH vor Wirksamwerden der Abspaltung an der TKMS GmbH und an der TKMS Transrapid beteiligt sind, sofern weder die zukünftige TKMS Holding noch die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH weitere Vermögensgegenstände halten bzw. deren Wert durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Zur Herstellung der Abspaltungsstruktur und Umsetzung des Nullwertmodells wurden bzw. werden im Wesentlichen die folgenden Schritte umgesetzt:

- Die zur Herstellung der Abspaltungsstruktur erforderlichen Geschäftsanteilsübertragungen erfordern weit überwiegend investitionskontrollrechtliche Freigaben. Die thyssenkrupp AG hat daher in einem vorgelagerten Schritt die erforderlichen Freigaben mit Blick auf die betreffenden Geschäftsanteilsübertragungen eingeholt (siehe hierzu im Einzelnen in Abschnitt 3.3.11).

- Zur Herstellung der Abspaltungsstruktur hat die thyssenkrupp AG Ende Februar 2025 zunächst sämtliche Geschäftsanteile an der zukünftigen TKMS Holding an die tkTB verkauft und übertragen.

- Zur Vorbereitung der Abspaltung wird die tkTB ihre Beteiligung an der TKMS Transrapid am 1. Juli 2025 vollständig an die zukünftige TKMS Holding sowie die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH verkaufen und auf diese übertragen, und zwar in Höhe von 51,0 % an bzw. auf die zukünftige TKMS Holding und in Höhe von 49,0 % an bzw. auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH. Die auf die zukünftige TKMS Holding zu übertragenden Geschäftsanteile an der TKMS Transrapid entsprechen dabei der gewünschten quotalen Beteiligung der thyssenkrupp AG an der zukünftigen TKMS Holding nach der Abspaltung; die auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH zu übertragenden Geschäftsanteile an der TKMS Transrapid entsprechen demgegenüber der quotalen Beteiligung der Aktionäre der thyssenkrupp AG an der zukünftigen TKMS Holding nach der Abspaltung.

- In einem weiteren Schritt wird die tkTB am 1. Juli 2025 ihre Beteiligung an der TKMS GmbH in Höhe von 89,9 % vollständig an die zukünftige TKMS Holding sowie die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH verkaufen und auf diese übertragen, und zwar – wie im Zuge der Übertragung der TKMS Transrapid – in Höhe von 51,0 % an bzw. auf die zukünftige TKMS Holding und in Höhe von 49,0 % an bzw. auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH. Sämtliche für die jeweilige Übertragung erforderlichen investitionskontrollrechtlichen Freigaben liegen gegenwärtig und somit im Zeitpunkt des Abschlusses der entsprechenden Kauf- und Übertragungsverträge vor. Die auf die zukünftige TKMS Holding zu übertragenden Geschäftsanteile entsprechen dabei der gewünschten quotalen Beteiligung der thyssenkrupp AG an der zukünftigen TKMS Holding nach der Abspaltung; die auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH zu übertragenden Geschäftsanteile entsprechen demgegenüber der quotalen Beteiligung der Aktionäre der thyssenkrupp AG an der zukünftigen TKMS Holding nach der Abspaltung.

– Im Zusammenhang mit der Herstellung der Abspaltungsstruktur werden darüber hinaus am 1. Juli 2025 Kauf- und Übertragungsverträge über die ebenfalls dem Segment Marine Systems zuzuordnenden Minderheitsbeteiligungen der tkTB an der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH in Höhe von 14,9 %, der thyssenkrupp AG an der TKMS GmbH sowie der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH in Höhe von jeweils 10,1 % sowie der thyssenkrupp Holding Germany GmbH an der TKMS Wismar GmbH ebenfalls in Höhe von 10,1 % abgeschlossen werden.

  Die jeweiligen Kauf- und Übertragungsverträge sehen vor, dass die rechtliche Wirksamkeit der Verträge zur Übertragung der genannten Minderheitsbeteiligungen – mit Ausnahme der rechtlichen Wirksamkeit des Vertrags über die Übertragung der Beteiligung der tkTB an der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH in Höhe von 14,9 %, die bereits zum 1. Juli 2025 eintreten soll, – jeweils auf den Moment nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (unter Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge des Wirksamwerdens der Verträge und der Übertragung der Geschäftsanteile) aufschiebend bedingt ist. Da sämtliche erforderlichen investitionskontrollrechtlichen Freigaben bereits vorliegen, ist eine aufschiebende Bedingung insofern nicht erforderlich.

  Die Übertragung der Minderheitsbeteiligung der thyssenkrupp AG in Höhe von 10,1 % an der TKMS GmbH anteilig zu 51,0 % auf die zukünftige TKMS Holding ist darüber hinaus von einer weiteren Bedingung abhängig: Da die zukünftige TKMS Holding weniger als zwei Jahre vor dem Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrags über den Verkauf und die Übertragung der Minderheitsbeteiligung an der TKMS GmbH zwischen ihr und der thyssenkrupp AG erstmalig wirtschaftlich aktiv wurde (sog. wirtschaftliche Neugründung) (siehe dazu Abschnitt 2.4.2), sind die Vorschriften über die Nachgründungsprüfung anzuwenden (vgl. § 245 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 220 Abs. 3 UmwG i. V. m. §§ 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 AktG analog i. V. m. §§ 33 Abs. 3 bis 5, 34 f. AktG). Zwar wurde der Kauf- und Übertragungsvertrag zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die zukünftige TKMS Holding noch die Rechtsform einer GmbH aufwies. Die Wirksamkeit der in dem Kauf- und Übertragungsvertrag vorgesehenen schuldrechtlichen und dinglichen Ansprüche bzw. Verpflichtungen ist jedoch vollumfänglich auf das Wirksamwerden der Abspaltung bedingt und tritt somit erst nach dem Formwechsel ein. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) die Anwendbarkeit der Nachgründungsvorschriften anzunehmen.

Gemäß den Nachgründungsvorschriften hat der Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding daher den Kauf- und Übertragungsvertrag zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten (vgl. § 245 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 220 Abs. 3 Satz 2 UmwG i. V. m. §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2, 3 AktG analog). Zudem hat eine Prüfung des Kauf- und Übertragungsvertrags durch einen gerichtlich bestellten Prüfer stattzufinden, der den gesamten Nachgründungsvorgang prüft (vgl. § 245 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 220 Abs. 3 Satz 2 UmwG i. V. m. §§ 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 AktG analog i. V. m. §§ 33 Abs. 3 bis 5, 34 f. AktG). Die Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding muss dem Kauf- und Übertragungsvertrag als Nachgründungsvertrag zustimmen. Dieser Zustimmungsbeschluss wird zusammen

mit dem Beschluss der Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag gefasst. Anschließend ist der Kauf- und Übertragungsvertrag zur Eintragung im Handelsregister der zukünftigen TKMS Holding beim Amtsgericht Essen anzumelden (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 67 UmwG i. V. m. § 52 Abs. 6 bis 9 AktG analog). Der Kauf- und Übertragungsvertrag wird nicht wirksam, bevor die Zustimmung zum Nachgründungsvertrag in das Handelsregister der zukünftigen TKMS Holding eingetragen worden ist.

Die infolge der Umsetzung der vorgenannten Umstrukturierungsmaßnahmen zur Herstellung der Abspaltungsstruktur unmittelbar vor der Abspaltung bestehenden Beteiligungsverhältnisse werden überblicksartig durch das Schaubild unter Abschnitt 3.3 näher dargestellt.

3.2.5 Durchführung der Verschmelzung

Im Nachgang zu dem Wirksamwerden der Abspaltung soll die Verschmelzung der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH auf die zukünftige TKMS Holding erfolgen. Im Zuge der Verschmelzung geht das gesamte Vermögen der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH auf die zukünftige TKMS Holding über. Dies umfasst insbesondere auch die Beteiligung der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH von jeweils 49,0 % an der TKMS Transrapid bzw. der TKMS GmbH sowie sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Darlehen, das die TKMS GmbH der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH zur Finanzierung des Erwerbs dieser Beteiligung an der TKMS GmbH gewährt hat (siehe hierzu Abschnitt 3.2.6(vii)).

Die Verschmelzung soll die Konzernstruktur des TKMS-Teilkonzerns bereinigen und somit den allgemeinen Verwaltungsaufwand reduzieren. Zudem soll sie die Rückzahlbarkeit des Darlehens, das die TKMS GmbH der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH gewährt hat, sicherstellen. Der Darlehensrückzahlungsanspruch der TKMS GmbH gegen die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH wird im Zuge der Verschmelzung auf die zukünftige TKMS Holding übergehen. Diese wird aufgrund des BGAV, den die zukünftige TKMS Holding als herrschende Gesellschaft mit der TKMS GmbH als abhängige Gesellschaft abschließen soll (siehe hierzu Abschnitt 3.2.2) und unter dem der gesamte Gewinn der TKMS GmbH an sie abzuführen sein wird, über hinreichende Einnahmen zur Rückzahlung dieses Darlehens verfügen.

Der Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen der zukünftigen TKMS Holding und der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, der die Grundlage der Verschmelzung bildet, ist für den 8. August 2025 vorgesehen. Ebenfalls an diesem Tag soll er der Gesellschafterversammlung der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding, die über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag Beschluss fasst, vorgelegt werden. Das Wirksamwerden der Verschmelzung soll aufschiebend bedingt werden auf das Wirksamwerden der Abspaltung (siehe hierzu Abschnitt 3.3.10) und den Vollzug der Übertragung sämtlicher Beteiligungen an der TKMS GmbH auf die zukünftige TKMS Holding sowie die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH (siehe hierzu Abschnitt 3.2.4). Sie tritt mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der zukünftigen TKMS Holding ein und wird für Juni 2026 erwartet.

3.2.6 Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung des TKMS-Teilkonzerns

Der TKMS-Teilkonzern ist gegenwärtig in das Finanzmanagement des thyssenkrupp Konzerns einbezogen, das mit Blick auf den TKMS-Teilkonzern im Wesentlichen die Bereiche Liquiditätsmanagement, Sicherheiten, Management von Währungsrisiken (Hedging), das Management des Pensionsvermögens sowie Versicherungen umfasst.

Im Zuge der geplanten Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns ist vorgesehen, die Teilnahme des TKMS-Teilkonzerns am Finanzmanagement des thyssenkrupp Konzerns nach Maßgabe der nachfolgenden Überlegungen aufzuheben:

Im Rahmen der Vorbereitungen der Abspaltung und anschließenden Börsennotierung der zukünftigen TKMS Holding ist geplant, eine weitgehend selbstständig agierende Treasury-Funktion für den TKMS-Teilkonzern einzurichten („**TKMS-Treasury**“), die jedoch über das Wirksamwerden der Abspaltung hinaus gewisse Service-Leistungen, wie z.B. die Teilnahme an Hedging-Geschäften oder im Bereich der Pensionsverwaltung, aus dem thyssenkrupp Konzern beziehen soll (siehe hierzu ferner Abschnitt 7). TKMS-Treasury soll eine eigene Finanzierungsverantwortung gegenüber den jeweiligen zum TKMS-Teilkonzern gehörenden Gesellschaften haben.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der TKMS-Treasury bestehen die nachfolgenden Überlegungen:

(i) Liquiditätsmanagement; insbesondere Cash-Pooling

Das Segment Marine Systems ist in das Liquiditätsmanagement des thyssenkrupp Konzerns eingebunden. Das Liquiditätsmanagement bezweckt, dass der Konzern jederzeit seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann. Es ist verantwortlich für das zentrale Management der Liquidität und die Sicherstellung der Finanzierung von Konzerngesellschaften, sodass diese stets rechtzeitig und in vollem Umfang ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können.

Ein wesentlicher Bestandteil des Cash-Managements und der Konzernfinanzierung des thyssenkrupp Konzerns ist das Cash-Pooling. Der thyssenkrupp Konzern betreibt ein konzernweites Cash Pooling, das es ermöglicht, überschüssige finanzielle Mittel der Teilnehmer zentral zu bündeln und bei Bedarf innerhalb des Konzerns zu verteilen. Hierdurch wird insbesondere der Bedarf an externen Finanzierungen reduziert.

Die TKMS GmbH und die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns sind derzeit, soweit rechtlich zulässig, an das konzernweite Cash-Pooling des thyssenkrupp Konzerns angebunden. Im Zuge der Abspaltung ist beabsichtigt, die Teilnahme der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns am Cash-Pooling-Verfahren des thyssenkrupp Konzerns spätestens zum 30. September 2025 zu beenden. Die TKMS GmbH und die weiteren zum TKMS-Teilkonzern gehörenden Gesellschaften nehmen daher spätestens ab dem am 1. Oktober 2025 beginnenden Geschäftsjahr 2025/2026 nicht mehr am Cash-Pooling-Verfahren des thyssenkrupp Konzerns teil. Mit Beendigung der Einbeziehung der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns

in das Cash-Pooling werden die bestehenden Finanzierungsstränge mit dem thyssenkrupp Konzern getrennt.

Der Liquiditätsbedarf der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns soll nach dem Ausscheiden aus dem Cash-Pooling-Verfahren des thyssenkrupp Konzerns durch ein eigenes Liquiditätsmanagement innerhalb des TKMS-Teilkonzerns gesteuert werden. Es ist geplant, innerhalb des TKMS-Teilkonzerns ein eigenes Cash-Pooling System aufzubauen, welches unmittelbar nach dem Ausscheiden des TKMS-Teilkonzerns aus dem Cash-Pooling-Verfahren des thyssenkrupp Konzerns anlaufen soll. Die thyssenkrupp AG wird der TKMS GmbH zur weiteren Abdeckung ihres Liquiditätsbedarfs außerdem eine Revolving Credit Facility im Umfang von bis zu EUR 300 Mio. zu marktüblichen Bedingungen zur Verfügung stellen.

(ii) Sicherheiten, insbesondere Garantien, Parent Company Guarantees und sonstige Haftungserklärungen

Für die Finanzierung der operativen Tätigkeiten der TKMS GmbH und der weiteren Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns sind insbesondere sog. Konzernhaftungserklärungen, Parent Company Guarantees und Bankgarantien bzw. vergleichbare Sicherheiten von Finanzinstituten zur Deckung von entsprechenden Anforderungen im operativen Geschäft relevant.

(a) Konzernhaftungserklärungen und Parent Company Guarantees

Konzernhaftungserklärungen und Parent Company Guarantees wurden bisher als Sicherheiten durch die thyssenkrupp AG für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns gegenüber deren Vertragspartnern begeben. Nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Börsennotierung der zukünftigen TKMS Holding sollen zur Absicherung von Verpflichtungen der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns grundsätzlich keine neuen Konzernhaftungserklärungen sowie Parent Company Guarantees durch die thyssenkrupp AG ausgestellt werden.

Bereits abgegebene Konzernhaftungserklärungen sollen auch nach Wirksamwerden der Abspaltung – abgedeckt über External Services Agreements – bestehen bleiben und planmäßig auslaufen. Eine Ablösung bzw. Ersetzung dieser Konzernhaftungserklärungen durch Bankgarantien ist derzeit nicht vorgesehen. Bereits zugunsten von Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns abgegebene Parent Company Guarantees sollen ebenfalls zunächst fortbestehen und – soweit möglich – in den nächsten Jahren abgelöst werden. In diesen Fällen werden sich die thyssenkrupp AG und die TKMS GmbH bemühen, eine angemessene Regelung zu finden.

(b) Bankgarantien; Aufbau eigener Avalkreditlinien

Die Sicherstellung der operativen Tätigkeiten der TKMS GmbH und der weiteren Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns erfolgt gegenwärtig ferner durch Bankgarantien. Die bisher im Rahmen des

operativen Geschäfts eingesetzten Bankgarantien wurden unter den zentralen Kreditlinien der thyssenkrupp AG begeben.

Es ist nach derzeitigem Stand beabsichtigt, bis zur Börsennotierung der zukünftigen TKMS Holding eigene Avalkreditlinien für den TKMS-Teilkonzern aufzubauen. Nach der Abspaltung und der Börsennotierung sollen daher keine Bankgarantien mehr über die Kreditlinien der thyssenkrupp AG zugunsten des TKMS-Teilkonzerns begeben werden, sondern diese sollen über eigene Bankkreditlinien gewährt werden. Bisher zentral über die Kreditlinien der thyssenkrupp AG bestehende Bankgarantien sollen, soweit möglich, mit der Börsennotierung auf die neuen Kreditlinien für den TKMS-Teilkonzern übertragen werden.

(iii) Management von Währungsrisiken (Hedging)

Das Management von Währungsrisiken (Hedging) hat die Aufgabe, die Auswirkungen von Schwankungen bei Währungen auf das Ergebnis der Geschäftsfelder und des thyssenkrupp Konzerns zu begrenzen. Das Management von Währungsrisiken im thyssenkrupp Konzern wird zentral über eine Hedging-Plattform der thyssenkrupp AG verantwortet.

Die TKMS GmbH und weitere zum TKMS-Teilkonzern gehörende Gesellschaften nehmen gegenwärtig an Währungssicherungsgeschäften über die Hedging-Plattform des thyssenkrupp Konzerns teil. Die Geschäfte zur Währungssicherung können Spot-, Forward-, Swap-, Non Deliverable Forward- und Options-Geschäfte umfassen.

Zwischen der thyssenkrupp AG und der TKMS GmbH sowie weiteren zum TKMS-Teilkonzern gehörenden Gesellschaften abgeschlossene Hedging-Geschäfte bestehen fort. Es ist ferner geplant, dass die TKMS GmbH und weitere zum TKMS-Teilkonzern gehörende Gesellschaften auch nach der Abspaltung und der Börsennotierung Hedging-Geschäfte in Form von Währungssicherungsgeschäften über die Hedging-Plattform des thyssenkrupp Konzerns abschließen, um Währungsrisiken entgegenwirken zu können. Hierzu erfolgt der Abschluss eines External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen, welches die Bereitstellung der Hedging-Plattform sowie den Handel und die Abwicklung der Hedging-Geschäfte umfasst (siehe im Einzelnen Abschnitt 7.10.2).

Etwaige entstehende Zins- und Rohstoffpreisrisiken der TKMS GmbH und weiterer zum TKMS-Teilkonzern gehörenden Gesellschaften werden durch die TKMS GmbH und die weiteren Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns jeweils eigenständig gesteuert. Eine Absicherung findet nicht über die Hedging-Plattform des thyssenkrupp Konzerns statt.

(iv) Management des Pensionsvermögens

Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die thyssenkrupp AG für die TKMS GmbH sowie weitere zum TKMS-Teilkonzern gehörende Gesellschaften Services im Bereich der Pensionsverwaltung erbringen, insbesondere durch Beratungsleistungen, wie beispielsweise die Bereitstellung einer Treuhandinfrastruktur und die Verwaltung des

Pensionsvermögens über thyssenkrupp eigene Spezialfonds auf Grundlage eines Contractual Trust Agreements. Darüber hinaus wird Expertenwissen bezüglich der betrieblichen Altersvorsorge und rechtliche Beratung zur Verfügung gestellt. Ergänzend wird auch die thyssenkrupp Services GmbH im Bereich Pensionen für die TKMS GmbH und weitere zum TKMS-Teilkonzern gehörende Gesellschaften Dienstleistungen erbringen, insbesondere hinsichtlich der Administration von Versorgungszusagen, Ermittlung der Pensionsrückstellungen, Ermittlung, Abrechnung und Auszahlung der Pensionsleistungen. Die Bereitstellung dieser Services erfolgt auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen.

(v) Versicherungen

Die TKMS GmbH sowie weitere zum TKMS-Teilkonzern gehörende Gesellschaften bleiben weiterhin – abgedeckt über ein External Services Agreement – über die zentralen Versicherungsprogramme im thyssenkrupp Konzern versichert (siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt 7.5).

(vi) Anpassung der Kapitalstruktur

Zur Vorbereitung der Abspaltung ist vorgesehen, das Stammkapital der zukünftigen TKMS Holding durch Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß § 55 GmbHG um rund EUR 32,372 Mio. auf rund EUR 32,4 Mio. durch Ausgabe von rund 32,372 Mio. neuen Geschäftsanteilen zu erhöhen. Zur Wahrung des Nullwertmodells (siehe hierzu Abschnitt 3.2.4) wird die thyssenkrupp AG einen Barbetrag in Höhe von rund EUR 31,1 Mio. in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH einlegen. Die vorgenannten Bareinlagen stehen dem TKMS-Teilkonzern nach der Abspaltung als liquide Eigenkapitalmittel zur Verfügung. Daneben leistet die tkTB eine weitere Einlage in Höhe von rund EUR 635 Mio. in die Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der zukünftigen TKMS Holding und die thyssenkrupp AG eine weitere Einlage in Höhe von rund EUR 610 Mio. in die Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, jeweils ohne Ausgabe von Geschäftsanteilen. Diese Einlagen verwenden die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH zur Tilgung der Kaufpreisverbindlichkeit für den Erwerb der 10,1%igen Beteiligungen an der TKMS GmbH und der Beteiligung an der TKMS Transrapid sowie zur teilweisen Tilgung der Kaufpreisverbindlichkeit für den Erwerb der 89,9%igen Beteiligung an der TKMS GmbH (vgl. dazu Abschnitt 3.2.4).

(vii) Konzerninterne Darlehen

Für den verbleibenden Teil der Finanzierung der Kaufpreisverbindlichkeiten für die Beteiligung der tkTB an der TKMS GmbH in Höhe von 89,9 % (siehe dazu Abschnitt 3.2.4) wird die TKMS GmbH der zukünftigen TKMS Holding sowie der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH jeweils ein Darlehen gewähren. Die jeweiligen Darlehensverträge werden zeitgleich mit dem Kauf- und Übertragungsvertrag über die Beteiligung an der TKMS GmbH in Höhe von 89,9 % am 1. Juli 2025 abgeschlossen.

Die jeweilige Darlehenssumme bemisst sich nach dem Kaufpreis für die Beteiligung der tkTB an der TKMS GmbH in Höhe von 89,9 %, der von der zukünftigen TKMS Holding bzw. der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH zu zahlen ist. Dieser wird am 1. Juli 2025 zunächst nur vorläufig festgesetzt. Hintergrund ist, dass eine etwaige Gewinnabführung der TKMS GmbH an die tkTB bzw. ein etwaiger Verlustausgleich der tkTB gegenüber der TKMS GmbH für das Geschäftsjahr 2024/2025 auf den Kaufpreis angerechnet werden soll. Dementsprechend wird der Kaufpreis erst nach Vorliegen des Jahresabschlusses der TKMS GmbH und Ermittlung des abzuführenden Jahresergebnisses bzw. des auszugleichenden Jahresfehlbetrags für das Geschäftsjahr 2024/2025 final festgelegt. Im Fall einer Gewinnabführung an die tkTB reduziert sich der Kaufpreis um den entsprechenden Betrag; diesen haben die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH sodann unmittelbar zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens zu verwenden. Im Fall eines Verlustausgleichs an die TKMS GmbH erhöht sich der Kaufpreis und somit auch die Höhe des Darlehens, das die TKMS GmbH der zukünftigen TKMS Holding und der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH jeweils gewährt, um den entsprechenden Betrag.

3.2.7 Sonstige Maßnahmen und Vereinbarungen zur operativen und organisatorischen Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns

Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von weiteren Maßnahmen zur operativen und organisatorischen Verselbständigung des Segments Marine Systems ergriffen. Diese betreffen insbesondere die Bereiche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, gewerbliche Schutzrechte, Informationstechnologie, Personal/Human Resources, Governance-Systeme, Real Estate, Mitarbeiter, Nutzung der Marke „TKMS“, Rechnungswesen, Steuern, Versicherungen, Strategie, Investor Relations, Legal & Compliance sowie Kommunikation.

(i) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Die für den Betrieb des Geschäfts der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen haben die betreffenden Gesellschaften bereits vor der Verselbständigung selbst innegehabt. Dies gilt auch nach der Verselbständigung unverändert fort.

(ii) Gewerbliche Schutzrechte

Sämtliche Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns, insbesondere die TKMS GmbH, TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH und die TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH sind wirtschaftliche Alleineigentümer aller gewerblichen Schutzrechte (Patente, (Produkt-)Marken, Designs, Gebrauchsmuster) für den TKMS-Teilkonzern, mit Ausnahme der Dachmarken „thyssenkrupp“, „tk“, „TK“, etc. („**Dachmarken**“) sowie der Marke „Transrapid“ (siehe hierzu unten). Die rechtliche Inhaberschaft an den entsprechenden gewerblichen Schutzrechten liegt in Mitinhaberschaft bei den jeweiligen Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns zum einen, sowie bei der thyssenkrupp AG zum anderen, als Treuhänder für die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns (sog. deklaratorische Inhaberschaft). Im Innenverhältnis trägt die jeweilige Gesellschaft des TKMS-Teilkonzerns die

Kosten für die Entwicklung, Anmeldung und Aufrechterhaltung der Schutzrechte und erhält etwaige Lizenzeinnahmen von Dritten oder anderen Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns oder des TKMS-Teilkonzerns als Lizenznehmer. Bei den Patent- und Markenämtern sind – soweit nach Landesrecht zulässig – die jeweilige Gesellschaft des TKMS-Teilkonzerns und die thyssenkrupp AG als Mitinhaber eingetragen. Daher kann die thyssenkrupp AG gegenüber den Ämtern als Inhaber auftreten und Partei von Rechtsbestands- oder Verletzungsverfahren sein, d.h. die thyssenkrupp AG ist im Außenverhältnis zur Durchsetzung berechtigt. Bei Lizenzverträgen (intern wie extern) ist neben der jeweiligen Gesellschaft des TKMS-Teilkonzerns auch immer die thyssenkrupp AG Vertragspartei.

Die thyssenkrupp AG hat der TKMS GmbH ein ausschließliches Nutzungsrecht an der Marke „TKMS“ mit Wirkung zum 4. Juni 2025 gewährt. Der zuvor geltende Lizenzvertrag über die Dachmarken wurde mit Abschluss des neuen Vertrages aufgehoben. Als Gegenleistung wird die TKMS GmbH eine Einmalzahlung an die thyssenkrupp AG spätestens zum 30. September 2025 leisten. Die Marktüblichkeit der Höhe der Einmalzahlung wurde auf Grundlage einer Bewertung auf Basis der angepassten operativen Planung für das Geschäftsjahr 2024/2025 ermittelt. Mit der Zahlung der Gegenleistung erwirbt die TKMS GmbH das wirtschaftliche Eigentum an der Marke TKMS, wobei die thyssenkrupp AG rechtlicher Inhaber bleibt. Die formelle Lizenzgewährung an die TKMS GmbH ist vor dem Hintergrund der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums unbefristet. Die Neustrukturierung der Lizenz ist nicht durch die Abspaltung bedingt, sondern erfolgt im Rahmen eines neuen Markenauftritts des TKMS-Teilkonzerns, der seit dem 4. Juni 2025 einheitlich unter der Dachmarke „TKMS“ auftritt (siehe dazu Abschnitt 3.2.7(viii)). Die Nutzung der Marke „TKMS“ durch die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns erfolgt auf der Grundlage von Sublizenzverträgen zwischen der TKMS GmbH und der jeweiligen Gesellschaft des TKMS-Teilkonzerns.

Die Marke „Transrapid“ steht gegenwärtig im Eigentum der thyssenkrupp AG. Es ist geplant, das Eigentum an der Marke „Transrapid“ auf die TKMS Transrapid zu übertragen.

Darüber hinaus bestehen zwischen dem thyssenkrupp Konzern und dem zukünftigen TKMS-Teilkonzern nach der Abspaltung verschiedene vertragliche Beziehungen mit Blick auf die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten. Diese sind im Einzelnen in Abschnitt 7.3 dargestellt.

(iii) Informationstechnologie

Die TKMS GmbH und die TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH unterhalten jeweils ihre gesamte IT- und Anwendungsinfrastruktur einschließlich Hardware, Software, Netzwerk, Service Desk, IT-Sicherheit sowie Bedarfsmanagement, Entwicklung, Anpassung und Betrieb von Anwendungen und Rechenzentren sowie das IT-Risiko- und Qualitätsmanagement eigenständig.

Zusätzlich wird gegenwärtig auf der Ebene der zukünftigen TKMS Holding eine eigenständige IT- und Anwendungsinfrastruktur eingerichtet. Ziel ist es, dass die zukünftige TKMS Holding bis zum Wirksamwerden der Abspaltung über eine eigenständige IT- und Anwendungsinfrastruktur verfügt.

Aufgrund der rechtlichen Inhaberschaft der thyssenkrupp AG werden zur Patent- und Markenverwaltung der gewerblichen Schutzrechte der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns nach der Abspaltung weiterhin die Systeme der thyssenkrupp AG genutzt. Die thyssenkrupp AG tritt auch nach außen als Inhaber der gewerblichen Schutzrechte auf und ist insoweit daran beteiligt.

Ergänzend wird die thyssenkrupp Information Management GmbH oder ein externer Dritter übergangsweise weiterhin eine Reihe von Hardware-, Software- und sonstigen IT-Services für die TKMS GmbH, die TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH sowie für zahlreiche weitere in- und ausländische Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns erbringen. Die Einzelheiten dieser Vereinbarungen sind in Abschnitt 7.4 dargestellt.

(iv) People and Culture

Wesentliche Aufgaben und Funktionen im Bereich People and Culture („**PNC**“) wurden bereits vor der Abspaltung durch den TKMS-Teilkonzern eigenständig wahrgenommen, insbesondere durch die PNC-Funktion der TKMS GmbH. Hierzu zählen beispielsweise Recruiting, Employer Branding, Personalentwicklung, Vergütung, betriebliche Altersvorsorge, Sicherstellung der Ausbildung an allen Standorten, Gehaltsabrechnungen, die Administration aller Mitarbeiter einschließlich aller Personalmaßnahmen, Personalcontrolling, Auslandseinsätze, Nachfolgeplanung und die Betreuung und arbeitsrechtliche Beratung aller Führungskräfte bei der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben einschließlich aller insoweit anwendbaren Richtlinien, Prozesse und Tools. Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die TKMS GmbH diese Aufgaben weiterhin für den TKMS-Teilkonzern erbringen.

Darüber hinaus wurden bislang Aufgaben und Funktionen im Bereich PNC von der thyssenkrupp AG erbracht bzw. wurden hierzu ihre Tochtergesellschaften, wie insbesondere die thyssenkrupp Materials Business Services GmbH sowie die thyssenkrupp Services GmbH, durch den TKMS-Teilkonzern beauftragt. Dies betrifft etwa PNC-bezogene Governance-Aspekte, Berichterstattungspflichten sowie Leistungen im Zusammenhang mit Abrechnungen, Recruiting, Learning, betrieblicher Altersvorsorge und Altersteilzeit. Diese Leistungen sollen – so lange die zukünftige TKMS Holding im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der thyssenkrupp AG einbezogen wird – auch nach Wirksamwerden der Abspaltung durch die thyssenkrupp AG bzw. ihre Tochtergesellschaften für den TKMS-Teilkonzern teilweise erbracht werden, siehe hier im Einzelnen Abschnitt 7.7.

(v) Governance-Systeme

Der TKMS-Teilkonzern arbeitet gegenwärtig am Aufbau und der Implementierung eigener Governance-Systeme, um eine ganzheitliche

Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance für den TKMS-Teilkonzern sicherzustellen und Synergiepotenziale zwischen den einzelnen Governance-Systemen zu nutzen. Dabei werden die Governance-Systeme des TKMS-Teilkonzerns entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unter anderem ein internes Kontrollsystem („**IKS**“), ein Risikomanagementsystem („**RMS**“), ein Compliance-Managementsystem („**CMS**“) sowie ein Internes Revisionssystem umfassen. Dabei schließt das RMS auch das Risikofrüherkennungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG ein. Zudem umfasst das Governance-System der zukünftigen TKMS Holding auch ein Managementsystem zur Sicherstellung der rechtlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung („*Sustainability Reporting*“).

Sämtliche Governance-Systeme basieren auf den gegenwärtig im thyssenkrupp Konzern bestehenden Systemen. Sie führen diese Systeme insoweit fort, als dass bewährte Strukturen, Prozesse und Systeme so übernommen werden, dass sie den spezifischen Anforderungen des TKMS-Teilkonzerns gerecht werden und eine wirksame Schnittstelle zu den konzernweiten Managementsystemen der thyssenkrupp AG aufweisen.

Um die Ordnungsmäßigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sämtlicher Prozesse sowie die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sowie auch die internen Vorgaben zu gewährleisten, wird gegenwärtig auf der Ebene der zukünftigen TKMS Holding ein ganzheitliches Governance-System etabliert, das auf den Prinzipien der Risikoorientierung und der Wesentlichkeit basiert und in seiner Gesamtheit alle relevanten Geschäftsprozesse umfasst.

In Einklang mit diesen Grundprinzipien wird die Governance-Struktur dem anerkannten und verbreiteten „*Three Lines*“-Modell folgen: Die erste Linie umfasst grundsätzlich die operativen Bereiche, welche für die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Governance-Risiken im täglichen Geschäft zuständig sind und gewährleistet, dass Geschäftsprozesse in Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen und effizient ausgeführt sowie ferner auch Risiken verantwortungsvoll gehandhabt werden. Die zweite Linie umfasst unter anderem IKS, RMS und CMS. Die Aufgabe dieser Funktionsbereiche besteht darin, komplexe Anforderungen unterschiedlicher Art in verständliche Vorgaben zu überführen, die operativen Bereiche bei deren Implementierung zu unterstützen und deren Umsetzung mittels geeigneter Kontrollmechanismen zu überwachen. Die dritte Linie besteht schließlich aus der internen Revision. Diese hat eine unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsfunktion und hilft durch einen systematischen Ansatz, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance-Systeme der Organisation zu prüfen, zu bewerten und zu verbessern.

Eine vollständige Einrichtung der Governance-Systeme wird bis zum Wirksamwerden der Abspaltung erfolgen.

(vi) Mitarbeiter

Im Zusammenhang mit der operativen und organisatorischen Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns werden verschiedene weitere

Bereiche und Einheiten des TKMS-Teilkonzerns personell auf- bzw. ausgebaut. Hierzu ist nach derzeitigem Stand der Erwägungen beabsichtigt, dass der TKMS-Teilkonzern rund 32 zusätzliche Mitarbeiter einstellt, von denen ein Mitarbeiter von dem thyssenkrupp Konzern auf den TKMS-Teilkonzern übergehen soll. Siehe zu den Auswirkungen auf die Ertragslage Abschnitt 5.2.2(iii)(f).

(vii) Real Estate

Die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns haben entweder Eigentumsrechte an den von ihnen genutzten Grundstücken oder nutzen diese aufgrund von Mietverträgen oder ähnlichen schuldrechtlichen Verträgen. Es ist nicht vorgesehen, dass es im Zusammenhang mit der Abspaltung zu Veränderungen der Eigentumsrechte kommt.

Die Verwaltung der Grundstücke erfolgt im Wesentlichen eigenständig durch den TKMS-Teilkonzern. Bislang hat die thyssenkrupp Services GmbH einzelne Dienstleistungen im Bereich Real Estate, insbesondere mit Blick auf globale Immobilienbewertungen, Projektmanagement, Grundbuchangelegenheiten, Transaktionsmanagement, Übernahme der Betreiberpflichten sowie die strategische Beratung für Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns erbracht. Diese Dienstleistungen werden auch nach Wirksamwerden der Abspaltung erbracht, siehe hierzu Abschnitt 7.9.

(viii) Nutzung der Marke „TKMS“

Der TKMS-Teilkonzern wird zukünftig unter der Marke „*TKMS*“ am Markt auftreten. Die Umsetzung des neuen Markenauftritts hat am 4. Juni 2025 begonnen.

Die Nutzung der bisherigen Logos und Kennzeichen soll grundsätzlich so bald wie möglich eingestellt werden. In diesem Kontext wurden und werden zahlreiche entsprechende Anpassungs- und Einführungsmaßnahmen umgesetzt, wie etwa die entsprechende Änderung der Firmen der dem TKMS-Teilkonzern zuzuordnenden Gesellschaften, die Änderung von Unternehmenskennzeichen an den diversen Standorten sowie von Internetauftritten, Briefbögen und Ähnlichem. Für die Umsetzung des neuen Markenauftritts ist eine sechsmonatige Übergangsfrist ab dem 4. Juni 2025, ergänzt um eine weitere Aufbrauchfrist von zwölf Monaten nach Ablauf der Übergangsfrist, vorgesehen.

(ix) Rechnungswesen

Der TKMS-Teilkonzern verfügt bereits über eine Funktion mit dem Zuständigkeitsbereich Accounting, Controlling und Risk Management. Wesentliche Teile der Aufgaben in diesen Bereichen wurden daher schon bisher von dem TKMS-Teilkonzern eigenständig wahrgenommen. Dies gilt beispielsweise für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für das konzerninterne Finanzcontrolling sowie -berichterstattung, sämtliche Buchhaltungsaktivitäten (mit Ausnahme der Erstellung und Publikation von Teilkonzernabschlüssen), das Unternehmens- und Projektrisikomanagement sowie die Festlegung aller relevanten

kommerziellen Richtlinien, Prozesse und Tools für die Bereiche Controlling und Risiko.

Im Zuge der Vorbereitung der Abspaltung wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen, um weitere Aufgaben, Funktionen und Kompetenzen in den Bereichen Accounting, Controlling und Risk Management auf den TKMS-Teilkonzern zu übertragen. Dies gilt etwa für die Ausgliederung des Bereichs Finance und seine Aufstellung als eigenständige Funktion im CFO-Ressort. In den Unterfunktionen Accounting und Controlling ist der Aufbau weiteren Personals geplant, um Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechnungslegung von dem Konzern zu übernehmen. Ab dem Wirksamwerden der Abspaltung werden die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns daher die Koordination des Accountings und die Jahresabschlusserstellung ebenfalls eigenständig und unabhängig ausüben.

Daneben wird die thyssenkrupp AG die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns bei diversen Aufgaben und Maßnahmen auch nach der Abspaltung weiterhin unterstützen und entsprechende Dienstleistungen und Tools in den Bereichen Accounting, Controlling und Risk Management erbringen, siehe zu den Einzelheiten Abschnitt 7.6.

(x) Finance

Im Zusammenhang mit der Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns ist der Aufbau einer eigenständigen Abteilung für den Bereich Finance vorgesehen.

Der Bereich Finance wurde bisher über die Abteilung Controlling, Accounting and Risk abgedeckt. Im Zuge der geplanten Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns ist vorgesehen, die Teilnahme des TKMS-Teilkonzerns am Finanzmanagement des thyssenkrupp Konzerns, insbesondere am Cash-Pooling-Verfahren des thyssenkrupp Konzerns, aufzuheben. In diesem Zusammenhang ist geplant, innerhalb des TKMS-Teilkonzerns ein eigenes Cash-Pooling System aufzubauen, das durch einen eigenständigen Bereich Finance zu betreuen ist (zu Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung des TKMS-Teilkonzerns ferner Abschnitt 3.2.6).

(xi) Steuern

Der TKMS-Teilkonzern verfügt bereits über eine Steuerabteilung, die für die steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Vergabe und Durchführung von Projekten zuständig ist.

Im Übrigen wurden sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Steuerangelegenheiten von der Konzernsteuerabteilung der thyssenkrupp AG für den TKMS-Teilkonzern wahrgenommen.

Ferner haben die thyssenkrupp AG sowie die thyssenkrupp Services GmbH bislang auch diverse Dienstleistungen im Bereich Steuern für die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns erbracht. Zu den Dienstleistungen zählten etwa Plausibilitätsprüfungen der gemeldeten Umsatzsteuerwerte, die Überwachung und ggf. Anpassung der Meldewerte innerhalb der Steuerkonten (automatisierte Zahlungsbuchhaltung), die Erstellung und

Bereitstellung von monatlichen/jährlichen Umsatzsteuerberichten, die Unterstützung bei Steuerprüfungen und Beantwortung von Prüferanfragen.

Die thyssenkrupp AG bzw. die thyssenkrupp Services GmbH wird den TKMS-Teilkonzern im Bereich Steuern auch nach der Abspaltung weiterhin unterstützen. Zu den Beziehungen zwischen dem TKMS-Teilkonzern und dem thyssenkrupp Konzern nach der Abspaltung im Hinblick auf den Bereich Steuern siehe Abschnitt 7.8.

(xii) Versicherungen

In der Vergangenheit waren die Geschäftsaktivitäten der Gesellschaften des Segments Marine Systems in den globalen Unternehmensversicherungsschutz des thyssenkrupp Konzerns einbezogen. Die zentrale Verwaltung sämtlicher Versicherungsprogramme und -policen des thyssenkrupp Konzerns erfolgt durch die thyssenkrupp AG.

Auch nach Wirksamwerden der Abspaltung wird der TKMS-Teilkonzern weiterhin in die zentrale Verwaltung der Versicherungsprogramme und -policen des thyssenkrupp Konzerns einbezogen (siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt 7.5). Der TKMS-Teilkonzern muss demnach keinen separaten Versicherungsschutz einkaufen, der wesentliche Mehrkosten durch den Wegfall der Nutzung von Skaleneffekten aufgrund der gemeinsamen Eindeckung verursachen könnte.

(xiii) Strategie

Der TKMS-Teilkonzern verfügt bereits gegenwärtig über eine eigene Strategieabteilung mit etwa zwölf Mitarbeitern, die verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung der Geschäftsstrategie des TKMS-Teilkonzerns ist. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Strategieabteilung liegt auf der Entwicklung von Strategiedokumenten sowie auf laufenden Analysen und der strategischen Bewertung der Wettbewerbssituation und Marktposition des TKMS-Teilkonzerns. Ebenfalls in den Kompetenzbereich der Strategieabteilung fällt die Verantwortlichkeit für Social Compliance, Integrität und Nachhaltigkeitsthemen (ESG). Die daneben bestehende Konzernstrategieabteilung des thyssenkrupp Konzerns hatte die Aufgabe, die Strategien ihrer Tochtergesellschaften zu aggregieren und in der Konzernstrategie zu berücksichtigen.

Im Zuge der Abspaltung wurden auch im Bereich der Strategieentwicklung und -umsetzung weitere Maßnahmen zur Verselbständigung getroffen. Bis zu deren Abschluss ist vorgesehen, dass die Strategieabteilung weiterhin Dienstleistungen und Tools von dem thyssenkrupp Konzern bezieht.

(xiv) Investor Relations

Der TKMS-Teilkonzern verfügt gegenwärtig mangels Börsennotierung noch nicht über eine eigene Investor-Relations-Funktion. Sämtliche Investor-Relations-Tätigkeiten bzw. die Finanzkommunikation im Zusammenhang mit der thyssenkrupp AG-Aktie werden bei der thyssenkrupp AG von einer speziell hierfür zuständigen Investor-Relations-Abteilung wahrgenommen.

Ab dem Wirksamwerden der Abspaltung und insbesondere infolge der Börsennotierung der zukünftigen TKMS Holding benötigt der TKMS-Teilkonzern eine eigenständige Investor-Relations-Abteilung. Der TKMS-Teilkonzern wird daher eine entsprechende eigenständige Investor-Relations-Abteilung aufbauen.

Die betreffende Abteilung soll drei Mitarbeiter umfassen. Bereits zum 1. April 2025 wurde die Leitungsfunktion (Head of Investor Relations) besetzt. Die weitere personelle Besetzung soll bis zur Abspaltung weiter vorangetrieben werden, um zu gewährleisten, dass die Investor-Relations-Abteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung selbständig ist.

Die Investor-Relations-Abteilung des TKMS-Teilkonzerns wird ebenso wie die Investor-Relations-Abteilung der thyssenkrupp AG primär die Funktion der Finanzkommunikation gegenüber dem Kapitalmarkt wahrnehmen. Zu ihren Tätigkeitsschwerpunkten werden insbesondere zählen:

- Koordination und Vorbereitung der Offenlegung aller von der zukünftigen TKMS Holding insbesondere zum Zeitpunkt der Gesamtjahres-/Quartalsberichterstattung sowie auch fortlaufend zu publizierenden Finanzinformationen, beispielsweise Geschäfts-/Quartalsberichte, Kapitalmarktpräsentation, Fact Sheets, Investor-Relations-Releases;
- organisatorische und administrative Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding sowie aller Kapitalmarktveranstaltungen, etwa von Kapitalmarkttagen, Roadshows, Konferenzteilnahmen;
- aktiver Dialog mit dem Kapitalmarkt im Rahmen von Einzel- und Gruppengesprächen auf Kapitalmarktveranstaltungen, Roadshows und Konferenzen, insbesondere gegenüber Analysten (Equity Sell Side), Investmentbanken und institutionellen Investoren (*Equity Buy Side*);
- Aktiver Austausch mit dem Kapitalmarkt zu Nachhaltigkeitsthemen (ESG) im Rahmen von Einzel- und Gruppengesprächen sowie Vorbereitung und Durchführung spezieller Governance-Roadshows;
- Identifikation potenzieller Investoren im Rahmen sog. Targeting-Analysen zur Weiterentwicklung der Aktionärsstruktur;
- Betreuung aller speziell für die Arbeit der Investor-Relations-Abteilung der zukünftigen TKMS Holding erforderlichen Systeme und Anwendungen, beispielsweise Finanzinformationssysteme, oder Customer-Relationship-Anwendungen;
- Sicherstellung der Einhaltung aller relevanten regulatorischen Kapitalmarktanforderungen in Abstimmung mit der

Rechtsabteilung, beispielsweise Consensus-Analyse, Ad-hoc-Publizität und Stimmrechtsmitteilungen;

- Beratung der Geschäftsleitung der zukünftigen TKMS Holding bei der Weiterentwicklung der Equity Story sowie bei sämtlichen weiteren Themen hinsichtlich des Dialogs mit dem Kapitalmarkt, beispielsweise Wettbewerbsanalysen oder Reporting von Kapitalmarktkennzahlen.

(xv) Legal & Compliance

Der TKMS-Teilkonzern verfügt bereits gegenwärtig für die Bereiche Legal (LEX) und Compliance (CPL) über jeweils eine Abteilung, die für die nachfolgenden rechtlichen Maßnahmen und Aktivitäten im TKMS-Teilkonzern zuständig ist und die die ihr zugewiesenen Aufgaben und Funktionen weitestgehend eigenständig wahrnimmt.

Der Bereich Legal (LEX) berät bei der Erstellung und Überprüfung von Verträgen zu Risiken und Risikominderungsstrategien die Organe und Abteilungen der unterschiedlichen Einheiten des TKMS-Teilkonzerns. Darüber hinaus ist LEX für die Führung von Rechtstreitigkeiten zuständig. Dies umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Rechtsstreitigkeiten sowie die Minderung von Prozessrisiken. In diesem Zusammenhang entwickelt LEX Strategien zur Führung von Verfahren und Rechtstreitigkeiten sowie zur Minderung von Prozessrisiken.

Das Aufgabenspektrum der Abteilung Compliance (CPL) umfasst insbesondere die Sicherstellung der Einhaltung aller relevanten Compliance-Anforderungen für alle Stakeholder des TKMS-Teilkonzerns, einschließlich der Identifizierung und Vermeidung potenzieller interner und externer Compliance-Risiken und der Schaffung eines Compliance-Bewusstseins. Schwerpunkte der Compliance-Aktivitäten sind ferner die Einhaltung aller geltenden Antikorruptionsvorschriften, die Wahrung und Förderung des fairen Wettbewerbs, die Übereinstimmung mit gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben bei der Produktentwicklung (inklusive technischer Compliance) und in Bezug auf digitale Risiken, sowie die Beachtung der Datenschutzgesetze, die Einhaltung von Sanktionsvorgaben und die Prävention von Geldwäsche.

Ferner ist es jeweils zentrale Aufgabe beider Abteilungen Legal (LEX) und Compliance (CPL), die Mitarbeiter so zu beraten und zu unterstützen, dass sie ihre Aufgaben stets im Einklang mit den gültigen Gesetzen, Regeln und den Grundwerten des TKMS-Teilkonzerns erfüllen können.

Im Übrigen wurden diverse Leistungen im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Rechts- und Compliance-Angelegenheiten von der Konzernrechtsabteilung der thyssenkrupp AG für den TKMS-Teilkonzern wahrgenommen. So haben die thyssenkrupp AG sowie die thyssenkrupp Services GmbH bislang diverse Dienstleistungen im Bereich Legal & Compliance für die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns erbracht. Zu diesen Dienstleistungen zählten etwa die Datenpflege in AMI als konzernweite Stammdatenbank, die Verwaltung des Zugangs zum Bundesanzeiger sowie diverser fachbereichsbezogener IT- und Software-

Tools und die Durchführung von Fortbildungen geführt von internen und externen Experten.

Im Zuge der Verselbständigung des Segments Marine Systems wurden zahlreiche Funktionen der Bereiche Legal (LEX) und Compliance (CPL) auf der Ebene des TKMS-Teilkonzerns weiter auf- und ausgebaut, sodass der TKMS-Teilkonzern zukünftig sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Rechts- und Compliance-Angelegenheiten eigenständig wahrnehmen kann. Zudem wurden Funktionen aufgebaut, die nunmehr aufgrund der Börsennotierung erforderlich wurden, wie etwa die Klärung kapitalmarktrechtlicher Fragen sowie die rechtliche Vorbereitung von Publikumshauptversammlungen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die thyssenkrupp AG bzw. die thyssenkrupp Services GmbH den TKMS-Teilkonzern im Bereich Legal – abgedeckt durch ein External Services Agreement – und im Bereich Compliance in Form eines einmaligen Implementierungssupports bei einzelnen Funktionen unterstützen.

(xvi) Kommunikation

Der TKMS-Teilkonzern verfügt bereits gegenwärtig über eine innerhalb des CEO-Ressorts angesiedelte Abteilung (*Communications, Brand & Marketing*) für Aufgaben der Unternehmenskommunikation, in deren Zuständigkeitsbereich die Unterfunktionen Strategy Communications, External & Internal Communication und Brand & Marketing Communication fallen.

Demgegenüber werden konzernbezogene Kommunikationsaufgaben und -dienstleistungen auch in Bezug auf den TKMS-Teilkonzern derzeit noch zentral von der Kommunikationsabteilung der thyssenkrupp AG erbracht oder von der thyssenkrupp AG an externe Dienstleister vergeben. Hierzu zählen etwa die Kommunikation mit Blick auf die Themenbereiche Finanzen, Personal sowie mit Blick auf Rechts-, Compliance- und Nachhaltigkeitsthemen. Der TKMS-Teilkonzern unterstützt diesbezüglich lediglich anlass- und themenbezogen. Außerdem werden folgende Leistungen zentral durch den TKMS-Teilkonzern oder von ihm hiermit beauftragte externe Dienstleister erbracht: die globale Medienbeobachtung und das zugehörige weltweite Pressemonitoring, die Definition und Weiterentwicklung des Corporate Designs, die Erstellung und Pflege von Kommunikationsrichtlinien sowie die Bereitstellung von übergreifend genutzten technischen Plattformen.

Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird der Kommunikationsbereich des TKMS-Teilkonzerns die genannten Kommunikationsaufgaben eigenständig und unabhängig für den gesamten TKMS-Teilkonzern ausüben.

(xvii) Operative und organisatorische Maßnahmen innerhalb des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns

Soweit bis zur Börsennotierung der zukünftigen TKMS Holding bestimmte Konzernfunktionen bei dieser noch nicht aufgebaut sein sollten, wird die TKMS GmbH für einen Übergangszeitraum auf Basis von Transitional Service Agreements zu marktüblichen Konditionen gegenüber der

zukünftigen TKMS Holding Konzernfunktionen erbringen, bis die zukünftige TKMS Holding eigene Konzernfunktionen aufgebaut hat. Hiervon umfasst sind insbesondere die Funktionen Human Resources, Legal & Compliance, Investor Relations, Finance, Rechnungswesen, Steuern, Risikomanagement, Controlling, Accounting und Kapitalmarktkommunikation.

3.3 Überblick über die Beteiligungsstruktur vor Neuordnung des Segments Marine Systems

Vor der Durchführung der Abspaltung stellt sich die Beteiligungsstruktur wie folgt dar:

Die thyssenkrupp AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH sowie an der tkTB, die ihrerseits sämtliche Anteile an der zukünftigen TKMS Holding hält.

Die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH halten gemeinsam 100 % an der TKMS Transrapid sowie 89,9 % an der TKMS GmbH, wobei die zukünftige TKMS Holding eine größere Beteiligung in Höhe von 45,85 % – dies entspricht 51,0 % der 89,9 % – und die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH eine kleinere Beteiligung in Höhe von 44,05 % – dies entspricht 49,0 % der 89,9 % – an der TKMS GmbH hält. Die von der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS GmbH sowie an der TKMS Transrapid entsprechen der quotalen Beteiligung der thyssenkrupp AG-Aktionäre in Höhe von 49,0 % an der zukünftigen TKMS Holding nach der Abspaltung.

Die verbleibenden 10,1 % der Geschäftsanteile an der TKMS GmbH werden zum Zeitpunkt der Abspaltung von der thyssenkrupp AG gehalten und aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung anteilig auf die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH (verkauft und) übertragen. Der Erwerb erfolgt entsprechend dem Verhältnis, in dem die beiden Gesellschaften im Übrigen an der TKMS GmbH beteiligt sind, d.h. die zukünftige TKMS Holding erwirbt 51,0 % und die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH erwirbt 49,0 % des 10,1 %-Anteils an der TKMS GmbH. Zudem wird auch der Verkauf und die Übertragung des 10,1 %-Anteils an der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH und des 10,1 %-Anteils an der TKMS Wismar GmbH auf die TKMS GmbH (siehe hierzu Abschnitt 3.2.1) aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung (sowie auf die vorgenannte Übertragung der verbleibenden 10,1 % der Geschäftsanteile an der TKMS GmbH auf die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH) wirksam werden.

Unter der TKMS GmbH sind die Gesellschaften des Segments Marine Systems gebündelt. Eine Aufstellung des Anteilsbesitzes der TKMS GmbH zum 31. Mai 2025 ist diesem Spaltungsbericht als **Anlage 2** beigefügt. Bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Berichts haben sich keine Änderungen an dem in der **Anlage 2** ausgewiesenen Anteilsbesitz ergeben.

Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht die Beteiligungsverhältnisse unmittelbar vor der Abspaltung:

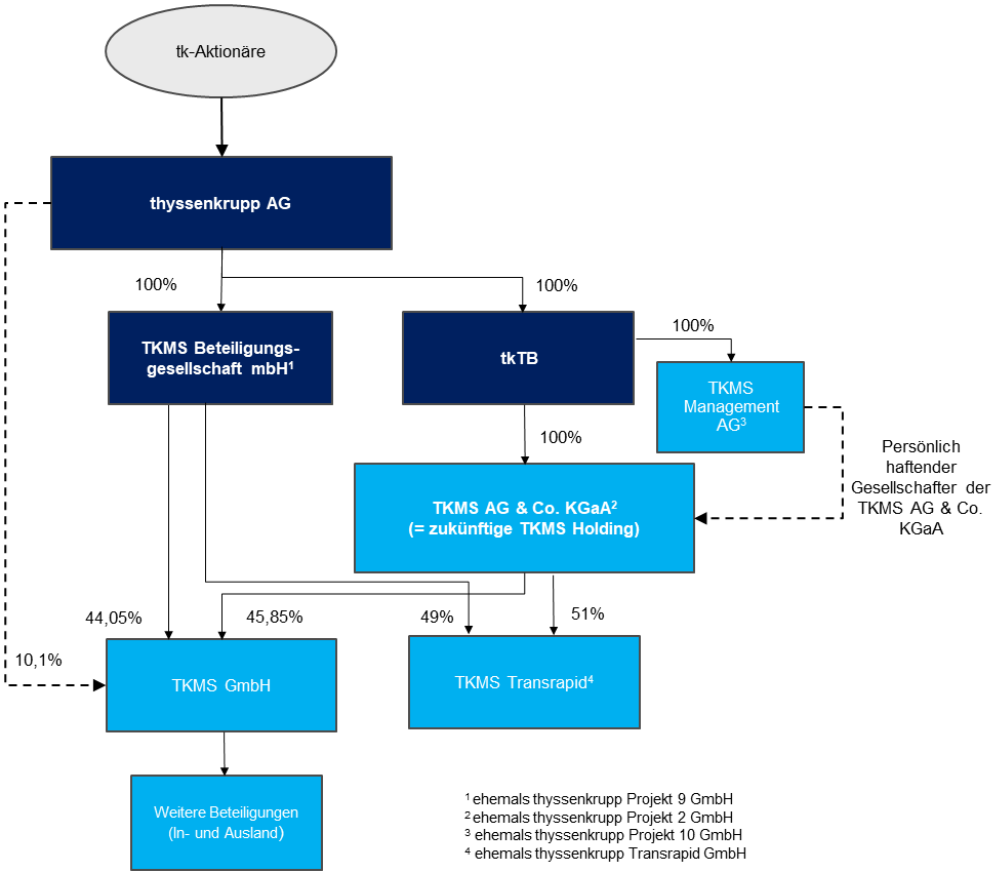

Rechtliche Durchführung der Abspaltung

3.3.1 Die beteiligten Rechtsträger

An der Abspaltung sind die thyssenkrupp AG als übertragender Rechtsträger und die zukünftige TKMS Holding als übernehmender Rechtsträger beteiligt. Die thyssenkrupp AG hält bis zum Wirksamwerden der Abspaltung über ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die tkTB, sämtliche Anteile an der zukünftigen TKMS Holding.

3.3.2 Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG

Die Abspaltung erfolgt im Wege der verhältniswahrenden Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG. Danach überträgt die thyssenkrupp AG als übertragender Rechtsträger das nach Maßgabe des Abspaltungs- und Übernahmevertrags abzuspaltende Vermögen als Gesamtheit zur Aufnahme auf die zukünftige TKMS Holding als übernehmenden Rechtsträger.

Als Gegenleistung für das abgespaltene Vermögen erhalten die Aktionäre der thyssenkrupp AG neu auszugebende Kommanditaktien an der nach dem Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA bestehenden zukünftigen TKMS Holding als übernehmenden Rechtsträger. Anschließend soll das gesamte Kommanditaktienkapital der zukünftigen TKMS Holding zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

3.3.3 Gegenstand der Abspaltung

Das von der thyssenkrupp AG im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die zukünftige TKMS Holding zu übertragende Vermögen besteht aus sämtlichen

Geschäftsanteilen an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, d.h. aus den voll eingezahlten Geschäftsanteilen mit den Nummern 1 bis 25.000 mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 (das „**Abzuspaltende Vermögen**“). Die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH wiederum hält im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung 49,0 % des Stammkapitals an der TKMS Transrapid in Form von insgesamt 375.830 Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 sowie 44,05 % des Stammkapitals an der TKMS GmbH in Form von insgesamt 13.215.300 Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00. Zudem ist sie Partei des näher unter Abschnitt 3.2.6(vii) beschriebenen Darlehensvertrags mit der TKMS GmbH zur Finanzierung des Kaufpreises für den Erwerb von 44,05 % des Stammkapitals an der TKMS.

3.3.4 Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding haben am 23. Juni 2025 zur Durchführung der Abspaltung einen notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen, der diesem Spaltungsbericht als **Anlage 1** beigefügt ist. Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten der Abspaltung und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmungen der Hauptversammlungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding (siehe hierzu Abschnitt 3.3.6).

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wurde gemäß den Anforderungen des § 126 Abs. 3 UmwG im Original dem zuständigen Betriebsrat der thyssenkrupp AG – sowie vorsorglich dem Konzernbetriebsrat für den thyssenkrupp Konzern – zugeleitet. Bei der zukünftigen TKMS Holding bestehen gegenwärtig keine Betriebsratsgremien, sodass eine Zuleitung insoweit entfällt.

Dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist als Anlage die zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding gemeinsam mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossene Rahmenvereinbarung beigefügt (siehe hierzu Abschnitt 7.2 sowie Abschnitt 10).

3.3.5 Abspaltungsstichtag

Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens soll im Innenverhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding für handelsbilanzielle Zwecke mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Abspaltungsstichtag erfolgen. Im Verhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding sollen die Geschäfte, soweit sie das Abzuspaltende Vermögen betreffen, von dem Abspaltungsstichtag an für Rechnung der zukünftigen TKMS Holding vorgenommen werden. Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Abspaltung ist der 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr.

3.3.6 Hauptversammlungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding

Zur Wirksamkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist ein Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlungen der thyssenkrupp AG sowie der zukünftigen TKMS Holding jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 78 Satz 1, 65 Abs. 1 UmwG) sowie der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) erforderlich. Der Beschluss der Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding bedarf ferner der Zustimmung

der TKMS Management AG als persönlich haftender Gesellschafter der zukünftigen TKMS Holding (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 78 Satz 3 Hs. 1 UmwG).

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag soll einer außerordentlichen Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 8. August 2025 zur Zustimmung vorgelegt werden. Die im Hinblick auf die Abspaltung gemäß § 63 Abs. 1 UmwG auszulegenden Unterlagen, insbesondere auch Zwischenbilanzen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding, werden im Vorfeld der Hauptversammlung auf der Internetseite der thyssenkrupp AG zugänglich gemacht.

Die Alleingesellschafterin der zukünftigen TKMS Holding, die tkTB, und der persönlich haftende Gesellschafter der zukünftigen TKMS Holding, die TKMS Management AG, werden dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag in der Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding am 8. August 2025 zustimmen.

3.3.7 Kapitalerhöhung der zukünftigen TKMS Holding zur Durchführung der Abspaltung

Zur Schaffung der neuen Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding, die im Zuge der Abspaltung an die Aktionäre der thyssenkrupp AG gewährt werden, wird die zukünftige TKMS Holding nach ihrer formwechselnden Umwandlung in die Rechtsform einer KGaA ihr Grundkapital von rund EUR 32,4 Mio. um rund EUR 31,1 Mio. auf rund EUR 63,5 Mio. durch Ausgabe von rund 31,1 Mio. auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien erhöhen (vgl. Ziffer 4.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Der entsprechende Kapitalerhöhungsbeschluss soll in der Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag gefasst werden. Die Eintragung der Abspaltungskapitalerhöhung in das Handelsregister der zukünftigen TKMS Holding ist Voraussetzung für die Eintragung der Abspaltung.

3.3.8 Spaltungsprüfung, Spaltungsprüfungsbericht, Sacheinlageprüfung, Nachgründungsprüfung

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 60 Satz 1 UmwG ist der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nach den §§ 9 bis 12 UmwG von einem Spaltungsprüfer zu prüfen, der auf Antrag von dem zuständigen Gericht ausgewählt und bestellt wird. Das Landgericht Dortmund hat auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der thyssenkrupp AG und der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) mit Beschluss vom 24. März 2025 gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 60 Satz 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 UmwG die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als gemeinsamen Spaltungsprüfer ausgewählt und bestellt.

Der Spaltungsprüfer erstattet über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 60 Satz 1, 12 UmwG einen schriftlichen Bericht, der bei den Handelsregistern der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding eingereicht und dort hinterlegt wird. Darüber hinaus wird der Spaltungsprüfungsbericht – ebenso wie dieser Spaltungsbericht – ab Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der thyssenkrupp AG auf der Internetseite der thyssenkrupp AG zugänglich sein.

Zudem ist bei einer Kapitalerhöhung im Rahmen einer Abspaltung eine Sacheinlagenprüfung erforderlich. Bei dieser wird geprüft, ob der Wert der im Zuge der Abspaltung eingebrachten Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür

gewährten Kommanditaktien erreicht (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 142 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG i. V. m. §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG).

Da die zukünftige TKMS Holding weniger als zwei Jahre vor dem Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erstmalig wirtschaftlich aktiv wurde (sog. wirtschaftliche Neugründung) (siehe dazu Abschnitt 2.4.2), sind auf den Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags die Vorschriften über die Nachgründung nach § 52 AktG entsprechend zu beachten.

Gemäß den Nachgründungsvorschriften hat der Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding den Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 67 UmwG i. V. m. §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2, 3 AktG).

Zudem hat eine Prüfung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer stattzufinden, der den gesamten Nachgründungsvorgang prüft. Auch insofern wird unter anderem geprüft, ob der Wert der jeweiligen Sacheinlage den Ausgabebetrag der dafür jeweils gewährten Kommanditaktien erreicht (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 67 UmwG i. V. m. §§ 52 Abs. 4 Satz 1 und 2, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG).

Auf Antrag der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH hat das Amtsgericht Essen mit Beschluss vom 14. April 2025 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf zum einheitlichen Nachgründungs- und Sacheinlageprüfer bestellt (vgl. für die Nachgründungsprüfung § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 67 UmwG i. V. m. §§ 52 Abs. 4 Satz 2 AktG analog i. V. m. §§ 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG und für die Sacheinlageprüfung § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 142 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG i. V. m. §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG).

Der Nachgründungs- und Sacheinlageprüfer wird jeweils einen Bericht über die Prüfung der Nachgründung und über die Werthaltigkeit der jeweiligen Sacheinlage erstatten. Die Berichte über die Nachgründungs- und Sacheinlageprüfung sowie der Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der zukünftigen TKMS Holding werden zum Handelsregister der zukünftigen TKMS Holding beim Amtsgericht Essen eingereicht und hinterlegt (§ 142 Abs. 2 UmwG).

Die Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding muss dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Nachgründungsvertrag zustimmen. Dieser Zustimmungsbeschluss wird zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung der Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag gefasst. Anschließend ist der Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Nachgründungsvertrag zur Eintragung im Handelsregister der zukünftigen TKMS Holding beim Amtsgericht Essen anzumelden (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 67 UmwG i. V. m. § 52 Abs. 6 bis Abs. 9 AktG analog). Die Eintragung der Abspaltungskapitalerhöhung und der Abspaltung kann erst erfolgen, wenn die Zustimmung zum Nachgründungsvertrag in das Handelsregister der zukünftigen TKMS Holding eingetragen worden ist.

3.3.9 Anmeldung und Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister

Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die TKMS Management AG als persönlich haftender Gesellschafter der zukünftigen TKMS Holding haben die Abspaltung zur Eintragung in die Handelsregister ihrer jeweiligen Gesellschaft anzumelden, nachdem die Hauptversammlungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen

TKMS Holding der Abspaltung jeweils mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt haben (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 16 Abs. 1, 129 UmwG).

Den Handelsregisteranmeldungen der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger ist eine Bilanz der thyssenkrupp AG als Schlussbilanz beizufügen, die bei Einreichung zum Handelsregister nicht älter als acht Monate sein darf (§ 125 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 UmwG). Die Schlussbilanz ist die unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte Zwischenbilanz der thyssenkrupp AG zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr. Die Zwischenbilanz wird von der KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft werden, die in der außerordentlichen Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 8. August 2025 entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bestellt werden soll. Die Registergerichte der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG dürfen die Abspaltung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Die Anmeldung muss damit spätestens bis zum 31. August 2025 erfolgen.

Die Abspaltung wird mit ihrer zeitlich letzten Eintragung in den Handelsregistern der thyssenkrupp AG bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen wirksam. Bevor diese Eintragungen erfolgen können, muss die Abspaltung in das Handelsregister der zukünftigen TKMS Holding bei dem Amtsgericht Essen eingetragen werden. Als Folge der Eintragung der Abspaltung in den Handelsregistern der thyssenkrupp AG beim Amtsgericht Duisburg und beim Amtsgericht Essen geht das Abzuspaltende Vermögen entsprechend dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Umfang von Gesetzes wegen als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die zukünftige TKMS Holding über.

Sollte keine oder keine fristgemäß erhobene Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag erhoben werden, kann die Eintragung der Abspaltung in den Handelsregistern der thyssenkrupp AG voraussichtlich im Oktober des Jahres 2025 erfolgen und die Abspaltung damit wirksam werden. Im Anschluss hieran sollen die Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

Sofern allerdings eine Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag fristgemäß erhoben wird, verzögert sie – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – die Eintragungen der Abspaltung bei den Handelsregistern der thyssenkrupp AG und damit das Wirksamwerden der Abspaltung. Die Ursache hierfür ist, dass der Vorstand der thyssenkrupp AG und die TKMS Management AG als persönlich haftender Gesellschafter der zukünftigen TKMS Holding bei der Anmeldung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG jeweils zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung). Ist eine Klage gegen den Zustimmungsbeschluss fristgemäß erhoben worden, kann eine solche Negativerklärung nicht abgegeben werden.

Die tkTB wird als alleiniger Aktionär der zukünftigen TKMS Holding bereits in der Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding, in der über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag entschieden wird, erklären, dass sie auf eine Klageerhebung verzichtet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG durch einen oder mehrere Aktionäre angefochten wird.

Die Abspaltung wird trotz fehlender Negativerklärung in das Handelsregister eingetragen, wenn das nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG zuständige Oberlandesgericht Hamm bzw. das Oberlandesgericht Düsseldorf gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sog. Freigabeentscheidung). In dem vorliegenden Fall eines Doppelsitzes entscheidet das nach Wahl der thyssenkrupp AG zuerst angerufene Oberlandesgericht über den Antrag. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG unanfechtbar. Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG entspricht das Gericht dem Freigabebegehren, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital der thyssenkrupp AG hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Abspaltung vorrangig erscheint, weil die von der thyssenkrupp AG dargelegten Nachteile für die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt ein besonders schwerer Rechtsverstoß vor.

Sollte der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG angefochten werden, beabsichtigt der Vorstand der thyssenkrupp AG, ein Freigabeverfahren einzuleiten. Ein verzögertes Wirksamwerden der Abspaltung wäre nach Ansicht des Vorstands der thyssenkrupp AG und der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) nachteilig für beide Gesellschaften und liefe darüber hinaus dem Interesse der Aktionäre der thyssenkrupp AG zuwider, da es erhebliche zusätzliche Kosten verursachen sowie die Realisierung der mit der Abspaltung verbundenen Vorteile für die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding verzögern würde.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG strebt ein Wirksamwerden der Abspaltung im Oktober 2025 an. In engem zeitlichem Zusammenhang hieran sollen die Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

3.3.10 Wirkungen der Eintragung

Die Abspaltung wird wirksam mit der zeitlich letzten Eintragung der Abspaltung in den Handelsregistern der thyssenkrupp AG bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen, welche zeitlich nach der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der zukünftigen TKMS Holding bei dem Amtsgericht Essen erfolgt.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung geht das Abzuspaltende Vermögen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die zukünftige TKMS Holding als

übernehmenden Rechtsträger über. Im Gegenzug werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG mit Wirksamwerden der Abspaltung Aktionäre der zukünftigen TKMS Holding entsprechend dem Zuteilungsverhältnis von 20:1, wie es in Ziffer 4.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegt wurde.

3.3.11 Behördliche Verfahren

Die Abspaltung sowie verschiedene in diesem Zusammenhang erforderliche konzerninterne Übertragungen von Gesellschaften bzw. Gesellschaftsanteilen lösen behördliche Genehmigungsverfahren zur Kontrolle von Auslandsinvestitionen aus. Fusionskontrollrechtliche Verfahren oder Verfahren nach der EU-Drittstaatensubventionsverordnung sind nicht erforderlich.

Die thyssenkrupp AG wird alle erforderlichen Anmelde-, Anzeige- und Genehmigungsverfahren in Bezug auf Investitionskontrollverfahren durchführen.

Konkret ist der Vollzug der Abspaltung sowie bestimmter damit im Zusammenhang stehender konzerninterner Übertragungen von der Erteilung investitionskontrollrechtlicher Freigaben in Australien, Dänemark, Italien und dem Vereinigten Königreich abhängig, welche bereits alle erteilt wurden.

(i) **Australien:** Die thyssenkrupp AG hat das Vorhaben am 3. März 2025 bei dem australischen *Foreign Investment Review Board* (FIRB) angemeldet und am 25. März 2025 eine bedingungslose Freigabe erhalten.

(ii) **Dänemark:** Am 7. März 2025 wurde das Vorhaben bei der *Danish Business Authority* angemeldet und am 2. April 2025 eine bedingungslose Freigabe erteilt.

(iii) **Italien:** Am 10. März 2025 wurde das Vorhaben bei dem *Presidenza del Consiglio dei Ministri* angemeldet und am 18. April 2025 eine bedingungslose Freigabe erteilt.

(iv) **Vereinigtes Königreich:** Am 10. März 2025 wurde das Vorhaben bei dem *UK Secretary of State* angemeldet und am 29. April 2025 eine bedingungslose Freigabe erteilt.

Darüber hinaus wurde das Vorhaben am 10. März 2025 in Norwegen bei der *Norwegian National Security Authority* angemeldet und am 26. März 2025 eine bedingungslose Freigabe erteilt. Es wird bis zum Sommer 2025 mit einer Gesetzesänderung gerechnet, die u.a. zur Einführung eines Vollzugsverbots führt. Nach Einschätzung lokaler Anwälte wird die bereits erhaltene Freigabe durch die Gesetzesänderung nicht beeinträchtigt. Sollte dies – wider Erwarten – doch der Fall sein, werden der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH im Einzelfall prüfen, wie den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen werden kann.

Schließlich ist in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Verfahren vor der *Defense Counterintelligence and Security Agency* (DCSA) erforderlich (allerdings keine weiteren Investitionskontrollverfahren, insbesondere kein Verfahren vor dem *Committee on Foreign Investment in the United States (CFIUS)*). Die thyssenkrupp AG ist derzeit mit der DCSA im Austausch über den konkreten Inhalt der formellen Anmeldung des Vorhabens und wird nach Abschluss dieser Gespräche die formelle Anmeldung vornehmen und damit das förmliche Verfahren starten. Basierend auf

einer Einschätzung lokaler Anwälte geht die thyssenkrupp AG davon aus, dass das Vorhaben noch vor Abschluss des DCSA-Verfahrens vollzogen werden kann und sieht nur ein minimales Restrisiko für eine gegenteilige Auffassung seitens DCSA. Sollte DCSA – wider Erwarten – doch gegenteiliger Auffassung sein, werden der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH im Einzelfall prüfen, wie den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen werden kann. Etwaigen Anzeigepflichten gegenüber dem *Directorate of Defense Trade Controls (DDTC)* werden derzeit von Atlas North America LLC mit DDTC bestätigt und bei Bedarf rechtzeitig vorgenommen.

3.3.12 Gewährung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG im Rahmen der Abspaltung; Kommanditaktienspitzen und Kommanditaktienspitzenregulierung; Börsenzulassung und Börsenhandel; ADR-Programm

(i) Gewährung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG im Rahmen der Abspaltung

Zur Durchführung der Abspaltung werden den Aktionären der thyssenkrupp AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung auf den Inhaber lautende Stückaktien der zukünftigen TKMS Holding gewährt. Entsprechend dem in Ziffer 4.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis erhalten die Aktionäre der thyssenkrupp AG für je 20 Aktien der thyssenkrupp AG 1 Kommanditaktie der zukünftigen TKMS Holding (siehe hierzu Abschnitt 3.4).

Die an die Aktionäre der thyssenkrupp AG zu gewährenden Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding sind ab dem Geschäftsjahr, das am 1. Oktober 2024 begonnen hat, gewinnberechtigt.

Die zu gewährenden Kommanditaktien werden durch die in Abschnitt 3.3.7 beschriebene Abspaltungskapitalerhöhung geschaffen.

Die Feststellung, wer für Zwecke der Zuteilung thyssenkrupp AG-Aktionär ist, erfolgt seitens der Depotbanken im Regelfall auf der Basis der jeweiligen Depotbestände in thyssenkrupp-Aktien am Abend des Tages, an dem die Abspaltung durch den letzten Registereintrag in beide Handelsregister der thyssenkrupp AG wirksam wird („**Zuteilungsstichtag**“) und zwar einschließlich der Berücksichtigung bei Handelsschluss abgeschlossener, aber noch nicht abgewickelter Börsengeschäfte. Einzelne Depotbanken nehmen die Zuteilung auch erst auf Basis der jeweiligen Depotbestände am Clearstream „Record Day“ (d.h. nach Abwicklung der am Zuteilungsstichtag noch getätigten Börsengeschäfte) vor.

Ausgehend von einem Grundkapital der thyssenkrupp AG von EUR 1.593.681.256,96, das in 622.531.741 Aktien eingeteilt ist, werden entsprechend dem Zuteilungsverhältnis von 20:1 insgesamt 31.126.587 Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG ausgegeben. Eigene, d.h. nicht zuteilungsberechtigte Aktien hält die thyssenkrupp AG nicht.

Die thyssenkrupp AG hat die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, mit der Abwicklung der Zuteilung beauftragt und sie zugleich als Treuhänder gemäß

§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 1 UmwG für den Empfang der zu gewährenden Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding und deren Aushändigung an die berechtigten Aktionäre bestellt. Die Deutsche Bank AG nimmt als Treuhänder vor Wirksamwerden der Abspaltung die den Aktionären der thyssenkrupp AG zu gewährenden Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding in Besitz und stellt diese den Aktionären der thyssenkrupp AG unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung entsprechend dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag festgelegten Zuteilungsverhältnis von 20:1 zur Verfügung. Berechtigte Aktionäre der thyssenkrupp AG erhalten ihre Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding im Verhältnis 20:1 als Gutschrift auf ihrem Depot. Die Zuteilung erfolgt über Clearstream und wird von der jeweiligen Depotbank vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweilige Depotbank dem jeweiligen Aktionär der thyssenkrupp AG ggf. zusätzliche Kosten in Rechnung stellt. Einzelheiten der Abwicklung der Zuteilung werden den Aktionären der thyssenkrupp AG unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung gesondert bekannt gegeben („**Zuteilungsbekanntmachung**"). Die Zuteilungsbekanntmachung wird in Deutschland von der thyssenkrupp AG im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Aktien der thyssenkrupp AG sind in Form von bei der Clearstream hinterlegten Globalurkunden verbrieft. Daher brauchen die Aktionäre der thyssenkrupp AG hinsichtlich der Zuteilung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding nichts zu veranlassen (zur Abgeltung von Kommanditaktienspitzen sogleich unter Abschnitt 3.3.12(ii)). Die jeweilige depotführende Bank wird die Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding im Regelfall noch vor Handelsbeginn des dem Zuteilungsstichtag folgenden Börsenhandelstages dem Depot des jeweiligen Aktionärs der thyssenkrupp AG gutschreiben, sofern es sich nicht um Kommanditaktienspitzen handelt. Auf Ebene der Clearstream werden die zugeteilten Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding am Morgen des auf den Clearstream „Record Day" (nach Abwicklung der am Zuteilungsstichtag noch getätigten Börsengeschäfte) folgenden Börsenhandelstages vor Handelsbeginn von der Clearstream voraussichtlich direkt auf die Konten der Depotbanken eingebucht, soweit es sich nicht um Kommanditaktienspitzen handelt (hierzu sogleich Abschnitt 3.3.12(ii)).

Der Anspruch der Aktionäre der zukünftigen TKMS Holding auf Verbriefung ihrer Kommanditaktien und Gewinnanteilsscheine ist gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der zukünftigen TKMS Holding ausgeschlossen. Die Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding werden in einer oder mehreren Globalaktienurkunden verbrieft und bei der Clearstream hinterlegt; die Aktionäre der zukünftigen TKMS Holding werden an den Globalurkunden entsprechend ihrem jeweiligen Anteil als Miteigentümer beteiligt.

(ii) Kommanditaktienspitzen und Kommanditaktienspitzenregulierung

Da den Aktionären der thyssenkrupp AG pro 20 Aktien an der thyssenkrupp AG 1 Kommanditaktie der zukünftigen TKMS Holding zugeteilt wird, ergeben sich jeweils Kommanditaktienspitzen (Teilrechte), sofern Depotbestände von

Aktien der thyssenkrupp AG nicht glatt durch 20 teilbar sind. Die betroffenen Aktionäre der thyssenkrupp AG erhalten dann zunächst eine Aktienspitze der zukünftigen TKMS Holding. Da hieraus grundsätzlich keine Aktionärsrechte geltend gemacht werden können (siehe § 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 213 Abs. 2 AktG), werden solche Kommanditaktienspitzen durch die jeweiligen Depotbanken bzw. auf Ebene der Clearstream durch die Deutsche Bank AG als zentrale Ausgabestelle, in Übereinstimmung mit den europäischen Grundsätzen für die Abwicklung von Kapitalmaßnahmen ohne Mitwirkung der Inhaber von Kommanditaktienspitzen aggregiert und in bar abgegolten. Die Höhe des Barbetrags bestimmt sich nach dem entsprechenden Anteil des Aktionärs am Nettoerlös des Verkaufs der auf Ebene der jeweiligen Depotbank aus Kommanditaktienspitzen aggregierten Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding. Der Nettoerlös wird auf die Inhaber von Kommanditaktienspitzen verteilt, wobei jeder Inhaber einen Anteil des Erlöses proportional zum Anteil der Kommanditaktienspitzen erhält, zu deren Erhalt der Inhaber andernfalls berechtigt gewesen wäre. Da der Kurs der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding schwanken kann, können die Barerlöse, die die Aktionäre der zukünftigen TKMS Holding für ihre Kommanditaktienspitzen erhalten, je nach Verkaufszeitpunkt durch die jeweilige Depotbank voneinander abweichen.

Die Kommanditaktienspitzenverwertung erfolgt für die Berechtigten, die ihre Aktien an der thyssenkrupp AG auf Depots in Deutschland halten, provisions- und spesenfrei. Für Aktionäre, die ihre Aktien an der thyssenkrupp AG auf Depots im Ausland halten, fallen ggf. Provisionen und Spesen aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit dem depotführenden Institut an.

(iii) Börsenzulassung und Börsenhandel

Sämtliche Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding sollen an dem Tag, an dem die Abspaltung durch die zeitlich letzte der beiden Eintragungen in den Handelsregistern der thyssenkrupp AG bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen wirksam wird, am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Teilbereich *Prime Standard*) zum Handel zugelassen werden. Die Aufnahme des Handels für die Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding soll am Morgen des darauffolgenden Börsenhandelstags erfolgen. Zum gleichen Tag ist die Notierung der Aktien der thyssenkrupp AG „ex Abspaltung“ vorgesehen. An dem Tag, an dem die Abspaltung wirksam wird, ist ein Handel mit Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding noch nicht möglich und die Aktien der thyssenkrupp AG werden noch „cum zukünftige TKMS Holding“ gehandelt.

(iv) ADR-Programm

In den USA werden die Aktien der thyssenkrupp AG in Form sog. ADRs außerbörslich gehandelt. Die Depotvereinbarung (Deposit Agreement) zwischen der thyssenkrupp AG und der Deutsche Bank Trust Company Americas als Depositary und den ADR Inhabern sieht vor, dass der Depository bei nicht in Geld bestehenden Ausschüttungen der thyssenkrupp AG (ausgenommen Bezugsrechte und zusätzliche Aktien der thyssenkrupp AG), insbesondere wenn eine Ausschüttung von Wertpapieren praktisch

oder rechtlich nicht durchführbar ist, sich auf Verlangen und in Abstimmung mit der thyssenkrupp AG bemüht, diese Wertpapiere zu veräußern oder veräußern zu lassen und den Nettoerlös aus einem solchen Verkauf an die Inhaber der ADRs auszuschütten.

Da für die Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding kein ADR-Programm geschaffen werden soll, ist vorgesehen, dass sich die Deutsche Bank Trust Company Americas als Depositary bemüht, die auf die thyssenkrupp AG-ADRs entfallenden Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding nach Maßgabe der Regelungen der Depotvereinbarung (Deposit Agreement) zu veräußern und einen etwaigen Erlös nach Abzug von Kosten und Steuern an die Inhaber der thyssenkrupp AG-ADRs anteilig auszukehren.

3.3.13 Beteiligungsverhältnisse nach der Abspaltung

Im Rahmen der Kapitalerhöhung für die Abspaltung bei der zukünftigen TKMS Holding werden rund 31,1 Mio. neue Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG ausgegeben (siehe hierzu Abschnitt 3.3.7). Diese Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding, d. h. insgesamt 49 % des Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding, werden mit Wirksamwerden der Abspaltung von den Aktionären der thyssenkrupp AG gehalten. Die Zuteilung der als Gegenleistung für die Abspaltung zu gewährenden Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG erfolgt im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der thyssenkrupp AG (sog. verhältniswahrende Abspaltung). An dem mit Wirksamwerden der Abspaltung bestehenden Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG mit 49,0 % und die thyssenkrupp AG – mittelbar über die tkTB – mit 51,0 % beteiligt sein.

Für weitere Erläuterungen der rechtlichen Struktur des TKMS-Teilkonzerns nach der Abspaltung vgl. Abschnitt 5.3.

Im Folgenden werden die Beteiligungsverhältnisse unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung dargestellt:

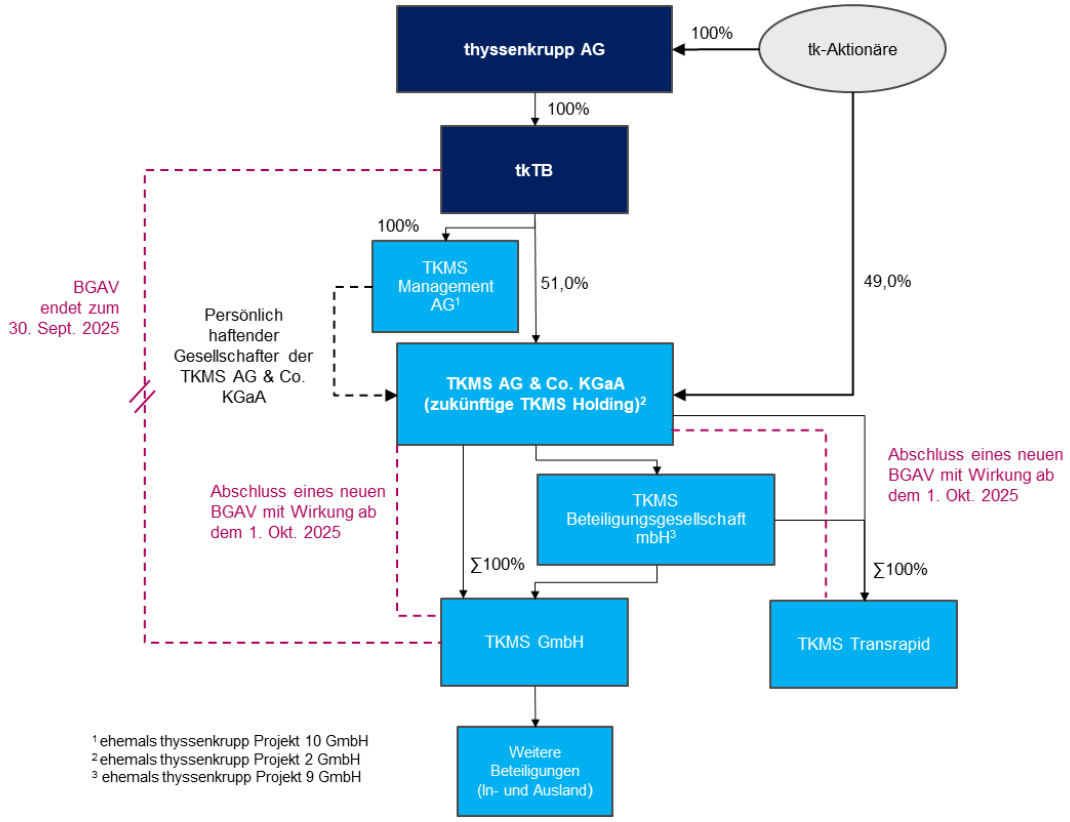

3.4 Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses

Die von der thyssenkrupp AG gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH und damit ihre mittelbare 49%ige Beteiligung an der TKMS Transrapid sowie ihre 44,05%ige Beteiligung an der TKMS GmbH werden von der thyssenkrupp AG auf die zukünftige TKMS Holding gegen Gewährung von Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG abgespalten. Das Zuteilungsverhältnis nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG für die Gewährung der Kommanditaktien beträgt gemäß Ziffer 4.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags 20:1, d.h. jeder Aktionär der thyssenkrupp AG erhält bei Wirksamwerden der Abspaltung für je 20 Aktien der thyssenkrupp AG 1 Kommanditaktie an der zukünftigen TKMS Holding. Die Leistung von zusätzlichen baren Zuzahlungen ist nicht vorgesehen.

Die Festlegung des Zuteilungsverhältnisses in Höhe von 20:1 wurde ganz wesentlich von folgenden Parametern bestimmt:

Ausgangspunkt war zunächst die Höhe des Grundkapitals und die Aktienzahl der thyssenkrupp AG und die Höhe des Grundkapitals und die Kommanditaktienzahl der zukünftigen TKMS Holding, jeweils vor der Abspaltung.

Ein weiterer wesentlicher Faktor war der Umstand, dass sich die Abspaltung auf eine mittelbare 49%ige Beteiligung an der TKMS Transrapid sowie eine 44,05%ige Beteiligung an der TKMS GmbH bezieht. Da das Vermögen der zukünftigen TKMS Holding lediglich aus ihrer 51%igen Beteiligung an der TKMS Transrapid sowie ihrer 45,85%igen Beteiligung an der TKMS GmbH besteht und die Beteiligungen der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der zukünftigen TKMS Holding an der TKMS Transrapid und der TKMS GmbH in einem Verhältnis zueinander von 49:51 stehen (hierzu im Einzelnen unten), ist den Aktionären der thyssenkrupp AG im Rahmen der Abspaltung eine Beteiligung an der

zukünftigen TKMS Holding in Höhe von 49,0 % einzuräumen (siehe zu den weiteren Gründen der Abspaltung die Abschnitte 3.1.1 ff.).

Weiterhin war bei der Festlegung des Zuteilungsverhältnisses zu berücksichtigen, dass die Höhe des zukünftigen Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding in einem angemessenen Verhältnis zu deren Eigenkapital stehen muss. Bei der Festlegung des Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding und des rechnerischen Anteils der Kommanditaktien an deren Grundkapital musste auch berücksichtigt werden, dass der zukünftige Börsenkurs der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding ein für Privatanleger und institutionelle Investoren attraktives Kursniveau erreicht und insbesondere deutlich über dem rechnerischen Anteil der Kommanditaktien am Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding liegt.

Im Rahmen der Vorbereitung der Abspaltung soll vor dem Hintergrund dieser Überlegungen das Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding erheblich erhöht werden und der anteilige rechnerische Betrag der Kommanditaktien am Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding auf EUR 1 je Kommanditaktie festgelegt werden (siehe hierzu Abschnitt 2.4.4).

Das sich aus diesen Faktoren ergebende glatte Zuteilungsverhältnis von 20:1 trägt zudem dem weiteren Ziel Rechnung, den Umfang von Kommanditaktienspitzen, die im Rahmen der Zuteilung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG entstehen können, gering zu halten. Es führt nach Überzeugung des Vorstands der thyssenkrupp AG und der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) dazu, dass einem großen Teil der Aktionäre der thyssenkrupp AG eine bestimmte Zahl an Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding ohne weitere Kommanditaktienspitzen zugewiesen werden kann. Wenn Aktionäre pro Depot weniger als 20 Aktien der thyssenkrupp AG oder eine nicht glatt durch 20 teilbare Anzahl an Aktien der thyssenkrupp AG halten, werden die Kommanditaktienspitzen durch Verkauf verwertet und die betroffenen Aktionäre erhalten eine Abfindung in bar (siehe hierzu ferner Abschnitt 3.3.12(ii)).

Das nächstgeringere „glatte“ Zuteilungsverhältnis von 10:1 hätte zu einem wesentlich höheren Grundkapital und einer höheren Kommanditaktienzahl der zukünftigen TKMS Holding geführt. Dies hätte dazu geführt, dass sich aufgrund der deutlich höheren Kommanditaktienzahl der Unternehmens- und auch Börsenwert der zukünftigen TKMS Holding auf eine solche größere Anzahl von Kommanditaktien verteilt hätte.

Eine Unternehmensbewertung, bei der einerseits das Abzuspaltende Vermögen und andererseits der übernehmende Rechtsträger zu bewerten wäre, um hieraus ein Wertverhältnis zu errechnen, war für die Festlegung des Zuteilungsverhältnisses aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Abzuspaltende Vermögen besteht allein aus der 100%igen Beteiligung der thyssenkrupp AG an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, deren alleinige Vermögensgegenstände die 49%ige Beteiligung an der TKMS Transrapid sowie die 44,05%ige Beteiligung an der TKMS GmbH sind. Dem steht als Vermögen der zukünftigen TKMS Holding lediglich die 51%ige Beteiligung an der TKMS Transrapid sowie die 45,85%ige Beteiligung an der TKMS GmbH gegenüber, da die zukünftige TKMS Holding im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding bei wirtschaftlicher Betrachtung über keine weiteren Vermögensgegenstände verfügen wird (siehe hierzu Abschnitt 4.1.1). Neben diesen Vermögensgegenständen bestehen zwischen der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH und

der TKMS sowie der zukünftigen TKMS Holding und der TKMS jeweils die unter Abschnitt 3.2.6(vii) näher dargestellten Darlehensverträge, deren Bedingungen inhaltlich gleich ausgestaltet sind und deren Darlehensvaluten wertmäßig im Verhältnis 51:49 (zukünftige TKMS Holding zu TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH) zueinanderstehen. Um ferner sicherzustellen, dass die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH nicht mit Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung – insbesondere aufgrund der Anteilsübertragungen sowie des Formwechsels, der Kapitalerhöhungen und Nachgründungen sowie deren Prüfung bei der zukünftigen TKMS Holding – belastet wird, haben die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding am 28. Mai 2025 eine Freistellungsvereinbarung abgeschlossen, nach der die thyssenkrupp AG die zukünftige TKMS Holding von sämtlichen Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung freistellt.

Somit sind für das Wertverhältnis zwischen der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH und der zukünftigen TKMS Holding lediglich die von den beiden Gesellschaften gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS Transrapid und der TKMS GmbH sowie die Verbindlichkeiten aus den vorgenannten Darlehensvereinbarungen relevant, die sich im Verhältnis 49,0 % zu 51,0 % gegenüberstehen. Entsprechend der Beteiligungsverhältnisse müssen mit Wirksamwerden der Abspaltung die Aktionäre der thyssenkrupp AG direkt und die thyssenkrupp AG mittelbar über ihre 100%ige Tochtergesellschaft tkTB an der zukünftigen TKMS Holding beteiligt sein. Ausgehend von dem vor der Abspaltung bestehenden Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding in Höhe von rund EUR 32,4 Mio., das in rund 32,4 Mio. Kommanditaktien eingeteilt ist, werden die entsprechend dem Zuteilungsverhältnis von 20:1 zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden rund 31,1 Mio. neuen Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding 49,0 % des Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung darstellen. Die von der thyssenkrupp AG mittelbar gehaltenen rund 32,4 Mio. Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding werden unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung 51,0 % des Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding ausmachen. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG und die thyssenkrupp AG, über ihre 100%ige Tochtergesellschaft tkTB, werden damit unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung exakt im Verhältnis 49,0 % zu 51,0 % an der zukünftigen TKMS Holding beteiligt sein.

Die Gewährung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt entsprechend deren Beteiligung an der thyssenkrupp AG. Daher werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG in dem gleichen Verhältnis zueinander an der zukünftigen TKMS Holding beteiligt sein wie an der thyssenkrupp AG. Zwar wird die absolute Beteiligungshöhe der Aktionäre der thyssenkrupp AG an der zukünftigen TKMS Holding wegen der bei der thyssenkrupp AG zurückbleibenden mittelbaren Beteiligung an der zukünftigen TKMS Holding nicht deren Beteiligung an der thyssenkrupp AG entsprechen, jedoch gehören den Aktionären der thyssenkrupp AG bei wirtschaftlicher Betrachtung unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung 100 % der zukünftigen TKMS Holding, und zwar 49,0 % unmittelbar und 51,0 % mittelbar über ihre Beteiligung an der thyssenkrupp AG.

Die Abspaltung erfolgt daher verhältniswahrend; eine Vermögensverschiebung zwischen der thyssenkrupp AG, ihren Aktionären oder den Aktionären der thyssenkrupp AG untereinander findet im Rahmen der Abspaltung nicht statt. Eine vergleichende Unternehmensbewertung ist auch aus diesem Grund nicht erforderlich.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 UmwG von einem Spaltungsprüfer zu prüfen. Der gerichtlich bestellte sachverständige Spaltungsprüfer, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1, Abs. 2 UmwG einen gesonderten schriftlichen Bericht erstatten. Darin wird der Spaltungsprüfer auch erklären, ob das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis angemessen ist.

3.5 Externe Einmalkosten und Steuern

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Abspaltung und anschließenden Börsenzulassung des Segments Marine Systems sind nach derzeitigem Stand Einmalkosten in Höhe von insgesamt rund EUR 75 Mio. zu erwarten. Der angegebene Betrag beinhaltet sowohl bereits angefallene als auch noch zu erwartende Kosten. Die externen Einmalkosten werden im Wesentlichen in den Geschäftsjahren 2024/2025 und 2025/2026 anfallen. Es kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, ob die Leistungen vollständig zum Vorsteuerabzug berechtigen; etwaige nicht abzugsfähige Vorsteuer würde zu zusätzlichen definitiven Kosten führen, deren Höhe jedoch derzeit nicht beziffert werden kann.

Die externen Einmalkosten beinhalten im Wesentlichen Kosten für externe Beratung (insbesondere durch Investmentbanken, Rechtsanwälte und weitere Berater), Prüfungskosten (Wirtschaftsprüfer, Spaltungsprüfung, Nachgründungsprüfung und Sachkapitalerhöhungsprüfung), Kosten im Zusammenhang mit dem Carve-out (unter anderem in den Bereichen IP/ Patente und IT sowie im Zusammenhang mit der Markeneinführung), sonstige Transaktionskosten sowie Kosten für die Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Börsenhandel.

Hinzu kommen die im Rahmen der Verselbständigung des Segments Marine Systems anfallenden Steuern, die sich voraussichtlich auf insgesamt rund EUR 16 Mio. belaufen werden. Bei diesen Kosten handelt es sich im Wesentlichen um im Zuge der Transaktion ausgelöste Grunderwerbsteuer.

4 Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung

In diesem Abschnitt werden die bilanziellen, steuerlichen und sonstigen Auswirkungen der Abspaltung dargestellt.

4.1 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung

Der Abschnitt enthält eine Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung zum einen auf die thyssenkrupp AG als übertragenden Rechtsträger und zum anderen auf die tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) als übernehmenden Rechtsträger. Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung sowie damit zusammenhängender Maßnahmen werden mit Blick auf die Einzelbilanz der thyssenkrupp AG (siehe Abschnitt 4.1.3) und auf die Einzelbilanz der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) (siehe Abschnitt 4.1.4), jeweils nach HGB, erläutert. Ferner werden die Auswirkungen auf die Konzernbilanz der thyssenkrupp AG (siehe Abschnitt 4.1.5) sowie auf die Kombinierte Bilanz des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns (siehe Abschnitt 4.1.6), jeweils gemäß den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der am Abschlussstichtag gültigen und von der Europäischen Union anerkannten IFRS Accounting Standards (IFRS), erörtert.

Eine Konzernbilanz der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) zum 31. Dezember 2024, in der die Auswirkungen der Abspaltung dargestellt werden könnten, existiert nicht, da

die tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) zum 31. Dezember 2024 keine Geschäftstätigkeit ausgeübt und keine Beteiligungen gehalten hat und damit zu diesem Zeitpunkt insbesondere mit den Unternehmen des TKMS-Teilkonzerns keinen Konzern im Sinne der IFRS 10 bildet. Die Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf den TKMS-Teilkonzern basieren daher auf der kombinierten Bilanz des TKMS-Teilkonzerns („**Kombinierte TKMS-Bilanz**“) zum 31. Dezember 2024, die zur Vorbereitung der Abspaltung aufgestellt wurde. In diese Kombinierte TKMS-Bilanz wurden die TKMS GmbH mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie die TKMS Transrapid entsprechend der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung vorgesehenen Abspaltungsstruktur einbezogen (siehe Abschnitt 4.1.1).

4.1.1 Ausgangspunkt und Pro-forma-Annahmen

(i) Relevante Bilanzen

Ausgangspunkt für die Darstellung und Erläuterung sind die Einzelbilanz der thyssenkrupp AG, die Konzernbilanz des thyssenkrupp Konzerns, die Einzelbilanz der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) und die Kombinierte TKMS-Bilanz, die für die Zwecke dieses Spaltungsberichts jeweils zum 31. Dezember 2024 aufgestellt wurden. Auf dieser Grundlage wurden die Pro-forma-Bilanz der thyssenkrupp AG, die Pro-forma-Bilanz des thyssenkrupp Konzerns, die Pro-forma-Bilanz der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) und die Pro-forma-Bilanz des TKMS-Teilkonzerns jeweils zum 1. Januar 2025 erstellt.

(ii) In den Bilanzen zum 1. Januar 2025 abgebildeter Zustand

Die Einzelbilanzen der thyssenkrupp AG und der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) sowie die Konzernbilanz der thyssenkrupp AG und die Kombinierte TKMS-Bilanz bilden jeweils zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, stellen den Zustand dar, der bestünde, wenn die Abspaltung am 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, wirksam geworden wäre.

(iii) Den Pro-forma-Bilanzen zugrundeliegende Annahmen

Als Pro-forma-Annahmen wurden der Vollzug der Übertragung der Beteiligung der thyssenkrupp AG an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH auf die tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) und die Erhöhung des Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding zur Gewährung der Spaltungsgegenleistung unterstellt.

Nach dem 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, und vor dem Wirksamwerden der Abspaltung sind zur Herstellung der Abspaltungsstruktur die nachstehenden Maßnahmen vorgesehen, die keine unmittelbaren bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung darstellen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen liegt den Pro-forma-Bilanzen auch als Pro-forma-Annahme zugrunde und sind in der Spalte „Pro-Forma Anpassungen“ berücksichtigt:

- Übertragung der Beteiligung in Höhe von 10,1 % an der SVG Steinwerder Verwaltungsgesellschaft mbH durch die thyssenkrupp AG auf die TKMS GmbH;

- Übertragung der Beteiligung in Höhe von 100 % an der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) durch die thyssenkrupp AG auf die tkTB;
- Übertragung der Beteiligung in Höhe von 100 % an der thyssenkrupp Projekt 10 GmbH durch die thyssenkrupp AG auf die tkTB;
- Übertragung der Beteiligung in Höhe von 51,0 % an der TKMS Transrapid durch die tkTB auf die zukünftige TKMS Holding im Wege der Veräußerung;
- Übertragung der Beteiligung in Höhe von 49,0 % an der TKMS Transrapid durch die tkTB auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH;
- Übertragung der Beteiligung in Höhe von 45,85 % an der TKMS GmbH durch die tkTB auf die zukünftige TKMS Holding im Wege der Veräußerung;
- Übertragung der Beteiligung in Höhe von 44,05 % an der TKMS durch die tkTB auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH;
- Übertragung der Beteiligung in Höhe von 14,9 % an der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH durch die tkTB auf die TKMS GmbH;
- Formwechsel der thyssenkrupp Projekt 10 GmbH in eine AG;
- Formwechsel der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) in eine AG & Co. KGaA.

(iv) Aufstellung, Feststellung und Prüfung der relevanten Bilanzen

Die Bilanzen wurden auf den 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, und die Pro-forma-Bilanzen auf den Abspaltungsstichtag 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, aufgestellt. Der Abspaltungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der thyssenkrupp AG, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der zukünftigen TKMS Holding vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung und damit die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens wirtschaftlich auf den 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, zurückbezogen werden. Durch die Aufstellung der Pro-forma-Bilanzen auf den 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, werden die wesentlichen unmittelbaren bilanziellen Effekte der Abspaltung auf Basis der Bilanzwerte zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, dargestellt. Die tatsächlichen Bilanzen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung können von diesen Pro-forma-Bilanzen deutlich abweichen.

Die Einzelbilanzen der thyssenkrupp AG und der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) wurden jeweils nach den Bilanzierungsgrundsätzen des HGB, des AktG und des GmbHG aufgestellt. Die Konzernbilanz der thyssenkrupp AG und die Kombinierte TKMS-Bilanz wurden auf der Grundlage der IFRS und der Interpretationen des IFRS Interpretation Committee („**IFRIC**“), wie sie in der Europäischen Union am Abschlussstichtag anzuwenden sind, aufgestellt. Die Pro-forma-

Einzelbilanzen orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen nach dem HGB und die Pro-forma-Konzernbilanz sowie die Kombinierte TKMS-Bilanz orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen nach den IFRS. Insoweit wurde auf den Bilanzen zum 31. Dezember 2024 aufgesetzt und die darin ausgewiesenen Buchwerte fortgeführt. Im Hinblick auf die Darstellung der bilanziellen Effekte aus der Abspaltung liegen den Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2025 die gleichen Rechnungslegungsvorschriften zugrunde wie den entsprechenden Bilanzen zum 31. Dezember 2024.

Es handelt sich bei den Pro-forma-Bilanzen jeweils um ausschließlich für die Zwecke dieses gemeinsamen Spaltungsberichts aufgestellte, ungeprüfte Pro-forma-Darstellungen.

Die Einzelbilanz der thyssenkrupp AG wurde zum 31. Dezember 2024 erstellt und ist aus der Schlussbilanz gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UmwG abgeleitet. Die Konzernbilanz der thyssenkrupp AG, die Einzelbilanz der zukünftigen TKMS Holding und die Kombinierte TKMS-Bilanz wurden jeweils ungeprüft zum 31. Dezember 2024 erstellt.

Die nachfolgenden Zahlen der Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen sind gerundet. Infolgedessen kann es vorkommen, dass sie sich nicht genau zu den angegebenen Summen aufaddieren.

4.1.2 Nicht in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigte Sachverhalte

Bezüglich der Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2025 ist insbesondere zu beachten, dass diese keine Veränderungen der Aktiva und Passiva sowie des Eigenkapitals aufgrund von Geschäftsvorfällen nach dem 31. Dezember 2024, insbesondere aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns und der Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns ab dem 1. Januar 2025 bis zum Wirksamwerden der Abspaltung, berücksichtigen. Geschäftsvorfälle nach dem 1. Januar 2025 sind auch dann nicht in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigt, wenn sie mit der Abspaltung in engem Zusammenhang stehen.

Demgemäß sind unter anderem die nachfolgenden Ereignisse in den Pro-forma-Bilanzen nicht berücksichtigt, die nach dem Wirksamwerden der Abspaltung vollzogen werden sollen:

- Übertragung der Beteiligung in Höhe von rund 5,15 % an der TKMS GmbH durch die thyssenkrupp AG auf die zukünftige TKMS Holding;
- Übertragung der Beteiligung in Höhe von rund 4,95 % an der TKMS GmbH durch die thyssenkrupp AG auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH;
- Übertragung der Beteiligung in Höhe von 10,1 % an der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH durch die thyssenkrupp AG auf die TKMS GmbH;
- Übertragung der Beteiligung in Höhe von 10,1 % an der TKMS Wismar GmbH durch die thyssenkrupp Holding Germany GmbH auf die TKMS GmbH.

Bilanzielle Auswirkungen auf latente und tatsächliche Steuern, die sich aus den beschriebenen Reorganisations- und Kapitalmaßnahmen nach dem 31. Dezember

2024 und durch die Abspaltung ergeben, werden in den Pro-forma-Bilanzen grundsätzlich nicht antizipiert.

Schließlich sind auch Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns und der Abspaltung, soweit diese dem Geschäftsjahr 2025 zuzurechnen sind, nicht berücksichtigt. Transaktionskosten, die dem vorherigen Geschäftsjahr 2024 zugeordnet sind, sind hingegen bereits in den entsprechenden Bilanzen zum 31. Dezember 2024 berücksichtigt (siehe zu den im Rahmen der Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns und im Rahmen der Abspaltung anfallenden Kosten Abschnitt 3.5).

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Separierung des Segments Marine Systems werden zwischen den Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns und den Gesellschaften des zukünftigen thyssenkrupp Konzerns External Services Agreements, Transitional Services Agreements, Dienstleistungs- und sonstige Verträge abgeschlossen und durchgeführt werden (siehe hierzu Abschnitt 7). Soweit diese Verträge bis zum Wirksamwerden der Spaltung – auch wesentliche – bilanzielle Auswirkungen haben sollten, sind diese Auswirkungen ebenfalls nicht in den Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2025 berücksichtigt.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ziel-Barmittelausstattung und der Ablösung von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem thyssenkrupp Konzern und TKMS-Teilkonzern sowie Beendigung der Teilnahme des TKMS-Teilkonzerns am Cash Pooling und sonstigem Cash Management des thyssenkrupp Konzerns in dem Zeitraum ab 1. Januar 2025 sind in den Pro-forma-Bilanzen nicht dargestellt.

Die Darstellung in diesem Abschnitt beschränkt sich auf die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung. Dies umfasst die Übertragung der 100%igen-Beteiligung der thyssenkrupp AG an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH auf die zukünftige TKMS Holding sowie die Erhöhung des Grundkapitals der zukünftige TKMS Holding zur Gewährung der Spaltungsgegenleistung.

4.1.3 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die thyssenkrupp AG (Einzelbilanz nach HGB)

Die Spalte A („*31. Dezember 2024*“) der folgenden Tabelle enthält die Einzelbilanz der thyssenkrupp AG zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte B („*Pro-forma Annahmen*“). enthält die bilanziellen Wirkungen der unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Anpassungen. Sie führt zur Spalte C („*1. Januar 2025 (Pro-Forma)*“) über, die die Pro-forma-Bilanz der thyssenkrupp AG zum 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, nach Wirksamwerden der Abspaltung unter Zugrundelegung der zuvor unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Annahmen enthält.

	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2024**	**Pro-forma-Annahmen**	**1. Januar 2025 (Pro-forma)**
Aktiva			
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	1		1
Sachanlagen	134		134
Finanzanlagen	12.012	-555	11.457
	12.148	**-555**	**11.592**

Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.694		5.694
Sonstige Wertpapiere	1.000		1.000
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.143		2.143
	8.837		**8.837**
Rechnungsabgrenzungsposten	**5**		**5**
Summe der Aktiva	**20.990**	**-555**	**20.435**

	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2024**	**Pro-forma-Annahmen**	**1. Januar 2025 (Pro-forma)**
Passiva			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	1.594		1.594
Kapitalrücklage	2.704		2.704
Andere Gewinnrücklagen	1.417	-427	989
Bilanzgewinn[2]	221	-128	93
	5.935	**-555**	**5.380**
Rückstellungen			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	972		972
Übrige Rückstellungen	141		141
	1.113		**1.113**
Verbindlichkeiten			
Anleihen	696		696
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0		0
Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	12.818		12.818
Übrige Verbindlichkeiten	292		292
	13.806		**13.806**
Rechnungsabgrenzungsposten	**137**		**137**
Summe der Passiva	**20.990**	**-555**	**20.435**

(i) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung und der weiteren Transaktionseffekte

Die Einzelbilanz der thyssenkrupp AG zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, enthält in der Position „Finanzanlagen“ die 100 %-Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH mit einem Buchwert in Höhe von EUR 555 Mio. Durch die Abspaltung reduziert sich die Position „Finanzanlagen“ um diesen Betrag. In der Pro-forma-Bilanz der thyssenkrupp AG zum 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, ist die Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH ausgebucht. Korrespondierend hierzu

[2] Die 26. ordentliche Hauptversammlung der thyssenkrupp AG hat am 31. Januar 2025 beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023/2024 für die Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,15 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden (EUR 93.379.761,15) mit Zahlung ab dem 5. Februar 2025. Dieser Teil des Bilanzgewinns steht nicht zur Deckung der spaltungsbedingten Vermögensminderung zur Verfügung.

sind in der Pro-forma-Bilanz der Bilanzgewinn sowie die Gewinnrücklagen und damit das Eigenkapital der thyssenkrupp AG um den Buchwert der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH zu reduzieren. Als Folge der Abspaltung verkürzt sich demgemäß die Bilanz der thyssenkrupp AG um EUR 555 Mio.

Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erhalten die Aktionäre der thyssenkrupp AG entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der thyssenkrupp AG für je 20 auf den Inhaber lautende Stückaktien der thyssenkrupp AG 1 auf den Inhaber lautende Stückaktie der zukünftigen TKMS Holding.

(ii) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen

Siehe zu den nicht in der Pro-forma Bilanz dargestellten Auswirkungen der Abspaltung oben Abschnitt 4.1.2.

4.1.4 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) (Einzelbilanz nach HGB)

Die Spalte A („*31. Dezember 2024*“) der folgenden Tabelle enthält die Einzelbilanz der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte B („*Pro-forma Annahmen*“) enthält die bilanziellen Wirkungen der unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Anpassungen und leitet zur Spalte C („*1. Januar 2025 (Pro-forma)*“) über, die die Pro-forma-Bilanz der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) zum 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, nach Wirksamwerden der Abspaltung unter Zugrundelegung der zuvor unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Annahmen enthält.

	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2024**	**Pro-forma-Annahmen**	**1. Januar 2025 (Pro-forma)**
Aktiva			
Anlagevermögen			
Finanzanlagen	0	1.355	1.355
	0	**1.355**	**1.355**
Umlaufvermögen			
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	0	32	32
	0	**32**	**32**
Summe der Aktiva	**0**	**1.387**	**1.387**

	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2024**	**Pro-forma-Annahmen**	**1. Januar 2025 (Pro-forma)**
Passiva			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	0	64	64

Kapitalrücklage	0	1.070	1.070
Bilanzgewinn	0	0	0
	0	**1.133**	**1.133**
Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	0	254	254
	0	**254**	**254**
Summe der Passiva	**0**	**1.387**	**1.387**

(i) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung und der weiteren Transaktionseffekte

Die Aktivseite der Pro-forma Bilanz der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) zum 1. Januar 2025, 24:00 Uhr, weist nach dem Wirksamwerden der Abspaltung die durch die Abspaltung aufgenommene Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH auf, beinhaltet in dem Posten „Finanzanlagen“ mit einem Ansatz in Höhe von EUR 555 Mio. Durch den Erwerb der 100 %igen Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH im Zuge der Abspaltung erhöht sich unter Berücksichtigung der Buchwertfortführung der Bilanzposten „Finanzanlagen“ auf EUR 1.355 Mio. Der Verkehrswert dieser Beteiligungen kann sich hiernach ändern und unter Umständen auch unter den jeweiligen Buchwert sinken.

Korrespondierend hierzu ergibt sich aus der Durchführung der Abspaltungskapitalerhöhung durch Ausgabe von 31,1 Mio. neuen Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals sowie eine Erhöhung der Kapitalrücklage um den Differenzbetrag zum Betrag des Buchwerts der Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH.

Als Folge der Abspaltung verlängert sich die Bilanz der zukünftigen TKMS Holding um EUR 1.387 Mio.

(ii) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen

Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag verpflichtet sich die tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding), bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Abspaltung und der Börsenzulassung zu übernehmen, siehe zu den im Rahmen der Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns und im Rahmen der Abspaltung anfallenden Kosten Abschnitt 3.5.

Des Weiteren siehe zu den nicht in der Pro-forma Bilanz dargestellten Auswirkungen der Abspaltung oben Abschnitt 4.1.2.

4.1.5 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf den thyssenkrupp Konzern (Konzernbilanz auf Grundlage der IFRS)

Die Spalte A („*31. Dezember 2024*“) der folgenden Tabelle enthält die Bilanz des thyssenkrupp Konzerns zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte B („*Pro-forma Annahmen*“) enthält die bilanziellen Wirkungen der unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Anpassungen und leitet zur Spalte C („*1. Januar 2025 (Pro-forma)*“) über, die die

Pro-forma-Bilanz des thyssenkrupp Konzerns zum 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, nach Wirksamwerden der Abspaltung unter Zugrundelegung der zuvor unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Annahmen enthält.

Aktiva	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2024**	**Pro-forma-Annahmen**	**1. Januar 2025 (Pro-forma)**
Immaterielle Vermögenswerte	1.771		1.771
Sachanlagen	4.466		4.466
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	220		220
Forderungen aus Finance Lease	46		46
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	1.071		1.071
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	524		524
Aktive latente Steuern	479		479
Langfristige Vermögenswerte	**8.577**		**8.577**
Vorräte	8.140		8.140
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.780		3.780
Forderungen aus Finance Lease	29		29
Vertragsvermögenswerte	838		838
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	423		423
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	2.048		2.048
Laufende Ertragsteueransprüche	149		149
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5.705		5.705
Zur Veräußerung vorgesehene Vermögenswerte	145		145
Kurzfristige Vermögenswerte	**21.258**		**21.258**
Summe Vermögenswerte	**29.836**	**0**	**29.836**

Passiva	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2024**	**Pro-forma-Annahmen**	**1. Januar 2025 (Pro-forma)**
Gezeichnetes Kapital	1.594		1.594
Kapitalrücklage	6.664		6.664
Gewinnrücklagen	934		934
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	423	-479	-56
Eigenkapital der Aktionäre der thyssenkrupp AG	**9.615**	**-479**	**9.136**
Nicht beherrschende Anteile	762	479	1.241
Eigenkapital	**10.378**	**0**	**10.377**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.750		5.750
Rückstellungen für sonstige langfristige Leistungen an Arbeitnehmer	231		231
Sonstige Rückstellungen	430		430

Passive latente Steuern	28		28
Finanzschulden	675		675
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	15		15
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	15		15
Langfristige Verbindlichkeiten	**7.144**		**7.144**
Rückstellungen für kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer	133		133
Sonstige Rückstellungen	1.264		1.264
Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten	133		133
Finanzschulden	759		759
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.943		3.943
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	947		947
Vertragsverbindlichkeiten	3.515		3.515
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	1.583		1.583
Verbindlichkeiten in Verbindung mit zur Veräußerung vorgesehenen Vermögenswerten	37		37
Kurzfristige Verbindlichkeiten	**12.314**		**12.314**
Verbindlichkeiten	**19.458**		**19.458**
Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	**29.836**	**0**	**29.836**

(i) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung und der weiteren Transaktionseffekte

Auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung übt die thyssenkrupp AG Kontrolle im Sinne der IFRS 10 über die Geschäftsaktivitäten des TKMS-Teilkonzerns aus. Bei der thyssenkrupp AG verbleibt eine mittelbare Beteiligung in Höhe von insgesamt 51,0 % an der zukünftigen TKMS Holding und eine mittelbare Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 100 % an dem persönlich haftenden Gesellschafter der zukünftigen TKMS Holding, der TKMS Management AG. Damit ist eine Vollkonsolidierung der Vermögenswerte und Schulden sowie der Aufwendungen und Erträge des TKMS-Teilkonzerns weiterhin unverändert vorzunehmen. Im Eigenkapital des thyssenkrupp Konzerns wird im Wege einer Umbuchung der Posten Nicht beherrschende Anteile um den Betrag erhöht, der auf die an die thyssenkrupp AG-Aktionäre ausgegebenen Anteile an der zukünftigen TKMS Holding entfällt.

(ii) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen

Im Gegensatz zu den handelsrechtlichen Vorschriften entfaltet eine Abspaltung für die Konzernrechnungslegung der thyssenkrupp AG gemäß IFRS keine Rückwirkung. Die entsprechenden Vermögensänderungen, Gewinne oder Verluste sowie Cash Flow-Veränderungen des TKMS-Teilkonzerns bis zum Wirksamwerden der Abspaltung sind nicht in der obigen Pro-forma-Bilanz des thyssenkrupp Konzerns (IFRS) berücksichtigt.

Insoweit werden sich die tatsächlichen Auswirkungen der Abspaltung auf die Bilanz des thyssenkrupp Konzerns (IFRS) von denen in obiger Pro-forma-Bilanz des thyssenkrupp Konzerns (IFRS) unterscheiden.

4.1.6 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf den TKMS-Teilkonzern (Kombinierte TKMS-Bilanz auf Grundlage der IFRS)

Die Spalte A („*31. Dezember 2024*“) der folgenden Tabelle enthält die Kombinierte TKMS-Bilanz zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte B („*Pro-forma Annahmen*“) enthält die bilanziellen Wirkungen der unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Anpassungen und leitet zur Spalte C („*1. Januar 2025 (Pro-forma)*“) über, die die Pro-forma-Bilanz des TKMS-Teilkonzerns zum 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, nach Wirksamwerden der Abspaltung unter Zugrundelegung der zuvor unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Annahmen enthält.

Aktiva	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2024**	**Pro-forma-Annahmen**	**1. Januar 2025 (Pro-forma)**
Immaterielle Vermögenswerte	1.311		1.311
Sachanlagen	479		479
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	7		7
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	14		14
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	99		99
Aktive latente Steuern	13		13
Langfristige Vermögenswerte	**1.923**		**1.923**
Vorräte	270		270
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	177		177
Vertragsvermögenswerte	654		654
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	1.267	-678	588
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	717		717
Laufende Ertragsteueransprüche	7		7
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.080	64	1.143
Kurzfristige Vermögenswerte	**4.170**	**-615**	**3.555**
Summe Vermögenswerte	**6.093**	**-615**	**5.478**

Passiva	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2024**	**Pro-forma-Annahmen**	**1. Januar 2025 (Pro-forma)**
Dem thyssenkrupp Konzern zuzurechnendes investiertes Eigenkapital	1.699	-615	1.084
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	-107		-107
Dem thyssenkrupp Konzern zuzurechnendes Eigenkapital	**1.592**	**-615**	**977**
Nicht beherrschende Anteile	11		11
Eigenkapital	**1.603**	**-615**	**988**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	366		366
Rückstellungen für sonstige langfristige Leistungen an Arbeitnehmer	12		12
Sonstige Rückstellungen	1		1

Passive latente Steuern	208		208
Finanzschulden	27		27
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	15	0	15
Langfristige Verbindlichkeiten	**629**	**0**	**629**
Rückstellungen für kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer	40		40
Sonstige Rückstellungen	283		283
Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten	14		14
Finanzschulden	6		6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	484		484
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	122		122
Vertragsverbindlichkeiten	2.464		2.464
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	449		449
Kurzfristige Verbindlichkeiten	**3.862**		**3.862**
Verbindlichkeiten	**4.490**	**0**	**4.490**
Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	**6.093**	**-615**	**5.478**

Da eine Konzernbilanz der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) zum 31. Dezember 2024 nicht existiert, ist Ausgangspunkt der Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Spaltung die Kombinierte TKMS-Bilanz, welche zur Vorbereitung der Börsennotierung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) aufgestellt wurde (siehe Abschnitt 4.1.1).

In die Kombinierte TKMS-Bilanz wurden die TKMS GmbH mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie die TKMS Transrapid einbezogen. In Übereinstimmung mit den Bilanzierungsregelungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle wendet die tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) bei der Aufstellung des Kombinierten Abschlusses dieselben Rechnungslegungsgrundsätze und Wertansätze an, die für die Erstellung der Finanzinformationen für den thyssenkrupp Konzernabschluss angewendet wurden (*predecessor accounting*), wobei die Wertansätze für Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert und für Verpflichtungen aus den Finanzinformationen für den jeweiligen thyssenkrupp Konzernabschluss extrahiert werden. IFRS 1 fand für die Aufstellung der Kombinierten TKMS-Bilanz keine Anwendung.

Mehr Details in Bezug auf die Erstellung der Kombinierten TKMS-Bilanz finden sich im Anhang des Abschlusses.

Die Kombinierte TKMS-Bilanz wurde unter Berücksichtigung der IFRS und der IFRIC wie anwendbar am 31. Dezember 2024 aufgestellt. Die tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) verwendete bei der Aufstellung der Kombinierten TKMS-Bilanz grundsätzlich dieselben Rechnungslegungsgrundsätze und Wertansätze, die für die Erstellung der Finanzinformationen für die thyssenkrupp Konzernbilanz angewendet wurden.

Soweit dies notwendig war, wurde von diesen Rechnungslegungsgrundsätzen abgewichen, um den TKMS-Teilkonzern als vom thyssenkrupp Konzern unabhängige Unternehmensgruppe darzustellen. Leasingvereinbarungen mit Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns wurden gemäß den für den TKMS-Teilkonzern als unabhängige Unternehmensgruppe maßgeblichen

Bilanzierungsstandards dargestellt. Das betrifft weiterhin insbesondere Anpassungen, die im Rahmen des thyssenkrupp Konzernabschlusses erforderlich waren. Diese Anpassungen waren im Kombinierten Abschluss nicht zu berücksichtigen, da aus Sicht der tk Projekt 2 GmbH als zukünftige TKMS Holding des TKMS-Teilkonzerns Beziehungen zum thyssenkrupp Konzern nicht zu eliminieren, sondern als Ausfluss der Geschäftstätigkeit des TKMS-Teilkonzerns darzustellen waren. Insbesondere betrifft dies Transaktionen aus dem Finanzierungsverbund mit dem thyssenkrupp Konzern sowie im Rahmen von Verträgen über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen.

Daher ist die Darstellung des TKMS-Teilkonzerns in dessen Pro-forma-Bilanz nur eingeschränkt mit der Darstellung des Segments Marine Systems in der Bilanz des thyssenkrupp Konzerns vergleichbar, da Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen der TKMS GmbH mit ihren direkten und indirekten Tochterunternehmen und dem thyssenkrupp Konzern in der Segmentberichterstattung des thyssenkrupp Konzerns herauskonsolidiert werden. Zudem sind die Holdinggesellschaften (tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding), TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, TKMS Management AG) sowie die TKMS Transrapid in der Segmentberichterstattung nicht dem Segment Marine Systems zugeordnet.

(i) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung und der weiteren Transaktionseffekte

Da die Kombinierte TKMS-Bilanz zum 31. Dezember 2024 bereits die Geschäftsaktivitäten des TKMS-Teilkonzerns mit den zugeordneten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten enthält, wurden keine wesentlichen bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögenslage des TKMS-Teilkonzerns identifiziert. In der Pro-forma-Bilanz des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns werden lediglich mit Wirksamwerden der Abspaltung die dem entstehenden TKMS-Teilkonzern zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum 1. Januar 2025 ausgewiesen. Pro-forma Anpassungen resultieren aus der Berücksichtigung der zum 31. Dezember 2024 noch nicht einbezogenen Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der Einbeziehung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) als neue Obergesellschaft (d. h. neue Konzernmutter) des TKMS-Teilkonzerns. Beide Gesellschaften wurden im Wesentlichen zu Buchwerten in die Pro-forma-Bilanz einbezogen.

(ii) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen

Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag verpflichtet sich die tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding), bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Abspaltung und der Börsenzulassung zu übernehmen, siehe zu den im Rahmen der Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns und im Rahmen der Abspaltung anfallenden Kosten Abschnitt 3.5.

Des Weiteren siehe zu den nicht in der Pro-forma Bilanz dargestellten Auswirkungen der Abspaltung oben Abschnitt 4.1.2.

4.2 Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für die Aktionäre der thyssenkrupp AG, die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding. Eine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte für jeden einzelnen thyssenkrupp AG-Aktionär kann nicht erfolgen, da diese von dessen individuellen Steuerverhältnissen abhängen. Die nachfolgende Darstellung kann auch nicht die steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs ersetzen. Aktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung konsultieren.

Die nachfolgende Darstellung basiert auf dem derzeit geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerliche Vorschriften können sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die in diesem Abschnitt dargestellte. Die steuerlichen Auswirkungen nach ausländischen Rechtsordnungen sowie den möglicherweise anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden nachfolgend nicht erläutert.

4.2.1 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre der thyssenkrupp AG ergeben sich aus den Vorschriften der § 15 Abs. 1 i. V. m. § 13 Umwandlungssteuergesetz („**UmwStG**“) sowie § 20 Abs. 4a Einkommensteuergesetz („**EStG**“).

(i) Steuerliche Auswirkungen für im Betriebsvermögen gehaltene Anteile

(a) Grundsatz: Fiktiver Veräußerungsvorgang

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien an der thyssenkrupp AG ergeben sich die steuerlichen Rechtsfolgen für die Aktionäre aus § 15 Abs. 1 i. V. m. § 13 UmwStG. Danach gelten die Anteile an der übertragenden Gesellschaft (thyssenkrupp AG) anteilig als zum gemeinen Wert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile an der übernehmenden Gesellschaft (zukünftige TKMS Holding) gelten als mit diesem (anteiligen) Wert angeschafft, § 13 Abs. 1 UmwStG. Der daraus resultierende (steuerpflichtige) Gewinn oder Verlust ist die Differenz zwischen dem anteiligen Buchwert und dem anteiligen gemeinen Wert der Aktien an der thyssenkrupp AG im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung im zweiten Handelsregister der thyssenkrupp AG. Der gemeine Wert der Aktien an der thyssenkrupp AG ergibt sich aus dem Börsenkurs der thyssenkrupp AG-Aktie (zur Aufteilung der steuerlichen Anschaffungskosten für die Aktien an der thyssenkrupp AG auf die Aktien an der thyssenkrupp AG einerseits und an der zukünftigen TKMS Holding andererseits siehe nachfolgend).

Mit den vorgenannten gesetzlichen Regelungen wird ein Veräußerungsgeschäft des Aktionärs fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen (oder Verlusten) aus der Veräußerung von Aktien

unterliegt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns ist die Besteuerung davon abhängig, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist.

Die den Aktionären der thyssenkrupp AG als Gegenleistung für die Abspaltung zu gewährenden Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding gelten steuerlich als neu angeschafft. Die steuerlichen Merkmale der von dem einzelnen Aktionär gehaltenen thyssenkrupp AG-Aktien (wie z.B. Besitzzeiten, latente Wertaufholungsverpflichtungen) gehen in diesem Falle daher nicht auf die neu gewährten Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding über (keine Anwendung der sog. „Fußstapfentheorie“).

(b) Gegebenenfalls Möglichkeit der Buchwertfortführung

Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 UmwStG ist abweichend vom oben beschriebenen Grundsatz eine Buchwertfortführung bei entsprechender Antragstellung des jeweiligen Aktionärs möglich, sodass es bei Wirksamwerden der Abspaltung zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn kommt. Voraussetzung für die Buchwertfortführung des § 13 Abs. 2 UmwStG ist unter anderem, dass sowohl das Abzuspaltende Vermögen (die Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH) als auch das bei der thyssenkrupp AG zurückbleibende Vermögen jeweils einen steuerlichen Teilbetrieb i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG darstellen (sog. doppeltes Teilbetriebserfordernis). Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der zukünftigen TKMS Holding sehen gute Gründe dafür, dass die Abspaltung das doppelte Teilbetriebserfordernis erfüllt. Gleichwohl weisen der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der zukünftigen TKMS Holding darauf hin, dass aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen in Bezug auf diese Fragestellung keine Vorabstimmung mit der deutschen Finanzverwaltung, insbesondere nicht im Rahmen einer verbindlichen Auskunft, stattgefunden hat. Die betroffenen Aktionäre sollten deshalb (ggfs. unter Hinzuziehung eigener steuerlicher Berater) eigenständig prüfen, ob eine Antragstellung sinnvoll erscheint.

Im Fall des § 13 Abs. 2 UmwStG gelten die Aktien an der thyssenkrupp AG bei entsprechender Antragstellung abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt dann bei Wirksamwerden der Abspaltung zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn. Die Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding treten in diesem Fall nach § 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2 UmwStG für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Aktien an der thyssenkrupp AG (sog. „Fußstapfentheorie"). Dies bedeutet, dass bestimmte steuerliche Merkmale der Aktien bzw. des Aktienbesitzes an der thyssenkrupp AG auf die Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding übergehen und sich insoweit fortsetzen.

Der Antrag auf Fortführung der Buchwerte nach § 13 Abs. 2 UmwStG ist vom jeweiligen Aktionär der thyssenkrupp AG bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form, ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Er ist spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum, in welchem die Abspaltung wirksam wird, bei dem für die Besteuerung des Aktionärs zuständigen Finanzamt zu stellen.

(c) Aufteilung der Anschaffungskosten

Infolge der Abspaltung sind die Anschaffungskosten für die Aktien an der thyssenkrupp AG auf die Aktien an der thyssenkrupp AG einerseits und auf die neuen Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding andererseits aufzuteilen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann für diese Aufteilung grundsätzlich das Umtauschverhältnis der Aktien im Spaltungsvertrag zugrunde gelegt werden (vgl. Tz. 15.43 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Januar 2025 zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes, BStBl. I 2025, 92 („**UmwStE**“)). Das Umtauschverhältnis meint das hier als Zuteilungsverhältnis bezeichnete Verhältnis der Aktien der thyssenkrupp-Aktionäre, die sie jeweils halten müssen, um jeweils eine Kommanditaktie an der zukünftigen TKMS Holding im Zuge der Abspaltung zugeteilt zu bekommen. Vorliegend entspricht dies einer Aufteilung im Verhältnis 20:1.

Es ist allerdings unklar, ob nicht das Verhältnis des Börsenwerts der thyssenkrupp AG nach Spaltung zu 49,0 % des Börsenwerts der zukünftigen TKMS Holding nach Spaltung ein vorzugswürdiger Maßstab für die Aufteilung der Anschaffungskosten bzw. Buchwerte ist, weil dies im Unterschied zu der Aufteilung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses der gesetzlich geforderten Aufteilung nach gemeinen Werten besser entspricht. Zwar sind die depotführenden Finanz- oder Kreditinstitute nach den der thyssenkrupp AG vorliegenden Informationen aus abwicklungstechnischen Gründen regelmäßig nicht in der Lage, eine Aufteilung nach Börsenwerten nachträglich vorzunehmen. Gleichwohl kann der Aktionär im Rahmen seiner individuellen Steuerveranlagung prüfen, ob er von der Aufteilung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses durch das depotführende Finanz- und Kreditinstitut abweichen und eine Aufteilung nach Börsenwerten vornehmen möchte. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft aller für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden zur Frage des steuerrechtlich zutreffenden Maßstabes bei der Aufteilung der Anschaffungskosten bzw. des Buchwerts des Aktionärs war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen weder für die thyssenkrupp AG noch für die zukünftige TKMS Holding möglich.

(d) Kapitalertragsteuer

Das jeweils depotführende Finanz- oder Kreditinstitut wird für das aufgrund der Abspaltung steuerlich zu fingierende Veräußerungsgeschäft, also bei fehlender Buchwertfortführung nach § 13 Abs. 2 UmwStG, regelmäßig, gegebenenfalls unter der Voraussetzung einer Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Mai 2025, Anlage 1, Az. IV C 1 - S 2252/00075/016/070, noch nicht im BStBl. I veröffentlicht), keine Kapitalertragsteuer einbehalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 EStG). Sollte Kapitalertragsteuer dennoch einbehalten und abgeführt worden sein, kommt grundsätzlich für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre eine Anrechnung oder Erstattung entrichteter Kapitalertragsteuer im Rahmen der steuerlichen Veranlagung des jeweiligen Aktionärs in Betracht. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung die Kapitalertragsteuer beim jeweiligen Aktionär nachfordert. Vor diesem Hintergrund sollten die thyssenkrupp-Aktionäre bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung die Voraussetzungen für eine mögliche Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug prüfen und entsprechende Mitteilungen an das depotführende Finanz- oder Kreditinstitut veranlassen (z.B. durch Abgabe von Erklärungen gegenüber der depotführenden Bank).

(ii) Steuerliche Auswirkungen für im Privatvermögen gehaltene Aktien

(a) Aktionäre im Sinne des § 17 EStG

Die Vorschrift des § 13 UmwStG und entsprechend die Erläuterungen unter Punkt (i) zur Aufteilung der Anschaffungskosten für die Aktien finden auch auf Anteile im Privatvermögen im Sinne des § 17 EStG Anwendung. Anteile in diesem Sinne liegen vor, wenn ein Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Abspaltung am Kapital der thyssenkrupp AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war (Aktionär im Sinne des § 17 EStG).

Auch in diesem Fall wird also grundsätzlich ein Veräußerungsgeschäft fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen (oder Behandlung von Verlusten) aus der Veräußerung von Aktien unterliegt.

Aktionären i. S. d. § 17 EStG steht grundsätzlich nicht die Möglichkeit zu, den unter lit. (d) dargestellten Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG zu vermeiden. Bei diesen Aktionären kommt jedoch eine Anrechnung oder Erstattung gegebenenfalls entrichteter Kapitalertragsteuer im steuerlichen Veranlagungsverfahren in Betracht (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2014, BStBl. I 2015, 24).

(b) Aktionäre im Sinne des § 20 EStG

Soweit die Aktien der thyssenkrupp AG zum Privatvermögen gehören und der Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre nicht zu mindestens 1 % an der thyssenkrupp AG beteiligt war (Aktionäre im Sinne des § 20 EStG), wird die Abspaltung steuerneutral, d.h. ohne Realisierung steuerpflichtiger Kapitalerträge, durchgeführt (§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG). Folglich ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Die bei der Abspaltung an die Aktionäre der thyssenkrupp AG gewährten Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding treten gemäß § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG anteilig an die Stelle der thyssenkrupp AG-Aktien, d.h. die Abspaltung führt nicht zur Realisierung von Gewinnen oder Verlusten aus den Aktien an der thyssenkrupp AG, sondern erfolgt steuerneutral zu Anschaffungskosten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung (vgl. Tz. 101 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Mai 2025, Az. IV C 1 - S 2252/00075/016/070, noch nicht im BStBl. I veröffentlicht) ist hierfür grundsätzlich auf das Umtauschverhältnis laut Abspaltungs- und Übernahmevertrag abzustellen. Das Umtauschverhältnis meint das hier als Zuteilungsverhältnis bezeichnete Verhältnis der Aktien der thyssenkrupp-Aktionäre, die sie jeweils halten müssen, um jeweils eine Kommanditaktie an der zukünftigen TKMS Holding im Zuge der Abspaltung zugeteilt zu bekommen. Vorliegend entspricht dies einer Aufteilung im Verhältnis 20:1.

Dieses Zuteilungsverhältnis muss jedoch nicht notwendigerweise das tatsächliche Wertverhältnis widerspiegeln. Da die Zahlstellen, also in der Regel die Depotbanken, gehalten sind, die Vorgaben der Finanzverwaltung beim Kapitalertragsteuerabzug zu beachten, dürften Aktionäre, die auf eine abweichende Aufteilung bestehen, darauf verwiesen sein, diese im individuellen Veranlagungsverfahren zu erreichen. Eine Indikation der Wertverhältnisse kann das Verhältnis des Börsenwerts der thyssenkrupp AG nach Abspaltung zu 49,0 % des Börsenwerts der zukünftigen TKMS Holding nach Abspaltung bieten. Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen war es weder der thyssenkrupp AG noch der zukünftigen TKMS Holding möglich, die Frage des steuerrechtlich zutreffenden Maßstabes bei der Aufteilung der Anschaffungskosten des jeweiligen Aktionärs im Vorfeld mit den für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden verbindlich zu klären.

Soweit die thyssenkrupp AG-Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind und somit zwischenzeitlich wegen des Ablaufs der früher geltenden sog. „Spekulationsfrist“ steuerfrei veräußert werden könnten, sollte diese Eigenschaft unter Zugrundelegung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Mai 2025 (Az. IV C 1 - S 2252/00075/016/070, noch nicht im BStBl. I

veröffentlicht Tz. 100) auf die bei der Abspaltung gewährten Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding übergehen. Nach Einschätzung des Vorstands der thyssenkrupp AG gilt dieses Schreiben auch für den hier einschlägigen § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG, der den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG auf Abspaltungen erweitert (vgl. auch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Mai 2025, Az. IV C 1 - S 2252/00075/016/070, noch nicht im BStBl. I veröffentlicht , Tz. 115).

(c) Weitere Fälle

Soweit Aktionäre der thyssenkrupp AG steuerlich nicht in Deutschland ansässig sind (Steuerausländer) und die Aktien in Deutschland steuerverhaftet sind (beispielsweise bei Zugehörigkeit zu einer inländischen Betriebstätte des Steuerausländers), gelten die vorstehend unter (i) dargestellten Grundsätze entsprechend.

Soweit Aktionäre der thyssenkrupp AG anlässlich der Abspaltung sog. Kommanditaktienspitzen auf Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zugeteilt werden (siehe hierzu Abschnitt 3.3.12(ii)) und sie diese Aktienspitzen veräußern, sollte dieser Vorgang steuerlich nach Einschätzung der thyssenkrupp AG wie eine steuerpflichtige Veräußerung von Kommanditaktien zu behandeln sein bzw. wie eine Anschaffung von Kommanditaktien.

4.2.2 Steuerliche Auswirkungen für die thyssenkrupp AG

Die wesentlichen ertragsteuerlichen Auswirkungen der Abspaltung ergeben sich für die thyssenkrupp AG aus § 15 und § 19 UmwStG.

Der steuerliche Übertragungsstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG für die Abspaltung ist der Tag, auf den der übertragende Rechtsträger die handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist der 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Bei der thyssenkrupp AG und bei der zukünftigen TKMS Holding sind das Einkommen und das Vermögen folglich so zu ermitteln, als ob das Abzuspaltende Vermögen (die Anteile an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH) der thyssenkrupp AG mit Ablauf des 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr auf die zukünftige TKMS Holding übergegangen wäre.

In der steuerlichen Schlussbilanz der thyssenkrupp AG sind die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern werden dadurch aufgedeckt und unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer (Übertragungsgewinn). Da mit der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH eine 100%ige Tochterkapitalgesellschaft der thyssenkrupp AG abgespalten wird, ist die Aufdeckung der stillen Reserven bei der thyssenkrupp AG nach § 8b Abs. 2, 3 Körperschaftsteuergesetz („**KStG**“) körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wobei jeweils 5 % des Gewinns als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten. Ein etwaiger Übertragungsverlust wäre nach § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG vollständig nicht abziehbar.

Eine steuerneutrale Buchwertfortführung, die unter weiteren Voraussetzungen auf Antrag möglich ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 UmwStG), ist u.a. aufgrund der engen Voraussetzungen der sog. Nachspaltungsveräußerungssperre bei börsennotierten Spaltungsparteien wie vorliegend der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding sehr unwahrscheinlich. In Anbetracht dessen geht der Vorstand der thyssenkrupp AG derzeit davon aus, auf die Ausübung des Antragswahlrechts nach § 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 UmwStG (Buchwertansatz) zu verzichten.

Gemäß § 15 Abs. 3 UmwStG mindern sich verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG und eine EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG der thyssenkrupp AG in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Wertes das Vermögen der thyssenkrupp AG auf die zukünftige TKMS Holding übergeht. Nach Auffassung der Finanzverwaltung entspricht das Verhältnis in der Regel dem Spaltungsschlüssel (Tz. 15.41 UmwStE), womit das Umtauschverhältnis im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG (also das Zuteilungsverhältnis im Sinne dieses Berichts) gemeint sein sollte.

Das steuerliche Einlagekonto der thyssenkrupp AG wird auf die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding nach § 29 Abs. 3 KStG aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der thyssenkrupp AG vor dem Übergang bestehenden Vermögen. Auch hier ergibt sich das Verhältnis nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Regel aus dem Umtauschverhältnis; die gemeinen Werte sind aber gesondert zu ermitteln, wenn das Umtauschverhältnis nicht dem Verhältnis der Vermögensteile entspricht (vgl. Tz. K.17 UmwStE).

Die Abspaltung führt für sich genommen nicht zu einer Beendigung der bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der tkTB als Organträgerin und der TKMS GmbH als Organgesellschaft, da die finanzielle Eingliederung (Mehrheit der Stimmrechte) auch nach Wirksamwerden der Abspaltung gegeben sein wird. Gleichwohl ist geplant, im Zuge der Abspaltung den BGAV zwischen der tkTB als herrschendem Unternehmen und der TKMS GmbH als abhängigem Unternehmen zum 30. September 2025 (Ende des laufenden Geschäftsjahres der TKMS GmbH) zu beenden. Diese Beendigung hat ausschließlich für zukünftige Geschäftsjahre steuerliche Auswirkungen und berührt die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft für vergangene Geschäftsjahre nicht.

Durch die Abspaltung entsteht keine Grunderwerbsteuerbelastung auf der Ebene der thyssenkrupp AG.

Die thyssenkrupp AG ist eine deutsche Geschäftseinheit, die aufgrund der Umsatzerlöse des thyssenkrupp Konzerns dem Mindeststeuergesetz („**MinStG**“) unterliegt. Die thyssenkrupp AG und die in ihrem Konzernabschluss konsolidierten Geschäftseinheiten bilden eine Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft gemäß § 4 Abs. 3 MinStG die thyssenkrupp AG ist. Die thyssenkrupp AG ist damit auch der Gruppenträger nach § 3 Abs. 3 Satz 1 MinStG. Würde die Abspaltung nach dem MinStG zu einem relevanten steuerpflichtigen Mindeststeuer-Gewinn führen, könnte sich im Ergebnis eine Steuerpflicht der thyssenkrupp AG nach § 3 Abs. 1 Satz 3 MinStG ergeben. Jedoch gehen der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der zukünftigen TKMS Holding davon aus, dass die Abspaltung nicht zu einem relevanten steuerpflichtigen

Mindeststeuer-Gewinn führt. Dies liegt insbesondere daran, dass im Rahmen der Abspaltung relevante Gewinne ausschließlich auf Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft entfallen (TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH), und diese nach §§ 18 Nr. 3, 21 Nr. 1 Alt. 2 MinStG nicht in die Berechnung eines Mindeststeuer-Gewinns einzubeziehen sind.

4.2.3 Steuerliche Auswirkungen für die zukünftige TKMS Holding

Auf Ebene der zukünftigen TKMS Holding kommt es hinsichtlich des übergehenden Vermögens zum Steuerbilanzansatz mit dem gemeinen Wert gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 UmwStG (Wertverknüpfung).

Die zukünftige TKMS Holding tritt in Bezug auf das übernommene Vermögen in die steuerliche Rechtsstellung der thyssenkrupp AG ein (§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3 UmwStG). Verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, vortragsfähige Fehlbeträge im Sinne des § 10a GewStG, Zinsvorträge im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG sowie EBITDA-Vorträge im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG der thyssenkrupp AG gehen aber nicht auf die zukünftige TKMS Holding über. Zur Aufteilung des steuerlichen Einlagekontos der thyssenkrupp AG auf die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding gelten die vorstehend beschriebenen Grundsätze.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der zukünftigen TKMS Holding gehen davon aus, dass es infolge der Abspaltung sowie der unmittelbar im Anschluss erfolgenden Schritte zu einer Grunderwerbsteuerbelastung auf Ebene des TKMS-Teilkonzerns i. H. v. ca. EUR 16 Mio. kommt. Die auf das Wirksamwerden der Abspaltung bedingten Übertragungen der Anteile an der TKMS GmbH von der thyssenkrupp AG auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH sowie die zukünftige TKMS Holding führen zu einem Übergang sämtlicher Anteile an der TKMS GmbH auf neue Gesellschafter i. S. v. § 1 Abs. 2b Grunderwerbsteuergesetz („**GrEStG**“) und lösen Grunderwerbsteuer aus, für die die TKMS GmbH Steuerschuldner ist. Eine ebenfalls eintretende Anteilsvereinigung i. S. v. § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG tritt als subsidiär zurück. Aufgrund von weiteren in Vorbereitung befindlichen bzw. im Zuge der Abspaltung durchgeführten Anteilsübertragungen kommt es auch zum Anfall von Grunderwerbsteuer auf den inländischen Grundbesitz der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH, der TKMS Wismar GmbH sowie der SVG Steinwerder Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die mit der Abspaltung verbundene Kapitalerhöhung führt dazu, dass die Anteile an der zukünftigen TKMS Holding zukünftig zu 49,0 % von Personen gehalten werden, die nicht der Unternehmensgruppe der thyssenkrupp AG angehören. Da auch nach der Abspaltung die von der zukünftigen TKMS Holding unmittelbar und mittelbar gehaltenen Geschäftseinheiten weiterhin in den Konzernabschluss der thyssenkrupp AG einbezogen werden, kommt es nicht zu einem Austritt dieser Geschäftseinheiten (einschließlich der zukünftigen TKMS Holding) aus der Unternehmensgruppe der thyssenkrupp AG nach § 64 MinStG, oder zu einer Teilung der Unternehmensgruppe nach § 63 Abs. 3, 6 MinStG. Die Abspaltung hat für die zukünftige TKMS Holding zur Folge, dass sie zu einer in Teileigentum stehenden Muttergesellschaft (§ 4 Abs. 5 MinStG) wird. Infolge der Qualifikation als in Teileigentum stehende Muttergesellschaft kann für die zukünftige TKMS Holding selbst ein Ergänzungssteuerbetrag in Höhe ihres Primärergänzungssteuerbetrags entstehen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 MinStG). Ein solcher Primärergänzungssteuerbetrag

würde der thyssenkrupp AG als Gruppenträger zugerechnet, die auch Schuldner der entsprechenden Mindeststeuer wäre. In der Folge hätte die thyssenkrupp AG einen Ausgleichsanspruch nach § 3 Abs. 6 Satz 1 MinStG gegenüber der zukünftigen TKMS Holding.

Nach § 66 Abs. 1 Satz 2 MinStG hat die zukünftige TKMS Holding bei der Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts die Buchwerte der erworbenen Vermögenswerte und Schulden, die auf der Grundlage der von der thyssenkrupp AG als obersten Muttergesellschaft im Konzernabschluss angewandten Rechnungslegungsstandards ermittelt wurden, zu übernehmen.

4.2.4 Vertragliche Regelungen zur Steuertragung

Sowohl der Abspaltungs- und Übernahmevertrag als auch die Rahmenvereinbarung beinhalten Regelungen zur Steuertragung. Die Regelungen im Abspaltungs- und Übernahmevertrag sind in Abschnitt 9.13 dargestellt. Zu den steuerlichen Regelungen in der Rahmenvereinbarung zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding wird auf die Darstellung unter Abschnitt 10.5 verwiesen.

4.3 Sonstige Auswirkungen der Abspaltung

4.3.1 Haftung nach UmwG

Aus dem UmwG ergeben sich im Zusammenhang mit einer Abspaltung zur Aufnahme verschiedene zwingende Haftungsregelungen, die nachfolgend in diesem Abschnitt beschrieben werden:

(i) Nachhaftung gemäß § 133 UmwG der thyssenkrupp AG als übertragender Rechtsträger

Die thyssenkrupp AG haftet gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG gesamtschuldnerisch mit der zukünftigen TKMS Holding für Verbindlichkeiten, die im Zuge der Abspaltung auf die zukünftige TKMS Holding übertragen werden, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der thyssenkrupp AG fällig und daraus Ansprüche gegen die thyssenkrupp AG in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die genannte Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre. Die Haftung der thyssenkrupp AG ist beschränkt auf den Wert des ihr am Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung zugeteilten Nettoaktivvermögens.

Im Zuge der Abspaltung werden lediglich sämtliche voll eingezahlten (siehe dazu Abschnitt 3.3.3) Geschäftsanteile an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH auf die zukünftige TKMS Holding übertragen. Verbindlichkeiten werden demgegenüber nicht im Zuge der Abspaltung auf die zukünftige TKMS Holding übertragen. Daher führt das Wirksamwerden der Abspaltung nicht zu einer Haftung der thyssenkrupp AG gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Abspaltung der zukünftigen TKMS Holding zugewiesen werden. Die Haftung der

thyssenkrupp AG für die bei ihr verbleibenden Verbindlichkeiten bleibt unberührt.

(ii) Nachhaftung gemäß § 133 UmwG der zukünftigen TKMS Holding als übernehmender Rechtsträger

Die zukünftige TKMS Holding haftet gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG gesamtschuldnerisch mit der thyssenkrupp AG für die bei der thyssenkrupp AG verbleibenden Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der thyssenkrupp AG fällig und daraus Ansprüche gegen die zukünftige TKMS Holding in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die genannte Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre. Die Haftung der zukünftigen TKMS Holding ist beschränkt auf den Wert des ihr am Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung zugeteilten Nettoaktivvermögens.

Das Wirksamwerden der Abspaltung führt dazu, dass die zukünftige TKMS Holding gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG für sämtliche Verbindlichkeiten der thyssenkrupp AG haftet, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind. Im Innenverhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding richtet sich die Verteilung der Haftung nach den entsprechenden Regelungen der Rahmenvereinbarung (siehe dazu Abschnitt 10). Danach wird die thyssenkrupp AG die zukünftige TKMS Holding weitgehend von der Haftung für die bei der thyssenkrupp AG verbleibenden Verbindlichkeiten gemäß § 133 UmwG freistellen.

Wie unter vorstehendem Abschnitt 4.3.1(i) dargelegt, werden im Zuge der Abspaltung lediglich sämtliche voll eingezahlten Geschäftsanteile an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH und keine Verbindlichkeiten der thyssenkrupp AG auf die zukünftige TKMS Holding übertragen. Daher haftet die zukünftige TKMS Holding neben der Haftung gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG für die bei der thyssenkrupp AG verbleibenden Verbindlichkeiten lediglich für die von ihr selbst vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründeten Verbindlichkeiten.

(iii) Haftung gemäß §§ 133 Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 23 UmwG

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 23 UmwG sind den Inhabern von Rechten in einem übertragenden Rechtsträger, die kein Stimmrecht gewähren, insbesondere den Inhabern von Anteilen ohne Stimmrecht, von Wandelschuldverschreibungen, von Gewinnschuldverschreibungen und von Genussrechten, gleichwertige Rechte in dem übernehmenden Rechtsträger zu gewähren. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding gemäß § 133 Abs. 2 UmwG gesamtschuldnerisch. Derzeit bestehen keine derartigen Rechte gegenüber der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger. Insbesondere hat die

thyssenkrupp AG bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts keine stimmrechtslosen Aktien, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ausgegeben (siehe Abschnitt 2.3.2). Mit Blick auf die Anpassung des im thyssenkrupp Konzern implementierten aktienbasierten Vergütungsprogramms wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.3.5 verwiesen.

(iv) Sicherheitsleistung gemäß §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 22 UmwG

Nach §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 22 UmwG können Gläubiger der thyssenkrupp AG bzw. der zukünftigen TKMS Holding innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der thyssenkrupp AG bzw. der zukünftigen TKMS Holding bekannt gemacht worden ist, die Leistung einer Sicherheit für ihren Anspruch von der Gesellschaft verlangen, gegen die sich ihr jeweiliger Anspruch richtet, soweit die Gläubiger nicht Befriedigung verlangen können. Dies setzt voraus, dass die Gläubiger ihre jeweiligen Ansprüche nach Grund und Höhe in Textform anmelden und glaubhaft machen, dass durch die Abspaltung die Erfüllung des Anspruchs gefährdet wird.

Für den Fall der Inanspruchnahme der thyssenkrupp AG bzw. der zukünftigen TKMS Holding auf Sicherheitsleistung durch Gläubiger, richtet sich das Innenverhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding nach den entsprechenden Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (siehe Abschnitt 9).

Der Vorstand der thyssenkrupp AG und der Vorstand der TKMS Management AG, des persönlich haftenden Gesellschafters der zukünftigen TKMS Holding, gehen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass lediglich voll eingezahlte Geschäftsanteile übertragen werden – davon aus, dass durch die Abspaltung die Erfüllung von Ansprüchen von Gläubigern der thyssenkrupp AG bzw. der zukünftigen TKMS Holding nicht gefährdet wird.

4.3.2 Auswirkungen der Abspaltung auf die Aktien der thyssenkrupp AG

Die Abspaltung wird keine Auswirkung auf die Aktien der thyssenkrupp AG haben. Die Aktien der thyssenkrupp AG werden auch nach Wirksamwerden der Abspaltung wie bisher zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) und der Börse Düsseldorf im Teilbereich des regulierten Marktes notiert sein. Die Aktien der thyssenkrupp AG werden ab dem Tag der Börseneinführung der zukünftigen TKMS Holding-Aktie „ex zukünftige TKMS Holding“ gehandelt.

Die thyssenkrupp AG-Aktie wird in den USA weiterhin in Form von ADRs gehandelt.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG geht davon aus, dass die thyssenkrupp AG-Aktie auch nach der Abspaltung die Kriterien für die Aufnahme in den Auswahlindex „MDAX“ erfüllt und deshalb im „MDAX“ verbleiben wird.

4.3.3 Auswirkungen der Abspaltung auf die Aktionäre der thyssenkrupp AG

Alle Aktionäre der thyssenkrupp AG bleiben auch nach Wirksamwerden der Abspaltung im bisherigen Umfang an der thyssenkrupp AG beteiligt. Die Anzahl der von der thyssenkrupp AG ausgegebenen Aktien wird durch die Abspaltung nicht verändert. Die Rechte der thyssenkrupp AG-Aktionäre ändern sich durch die Abspaltung ebenfalls nicht. Auch die Aktionärsstruktur der thyssenkrupp AG wird sich durch die Abspaltung nicht unmittelbar ändern.

Alle Aktionäre der thyssenkrupp AG erhalten als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens im Rahmen der Abspaltung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses (siehe Abschnitt 3.3.12(i)) verhältniswahrend Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding (zum Umgang mit Kommanditaktienspitzen und der Kommanditaktienspitzenregulierung siehe Abschnitt 3.3.12(ii)). Die Aktionäre der thyssenkrupp AG sind damit unmittelbar an der zukünftigen TKMS Holding beteiligt und nicht mehr nur mittelbar über ihre Beteiligung an der thyssenkrupp AG.

4.3.4 Auswirkungen der Abspaltung auf die Dividendenpolitik der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding

Die Höhe der zukünftigen Dividenden der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding hängt unter anderem von der Dividendenpolitik der jeweiligen Gesellschaft ab. Diese wird vom Vorstand der thyssenkrupp AG bzw. von dem persönlich haftenden Gesellschafter der zukünftigen TKMS Holding unter Berücksichtigung der Ertragslage der jeweiligen Gesellschaft festgelegt. Die Höhe der in einem Geschäftsjahr auszuzahlenden Dividende ist auf den Bilanzgewinn der jeweiligen Gesellschaft begrenzt.

Die Dividendenpolitik des Vorstands der thyssenkrupp AG bleibt von der Abspaltung unberührt (zu den Auswirkungen der Abspaltung auf die Ertragslage der thyssenkrupp AG siehe Abschnitt 6.2).

Die zukünftige TKMS Holding war bis zur Unterzeichnung des Spaltungsberichts noch nicht operativ tätig und hat in der Vergangenheit noch keine Dividenden gezahlt. Die Fähigkeit und die Absicht der Gesellschaft zur Leistung künftiger Dividendenzahlungen werden von der finanziellen Situation der Gesellschaft, dem Geschäftsergebnis, dem Finanzierungsbedarf, den alternativen Investitionsmöglichkeiten und anderen aus Sicht des persönlich haftenden Gesellschafters und des Aufsichtsrats maßgeblichen Faktoren abhängen. Die Gesellschaft geht davon aus, die Mittel für etwaige Dividendenzahlungen in erster Linie durch Gewinnausschüttungen oder sonstige Zahlungen seitens der gegenwärtig und künftig zum TKMS-Teilkonzern gehörenden Gesellschaften zu erwirtschaften. Inwieweit die einzelnen Tochtergesellschaften Gewinne ausschütten dürfen, bestimmt sich nach dem für die jeweilige Gesellschaft maßgeblichen Recht. Die zukünftige TKMS Holding strebt künftig eine Dividendenpolitik an, die sich an dem Branchenschnitt der Marineindustrie orientiert (zwischen 30 % und 50 % des den Anteilseignern zuzurechnenden IFRS-Konzernjahresüberschusses nach Steuern je Geschäftsjahr). Bei der Ermittlung des entsprechenden Anteils am Konzerngewinn können auch ausgewählte außerordentliche, nicht zahlungswirksame Effekte berücksichtigt werden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft zur Zahlung von Dividenden in der Zukunft wird von der Höhe des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns abhängen. Die Höhe künftiger Bilanzgewinne kann die Gesellschaft jedoch nicht garantieren und dementsprechend auch keine Gewähr dafür übernehmen, dass sie künftig Dividenden zahlen wird.

4.3.5 Auswirkungen der Abspaltung auf aktienbasierte Vergütungsprogramme

(i) Auswirkungen der Abspaltung auf die Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG und die teilnahmeberechtigten Führungskräfte außerhalb des Segments Marine Systems

Auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung kann das in Abschnitt 2.3.3 näher dargestellte aktienbasierte Vergütungsprogramm für die Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG und die teilnahmeberechtigten Führungskräfte außerhalb des Segments Marine Systems im Grundsatz unverändert durchgeführt werden. Die dem aktienbasierten Vergütungsprogramm des thyssenkrupp Konzerns zu Grunde liegenden Leistungskriterien und Bezugsgrößen können wie zuvor auch zur Anwendung gebracht werden:

Die Aktien der thyssenkrupp AG können nach wie vor als Bezugsgröße für die aktienbasierte Vergütung herangezogen werden (zu den Auswirkungen der Abspaltung auf die thyssenkrupp AG-Aktien siehe vorstehender Abschnitt 4.3.2).

Zudem können die dem aktienbasierten Vergütungsprogramm zu Grunde liegenden Leistungskriterien im Grundsatz auch nach der Abspaltung weiterhin zur Anwendung gebracht werden. Denn diese sind an konzernweiten Finanz- und Nachhaltigkeitszielen sowie am Aktienkurs der thyssenkrupp AG-Aktie ausgerichtet. Da der TKMS-Teilkonzern auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin von der thyssenkrupp AG vollkonsolidiert wird, erfassen die genannten Finanz- und Nachhaltigkeitsziele – mit Ausnahme der Kennzahl Total Shareholder Return (TSR, siehe unten) – auch die auf den TKMS-Teilkonzern entfallenden Anteile weiterhin vollständig.

Allerdings ergibt sich für die Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG und die teilnehmenden Führungskräfte außerhalb des Segments Marine Systems bei bereits laufenden LTI-Tranchen dadurch eine Schlechterstellung, dass die Aktien der thyssenkrupp AG ab dem Tag der Börseneinführung der zukünftigen TKMS Holding-Kommanditaktie unter Berücksichtigung des im Zuge der Abspaltung abgeflossenen Vermögens gehandelt werden und die Planteilnehmer – im Gegensatz zu den thyssenkrupp AG-Aktionären, denen (echte) Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding gewährt werden – keine (virtuellen) Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding erhalten. Um diese aus der Abspaltung resultierende Schlechterstellung auszugleichen und die Planteilnehmer wirtschaftlich den thyssenkrupp AG-Aktionären gleichzustellen, wird die Anzahl der unter den noch laufenden LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 gewährten virtuellen Aktien mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors angepasst.

Dieser Faktor bemisst sich unter Berücksichtigung des Zuteilungsverhältnisses von Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG (siehe Abschnitt 3.3.12(i)) sowie der Kursentwicklung beider Aktien über die ersten 30 Börsenhandelstage ab dem Tag der Börseneinführung der zukünftigen TKMS Holding-Kommanditaktie. Konkret wird zunächst die Anzahl der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding ermittelt, die ein Planteilteilnehmer entsprechend dem Zuteilungsverhältnis erhalten würde, wenn dieser anstatt virtueller Aktien echte Aktien der thyssenkrupp AG halten würde. Sodann wird der Wert dieser (virtuell) zugeteilten Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding anhand des Durchschnittskurses (arithmetisches Mittel der XETRA-Schlusskurse an den einzelnen Börsenhandelstagen) der ersten 30 Handelstage ab dem Tag der Börseneinführung der zukünftigen TKMS Holding-Kommanditaktie ermittelt und die Planteilnehmer erhalten eine wertgleiche Anzahl virtueller thyssenkrupp AG-Aktien, wobei sich deren Wert ebenfalls anhand des Durchschnittskurses der ersten 30 Handelstage ab dem Tag der Börseneinführung der zukünftigen TKMS Holding-Kommanditaktie bemisst.

Weitere Auswirkungen ergeben sich in Bezug auf die im Rahmen der laufenden LTI-Tranchen verwendete Kennzahl „Total Shareholder Return (TSR)“, welche eine Maßzahl dafür ist, wie sich der Wert einer Aktieninvestition unter Berücksichtigung sowohl der in dem Anlagenzeitraum angefallenen Dividenden als auch die eingetretenen Kursveränderungen über einen Zeitraum hinweg entwickelt hat. Da sich auch hier aufgrund des Handels der Aktien der thyssenkrupp AG „ex zukünftige TKMS Holding“ ab dem Tag der Börseneinführung der zukünftigen TKMS Holding-Kommanditaktie entsprechende Effekte mit Wirkung für die Planteilnehmer ergeben würden, erfolgt die Ermittlung des TSR unter Berücksichtigung eines anhand der Parameter der Abspaltung zu bestimmenden Kapitaladjustierungsfaktors zur Anpassung der historischen Vergleichskurse für die Zeit bis zur Börseneinführung der zukünftigen TKMS Holding-Kommanditaktie.

(ii) Auswirkungen der Abspaltung auf bislang teilnahmeberechtigte Führungskräfte des Segments Marine Systems

Die Abspaltung wirkt sich auf die bislang teilnahmeberechtigten Führungskräfte des Segments Marine Systems, die Mitglieder des Vorstands der TKMS Management AG werden oder anderweitige Führungspositionen im TKMS-Teilkonzern übernehmen, wie folgt aus:

Wie in den Abschnitten 5.3.4(ii) und 5.3.13 dargestellt, ist die Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für Mitglieder des Vorstands der TKMS Management AG und weiterer ausgewählter Führungskräfte des TKMS-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung ab dem Jahr 2025 geplant. Wie die Vergütungsprogramme im Einzelnen ausgestaltet sein werden und ab wann sie gelten sollen, wird derzeit erörtert und soll – voraussichtlich – noch in diesem Kalenderjahr entschieden werden. Aufgrund der Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für Führungskräfte des TKMS-Teilkonzerns soll die Teilnahme an aktienbasierten Vergütungsprogrammen des thyssenkrupp Konzerns zum

30. September 2025 enden, indem die zu diesem Zeitpunkt laufenden Tranchen des LTI als aktienbasiertes Vergütungsprogramm des thyssenkrupp Konzerns (vorzeitig) abgerechnet werden. Dabei wird die Erreichung der Leistungskriterien für die abgeschlossenen Geschäftsjahre der jeweiligen Performance-Periode Berücksichtigung finden, während die Erreichung der Leistungskriterien für noch ausstehende, zukünftige Geschäftsjahre mit 100 % unterstellt wird. Der auszahlungsrelevante Aktienkurs wird der Durchschnittskurs (arithmetisches Mittel der XETRA-Schlusskurse an den einzelnen Börsenhandelstagen) der thyssenkrupp AG-Aktie über die 30 Handelstage bis einschließlich 30. September 2025 sein. Eine zeitanteilige Kürzung der Auszahlung aufgrund der vorzeitigen Abrechnung erfolgt nicht.

Eine Ausnahme ergibt sich für Herrn Oliver Burkhard als künftiges Mitglied und Vorsitzender des Vorstands der TKMS Management AG in der Form, dass die bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der thyssenkrupp AG zum 31. Januar 2025 gewährten LTI-Tranchen, an welchen er ausschließlich in seiner Eigenschaft als (früheres) Mitglied des Vorstands der thyssenkrupp AG teilnimmt, aufgrund der geltenden Regelungen des Vergütungssystems für Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG nicht vorzeitig abgerechnet werden, sondern bis zum regulären Ende der jeweiligen Planlaufzeit weiterlaufen, wobei die obenstehend unter Abschnitt 4.3.5(i) erläuterten Anpassungsmechanismen zur Anwendung kommen werden.

5 Der TKMS-Teilkonzern nach Wirksamwerden der Abspaltung

5.1 Geschäftstätigkeit des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung

Die Geschäftstätigkeit des TKMS-Teilkonzerns nach der Abspaltung wird der aktuellen Geschäftstätigkeit des Segments Marine Systems des thyssenkrupp Konzerns weitgehend entsprechen (siehe hierzu auch sowie zu den übrigen Segmenten des thyssenkrupp Konzerns Abschnitt 2.2.4). Ein wesentlicher Bestandteil der zukünftigen Strategie wird die Integration der TKMS Transrapid sein (siehe dazu Abschnitt 5.1.1(ii)(b)).

5.1.1 Überblick

Der TKMS-Teilkonzern ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Marineindustrie mit rund 8.500 Mitarbeitern auf drei Werften in Kiel, Wismar und Itajaí (Brasilien), an einem Standort für Elektronikkomponenten und Systemintegration in Bremen sowie an weiteren Standorten weltweit. Der TKMS-Teilkonzern ist als Systemanbieter im Unter- und Überwasserschiffbau sowie im Bereich maritimer Elektronik und Sicherheitstechnologie tätig. Er ist unterteilt in die Segmente Submarines, Surface Vessels und Atlas Electronics sowie die Geschäftsaktivitäten NXTGEN.

Der TKMS-Teilkonzern ist ein führender Hersteller von konventionellen U-Booten, Marineschiffen (z.B. Fregatten, Korvetten) und Marineelektronik und bietet Services für den gesamten Lebenszyklus von Marineeinheiten an (z.B. Ersatzteilbeschaffung, Instandhaltung, Modernisierung, Einrichtung von Wartungsstandorten und spezialisierte Trainings). Ferner stellt der TKMS-Teilkonzern zivile Spezialschiffe, wie zum Beispiel Forschungsschiffe, her. Als vollintegriertes Systemhaus (d.h.

Schiffbau, Elektronik, Integration sowie diesbezügliche Dienstleistungen für das vorgenannte Produktportfolio) entwickelt und fertigt der TKMS-Teilkonzern ganzheitliche Lösungen aus einer Hand für seine Kunden, sowohl in Deutschland als auch im Land der Exportkunden. Als einziger deutscher Systemlieferant im Marinesektor bietet der TKMS-Teilkonzern das gesamte Spektrum des Marineschiffbaus von der Konstruktion, Entwicklung und Fertigung bis hin zu Führungs- und Waffeneinsatzsystemen an. Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal in Deutschland und wird im internationalen Wettbewerb nur von wenigen Unternehmen angeboten. Zu dem Kundenstamm des TKMS-Teilkonzerns gehören mehr als 50 Länder rund um den Globus, die durch lokale Niederlassungen in zwölf Ländern betreut werden. Der TKMS-Teilkonzern liefert seine Produkte in Einklang mit den jeweils geltenden Exportbestimmungen an Marinen und sonstigen Kunden weltweit. Insgesamt stammt rund 70 % der konventionellen U-Boot-Flotte der NATO aus den Werften des TKMS-Teilkonzerns.

(i) Standorte

Zentraler Standort des TKMS-Teilkonzerns ist die Werft für U-Boot-Bau in Kiel. Rund 3.300 Mitarbeiter arbeiten in Kiel, dem damit größten Werftstandort Deutschlands. Weitere Standorte in Deutschland unterhält der TKMS-Teilkonzern in Hamburg, Bremen, Wedel, Wismar, Flintbek und Emden.

Jeder Standort ist spezialisiert und bietet unterschiedliches technisches Know-how auf dem weiten Feld der Marinetechnik und des Schiffbaus an. So ist beispielweise der Standort Kiel auf den U-Boot-Bau und Services, die Standorte Hamburg und Emden auf den Überwasserschiffbau, die Standorte Bremen und Wedel auf die durch die TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH betriebene Geschäftseinheit Atlas Electronics und der Standort Flintbek auf die durch die TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH betriebene Geschäftseinheit Marine Kommunikation spezialisiert. Das umfangreiche Know-how der einzelnen Standorte soll für technische Spitzenleistungen für die Kunden des TKMS-Teilkonzerns sorgen. Durch die Zusammenarbeit sämtlicher Standorte wird eine vollständige Abdeckung aller Kundenwünsche und -anforderungen gewährleistet.

(ii) Strategie

(a) TKMS-Teilkonzern

Der TKMS-Teilkonzern hat das Ziel, seine Stellung als ein führendes „Maritime Powerhouse“ weiter zu untermauern.

Der TKMS-Teilkonzern hat hierzu klare strategische Leitlinien entwickelt, um die sich wandelnden Marktbedingungen bewältigen und weiteres Wachstum vorantreiben zu können. Der TKMS-Teilkonzern beabsichtigt hierzu, insbesondere auf eine Weiterentwicklung des Produktportfolios zu setzen, um Lösungen für die zunehmend vielfältigeren Marktanforderungen anbieten zu können. Als weiterer Bestandteil der Strategie ist eine Skalierung des bewährten Vertriebsansatzes vorgesehen, um das Potenzial des TKMS-Teilkonzerns über den Auftragsbestand hinaus aus der Programm-Pipeline erschließen zu können. Ferner ist geplant, die

eigenen Kapazitäten auszuweiten, um auf die wachsende Nachfrage reagieren zu können. Hierzu ist eine zweistufige Vorgehensweise vorgesehen, wonach zum einen die Leistung der bestehenden Anlagen maximiert und zum anderen zusätzliche Kapazitäten aufgebaut werden sollen. Zudem sollen aus strategischer Sicht Partnerschaften, Kooperationen und Design-Integrationen genutzt werden, um die Fähigkeiten des TKMS-Teilkonzerns verbessern zu können. Ferner sollen die Projektabwicklung und Effizienz im Vordergrund stehen, um Lieferfristen und Margen weiter optimieren zu können. Schließlich besteht ein weiterer strategischer Fokus auf der Aufrechterhaltung der ESG-Resilienz, um ein Höchstmaß an Risikominderung und Compliance zu gewährleisten. Hierzu ist eine klare Strategie vorgesehen, um mehr Nachhaltigkeit in allen drei ESG-Kategorien erreichen zu können.

(b) TKMS Transrapid als wesentlicher Bestandteil der zukünftigen Strategie des TKMS-Teilkonzerns

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Strategie des TKMS-Teilkonzerns zur Verfestigung seiner Stellung als „Maritime Powerhouse“ ist die Weiterentwicklung seines Produktportfolios durch die Entwicklung und Implementierung von KI-Anwendungen. Zu diesem Zweck soll die TKMS Transrapid in den TKMS-Teilkonzern integriert werden. Die Geschäftstätigkeit der TKMS Transrapid umfasste bisher bereits in nicht unerheblichem Maße den Bereich Künstliche Intelligenz und Datenanalyse. Dieser Bereich soll zukünftig weiter auf- bzw. ausgebaut werden und auf Ebene der TKMS Transrapid soll ein KI-Kompetenzcluster innerhalb des TKMS-Teilkonzerns entstehen („**TKMS AssetAI hub**“).

Der Vorstand der thyssenkrupp AG sowie die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) sind der Überzeugung, dass die Weltwirtschaft insgesamt sowie insbesondere auch der Sektor der (maritimen) Sicherheits- und Verteidigungslösungen aufgrund des rasant fortschreitenden technologischen Wandels, insbesondere auch aufgrund der Künstlichen Intelligenz, signifikanten Veränderungen unterworfen ist. Durch die Entwicklung und Einführung innovativer und disruptiver Technologien werden bestehende Produkt-, Lösungs- und Dienstleistungsportfolios sowie korrespondierende Geschäftsmodelle dynamisch weiter fortentwickelt und an den stetigen technologischen Fortschritt sowie rasant verändernden, komplexen Anforderungen globaler Krisen- bzw. Konfliktherde angepasst.

Mit Blick auf maritime Sicherheits- und Verteidigungslösungen bedeutet dies etwa, dass bemannte Marinesysteme durch die Implementierung von KI-Anwendungen in die bestehende Sensorik oder Führungs- und Einsatzsysteme weiter fortentwickelt werden. Diese werden zukünftig in verstärktem Maße durch autonome, unbemannte Sicherheits- und Verteidigungssysteme ergänzt. Solche

unbemannten Sicherheits- und Verteidigungssysteme können schnell, kosteneffizient und in großer Stückzahl hergestellt werden und unterliegen kurzen Innovationszyklen. Durch die Fortentwicklung und Implementierung solcher modernen Hardware- und Software-Infrastrukturen werden künftige Sicherheits- und Verteidigungssysteme in hohem Maße miteinander vernetzt. Die stetig steigende Vernetzung der Systeme wird es dabei unter anderem auch ermöglichen, unterschiedliche bemannte und unbemannte Sicherheits- und Verteidigungssysteme künftig noch weitergehend KI-basiert zu koordinieren und zielgerichtet zum Einsatz zu bringen und dadurch weitergehende Synergien zu heben. Ferner wird Künstliche Intelligenz es ermöglichen, insbesondere Wartungsprozesse weiter zu automatisieren und hierdurch die Verfügbarkeit von Sicherheits- und Verteidigungssystemen zu erhöhen.

Auf dem Gebiet der maritimen Sicherheits- und Verteidigungslösungen entstehen – insbesondere bedingt durch den technischen Fortschritt der Künstlichen Intelligenz – somit in erheblichem Maße neue Chancen mit Blick auf die Optimierung von Prozessen und Produkten entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Hiermit verknüpft sind korrespondierende Risiken, etwa im Zusammenhang mit der potenziellen Verschiebung von Marktanteilen durch das Hinzutreten neuer Wettbewerber oder die Substitution von existierenden Produkten, Lösungen und Dienstleistungen durch die Entwicklung und Einführung innovativer Technologien durch bisherige Wettbewerber. So haben wesentliche Wettbewerber des TKMS-Teilkonzerns bereits in den vergangenen Jahren in signifikantem Maße in die (Fort-)Entwicklung von KI-Technologien investiert sowie externes Know-How, etwa durch Unternehmensakquisitionen oder die Eingehung von strategischen Partnerschaften, erworben. Hieraus resultieren entsprechende Handlungsbedarfe für den TKMS-Teilkonzern.

Vor diesem Hintergrund stellt es einen wesentlichen Bestandteil der Strategie des TKMS-Teilkonzerns dar, die bestehenden Wachstums- und Entwicklungspotenziale im Bereich der Künstlichen Intelligenz umfassend zu nutzen und die umfangreiche Weiterentwicklung und Implementierung von KI-Anwendungen im gesamten TKMS-Teilkonzern in den kommenden Jahren verstärkt voranzutreiben. Hierdurch soll der Erhalt und der Ausbau der marktführenden Stellung sowie der Technologieführerschaft des TKMS-Teilkonzerns im Bereich der maritimen Sicherheits- und Verteidigungslösungen gewährleistet werden.

Eine zentrale Schlüsselrolle im Hinblick auf die Hebung dieser Wachstums- und Entwicklungspotenziale für den gesamten TKMS-Teilkonzern nimmt dabei zukünftig die TKMS Transrapid ein, die in mehrfacher Hinsicht ideal für die Ergänzung und Beschleunigung des KI-Kompetenzspektrums des TKMS-Teilkonzerns positioniert ist und zu diesem Zweck im Rahmen der Herstellung der

Abspaltungsstruktur in den TKMS-Teilkonzern eingebettet wurde (siehe hierzu bereits Abschnitt 3.2.4). Denn die Geschäftstätigkeit der TKMS Transrapid umfasst schon bislang neben dem Bereich Engineering & Simulation den Bereich AI & Data Analytics, der über einen eigenen Mitarbeiterstab verfügt, der speziell mit dem Themenkreis Künstliche Intelligenz sowie der Betreuung der diversen Langzeitprojekte im Bereich der Künstlichen Intelligenz und Datenanalyse befasst ist und unterschiedliche Schwerpunktkompetenzen aufweist.

Dementsprechend verfügt die TKMS Transrapid über umfangreiche Erfahrungen etwa in der vorausschauenden Wartung von großen und komplexen Systemen durch umfassende Datenerhebung, -analyse und -verarbeitung, in der Automatisierung sowie im Zusammenhang mit Sicherheits- und Verteidigungssystemen generell. Darüber hinaus verfügt sie auch über umfassende Kenntnisse der Prozesse und Strukturen innerhalb des thyssenkrupp Konzerns sowie des TKMS-Teilkonzerns und dessen operative Geschäftstätigkeit, worin ein entscheidender Vorteil der KI-Kompetenzbündelung auf der Ebene der TKMS Transrapid – insbesondere im Vergleich zu konzernexternen Drittanbietern – liegt. Beispielsweise können hierdurch bisherige Erfahrungen, Kooperationen und bestehende Kontakte genutzt werden.

Um dem Teilbereich der Künstlichen Intelligenz innerhalb der Gesamtstrategie des TKMS-Teilkonzerns hinreichend Gewicht zu verleihen und die dargestellten Wachstums- und Entwicklungspotenziale weitestmöglich zu heben, wird das Aufgaben- und Kompetenzspektrum der TKMS Transrapid daher um den sogenannten TKMS AssetAI hub erweitert, der in den kommenden Jahren sukzessive auf- und weiter ausgebaut werden soll. Der TKMS AssetAI hub wird sich insbesondere mit (i) der Verbesserung der Verfügbarkeit und Leistung bemannter und unbemannter Systeme durch Automatisierung (sog. AI-based availability & automation), (ii) der Fortentwicklung der Echtzeit-Entscheidungsfindung auf taktischer Ebene durch AI-gestützte Kontext- und Folgenerkennung (sog. Tactical AI) sowie (iii) der Beratung zu und Anwendung von führendem AI-Know-how mit Blick auf eine Vielzahl von Anwendungen (sog. AI Excellence) befassen. Der TKMS AssetAI hub wird Relevanz für sämtliche Segmente des TKMS-Teilkonzerns (siehe hierzu sogleich unter Abschnitt 5.1.2) haben.

5.1.2 Geschäftstätigkeit des TKMS-Teilkonzerns

Die Geschäftstätigkeit des TKMS-Teilkonzerns wird nach Wirksamwerden der Abspaltung in die drei Segmente (i) Submarines, (ii) Surface Vessels und (iii) Atlas Electronics sowie die Geschäftsaktivitäten der NXTGEN aufgeteilt sein.

(i) Segment Submarines

Der TKMS-Teilkonzern ist nach eigener Einschätzung weltweit führend in der Herstellung von konventionellen U-Booten und ein führender Innovator in der Entwicklung neuer U-Boot-Technologie. Keine andere Werft weltweit hat mehr Erfahrung in der Entwicklung und im Bau von konventionellen U-Booten als der TKMS-Teilkonzern.

Von der Werft in Kiel und zukünftig von der kürzlich erworbenen Werft in Wismar aus ist der TKMS-Teilkonzern auf den Bau und die Lieferung fortschrittlicher U-Boot-Klassen sowie die Entwicklung fortschrittlicher U-Boot-Systeme und U-Boot-Technologie spezialisiert.

Insgesamt stammt ein Großteil der konventionellen U-Boot-Streitkräfte der NATO aus Werften des Segments Submarines und ihren Vorläuferorganisationen. Darüber hinaus ist der TKMS-Teilkonzern ein wichtiger Lieferant konventioneller U-Boote für die Marinekräfte von 20 Ländern und unter anderem der alleinige Lieferant von U-Booten für die Deutsche Marine.

Neben dem Bau und der Auslieferung bietet das Segment Submarines den Kunden auch Services für den gesamten Lebenszyklus sowie Wartungsdienstleistungen für einige U-Boote anderer Hersteller an.

(a) Produktportfolio

Das bestehende Produktportfolio des Segments Submarines umfasst die folgenden U-Boot-Klassen: Typ 209, Typ 212A, Typ 214, Typ 218SG und die Dolphin-Klasse. Außerdem wurden die ersten zwei Boote der Typenklasse 212CD entwickelt und die Produktion der ersten beiden Boote dieser neuen Klasse begonnen.

- Die U-Boot-Klasse **Typ 209** ist ein diesel-elektrisch betriebenes U-Boot und eines der meistverkauften Export-Designs im U-Boot-Markt. Die U-Boot-Klasse Typ 209 ist eine Mehrzweck-Plattform, die eine Vielzahl von offensiven und defensiven Einsatzprofilen unterstützt, einschließlich Seeschutz, Seeüberwachung, Überwachung und Informationsbeschaffung sowie Sonderoperationen. Getestete und bewährte Fortschritte wurden ohne Verzögerung in nachfolgende Projekte integriert. Heute bietet die aktuelle Version des Typ 209 (1400mod) hochmoderne Technologie. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Typs 209 sorgt für eine anpassungsfähige Plattform, die auf verschiedenen Märkten flexibel angeboten werden kann.

- Die U-Boot-Klasse **Typ 212** ist ein fortschrittliches diesel-elektrisches U-Boot, das ursprünglich von Howaldtswerke-Deutsche Werft (HDW) entwickelt wurde. Erstmalig im Jahr 2005 ausgeliefert, ist das vielseitige U-Boot des Typs 212 dafür vorgesehen, äußerst anspruchsvolle und strategische Missionen zu unterstützen, die Tarnung und Präzision

erfordern, sowie Aufklärungs- und Überwachungsmissionen in abgeriegelten Gebieten und Operationen in den entsprechenden Kampfgebieten. Die ursprüngliche Variante des Typ 212 (Typ 212A) wurde in Deutschland in zwei Chargen von vier und zwei Booten gebaut, sowie unter Lizenz in Italien (vier Einheiten). Beide Chargen umfassen integrierte Waffenführ- und Kontrollsysteme, Seiten- und Schleppsonare, ein „ungestörtes" Kampfinformationszentrum und Torpedorohre mit einem Wasserdruckabschusssystem.

Das außenluftunabhängige U-Boot des Typ 212A ist kompakt und bietet hohe Nutzlasten für Sensoren, Kommunikationsausrüstung, Waffenkontrollsysteme und Waffen. Es wird dabei großer Wert auf Effizienz und Energiemanagement an Bord gelegt. Die Kombination dieser Faktoren mit der weltweit einzigartigen nichtmagnetischen Bauweise und akustisch optimierter Ausrüstung schafft U-Boote, die nahezu unmöglich zu entdecken sind. Das HDW Brennstoffzellenantriebssystem, gekoppelt mit einem PERMASYN Motor, ermöglicht lange Unterwassereinsatzzeiten und niedrige Indiskretionsraten. Derzeit fertigt das Segment Submarines die neueste Variante des Typs 212CD („Common Design") als modernstes konventionelles U-Boot der Welt zur Lieferung an die deutsche und norwegische Marine.

- Das U-Boot der Klasse **Typ 214** ist ein fortschrittliches diesel-elektrisches U-Boot, das erstmals 2010 von der Howaldtswerke-Deutsche Werft (HDW) ausgeliefert wurde. Es verbindet die Designprinzipien der Klassen Typ 209 und Typ 212 und besitzt modulare Waffen- und Sensorsysteme. Diese sind darauf ausgelegt, sowohl die Herstellungskosten zu senken als auch die Integration einer breiteren Palette von kundenspezifischen Ausrüstungen zu erleichtern, die ihren spezifischen operationellen und taktischen Anforderungen entsprechen sollen.

  Das bewährte außenluftunabhängige HDW Brennstoffzellenantriebssystem erhöht die Tauchdauer erheblich und verringert die Entdeckungsrisiken. Darüber hinaus ermöglicht die große Nutzlast einen breiten und flexiblen Einsatzbereich von Küstengewässeroperationen bis hin zu Hochsee-Patrouillen.

- Die U-Boote der **Klasse Dolphin** sind diesel-elektrische U-Boote, die Maßstäbe in der kundenspezifischen Bootskonstruktion und -fertigung setzen. Aufbauend auf dem Design seines Vorgängers, des Typs 209, integriert die Dolphin-Klasse ein außenluftunabhängiges HDW Brennstoffzellenantriebssystem (AIP) für eine erhöhte

Tauchdauer, sowie fortgeschrittene Kampf- und Waffenabwurfsysteme. Die Dolphin-Klasse verfügt ebenfalls über einen hohen Automatisierungsgrad in verschiedenen operationellen Bereichen, einschließlich des Antriebssystems, der Navigationskontrollen und des allgemeinen Umgangs mit dem U-Boot, was eine präzisere und effizientere Bedienung ermöglicht.

(b) Geplante Erweiterung des Produktportfolios

Es ist beabsichtigt, das bestehende Produktportfolio durch zwei weitere U-Boot-Modelle zu erweitern. Zum einen soll ein für militärische Zwecke konzipiertes unbemanntes modifizierbares Unterwasser-Mutterschiff namens „Stargazer“ entwickelt werden. Zum anderen soll eine neue HDW Klasse 209NG entwickelt werden.

Der Einsatzbereich der diesel-elektrisch betriebenen HDW Klasse 209NG soll insbesondere in den Bereichen der Informationsgewinnung, der Überwachung und der Aufklärung sowie in der Durchführung von Spezialeinsätzen liegen. Die HDW Klasse 209NG soll auch über eine verbesserte Tarnung und Bewaffnung verfügen.

(c) Produktionsstandorte

An dem Standort in Kiel befindet sich derzeit die einzige U-Boot-Konstruktionswerft in Deutschland. In den Standort in Kiel wurden Investitionen in Höhe von EUR 250 Mio. getätigt, um diesen zu einem internationalen Kompetenzzentrum für den konventionellen U-Bootbau auszubauen. Hiermit sollten insbesondere die Voraussetzungen für die Fertigung größerer Boote sowie einer nachhaltigen Verbesserung der Profitabilität geschaffen werden. Ferner ist geplant, mit der erworbenen Werft in Wismar zukünftig einen weiteren Standort für den Bau von U-Booten zu schaffen.

(ii) Segment Surface Vessels

Das Segment Surface Vessels entwickelt Schiffstypen und -modelle für die unterschiedlichsten Einsatzgebiete von der Küste bis hin zur Hochsee. Das Segment Surface Vessels ist ein führender europäischer Anbieter von Überwasserschiffen der Marine. Das Produktportfolio des Segments Surface Vessels umfasst leistungsstarke Fregatten und kompakte Korvetten sowie spezielle Hochsee-Patrouillenschiffe und Unterstützungsschiffe. Fregatten sind Schiffstypen, die sich durch uneingeschränkte Hochseetauglichkeit und einen hohen Komplexitätsgrad der eingerüsteten Einsatz- und Waffensysteme auszeichnen und damit hohe Anforderungen an sowohl Leistung als auch Qualität erfüllen müssen. Es handelt sich dabei um Kampfschiffe, die nach ihrer Größe in Untergruppen von Korvetten und leichten Fregatten bis hin zu schweren Fregatten oder Zerstörern eingeordnet werden.

Die Überwasserschiffe sind so konzipiert, dass sie Konfigurations- und Einsatzmodularität unterstützen, was eine schnelle Umkonfiguration und

Neudisposition als Reaktion auf unterschiedliche Einsatzprofile ermöglicht. Dies gewährleistet, dass eine einzige Plattform für eine Vielzahl von Rollen angepasst werden kann, die unterschiedliche Einsatzgebiete unterstützen, wie Anti-U-Boot-Kriegsführung (ASW), humanitäre Hilfe und Einsatz von Spezialeinheiten. Der TKMS-Teilkonzern ist ein wichtiger Lieferant von Überwasserkampfschiffen für Marinekräfte weltweit und insbesondere maßgebliche NATO-Staaten. Die Hauptentwicklungsaktivitäten der Überwasserschiffe befinden sich in den Standorten in Hamburg und Emden. Die Hauptanlagen für den Bau und die Wartung befinden sich auf den Werften in Wismar und Itajaí (Brasilien) sowie auftragsabhängig bei weiteren Partnerwerften.

Auch umfasst das Segment Surface Vessels den Bau von Spezialschiffen hoher Komplexität, wie zum Beispiel den Bau von Versorgungsschiffen oder eisbrechenden Forschungsschiffen.

Die Geschäftstätigkeit des Segments Surface Vessels reicht von der Vergabe von Lizenzen (Schiffsdesign, Bau- und Betriebslizenz) über die ergänzende Bereitstellung von Materialpaketen bis hin zur Übernahme der Gesamtverantwortung für Lieferungen als Generalunternehmer.

(a) Produktportfolio

Die Referenzliste der innovativen und leistungsfähigen Kampfschiffe des Segments Surface Vessels umfasst die Fregatten der Klassen 123, 124, 125, 127 und die Korvette der Klasse 130 für die Deutsche Marine sowie eine große Flotte von MEKO® Korvetten und Fregatten für Marinen in aller Welt.

Das Kriegsschiff-Portfolio basiert auf der MEKO®-Plattform. Das modulare Design der MEKO®-Plattform kann an eine Vielzahl von Einsatzprofilen angepasst werden. Das MEKO®-Schiffskonzept integriert drei Dimensionen der Modularität, um den Entwurf, den Bau, die Aktualisierung und die Umrüstung während der gesamten Betriebsdauer der Schiffe zu erleichtern. Die Entwürfe zeichnen sich in besonderem Maße durch Robustheit, Flexibilität und Ausstattung im Einklang mit den geltenden internationalen Vorschriften aus und schaffen durch das Baukastensystem die Voraussetzung für eine schnelle Konfiguration, Entwicklung und Beschaffung. Zu dem bestehenden Produktportfolio der MEKO®-Plattform gehören die MEKO® A-100, die MEKO® A-200, die MEKO® A-300 und die MEKO® A-400/ AMD.

- Die MEKO® A-100 ist eine kompakte Mehrzweck-Fregatte der Einstiegsklasse, die sowohl als Korvette als auch als leichte Fregatte angeboten wird. Die MEKO® A-100 kann für Patrouilleneinsätze in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Kundenlandes, zur Eskorte von Verbänden, z.B. zur Abwehr von U-Booten und auch für Küstenoperationen eingesetzt werden.
- Die MEKO® A-200 ist eine mittelgroße Mehrzweck-Fregatte, die für eine umfassende vierdimensionale Kriegsführung

ausgelegt ist und die für Zwecke der U-Boot- und Luftabwehr sowie für Angriffsmissionen eingesetzt werden kann. Über Kampfeinsätze hinaus ist die MEKO® A-200 dafür konzipiert, anhaltende Operationen über eine vielfältige Palette von Missionen auszuführen, einschließlich Küsten- und Seepatrouillen und -abfangoperationen, Unterstützung von Sonderoperationen, Suche und Rettung sowie humanitäre Hilfseinsätze. Das modulare Design der MEKO® A-200 ermöglicht es, die spezifischen Anforderungen der verschiedenen Marine-Kunden zu erfüllen, während nahezu identische Schiffsplattformen beibehalten werden.

- Die MEKO® A-300 ist als eine große Multi-Einsatz-Fregatte für High-End-Kampfeinsätze konzipiert, die mit einem flexiblen Hinterschiff auch für den breitflächigen Einsatz von schwimmenden, tauchenden und fliegenden Drohnen vorbereitet ist. Damit wird neben dem standardmäßigen Einsatz von Helikoptern auch der flexible Einsatz unterschiedlicher autonomer Systeme im Einsatzgebiet von Schiffen ermöglicht.
- Die MEKO® A-400/AMD ist eine schwere Fregatte, die zunächst in der Realisierung der Deutschen F125 Klasse zum Einsatz gekommen ist und nun systematisch auf die Verwendung im Kontext eines effektiven Schutzschildes gegen Bedrohungen aus der Luft und durch ballistische Raketen ausgelegt wurde.
- Die TKMS GmbH und die NVL Group haben im September 2024 die geplante Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens bekanntgegeben, an dem die TKMS GmbH mehrheitlich beteiligt ist, und eine Zusammenarbeitsvereinbarung zum Bau neuer Fregatten für die Deutsche Marine unterzeichnet. Die neue Fregatte basiert auf dem Entwurf der MEKO® A-400/AMD. Die NVL Group ist eine inhabergeführte, unabhängige Unternehmensgruppe mit renommierten Werften in Norddeutschland sowie weiteren maritimen Unternehmen, unter anderem im Ausland. Das Gemeinschaftsunternehmen wird seinen Sitz in Hamburg haben und fungiert als Projektgesellschaft zum Bau der Fregatten vom Typ F127. Die Fregatten-Klasse Typ 127 Fregatte ist darauf ausgelegt, den zukünftigen Luftverteidigungsbedarf der deutschen Marine zu erfüllen. Gestaltet unter Verwendung der MEKO® Modularitäts- und Tarnungsdesign-Prinzipien, soll die Fregatten-Klasse 127 eine Vielzahl von ballistischen Raketen- und Luftabwehrfähigkeiten integrieren, wie beispielsweise das US-gefertigte AEGIS-Kampfsystem. Als Hauptanteilseigner des Gemeinschaftsunternehmens wird die TKMS GmbH mit ihrem MEKO® A-400-Design eine führende Rolle bei der Entwicklung und Produktion der

Fregatten des Typs F127 übernehmen, während die NVL Group ihre umfangreichen Fertigungskapazitäten und ihre langjährige Erfahrung im Bau von Marineschiffen in die Kooperation einbringt. Die Zusammenarbeit wird erhebliche Synergien generieren und einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung und Sicherung der nationalen Schlüsseltechnologien im Bereich des Marineschiffbaus leisten. Der Bau der Schiffe wird nach jetzigem Stand unter anderem in der Werft in Wismar erfolgen, die damit zu einem einzigartigen Standort für den Bau von Fregatten, U-Booten und großen Behördenschiffen entwickelt wird.

(b) Weiterentwicklung des Produktportfolios

Es ist beabsichtigt, das bestehende Produkt-Portfolio der MEKO®-Plattform um zwei weitere Modelle zu erweitern.

Als ein neues Modell ist die MEKO® A-210 als anspruchsvolle Fregatte mit führender Modularität und für Zwecke einer Multi-Domain Kriegsführung geplant. Als weiteres neues Modell ist die MEKO®S-X geplant. Dieses ist ein unbemanntes, halbtauchfähiges System, das in der Unterwasserlinie der Auslegung klassischer Marineschiffe folgt und mit einem sehr kompakten Aufbau über der Wasserlinie nahezu unerkannt bleibt. MEKO®S-X ist für Einsätze im Küstenbereich sowie in der Tiefsee gedacht.

(c) Standorte

Die Kompetenzzentren des Segments befinden sich in Hamburg und Emden, gebaut wird derzeit auf den hauseigenen Werften in Itajai/Brasilien und zukünftig in Wismar sowie auf diversen Partnerwerften weltweit für die Dauer der Projektlaufzeiten.

(iii) Segment Atlas Electronics

(a) Produktportfolio

Das Segment Atlas Electronics wird über die (zukünftige) 100%-ige Tochtergesellschaft der TKMS GmbH, die TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH, betrieben und verfügt über ein umfassendes Produktportfolio, das von Sonaren und Sensoren über Führungs- und Einsatzsysteme für U-Boote und Überwasserschiffe bis hin zu Minenabwehrsystemen, Schwergewichtstorpedos, unbemannten Unter- und Überwasserfahrzeugen sowie Funk- und Kommunikationssystemen reicht. In den Bereichen High-End-Sonare für U-Boote und Überwasserschiffe sowie bei Gefechtsführungssystemen für konventionelle U-Boote gehört das Segment zu den führenden Anbietern weltweit.

Das Know-how und die Kompetenz in den Bereichen Hydroakustik, Sensorik und Informationstechnologie des Segments Atlas Electronics ergänzen sich mit der Erfahrung und Kompetenz im Marineschiffbau und macht das Segment zu einem bevorzugten Lieferanten für zahlreiche Marinen und zivile Kunden weltweit.

Die TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH rüstet U-Boote und Überwasserschiffe mit Sensorpaketen sowie integrierten Führungs- und Waffeneinsatzsystemen aus. Auch die U-Boot-Bekämpfung, Minenabwehr und Minenjagd gehören zu den Kernkompetenzen. Darüber hinaus verfügt das Segment Atlas Electronics über besondere Kenntnisse im Bereich der Integration bestehender Systeme in komplexe Netzwerke sowie die dazugehörigen Kommunikationstechniken einschließlich Verschlüsselungstechnologien.

Der Hauptsitz und das Hauptentwicklungs- und Produktionszentrum des Segments befinden sich in Bremen, während die größte internationale Tochtergesellschaft des Segments in Dorset, Vereinigtes Königreich, gelegen ist. Ein weiterer Standort der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH befindet sich in Wedel. Darüber hinaus wird der globale Kundenstamm durch lokale Niederlassungen in zwölf Ländern betreut.

(b) Weiterentwicklung des Produktportfolios

Bei der Weiterentwicklung des Produktportfolios liegt der Fokus auf der Implementierung von KI-Anwendungen in die bestehenden Sensoren, Führungs- und Einsatzsysteme sowie der zunehmenden Vernetzung von bemannten und unbemannten Einheiten (Manned-Unmanned-Teaming) (siehe hierzu bereits ausführlich unter Abschnitt 5.1.1(ii)(b)). Darüber hinaus beginnt in Kürze die NATO Qualifizierung eines Anti-Torpedo-Torpedos, welcher in dieser Form ein Alleinstellungsmerkmal im Markt aufweist.

(iv) Geschäftsaktivitäten NXTGEN

Mit der im Juni 2023 gegründeten Vorgängerorganisation der Geschäftsaktivitäten NXTGEN wurde das Angebot des TKMS-Teilkonzerns um maritime Produkte und Dienstleistungen für den zivilen Markt erweitert. Die Geschäftsaktivitäten NXTGEN bzw. dessen Vorgängerorganisation wurde als eigene Gesellschaft ausgegründet.

Die Kompetenz des Segments Marine Systems im zivilen Markt basiert wesentlich auf der großen Erfahrung und dem breiten Produktportfolio im Hochtechnologiebereich Schiffsbau. NXTGEN-Produkte, beispielsweise unbemannte Systeme, leiten sich direkt aus dem aktuellen Portfolio ab. Sie können im zivilen Bereich zum Schutz kritischer Infrastruktur, zur Entdeckung und Entsorgung von Altlasten im Meer oder zur Seevermessung verwendet werden. Die Geschäftsaktivitäten NXTGEN bündeln diese Kompetenzen in einer Hand und stellen einen interdisziplinären „Innovation Hub“ dar, in dem neue Hightech Lösungen agil und anwenderorientiert entwickelt werden können. Die Geschäftsaktivitäten NXTGEN verknüpfen insbesondere die marktführende Kompetenz des TKMS-Teilkonzerns beim Einsatz von H2-Brennstoffzellen im maritimen Sektor mit den Bedarfen der Energiewende im Bereich sogenannter „Power-to-X“-Anwendungen, also der Umwandlung von Strom in andere, sektorenübergreifend nutzbare Energieträger. Erste Lösungen dafür sind bereits in der Konzeption.

5.1.3 Nachhaltigkeit und ESG

Beim Thema Nachhaltigkeit und entsprechender ESG-Maßnahmen liegt der Fokus des TKMS-Teilkonzerns unter anderem auf der Erweiterung interner Kontrollprozesse zur Erreichung der ESG-Ziele. Zudem soll durch Steigerungen der Energieeffizienz eine kontinuierliche Reduktion der Energieverbräuche und CO_2-Emissionen erzielt werden. Darüber hinaus will der TKMS-Teilkonzern die Transparenz der ethischen und moralischen Geschäftsstandards im Exportgeschäft aufrechterhalten und in nachhaltige Innovationen und Technologien im maritimen Sektor investieren.

5.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zukünftigen TKMS Holding und des TKMS-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung

Nachfolgend wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zukünftigen TKMS Holding und des TKMS-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen dargestellt. Der Einfluss der Abspaltung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der thyssenkrupp AG und des thyssenkrupp Konzerns wird in Abschnitt 6.2 dargestellt.

Eine Teilkonzernbilanz der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) zum 31. Dezember 2024, in der die Auswirkungen der Abspaltung dargestellt werden könnten, existiert nicht, da die tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) zum 31. Dezember 2024 keine Geschäftstätigkeit ausgeübt und keine Beteiligungen gehalten hat und damit zu diesem Zeitpunkt insbesondere mit den Unternehmen des TKMS-Teilkonzerns keinen Konzern im Sinne der IFRS 10 bildet.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren daher auf dem Kombinierten Abschluss. In diesen Kombinierten Abschluss wurde das Segment Marine Systems, d. h. die TKMS GmbH mit ihren direkten und indirekten Tochterunternehmen sowie die TKMS Transrapid, einbezogen. Nicht miteinbezogen sind die tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) sowie die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, die erst nach dem 31. Dezember 2024 innerhalb des thyssenkrupp Konzerns zur Herstellung der Abspaltungsstruktur übertragen wurden. Nach der Abspaltung wird der zukünftige TKMS-Teilkonzern aus der zukünftigen TKMS Holding als Obergesellschaft sowie der TKMS GmbH und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften und der TKMS Transrapid bestehen.

In diesem Kapitel wird der TKMS-Teilkonzern dennoch behandelt, als ob er bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung bestanden hätte.

Der Abschnitt 5.2.1 betrifft die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zukünftigen TKMS Holding. In diesem Zusammenhang wird auf die Auswirkungen der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zukünftigen TKMS Holding eingegangen. In Abschnitt 5.2.2 werden zunächst die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des TKMS-Teilkonzerns dargestellt und sodann die Auswirkungen der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen hierauf erläutert.

Die nachfolgenden Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des TKMS-Teilkonzerns basieren für das zum 31. Dezember 2024 endende erste Quartal des Geschäftsjahres 2024/2025 auf der Kombinierten TKMS-Bilanz und für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024 auf Informationen aus dem Kombinierten TKMS-Abschluss für die Geschäftsjahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. zur Erstellung der

Kombinierten TKMS-Bilanz Abschnitt 4.1). Der Kombinierte TKMS-Abschluss für die Geschäftsjahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 wird vom Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einer Bescheinigung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers versehen werden. Die Bescheinigung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers liegt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Spaltungsberichts noch nicht vor.

Da die nachfolgenden Angaben auf historischen Finanzinformationen basieren, wird sich die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zukünftigen TKMS Holding und des TKMS-Teilkonzerns von der nachfolgenden Darstellung unterscheiden. Insbesondere könnte diese durch eine Veränderung der Lage der Gesamtwirtschaft und der Branchen, in denen der TKMS-Teilkonzern tätig ist, deutlich beeinflusst werden. Auch im Übrigen berücksichtigt die nachfolgende Darstellung nicht die Entwicklung des Geschäfts des TKMS-Teilkonzerns nach Abschluss der dargestellten Zeiträume.

5.2.1 Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zukünftigen TKMS Holding (HGB)

Mit Wirksamwerden der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen hält die zukünftige TKMS Holding sämtliche Geschäftsanteile an der TKMS Transrapid und an der TKMS GmbH. In der TKMS Transrapid, der TKMS GmbH und den weiteren Gesellschaften des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns sind alle operativen Geschäftstätigkeiten des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns gebündelt.

Die zukünftige TKMS Holding übte und übt bis zum Wirksamwerden der Abspaltung keine aktive Geschäftstätigkeit aus. Sie hat daher bislang keine operativen Erträge erwirtschaftet und wird bis zum Wirksamwerden der Abspaltung keine operativen Erträge erwirtschaften (abgesehen von etwaigen Erträgen aus Kostenerstattungen durch die thyssenkrupp AG). Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Abspaltung, insbesondere mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, bis zum Wirksamwerden der Abspaltung als Aufwendungen entstanden sind und noch entstehen werden, werden von der thyssenkrupp AG getragen.

Aufgrund ihrer Stellung als börsennotierte Obergesellschaft des TKMS-Teilkonzerns wird die zukünftige TKMS Holding vielfältige Aufgaben, insbesondere in der Außendarstellung des TKMS-Teilkonzerns wahrnehmen und grundsätzlich die hiermit korrespondierenden Kosten tragen, soweit entsprechende Aufgaben nicht durch ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften wahrgenommen oder die entsprechenden Kosten nicht im Wege einer Konzernumlage von diesen Tochtergesellschaften getragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Börsennotierung, damit verbundene Kosten der Finanzberichterstattung, Erfüllung gesetzlicher Publizitätspflichten, Investor Relations, aber grundsätzlich auch Kosten für die weiteren konzernweiten Zentralfunktionen.

Schließlich wird der zukünftigen TKMS Holding künftig Aufwand für Steuerzahlungen und für die Vergütung ihrer Aufsichtsratsmitglieder (siehe dazu Abschnitte 4.2.3 und 5.3.5(iii)) sowie für die Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters, der TKMS Management AG, entstehen. Die TKMS Management AG erhält gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der zukünftigen TKMS Holding eine sog. Haftungsvergütung sowie gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der zukünftigen TKMS Holding Ersatz für

sämtliche Auslagen des persönlich haftenden Gesellschafters im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der zukünftigen TKMS Holding, einschließlich der Vergütung der Organmitglieder des persönlich haftenden Gesellschafters.

Es ist ferner vorgesehen, im Zuge der Abspaltung einen neuen BGAV zwischen der zukünftigen TKMS Holding als herrschender Gesellschaft und (i) der TKMS GmbH und (ii) der TKMS Transrapid jeweils als abhängiger Gesellschaft mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2025 abzuschließen. Als Folge dessen würde die zukünftige TKMS Holding künftig die ihr auf dieser Grundlage zustehenden Gewinnabführungen erfolgswirksam vereinnahmen bzw. bei der TKMS GmbH bzw. TKMS Transrapid entstandene Verluste auszugleichen haben. Ferner stünde der zukünftigen TKMS Holding ein vertragliches Weisungsrecht gegenüber der TKMS GmbH bzw. TKMS Transrapid zu.

Zudem bestehen BGAV zwischen der TKMS GmbH und ihren wesentlichen inländischen Tochtergesellschaften. Damit würde die zukünftige TKMS Holding ab dem Wirksamwerden der Abspaltung nicht nur gesellschaftsrechtlich herrschendes Unternehmen des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns, sondern ab dem 1. Oktober 2025 auch steuerrechtlicher Organträger des TKMS-Teilkonzern werden.

Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen auf die zukünftige TKMS Holding sind in Abschnitt 4.1 dargestellt.

5.2.2 Erläuterung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns (IFRS)

(i) Erläuterung der Vermögens- und Finanzlage des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns

Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen auf den zukünftigen TKMS-Teilkonzern sind in Abschnitt 4.1 dargestellt. Im Folgenden wird basierend auf dieser Darstellung die Vermögens- und Kapitalstruktur des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns erläutert.

Die Bilanz des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns zum 31. Dezember 2024 gemäß der Kombinierten TKMS-Bilanz für das zum 31. Dezember 2024 endende erste Quartal des Geschäftsjahres 2024/2025 stellt sich wie folgt dar:

Zukünftiger TKMS-Teilkonzern (IFRS)

Aktiva	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2024**	**Pro-forma-Annahmen**	**1. Januar 2025 (Pro-forma)**
Immaterielle Vermögenswerte	1.311		1.311
Sachanlagen	479		479
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	7		7
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	14		14
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	99		99

Aktive latente Steuern	13		13
Langfristige Vermögenswerte	**1.923**		**1.923**
Vorräte	270		270
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	177		177
Vertragsvermögenswerte	654		654
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	1.267	-678	588
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	717		717
Laufende Ertragsteueransprüche	7		7
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.080	64	1.143
Kurzfristige Vermögenswerte	**4.170**	**-615**	**3.555**
Summe Vermögenswerte	**6.093**	**-615**	**5.478**

Passiva	A	B	C
Mio. €			
Dem thyssenkrupp Konzern zuzurechnendes investiertes Eigenkapital	1.699	-615	1.084
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	-107		-107
Dem thyssenkrupp Konzern zuzurechnendes Eigenkapital	**1.592**	**-615**	**977**
Nicht beherrschende Anteile	11		11
Eigenkapital	**1.603**	**-615**	**988**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	366		366
Rückstellungen für sonstige langfristige Leistungen an Arbeitnehmer	12		12
Sonstige Rückstellungen	1		1
Passive latente Steuern	208		208
Finanzschulden	27		27
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	15	0	15
Langfristige Verbindlichkeiten	**629**	**0**	**629**
Rückstellungen für kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer	40		40
Sonstige Rückstellungen	283		283
Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten	14		14
Finanzschulden	6		6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	484		484
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	122		122
Vertragsverbindlichkeiten	2.464		2.464
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	449		449
Kurzfristige Verbindlichkeiten	**3.862**		**3.862**
Verbindlichkeiten	**4.490**	**0**	**4.490**

Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	**6.093**	**-615**	**5.478**

(a) Vermögensstruktur

In der Kombinierten Bilanz (Spalte C) beträgt die Bilanzsumme des TKMS-Teilkonzerns am 1. Januar 2025 EUR 5.478 Mio. Die Vertragsvermögenswerte mit EUR 654 Mio., die Sonstigen finanziellen Vermögenswerte mit EUR 603 Mio. sowie die Sonstigen nicht-finanziellen Vermögenswerte mit EUR 815 Mio. machen knapp 37,8 % der Summe Aktiva aus. Das langfristige Vermögen beträgt in der Pro-Forma-Bilanz rund 35,1 % der Bilanzsumme. Diese entfallen überwiegend auf die Sachanlagen, Immaterielle Vermögenswerte und auf Goodwill. Die kurzfristigen Vermögenswerte betragen dementsprechend ebenfalls rund 64,9 % der Bilanzsumme. Dabei machten die Sonstigen finanziellen Vermögenswerte und die Sonstigen nicht-finanziellen Vermögenswerte den größten Teil der kurzfristigen Vermögenswerte aus.

Im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung werden das System konzerninterner Verrechnungskonten und das Cash Management (inklusive Cash Pooling) zwischen dem TKMS-Teilkonzern einerseits und dem thyssenkrupp Konzern andererseits beendet. Insgesamt ergab sich aus der Interkonzernfinanzierung ein positiver Nettosaldo zum 31. Dezember 2024 zugunsten des TKMS-Teilkonzerns (ausgewiesen im Bilanzposten Übrige finanzielle Vermögenswerte). Es ist geplant, vor Wirksamwerden der Abspaltung den positiven Nettosaldo schrittweise im Rahmen mehrerer Transaktionen zu reduzieren.

Bezüglich der Verselbständigung der Finanzierung des TKMS-Teilkonzerns wird im Übrigen auf Abschnitt 5.2.2(iii)(a) und auf Abschnitt 3.2.6 verwiesen.

(b) Kapitalstruktur

Das Eigenkapital des TKMS-Teilkonzerns beträgt in der Kombinierten Bilanz (Spalte C) EUR 988 Mio. Dies entspricht – gemessen an der Bilanzsumme – einer Eigenkapitalquote von rund 18,0 %. Die Vertragsverbindlichkeiten machen EUR 2.464 Mio. bzw. rund 45,0 % der Bilanzsumme aus. Die Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen beläuft sich auf rund 77,6 % der Bilanzsumme. Davon beträgt die Summe der langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen rund 7,2 % der Bilanzsumme.

(ii) Erläuterung der Ertragslage des TKMS-Teilkonzerns in den Geschäftsjahren 2022/2023 und 2023/2024 sowie im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2024/2025

(a) Ertragslage des TKMS-Teilkonzerns in den Geschäftsjahren 2022/2023 und 2023/2024

Im Folgenden wird die Ertragslage des durch die Abspaltung entstehenden TKMS-Teilkonzerns in den Geschäftsjahren

2022/2023 und 2023/2024 anhand von Umsatzerlösen und Betrieblichem Ergebnis erläutert, die in dem Kombinierten TKMS-Abschluss für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024 enthalten sind (siehe zur Prüfung des Kombinierten TKMS-Abschluss Abschnitt 5.2).

Zukünftiger TKMS-Teilkonzern		
Mio. €	**2022 / 2023**	**2023 / 2024**
Umsatzerlöse	1.949	1.987
Betriebliches Ergebnis	**81**	**78**

Die Umsatzerlöse des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns des Geschäftsjahres 2023/2024 erhöhen sich aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung um 1,9 % auf EUR 1.987 Mio. im Vergleich zu EUR 1.949 Mio. im Geschäftsjahr 2022/2023. Die Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen die Erlöse mit Kunden für Produkte und Dienstleistungen. Das Betriebliche Ergebnis verringert sich für den TKMS-Teilkonzern von 4,2 % im Geschäftsjahr 2022/2023 auf 3,9 % im Geschäftsjahr 2023/2024, jeweils in Relation zu den Umsatzerlösen.

(b) Ertragslage des TKMS-Teilkonzerns im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2024/2025

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Ertragslage des durch die Abspaltung entstehenden TKMS-Teilkonzerns für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2024/2025 anhand von Umsatzerlösen und Betrieblichem Ergebnis basierend auf der Kombinierten TKMS-Bilanz.

Zukünftiger TKMS-Teilkonzern	
Mio. €	**1. Quartal 2024/2025**
Umsatzerlöse	550
Betriebliches Ergebnis	**22**

Die Umsatzerlöse betrugen im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2024/2025 EUR 550 Mio. Die Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen die Erlöse mit Kunden für Produkte und Dienstleistungen.

Das Betriebliche Ergebnis betrug im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2024/2025 EUR 22 Mio. Hierbei wirkten im Wesentlichen die positiven Projektfortschritte im Neubaugeschäft und im Bereich Marineelektronik.

Das Betriebliche Ergebnis in Relation zu den Umsatzerlösen betrug im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2024/2025 für den TKMS-Teilkonzern 4,0 %.

(iii) Auswirkungen der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des TKMS-Teilkonzerns

Die bilanziellen und steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung auf den zukünftigen TKMS-Teilkonzern sind in Abschnitt 4.1 bzw. Abschnitt 4.2 dargestellt, auf die insoweit verwiesen wird.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung und Umsetzung der damit zusammenhängenden Maßnahmen bilden die zukünftige TKMS Holding und ihre Tochtergesellschaften einen eigenständigen Konzern mit der zukünftigen TKMS Holding als herrschender Obergesellschaft (siehe hierzu auch Abschnitt 5.2.1). Die zukünftige TKMS Holding hat ferner ab dem Geschäftsjahr, in dem für sie die Zulassung ihres Grundkapitals zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des WpHG beantragt worden ist, gemäß §§ 291, 315e HGB einen Konzernabschluss für diesen Konzern unter Anwendung der IFRS aufzustellen. Obwohl die gesetzlichen Vorgaben über die Aufstellung, Prüfung und Veröffentlichung eines Konzernabschlusses nach IFRS für die zukünftige TKMS Holding erst ab der Börsenzulassung gelten, wird die TKMS Holding für das vor der Börsenzulassung endende Geschäftsjahr 2024/2025 freiwillig einen Konzernabschluss (ohne oder mit verkürztem Konzern-Lagebericht) erstellen und veröffentlichen. Diese Maßnahme erfolgt freiwillig, um das Entstehen einer Transparenzlücke zu verhindern und Investoren sowie anderen Stakeholdern frühzeitig ein klares Bild von der finanziellen Situation und Leistungsfähigkeit des neuen Konzerns zu vermitteln.

Da sich die Geschäftstätigkeit des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns aufgrund der Abspaltung grundsätzlich nicht wesentlich ändert, wird – abgesehen von den nachfolgend erörterten Auswirkungen – kein wesentlicher Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage erwartet.

(a) Kapitalstruktur und Finanzierung

Der TKMS-Teilkonzern war bisher in das Finanzmanagement des thyssenkrupp Konzerns einbezogen. Es ist beabsichtigt, die Einbindung der zum zukünftigen TKMS-Teilkonzern gehörenden Gesellschaften in das Finanzmanagement des thyssenkrupp Konzerns vor Wirksamwerden der Abspaltung spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres 2024/2025 am 30. September 2025 zu beenden.

Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird der TKMS-Teilkonzern finanziell selbständig sein. Die Finanzierungsmöglichkeiten und Finanzierungskosten des TKMS-Teilkonzerns werden sich daher ausschließlich an der eigenen Bonität orientieren. Insofern strebt die zukünftige TKMS Holding eine solide Kapitalstruktur und Liquiditätsposition an, damit der TKMS-Teilkonzern von Beginn an erfolgreich am Markt agieren kann. Abhängig von der eigenen Bonität können sich die Refinanzierungskonditionen für den gesamten TKMS-Teilkonzern verändern und zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten im Vergleich zum Zeitpunkt vor der Abspaltung führen. Mit der angestrebten Kapitalausstattung wird der

TKMS-Teilkonzern nach Wirksamwerden der Abspaltung im Rahmen der Geschäftsplanung über ausreichendes Kapital und ausreichende Liquidität verfügen.

Bezüglich der Verselbständigung der Finanzierung des TKMS-Teilkonzerns wird im Übrigen auf den Abschnitt 3.2.6 verwiesen.

(b) Informationstechnologie

Die Abspaltung wird zu diversen Mehraufwendungen des TKMS-Teilkonzerns im Bereich der Informationstechnologie führen.

Die TKMS GmbH und die TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH unterhielten jeweils ihre gesamte IT- und Anwendungsinfrastruktur einschließlich Hardware, Software, Netzwerk, Rechenzentrum, Service Desk, IT-Sicherheit sowie Bedarfsmanagement, Entwicklung, Anpassung und Betrieb von Anwendungen, Rechenzentrum sowie das IT-Risiko- und Qualitätsmanagement bereits vor der Abspaltung eigenständig und werden dies auch nach der Abspaltung fortsetzen. Jedoch wurden bislang zahlreiche Hardware-, Software- und sonstige IT-Services von der thyssenkrupp Information Management GmbH für die TKMS GmbH, die TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH sowie zahlreiche weitere in- und ausländische Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns erbracht. Die Bereitstellung dieser Services für die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns soll grundsätzlich durch den Abschluss entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen fortgesetzt werden.

Zusätzlich wird es erforderlich sein, auf der Ebene der zukünftigen TKMS Holding eine eigenständige IT-Infrastruktur einzurichten und dementsprechend diverse Verträge mit Blick auf den Aufbau bzw. Erwerb entsprechender Informationstechnologie abzuschließen. Mit Blick auf die insoweit bereits ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen war und ist der TKMS-Teilkonzern um eine möglichst kostenschonende Umsetzung bemüht.

(c) Investitionen

Aus der Abspaltung ergeben sich nur unwesentliche Auswirkungen auf etwaige von dem zukünftigen TKMS-Teilkonzern zu tätigende Investitionen.

Da mit der Abspaltung gerade keine grundsätzliche Neuausrichtung der operativen Tätigkeit des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns verfolgt wird, sondern eine Wertkristallisierung durch die Hebung von Wertschöpfungspotenzialen erfolgen soll, resultieren unmittelbar aus der Abspaltung auch keine wesentlichen neuen Investitionsbedarfe.

Vielmehr strebt der TKMS-Teilkonzern eine kontinuierliche Fortsetzung der bereits vor der Abspaltung verfolgten Investitionsstrategie des Segments Marine Systems an. Dementsprechend soll die Modernisierung der Werft am Standort Kiel mit dem Ziel der Optimierung der Projektabwicklung, Erhöhung

der Effizienz, Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Fertigung größerer Boote entsprechend dem Markttrend sowie einer nachhaltigen Verbesserung der Profitabilität weiter fortgesetzt werden. Ferner soll die Weiterentwicklung des Standortes Wismar im Hinblick auf mögliche Kapazitätserweiterungen und Anpassungen auf unser Produktportfolio weiter vorangetrieben werden.

(d) Konzernbeziehungen

Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung werden sich die Ergebnisse aus Geschäftsbeziehungen zwischen dem TKMS-Teilkonzern und dem zukünftigen thyssenkrupp Konzern auf die Ertragslage des TKMS-Teilkonzerns auswirken. Die Einzelheiten zu den Konzernbeziehungen sind in Abschnitt 7 dargestellt.

Mit Blick auf Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und sonstige Haftungserklärungen gilt, dass diese grundsätzlich fortgelten, soweit sie nicht bis zum Wirksamwerden der Abspaltung abgelöst werden. Zu den Einzelheiten der Auswirkungen der Abspaltung auf die Finanzierung des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns nach der Abspaltung wird auf Abschnitt 3.2.6 verwiesen.

(e) Kosten der Verselbständigung

Zu den Kosten der Verselbständigung des Segments Marine Systems siehe ausführlich in Abschnitt 3.5.

(f) Personalkosten

Infolge der angestrebten Verselbständigung des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns wird es erforderlich sein, verschiedene Bereiche und Einheiten des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns auf- bzw. auszubauen. Dies gilt beispielsweise mit Blick auf die Funktionsbereiche Accounting, Controlling und Finance. Dies wird – zusätzlich zu dem geplanten Übergang von Mitarbeitern – voraussichtlich auch Neueinstellungen erforderlich werden lassen. Der TKMS-Teilkonzern ist jedoch bestrebt, die durch die Abspaltung bedingten Personalmehrkosten durch entsprechende geeignete Maßnahmen zu reduzieren.

(g) Versicherungen

Aus der Abspaltung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz des TKMS-Teilkonzerns. Bislang waren die Geschäftsaktivitäten des TKMS-Teilkonzerns in den globalen Unternehmensversicherungsschutz des thyssenkrupp Konzerns einbezogen. Die zentrale Verwaltung sämtlicher Versicherungsprogramme und -policen des thyssenkrupp Konzerns erfolgt durch die thyssenkrupp AG. Im Zusammenhang mit der Abspaltung schließen die thyssenkrupp AG und der TKMS-Teilkonzern ein External Services Agreement, unter dem der zukünftige TKMS-Teilkonzern auch weiterhin von der zentralen Verwaltung profitiert und den erforderlichen Versicherungsschutz

erhält und demnach grundsätzlich keinen separaten Versicherungsschutz einkaufen muss, der wesentliche Mehrkosten durch den Wegfall der Nutzung von Skaleneffekten aufgrund der gemeinsamen Eindeckung verursachen könnte.

(h) Vergütung von Organmitgliedern und Mitarbeitern des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns

Nach der Abspaltung werden die Organmitglieder und teilnahmeberechtigten Führungskräfte des TKMS-Teilkonzerns nicht mehr an den aktienbasierten Vergütungsprogrammen des thyssenkrupp Konzerns teilnehmen. Das Ausscheiden der Organmitglieder und teilnahmeberechtigten Führungskräfte des TKMS-Teilkonzerns aus diesen Programmen zum 30. September 2025 (siehe hierzu Abschnitt 4.3.5(ii)) führt auf der Ebene des thyssenkrupp Konzerns zu einer Einmalbelastung durch die Abwicklung der noch laufenden Tranchen, die von dem thyssenkrupp Konzern erfolgswirksam erfasst wird.

Der TKMS-Teilkonzern plant derzeit die Einführung eigenständiger aktienbasierter oder sonstiger Vergütungsprogramme für Organmitglieder und teilnahmeberechtigte Führungskräfte. Die Erfüllung der Vergütungsprogramme soll die Gewährung von virtuellen Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding, d. h. dem monetären Gegenwert einer echten Kommanditaktie, in bar beinhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Vergütungsprogramme ist derzeit noch in Planung. Die Umsetzung der neuen Vergütungsprogramme soll im Kalenderjahr 2025 erfolgen. Ein etwaiger mit den Vergütungsprogrammen verbundener Aufwand wird die Ertragslage des TKMS-Teilkonzerns nach der Abspaltung belasten.

5.3 Rechtliche Struktur der zukünftigen TKMS Holding und des TKMS-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung

5.3.1 Aktionärsstruktur

Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die thyssenkrupp AG – mittelbar über ihre 100%ige Tochtergesellschaft tkTB – mit einem Anteil von 51,0 % größter Anteilseigner der zukünftigen TKMS Holding sein.

Die weiteren 49,0 % der Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding werden mit Wirksamwerden der Abspaltung von den Aktionären der thyssenkrupp AG im Verhältnis ihrer Beteiligung an der thyssenkrupp AG gehalten. Ein Aktionär, der beispielsweise 5 % der Aktien der thyssenkrupp AG hält, hält nach Vollzug des Abspaltungs- und Übernahmevertrags 2,45 % der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding (dies entspricht 5 % an 49,0 % des Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding). Das kann dazu führen, dass bestimmte Aktionärsrechte, die Aktionäre der thyssenkrupp AG bei der thyssenkrupp AG ausüben können, diesen in der Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding nicht zustehen werden (z.B. Verlangen der Einberufung der Hauptversammlung oder Ergänzung der Tagesordnung, § 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. Abs. 2

Satz 1 AktG, Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers, § 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 142 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Unter Berücksichtigung des Zuteilungsverhältnisses von 20:1 werden auf Basis der aktuellen, gegenüber der thyssenkrupp AG erfolgten WpHG-Stimmrechtsmitteilungen mit Wirksamwerden der Abspaltung – vorbehaltlich zwischenzeitlich erfolgter, gegebenenfalls nach dem WpHG nicht meldepflichtiger Veränderungen der tatsächlichen Beteiligungsverhältnisse – voraussichtlich die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung (AKBH) die Stimmrechtsschwelle von 10 % bei der zukünftigen TKMS Holding erreichen oder überschreiten.

5.3.2 Konzernstruktur

Mit Wirksamwerden der Abspaltung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen entsteht bei dem TKMS-Teilkonzern eine Holdingstruktur mit der zukünftigen TKMS Holding als alleiniger Obergesellschaft. Die zukünftige TKMS Holding wird nach Wirksamwerden der Abspaltung 51,0 % der Geschäftsanteile an der TKMS GmbH unmittelbar und weitere 49,0 % mittelbar über ihre dann 100%ige Tochtergesellschaft, die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH halten. Nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird die zukünftige TKMS Holding sämtliche Geschäftsanteile an der TKMS GmbH halten.

Die folgende Darstellung veranschaulicht die Struktur des TKMS-Teilkonzerns nach der Abspaltung und Verschmelzung:

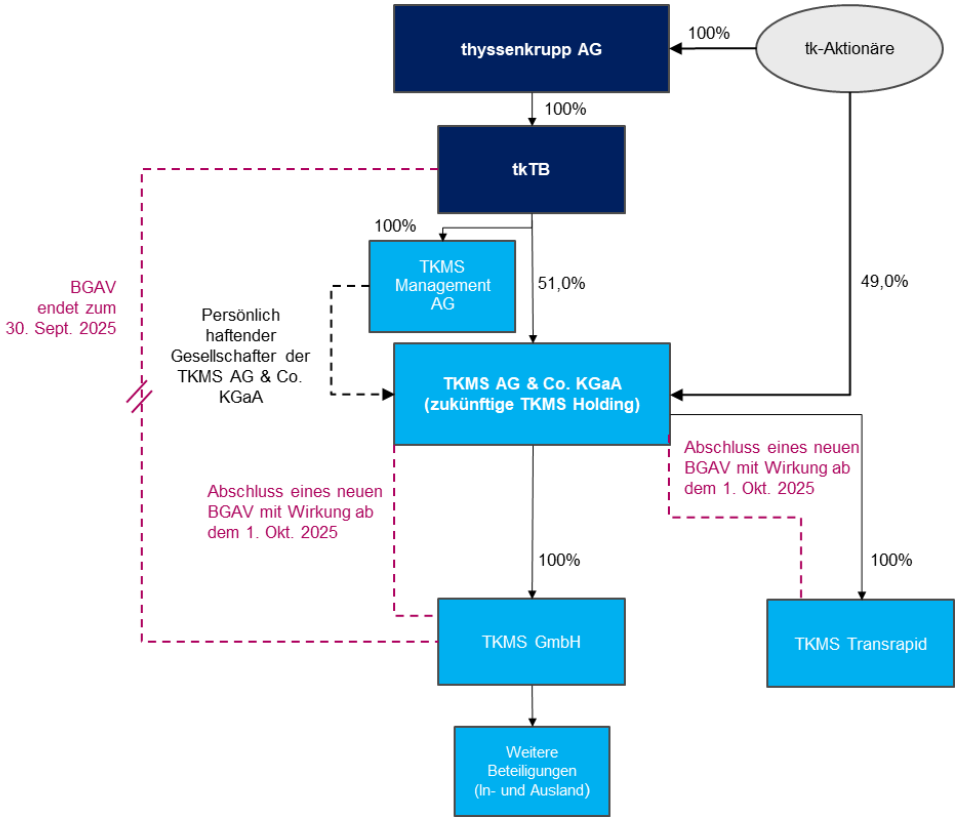

5.3.3 Satzung der zukünftigen TKMS Holding

Die nach Wirksamwerden der Abspaltung voraussichtliche Satzung der zukünftigen TKMS Holding ist diesem Spaltungsbericht im Entwurf als **Anlage 3** beigefügt. Sie enthält im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

Der erste Abschnitt der Satzung der zukünftigen TKMS Holding umfasst in den §§ 1 bis 4 allgemeine Bestimmungen. Nach Maßgabe von § 1 der Satzung wird die zukünftige TKMS Holding als „TKMS AG & Co. KGaA“ firmieren und ihren Sitz in Essen haben. Die TKMS Management AG und der Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding schlagen der zum 8. August 2025 einberufenen Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding eine Verlegung des Sitzes der zukünftigen TKMS Holding nach Kiel zur Beschlussfassung vor. Der Unternehmensgegenstand der zukünftigen TKMS Holding ist in § 2 der Satzung festgelegt (siehe dazu Abschnitt 2.4.3). Gemäß § 3 erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Ferner können Informationen an die Aktionäre der zukünftigen TKMS Holding auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Gemäß § 4 geht das Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres.

Der zweite Abschnitt der Satzung der zukünftigen TKMS Holding enthält in §§ 5 und 6 Regelungen zum Grundkapital und zu den Kommanditaktien. Das in § 5 bestimmte Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding beträgt nach Vollzug des Abspaltungs- und Übernahmevertrags rund EUR 63,5 Mio. und ist eingeteilt in rund 63,5 Mio. auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien. Darüber hinaus enthält § 5 der künftigen Satzung Bestimmungen zu einem genehmigten Kapital (siehe dazu Abschnitt 5.3.10), zu einem bedingten Kapital (siehe dazu Abschnitt 5.3.11) sowie zum Erwerb und zur Verwendung eigener Kommanditaktien (siehe dazu

Abschnitt 5.3.12). Gemäß § 6 Abs. 1 sind die Aktien der Gesellschaft nennwertlose Stückkommanditaktien und lauten auf den Inhaber. Im Übrigen enthält § 6 eine übliche Regelung, nach der ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen und die zukünftige TKMS Holding berechtigt ist, Kommanditaktienurkunden auszustellen, die einzelne Kommanditaktien (Einzelaktien) oder mehrere Kommanditaktien (Sammelaktien) verkörpern.

Der dritte Abschnitt der künftigen Satzung der zukünftigen TKMS Holding enthält Bestimmungen betreffend die Verfassung der Gesellschaft. Dazu gehören Kapitel über den persönlich haftenden Gesellschafter, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung:

Gemäß § 7 ist der persönlich haftende Gesellschafter die zukünftige TKMS Management AG, welche neben den gesetzlichen Ausscheidensgründen dann aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn die jeweiligen Aktionäre des persönlich haftenden Gesellschafters und/oder mit ihnen gemäß § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gemeinsam unmittelbar oder mittelbar für einen Zeitraum von mehr als einem Monat weniger als 30 % des Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding halten, es sei denn, alle Aktien an dem persönlich haftenden Gesellschafter werden von der zukünftigen TKMS Holding gehalten. Sofern die TKMS Management AG als persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet, ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, eine Kapitalgesellschaft als neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen. Nach § 8 vertritt der persönlich haftende Gesellschafter die zukünftige TKMS Holding. Darüber hinaus obliegt ihr die Geschäftsführung inklusive außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen ohne ein Zustimmungsrecht der Hauptversammlung. Der persönlich haftende Gesellschafter hat nach § 9 einen Anspruch auf Aufwendungsersatz und erhält eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung i.H.v. EUR 5.000,00, die von der zukünftigen TKMS Holding zu tragen ist.

§§ 10 bis 15 regeln den Aufsichtsrat. § 10 der künftigen Satzung der zukünftigen TKMS Holding regelt insbesondere die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Bestellung und das Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsrats aus dem Amt. §§ 11 bis 14 enthalten Regelungen zur inneren Ordnung des Aufsichtsrats, wie die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats, die Beschlussfähigkeit, die Teilnahme an Sitzungen, die Stimmabgabe, die Beschlussfassung sowie die Vergütung.

§ 15 regelt die Aufsichtsratsvergütung; insoweit wird auf die Ausführungen in Abschnitt 5.3.5(iii) verwiesen.

§§ 16 bis 21 enthalten übliche Regelungen betreffend die Hauptversammlung. § 16 regelt die Formalia hinsichtlich der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung. § 17 regelt daneben die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Stimmrechtsausübung, insbesondere das Erfordernis einer Anmeldung. § 18 regelt den Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung, § 19 den Vorsitz bzw. die Leitung und Durchführung der Hauptversammlung, einschließlich der gängigen Ermächtigung des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. § 20 enthält insbesondere Bestimmungen zum Stimmrecht und § 21 zu Mehrheitserfordernissen für Hauptversammlungsbeschlüsse.

In §§ 22 bis 23 sind Regelungen zur zum Gründungs- und Formwechselaufwand sowie zur Maßgeblichkeit der deutschen Fassung der Satzung enthalten.

5.3.4 Persönlich haftender Gesellschafter der zukünftigen TKMS Holding

(i) Allgemeines

Der persönlich haftende Gesellschafter der zukünftigen TKMS Holding ist die TKMS Management AG. Die Einzelheiten zu der TKMS Management AG sowie die Besetzung ihrer Organe sind unter Abschnitt 2.4.5 eingehend dargestellt.

(ii) Vergütung der Mitglieder des Vorstands der TKMS Management AG

Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) erwarten, dass die inhaltliche Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands der TKMS Management AG den Empfehlungen des DCGK entsprechen wird.

Das Vergütungssystem soll vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der TKMS Management AG erfolgsunabhängige und erfolgsabhängige Elemente aufweisen, und zwar:

- eine erfolgsunabhängige Vergütung, die sich aus einer Festvergütung, Nebenleistungen und einem Versorgungsentgelt zusammensetzt,
- eine erfolgsabhängige Vergütung in Form des STI mit einer Laufzeit von einem Jahr und
- eine erfolgsabhängige Vergütung in Form des LTI mit einer Laufzeit von vier Jahren.

Zur Ausgestaltung der einzelnen Komponenten bestehen aktuell die nachfolgend dargestellten Überlegungen.

Die Festvergütung der Vorstandsmitglieder wird monatlich anteilig als Gehalt gezahlt und soll ein sicheres und planbares Einkommen für die Vorstandsmitglieder darstellen. Ferner ist vorgesehen, dass die Vorstandsmitglieder ein Versorgungsentgelt zur Eigenvorsorge erhalten, welches jährlich ausgezahlt wird, sowie weitere Nebenleistungen in Form von Sachbezügen; dies sind als Regelleistung ein Personenkraftwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung, Sicherheitsleistungen, Versicherungsprämien und medizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Die variable, erfolgsabhängige Vergütung der Vorstandsmitglieder soll Leistung honorieren und eine nachhaltige und wertschaffende Entwicklung der Gesellschaft unterstützen.

Der STI ist als kurzfristiges variables Vergütungselement vorgesehen mit einer Laufzeit von einem Jahr. Dieser soll insbesondere die fortlaufende Umsetzung der operativen Ziele sicherstellen, deren Erreichen als Grundlage für die langfristige Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist. Die Höhe des STI soll sich zu 70 % an der Entwicklung finanzieller Steuerungsgrößen des TKMS-Teilkonzerns und zu 30 % an individuellen Leistungszielen für die Vorstandsmitglieder bemessen.

Als langfristiger erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteil ist der LTI mit einer Performance-Periode von jeweils vier Jahren vorgesehen. Der LTI wird als virtueller Performance Share Plan konzipiert und soll damit Anreize für die langfristige Entwicklung des Unternehmens setzen. Dabei soll für jedes Vorstandsmitglied ein bestimmter absoluter Euro-Betrag zu Beginn der vierjährigen Performance-Periode in virtuelle Performance Shares umgewandelt werden.

Die endgültige Anzahl der virtuellen Performance Shares am Ende des Performance-Zeitraums wird dabei von der Erreichung bestimmter Zielwerte abhängen, die insbesondere am Kommanditaktienkurs der zukünftigen TKMS Holding ausgerichtet sein werden („**KPIs**“). Die endgültige Anzahl der virtuellen Kommanditaktien wird anschließend anhand des Kommanditaktienkurses am Ende des Performancezeitraums in den endgültigen Auszahlungsbetrag umgerechnet, der dann in bar ausgezahlt wird.

Es ist ferner vorgesehen, Vorgaben zum Kommanditaktienbesitz (sog. Share Ownership Guidelines) mit den Vorstandsmitgliedern zu vereinbaren. Danach sollen die Vorstandsmitglieder verpflichtet werden, Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding im Gesamtwert eines Jahresfestgehalts (brutto) zu erwerben und diese für die Dauer ihrer Bestellung zu halten. Bis zum Erreichen des vollständigen Investitionsvolumens gilt ein jährlicher Mindest-Anlagebetrag von 25 % der Nettoauszahlung aus den erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen (STI und LTI).

Darüber hinaus sollen mit den zukünftigen Vorstandsmitgliedern der TKMS Management AG Vereinbarungen getroffen werden, wonach der Aufsichtsrat bei schwerwiegenden Verstößen von Vorstandsmitgliedern gegen geltendes Recht oder geltende unternehmens- bzw. konzerninterne Vorgaben und Richtlinien die Möglichkeit haben soll, noch nicht ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile (STI und LTI) teilweise zu reduzieren oder vollständig entfallen zu lassen („**Malus-Tatbestand**"). Die Entscheidung soll der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen treffen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat bei nachträglichem Bekanntwerden eines Malus-Tatbestands die Möglichkeit, bereits ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile von den Vorstandsmitgliedern ganz oder teilweise zurückzufordern (Compliance Clawback). Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Falle einer Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile auf Grundlage eines fehlerhaften Konzernabschlusses den aufgrund einer korrigierten Festsetzung festgestellten Differenzbetrag zurückfordern (Performance-Clawback). Die eventuelle Verpflichtung des Vorstandsmitglieds zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft gemäß § 93 Abs. 2 AktG bleibt davon unberührt.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll in zweierlei Hinsicht begrenzt werden. Zum einen sollen für die erfolgsabhängigen Bestandteile sowie einzelne ihrer Elemente jeweils noch zu definierende Höchstgrenzen festgelegt werden. Zum anderen ist vorgesehen, gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung festzulegen, die den tatsächlich

zufließenden Gesamtbetrag der für ein bestimmtes Geschäftsjahr gewährten Vergütung beschränkt.

Die endgültige Entscheidung über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der TKMS Management AG wird der Aufsichtsrat der TKMS Management AG in eigener Verantwortung gemäß den aktienrechtlichen Vorgaben treffen und der Hauptversammlung im Rahmen des Votums zum Vergütungssystem zur Billigung vorlegen.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung und Höhe der Vorstandsvergütung bestehen aktuell die nachfolgend dargestellten Überlegungen.

Die Vergütung des Vorstands soll aus überwiegend erfolgsabhängigen Vergütungselementen bestehen, um den Leistungsgedanken des Vergütungssystems zu stärken. Dabei wird sichergestellt sein, dass der Zielbetrag für die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil übersteigt, der sich aus kurzfristig orientierten Zielen ergibt.

Die Entscheidung über die initiale Höhe der Zielbeträge für die Vergütung des Vorstands der TKMS Management AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung wird der Aufsichtsrat der TKMS Management AG in eigener Verantwortung gemäß den aktienrechtlichen Vorgaben treffen und sich dabei auf Empfehlungen eines unabhängigen externen Vergütungsexperten stützen. Als Vergleichsmaßstab dient dabei insbesondere die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Unternehmen des MDAX und SDAX, welche unter Berücksichtigung der Kriterien Umsatz, Anzahl Mitarbeitende und Marktkapitalisierung eine mit dem zukünftigen TKMS-Teilkonzern vergleichbare Größe aufweisen.

Für die Zukunft wird der Aufsichtsrat die Angemessenheit und Üblichkeit der Vergütung der Vorstandsmitglieder - sowohl gesamthaft als auch hinsichtlich der einzelnen Vergütungsbestandteile - regelmäßig überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vornehmen, um innerhalb des regulatorischen Rahmens ein marktübliches und zugleich wettbewerbsfähiges Vergütungspaket für die Vorstandsmitglieder sicherzustellen. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung sind die Aufgaben, die persönliche Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds sowie die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Die Beurteilung der Üblichkeit der Vergütung erfolgt sowohl im Vergleich zu anderen Unternehmen (horizontaler Vergleich) als auch innerhalb des Unternehmens anhand des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt (vertikaler Vergleich).

(iii) Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der TKMS Management AG

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der TKMS Management AG ist in § 14 der Satzung der TKMS Management AG festgelegt. Hiernach wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung der TKMS Management AG bewilligt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten darüber hinaus Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu

entrichtenden Steuern. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung ihrer Aufsichtsratstätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

5.3.5 Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding

(i) Zusammensetzung und Besetzung

Da die zukünftige TKMS Holding bislang selbst keine Arbeitnehmer beschäftigt und auch über Tochterunternehmen keine relevante Zurechnung von Arbeitnehmern erfolgt, unterliegt der Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding nicht der gesetzlichen Arbeitnehmermitbestimmung.

Der Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 2 GmbH hat im Rahmen des Formwechsels die unter Abschnitt 2.4.6 genannten Mitglieder in den Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding gewählt. Vor Wirksamwerden der Abspaltung soll der Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding auf die Zielgröße von zehn Mitgliedern erweitert werden.

(ii) Aufsichtsratsvorsitz und Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat hat Herrn Dr. Volkmar Dinstuhl zum Aufsichtsratsvorsitzenden und Herrn Dr. Sebastian Lochen zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Bildung von Ausschüssen über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus steht im Ermessen des künftigen Aufsichtsrats. Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS Holding) erwarten, dass der künftige Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding neben den gesetzlichen Vorgaben auch die Empfehlungen der DCGK berücksichtigen wird. Vor diesem Hintergrund wird der Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding folgende Ausschüsse bilden:

- Der Aufsichtsrat wird aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss einrichten. Dessen Aufgaben werden voraussichtlich vor allem Fragen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, die Überwachung der Governance-Funktionen (internes Kontrollsystem, Risikomanagement, interne Revision und Compliance) sowie die Vorbereitung entsprechender Beschlüsse des Aufsichtsrats sein.

- Ferner wird der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss einrichten, dessen Aufgabe es ist, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu Wahlen zum Aufsichtsrat geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

- Außerdem wird ein Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen gebildet, der bewertet, ob Geschäfte mit nahestehenden Personen im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden und soweit erforderlich über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen entscheidet.

(iii) Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der zukünftigen TKMS Holding ist in § 15 der Satzung der zukünftigen TKMS Holding festgelegt.

Hiernach erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats außer der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Grundvergütung in Höhe von EUR 60.000,00.

Jedes Mitglied eines Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – erhält einen Zuschlag von 20 % auf die Grundvergütung, der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses einen Zuschlag von 40 %. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält einen Zuschlag in Höhe von 30 % auf die Grundvergütung, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Zuschlag von 60 %. Die jährliche Vergütung beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 150.000,00 und für seinen Stellvertreter EUR 90.000,00. Damit ist auch die Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten. Eine etwaige auf die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört oder eine Funktion gemäß § 15 Abs. 2 oder 3 der Satzung der zukünftigen TKMS Holding ausgeübt haben, erhalten je angefangenem Monat eine zeitanteilig geringere Vergütung.

Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrates in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsratstätigkeit einbeziehen.

Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats des persönlich haftenden Gesellschafters ist und für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat des persönlich haftenden Gesellschafters eine Vergütung erhält, wird die nach der Satzung der zukünftigen TKMS Holding zu gewährende Grundvergütung auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der zukünftigen TKMS Holding, soweit dieser gleichzeitig Vorsitzender im Aufsichtsrat des persönlich haftenden Gesellschafters ist; für seinen Stellvertreter gilt dies entsprechend, soweit dieser gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender im Aufsichtsrat des persönlich haftenden Gesellschafters ist. Soweit ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der zukünftigen TKMS Holding gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und hierfür eine Vergütung erhält, wird der zusätzliche Teil der Vergütung auf die Hälfte reduziert.

5.3.6 Sicherheitsvereinbarung über die TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Die thyssenkrupp AG und die tkTB haben mit der Bundesrepublik Deutschland („**Bund**“) einen Vertrag zur Regelung von Sicherheitsinteressen des Bundes hinsichtlich der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH geschlossen („**ATLAS ELEKTRONIK Sicherheitsvereinbarung**“). Diese Vereinbarung regelt insbesondere bestimmte Informations-, Konsultations- und Zustimmungsrechte des

Bundes sowie weitere Verpflichtungen der thyssenkrupp AG hinsichtlich wesentlicher sensitiver Aktivitäten. Die Inhalte dieser Vereinbarung unterliegen der Vertraulichkeit, so dass hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden können.

5.3.7 Gespräche über den Abschluss einer Sicherheitsvereinbarung über die thyssenkrupp Marine Systems GmbH mit der Bundesrepublik Deutschland

Der Bund hat im Hinblick auf die anstehende Verselbständigung des Segments Marine Systems vorgeschlagen, eine Sicherheitsvereinbarung abzuschließen, die ihm bestimmte Besetzungs-, Zustimmungs-, Informations- und Vorerwerbsrechte einräumen soll. Die thyssenkrupp AG und der Bund befinden sich gegenwärtig in Gesprächen über den etwaigen Abschluss einer solchen Sicherheitsvereinbarung.

Die Gespräche dauern zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch an. Es steht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts daher nicht fest, ob und mit welchem Inhalt eine Sicherheitsvereinbarung abgeschlossen werden wird.

5.3.8 Abschlussprüfer

Die Gesellschafterversammlung der zukünftigen TKMS Holding vom 23. Juni 2025 hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer der zukünftigen TKMS Holding für das Geschäftsjahr 2024/2025 bestellt.

5.3.9 BGAV zwischen der zukünftigen TKMS Holding und der TKMS GmbH sowie zwischen der zukünftigen TKMS Holding und der TKMS Transrapid, jeweils mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

Es ist beabsichtigt, dass die tkTB und die TKMS GmbH im Zuge der Abspaltung einen Aufhebungsvertrag zur Beendigung des zwischen ihnen bestehenden BGAV mit Wirkung zum 30. September 2025 abschließen. Hierdurch würde die vertragliche Weisungsbefugnis der tkTB, die Pflicht der tkTB zum Verlustausgleich, die Pflicht der TKMS GmbH zur Ergebnisabführung und ihre Teilnahme an der steuerlichen Organschaft im thyssenkrupp Konzern mit Wirkung zum 30. September 2025 aufgehoben werden. Ferner ist beabsichtigt, dass der Aufhebungsvertrag ein Kündigungsrecht zugunsten der tkTB vorsieht, das diese bis zum 30. September 2025 und insbesondere für den Fall, dass die Umsetzung der Abspaltung höchstwahrscheinlich nicht erfolgen wird, ausüben kann.

Ferner ist beabsichtigt, dass die zukünftige TKMS Holding und die TKMS GmbH nach Wirksamwerden der Verschmelzung einen neuen BGAV mit Rückwirkung zum 1. Oktober 2025 abschließen werden. Infolgedessen wird die TKMS GmbH ab Eintragung des BGAV im Handelsregister der TKMS GmbH der Leitung der zukünftigen TKMS Holding unterstehen. Die zukünftige TKMS Holding ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der TKMS GmbH Weisungen hinsichtlich der Unternehmensleitung zu erteilen. Darüber hinaus ist die TKMS GmbH rückwirkend ab dem 1. Oktober 2025 (d.h. erstmals für das Geschäftsjahr 2025/2026) verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die zukünftige TKMS Holding abzuführen. Gleichzeitig ist die zukünftige TKMS Holding zum Ausgleich etwaig entstehender Jahresfehlbeträge auf Seiten der TKMS GmbH verpflichtet.

Es ist beabsichtigt, dass die tkTB und die TKMS Transrapid im Zuge der Abspaltung einen Aufhebungsvertrag zur Beendigung des zwischen ihnen bestehenden BGAV mit Wirkung zum 30. September 2025 abschließen. Darüber hinaus ist geplant, dass der Aufhebungsvertrag ein Kündigungsrecht zugunsten der tkTB vorsieht, das diese

bis zum 30. September 2025 und insbesondere für den Fall, dass die Umsetzung der Abspaltung höchstwahrscheinlich nicht erfolgen wird, ausüben kann. Hinsichtlich der Folgen der Beendigung des zwischen der tkTB und der TKMS Transrapid bestehenden BGAV wird auf die Ausführungen zum Aufhebungsvertrag zur Beendigung des zwischen der tkTB und TKMS GmbH bestehenden BGAV verwiesen.

Es ist vorgesehen, dass die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Transrapid nach Wirksamwerden der Verschmelzung einen neuen BGAV mit Rückwirkung zum 1. Oktober 2025 abschließen. Infolgedessen wird die TKMS Transrapid ab Eintragung des BGAV in das Handelsregister der TKMS Transrapid der Leitung der zukünftigen TKMS Holding unterstehen. Die zukünftige TKMS Holding ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der TKMS Transrapid Weisungen hinsichtlich der Unternehmensleitung zu erteilen. Darüber hinaus ist die TKMS Transrapid rückwirkend ab dem 1. Oktober 2025 (d.h. erstmals für das Geschäftsjahr 2025/2026) verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die zukünftige TKMS Holding abzuführen. Gleichzeitig ist die zukünftige TKMS Holding zum Ausgleich etwaig entstehender Jahresfehlbeträge auf Seiten der TKMS Transrapid verpflichtet.

5.3.10 Genehmigtes Kapital

Es ist geplant, dass die Satzung der zukünftigen TKMS Holding den persönlich haftenden Gesellschafter ermächtigen soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. August 2030 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 17,5 Mio. durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2025**“). Die Zahl der Aktien muss sich dabei in dem gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die Entscheidung über die Ermächtigung soll der außerordentlichen Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding am 8. August 2025 vorgelegt werden. Der vollständige Wortlaut des geplanten Genehmigten Kapitals 2025 ist Bestandteil der künftigen Satzung der zukünftigen TKMS Holding, die diesem Spaltungsbericht im Entwurf als **Anlage 3** beigefügt ist.

Das zukünftige Genehmigte Kapital 2025 wird im Folgenden beschrieben und näher erläutert:

(i) Überblick

Das Genehmigte Kapital 2025 ist eine in die Satzung der zukünftigen TKMS Holding aufzunehmende Ermächtigung des persönlich haftenden Gesellschafters, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 17,5 Mio. durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Ermächtigung wird eine Laufzeit bis zum 7. August 2030 und somit von fünf Jahren haben.

Aus dem Genehmigten Kapital 2025 können neue Kommanditaktien sowohl gegen Bar- als auch gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. Im Falle einer vollständigen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 würde das Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding nach Wirksamwerden der Abspaltungskapitalerhöhung um rund 28 % erhöht.

Das Genehmigte Kapital 2025 soll sicherstellen, dass die zukünftige TKMS Holding in der Lage ist, ihren künftigen Finanzierungsbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken und etwaige Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs oder die Wahrnehmung strategischer Optionen sind in der Regel kurzfristig zu treffen. Es ist deshalb wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig, sondern ohne Zeitverzug jederzeit handlungsfähig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Das genehmigte Kapital ist ein in der Unternehmenspraxis übliches und praxiserprobtes Instrument.

(ii) Bezugsrecht und Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären der zukünftigen TKMS Holding steht im Falle der Ausnutzung des zukünftigen Genehmigten Kapitals 2025 grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Kommanditaktien zu. Die neuen Kommanditaktien können auch von einem durch den persönlich haftenden Gesellschafter zu bestimmenden Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Kreditwesengesetz („**KWG**“) tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) nach Maßgabe von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der zukünftigen TKMS Holding zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der persönlich haftende Gesellschafter soll jedoch die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen – allerdings jeweils nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats:

(a) Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Die Ermächtigung, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Kommanditaktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die zukünftige TKMS Holding verwertet. Da sich der Ausschluss des Bezugsrechts nur auf Spitzenbeträge beschränkt, ist ein möglicher hieraus resultierender Verwässerungseffekt zum Nachteil der Aktionäre regelmäßig gering.

(b) Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen

Der persönlich haftende Gesellschafter wird unter dem Genehmigten Kapital 2025 außerdem die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Dies gilt insbesondere, sofern die Sachkapitalerhöhung im Rahmen von

Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen und Forderungen gegen die zukünftige TKMS Holding oder ihre Konzerngesellschaften erfolgt.

Die zukünftige TKMS Holding muss als (künftig) börsennotierte Gesellschaft jederzeit in der Lage sein, an den internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört auch die Möglichkeit, zur Verbesserung der Wettbewerbssituation andere Unternehmen, Teile von Unternehmen, wie etwa Unternehmensbereiche, Beteiligungen an Unternehmen, aber auch einzelne Rechtspositionen, sonstige Vermögensgegenstände oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen zu erwerben.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Konsolidierung auch auf den Märkten, auf denen sich die zukünftige TKMS Holding bewegen wird, und der Dynamik des technologischen Fortschritts, ist eine flexible und kurzfristige Reaktionsmöglichkeit für den persönlich haftenden Gesellschafter besonders wichtig. Deshalb kann eine Hauptversammlung in solchen Fällen in der Regel nicht abgewartet werden. Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte verlangen als Gegenleistung für eine Veräußerung oftmals die Verschaffung von stimmberechtigten (Kommandit-)Aktien, um an dem mit der Akquisition einhergehenden Mehrwert zu partizipieren bzw. diesen mitgestalten zu können. Darüber hinaus kann die Gewährung von Kommanditaktien zweckmäßig oder gar geboten sein, um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen.

Der persönlich haftende Gesellschafter und der Aufsichtsrat der zukünftigen TKMS Holding werden im Falle der Ausnutzung der Ermächtigung sorgfältig prüfen, ob zu diesem Zeitpunkt der Wert der neuen Kommanditaktien und der Wert der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die durch einen Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen bedingte Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Aktionäre wird dadurch aufgewogen, dass die Geschäftsausweitung im Wege der Eigenkapitalstärkung durch Dritte finanziert wird und die vorhandenen Aktionäre – wenngleich mit einer geringeren Quote als zuvor – an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie bei Einräumung eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Durch die Börsennotierung der zukünftigen TKMS Holding ist jedem Aktionär zudem die grundsätzliche Möglichkeit gegeben, seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von Kommanditaktien wieder zu erhöhen.

(c) Bezugsrechtsausschluss zur Bedienung von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen

Ferner wird der persönlich haftende Gesellschafter der zukünftigen TKMS Holding unter dem Genehmigten Kapital 2025 ermächtigt sein, das Bezugsrecht auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding bzw. Schuldnern entsprechender Wandlungs- oder Optionsausübungspflichten aus von der zukünftigen TKMS Holding oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der zukünftigen TKMS Holding in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.

Zur leichteren Platzierbarkeit von Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt sehen die entsprechenden Ausgabebedingungen im Regelfall einen Verwässerungsschutz vor. Eine Möglichkeit des Verwässerungsschutzes besteht darin, dass die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. die Schuldner von Wandlungs- oder Optionspflichten bei einer Kommanditaktienemission, bei der die Aktionäre ein Bezugsrecht haben, ebenfalls ein Bezugsrecht auf die neuen Kommanditaktien erhalten. Sie werden damit so gestellt, als ob sie von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht bereits Gebrauch gemacht hätten bzw. ihre Wandlungs- oder Optionspflichten bereits erfüllt worden wären. Da der Verwässerungsschutz in diesem Fall nicht durch eine Reduzierung des Options- bzw. Wandlungspreises gewährleistet werden muss, lässt sich ein höherer Ausgabekurs für die bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien erzielen. Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen wird.

Da die Platzierung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bei Gewährung eines entsprechenden Verwässerungsschutzes erleichtert wird, dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

(d) Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage

Darüber hinaus wird der persönlich haftende Gesellschafter unter dem zukünftigen Genehmigten Kapital 2025 ermächtigt sein, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Kommanditaktien den Börsenpreis der (dann) bereits börsennotierten Kommanditaktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet

und der rechnerische Anteil der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Kommanditaktien am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Diese Möglichkeit des sog. vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses ist in §§ 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 203 Abs. 1 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geregelt. Sie soll die Verwaltung in die Lage versetzen, zeitnah und flexibel den Eigenkapitalbedarf der Gesellschaft zu decken. Durch den Verzicht auf die sowohl kosten- als auch zeitaufwändige Durchführung des Bezugsrechtsverfahrens wird der persönlich haftende Gesellschafter in die Lage versetzt, auf günstige Marktsituationen kurzfristig reagieren zu können. Derartige Kapitalerhöhungen führen wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeiten erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht für die Aktionäre und ermöglichen es zudem, neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der persönlich haftende Gesellschafter den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach seiner Einschätzung nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Die Abweichung vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 wird keinesfalls mehr als 5 % des dann aktuellen Börsenpreises betragen.

Der Umfang einer Barkapitalerhöhung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss ist nach Maßgabe des Genehmigten Kapitals 2025 zudem begrenzt auf 10 % des Grundkapitals bei Wirksamwerden des Genehmigten Kapitals 2025 bzw., sofern dieser Betrag niedriger sein sollte, bei Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Durch diesen Anrechnungsmechanismus wird im Einklang mit der Regelung des § 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 203 Abs. 1 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine Verwässerung Rechnung getragen, indem ihre Beteiligungsquote auch bei einer Kombination von Kapitalmaßnahmen und der Veräußerung eigener Kommanditaktien und/oder der Ausgabe von Schuldverschreibungen so weit wie

möglich erhalten bleibt. Da sich der Ausgabepreis für die unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen neuen Kommanditaktien am Börsenkurs zu orientieren und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, haben die Aktionäre zudem die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf von Kommanditaktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowohl die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

(e) Höchstgrenze für Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Summe der aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen ausgegebenen Kommanditaktien einer gemeinsamen Höchstgrenze (Cap) zu unterwerfen, die das Volumen bezugsrechtsfrei ausgegebener Kommanditaktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 insgesamt auf 10 % des Grundkapitals beschränkt. Maßgeblich dafür ist das Grundkapital im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Ermächtigung sowie im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigungen bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der zukünftigen TKMS Holding oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der zukünftigen TKMS Holding ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

5.3.11 Bedingtes Kapital

Es ist beabsichtigt, in der Satzung der zukünftigen TKMS Holding das Grundkapital ferner um bis zu EUR 7,5 Mio. durch Ausgabe von bis zu 7,5 Mio. auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt zu erhöhen („**Bedingtes Kapital 2025**“). Dies entspricht rund 12 % des nach Wirksamwerden der Abspaltung erhöhten Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding. Das Bedingte Kapital 2025 soll der außerordentlichen Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding am 8. August 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der vollständige Wortlaut des geplanten Bedingten Kapitals 2025 ist Bestandteil der künftigen Satzung der zukünftigen TKMS Holding, die diesem Spaltungsbericht im Entwurf als **Anlage 3** beigefügt ist.

Das Bedingte Kapital 2025 dient der Gewährung von Kommanditaktien bei Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungs- bzw. -pflichten, die aufgrund der im Folgenden unter Abschnitt 5.3.12 beschriebenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

durch die zukünftige TKMS Holding oder einem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden.

5.3.12 Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Kommanditaktien

Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding marktübliche Ermächtigungen zugunsten des persönlich haftenden Gesellschafters beschließen wird, wonach der persönlich haftende Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie zum Erwerb und zur Verwendung eigener Kommanditaktien ermächtigt ist. Die Beschlussfassung ist für den 8. August 2025 vorgesehen.

5.3.13 Aktienbasierte Vergütungsprogramme in dem zukünftigen TKMS-Teilkonzern

Um die Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen zu fördern und die Möglichkeiten für die weitere Anwerbung und Bindung von hochqualifiziertem Personal zu steigern, ist die Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für teilnahmeberechtigte Führungskräfte des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung ab dem Jahr 2025 geplant. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems soll sich an dem möglichen LTI-Plandesign des in Abschnitt 5.3.4(ii) beschriebenen Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder des persönlich haftenden Gesellschafters orientieren, d.h. als ein virtueller Performance Share Plan ausgestaltet sein. Wie das Vergütungsprogramm im Einzelnen ausgestaltet sein wird und ab wann es gelten soll, wird derzeit geprüft und soll – voraussichtlich – noch in diesem Kalenderjahr entschieden werden. Aufgrund der Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für obere Führungskräfte des TKMS-Teilkonzerns soll die Teilnahme an aktienbasierten Vergütungsprogrammen des thyssenkrupp Konzerns zum 30. September 2025 enden.

6 Der thyssenkrupp Konzern nach der Abspaltung

6.1 Geschäftstätigkeit des thyssenkrupp Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung

Die thyssenkrupp AG wird nach Wirksamwerden der Abspaltung unverändert als Konzernobergesellschaft die Aufgaben im Zusammenhang mit der Governance und Steuerung des thyssenkrupp Konzerns wahrnehmen und Dienstleistungen für Konzerngesellschaften erbringen (siehe dazu Abschnitt 2.2.2).

Dabei werden die Segmente Automotive Technology, Decarbon Technologies, Materials Services und Steel Europe weiterhin Teil des thyssenkrupp Konzerns sein (siehe zu den Geschäftsaktivitäten dieser Segmente Abschnitte 2.2.4(ii) bis 2.2.4(v)).

Dies gilt auch für das Segment Marine Systems und die Gesellschaften, die diesem Segment und somit dem zukünftigen TKMS-Teilkonzern zuzuordnen sind. Auch diese werden nach Wirksamwerden der Abspaltung unverändert Teil des thyssenkrupp Konzerns bleiben. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die zukünftige TKMS Holding zur Obergesellschaft des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns. Die thyssenkrupp AG wird über die tkTB mittelbar mit einem Anteil von 51,0 % am Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding beteiligt sein und zudem ebenfalls mittelbar über die tkTB sämtliche Anteile an der TKMS Management AG, dem Komplementär der zukünftigen TKMS Holding, halten.

Dementsprechend wird die thyssenkrupp AG auch nach der Abspaltung weiterhin über beherrschenden Einfluss im Sinne von IFRS 10 über die zukünftige TKMS Holding verfügen und damit werden die Gesellschaften des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns auch in der Zukunft weiterhin im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der thyssenkrupp AG einbezogen werden; eine Entkonsolidierung der zukünftigen TKMS Holding bzw. des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns erfolgt im Zuge der Abspaltung nicht (siehe dazu Abschnitt 6.2.1). Zur Geschäftstätigkeit des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung verweisen wir auf die Ausführungen unter Abschnitt 5.1.

Die thyssenkrupp AG beabsichtigt auch weiterhin, in einem Umfang an der zukünftigen TKMS Holding und der TKMS Management AG beteiligt zu sein, der ihr die Möglichkeit zur Ausübung beherrschenden Einflusses im Sinne von IFRS 10 vermittelt.

Nach Wirksamwerden der Abspaltung werden die Beziehungen zwischen dem thyssenkrupp Konzern und dem zukünftigen TKMS-Teilkonzern wie in Abschnitt 7 beschrieben fortbestehen.

6.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des thyssenkrupp Konzerns und der thyssenkrupp AG nach Wirksamwerden der Abspaltung

Nachfolgend stellen wir die Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des thyssenkrupp Konzerns und der thyssenkrupp AG dar:

6.2.1 thyssenkrupp Konzern

Die Abspaltung des Segments Marine Systems hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des thyssenkrupp Konzerns. Dies ergibt sich daraus, dass nach Wirksamwerden der Abspaltung die zukünftige TKMS Holding als Obergesellschaft des zukünftigen TKMS-Teilkonzerns und somit auch sämtliche Gesellschaften, die dem TKMS-Teilkonzern zuzuordnen sind, weiterhin Bestandteil des Konsolidierungskreises des thyssenkrupp Konzerns bleiben werden. Die thyssenkrupp AG ist alleinige Gesellschafterin der tkTB. Diese wählt als alleinige Aktionärin der TKMS Management AG die Mitglieder des Aufsichtsrats der TKMS Management AG, der wiederum die Mitglieder des Vorstands der TKMS Management AG bestellt. Der Vorstand der TKMS Management AG führt die Geschäfte der zukünftigen TKMS Holding ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Formwechsels in die Rechtsform einer AG & Co. KGaA (siehe zum Vorstand Abschnitt 2.4.5(i)). Durch diese Corporate Governance Struktur wird die thyssenkrupp AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung über bestehende Rechte verfügen, die ihr die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung der maßgeblichen Tätigkeiten der zukünftigen TKMS Holding (d.h. Tätigkeiten, die die Rendite der zukünftigen TKMS Holding signifikant beeinflussen) verleihen. Im Einklang mit IFRS 10 wird der TKMS-Teilkonzern daher in dem Konzernabschluss der thyssenkrupp AG (weiterhin) voll konsolidiert. Dies bedeutet, dass die Vermögenswerte und Schulden sowie die Aufwendungen und Erträge, die dem TKMS-Teilkonzern zuzuordnen sind, weiterhin in den entsprechenden Bilanzpositionen des thyssenkrupp Konzerns ausgewiesen werden.

Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung des Segments Marine System auf den thyssenkrupp Konzern sind unter Abschnitt 4.1.5 dargestellt. Die steuerlichen

Auswirkungen der Abspaltung des Segments Marine System auf den thyssenkrupp Konzern sind unter Abschnitt 4.2 dargestellt.

6.2.2 thyssenkrupp AG

Mit Wirksamwerden der Abspaltung geht die von der thyssenkrupp AG gehaltene Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH auf die zukünftige TKMS Holding über.

Zwischen der tkTB und der TKMS GmbH besteht gegenwärtig ein BGAV. Die Übertragung der Geschäftsanteile an der TKMS GmbH durch die tkTB auf die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH (siehe dazu Abschnitt 3.2.4) hat auf das Bestehen dieses BGAV keine Auswirkungen.

Es ist jedoch beabsichtigt, dass die tkTB und die TKMS GmbH diesen BGAV durch Aufhebungsvertrag mit Wirkung zum 30. September 2025 (24:00 Uhr) beenden (siehe dazu Abschnitt 5.3.9). Mit der Beendigung des BGAV ginge zum einen der Wegfall der derzeit bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der thyssenkrupp AG und der TKMS GmbH ebenfalls zum 30. September 2025 einher (siehe dazu Abschnitt 4.2). Zum anderen wäre die TKMS GmbH somit letztmalig für das Geschäftsjahr 2024/2025 verpflichtet, etwaige Gewinne (mittelbar) an die thyssenkrupp AG abzuführen, und die thyssenkrupp AG wäre letztmalig für das Geschäftsjahr 2024/2025 (mittelbar) verpflichtet, etwaige Verluste der TKMS GmbH auszugleichen. Insoweit gilt es zu berücksichtigen, dass eine etwaige Gewinnabführung der TKMS GmbH an die tkTB bzw. ein etwaiger Verlustausgleich der tkTB gegenüber der TKMS GmbH für das Geschäftsjahr 2024/2025 auf den Kaufpreis angerechnet werden soll und der BGAV mithin aus wirtschaftlicher Sicht nicht vollzogen wird (siehe dazu Abschnitt 3.2.6(vii)).

Für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2025 (0:00 Uhr) wird die thyssenkrupp AG keine (mittelbaren) Gewinnabführungen von der TKMS GmbH und ihren Tochtergesellschaften mehr erhalten und deren Verluste auch nicht mehr ausgleichen müssen. Die thyssenkrupp AG wird nach Wirksamwerden der Abspaltung jedoch an Dividendenausschüttungen der zukünftigen TKMS Holding im Umfang ihrer (mittelbare) Beteiligung an der zukünftigen TKMS Holding in Höhe von 51,0 % des Grundkapitals (siehe dazu Abschnitte 3.2.1 und 3.2.4) teilhaben.

Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung des Segments Marine Systems auf die thyssenkrupp AG sind unter Abschnitt 4.1.3 dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung des Segments Marine System auf die thyssenkrupp AG sind unter Abschnitt 4.2 dargestellt.

Darüber hinaus hat die Abspaltung des Segments Marine Systems keine weiteren wesentlichen Auswirkungen auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der thyssenkrupp AG.

6.3 Rechtliche Struktur der thyssenkrupp AG nach Wirksamwerden der Abspaltung

Die Abspaltung des Segments Marine Systems auf die zukünftige TKMS Holding hat keine Auswirkungen auf die rechtliche Struktur der thyssenkrupp AG.

Infolge der Abspaltung wird sich die Aktionärsstruktur der thyssenkrupp AG nicht unmittelbar ändern. Auch erfordert die Abspaltung keine Änderung der Satzung der thyssenkrupp AG. Insbesondere bleiben das Grundkapital der thyssenkrupp AG sowie ihr genehmigtes und ihr

bedingtes Kapital unverändert bestehen. Eine Herabsetzung des Grundkapitals zur Durchführung der Abspaltung gemäß § 145 UmwG i. V. m. §§ 229 ff. AktG ist nicht erforderlich (siehe zu den bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung Abschnitt 4.1). Zugunsten des Vorstands der thyssenkrupp AG bestehende Ermächtigungen (z.B. zur genehmigten Kapitalerhöhung, zum Erwerb eigener Aktien oder zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, siehe dazu Abschnitt 2.3.2) sowie die Mandatierung des Abschlussprüfers der thyssenkrupp AG bleiben von der Abspaltung unberührt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG werden nach Wirksamwerden der Abspaltung unverändert mit den unter Abschnitt 2.3.5 und 2.3.6 genannten Mitgliedern besetzt sein. Insbesondere wird der Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG auch nach der Abspaltung weiterhin den Vorschriften des MitbestG unterliegen und sich aus zwanzig Mitgliedern zusammensetzen, die jeweils zur Hälfte von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern bestellt werden. Auch hat der Aufsichtsrat nach Maßgabe von § 96 Abs. 2 AktG auch zukünftig weiterhin zu jeweils mindestens 30 % aus Frauen und Männern zu bestehen. Vor dem Hintergrund, dass die thyssenkrupp AG auch nach der Abspaltung weiterhin die Konzernobergesellschaft des TKMS-Teilkonzerns sein wird (siehe dazu Abschnitt 7.1), werden die Arbeitnehmer der Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns und insbesondere auch die Arbeitnehmer der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns weiterhin zum Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG aktiv und passiv wahlberechtigt sein.

7 Beziehungen zwischen dem TKMS-Teilkonzern und dem thyssenkrupp Konzern nach der Abspaltung

Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung bestehen zwischen dem TKMS-Teilkonzern und dem thyssenkrupp Konzern im Wesentlichen die nachfolgend dargestellten Beziehungen.

7.1 Gesellschaftsrechtliche Beziehungen

Die tkTB, eine 100%ige Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG, wird unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung mit einem Anteil von 51,0 % des Grundkapitals an der zukünftigen TKMS Holding beteiligt sein. Zudem hält die thyssenkrupp AG mittelbar sämtliche Anteile des persönlich haftenden Gesellschafters der zukünftigen TKMS Holding, der TKMS Management AG. Es ist beabsichtigt, dass der BGAV zwischen der tkTB und der TKMS GmbH zum 30. September 2025 endet, sodass die zukünftige TKMS Holding und der TKMS-Teilkonzern nicht mehr vertraglich mit der thyssenkrupp AG und dem thyssenkrupp Konzern konzerniert sein werden. Aufgrund der mittelbaren Mehrheitsbeteiligung der thyssenkrupp AG wird der TKMS-Teilkonzern allerdings weiterhin einen faktischen Konzern gemäß § 311 Abs. 1 AktG mit der thyssenkrupp AG als Muttergesellschaft bilden.

7.1.1 Doppelmandate

Der Vorstand der TKMS Management AG wird nach der Abspaltung nicht mit Mitgliedern des Vorstands der thyssenkrupp AG besetzt sein.

In den Aufsichtsräten der TKMS Management AG und der zukünftigen TKMS Holding wird jedenfalls Herr Dr. Volkmar Dinstuhl als Mitglied des Vorstands der thyssenkrupp AG vertreten sein. Da der Prozess über die Auswahl der weiteren Kandidaten für den Aufsichtsrat der TKMS Management AG bzw. der zukünftigen TKMS Holding zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts noch nicht abgeschlossen ist (siehe hierzu Abschnitte 2.4.5(ii) und 2.4.6), steht noch nicht abschließend fest, ob weitere Mitglieder des Vorstands der thyssenkrupp AG auch

Mitglieder des Aufsichtsrats der TKMS Management AG bzw. der zukünftigen TKMS Holding sein werden.

7.1.2 Fortbestehen der Konsolidierung des TKMS-Teilkonzerns

Mit Blick auf die bestehende (mittelbare) Mehrheitsbeteiligung der thyssenkrupp AG an der zukünftigen TKMS Holding und der mittelbaren Alleingesellschafterstellung der thyssenkrupp AG bei der TKMS Management AG, wird der TKMS-Teilkonzern auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung nach Maßgabe von IFRS 10 in den Konzernabschluss der thyssenkrupp AG im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen (siehe auch Abschnitt 6.2.1).

7.2 Rahmenvereinbarung

Die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding haben eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 11 beigefügt ist. Die Rahmenvereinbarung enthält ergänzende Regelungen zur Herstellung der Unternehmensbereiche der thyssenkrupp AG und des TKMS-Teilkonzerns, für den Umgang mit bestehenden Rechtsbeziehungen und die gemeinsame Zusammenarbeit für die Zeit ab dem Wirksamwerden der Abspaltung (für die Einzelheiten wird auf Abschnitt 10 verwiesen).

7.3 Gewerbliche Schutzrechte

Die thyssenkrupp AG ist als Treuhänder rechtlicher Mitinhaber aller gewerblichen Schutzrechte (Patente, Marken, Designs, Gebrauchsmuster) sämtlicher Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns, insbesondere der TKMS GmbH, der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH und der TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH. Die jeweiligen Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns sind wirtschaftliche Allein- und zusammen mit der thyssenkrupp AG rechtliche Mitinhaber der entsprechenden gewerblichen Schutzrechte. Aufgrund der rechtlichen Mitinhaberschaft der thyssenkrupp AG ist diese in die Verwaltung, Anmeldung, Durchsetzung und Lizenzierung der gewerblichen Schutzrechte involviert (siehe auch Abschnitt 3.2.7(ii)).

Ferner haben die thyssenkrupp AG und die TKMS GmbH mit Wirkung zum 31. März 2025 einen Vertrag über die Nutzung der Marke „TKMS“ abgeschlossen. Die Nutzung der Marke nach außen erfolgt ab dem 4. Juni 2025. Dieser Vertrag sieht insbesondere vor, dass der TKMS GmbH ein ausschließliches Nutzungsrecht an der Marke „TKMS“ zusteht, wobei die TKMS GmbH das wirtschaftliche Eigentum an dieser Marke erwirbt. Die Lizenzgewährung erfolgt unbefristet (siehe auch Abschnitt 3.2.7(ii)). Der Vertrag sieht vor, dass gegen Einmalzahlung die TKMS GmbH das exklusive und zeitlich unbegrenzte Recht erhält, die Marke „TKMS“ für die TKMS GmbH relevanten Waren und Dienstleistungen zu nutzen. Der Nutzungsumfang bezieht sich auf die Kennzeichnung von Produkten und Serviceleistungen, die Verwendung als (Teil der) Unternehmensbezeichnung, Nutzung als Domain-Name und das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen an Beteiligungen sowie Dritte. Die thyssenkrupp AG ist für die Aufrechterhaltung aller Registrierungen der lizenzierten Rechte verantwortlich. Die Kosten für die Registrierung, Überwachung und Aufrechterhaltung der lizenzierten Rechte trägt die TKMS GmbH. Der Vertrag sieht ferner eine Change-of-Control-Klausel vor, wonach die Lizenzgeberin bei einem Kontrollwechsel bei der Lizenznehmerin durch einen Wettbewerber oder im Falle drohender erheblicher Nachteile durch den Kontrollwechsel für die lizenzierten Rechte die Vereinbarung innerhalb von dreißig Tagen schriftlich kündigen kann.

Auch die thyssenkrupp Intellectual Property GmbH erbringt gegenüber den Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns Dienstleistungen im Bereich des geistigen Eigentums, insbesondere die Übernahme der Anmelde-, Eintragungs- und Erteilungsverfahren von Patenten, Marken, Designs und Gebrauchsmustern, die Führung von entsprechenden Verfahren vor den Patent- und Markenämtern, und die Verwertung und Bewertung der gewerblichen Schutzrechte auf Grundlage entsprechender Dienstleistungsverträge zu marktüblichen Konditionen. Die Dienstleistungen werden nach entsprechender Beauftragung der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns entweder von eigenen Mitarbeitern der thyssenkrupp Intellectual Property GmbH oder nach deren Wahl durch von dieser beauftragte Kanzleien erbracht und in Rechnung gestellt. Der jeweilige Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden.

7.4 Informationstechnologie

Mit Blick auf die Informationstechnologie wird entweder die thyssenkrupp Information Management GmbH oder ein externer Dritter für die TKMS GmbH, die TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH sowie für zahlreiche weitere in- und ausländische Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns eine Reihe von Hardware-, Software- und sonstigen IT-Services erbringen, die insbesondere Lizenzkosten betreffen. Die Bereitstellung dieser Services für die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns durch die thyssenkrupp Information Management GmbH erfolgt auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen. Der jeweilige Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

Aufgrund der rechtlichen Inhaberschaft der thyssenkrupp AG an den gewerblichen Schutzrechten werden zur Patent- und Markenverwaltung der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns die IT-Systeme der thyssenkrupp AG genutzt (siehe auch Abschnitt 3.2.7(ii) und 3.2.7(iii)). Die Bereitstellung dieser Services in Form von zwei Tools in den Bereichen „Innovation“ und „Patent Management“ für die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns erfolgt auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen. Die External Services Agreements regeln im Wesentlichen die Bereitstellung der zum Betrieb der Applikation „PatOrg“ erforderlichen Infrastruktur (inkl. Subscription) in Azure, wie Server, Plattenspeicher, Netzwerk und Access-Management. Die Applikation „Derwent“ ist ein SaaS-Produkt (Software as a Service) von Clarivate und stellt eine umfassende Patentdatenbank zur Verfügung. Die jeweiligen Verträge laufen auf unbestimmte Zeit und können mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

Weitere vertragliche Beziehungen im Bereich „Informationstechnologie“ bestehen zwischen der TKMS GmbH sowie weiteren ausländischen Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns und der thyssenkrupp Industrial Solutions SAE (Egypt), der thyssenkrupp Industrial Solutions Singapore und der thyssenkrupp Industrial Solutions Brazil. Die hiernach von den Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns bezogenen Leistungen betreffen die Beschaffung, Bereitstellung und Wartung von Hardware und Software, die Verwaltung von Softwarelizenzen, die Sicherstellung der Compliance, die Bereitstellung von technischem Support und die Optimierung von IT-Ressourcen.

7.5 Versicherungen

Die thyssenkrupp AG verwaltet zentral alle Versicherungsprogramme und Versicherungspolicen für die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns. Die zum TKMS-Teilkonzern gehörenden Gesellschaften sind weiterhin in die globalen Versicherungspolicen

des thyssenkrupp Konzerns einbezogen. Diese betreffen das Management von lokalen und globalen Versicherungspolicen sowie von Schadensfällen, Risiken und Brokern. Dies erfolgt auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen. Der jeweilige Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2026 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird. Für den Fall, dass die TKMS GmbH nicht mehr durch die thyssenkrupp AG vollkonsolidiert wird, besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Der über das External Services Agreement gewährleistete Versicherungsschutz der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns betrifft insbesondere die Bereiche der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung bei etwaigen Sach-, Personen- und/oder Vermögensfolgeschäden Dritter. Darüber hinaus wird der TKMS-Teilkonzern im Bereich der Sachversicherung insbesondere über eine Feuer-, Elementarschaden- und Betriebsunterbrechungsversicherung, vereinzelte Kreditversicherungen für Kundenverbindlichkeiten, eine Vertrauensschadenversicherung (Deckung für Vermögensschäden des Unternehmens aus unerlaubten Handlungen von Betriebsangehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen) verfügen.

Der TKMS-Teilkonzern wird ferner eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter zur Absicherung der Organe gegen die Inanspruchnahmen aufgrund einer etwaigen Sorgfaltspflichtverletzung sowie in den USA eine sog. Employment Practices Liability Insurance haben.

7.6 Rechnungswesen

Die thyssenkrupp AG erbringt gegenüber der TKMS GmbH Dienstleistungen im Bereich Accounting, Financial Reporting und Controlling auf Grundlage von External Services Agreements mit einer Vertragslaufzeit von jeweils zwölf Monaten zu marktüblichen Konditionen. Die Verträge können jeweils im gegenseitigen Einvernehmen um weitere zwölf Monate verlängert werden. Die External Services Agreements sehen im Wesentlichen die zentrale Verwaltung des für das Interne Kontrollsystem bestehenden Tools sowie Serviceleistungen für regelmäßige interne Kontrollprozesse vor. Die External Services Agreements sehen vor, dass die thyssenkrupp AG der TKMS GmbH ein Business Warehouse für Zwecke des Financial Reportings des TKMS-Teilkonzerns basierend auf den standardisierten KPIs des thyssenkrupp Konzerns zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sehen die External Services Agreements im Wesentlichen vor, dass die thyssenkrupp AG die TKMS GmbH im Bereich der Planung, Organisation, Vorbereitung und Koordinierung der Erstellung der Gruppenkennzahlen des TKMS-Teilkonzerns, insbesondere bei der Durchführung, Ermittlung bzw. Erstellung der KPIs, des Cashflows, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, der operativen Planung und des Internal Audits, unterstützt. Dabei wird auch die Bereitstellung der entsprechenden SAP Software sowie IT-Services für die Nutzung des Business Warehouse und die Erstellung der Gruppenkennzahlen des TKMS-Teilkonzerns erfasst. Im Anschluss ist eine Verselbständigung der Planung und Koordinierung des Rechnungswesens für die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns auf Ebene der zukünftigen TKMS Holding angedacht.

Des Weiteren bestehen External Services Agreements mit der thyssenkrupp Services GmbH, welche Leistungen in den Bereichen Zahlungsmanagement und Berichterstattung sowie Reisekostenabrechnungen vorsehen, welche durch die Service Line Finance angeboten werden. Die Verträge sind jeweils auf unbestimmte Zeit geschlossen und können mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten gekündigt werden.

7.7 Human Resources/PNC

Die thyssenkrupp AG erbringt gegenüber den Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns diverse Services im Bereich Human Resources bzw. PNC, insbesondere die Bereitstellung einer HR-Governance und von Rahmenbedingungen im Recruiting mit Blick auf die Beratung im Aufbau einer Employer Brand. Die Bereitstellung dieser Services für die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns erfolgt auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen.

Zudem unterstützt die thyssenkrupp AG die Vorstandsmitglieder der TKMS Management AG in allen Aspekten ihrer individuellen Arbeitsverträge, insbesondere bei der Vergütung und den Sozialleistungen. Ferner berät die thyssenkrupp AG den Aufsichtsrat der TKMS Management AG in Bezug auf die Governance des Vergütungssystems des Vorstands (einschließlich der Erstellung des jährlichen Vergütungsberichts) sowie bei der Ausführung und Bearbeitung von Vergütungselementen (insbesondere STI- und LTI-Pläne). Die Bereitstellung dieser Services erfolgt auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen.

Darüber hinaus beziehen die TKMS GmbH von der thyssenkrupp Services GmbH insbesondere in den Bereichen Recruiting, Learning, betriebliche Altersvorsorge und Altersteilzeit, Dienstleistungen auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen (siehe auch Abschnitt 3.2.6(iv)).

Ergänzend erbringt die thyssenkrupp Materials Business Services GmbH gegenüber der TKMS GmbH insbesondere im Bereich Payroll, Dienstleistungen auf Grundlage entsprechender External Services Agreements (siehe auch Abschnitt 3.2.7(iv)).

Des Weiteren besteht ein External Services Agreements zwischen der thyssenkrupp Brazil Ltd. und der Aguas Azuis, über das die Aguas Azuis zu marktüblichen Bedingungen unterstützende Leistungen im Bereich Vergütung bezieht.

7.8 Steuern

Die thyssenkrupp AG erbringt für die TKMS GmbH, die TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH sowie für zahlreiche weitere in- und ausländische Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns Dienstleistungen im Bereich Steuern, insbesondere durch die Bereitstellung einer Governance bezüglich nationaler und internationaler Steuerangelegenheiten, die allgemeine Beratung zu steuerlichen Fragestellungen und Steuerprüfungen sowie durch die Erstellung und Einreichung von Steuererklärungen. Die Bereitstellung dieser Services für die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns erfolgt auf Grundlage eines External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen.

Zudem übernimmt die thyssenkrupp Services GmbH für die TKMS GmbH auf Grundlage eines External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen insbesondere Beratungsleistungen im Bereich der Umsatzsteuer in allen deutschen und europäischen Angelegenheiten, etwa die Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Umsatzsteuerwerte sowie die Erstellung und Einreichung von Umsatzsteuererklärungen und -berichterstattungen (siehe auch Abschnitt 3.2.7(xi). Das External Services Agreement regelt im Wesentlichen die Bereiche Umsatzsteuererklärung und Reporting. Das External Services Agreement hat eine unbestimmte Vertragslaufzeit und kann mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten gekündigt werden.

7.9 Real Estate

Die thyssenkrupp Services GmbH erbringt für die TKMS GmbH, die TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH sowie die TKMS Wismar GmbH Dienstleistungen im Bereich Real Estate, insbesondere die globale Immobilienbewertung, Projektmanagement, Grundbuchangelegenheiten, Transaktionsmanagement, Übernahme der Betreiberpflichten sowie die strategische Beratung. Die Bereitstellung dieser Services erfolgt auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen (siehe auch Abschnitt 3.2.7(vii)). Die External Services Agreements sehen im Wesentlichen Leistungen in den Bereichen Globale Immobilienbewertung, Projektmanagement, Transaktionsmanagement, Grundbuch und GIS, technische und kaufmännische Expertise sowie strategische Beratung vor.

7.10 Finanzierung

Mit Blick auf die Finanzierung bestehen zwischen dem thyssenkrupp Konzern und den Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns in den Bereichen Sicherheiten, Management von Währungsrisiken und Pensionsvermögen die folgenden Leistungs- und Rechtsbeziehungen (siehe auch Abschnitt 3.2.6):

7.10.1 Sicherheiten

Bezüglich der von der thyssenkrupp AG für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns gegenüber deren Vertragspartnern ausgestellten Konzernhaftungserklärungen und Parent Company Guarantees bestehen vertragliche Beziehungen zwischen der thyssenkrupp AG und der TKMS GmbH und weiteren Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns.

Den Konzernhaftungserklärungen liegt ein External Services Agreement zu marktüblichen Konditionen zwischen der thyssenkrupp AG und den Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns zugrunde. Das External Services Agreement regelt im Wesentlichen die Verwaltung und den Umgang mit bestehenden Konzernhaftungserklärungen sowie Regelungen zu den hierfür anfallenden Gebühren. Das External Services Agreement soll planmäßig bestehen bleiben bis zum Auslaufen der entsprechenden Haftungserklärungen.

Auch den Parent Company Guarantees liegen External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen zwischen der thyssenkrupp AG und der TKMS GmbH zugrunde. Die External Services Agreements enthalten im Wesentlichen Regelungen zur Verwaltung und dem Umgang mit bestehenden Parent Company Guarantees sowie Regelungen zu den hierfür anfallenden Gebühren. Die Vertragslaufzeit endet mit der Rückgabe der letzten Parent Company Guarantee. Es ist beabsichtigt, dass die Parent Company Guarantees zunächst fortbestehen, aber – soweit möglich – in den nächsten Jahren zusammen mit den entsprechenden External Services Agreements abgelöst werden.

7.10.2 Management von Währungsrisiken (Hedging)

Die TKMS GmbH und weitere TKMS-Teilkonzerngesellschaften nehmen an der Hedging-Plattform des thyssenkrupp Konzerns teil, um über diese Plattform Hedging-Geschäfte in Form von Währungssicherungsgeschäften abzuschließen. Die Bereitstellung dieser Services durch die thyssenkrupp AG erfolgt auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen. Die External Services Agreements regeln im Wesentlichen die Bereitstellung der

Hedging-Plattform sowie den Handel und die Abwicklung von Spot-, Forward-, Swap-, Non Deliverable Forward und Options-Geschäften sowie die hierfür anfallende Service Vergütung. Die Vereinbarung hat eine initiale Vertragslaufzeit bis zum 30. September 2026.

7.10.3 Pensionsverwaltung

Die thyssenkrupp AG erbringt für die TKMS GmbH und weitere Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns Services im Bereich der Pensionsverwaltung, insbesondere Beratungsleistungen, wie etwa die Bereitstellung einer Treuhandinfrastruktur und die Verwaltung des Pensionsvermögens über thyssenkrupp-eigene Spezialfonds auf Grundlage eines Contractual Trust Agreements. Darüber hinaus wird Expertenwissen bezüglich der betrieblichen Altersvorsorge und rechtliche Beratung zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung dieser Services erfolgt auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen. Die External Services Agreements sind jeweils auf unbestimmte Zeit geschlossen und können mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten gekündigt werden.

Ergänzend beziehen die TKMS GmbH und weitere Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns von der thyssenkrupp Services GmbH Dienstleistungen im Bereich der Pensionen, insbesondere hinsichtlich der Administration von Versorgungszusagen, der Ermittlung der Pensionsrückstellungen sowie der Ermittlung, Abrechnung und Auszahlung der Pensionen. Die Bereitstellung dieser Services erfolgt auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen.

7.11 Legal & Compliance

Zwischen der thyssenkrupp AG und der TKMS GmbH bestehen Leistungs- und Rechtsbeziehungen im Bereich Legal & Compliance, insbesondere organisiert und koordiniert die thyssenkrupp AG Schulungen im Kartellrecht, Datenschutz und zur Geldwäschebekämpfung, unterstützt in individuellen und kollektiven arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und übernimmt die Regelung der Konzernbetriebsvereinbarung. Die Bereitstellung dieser Services für die TKMS GmbH erfolgt auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen.

Die thyssenkrupp AG verwaltet insbesondere für die TKMS GmbH bis auf Weiteres zentral das Internal Control System und dient als Koordinator regelmäßiger interner Kontrollprozesse. Insofern stellt die thyssenkrupp AG eine zentrale Risikokontrollmatrix (RCM) mit zentral definierten Kontrollvorlagen für zukünftige RCM-Rollouts in den einzelnen Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns und eine Self Assessment Questionnaire (SAQ) einschließlich zentral definierter Kontrollvorlagen sowie ein entsprechendes Berichtswesen aller RCM- und SAQ-Probleme einschließlich Abhilfeplänen zur weiteren Überwachung festgestellter Mängel auf Grundlage eines External Services Agreements bereit.

Ergänzend wird die thyssenkrupp Information Management GmbH der TKMS GmbH die entsprechende SAP GRC Software sowie IT-Services für die Nutzung des RCM und des SAQ auf Grundlage von External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen bereitstellen (siehe auch Abschnitt 7.4).

7.12 Einkauf & Supply Chain Management

Mit Blick auf den Bereich Einkauf & Supply Chain Management erbringt die thyssenkrupp Services GmbH Dienstleistungen für die TKMS GmbH und die TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH, insbesondere zur Kostenoptimierung und zur Verbesserung der

Lieferantenbeziehungen auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen. Die External Services Agreements sehen den Bezug von Leistungen im Wesentlichen in den Bereichen Energiebeschaffung, Firmenkreditkarte, Marktindizes, Spend Data Warehouse, Strategische Beschaffung, SAP Ariba, SRM, LkSG, PSM Networt, Bündelung, Projektbeschaffung und Cross-Business Managed Spend. Die External Services Agreements sind jeweils auf unbestimmte Zeit geschlossen und können mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten gekündigt werden.

7.13 Mergers & Acquisitions (M&A)

Die thyssenkrupp AG erbringt für den TKMS-Teilkonzern Dienstleistungen im Bereich M&A insbesondere die Marktanalyse sowie die Bewertung und Ausführung von M&A-Transaktionen. Die Bereitstellung dieser Dienstleistungen erfolgt zu marktüblichen Konditionen.

7.14 Operative Dienstleistungen der TKMS Transrapid

Nach der Abspaltung wird es operative Beziehungen zwischen der TKMS Transrapid und dem thyssenkrupp Konzern geben. Die TKMS Transrapid wird zukünftig weiterhin Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen KI-Modelle und Datenanalytik für Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns erbringen.

8 Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

8.1 Die thyssenkrupp AG beschäftigt Arbeitnehmer und es besteht bei ihr ein Betriebsrat; zudem ist bei ihr als Konzernobergesellschaft der Konzernbetriebsrat des thyssenkrupp Konzerns angesiedelt. Die zukünftige TKMS Holding beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen somit bei ihr auch keine Betriebsrats- oder sonstige Arbeitnehmervertretungsgremien.

8.2 Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf die bei der thyssenkrupp AG bestehenden Arbeitsverhältnisse und Arbeitnehmervertretungen:

8.2.1 Im Rahmen der Abspaltung gehen keine Arbeitsverhältnisse von der thyssenkrupp AG auf die zukünftige TKMS Holding über, da vorliegend lediglich eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, nicht jedoch ein Betrieb oder Betriebsteil abgespalten wird. Durch die Abspaltung wird damit insbesondere kein automatischer Übergang von Arbeitsverhältnissen im Wege eines Betriebs- bzw. Betriebsteilübergangs nach §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 35a Abs. 2 UmwG i. V. m. § 613a BGB ausgelöst.

8.2.2 Auch die individual- und kollektivrechtlichen Arbeitsbedingungen bei der thyssenkrupp AG bleiben durch die Abspaltung insgesamt unberührt. Das Gleiche gilt für die betrieblichen Strukturen sowie Betriebsratsgremien. Insbesondere ist mit der Abspaltung keine Betriebsänderung i. S. v. §§ 111 f. Betriebsverfassungsgesetz verbunden. Auch auf das Amt und die Zusammensetzung des bei der thyssenkrupp AG bestehenden mitbestimmten Aufsichtsrats hat die Abspaltung keine Auswirkungen; die Regelung des § 132a UmwG zur Mitbestimmungsbeibehaltung kommt dementsprechend nicht zur Anwendung.

8.2.3 Auch in kündigungsrechtlicher Sicht ergeben sich infolge der Abspaltung keine (nachteiligen) Auswirkungen für die Arbeitnehmer der thyssenkrupp AG. Die Vorschrift des § 132 Abs. 1 UmwG sieht zudem vor, dass sich die kündigungsrechtliche Stellung eines Arbeitnehmers, der vor dem Wirksamwerden

einer Abspaltung zu der thyssenkrupp AG in einem Arbeitsverhältnis steht, aufgrund der Abspaltung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nicht verschlechtert.

8.2.4 Die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding haften aufgrund der umwandlungsrechtlichen Vorschriften für die (auch arbeitsrechtlichen) Verbindlichkeiten der thyssenkrupp AG, die vor Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, gemäß § 133 UmwG als Gesamtschuldner. Derjenige Rechtsträger, dem solche Verbindlichkeiten in dem zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding abzuschließenden Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht zugewiesen worden sind, haftet für die Verbindlichkeiten grundsätzlich nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren (bzw. im Hinblick auf Versorgungsverpflichtungen vor Ablauf von zehn Jahren) nach dem Wirksamwerden der Abspaltung fällig und in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art – d.h. etwa durch rechtskräftiges Urteil oder Vergleich – festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Die Frist beginnt gemäß § 133 Abs. 4 Satz 1 UmwG mit dem Tage, an dem die Eintragung der Abspaltung in das letzte der beiden Handelsregister der zukünftigen TKMS Holding bekannt gemacht worden ist. Die Rahmenvereinbarung sieht jedoch gegenseitige Freistellungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding für ihnen jeweils nicht zugewiesene Forderungen vor. Auf dieser Basis wird der jeweils Verpflichtete den jeweiligen Begünstigten bei Inanspruchnahme durch Dritte freistellen, wenn und soweit diese von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse des Begünstigten in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe des Abspaltungs- und Übernahmevertrags i. V. m. der Rahmenvereinbarung dem Verpflichteten zugewiesen sind (siehe hierzu Abschnitte 10.6 und 10.7 sowie Ziffern 13 und 14 der Rahmenvereinbarung).

8.3 Da die zukünftige TKMS Holding keine Arbeitnehmer beschäftigt und bei ihm auch keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, hat die Abspaltung insoweit keine Auswirkungen.

8.4 Im Zusammenhang mit der vorliegenden Abspaltung ist zudem die Übertragung weiterer gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen von der thyssenkrupp AG auf die zukünftigen TKMS Holding sowie auf weitere Konzerngesellschaften auf Grundlage entsprechender Anteilsveräußerungsverträge beabsichtigt, deren Vollzug zum Teil auf das Wirksamwerden der gegenständlichen Abspaltung aufschiebend bedingt ist. Ferner sollen Veränderungen in Bezug auf den BGAV vorgenommen werden. Die genannten Maßnahmen sind ebenso wie die gegenständliche Abspaltung rein gesellschaftsrechtlicher Natur und haben keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der thyssenkrupp AG oder deren Vertretungen.

Die vorstehend beschriebenen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und deren Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG ebenfalls im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding darzustellen. Dieser ist gemäß § 126 Abs. 3 UmwG im Original oder im Entwurf dem zuständigen Betriebsrat der thyssenkrupp AG – sowie ggf. höchst vorsorglich dem Konzernbetriebsrat – zuzuleiten. Bei der zukünftigen TKMS Holding bestehen keine Betriebsratsgremien, sodass eine Zuleitung insoweit entfällt.

9 Erläuterung des Entwurfs des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der diesem Spaltungsbericht als **Anlage 1** beigefügt ist, gliedert sich in 14 Ziffern:

Nach einer einleitenden Vorbemerkung folgen in den Ziffern 1 bis 4 allgemeine Regelungen zur Art der Abspaltung sowie zur Bestimmung des Abzuspaltenden Vermögens, zum Abspaltungsstichtag, zum steuerlichen Übertragungsstichtag sowie zur Schlussbilanz. Ferner wird die Gewährung von Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens einschließlich der hierfür erforderlichen Kapitalmaßnahmen der zukünftigen TKMS Holding dargestellt. Anschließend behandeln die Ziffern 5 und 6 die etwaige Gewährung besonderer Rechte und Vorteile im Zusammenhang mit der Abspaltung. In den Ziffern 7 bis 10 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden einzelne Modalitäten der Übertragung festgelegt, wie etwa das Wirksamwerden der Abspaltung, Gläubigerschutz, Innenausgleich und Gewährleistung. Ferner werden Regelungen für die Zeit zwischen dem Wirksamwerden des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und der Eintragung der Abspaltung getroffen. Weiterhin findet sich in Ziffer 11 eine Regelung zu der Rahmenvereinbarung zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding, die einen Bestandteil des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bildet und diesem als Anlage 11 beigefügt ist. Die Ziffer 12 stellt die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen dar. Schließlich enthalten die Ziffern 13 und 14 Kosten- und Steuerregelungen sowie Schlussbestimmungen.

Im Rahmen der folgenden Erläuterung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden mit Ausnahme der Parteibezeichnung die dort definierten Begriffe verwendet. In Bezug genommene Anlagen und Ziffern sind solche des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

9.1 Vermögensübertragung im Wege der Abspaltung (Ziffer 1)

Die thyssenkrupp AG überträgt gemäß Ziffer 1.1 als Übertragender Rechtsträger den abzuspaltenden Teil ihres Vermögens, d.h. ihre gesamte Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag, im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die zukünftige TKMS Holding als Übernehmenden Rechtsträger. Im Gegenzug werden den Aktionären der thyssenkrupp AG Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding gewährt, sog. verhältniswahrende Abspaltung zur Aufnahme (siehe auch Ziffer 4).

Ziffer 1.2 regelt als Auffangbestimmung die Verpflichtung der thyssenkrupp AG sowie der zukünftigen TKMS Holding, alle Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der thyssenkrupp AG, die nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht ausdrücklich dem Abzuspaltenden Vermögen zugeordnet sind, werden nach Ziffer 1.3 nicht auf die zukünftige TKMS Holding übertragen.

9.2 Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag (Ziffer 2)

Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt nach Ziffer 2.1 im Verhältnis zwischen der thyssenkrupp AG als Übertragendem Rechtsträger und der zukünftigen TKMS Holding als Übernehmendem Rechtsträger mit Wirkung zum 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, der als Abspaltungsstichtag festgelegt wird. Der Abspaltungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der thyssenkrupp AG, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der zukünftigen TKMS Holding vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung wirtschaftlich auf den 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, zurückbezogen wird und dass sich die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding

so stellen werden, als wäre das Abzuspaltende Vermögen bereits am 1. Januar 2025, 0:00 Uhr auf die zukünftige TKMS Holding übergegangen.

Ziffer 2.2 weist auf den steuerlichen Übertragungsstichtag für die Abspaltung hin. Der von dem Abspaltungsstichtag zu unterscheidende steuerliche Übertragungsstichtag entspricht gemäß § 2 UmwStG dem Ablauf des Stichtags der Schlussbilanz, die gemäß §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG der Abspaltung zugrunde gelegt wird, und ist somit der 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr.

9.3 Schlussbilanz (Ziffer 3)

Nach Ziffer 3.1 wird der Abspaltung die von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfende und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu versehende Zwischenbilanz der thyssenkrupp AG als Übertragendem Rechtsträger zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, als Schlussbilanz i. S. v. §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zu Grunde gelegt.

Die thyssenkrupp AG wird das Abzuspaltende Vermögen nach Ziffer 3.2 in der Schlussbilanz zu Buchwerten ansetzen und innerhalb der gesetzlichen Fristen über den Wertansatz des Abzuspaltenden Vermögens in der steuerlichen Übertragungsbilanz entscheiden.

Die zukünftige TKMS Holding wird das Abzuspaltende Vermögen nach Ziffer 3.3 in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung zu Buchwerten (zum Zeitpunkt der Abspaltung) ansetzen und in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Übertragungsbilanz der thyssenkrupp AG enthaltenen Wert übernehmen.

9.4 Gegenleistung, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen (Ziffer 4)

Ziffer 4.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags regelt entsprechend den Vorgaben von § 126 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG die Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens. Danach wird den Aktionären der thyssenkrupp AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (*verhältniswahrend*) kostenfrei für je 20 Stückaktien der thyssenkrupp AG eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktie der zukünftigen TKMS Holding gewährt. Insgesamt werden an die Aktionäre der thyssenkrupp AG rund 31,1 Mio. nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding gewährt.

Die an die Aktionäre der thyssenkrupp AG zu gewährenden Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding sind gemäß Ziffer 4.2 für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2024 gewinnberechtigt (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG).

Die Stückkommanditaktien, die den Aktionären der thyssenkrupp AG gewährt werden sollen, werden gemäß Ziffer 4.3 durch eine zu diesem Zweck durchgeführte Kapitalerhöhung der zukünftigen TKMS Holding unter Ausschluss des Bezugsrechts der tkTB als bisherigem Alleinaktionär gegen Sacheinlage geschaffen. Zur Durchführung der Abspaltung wird die zukünftige TKMS Holding ihr Grundkapital um rund EUR 31,1 Mio. auf rund EUR 63,5 Mio. durch Ausgabe von rund 31,1 Mio. nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückkommanditaktien erhöhen. Es ist vorgesehen, dass jede Kommanditaktie einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding entspricht. Die Abspaltung darf nach den Bestimmungen des UmwG erst eingetragen werden, nachdem die Durchführung dieser Kapitalerhöhung in das Handelsregister der zukünftigen TKMS Holding eingetragen worden ist (§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 78 Satz 1, 66, 130 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Die Sacheinlage wird gemäß Ziffer 4.4 durch die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht. Zudem wird die bilanzielle Behandlung eines den anteiligen Betrag des Grundkapitals der ausgegebenen Kommanditaktien überschießenden Wertes der Sacheinlage festgelegt: Soweit der Wert, zu dem die durch die thyssenkrupp AG als Übertragendem Rechtsträger erbrachte Sacheinlage von der zukünftigen TKMS Holding als Übernehmendem Rechtsträger übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert (zum Zeitpunkt der Abspaltung) des Abzuspaltenden Vermögens, den Betrag der Kapitalerhöhung nach Ziffer 4.3 übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der zukünftigen TKMS Holding gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Nach §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 1 UmwG hat der Übertragende Rechtsträger für den Empfang der zu gewährenden Kommanditaktien einen Treuhänder zu bestellen. Ziffer 4.5 regelt vor diesem Hintergrund, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding und deren Aushändigung an die Aktionäre der thyssenkrupp AG bestellt wird. Der Besitz an den zu gewährenden Kommanditaktien wird der Deutsche Bank Aktiengesellschaft vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt. Zugleich wird die Deutsche Bank Aktiengesellschaft angewiesen, die Kommanditaktien nach Eintragung der Abspaltung in beide Handelsregister der thyssenkrupp AG den Aktionären der thyssenkrupp AG zu verschaffen.

Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung soll die Fungibilität der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding umgehend durch Zulassung zum Börsenhandel sichergestellt werden, um zu gewährleisten, dass den Aktionären der thyssenkrupp AG im Zuge der Abspaltung gleichwertige Rechte gewährt werden. Ziffer 4.6 verpflichtet die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen werden.

9.5 Gewährung besonderer Rechte (Ziffer 5)

Inhabern besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bei der thyssenkrupp AG als Übertragendem Rechtsträger werden keine besonderen Rechte bei der zukünftigen TKMS Holding als Übernehmendem Rechtsträger gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

Des Weiteren wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass die thyssenkrupp AG ihren Vorstandsmitgliedern und weiteren ausgewählten Führungskräften des thyssenkrupp Konzerns eine langfristige Vergütungskomponente, in deren Rahmen virtuelle Aktien an die Begünstigten als LTI ausgegeben werden, gewährt hat (Ziffer 5.1). Die zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung bestehenden Ansprüche aus den LTI werden mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung insoweit angepasst, als die Anzahl der außerhalb des Segments Marine Systems unter den noch laufenden LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 gewährten virtuellen Aktien sowie eine Kennzahl zur wirtschaftlichen Gleichstellung mit thyssenkrupp AG-Aktionären mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors angepasst werden. Zudem sollen die noch laufenden LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 der bislang teilnahmeberechtigten Führungskräfte des Segments Marine Systems zum 30. September 2025 vorzeitig abgerechnet werden.

Darüber hinaus wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die zukünftige TKMS Holding die Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für Mitglieder des Vorstands der TKMS Management AG und weitere ausgewählte Führungskräfte des TKMS-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung ab dem Jahr 2025 vorbehält (Ziffer 5.2).

9.6 Gewährung besonderer Vorteile (Ziffer 6)

Ziffer 6 beschreibt die Gewährung besonderer Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

Insoweit wird ausgeführt, dass beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz werden unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG, des Vorstands und des Aufsichtsrats der TKMS Management AG als persönlich haftendem Gesellschafter der zukünftigen TKMS Holding sowie des Aufsichtsrats der zukünftigen TKMS Holding einbezogen. Die Parteien stimmen sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes und die Deckungssumme ab (Ziffer 6.1).

Im Übrigen werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

9.7 Wirksamwerden, Vollzugsdatum (Ziffer 7)

Ziffer 7.1 erklärt, dass der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG und (nach Wirksamwerden des Formwechsels) der Hauptversammlung der zukünftigen TKMS Holding bedarf.

Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Gesamtheit gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG erfolgt mit dinglicher Wirkung – wie Ziffer 7.2 klarstellt – mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der thyssenkrupp AG bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen, wobei die zeitlich spätere Eintragung maßgeblich ist. Der Zeitpunkt der wirksamkeitsbegründenden Eintragung wird definiert als Vollzugsdatum. Das Vollzugsdatum unterscheidet sich damit vom Abspaltungsstichtag (1. Januar 2025, 0:00 Uhr).

Ferner verpflichtet sich die thyssenkrupp AG nach Ziffer 7.3 (i) als derzeitiger Alleingesellschafter der tkTB keine Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, durch die das bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH verändert wird, (ii) bis zum Vollzugsdatum dafür zu sorgen, dass die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH weder über ihre Geschäftsanteile an der TKMS GmbH verfügt, noch als Gesellschafterin der TKMS GmbH Gesellschafterbeschlüsse fasst oder daran mitwirkt, durch die das bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der TKMS GmbH verändert wird, sowie (iii) sicherzustellen, dass Entnahmen aus der Kapitalrücklage der TKMS GmbH bis zum Vollzugsdatum nur proportional im Verhältnis der Beteiligungen der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH (44,05 %) und der zukünftigen TKMS Holding (45,85 %) an der TKMS GmbH erfolgen.

Ziffer 7.4 regelt die Pflichten der thyssenkrupp AG in der Übergangszeit zwischen dem Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum im Hinblick auf das Abzuspaltende Vermögen. Die Regelung bestimmt, dass die thyssenkrupp AG das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und

mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung der Vorgaben des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwalten und nicht über das Abzuspaltende Vermögen verfügen wird.

9.8 Auffangbestimmungen (Ziffer 8)

Die thyssenkrupp AG überträgt gemäß Ziffer 8.1 das Abzuspaltende Vermögen im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die zukünftige TKMS Holding, wenn und soweit das Abzuspaltende Vermögen ausnahmsweise nicht schon mit der zeitlich späteren Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der thyssenkrupp AG auf die zukünftige TKMS Holding übergeht. Die zukünftige TKMS Holding ist verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Die beiden Gesellschaften werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt. Die Regelung dient daher als rein vorsorgliche Auffangbestimmung.

Ziffer 8.2 regelt in Ergänzung zu Ziffer 8.1, dass die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding im Zusammenhang mit einer Übertragung nach Ziffer 8.1 alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einzuleiten und an ihnen mitzuwirken haben, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

9.9 Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 9)

Ziffer 9 enthält Regelungen zum Innenausgleich der gesetzlich angeordneten Haftung nach § 133 UmwG zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding. Soweit der Abspaltungs- und Übernahmevertrag selbst oder die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 11 beigefügte Rahmenvereinbarung keine andere Verteilung der Lasten und der Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Abzuspaltenden Vermögen regeln, soll nach Ziffern 9.1 und 9.2 das Folgende gelten:

Die thyssenkrupp AG haftet gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die zukünftige TKMS Holding übertragenen Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren (im Fall von Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes zehn Jahren) ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in beide Handelsregister der thyssenkrupp AG fällig und daraus Ansprüche gegen die thyssenkrupp AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Ziffer 9.1 bestimmt in diesem Zusammenhang ergänzend zu dieser gesetzlichen Regelung, dass die zukünftige TKMS Holding die thyssenkrupp AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen hat, wenn und soweit die thyssenkrupp AG von Gläubigern aus übertragenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die thyssenkrupp AG von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet umgekehrt die zukünftige TKMS Holding gesamtschuldnerisch für die bei der thyssenkrupp AG verbliebenen Verbindlichkeiten, die bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren (im Fall von Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes zehn Jahren) ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in beide Handelsregister der thyssenkrupp AG fällig und daraus Ansprüche gegen die zukünftige TKMS Holding gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Soweit die zukünftige TKMS Holding aus diesen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, wird die thyssenkrupp AG gemäß Ziffer 9.2

die zukünftige TKMS Holding auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freistellen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die zukünftige TKMS Holding von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen stellen marktübliche Regelungen zwischen den an einer Abspaltung zur Aufnahme beteiligten Rechtsträgern zum Innenausgleich der gesetzlichen angeordneten Haftung nach § 133 UmwG dar. Mit dieser gesetzlichen Vorschrift will der Gesetzgeber im Außenverhältnis zu den Gläubigern verhindern, dass diesen durch die Abspaltung Haftungsmasse entzogen wird.

9.10 Gewährleistung (Ziffer 10)

Ziffer 10 regelt abschließend die Gewährleistungsansprüche der zukünftigen TKMS Holding und schließt die gesetzlichen Regelungen – soweit rechtlich zulässig – aus. Mit Ausnahme der in Ziffer 10 vorgesehenen Fälle wird damit die Haftung der thyssenkrupp AG auf das zwingend vorgesehene gesetzliche Maß begrenzt.

Die thyssenkrupp AG gewährleistet gegenüber der zukünftigen TKMS Holding gemäß Ziffer 10.1, dass sie zum Vollzugsdatum Inhaberin der übertragenen Geschäftsanteile ist, über diese frei verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Daneben wird vorsorglich klargestellt, dass keine bestimmten Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Abzuspaltenden Vermögens vereinbart sind.

Ferner schließt Ziffer 10.2 – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – sämtliche Rechte und Gewährleistungen aus, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziffer 10.1 bestehen können.

9.11 Rahmenvereinbarung (Ziffer 11)

Ziffer 11 regelt, dass die zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding abgeschlossene Rahmenvereinbarung, die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 11 beigefügt ist, Bestandteil des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist.

9.12 Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen (Ziffer 12)

Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG muss der Abspaltungs- und Übernahmevertrag Angaben zu den Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten. Diese Angaben finden sich im Einzelnen in Ziffer 12 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, auf die insoweit – ebenso wie auf die Erläuterungen in Abschnitt 8 dieses Spaltungsberichts – verwiesen wird.

9.13 Kosten und Steuern (Ziffer 13)

Die thyssenkrupp AG trägt gemäß Ziffer 13.1 grundsätzlich die mit der Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der geplanten Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörigen Kosten für Berater und Banken). Hiervon ausgenommen sind die Kosten der jeweiligen Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung und die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung in das jeweilige Handelsregister. Diese trägt jede Partei selbst.

Ferner gilt, dass die zukünftige TKMS Holding die mit der Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung entstehenden Verkehrssteuern trägt,

insbesondere etwaige Grunderwerbsteuer. Im Übrigen trägt die Partei, die nach Maßgabe der Steuergesetze Steuerschuldner ist, die durch die Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seine Durchführung entstehenden Steuern, Ziffer 13.2.

9.14 Schlussbestimmungen (Ziffer 14)

Ziffer 14 enthält die Schlussbestimmungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über dessen Wirksamkeit werden gemäß Ziffer 14.1 im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte (mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes) endgültig entschieden. Vereinbart ist im Abspaltungs- und Übernahmevertrag auch, dass Ort des Schiedsverfahrens Essen ist.

Ziffer 14.2 stellt klar, dass auch die Anlagen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags Vertragsbestandteile darstellen. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthält darüber hinaus in Ziffer 14.3 übliche Regelungen zu Formerfordernissen von Änderungen und Ergänzungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie in Ziffer 14.4 zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (sog. salvatorische Klausel).

10 Erläuterung der Rahmenvereinbarung

Die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding haben eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 11 beigefügt ist. Sie wird weit überwiegend mit Wirksamwerden der Abspaltung wirksam. Die Rahmenvereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding ab dem Wirksamwerden der Abspaltung und der damit verbundenen Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns. Soweit Sachverhalte bereits Gegenstand von Regelungen zwischen den Parteien sind (siehe dazu Abschnitte 7.2 bis 7.13), ist die Rahmenvereinbarung auf diese Sachverhalte nicht anwendbar.

Die Rahmenvereinbarung ist nach einer einleitenden Vorbemerkung (sog. Präambel) in sechs Abschnitte gegliedert. Abschnitt I (Ziffer 1 bis 5) behandelt dabei ergänzende Regelungen zur Verselbständigung des Segments Marine Systems, Abschnitt II (Ziffern 6 bis 12) enthält steuerliche Regelungen, Abschnitt III (Ziffern 13 bis 14) enthält Regelungen zur zukünftigen Haftung des TKMS-Teilkonzerns und dem übrigen thyssenkrupp Konzern für bestehende Verbindlichkeiten, Abschnitt IV (Ziffern 14 bis 26) regelt die fortlaufenden Beziehungen zwischen dem TKMS-Teilkonzern und dem übrigen thyssenkrupp Konzern nach Wirksamwerden der Abspaltung und insbesondere diesbezügliche Kooperationspflichten, Abschnitt V (Ziffer 27 bis 29) enthält Bestimmungen zur Durchführung der Rahmenvereinbarung und Abschnitt VI (Ziffer 30 bis 35) umfasst sonstige Regelungen insbesondere zur Laufzeit, zum örtlichen Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung, zum Formerfordernis für Änderungen und zum anwendbaren Recht.

10.1 Abgeschlossene Aufstellung des Segments Marine Systems (Ziffer 1 und 2)

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung folgen dem Grundsatz, dass die Zuordnung von Vermögensgegenständen an den TKMS-Teilkonzern, die im Rahmen der konzerninternen Umstrukturierung erfolgt ist und mit Wirksamwerden der Abspaltung abgeschlossen sein soll, verbindlich und abschließend ist. Eine nachträgliche Anpassung der Zuordnung ist nicht

vorgesehen (Ziffer 1). Bei entsprechendem Bedarf können die Parteien über eine nachträgliche Änderung der Zuordnung verhandeln. Ein Anspruch auf Übertragung eines Vermögensgegenstandes, Einräumung eines Nutzungsrechts oder Unterstützung bei einer Ersatzbeschaffung besteht nicht (Ziffer 2).

10.2 Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Segments Marine Systems (Ziffer 3)

Ziffer 3 regelt die Bereiche, in denen der TKMS-Teilkonzern zukünftig Dienstleistungen von Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns in Anspruch nehmen wird. Hierfür sollen Dienstleistungsverträge zwischen der zukünftigen TKMS Holding oder einer ihrer Teilkonzerngesellschaften einerseits und der thyssenkrupp AG, der thyssenkrupp Services GmbH, der thyssenkrupp Information Management GmbH oder einer anderen Gesellschaft des thyssenkrupp Konzerns andererseits abgeschlossen werden. Die einzelnen Services, die Gegenstände der Dienstleistungsverträge sind, sind in Anlage 3.1b zur Rahmenvereinbarung dargestellt.

10.3 Umgang mit bestehenden und zukünftigen Besicherungen (Ziffer 4)

Ziffer 4 regelt den Umgang mit Besicherungen, die der thyssenkrupp Konzern für den TKMS-Teilkonzern begeben hat. Danach ist vorgesehen, dass nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Börsennotierung der zukünftigen TKMS Holding zur Absicherung von Verpflichtungen der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns grundsätzlich keine neuen Sicherheiten in Form von Konzernhaftungserklärungen sowie Parent Company Guarantees durch die thyssenkrupp AG ausgegeben werden sollen. Bereits abgegebene Konzernhaftungserklärungen sollen auch nach Wirksamwerden der Abspaltung – abgedeckt über External Services Agreements – bestehen bleiben und planmäßig auslaufen. Bereits zugunsten von Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns abgegebene Parent Company Guarantees sollen ebenfalls zunächst fortbestehen und – soweit möglich – in den nächsten Jahren abgelöst werden. Für den Fall, dass eine Gesellschaft des thyssenkrupp Konzerns auf der Grundlage dieser Sicherheiten von einem Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie von der jeweils verpflichteten Gesellschaft des TKMS-Teilkonzerns freizustellen. Die thyssenkrupp AG ist nicht berechtigt, bestehende und nicht abzulösende Sicherheiten für Verbindlichkeiten einer Gesellschaft des TKMS-Teilkonzerns ohne Zustimmung der zukünftigen TKMS Holding zu ändern oder zu beenden.

10.4 Börsenzulassung (Ziffer 5)

Sofern eine Partei im Zusammenhang mit der Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Börsenhandel Schäden oder Vermögenseinbußen aufgrund tatsächlich oder angeblich unrichtiger, unvollständiger oder anderweitig irreführender Informationen im Wertpapierprospekt oder sonstigen Dokumenten erleidet (sog. Prospekthaftung), haften die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding jeweils zu 50 %, soweit kein Ersatz aufgrund eines bestehenden Versicherungsschutzes erlangt werden kann. Die Haftungsverteilung gilt auch für Kosten und Aufwendungen, die einer Partei im Zusammenhang mit der Abwehr der Prospekthaftung entstehen. Sämtliche Regelungen zum Mitverschulden (z.B. § 254 BGB) sind ausgeschlossen.

10.5 Steuern (Ziffern 6-12)

Die Rahmenvereinbarung beinhaltet in Abschnitt II. zudem Regelungen über die Behandlung steuerlicher Sachverhalte des TKMS-Teilkonzerns. Dies umfasst insbesondere Regelungen zur Steuerabgrenzung (Ziffern 7 bis 9) zwischen dem thyssenkrupp Konzern

und dem TKMS-Teilkonzern sowie Regelungen bezüglich Steuererklärungen und Steuerverfahren des TKMS-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung.

Bezüglich der Steuerabgrenzung gilt der Grundsatz, dass Steuern vom jeweiligen gesetzlichen Steuerschuldner zu tragen sind. Soweit vor der Abspaltung ertragsteuerliche Organschaften zwischen Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns und Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns bestanden haben, werden Ertragsteuern vom jeweiligen Organträger getragen. Im Hinblick auf Umsatzsteuerzahllasten und -erstattungen, die auf umsatzsteuerliche Organschaftszeiträume entfallen, erfolgt eine veranlassungsbezogene Allokation. Verkehrssteuern, die im Zusammenhang mit der Abspaltung entstehen, werden im Verhältnis der Parteien der Rahmenvereinbarung von der zukünftigen TKMS Holding getragen.

Steuererklärungen sind nach Wirksamwerden der Abspaltung grundsätzlich eigenverantwortlich durch die zukünftige TKMS Holding bzw. die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns zu erstellen und abzugeben und die Verantwortung für die Führung von Steuerverfahren (insb. Betriebsprüfungen sowie Einspruchs- und Klageverfahren) geht auf die zukünftige TKMS Holding über. Soweit es sich um Steuererklärungen für Zeiträume handelt, in denen Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns Mitglied einer ertragsteuerlichen Organschaft mit einer Gesellschaft des thyssenkrupp Konzerns waren, sind die Steuererklärungen für die Organschaftszeiträume auch nach der Abspaltung durch die thyssenkrupp AG zu erstellen und abzugeben. In diesen Fällen (sowie für Fälle umsatzsteuerlicher Organschaften) werden auch nach Wirksamwerden der Abspaltung Steuerverfahren im Interesse und auf Weisung der thyssenkrupp AG geführt. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die vorstehend beschriebenen Regelungen zum Verfahren bei Steuererklärungen und Steuerverfahren durch ein External Services Agreement zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding überlagert werden, soweit dieses Anwendung findet (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 7.8).

10.6 Allgemeine Regelung zu Haftung und Freistellung (Ziffer 13)

Die Rahmenvereinbarung stellt in Ziffer 13 den Grundsatz auf, dass jede Partei für diejenigen Verbindlichkeiten, Risiken und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Gesellschaften und Vermögensgegenständen haftet, die ihrem (Teil-)Konzern zugeordnet sind. Soweit eine Verbindlichkeit einem (Teil-)Konzern nicht eindeutig zugeordnet werden kann, haften die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding jeweils zu 50 %. Sofern eine Partei für eine Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird, die nach diesem Grundsatz der anderen Partei zuzuordnen ist, hat die andere Partei oder deren Konzerngesellschaften die in Anspruch genommene Partei freizustellen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, im Verhältnis der Parteien untereinander ausgeschlossen.

10.7 Umfang der Freistellung und Verfahren (Ziffer 14)

Ziffer 14 regelt den Umfang der Kostentragung sowie das Verfahren bei Inanspruchnahme einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaft durch einen Dritten für Verbindlichkeiten, von denen sie durch die jeweils andere Partei freizustellen ist. Die Partei, die einen Anspruch auf Freistellung hat, hat die jeweils andere Partei über die Inanspruchnahme zu informieren. Die Partei, gegen die sich der Anspruch auf Freistellung richtet, ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die Abwehr der geltend gemachten Verbindlichkeit zu übernehmen. In diesem Fall kommt ihr ein Weisungsrecht gegenüber der freistellungsberechtigten Partei im Hinblick auf die Verfahrensführung zu. Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen der Abwehr der geltend gemachten Verbindlichkeit zu kooperieren.

Weiterhin enthält Ziffer 14 Regelungen zu den Posten, für die ein Anspruch auf Freistellung besteht (z.B. (un-)mittelbare Schäden, externe Kosten), sowie Mindestbeträge, ab deren Erreichen Ansprüche geltend gemacht werden können. Die freizustellende Gesellschaft hat sämtliche Leistungen oder Vermögensvorteile, die ihr im Zusammenhang mit dem Freistellungsfall zustehen, an die zur Freistellung verpflichtete Partei weiterzuleiten.

10.8 Grundlagen des zukünftigen Rechtsverhältnisses zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding (Ziffer 15)

Ziffer 15 stellt klar, dass die zukünftige TKMS Holding infolge der Abspaltung und der Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Börsenhandel eine unabhängige Gesellschaft sein wird. Dementsprechend wird der persönlich haftende Gesellschafter der zukünftigen TKMS Holding, die TKMS Management AG, die Geschäfte der zukünftigen TKMS Holding eigenverantwortlich führen und den TKMS-Teilkonzern eigenständig leiten. Gleichzeitig sind sich die Parteien darüber einig, dass die thyssenkrupp AG derzeit beherrschenden Einfluss im Sinne des von der EU-Kommission übernommenen IFRS 10 in der jeweils geltenden Fassung auf die zukünftige TKMS Holding ausübt und nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Börsenhandel weiterhin ausüben wird. Dementsprechend wird die thyssenkrupp AG den TKMS-Teilkonzern weiterhin im Wege der Vollkonsolidierung in ihren Konzernabschluss einbeziehen und die Parteien unter Beachtung der Regelungen des faktischen Konzerns gemäß §§ 311 ff. AktG eng miteinander zusammenarbeiten.

Weiterhin haben sich die Parteien darauf verständigt, dass die zwischen ihnen bzw. ihren jeweiligen Konzerngesellschaften bestehenden Geschäftsbeziehungen zukünftig – wie dies auch gegenwärtig bereits der Fall ist – zu drittüblichen Konditionen erfolgen und somit dem *Arm's-length*-Grundsatz entsprechen sollen. Zudem werden die Parteien sicherstellen, dass derartige Vertragsbeziehungen zukünftig grundsätzlich schriftlich oder in elektronischer Form abgeschlossen werden.

10.9 Allgemeine Verpflichtung zur Kooperation (Ziffer 16)

Die Parteien werden alle erforderlichen Handlungen vornehmen, um die Umsetzung der Abspaltung und die Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Börsenhandel zu ermöglichen. Darüber hinaus werden sie sich bei der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, soweit rechtlich zulässig, gegenseitig unterstützen.

10.10 Konzernrichtlinien und Richtlinien des TKMS-Teilkonzerns (Ziffer 17)

Ziffer 17 sieht vor, dass bestimmte Konzernrichtlinien sowie sonstige konzernweit geltenden Regelungen der thyssenkrupp AG auch nach Wirksamwerden der Abspaltung für den TKMS-Teilkonzern grundsätzlich fortgelten. Die Konzernrichtlinien sind im Einzelnen in Anlage 17.1 zur Rahmenvereinbarung aufgeführt. Hinsichtlich der Übernahme neu erlassener oder geänderter Konzernrichtlinien der thyssenkrupp AG durch den TKMS-Teilkonzern sowie des Erlasses oder der Anpassung von eigenen Richtlinien des TKMS-Teilkonzerns stimmen sich die Parteien vertrauensvoll ab. Zu diesem Zweck bestimmen beide Parteien jeweils einen zuständigen Ansprechpartner. Sofern die thyssenkrupp AG neue Konzernrichtlinien erlässt, die nach ihrem Willen auch von der zukünftigen TKMS Holding umgesetzt werden sollen, wird sie dem Ansprechpartner der zukünftigen TKMS Holding diese frühzeitig zur Durchsicht und gemeinsamen Prüfung zur Verfügung stellen. Die zukünftige TKMS Holding entscheidet grundsätzlich nach eigenem Ermessen; sofern mehrere rechtlich zulässige und gleichwertige Entscheidungsalternativen bestehen, wird die zukünftige TKMS Holding – jedoch ohne insoweit gebunden zu sein – diejenige

Entscheidungsalternative wählen, die der Ansprechpartner der thyssenkrupp AG als vorzugswürdig erachtet.

10.11 Einrichtung von Governance- und Compliance Management Strukturen (Ziffer 18)

Die zukünftige TKMS Holding wird geeignete Governance-Strukturen schaffen, um die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen und Industriestandards (z.B. in den Bereichen Informations- und Cybersicherheit) sicherzustellen. Zusätzlich ist sie verpflichtet, innerhalb des TKMS-Teilkonzerns ein Compliance Management System einzurichten, das bestimmte Bereiche umfassen und festgelegte Vorgaben erfüllen muss. Die thyssenkrupp AG ist berechtigt, Untersuchungen beim TKMS-Teilkonzern vorzunehmen, die insbesondere die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien des thyssenkrupp Konzerns sowie die Einrichtung und den Betrieb des Compliance Management Systems im TKMS-Teilkonzern umfassen. Über das Ergebnis dieser Überprüfungen wird die thyssenkrupp AG schriftliche Berichte erstellen und diese der zukünftigen TKMS Holding zur Verfügung stellen. Sofern die zukünftigen TKMS Holding eigene Untersuchungen vornimmt, hat sie die thyssenkrupp AG hierüber sowie die Ergebnisse der Untersuchung frühzeitig zu informieren.

10.12 Bereitstellung von Informationen (Ziffer 19)

Ziffer 19 enthält Regelungen zu umfassenden Informationspflichten, denen die zukünftige TKMS Holding gegenüber der thyssenkrupp AG im Nachgang zum Wirksamwerden der Abspaltung unterliegen soll. Diese enthalten insbesondere eine Verpflichtung der zukünftigen TKMS Holding der thyssenkrupp AG sämtliche Informationen nach einem festgelegten Zeitplan bzw. auf Verlangen der thyssenkrupp AG zur Verfügung zu stellen, die diese etwa zur Erstellung ihrer finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung, zur Einhaltung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, im Rahmen von Prüfungen von (Konzern-)Abschlüssen, zur Erfüllung von konzernweiten Berichtspflichten oder zur Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat benötigt. Darüber hinaus verpflichtet sich die zukünftige TKMS Holding, die thyssenkrupp AG über alle Rechts- und Compliance-Risiken ab einem bestimmten Schwellenwert zu informieren. Schließlich haben sich die Parteien auf einen Austausch auf bestimmten Abstimmungsfeldern geeinigt, die im Einzelnen in Anlage 19.9 zur Rahmenvereinbarung aufgeführt sind.

10.13 Zusammenarbeit in rechtlichen Verfahren gegen Dritte (Ziffer 20)

Sofern Verfahren mit Beteiligung einer Konzerngesellschaft des TKMS-Teilkonzerns eingeleitet werden, wird die zukünftige TKMS Holding die thyssenkrupp AG unverzüglich darüber informieren und ihr sämtliche Informationen zu diesen Verfahren zur Verfügung stellen. Die Konzerngesellschaften des TKMS-Teilkonzerns dürfen in diesem Zusammenhang ohne Zustimmung der thyssenkrupp AG keine Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf den thyssenkrupp Konzern auswirken könnten. Gleichzeitig kann die thyssenkrupp AG von den betreffenden Konzerngesellschaften des TKMS-Teilkonzerns die Vornahme von bestimmten Prozesshandlungen verlangen, soweit sie die insoweit entstehenden Kosten und Nachteile trägt bzw. ausgleicht.

10.14 Kapitalmarktverpflichtungen, Ad-hoc-Mitteilungen, allgemeine und Krisenkommunikation (Ziffer 21)

Die zukünftige TKMS Holding richtet im Zusammenhang mit der Zulassung ihrer Kommanditaktien zum Börsenhandel einen Ad-hoc-Ausschuss (sog. Ad hoc Committee) ein, der für die Entscheidung über die Offenlegung von Insiderinformationen im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung, die die zukünftige TKMS Holding oder eine ihrer

Konzerngesellschaften betreffen, zuständig ist. Soweit rechtlich zulässig, werden die Parteien möglicherweise insiderrelevante Informationen so früh wie möglich miteinander teilen und sich mit Blick auf deren Offenlegung abstimmen. Die Entscheidung darüber, ob bzw. wann eine Offenlegung erfolgt, treffen die Parteien jedoch jeweils nach eigenem Ermessen.

Darüber hinaus stimmen die Parteien sich mit Blick auf Pressemitteilungen, die wesentliche Auswirkungen auf den (Teil-)Konzern der jeweils anderen Partei haben können, ab. Zudem werden sich die Parteien in Krisensituationen oder bei kritischen Einzelvorfällen, soweit gesetzlich zulässig, grundsätzlich gegenseitig informieren, um eine gemeinsame Krisenkommunikationsstrategie zu entwickeln.

10.15 Unterlagen und Daten (Ziffer 22)

Die Regelungen der Ziffer 22 betreffen die Übergabe und Migration von Unterlagen und Daten zwischen den Gesellschaften beider (Teil-)Konzerne. Grundsätzlich soll jede Partei diejenigen Unterlagen und Daten erhalten, die ihren (Teil-)Konzern betreffen. Abweichend davon können die Parteien sich auf eine gemeinsame Weiternutzung von gemeinsam genutzten Archiven und Systemen verständigen. Jede Partei hat bei Bestehen eines berechtigten Interesses der jeweils anderen Partei Einsicht in die von ihr verwahrten Unterlagen und Daten zu gewähren und diese auf entsprechendes Verlangen und Kosten der anderen Partei auch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

10.16 Finanzierung und Rating (Ziffer 23)

Solange die thyssenkrupp AG und der TKMS-Teilkonzern eine Kreditnehmereinheit im Sinne von § 19 Abs. 2 KWG bilden, werden sich die beiden Parteien in allen (Re-)Finanzierungs- und Ratingangelegenheiten eng abstimmen. In diesem Zusammenhang streben die Parteien eine gemeinsame und konsistente Kommunikation gegenüber Rating Agenturen, Banken, Versicherungen und dem Kapitalmarkt an („*speaking with one voice*“).

10.17 Corporate Social Responsibility (Ziffer 24)

Die Parteien werden gemeinsam Key Performance Indicators für die Erreichung nicht-finanzieller Ziele für die Erstellung der nicht-finanziellen Konzernerklärung nach Maßgabe der Corporate Social Responsibility-Richtlinie und der European Sustainability Reporting Standards bestimmen und untereinander abstimmen. Die zukünftige TKMS Holding wird der thyssenkrupp AG die Werte ihrer Zielerreichung so rechtzeitig mitteilen, dass die thyssenkrupp AG diese in ihrer nicht-finanziellen Konzernerklärung berücksichtigen kann.

10.18 Versicherungsleistungen (Ziffer 25)

Die Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns werden auch nach der Abspaltung weiterhin in das globale Versicherungsprogramm der thyssenkrupp AG einbezogen sein. Die zukünftige TKMS Holding bzw. die TKMS-Teilkonzerngesellschaften tragen die hierfür erforderlichen Kosten. Sofern bei einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften ein Schaden eintritt und der jeweils anderen Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung für diesen Schaden zusteht, werden sich die Parteien bei der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs gegenseitig unterstützen und die etwaige Versicherungsleistung an die geschädigte Gesellschaft auskehren.

10.19 Vertraulichkeit (Ziffer 26)

Ziffer 26 der Rahmenvereinbarung enthält übliche Vertraulichkeitsverpflichtungen der Parteien in Bezug auf vertrauliche Informationen, die eine Partei aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum thyssenkrupp Konzern (einschließlich des TKMS-Teilkonzerns) oder aufgrund von Informationsrechten unter der Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass ihre jeweiligen Konzerngesellschaften diese Vertraulichkeitspflichten ebenfalls beachten.

10.20 Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen (Ziffer 27)

Die Regelungen in Ziffer 27 sehen vor, dass nur die Parteien aus der Rahmenvereinbarung berechtigt und verpflichtet sind. Die Rahmenvereinbarung begründet keine Rechte zugunsten Dritter und insbesondere nicht zugunsten von Konzerngesellschaften der Parteien. Die Parteien haben dafür zu sorgen, dass ihre jeweiligen Konzerngesellschaften die Regelungen und Pflichten der Rahmenvereinbarung einhalten und erfüllen. Ansprüche aus der Rahmenvereinbarung können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.

10.21 Streitbeilegung (Ziffer 28)

Ziffer 28 regelt das Verfahren zur Streitbeilegung zwischen den Parteien. Ziel des Verfahrens ist eine gütliche Einigung. Soweit die Parteien keine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung einer Streitigkeit finden können, wird die Streitigkeit den Vorstandsvorsitzenden der thyssenkrupp AG und der TKMS Management AG zur Entscheidung vorgelegt. Sofern diese ebenfalls keine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung einer Streitigkeit erzielen können, wird die Streitigkeit endgültig durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung entschieden. Der ordentliche Rechtsweg wird mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen.

10.22 Verjährung (Ziffer 29)

Ansprüche unter der Rahmenvereinbarung verjähren zum Ablauf des 31. Dezember 2043.

10.23 Weitere Regelungen (Ziffern 30 bis 35)

Schließlich enthält die Rahmenvereinbarung insbesondere Regelungen zur Form und den Adressaten von Mitteilungen, Laufzeit der Rahmenvereinbarung und zu Kündigungsrechten der Parteien (Ziffern 30, 31), zum örtlichen Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung (Ziffer 32), zur Schriftformklausel (Ziffer 33), zum anwendbaren Recht (Ziffer 34) und zum Umgang mit unwirksamen und/oder lückenhaften Regelungen innerhalb der Rahmenvereinbarung (sog. Salvatorische Klausel) (Ziffer 35).

Essen, den 20. Juni 2025

Für die **thyssenkrupp AG**:

_____	_____
Miguel Ángel López Borrego	Dr. Volkmar Dinstuhl
Vorsitzender des Vorstands	Mitglied des Vorstands

Kiel, den 20. Juni 2025

Für die **thyssenkrupp Projekt 2 GmbH**:

_____	_____
Paul Glaser	Dr. Dirk Steinbrink
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Annex – Abkürzungsverzeichnis

Kürzel	Definition
Abspaltung	Übertragung der gesamten Beteiligung der thyssenkrupp AG an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die zukünftige TKMS Holding
Abspaltungskapital-erhöhung	Kapitalerhöhung der zukünftigen TKMS Holding zur Durchführung der Abspaltung zur Schaffung der den Aktionären der thyssenkrupp AG zu gewährenden neuen Kommanditaktien
Abspaltungsstichtag	1. Januar 2025 (0:00 Uhr)
Abspaltungs- und Übernahmevertrag	Der zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding am 23. Juni 2025 vor dem Notar Dr. Ulrich Irriger mit Amtssitz in Essen geschlossene, notariell beurkundete Abspaltungs- und Übernahmevertrag
Abzuspaltendes Vermögen	Sämtliche Geschäftsanteile an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, d.h. die voll eingezahlten Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 25.000 mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00
ADR	American Depository Receipt
AktG	Aktiengesetz
ATLAS ELEKTRONIK Sicherheitsvereinbarung	Vertrag zur Regelung von Sicherheitsinteressen des Bundes hinsichtlich der TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Bedingtes Kapital 2025	Bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 7,5 Mio. durch Ausgabe von bis zu 7,5 Mio. auf den Inhaber lautenden Stückaktien in der Satzung der zukünftigen TKMS Holding
BGAV	Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bund	Bundesrepublik Deutschland
Clearstream	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
CMS	Compliance-Managementsystem
Dachmarken	Dachmarken „thyssenkrupp“, „tk“, „TK“, etc.
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
EPG	EP Group a.s – vormals EP Corporate Group
EStG	Einkommensteuergesetz
Formwechsel	Umwandlung der tk Projekt 2 GmbH in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma „TKMS AG & Co. KGaA“ unter Beitritt der TKMS Management AG als persönlich haftender Gesellschafter

Kürzel	Definition
Genehmigtes Kapital 2025	Ermächtigung des persönlich haftenden Gesellschafters durch die Satzung der zukünftigen TKMS Holding, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. August 2030 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 17,5 Mio. durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRIC	IFRS Interpretation Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
IPO	Initial Public Offering
KI	Künstliche Intelligenz
Kombinierte TKMS-Bilanz	Kombinierte Bilanz des TKMS-Teilkonzerns
KPIs	Zielwerte, die insbesondere am Kommanditaktienkurs der zukünftigen TKMS Holding ausgerichtet sein werden
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Kreditwesengesetz
LTI	Long Term Incentive
Malus-Tatbestand	Vereinbarungen mit den zukünftigen Vorstandsmitgliedern der TKMS Management AG, wonach der Aufsichtsrat bei schwerwiegenden Verstößen von Vorstandsmitgliedern gegen geltendes Recht oder geltende unternehmens- bzw. konzerninterne Vorgaben und Richtlinien die Möglichkeit haben soll, noch nicht ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile (STI und LTI) teilweise zu reduzieren oder vollständig entfallen zu lassen
MinStG	Mindeststeuergesetz
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976
M&A-Transaktion	Nicht-öffentlicher Unternehmensverkauf des Segments Marine Systems an strategische Investoren, Finanzinvestoren und/oder die Bundesrepublik Deutschland
PNC	People and Culture
RMS	Risikomanagementsystem
Spaltungsbericht	Bericht des Vorstands der thyssenkrupp AG und der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH gemäß § 127 Satz 1 UmwG, in dem sie die geplante Abspaltung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und den Abspaltungs-

Kürzel	Definition
	und Übernahmevertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen
STI	Short Term Incentive
thyssenkrupp AG	thyssenkrupp AG
thyssenkrupp Konzern	thyssenkrupp AG zusammen mit ihren Tochtergesellschaften
tkIS AG	thyssenkrupp Industrial Solutions AG
TKMS AssetAI hub	KI-Kompetenzcluster innerhalb des TKMS-Teilkonzerns
TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH	TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, welche zuvor als thyssenkrupp Projekt 9 GmbH firmierte und eine 100%ige Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG ist
TKMS GmbH	TKMS GmbH, welche bis Ende Mai 2025 als thyssenkrupp Marine Systems GmbH firmierte
TKMS Management AG	TKMS Management AG
TKMS Transrapid	thyssenkrupp Transrapid GmbH
TKMS-Teilkonzern	TKMS Holding und ihre nach der Abspaltung bestehenden unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften
TKMS-Treasury	Weitgehend selbstständig agierende Treasury-Funktion für den TKMS-Teilkonzern
tkTB	thyssenkrupp Technologies Beteiligungen GmbH
tk Projekt 2 GmbH	thyssenkrupp Projekt 2 GmbH (nach Wirksamwerden ihres Formwechsels in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zukünftig firmierend unter TKMS AG & Co. KGaA)
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStE	Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Januar 2025 zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes, BStBl. I 2025, 92
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
Verschmelzung	Die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH soll in einem weiteren Schritt im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG ohne Gewährung von Anteilen auf die zukünftige TKMS Holding, die in diesem Zeitpunkt sämtliche Geschäftsanteile an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH halten wird, verschmolzen werden
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
zukünftige TKMS Holding	thyssenkrupp Projekt 2 GmbH (nach Wirksamwerden ihres Formwechsels in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zukünftig firmierend unter TKMS AG & Co. KGaA)

Kürzel	Definition
Zuteilungsbekanntmachung	Gesonderte Bekanntgabe von Einzelheiten der Abwicklung der Zuteilung gegenüber den Aktionären der thyssenkrupp AG unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung
Zuteilungsstichtag	Tag, an dem die Abspaltung durch den letzten Registereintrag in beide Handelsregister der thyssenkrupp AG wirksam wird

* * * * *

Anlage 1 zum Spaltungsbericht

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

über die Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung an dem Segment Marine Systems

vom 23. Juni 2025

thyssenkrupp AG

und

thyssenkrupp Projekt 2 GmbH

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

zwischen

(1) **thyssenkrupp AG** mit Sitz in Duisburg und Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 9092 und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15364, als übertragendem Rechtsträger

– nachfolgend auch „**Übertragender Rechtsträger**“ –

und

(2) **thyssenkrupp Projekt 2 GmbH** mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32710, als übernehmendem Rechtsträger

– nachfolgend auch der „**Übernehmende Rechtsträger**“ –

Vorbemerkung

(A) Die thyssenkrupp AG mit Sitz in Duisburg und Essen ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 9092 und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15364. Das Grundkapital der thyssenkrupp AG beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 1.593.681.256,96 und ist eingeteilt in 622.531.741 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die thyssenkrupp AG hält zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags keine eigenen Aktien und hat keine Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte ausgegeben.

(B) Die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH mit Sitz in Essen ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32710. Das Stammkapital der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 25.000 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Geschäftsanteil. Sämtliche Geschäftsanteile der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH werden derzeit von der thyssenkrupp Technologies Beteiligungen GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 21754 („**tkTB**“), gehalten. Alleinige Gesellschafterin der tkTB ist die thyssenkrupp AG. Zwischen der thyssenkrupp AG als herrschender Gesellschaft und der tkTB als abhängiger Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

(C) Die thyssenkrupp AG bildet gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften den thyssenkrupp-Konzern („**tk-Konzern**“), ein internationaler Industrie- und Technologiekonzern. Die strategische Führung des tk-Konzerns liegt bei der thyssenkrupp AG als Konzernobergesellschaft. Die Geschäftsaktivitäten des tk-Konzerns sind seit dem 1. Oktober 2023 in fünf verschiedenen Geschäftsfeldern, den sogenannten Segmenten, gebündelt. Hierzu gehört insbesondere das Segment Marine Systems, welches eines der weltweit führenden Marineunternehmen darstellt und insbesondere konventionelle U-Boote, Marineschiffe (z.B. Fregatten, Korvetten), zivile Spezialschiffe und Über- und Unterwassertechnologien für die Marine und zivile Anwendungen herstellt.

(D) Vor dem Hintergrund der dynamischen und tiefgreifenden Veränderungen des globalen sowie insbesondere des europäischen Marktumfelds im Bereich der (maritimen) Sicherheits- und Verteidigungslösungen hat die thyssenkrupp AG im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung des tk-Konzerns beschlossen, das Segment Marine Systems zu verselbständigen. Zu diesem Zweck hat die thyssenkrupp AG die dem Segment Marine Systems zuzuordnenden Gesellschaften sowie die hierzu gehörenden Aktivitäten rechtlich und organisatorisch weitgehend unter der TKMS GmbH mit Sitz in Kiel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 6960 („**TKMS**“ und zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften von Zeit zu Zeit auch der „**TKMS-Teilkonzern**“), gebündelt. Die TKMS stellt nunmehr die operative Führungsgesellschaft des Segments Marine Systems dar. Die Geschäftsanteile der TKMS (nachstehend auch „**TKMS-Geschäftsanteile**“) werden zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags zu 89,9 % von der tkTB und zu 10,1 % von der thyssenkrupp AG, die damit indirekt 100 % der TKMS-Geschäftsanteile hält, gehalten.

(E) Im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Segments Marine Systems hat die thyssenkrupp AG weiter beschlossen, eine Minderheitsbeteiligung an dem Segment Marine Systems zugunsten der Aktionäre der thyssenkrupp AG abzuspalten. Zu diesem Zweck hat die tkTB als alleinige Gesellschafterin der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH beschlossen, das Stammkapital der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 32.372.060,00 auf EUR 32.397.060,00 durch Ausgabe von 32.372.060 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Bareinlage zu erhöhen; die vorstehend beschriebene Barkapitalerhöhung soll am 25. Juni 2025 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

(F) Darüber hinaus beabsichtigt die tkTB, einen Anteil in Höhe von 51 % der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS – also ca. 45,85 % der TKMS-Geschäftsanteile – mit Wirkung zum 1. Juli 2025 an die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH zu verkaufen und auf diese zu übertragen. Damit hat die tkTB 51 % der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS und insgesamt ca. 45,85 % der TKMS-Geschäftsanteile auf die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH übertragen. Ferner wird die thyssenkrupp AG, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der unter diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag vereinbarten Abspaltung, 51 % der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS – also ca. 5,15 % der TKMS-Geschäftsanteile – an die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH verkaufen und auf diese übertragen. Mit Wirksamwerden sämtlicher vorgenannter Übertragungen wird die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH somit 51 % der TKMS-Geschäftsanteile halten. Zudem hat die Gesellschafterversammlung der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH beschlossen, die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Firma „TKMS AG & Co. KGaA“ umzuwandeln (der „**Formwechsel**“); der Formwechsel wird unmittelbar nach dem Wirksamwerden der vorstehend beschriebenen Barkapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

(G) Des Weiteren wird die tkTB einen Anteil in Höhe von 49 % der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS – also ca. 44,05 % der TKMS-Geschäftsanteile – mit Wirkung zum 1. Juli 2025 an die thyssenkrupp Projekt 9 GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 34399 („**TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH**“), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG, verkaufen und auf diese übertragen. Zudem wird die thyssenkrupp AG, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der unter diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag vereinbarten Abspaltung, 49 % der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS – also ca. 4,95 % der TKMS-Geschäftsanteile – an die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH

verkaufen und auf diese übertragen. Mit Wirksamwerden sämtlicher vorgenannter Übertragungen wird die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH somit 49 % der TKMS-Geschäftsanteile halten.

(H) Die thyssenkrupp AG als Übertragender Rechtsträger beabsichtigt, mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sämtliche Geschäftsanteile an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (nachfolgend „**UmwG**“) auf die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH (zukünftig: TKMS AG &Co. KGaA) als Übernehmenden Rechtsträger zu übertragen (die „**Abspaltung**“). Infolge dieser Abspaltung sowie der sich unmittelbar an das Wirksamwerden der Abspaltung anschließenden Übertragungen der von dem Übertragenden Rechtsträger gehaltenen 10,1 % der TKMS-Geschäftsanteile auf den Übernehmenden Rechtsträger sowie die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH wird der Übernehmende Rechtsträger – unmittelbar sowie mittelbar über die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH – sämtliche Geschäftsanteile an der TKMS halten.

(I) Als Gegenleistung für die Abspaltung werden den Aktionären des Übertragenden Rechtsträgers, der thyssenkrupp AG, nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags von dem Übernehmenden Rechtsträger, nach dem Wirksamwerden des Formwechsels in die TKMS AG & Co. KGaA, insgesamt 31.126.587 auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Kommanditaktie gewährt. Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die Aktionäre des Übertragenden Rechtsträgers 49 % der Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger und die tkTB 51 % der Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger halten.

(J) Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Kommanditaktien des Übernehmenden Rechtsträgers zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden. Die thyssenkrupp AG beabsichtigt, mittelbar über die tkTB an dem zukünftig börsennotierten Übernehmenden Rechtsträger mehrheitlich beteiligt zu bleiben.

(K) Zusammen mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag schließen die Parteien eine Rahmenvereinbarung. Die Rahmenvereinbarung enthält weitere Regelungen, die für die Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns erforderlich sind, sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit von thyssenkrupp AG und TKMS-Teilkonzern nach der Abspaltung und Börsennotierung des Übernehmenden Rechtsträgers.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die thyssenkrupp AG als Übertragender Rechtsträger und die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH (nach Wirksamwerden ihres Formwechsels in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) firmierend unter TKMS AG & Co. KGaA) als Übernehmender Rechtsträger (zusammen die „**Parteien**“ und jeweils einzeln auch „**Partei**“) das Folgende:

1 Vermögensübertragung im Wege der Abspaltung

1.1 Der Übertragende Rechtsträger überträgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG seine gesamte Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, bestehend aus 25.000 Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Übertragene Geschäftsanteile**“) mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, einschließlich des Gewinnbezugsrechts für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag (nachfolgend insgesamt auch das „**Abzuspaltende**

Vermögen“) als Gesamtheit auf den Übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Kommanditaktien des Übernehmenden Rechtsträgers an die Aktionäre des Übertragenden Rechtsträgers gemäß Ziffer 4 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags (verhältniswahrende Abspaltung zur Aufnahme).

1.2 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

1.3 Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen des Übertragenden Rechtsträgers, die nicht ausdrücklich unter diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag dem Abzuspaltenden Vermögen zugeordnet sind, werden nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen.

2 Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag

2.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger mit Wirkung zum 1. Januar 2025, 0:00 Uhr („**Abspaltungsstichtag**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen des Übertragenden Rechtsträgers, soweit sie das Abzuspaltende Vermögen betreffen, im Verhältnis zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger als für Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

2.2 Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Abspaltung gemäß § 2 Abs. 1 UmwStG ist der 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr („**Steuerlicher Übertragungsstichtag**“).

3 Schlussbilanz

3.1 Der Abspaltung wird die von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfende und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu versehende Zwischenbilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2024 i.S.v. §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG als Schlussbilanz („**Schlussbilanz**“) zu Grunde gelegt.

3.2 Der Übertragende Rechtsträger wird das Abzuspaltende Vermögen in der Schlussbilanz zu Buchwerten ansetzen. Der Übertragende Rechtsträger wird innerhalb der gesetzlichen Fristen darüber entscheiden, ob er für ertragsteuerliche Zwecke das Vermögen zu Buchwerten (sofern gesetzlich zulässig) oder zu gemeinen Werten ansetzt.

3.3 Der Übernehmende Rechtsträger wird das Abzuspaltende Vermögen in seiner handelsrechtlichen Rechnungslegung zu Buchwerten (zum Zeitpunkt der Abspaltung) ansetzen. Der Übernehmende Rechtsträger wird das Abzuspaltende Vermögen in seiner Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Übertragungsbilanz des Übertragenden Rechtsträgers enthaltenen Wert ansetzen.

4 Gegenleistung, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen

4.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens des Übertragenden Rechtsträgers auf den Übernehmenden Rechtsträger erhalten die Aktionäre des Übertragenden Rechtsträgers entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an dem Übertragenden Rechtsträger (*verhältniswahrend*) kostenfrei für je 20 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien an dem Übertragenden Rechtsträger eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktie an dem Übernehmenden Rechtsträger. Das

Zuteilungsverhältnis nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG für die Gewährung der Kommanditaktien beträgt somit 20:1. Insgesamt werden den Aktionären des Übertragenden Rechtsträgers 31.126.587 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger gewährt. Bei den gemäß dieser Ziffer 4.1 zu gewährenden Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger handelt es sich um die durch die Kapitalerhöhung unter Ziffer 4.3 zu schaffenden 31.126.587 neuen Kommanditaktien. Eine bare Zuzahlung wird nicht geleistet.

4.2 Die von dem Übernehmenden Rechtsträger zu gewährenden Aktien sind ab dem 1. Oktober 2024 gewinnberechtigt.

4.3 Zur Durchführung der Abspaltung wird der Übernehmende Rechtsträger nach Wirksamwerden des Formwechsels sein Grundkapital von EUR 32.397.060 um EUR 31.126.587 auf EUR 63.523.647 durch Ausgabe von 31.126.587 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückkommanditaktien erhöhen. Auf jede dieser Kommanditaktien entfällt ein rechnerischer Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital des Übernehmenden Rechtsträgers. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts des bisherigen Alleinaktionärs, des Übertragenden Rechtsträgers, gegen Sacheinlage.

4.4 Die Sacheinlage wird durch Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch den Übertragenden Rechtsträger erbrachte Sacheinlage von dem Übernehmenden Rechtsträger übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert (zum Zeitpunkt der Abspaltung) des Abzuspaltenden Vermögens, den Betrag der Kapitalerhöhung nach Ziffer 4.3 übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage des Übernehmenden Rechtsträgers gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

4.5 Der Übertragende Rechtsträger hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänder für den Empfang der seinen Aktionären zu gewährenden Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger und deren Aushändigung an diese bestellt. Der Besitz an den zu gewährenden Kommanditaktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder ist angewiesen, die Kommanditaktien nach der Eintragung der Abspaltung in beide Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers den Aktionären des Übertragenden Rechtsträgers zu verschaffen.

4.6 Die Parteien verpflichten sich, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Kommanditaktien des Übernehmenden Rechtsträgers zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

5 Gewährung besonderer Rechte

5.1 Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Übertragende Rechtsträger seinen Vorstandsmitgliedern und weiteren ausgewählten Führungskräften des tk-Konzerns eine langfristige Vergütungskomponente, in deren Rahmen virtuelle Aktien an die Begünstigten als Long Term Incentive („**LTI**“) ausgegeben werden, gewährt hat. Die zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung bestehenden Ansprüche aus den LTI werden mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung wie folgt angepasst:

5.1.1 Die Anzahl der den Vorstandsmitgliedern des Übertragenden Rechtsträgers und ausgewählten Führungskräften des tk-Konzerns außerhalb des Segments Marine

Systems unter den noch laufenden LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 gewährten virtuellen Aktien wird zur wirtschaftlichen Gleichstellung mit thyssenkrupp AG-Aktionären mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors angepasst. Dieser Umrechnungsfaktor bemisst sich unter Berücksichtigung des Zuteilungsverhältnisses von Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger an die Aktionäre des Übertragenden Rechtsträgers sowie der Kursentwicklung beider Aktien über die ersten 30 Börsenhandelstage ab dem Tag der Börseneinführung der Kommanditaktie des Übernehmenden Rechtsträgers. Zudem wird die im Rahmen der laufenden LTI-Tranchen verwendete Kennzahl „Total Shareholder Return“ angepasst. Demnach erfolgt die Ermittlung dieser Kennzahl unter Berücksichtigung eines anhand der Parameter der Abspaltung zu bestimmenden Kapitaladjustierungsfaktors zur Anpassung der historischen Vergleichskurse für die Zeit bis zur Börseneinführung der Kommanditaktie des Übernehmenden Rechtsträgers.

5.1.2 Die noch laufenden LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 der bislang teilnahmeberechtigten Führungskräfte des Segments Marine Systems sollen zum 30. September 2025 vorzeitig abgerechnet werden.

5.2 Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Übernehmende Rechtsträger sich die Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für Mitglieder des Vorstands der TKMS Management AG und weitere ausgewählte Führungskräfte des TKMS-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung ab dem Jahr 2025 vorbehält. Über die Ausgestaltung dieser Vergütungsprogramme im Einzelnen ist noch keine Entscheidung getroffen.

5.3 Darüber hinaus werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

6 Gewährung besonderer Vorteile

6.1 Die Parteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Kommanditaktien des Übernehmenden Rechtsträgers eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz werden unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Übertragenden Rechtsträgers, des Vorstands und des Aufsichtsrats der TKMS Management AG als persönlich haftendem Gesellschafter des Übernehmenden Rechtsträgers sowie des Aufsichtsrats des Übernehmenden Rechtsträgers einbezogen. Die Parteien stimmen sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes und die Deckungssumme ab.

6.2 Darüber hinaus und höchst vorsorglich vorbehaltlich der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen werden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

7 Wirksamwerden, Vollzugsdatum

7.1 Dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Übertragenden Rechtsträgers und (nach Wirksamwerden des Formwechsels) der Hauptversammlung des Übernehmenden Rechtsträgers.

7.2 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung durch die Eintragung der Abspaltung in die

Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen, wobei die zeitlich spätere Eintragung maßgeblich ist („**Vollzugsdatum**“).

7.3 Der Übertragende Rechtsträger verpflichtet sich als derzeitiger Alleingesellschafter der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, keine Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, durch die das bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH verändert wird. Er verpflichtet sich weiterhin, bis zum Vollzugsdatum dafür zu sorgen, dass die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH weder über ihre Geschäftsanteile an der TKMS verfügt, noch als Gesellschafterin der TKMS Gesellschafterbeschlüsse fasst oder daran mitwirkt, durch die das bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der TKMS verändert wird. Der Übertragende Rechtsträger verpflichtet sich weiterhin, sicherzustellen, dass Entnahmen aus der Kapitalrücklage der TKMS bis zum Vollzugsdatum nur proportional im Verhältnis der Beteiligungen der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH (44,05 %) und des Übernehmenden Rechtsträgers (45,85 %) an der TKMS erfolgen.

7.4 Der Übertragende Rechtsträger wird in der Zeit zwischen Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung der Vorgaben dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwalten und nicht darüber verfügen.

8 Auffangbestimmungen

8.1 Wenn und soweit das Abzuspaltende Vermögen nicht schon mit der zeitlich späteren Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers auf den Übernehmenden Rechtsträger übergeht, wird es der Übertragende Rechtsträger im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen. Im Gegenzug ist der Übernehmende Rechtsträger verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die Parteien so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt.

8.2 Die Parteien werden im Zusammenhang mit einer Übertragung gemäß Ziffer 8.1 alle erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

9 Gläubigerschutz und Innenausgleich

Soweit sich aus diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder der als Anlage 11 beigefügten Rahmenvereinbarung keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem Abzuspaltenden Vermögen ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 9.1 und 9.2:

9.1 Wenn und soweit der Übertragende Rechtsträger aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übertragende Rechtsträger von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

9.2 Wenn und soweit der Übernehmende Rechtsträger aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse des Übertragenden Rechtsträgers in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übertragende Rechtsträger den Übernehmenden Rechtsträger auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übernehmende Rechtsträger von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

10 Gewährleistung

10.1 Der Übertragende Rechtsträger gewährleistet zum Vollzugsdatum, dass er Inhaber der Übertragenen Geschäftsanteile ist, dass er frei über die Übertragenen Geschäftsanteile verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit des Abzuspaltenden Vermögens, insbesondere bestimmte Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Abzuspaltenden Vermögens, wird darüber hinaus nicht gewährleistet.

10.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziffer 10.1 bestehen können, ausgeschlossen. Die Regelung dieser Ziffer 10.2 gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

11 Rahmenvereinbarung

Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger schließen hiermit die in Anlage 11 beigefügte Rahmenvereinbarung, die Bestandteil dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist.

12 Folgen der Abspaltung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

12.1 Der Übertragende Rechtsträger beschäftigt Arbeitnehmer und es besteht bei ihm ein Konzernbetriebsrat, ein Gesamtbetriebsrat sowie lokale Betriebsräte. Der Übernehmende Rechtsträger beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen somit bei ihm auch keine Betriebsrats- oder sonstige Arbeitnehmervertretungsgremien.

12.2 Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf die beim Übertragenden Rechtsträger bestehenden Arbeitsverhältnisse und Arbeitnehmervertretungen:

12.2.1 Im Rahmen der Abspaltung gehen keine Arbeitsverhältnisse von dem Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden Rechtsträger über, da vorliegend lediglich eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, nicht jedoch ein Betrieb oder Betriebsteil abgespalten wird. Durch die Abspaltung wird damit insbesondere kein automatischer Übergang von Arbeitsverhältnissen im Wege eines Betriebs- bzw. Betriebsteilübergangs nach §§ 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB ausgelöst.

12.2.2 Auch die individual- und kollektivrechtlichen Arbeitsbedingungen beim Übertragenden Rechtsträger bleiben durch die Abspaltung insgesamt unberührt. Das Gleiche gilt für die betrieblichen Strukturen sowie Betriebsratsgremien. Insbesondere ist mit der Abspaltung keine Betriebsänderung i.S.v. §§ 111 f. BetrVG verbunden. Auch auf das Amt und die Zusammensetzung des beim Übertragenden Rechtsträger bestehenden mitbestimmten Aufsichtsrats hat die Abspaltung keine Auswirkungen; die Regelung des § 132a UmwG zur Mitbestimmungsbeibehaltung kommt dementsprechend nicht zur Anwendung.

12.2.3 Auch in kündigungsrechtlicher Sicht ergeben sich infolge der Abspaltung keine (nachteiligen) Auswirkungen für die Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers. Die Vorschrift des § 132 Abs. 1 UmwG sieht zudem vor, dass sich die kündigungsrechtliche Stellung eines Arbeitnehmers, der vor dem Wirksamwerden einer Abspaltung zu dem Übertragenden Rechtsträger in einem Arbeitsverhältnis steht, aufgrund der Abspaltung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nicht verschlechtert.

12.2.4 Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger haften aufgrund der umwandlungsrechtlichen Vorschriften für die (auch arbeitsrechtlichen) Verbindlichkeiten des Übertragenden Rechtsträgers, die vor Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, gemäß § 133 UmwG als Gesamtschuldner. Derjenige Rechtsträger, dem solche Verbindlichkeiten in dem zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger abzuschließenden Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht zugewiesen worden sind, haftet für die Verbindlichkeiten grundsätzlich nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren (bzw. im Hinblick auf Versorgungsverpflichtungen vor Ablauf von zehn Jahren) nach dem Wirksamwerden der Abspaltung fällig und in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art – d.h. etwa durch rechtskräftiges Urteil oder Vergleich – festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Die Frist beginnt gemäß § 133 Abs. 4 Satz 1 UmwG mit dem Tage, an dem die Eintragung der Abspaltung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers bekannt gemacht worden ist.

12.3 Da der Übernehmende Rechtsträger keine Arbeitnehmer beschäftigt und bei ihm auch keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, hat die Abspaltung insoweit keine Auswirkungen.

12.4 Im Zusammenhang mit der vorliegenden Abspaltung ist zudem die Übertragung weiterer gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen von dem Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden Rechtsträger sowie auf weitere Konzerngesellschaften auf Grundlage entsprechender Anteilsveräußerungsverträge beabsichtigt, deren Vollzug zum Teil auf das Wirksamwerden der gegenständlichen Abspaltung aufschiebend bedingt ist. Ebenso ist beabsichtigt, Veränderungen in Bezug auf Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge vorzunehmen. Die genannten Maßnahmen sind ebenso wie die gegenständliche Abspaltung rein gesellschaftsrechtlicher Natur und haben keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers oder des Übernehmenden Rechtsträgers sowie deren jeweiliger Vertretungen.

12.5 Dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 126 Abs. 3 UmwG im Original oder im Entwurf dem zuständigen Gesamtbetriebsrat des Übertragenden Rechtsträgers – sowie ggf. höchst vorsorglich dessen Konzernbetriebsrat und lokalen Betriebsräten – zuzuleiten.

Beim Übernehmenden Rechtsträger bestehen keine Betriebsratsgremien, sodass eine Zuleitung insoweit entfällt.

13 Kosten und Steuern

13.1 Soweit in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt der Übertragende Rechtsträger die mit der Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der geplanten Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörenden Kosten für Berater und Banken). Die Kosten der jeweiligen Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung und die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung ins jeweilige Handelsregister trägt jede Partei selbst.

13.2 Die mit der Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung entstehenden Verkehrssteuern, insbesondere etwaige Grunderwerbsteuern, trägt der Übernehmende Rechtsträger. Im Übrigen trägt die Partei, die nach Maßgabe des Steuergesetzes Steuerschuldner ist, die durch die Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seine Durchführung entstehenden Steuern.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte (mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes) nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit des Schiedsvertrags verbindlich entscheiden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Verfahrenssprache ist Deutsch. Jedoch ist keine Partei verpflichtet, eine Übersetzung von zu Beweiszwecken oder ähnlichen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen für das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Essen.

14.2 Die Anlagen zu diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sind Vertragsbestandteil.

14.3 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag, einschließlich dieser Ziffer 14.3 selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) einzuhalten ist.

14.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach wirtschaftlichem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

Anlage 11 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag
Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung

(„**Vereinbarung**“)

zwischen

(1) der thyssenkrupp AG mit Sitz in Duisburg und Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 9092 und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15364 („**tkAG**“),

und

(2) der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH (nach dem Wirksamwerden ihres Formwechsels in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zukünftig firmierend unter TKMS AG & Co. KGaA) mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32710 („**TKMS Holding**“),

tkAG und TKMS Holding werden einzeln jeweils als „**Partei**“ und gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt		Seite
Rahmenvereinbarung		I
Präambel		1
I.	Verselbstständigung des Segments Marine Systems	2
1	Abgeschlossene Aufstellung des Segments Marine Systems	2
2	Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen des jeweils anderen (Teil-)Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung	3
3	Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Segments Marine Systems	3
4	Umgang mit bestehenden und zukünftigen Besicherungen	4
5	Börsenzulassung	5
II.	Steuern	6
6	Definitionen	6
7	Steuerabgrenzung	8
8	Ausländische Steuergruppen	8
9	Umsatzsteuerliche Organschaften	8
10	Steuererklärungen und steuerliche Verfahren	9
11	Kooperation in Steuersachen	10
12	Fälligkeit und Verjährung von Steueransprüchen	10
III.	Haftung	11
13	Allgemeine Regelung zu Haftung und Freistellung	11
14	Umfang der Freistellung und Verfahren	12
IV.	Fortlaufende Beziehungen zwischen dem tk-Konzern und dem TKMS-Teilkonzern	14
15	Grundlagen des zukünftigen Rechtsverhältnisses zwischen der tkAG und der TKMS Holding	14
16	Allgemeine Verpflichtung zur Kooperation	14
17	Konzernrichtlinien und Richtlinien des TKMS-Teilkonzerns	15
18	Einrichtung von Governance- und Compliance Management Strukturen	16
19	Bereitstellung von Informationen	17
20	Zusammenarbeit in rechtlichen Verfahren gegen Dritte	20

21	**Kapitalmarktverpflichtungen, Ad-hoc-Mitteilungen, allgemeine und Krisenkommunikation**	**20**
22	**Unterlagen und Daten**	**22**
23	**Finanzierung und Rating**	**23**
24	**Corporate Social Responsibility**	**24**
25	**Versicherungsleistungen**	**24**
26	**Vertraulichkeit**	**25**
V.	**Vertragsdurchführung**	**26**
27	**Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen**	**26**
28	**Streitbeilegung**	**26**
29	**Verjährung**	**27**
VI.	**Schlussbestimmungen**	**27**
30	**Mitteilungen**	**27**
31	**Laufzeit und Kündigung**	**28**
32	**Örtlicher Anwendungsbereich**	**29**
33	**Formerfordernis für Änderungen**	**29**
34	**Anwendbares Recht**	**29**
35	**Unwirksame Regelungen**	**29**

Präambel

(A) Die tkAG ist die Obergesellschaft des thyssenkrupp-Konzerns und hält zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung mittelbar sämtliche Anteile an der TKMS Holding und unmittelbar sämtliche Anteile an der thyssenkrupp Projekt 9 GmbH (zukünftig firmierend als TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH) mit Sitz in Essen eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 34399 („TKMS Beteiligung GmbH“).

(B) Für die Zwecke dieser Vereinbarung werden die TKMS Holding und die von ihr abhängigen Gesellschaften im Sinne von § 17 AktG als „**TKMS-Teilkonzern**“ oder „**TKMS-Teilkonzerngesellschaften**“ bezeichnet. Die tkAG und ihre Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG – jedoch nicht TKMS-Teilkonzerngesellschaften – werden als der „**tk-Konzern**“ oder „**tk-Konzerngesellschaften**“ bezeichnet. Die TKMS-Teilkonzerngesellschaften und die tk-Konzerngesellschaften werden jeweils auch als Konzerngesellschaften einer Partei bezeichnet. Soweit in dieser Vereinbarung der tk-Konzern unter Einbeziehung der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns gemeint ist, wird dies durch die Bezeichnung „**tk-Gesamtkonzern**“ zum Ausdruck gebracht.

(C) Der Vorstand und Aufsichtsrat der tkAG haben beschlossen, das Segment Marine Systems des tk-Gesamtkonzerns unter einer eigenständigen Obergesellschaft, der TKMS Holding, zusammenzufassen und zu verselbständigen. Zu diesem Zweck soll eine Minderheitsbeteiligung an der TKMS Holding im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf die Aktionäre der tkAG übergehen.

(D) Vor diesem Hintergrund sollen sämtliche Gesellschaften und Vermögensgegenstände, die dem Segment Marine Systems und somit dem zukünftigen TKMS-Teilkonzern zuzuordnen sind, im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung unter der thyssenkrupp Marine Systems GmbH mit Sitz in Kiel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 6960 KI („**TKMS**“) gebündelt werden. Die konzerninterne Umstrukturierung ist nahezu abgeschlossen. In diesem Zusammenhang vereinzelt noch ausstehende Übertragungen von Gesellschaften und Vermögensgegenständen auf die TKMS sollen vor bzw. unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (wie nachfolgend unter lit. (E) definiert) abgeschlossen sein.

(E) Nach dem am 23. Juni 2025 zwischen den Parteien vor dem Notar Dr. Ulrich Irriger mit Amtssitz in Essen geschlossenen, notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag („**Abspaltungs- und Übernahmevertrag**“) wird die tkAG ihre gesamte Beteiligung an der TKMS Beteiligung GmbH im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die TKMS Holding übertragen gegen Gewährung neu auszugebender Kommanditaktien in Höhe von insgesamt 49,0 % des Grundkapitals der TKMS Holding an die Aktionäre der tkAG („**Abspaltung**“). Infolgedessen wird die TKMS Holding unmittelbar und mittelbar über die TKMS Beteiligung GmbH sämtliche Anteile an der TKMS halten und als eigenständiges Unternehmen agieren, das unternehmerische Entscheidungen unter Abwägung der damit verbundenen Chancen und Risiken für den TKMS-Teilkonzern eigenverantwortlich trifft.

(F) Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die tkAG weiterhin mit einer Mehrheitsbeteiligung von 51,0 % am Grundkapital der TKMS Holding beteiligt sein. Die tkAG beabsichtigt, auch nach der Abspaltung weiterhin beherrschenden Einfluss auf die TKMS Holding als Mutterunternehmen des TKMS-Teilkonzerns im Sinne des von der EU-Kommission übernommenen IFRS 10 in der jeweils geltenden Fassung auszuüben. Infolgedessen wird der TKMS-Teilkonzern weiterhin Teil des tk-Gesamtkonzerns sein.

(G) Unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sollen die Kommanditaktien der TKMS Holding an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen werden („**Börsenzulassung**“).

(H) Es ist beabsichtigt, dass die tk-Konzerngesellschaften und die TKMS-Teilkonzerngesellschaften auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung bestimmte Leistungsbeziehungen unterhalten. Dies gilt unter anderem für die Bereiche Gewerbliche Schutzrechte, Informationstechnologie, Versicherungen, Accounting & Financial Reporting, Personal/HR, Steuern, Real Estate, Finanzierung, Sicherheiten, Hedging, Pensionsverwaltung, Controlling & Internal Audit, Legal & Compliance, Communications, Occupational Health and Safety, Corporate Security Office, Einkauf & Supply Chain Management und M&A-Support. Die Leistungsbeziehungen zwischen dem tk-Konzern und dem TKMS-Teilkonzern sollen grundsätzlich für einen unbegrenzten Zeitraum fortbestehen und übliche Kündigungsmöglichkeiten vorsehen („**Fortlaufende Beziehungen**“).

(I) Diese Vereinbarung ist eine Anlage zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Mit dieser Vereinbarung wollen die Parteien für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (ergänzende) Regelungen zu bislang zwischen ihnen nicht vollständig geregelten Sachverhalten treffen und die bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen der tkAG und der TKMS Holding bzw. dem TKMS-Teilkonzern regeln.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

I. Verselbstständigung des Segments Marine Systems

1 Abgeschlossene Aufstellung des Segments Marine Systems

1.1 Die im Rahmen der konzerninternen Umstrukturierung vorgesehene Zuordnung von Beteiligungen, Aktivitäten und Vermögensgegenständen zu dem Segment Marine Systems ist verbindlich und abschließend. Die konzerninterne Umstrukturierung wird mit Wirksamwerden der Abspaltung abgeschlossen sein.

1.2 Eine nachträgliche Anpassung der Zuordnung zu dem Segment Marine Systems ist nicht vorgesehen. Etwas anderes gilt nur, soweit sich aus

1.2.1 Übertragungspflichten gemäß Ziffer 1.3 dieser Vereinbarung;

1.2.2 Rückübertragungspflichten gemäß Ziffer 1.4 dieser Vereinbarung; oder

1.2.3 Vereinbarungen gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung;

eine Zuordnung zum Segment Marine Systems ergibt, die von der im Rahmen der konzerninternen Umstrukturierung vorgesehenen Zuordnung abweicht.

1.3 Sofern ein dem Segment Marine Systems zugeordneter Vermögensgegenstand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung nicht wirksam auf eine TKMS-Teilkonzerngesellschaft übertragen wurde, ist die tkAG verpflichtet, diesen Vermögensgegenstand zu übertragen bzw. die Übertragung dieses Vermögensgegenstandes zu veranlassen und den TKMS-Teilkonzern im Innenverhältnis so zu stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum jeweils vereinbarten wirtschaftlichen Stichtag und, sofern kein derartiger Stichtag vereinbart wurde, zum Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung erfolgt.

1.4 Sofern ein dem Segment Marine Systems nicht zugeordneter Vermögensgegenstand aus rechtlichen Gründen wirksam auf eine TKMS-Teilkonzerngesellschaft übertragen wurde, ist die TKMS Holding verpflichtet, diesen Vermögensgegenstand zurückzuübertragen bzw. die Zurückübertragung dieses Vermögensgegenstandes zu veranlassen und den tk-Konzern im Innenverhältnis so zu stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis nicht erfolgt.

2 Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen des jeweils anderen (Teil-)Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung

2.1 Soweit eine Partei bemerkt und binnen 12 Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung geltend macht, dass sie oder eine ihrer Konzerngesellschaften für die ordnungsgemäße und unveränderte Fortsetzung ihrer Tätigkeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung, einen Vermögensgegenstand benötigt, der zu dem anderen (Teil-)Konzern gehört, treten die Parteien auf Wunsch dieser Partei zusammen, um über eine Übertragung, die Einräumung eines Rechts zur (gemeinsamen) Nutzung oder über eine Unterstützung bei der Beschaffung eines Ersatzes für den benötigten Vermögensgegenstand zu verhandeln.

2.2 Die Verhandlungen werden zwischen den Parteien mit dem Ziel einer angemessenen Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen geführt. Ein Anspruch auf Übertragung des benötigten Vermögensgegenstandes, Einräumung eines Nutzungsrechts oder Unterstützung bei einer Ersatzbeschaffung besteht nicht.

3 Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Segments Marine Systems

3.1 Die Parteien werden dafür sorgen, dass Dienstleistungsverträge zwischen der TKMS Holding oder einer ihrer Teilkonzerngesellschaften einerseits und der tkAG, der thyssenkrupp Services GmbH oder einer anderen tk-Konzerngesellschaft andererseits abgeschlossen werden, die im Wesentlichen dem Entwurf in **Anlage 3.1a** entsprechen. Der aktuelle Stand der Services, die Gegenstand von Dienstleistungsverträgen zwischen der tkAG, der thyssenkrupp Services GmbH oder einer anderen tk-Konzerngesellschaft und der TKMS Holding oder einer ihrer Teilkonzerngesellschaften sein werden, ist in **Anlage 3.1b** aufgeführt. Die Parteien werden dafür sorgen, dass die in **Anlage 3.1b** aufgeführten Services (jeweils wie angegeben) nach Maßgabe der vorgenannten Dienstleistungsverträge umgesetzt werden bzw. bereits bestehende Dienstleistungsverträge weiterlaufen werden. Die Parteien werden die zu Anlage 3.1a gehörenden Anhänge A bis D später gemeinsam festlegen; sollten sie sich auf den Inhalt eines Anhangs nicht einigen können, wird dessen Inhalt von der tkAG nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt.

3.2 Die Parteien werden dafür sorgen, dass Dienstleistungsverträge zwischen der TKMS Holding oder einer ihrer Teilkonzerngesellschaften einerseits und der thyssenkrupp Information Management GmbH andererseits abgeschlossen werden, die im Wesentlichen dem Entwurf in **Anlage 3.2** entsprechen, es sei denn, die davon umfassten Services werden von externen Dritten erbracht. Der aktuelle Stand der Services, die Gegenstand von Dienstleistungsverträgen zwischen der thyssenkrupp Information Management GmbH und der TKMS Holding oder einer ihrer Teilkonzerngesellschaften sein würden, ist in **Anlage 3.1b** aufgeführt. Sofern ein Dienstleistungsvertrag zwischen der TKMS Holding und der thyssenkrupp Information Management GmbH abgeschlossen wird, werden die Parteien dafür sorgen, dass die in **Anlage 3.1b** aufgeführten Services (jeweils wie angegeben) nach Maßgabe des vorgenannten Dienstleistungsvertrags umgesetzt werden.

Die Parteien werden die zu Anlage 3.2 gehörenden Anhänge A bis D später gemeinsam festlegen; sollten sich die Parteien auf den Inhalt eines Anhangs nicht einigen können, wird dessen Inhalt von der thyssenkrupp Information Management GmbH nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt.

3.3 Sofern sich weitere Themen ergeben sollten, die Maßnahmen zur Verselbständigung erforderlich machen sollten, wie etwa im Zusammenhang mit der thyssenkrupp Transrapid GmbH, werden die Parteien vertrauensvoll zusammenarbeiten, um eine angemessene Lösung zu finden.

Soweit Regelungen in Verträgen im Zusammenhang mit der Erbringung der Services über Regelungen dieser Vereinbarung hinausgehen, bleiben diese weitergehenden Regelungen unberührt. Im Fall von Widersprüchen zwischen Verträgen im Zusammenhang mit der Erbringung der Services und Regelungen dieser Vereinbarung haben die betreffenden Regelungen dieser Vereinbarung Vorrang.

4 Umgang mit bestehenden und zukünftigen Besicherungen

Für die Finanzierung der operativen Tätigkeiten der TKMS und der TKMS-Teilkonzerngesellschaften sind insbesondere sog. Konzernhaftungserklärungen, Parent Company Guarantees und Bankgarantien bzw. vergleichbare Sicherheiten von Finanzinstituten (zusammen auch die „**Sicherheitsleistungen**“, jede einzeln eine „**Sicherheitsleistung**“) zur Deckung von entsprechenden Anforderungen im operativen Geschäft relevant.

4.1 Konzernhaftungserklärungen und Parent Company Guarantees

4.1.1 Konzernhaftungserklärungen und Parent Company Guarantees wurden bisher als Sicherheiten durch die tkAG für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns gegenüber deren Vertragspartnern begeben. Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Börsennotierung der TKMS Holding zur Absicherung von Verpflichtungen der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns grundsätzlich keine neuen Konzernhaftungserklärungen sowie Parent Company Guarantees durch die tkAG ausgestellt werden sollen.

4.1.2 Bereits abgegebene Konzernhaftungserklärungen sollen auch nach Wirksamwerden der Abspaltung bestehen bleiben und planmäßig auslaufen. Als Rechtsgrundlage für die fortdauernde Bereitstellung der Konzernhaftungserklärungen nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen Dienstleistungsverträge zwischen der tkAG und den involvierten Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns abgeschlossen werden, die marktüblichen Bedingungen entsprechen. Die TKMS Holding wird ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss geltend machen, um den Abschluss der Dienstverträge sicherzustellen.

4.1.3 Bereits zugunsten von Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns abgegebene Parent Company Guarantees sollen ebenfalls zunächst fortbestehen und – soweit möglich – in den nächsten Jahren abgelöst werden. Die tkAG wird sich darum bemühen und die TKMS Holding wird ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss geltend machen, damit sich die relevanten Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns darum bemühen, dass zwischen den jeweils betroffenen Parteien angemessene Regelungen zur Ablösung der Parent Company Guarantees gefunden werden.

4.2 Bankgarantien; Aufbau eigener Avalkreditlinien

Die Sicherstellung der operativen Tätigkeiten der TKMS und der TKMS-Teilkonzerngesellschaften erfolgt gegenwärtig ferner durch Bankgarantien. Die bisher im Rahmen des operativen Geschäfts eingesetzten Bankgarantien wurden unter den zentralen Kreditlinien der tkAG begeben.

Die Parteien beabsichtigen, bis zur Börsennotierung der TKMS Holding eigene Avalkreditlinien für den TKMS-Teilkonzern aufzubauen. Nach der Abspaltung und der Börsennotierung sollen keine Bankgarantien mehr über die Kreditlinien der tkAG zugunsten des TKMS-Teilkonzerns begeben werden, sondern diese sollen über eigene Bankkreditlinien gewährt werden. Bisher zentral über die Kreditlinien der tkAG bestehende Bankgarantien sollen, soweit möglich, mit der Börsennotierung auf die neuen Kreditlinien für den TKMS-Teilkonzern übertragen werden.

4.3 Für den Fall, dass eine Partei, eine ihrer Konzerngesellschaften oder eine von einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften beauftragten Bank, Finanzinstitution, Versicherung oder sonstigen Dritten (die jeweilige Partei oder ihre jeweilige Konzerngesellschaft jeweils ein „**Sicherungsgeber**“) aus einer für eine Verbindlichkeit eines Haftungsschuldners erbrachten Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird, hat die Partei, zu deren (Teil-)Konzern der Sicherungsgeber gehört, einen Anspruch auf Freistellung des Sicherungsgebers von der jeweiligen Verpflichtung aus dieser Inanspruchnahme sowie von den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erforderlichen und angemessenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Abwehr einer Inanspruchnahme und der diesbezüglichen Rechtsberatung) gegen die Partei, zu deren (Teil-)Konzern der entsprechende Hauptschuldner gehört. Ziffer 14.9 findet keine Anwendung.

4.4 Soweit ein Anspruch auf Freistellung nach Ziffer 4.3 erfüllt worden ist, verpflichtet sich die Partei, zu deren (Teil-)Konzern der Sicherungsgeber gehört, dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherungsgeber keine eigenen Ansprüche aus übergegangenem Recht gegen den Hauptschuldner geltend macht.

4.5 Die tkAG verpflichtet sich gegenüber der TKMS Holding, bestehende Sicherheitsleistungen für Verbindlichkeiten von TKMS-Teilkonzerngesellschaften, die nicht abgelöst wurden, nicht ohne Zustimmung der TKMS Holding zu ändern, insbesondere diese Sicherheitsleistungen nicht zu verlängern oder aufzuheben. Sofern die tkAG beabsichtigt, eine zugunsten einer Gesellschaft des TKMS-Teilkonzerns bestehende Sicherheitsleistung zu ändern, werden sich die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen um eine Ersetzung der Sicherheitsleistung der tkAG durch Sicherheitsleistungen der TKMS Holding bemühen.

4.6 Die tkAG verpflichtet sich, die TKMS Holding unverzüglich über die Rückgabe bzw. Beendigung von Sicherheitsleistungen, die für Verbindlichkeiten des TKMS-Teilkonzerns begeben wurden, zu informieren.

5 Börsenzulassung

5.1 Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist vereinbart, dass unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Kommanditaktien der TKMS Holding zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden sollen. Unter anderem wird die TKMS Holding zuvor für die Zwecke der Börsenzulassung einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekt und weitere Vermarktungsunterlagen sowie andere Dokumente erstellen und veröffentlichen oder Investoren im Zusammenhang mit der Börsenzulassung zugänglich machen. Die Parteien beabsichtigen gemäß Ziffer 6.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, im

Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Kommanditaktien der TKMS Holding eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. Die Prämie für diese Versicherung wird die tkAG bezahlen.

5.2 Für den Fall, dass keine Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abgeschlossen wird oder soweit eine Partei trotz einer solchen Versicherung nicht tatsächlich Ersatz erlangt, werden alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Börsenzulassung entstehenden Schäden und sonstige Vermögenseinbußen, die darauf basieren, dass der Wertpapierprospekt und/oder die Vermarktungsunterlagen sowie andere Dokumente tatsächlich oder angeblich Informationen enthalten, die unrichtig, unvollständig oder anderweitig irreführend sind (sog. Prospekthaftung), zwischen der tkAG und der TKMS Holding im Verhältnis 50 % (tkAG) zu 50 % (TKMS Holding) aufgeteilt.

Diese Verteilung umfasst insbesondere die Gewährleistungs- und Freistellungshaftung der TKMS Holding gegenüber den transaktionsbegleitenden Banken. Sie gilt auch für Kosten und Aufwendungen (einschließlich Auslagen) einer Partei, die dieser für Zwecke der Prüfung, Abwehr oder Beilegung einer sog. Prospekthaftung entstehen (einschließlich der Erhebung von Gegenansprüchen und Widerklagen sowie der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten), wenn und soweit diese Kosten und Aufwendungen aus der Perspektive eines sorgfältigen und gewissenhaften Geschäftsleiters, dessen Unternehmen die Kosten und Aufwendungen selbst tragen müsste, notwendig oder angemessen sind. Die Parteien stellen sich dementsprechend wechselseitig im zuvor beschriebenen Verhältnis und nach Maßgabe von Ziffer 14 (mit Ausnahme von Ziffer 14.9 und 14.10) frei. § 254 BGB und alle vergleichbaren Vorschriften und Rechtsprinzipien gleich welcher Art sind im Verhältnis der Parteien untereinander unanwendbar, und jede hierauf gerichtete Einwendung und Einrede einer Partei gegenüber der anderen Partei wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

II. Steuern

6 Definitionen

6.1 Der Begriff „**Steuer**“ im Sinne dieser Vereinbarung umfasst alle Formen von Steuern, einschließlich staatlicher, nationaler, regionaler, provinzieller, lokaler und kommunaler Gebühren, Abgaben, Einbehalten und vergleichbaren Verbindlichkeiten sowie alle damit verbundenen Zinsen, Zuschläge, Bußgelder oder Strafen, in jedem Fall unabhängig davon, ob sie als Steuer- oder Haftungsschuld geschuldet werden; latente Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und andere Sozialversicherungsabgaben sind hiervon nicht erfasst.

6.2 Der Begriff „**Steuervorteil**“ im Sinne dieser Vereinbarung umfasst Ermäßigungen, Gutschriften, Abzüge, Befreiungen oder Verrechnungen im Zusammenhang mit Steuern oder der Ermittlung von Einkommen, Gewinn oder Erträgen für steuerliche Zwecke sowie das Recht auf oder die tatsächliche Ersparnis von Steuern, ausgenommen Steuererstattungen.

6.3 Der Begriff „**Steuererstattung**“ im Sinne dieser Vereinbarung umfasst jede Rückzahlung von Steuern (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Verrechnung oder einen sonstigen Abzug) oder einen Anspruch auf eine solche Rückzahlung.

7 Steuerabgrenzung

7.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen werden alle Steuern, unabhängig davon, für welchen Besteuerungszeitraum sie anfallen, vom gesetzlichen Steuerschuldner getragen. Für Steuererstattungen gilt dies entsprechend.

7.2 Ertragsteuerliche Organschaften

7.2.1 Soweit ertragsteuerliche Organschaften zwischen einer tk-Konzerngesellschaft und einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft bestehen oder bestanden haben, sind Ertragsteuern für die Zeiträume, während derer eine TKMS-Teilkonzerngesellschaft Organgesellschaft einer tk-Konzerngesellschaft war (ein solcher Zeitraum jeweils „**Organschaftszeitraum**“) von dem Organträger zu tragen.

7.2.2 Soweit es nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung (d.h. dem Tag der Eintragung der Abspaltung im zweiten Handelsregister der tkAG) („**Steuerlicher Stichtag**“) zu einer Erhöhung des steuerlichen Einkommens auf der Ebene einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft für einen Organschaftszeitraum („**Einkommenserhöhung**“) kommt, welche aufgrund des Bestehens einer ertragsteuerlichen Organschaft mit einer tk-Konzerngesellschaft dieser zugerechnet wird und es infolge der Umstände, die dieser Einkommenserhöhung zugrunde liegen, für Zeiträume nach dem Organschaftszeitraum zu Steuervorteilen bei der TKMS-Teilkonzerngesellschaft (oder einem neuen Organträger) kommt, hat die TKMS Holding der tkAG die Steuervorteile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erstatten: Die zu erstattenden Steuervorteile werden berechnet als die Summe aus dem Barwert aller dieser Steuervorteile, die nach dem Organschaftszeitraum von einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft voraussichtlich realisiert werden, abzüglich etwaiger Steuernachteile der TKMS-Teilkonzerngesellschaft, die nach dem Organschaftszeitraum voraussichtlich realisiert werden, sofern die Umstände, die diesen Steuernachteilen zugrunde liegen, sich mindernd auf die Einkommenserhöhung ausgewirkt haben. Der Barwert dieser Steuervorteile wird auf rein abstrakter und pauschaler Basis berechnet, indem (x) der gesetzliche Steuersatz, der voraussichtlich zum Zeitpunkt der Realisierung des Steuervorteils für die jeweilige TKMS-Teilkonzerngesellschaft gilt, und (y) ein Abzinsungssatz von zwei (2) % p.a. über den voraussichtlichen Zeitraum, für den der Steuervorteil realisiert wird, auf den Betrag des Steuervorteils angewandt werden; ein Steuernachteil ermittelt sich auf derselben Berechnungsgrundlage. Diese Erstattungsverpflichtung ist der Höhe nach begrenzt auf die von der tk-Konzerngesellschaft auf die zugerechnete Einkommenserhöhung tatsächlich gezahlte (oder durch Aufrechnung erfüllte) Steuer.

7.2.3 Die Parteien werden alle zumutbaren Handlungen vornehmen, damit die ertragsteuerlichen Organschaften zwischen tk-Konzerngesellschaften als Organträgerin und TKMS-Teilkonzerngesellschaften als Organgesellschaften für alle Zeiträume bis zum 30. September 2025 steuerlich anerkannt werden. Sie werden insbesondere einseitige Maßnahmen unterlassen, die zu einer Nichtanerkennung der Organschaften führen und im Falle von Beanstandungen durch die Finanzverwaltung (z.B. nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 KStG) etwaige Maßnahmen zu deren Heilung ergreifen (z.B. die Berichtigung von Handelsbilanzen oder die Zahlung von Beträgen zur Sicherstellung der Abführung des richtigen Gewinns oder den Ausgleich des richtigen Verlusts; etwaig hierzu erforderliche Zahlungen zwischen einer tk-Konzerngesellschaft und einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft sollen wirtschaftlich neutral sein).

7.2.4 Die tkAG verpflichtet sich, Steuererstattungen, die eine tk-Konzerngesellschaft infolge der Nichtanerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen einer tk-Konzerngesellschaft als Organträgerin und einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft als Organgesellschaft tatsächlich erhalten hat, an die TKMS Holding herauszugeben, soweit die Steuererstattung darauf beruht, dass der tk-Konzerngesellschaft aufgrund der Nichtanerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft das Einkommen der jeweiligen TKMS-Teilkonzerngesellschaft nicht mehr zugerechnet wird. Die Pflicht zur Herausgabe der Steuererstattung besteht nicht, soweit die Steuererstattung auf der Nichtanerkennung einer Organschaft infolge einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft nach dem Steuerlichen Stichtag beruht. Wird eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen einer tk-Konzerngesellschaft als Organträgerin und einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft als Organgesellschaft nicht anerkannt und kommt es in der Folge der Nichtanerkennung der Organschaft bei der TKMS-Teilkonzerngesellschaft zu einem Steuervorteil für Zeiträume nach dem Steuerlichen Stichtag, ist dieser Steuervorteil (berechnet nach Maßgabe von Ziffer 7.2.2) an die tkAG herauszugeben. Diese Herausgabeverpflichtung ist der Höhe nach begrenzt auf die Summe der nach Satz 2 herauszugebenden Steuererstattungen.

7.3 Die TKMS Holding verpflichtet sich, an die tkAG einen Betrag in der Höhe zu zahlen, der erforderlich ist, um eine tk-Konzerngesellschaft von allen fälligen und zahlbaren Steuern freizustellen, wenn und soweit diese Steuern aus Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen resultieren, die von einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft nach dem Steuerlichen Stichtag vorgenommen werden, es sei denn, diese Maßnahme, Handlung oder Unterlassung ist aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich oder wurde mit schriftlicher Zustimmung der tkAG vorgenommen.

7.4 Verkehrsteuern (einschließlich Grunderwerbsteuer, aber ausschließlich Umsatzsteuer), die im Zusammenhang mit der Abspaltung entstehen, trägt im Verhältnis der Parteien die TKMS Holding.

7.5 Wird die Steuer, für die eine Zahlung nach dieser Ziffer 7 erfolgt ist, nachträglich reduziert, ist der jeweilige Zahlungsempfänger verpflichtet, dem jeweiligen Zahlenden die Differenz zwischen der höheren Zahlung nach dieser Ziffer 7 und dem niedrigeren Steuerbetrag, einschließlich aller hierauf angefallenen und erstatteten Zinsen, zu erstatten.

8 Ausländische Steuergruppen

8.1 Soweit im Ausland Steuergruppen zwischen einer tk-Konzerngesellschaft als Führungsgesellschaft der Gruppe und einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft als Mitglied der Gruppe bestanden haben, werden die Parteien vertrauensvoll zusammenwirken, um alle rechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Beendigung dieser Steuergruppe zu erfüllen.

8.2 Die Parteien verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass die jeweils betroffene tk-Konzerngesellschaft und die jeweils betroffene TKMS-Teilkonzerngesellschaft, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, eine Vereinbarung über die angemessene Vergütung für die Nutzung von Verlusten im Wege des consortium reliefs treffen.

9 Umsatzsteuerliche Organschaften

9.1 Bis zum Steuerlichen Stichtag besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der tkAG und verschiedenen TKMS-Teilkonzerngesellschaften. Die nachfolgenden

Vorschriften gelten, soweit nach dem Steuerlichen Stichtag für den Zeitraum bis zum Steuerlichen Stichtag noch Zahlungen durch oder Erstattungen an die tkAG als Organträgerin erfolgen, aufgrund von Lieferungen und sonstigen Leistungen, Erwerben und Einfuhren („**Lieferungen**“) der TKMS-Teilkonzerngesellschaften während diese Organgesellschaften der tkAG waren (dies erfasst auch alle Zahlungen oder Erstattungen, die nach Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung oder nach Korrektur von Beträgen zu leisten sind).

9.2 Die TKMS Holding stellt sicher, dass die TKMS-Teilkonzerngesellschaften an die tkAG den Anteil der Umsatzsteuer (einschließlich darauf entfallender Zinsen) zahlen, der auf Lieferungen der TKMS-Teilkonzerngesellschaften entfällt, während sie umsatzsteuerliche Organgesellschaft der tkAG sind bzw. waren (abzüglich des Betrags der abzugsfähigen Vorsteuer, der auf diese Lieferungen entfällt). Die Zahlung ist zwei (2) Werktage nach der Geltendmachung, oder zwei (2) Werktage vor dem Tag, an dem die tkAG verpflichtet ist, diese Umsatzsteuer an die zuständige Finanzbehörde abzuführen, fällig, je nachdem welches Ereignis später eintritt. Eine solche Zahlung wird nicht geschuldet, soweit sie vor dem oder am Steuerlichen Stichtag geleistet wurde.

9.3 Die tkAG verpflichtet sich, an die jeweilige TKMS-Teilkonzerngesellschaft einen Betrag in Höhe des Anteils einer von der tkAG von der zuständigen Steuerbehörde erhaltenen Umsatzsteuererstattung oder eines Guthabens, das durch einen Überschuss der abzugsfähigen Vorsteuer über die zu zahlende Umsatzsteuer erzielt wurde, und auf Lieferungen an und durch die jeweilige TKMS-Teilkonzerngesellschaft zurückzuführen ist, während sie Organgesellschaft der von der tkAG geführten umsatzsteuerlichen Organschaft ist bzw. war, unverzüglich nach Erhalt des Betrages durch die tkAG oder nach Verrechnung mit einer Verbindlichkeit der tkAG (und soweit nicht vor oder am Steuerlichen Stichtag bezahlt) zu zahlen.

9.4 Die TKMS Holding wird sicherstellen, dass die TKMS-Teilkonzerngesellschaften, (i) die Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die tkAG alle für Umsatzsteuerzwecke erforderlichen Erklärungen vorbereiten und abgeben kann, und (ii) der tkAG alle Rechnungen für erbrachte oder erhaltene Lieferungen zur Verfügung stellen, wenn die tkAG dies verlangt.

9.5 Die in dieser Ziffer 9 festgelegten Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass die zuständige Steuerbehörde Anpassungen in Bezug auf Lieferungen vornimmt, die von einer oder an eine TKMS-Teilkonzerngesellschaft getätigt wurden, während sie Teil der umsatzsteuerlichen Organschaft mit der tkAG war.

10 Steuererklärungen und steuerliche Verfahren

10.1 Ab dem Steuerlichen Stichtag ist die TKMS Holding bzw. die jeweilige TKMS-Teilkonzerngesellschaft vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen grundsätzlich allein verantwortlich für alle (i) sie betreffenden Steuererklärungen und -anmeldungen sowie sonstigen rechtlich erforderlichen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden („**Steuererklärungen**“) und (ii) sie betreffenden steuerlichen Verfahren, insbesondere Betriebsprüfungen, Einspruchs- und sonstigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Steuern („**Steuerverfahren**“).

10.2 Die tkAG wird sicherstellen, dass Steuererklärungen betreffend Ertragsteuern für alle TKMS-Teilkonzerngesellschaften, die Teil einer ertragsteuerlichen Organschaft mit einer tk-Konzerngesellschaft waren, für Organschaftszeiträume rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Erklärungsfrist (unter Berücksichtigung etwaiger Fristverlängerungen) erstellt

werden. Die tkAG ist berechtigt, diese Steuererklärungen selbst an die zuständigen Steuerbehörden zu übermitteln. Die TKMS Holding wird sicherstellen, dass (i) die TKMS-Teilkonzerngesellschaften alle zur Erstellung der Steuererklärungen erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen und (ii) die TKMS-Teilkonzerngesellschaften, die Teil einer ertragsteuerlichen Organschaft mit einer tk-Konzerngesellschaft waren, keine Steuererklärungen betreffend Ertragsteuern für Organschaftszeiträume abgeben, ändern oder zurücknehmen, soweit nicht die tkAG vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat.

10.3 Die TKMS Holding wird sicherstellen, dass Steuerverfahren einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft, soweit sie Zeiträume betreffen, in denen eine ertragsteuerliche oder umsatzsteuerliche Organschaft zu einer tk-Konzerngesellschaft bestand (oder über das Bestehen dieser Organschaft gestritten wird), im Interesse und auf Weisung der tkAG geführt werden. Die tkAG ist berechtigt, diese Steuerverfahren selbst (oder durch einen von ihr ausgewählten Berater) zu führen; soweit erforderlich, wird die TKMS Holding sicherstellen, dass der tkAG (bzw. ihren Beratern) entsprechende Vollmachten ausgestellt werden. Die TKMS Holding wird sicherstellen, dass die TKMS-Teilkonzerngesellschaften (i) der tkAG die mit diesen Steuerverfahren im Zusammenhang stehenden relevanten Informationen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung stellen und (ii) keines dieser Steuerverfahren beenden (auch nicht durch Vergleich) oder Positionen der Finanzverwaltung anerkennen, soweit nicht die tkAG vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat.

10.4 Die Regelungen dieser Ziffer 10 gelten nicht, soweit der/die Dienstleistungsvertrag/Dienstleistungsverträge zwischen der tkAG und Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns anwendbar ist/sind und eine entgegenstehende Regelung enthält/enthalten.

11 Kooperation in Steuersachen

11.1 Die Parteien werden jederzeit in Bezug auf steuerlich relevante Angelegenheiten nach Treu und Glauben zusammenarbeiten und stellen sicher, dass auch ihre (Teil-)Konzerngesellschaften jederzeit in dieser Form zusammenarbeiten. Auf Anfrage einer Partei wird die jeweils andere Partei alle angeforderten Dokumente oder Informationen in Bezug auf die Steuerpflichten der anfragenden Partei (einschließlich der Berichtspflichten nach dem Außensteuergesetz, in Bezug auf Verrechnungspreise oder das Country-by-Country-Reporting) oder in Bezug auf andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern (z.B. für die Berechnung latenter Steuern) bereitstellen und dafür sorgen, dass ihre Konzerngesellschaften dies tun. Dies umfasst auch die Sammlung und Weitergabe der erforderlichen Daten und Informationen für Zwecke der Mindeststeuer.

11.2 Die TKMS Holding wird sicherstellen, dass die TKMS-Teilkonzerngesellschaften kein eigenes Masterfile für den TKMS-Teilkonzern erstellen, sondern weiterhin Bestandteil der Masterfile der tkAG sein werden und keine Änderungen an den Inhalten dieser Masterfile ohne vorherige Abstimmung mit der tkAG vornehmen, solange die tkAG die (mittelbare) Anteilsmehrheit an der TKMS Holding hält.

12 Fälligkeit und Verjährung von Steueransprüchen

12.1 Soweit in diesem Abschnitt II nichts anderes geregelt ist, werden Ansprüche nach diesem Abschnitt II fünfzehn (15) Werktage, nachdem der Gläubiger den Schuldner schriftlich über den Anspruch und den diesbezüglichen Zahlungsbetrag unter Beifügung von Kopien der maßgeblichen Steuerfestsetzung einschließlich solcher Unterlagen, die den

Grund und die Höhe der relevanten Steuer und des Anspruchs nachvollziehbar darlegen, informiert hat, zur Zahlung fällig, frühestens aber zwei (2) Werktage bevor die relevante Steuer gegenüber der Steuerbehörde zur Zahlung fällig ist.

12.2 Ansprüche nach Ziffer 7.2.4 werden fünfzehn (15) Werktage, nachdem die tk-Konzerngesellschaft die Steuererstattung erhalten hat, fällig.

12.3 Soweit in diesem Abschnitt II. nichts anderes geregelt ist, verjähren Ansprüche nach diesem Abschnitt II mit Ablauf von sechs (6) Monaten, nachdem die zugrundeliegende Steuer, für die eine entsprechende Ausgleichspflicht besteht, formell und materiell bestandskräftig geworden und nicht mehr änderbar ist, spätestens jedoch sechs (6) Jahre nach dem Steuerlichen Stichtag. Im Falle eines Anspruchs nach Ziffer 7.2.4 tritt Verjährung jedoch nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach entsprechender Benachrichtigung der TKMS Holding durch die tkAG über das Bestehen dieses Anspruchs ein.

12.4 Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen, nachdem die zur Unterrichtung der anderen Partei verpflichtete Partei von diesen Umständen Kenntnis erlangt hat, über alle Umstände zu informieren, die zu einem Anspruch der anderen Partei gemäß diesem Abschnitt II. führen könnten; die Mitteilung muss alle wesentlichen Sachverhaltsinformationen und Kopien aller relevanten Dokumente enthalten. Unterlässt eine Partei die Übermittlung dieser Informationen fahrlässig, ist diese Partei verpflichtet, der anderen Partei alle Schäden zu erstatten, die dieser anderen Partei aufgrund dieses Versäumnisses entstanden sind.

III. Haftung

13 Allgemeine Regelung zu Haftung und Freistellung

13.1 Jede der Parteien haftet für sämtliche ihrem jeweiligen (Teil-)Konzern am bzw. ab dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung zugeordneten Verbindlichkeiten sowie für Risiken und Verpflichtungen (einschließlich Verbindlichkeiten aus einem Verstoß gegen gesetzliche Verhaltenspflichten) aus oder im Zusammenhang mit Gesellschaften und Vermögensgegenständen, welche ihrem jeweiligen (Teil-)Konzern zugeordnet sind (unabhängig davon, ob diese Risiken und Verbindlichkeiten vor oder nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung begründet wurden), soweit nicht die jeweils andere Partei, eine ihrer Konzerngesellschaften oder ein dem jeweils anderen (Teil-)Konzern zugeordneter Vermögensgegenstand die Entstehung der Verbindlichkeit am oder nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung verursacht hat.

13.2 Soweit sich Verbindlichkeiten nicht eindeutig dem tk-Konzern oder dem TKMS-Teilkonzern zuordnen lassen, haftet die Partei, deren (Teil-)Konzern die Entstehung der jeweiligen Verbindlichkeit allein oder weit überwiegend verursacht hat. Soweit sich Verbindlichkeiten auch nach dem vorstehenden Satz nicht eindeutig dem (Teil-)Konzern einer Partei zuordnen lassen, haften die tkAG und die TKMS Holding für die jeweiligen Verbindlichkeiten im Verhältnis 50 % (tkAG) zu 50 % (TKMS Holding).

13.3 Soweit eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften für eine Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird, für die nach der Regelung der Ziffer 13.1 dieser Vereinbarung die jeweils andere Partei haftet, hat die haftende Partei die jeweils andere Partei bzw. ihre betroffene Konzerngesellschaft nach Maßgabe von Ziffer 14 freizustellen.

13.4 Gesetzliche Rückgriffsansprüche, die einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften entgegen der grundsätzlichen Regelung zur Haftungsverteilung in Ziffer 13.1 gegen die andere Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften bei entsprechender Inanspruchnahme durch Dritte zur Verfügung stehen, werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

14 Umfang der Freistellung und Verfahren

14.1 Sollte ein Dritter einen Anspruch gegen eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften geltend machen oder ein gerichtliches oder behördliches Verfahren anhängig machen oder einen solchen Anspruch oder ein solches Verfahren schriftlich ankündigen, und würde nach begründeter Annahme dieser Partei die für den Dritten erfolgreiche Durchsetzung des Anspruchs bzw. der für den Dritten erfolgreiche Ausgang des Verfahrens zu einem nach dieser Vereinbarung zugelassenen Anspruch auf Freistellung dieser Partei („**Freizustellende Partei**“) gegen die andere Partei („**Freistellende Partei**“) führen („**Drittanspruch**“), gelten die Regelungen dieser Ziffer 14.

14.2 Die Freizustellende Partei hat die Freistellende Partei unverzüglich über den Drittanspruch zu informieren und der Freistellenden Partei sämtliche ihr zur Verfügung stehenden und zur Prüfung des Drittanspruchs erforderlichen Informationen zu übermitteln.

14.3 Die Freistellende Partei hat nach Erhalt der in Ziffer 14.2 genannten Informationen zu erklären, ob sie die Abwehr des Drittanspruchs übernehmen wird. Der Freizustellenden Partei steht es frei, der Freistellenden Partei eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen.

14.4 Wenn und sobald die Freistellende Partei gegenüber der Freizustellenden Partei erklärt, die Abwehr des Drittanspruchs zu übernehmen, hat sie dieser gegenüber ein alleiniges Weisungsrecht in Bezug auf die Abwehr des Drittanspruchs, das sie auf bestimmte Gesellschaftsfunktionen oder Tochtergesellschaften delegieren kann. Das Weisungsrecht ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Freizustellenden Partei und ihrer Konzerngesellschaften auszuüben. Die Freizustellende Partei wird mit der Freistellenden Partei auf deren Verlangen zur Abwehr des Drittanspruchs kooperieren bzw. dafür sorgen, dass ihre betroffenen Konzerngesellschaften mit der Freistellenden Partei kooperieren, insbesondere wird sie

14.4.1 unverzüglich und grundsätzlich noch am Tag des Posteingangs alle Post- und Klageeingänge im Zusammenhang mit dem Drittanspruch weiterleiten,

14.4.2 darauf hinwirken, dass ihre Mitarbeiter und Organmitglieder als Zeugen zur Verfügung stehen,

14.4.3 der Freistellenden Partei Zugriff auf alles notwendige und hilfreiche Beweismaterial gewähren und unaufgefordert auf aus ihrer Sicht wichtige Erkenntnisse und Beweismittel hinweisen,

14.4.4 alle zumutbaren Maßnahmen zur Beweissicherung ergreifen (wie etwa Datensicherung, Einhaltung von Litigation Holds, Dokumentation von Aussagen, etc.),

14.4.5 nach Weisung der Freistellenden Partei alle Maßnahmen zur Verteidigung gegen die Drittansprüche vornehmen, und

14.4.6 keine Prozesshandlungen (insbesondere Vergleiche, Verzichte, Anerkenntnisse, Geständnisse, Klagerücknahmen, Klageänderungen oder Widerklagen) ohne vorherige Zustimmung der Freistellenden Partei vornehmen.

14.5 Das Weisungsrecht ist weit zu verstehen und umfasst insbesondere sämtliche Prozesshandlungen (wie etwa die Erstellung von Schriftsätzen, Antragstellungen bei Gericht oder Behörden, die Ergreifung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder den Verzicht auf deren Einlegung, der Abschluss von Vergleichs- oder Verzichtsvereinbarungen und die Abgabe von Anerkenntnissen) sowie die Auswahl von Rechtsberatern und anderen Beratern und Sachverständigen.

14.6 Wenn die Freistellende Partei nicht innerhalb einer von der Freizustellenden Partei gesetzten Frist gemäß Ziffer 14.3 Satz 2 gegenüber der Freizustellenden Partei erklärt, dass sie die Abwehr des Drittanspruchs übernimmt oder wenn sie erklärt, die Abwehr der Drittansprüche nicht übernehmen zu wollen, liegt die Abwehr des Drittanspruchs im Ermessen der Freizustellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft. Die Freizustellende Partei ist dann nicht verpflichtet, die Freistellende Partei über Maßnahmen im Rahmen der Abwehr des Drittanspruchs zu informieren. Die Freistellende Partei wird auf Verlangen der Freizustellenden Partei mit der Freizustellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft bei der Abwehr des Drittanspruchs kooperieren. Die Freizustellende Partei wird den Drittanspruch nicht ganz oder teilweise erfüllen oder anerkennen oder sich über ihn ganz oder teilweise vergleichen, ohne die Freistellende Partei vorher zu informieren, und dafür sorgen, dass diese Verpflichtung auch von ihren etwaig betroffenen Konzerngesellschaften eingehalten wird. Der Freistellenden Partei steht es frei, die Abwehr des Drittanspruchs zu einem späteren Zeitpunkt zu übernehmen. In diesem Fall gilt Ziffer 14.4 ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Übernahmeerklärung bei der Freizustellenden Partei.

14.7 Soweit die Freizustellende Partei ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, haftet die Freistellende Partei aufgrund des betreffenden Drittanspruchs nur insoweit, als die Haftung auch bestünde, wenn die Freizustellende Partei ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen wäre. Die Beweislast hierfür liegt bei der Freistellenden Partei.

14.8 Die im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen den Drittanspruch entstehenden erforderlichen Kosten und Aufwendungen der Freizustellenden Partei sowie gegebenenfalls ihrer betroffenen Konzerngesellschaft trägt die Freistellende Partei. Die Kosten und Aufwendungen der Freistellenden Partei trägt ebenfalls diese selbst.

14.9 Ansprüche auf Freistellung unter dieser Vereinbarung bestehen im Hinblick auf

14.9.1 Schäden nur für unmittelbare und mittelbare Schäden, nicht für entgangenen Gewinn (soweit dieser nicht Teil einer geltend gemachten Schadensersatzforderung eines Dritten ist) oder entgangene Geschäftschancen; und

14.9.2 Kosten nur für externe Kosten.

14.10 Jede Partei kann Ansprüche auf Freistellung unter dieser Vereinbarung nur geltend machen, wenn und soweit

14.10.1 jeder einzelne Anspruch einen Betrag von EUR 50.000 überschreitet; und

14.10.2 der Gesamtbetrag aller geltend gemachten Ansprüche einen Betrag von EUR 1.000.000 überschreitet.

Der vorstehende Satz gilt nicht für Freistellungsansprüche nach Ziffer 4.3 (Besicherungen), Ziffer 5.2 (Börsenzulassung), Abschnitt II (Steuern), Ziffer 25.3 (Versicherungsleistungen).

14.11 Soweit eine Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften im Hinblick auf Schäden, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Inanspruchnahmen, für welche die jeweils andere Partei unter

dieser Vereinbarung zur Freistellung verpflichtet ist, gegenüber Versicherungen oder sonstigen Dritten Ansprüche auf Versicherungs-, Ersatz- oder sonstige Leistungen hat, sind solche Ansprüche an die Freistellende Partei abzutreten oder geltend zu machen. Im Fall der Geltendmachung sind aufgrund solcher Ansprüche erhaltene Leistungen an die Freistellende Partei weiterzuleiten. Die Pflicht zur Abtretung und Weiterleitung nach dieser Ziffer 14.11 besteht dabei nur soweit, wie die Freistellende Partei gemäß den Ziffern 14.9 und 14.10 tatsächlich zur Freistellung verpflichtet ist.

IV. Fortlaufende Beziehungen zwischen dem tk-Konzern und dem TKMS-Teilkonzern

15 Grundlagen des zukünftigen Rechtsverhältnisses zwischen der tkAG und der TKMS Holding

15.1 Infolge der Abspaltung und des Börsengangs wird die TKMS Holding eine unabhängige Gesellschaft sein, deren Geschäfte von dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der TKMS Holding, der TKMS Management AG mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 34401 („**TKMS Management AG**“), eigenverantwortlich geführt werden und deren Konzerngesellschaften – die TKMS-Teilkonzerngesellschaften – von ihm eigenverantwortlich geleitet werden.

15.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die tkAG auf die TKMS Holding beherrschenden Einfluss im Sinne des von der EU-Kommission übernommenen IFRS 10 in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausübt. Die tkAG wird auch nach der Börsenzulassung weiterhin beherrschenden Einfluss auf das Mutterunternehmen des TKMS-Teilkonzerns im Sinne des von der EU-Kommission übernommenen IFRS 10 in der jeweils geltenden Fassung ausüben und den TKMS-Teilkonzern in ihren Konzernabschluss einbeziehen. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass eine einheitliche Konzernleitung durch die tkAG unter Beachtung der Regelungen des faktischen Konzerns gemäß §§ 311 ff. AktG im beiderseitigen Interesse liegt und die Parteien auf dieser Basis eng miteinander zusammenarbeiten.

15.3 Die Parteien haben das gegenseitige Verständnis und sind übereinstimmend der Auffassung, dass die derzeit zwischen den Parteien und/oder einer tk-Konzerngesellschaft und/oder einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft bestehenden Geschäftsbeziehungen drittüblich sind und somit dem Arm’s-Length-Grundsatz entsprechen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch die zukünftigen Rechtsbeziehungen mit dem Arm’s-Length-Grundsatz vereinbar sein müssen und dieser Grundsatz bei Abschluss neuer Verträge gewahrt bleiben muss. Regelmäßige Überprüfungen durch die Finanzverwaltung(en) und sich hieraus möglicherweise ergebende notwendige Anpassungen bleiben jeweils unberührt.

15.4 Die Parteien sind sich einig und stellen sicher, dass Vertragsbeziehungen zwischen tk-Konzerngesellschaften und TKMS-Teilkonzerngesellschaften zukünftig schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) abgeschlossen werden, sofern keine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Parteien werden weiterhin darauf hinwirken, dass heutige Vertragsbeziehungen, die nur mündlich oder in Textform begründet wurden, schriftlich bestätigt werden.

16 Allgemeine Verpflichtung zur Kooperation

16.1 Die Parteien werden alle notwendigen und sachdienlichen Handlungen vornehmen, um die Umsetzung und Vollendung der Abspaltung sowie die anschließende Börsenzulassung der

Kommanditaktien der TKMS Holding zu ermöglichen. Soweit nicht anderweitig vereinbart, begründet dies keine Pflichten der Parteien zur finanziellen Leistung bzw. Ausstattung, Übertragung von Vermögensgegenständen oder Stellung von Sicherheiten.

16.2 Die Parteien werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des anwendbaren Rechts, immer nach dem Grundsatz von Treu und Glauben einander bei der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen unterstützen.

17 Konzernrichtlinien und Richtlinien des TKMS-Teilkonzerns

17.1 Die Parteien vereinbaren, dass die in **Anlage 17.1** aufgeführten Konzernrichtlinien sowie sonstigen konzernweit geltenden Regelungen der tkAG (die „**Existierenden tk Konzernrichtlinien**“) in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung verbindlich für die TKMS Holding fortgelten und von der TKMS Holding für den TKMS-Teilkonzern umgesetzt werden sollen.

17.2 Die tkAG ist verpflichtet, die Regelungen zur globalen Mindeststeuer nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen („**MinStG**“) erstmalig für das Geschäftsjahr 2024/2025 anzuwenden. Nach dem MinStG kann eine Konzernobergesellschaft für sämtliche Gesellschaften, die im Konzernabschluss einbezogen sind, zur Zahlung einer Ergänzungssteuer verpflichtet sein. Zur Umsetzung dieser Regelungen des MinStG bereitet die tkAG gegenwärtig eine Konzernrichtlinie zum Mindeststeuergesetz (Pillar 2) vor („**Pillar 2 Konzernrichtlinie**“). Die Pillar 2 Konzernrichtlinie ist zukünftig von allen Konzerngesellschaften der tkAG zu beachten. Gegenstand der Pillar 2 Konzernrichtlinie sind Regelungen und Prozesse zur Erfassung und Beurteilung einer etwaigen Zahlung einer Mindeststeuer durch die tkAG. Der gegenwärtige vorläufige Entwurf der Pillar 2 Konzernrichtlinie ist dieser Vereinbarung als **Anlage 17.2** nachrichtlich beigefügt. Die TKMS Holding verpflichtet sich, die finale Fassung der Pillar 2 Konzernrichtlinie im TKMS-Teilkonzern umzusetzen. Die tkAG ist berechtigt, nach billigem Ermessen die finale Fassung der Pillar 2 Konzernrichtlinie festzulegen. Das billige Ermessen der tkAG ist jedenfalls dann fehlerfrei ausgeübt, wenn die finale Fassung der Pillar 2 Konzernrichtlinie im Wesentlichen dem in **Anlage 17.2** nachrichtlich beigefügten Entwurf entspricht.

17.3 Die TKMS Holding wird sich mit der tkAG nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer 17 hinsichtlich der Übernahme neu erlassener oder geänderter Konzernrichtlinien oder sonstiger konzernweit geltender Regelungen der tkAG, die nach dem Willen der tkAG konzernweite Anwendung finden sollen („**Neue tk Konzernrichtlinien**“ – nach deren Implementierung gemeinsam mit den Existierenden tk Konzernrichtlinien die „**tk Konzernrichtlinien**“) und bei der Entscheidung über den Erlass oder die Anpassung eigener Richtlinien („**TKMS Richtlinien**“) vertrauensvoll abstimmen.

17.4 Für die Zwecke der Abstimmung über die tk Konzernrichtlinien und die TKMS Richtlinien bestimmen die Parteien den/die für die jeweilige tk Konzernrichtlinie und TKMS Richtlinie zuständige/n Leiter/in der tkAG („**tk-Ansprechpartner**“) und den/die für die jeweilige tk Konzernrichtlinie und TKMS Richtlinie zuständige/n Leiter/in der TKMS Holding („**TKMS-Ansprechpartner**“, zusammen mit den tk-Ansprechpartnern die „**Ansprechpartner**“) als ersten Ansprechpartner der jeweils anderen Partei. Die Abstimmung ist formlos möglich. Jede Partei kann per E-Mail gegenüber der anderen Partei die eigenen Ansprechpartner auswechseln.

17.5 Für die Abstimmung über die Übernahme Neuer tk Konzernrichtlinien oder dem Erlass oder der Anpassung von TKMS Richtlinien vereinbaren die Parteien den folgenden Prozess:

17.5.1 Die TKMS Holding trifft sämtliche der vorgenannten Entscheidungen im eigenen Ermessen.

17.5.2 Sofern mehrere rechtlich zulässige Entscheidungsalternativen zur Verfügung stehen, die gleichwertig sind, wird die TKMS Holding diejenige Entscheidungsalternative wählen, die die tk-Ansprechpartner als vorzugswürdig erachten (die „**Empfohlene Entscheidungsalternative**“).

17.5.3 Sollte die TKMS Holding beabsichtigen, die Empfohlene Entscheidungsalternative nicht umzusetzen, wird sie den tk-Ansprechpartner ohne schuldhaftes Zögern hierüber informieren und in Textform die Gründe darlegen, warum sie die Empfohlene Entscheidungsalternative nicht umsetzen möchte.

17.6 Für den Fall, dass die tkAG Neue tk-Konzernrichtlinien erlässt, die nach dem Willen der tkAG von der TKMS Holding umgesetzt werden sollen, gilt der folgende Prozess

17.6.1 Die Neue tk-Konzernrichtlinie wird dem TKMS-Ansprechpartner mindestens einen (1) Monat vor dem Tag, an dem die tk-Konzernrichtlinie bei der TKMS Holding in Kraft treten soll, zur Durchsicht zur Verfügung gestellt (die „**Prüfungsphase**“).

17.6.2 Während der Prüfungsphase sollen der tk-Ansprechpartner und der TKMS-Ansprechpartner gemeinsam prüfen, ob, in welchem Umfang und in welcher Form die Neue tk-Konzernrichtlinie im TKMS-Teilkonzern umgesetzt werden soll. Sollten der tk-Ansprechpartner und der TKMS-Ansprechpartner trotz angemessener Bemühungen beider Seiten nicht zu einer gemeinsamen Auffassung hierzu kommen, soll sich der tk-Ansprechpartner für eine Empfohlene Entscheidungsalternative aussprechen.

17.6.3 Die TKMS Holding entscheidet unverzüglich nach dem Abschluss der gemeinsamen Prüfung der Ansprechpartner, jedenfalls aber vor Ablauf der Prüfungsphase über die Umsetzung der Neuen tk-Konzernrichtlinie. Für die Entscheidung über die Umsetzung gilt Ziffer 17.5. Unabhängig hiervon ist die TKMS Holding verpflichtet, Neue tk-Konzernrichtlinien insoweit umzusetzen, als dies für die tkAG zur Umsetzung gesetzlich zwingender Vorgaben notwendig ist, es sei denn, die Umsetzung ist mit einer unbilligen Härte für die TKMS Holding verbunden oder verstößt gegen die vorliegende Vereinbarung.

17.6.4 Entscheidet sich die TKMS Holding für die Umsetzung der Neuen tk-Konzernrichtlinie, setzt sie diese durch geeignete Mittel (wie etwa eigene Richtlinien) um. Die Umsetzung soll rechtzeitig vor Ablauf der Prüfungsphase erfolgen oder, falls dies vernünftigerweise nicht möglich ist, möglichst zeitnah im Anschluss.

17.7 Die TKMS Holding entscheidet im eigenen Ermessen über die Einführung, Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen der TKMS Richtlinien. Sie stellt dabei sicher, dass die TKMS Richtlinien im Einklang mit dem Gesetz und den (für die TKMS Holding anwendbaren) tk Konzernrichtlinien stehen. Die tk Ansprechpartner und die TKMS Ansprechpartner wirken vertrauensvoll zusammen, damit etwaige zukünftige TKMS Richtlinien diesen Vorgaben entsprechen.

18 Einrichtung von Governance- und Compliance Management Strukturen

18.1 Die TKMS Holding wird angemessene Governance-Strukturen schaffen, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen, die gesetzlich oder zur Einhaltung von Industriestandards, für die sie zertifiziert ist oder deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat,

erforderlich sind oder die ihr Geschäftsbetrieb sonst mit sich bringt, erfüllt werden. Insbesondere sind angemessene Governance-Strukturen zur Steuerung der

18.1.1 Informations- und Cybersicherheit,

18.1.2 Sicherheit von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, und der

18.1.3 Einbindung externen Personals in Deutschland zu schaffen.

18.2 Weiterhin verpflichtet sich die TKMS Holding, innerhalb des TKMS-Teilkonzerns ein angemessenes und wirksames Compliance Management System (das „**CMS**“) einzurichten und zu unterhalten, das zumindest die Bereiche Kartellrecht, Fusionskontrolle, Korruptionsbekämpfung, Datenschutz, Geldwäscheprävention und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung umfassen muss. Das CMS muss zumindest die in **Anlage 18.2** aufgeführten Elemente und Vorgaben erfüllen.

18.3 Die tkAG ist berechtigt, auf eigene Kosten Untersuchungen beim TKMS-Teilkonzern vorzunehmen, die etwa (i) im Rahmen der jährlichen risikoorientierten Prüfungsplanung durch den Vorstand der tkAG freigegeben sind, (ii) außerhalb des Prüfungsplans ergänzend beschlossene Sonderprüfungen umfassen, (iii) die Einhaltung von Gesetzen und tk Konzernrichtlinien betreffen oder (iv) die Einrichtung und den Betrieb der Governance Strukturen sowie des Compliance Management Systems des TKMS Teilkonzerns überprüfen sollen („**Compliance Audits**“). Die TKMS Holding hat der tkAG sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung von Compliance Audits erforderlich sind. Die tkAG kann für die Durchführung von Compliance Audits eigene Mitarbeiter sowie Mitarbeiter des TMKS-Teilkonzerns aus den Bereichen Controlling, Accounting & Risk, Compliance, Legal und Internal Audit sowie externe Berater einsetzen. Die tkAG wird schriftliche Berichte über die Ergebnisse der Compliance Audits erstellen und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der TKMS Management AG zur Verfügung stellen. Die Berichte brauchen nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn durch die Weitergabe der Berichte nach dem pflichtgemäßen Ermessen der tkAG der Untersuchungszweck gefährdet würde.

18.4 Sofern die TKMS Holding eigene Untersuchungen beim TKMS-Teilkonzern vornimmt, hat die TKMS Holding die tkAG über die Untersuchung frühzeitig zu informieren, frühzeitig den Prüfungsplan vor dem jeweiligen Prüfungsturnus bereitzustellen und der tkAG die Ergebnisse der Untersuchung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

18.5 Die vorstehenden Ziffern 18.1 bis 18.4 gelten nicht, soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen (z.B. die Einhaltung des Geheimschutzes, soweit diesem nicht durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Beschränkung der Informationsweitergabe an bestimmte Personen, Rechnung getragen werden kann) entgegenstehen.

19 Bereitstellung von Informationen

19.1 Die TKMS Holding richtet sich nach dem von der tkAG festgelegten Zeitplan und stellt der tkAG monatlich vollständige, präzise und einheitliche Informationen gemäß den internen Vorgaben des tk-Gesamtkonzerns zur Verfügung, die von der tkAG benötigt werden, um

19.1.1 die Konzernabschlüsse, die Konzernlageberichte und die gesonderten nicht finanziellen Konzernberichte (bzw. Nachhaltigkeitsbericht) einschließlich sämtlicher Zwischenabschlüsse, -berichte und -meldungen zu erstellen;

19.1.2 die geltenden Gesetze einzuhalten (einschließlich der Gesetze ausländischer Rechtsordnungen, in denen der tk-Gesamtkonzern tätig ist oder Veröffentlichungs- und/oder Berichtspflichten hat); oder

19.1.3 Konzernprüfungen (einschließlich von konzernüblichen Zusatzinformationen, die über das gesetzliche Maß hinausgehen), Abschluss- oder Konzernabschlussprüfungen oder prüferischen Durchsichten durch Abschluss- und/ oder Konzernabschlussprüfer der tkAG oder einer ihrer Konzerngesellschaften durchzuführen.

Gemäß § 294 Abs. 3 HGB stellt die TKMS Holding der tkAG darüber hinaus alle Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte, gesonderten nicht finanziellen Konzernberichte und, falls eine Abschlussprüfung stattgefunden hat, die Berichte des Abschlussprüfers und alle Zwischenabschlüsse zur Verfügung. Insbesondere wird die TKMS Holding den von der tkAG vorgelegten Zeitplan für den Abschluss einhalten und der tkAG alle Aufklärungen und Nachweise erbringen, die die Aufstellung des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (bzw. Nachhaltigkeitsberichts) erfordern und der tkAG vollständige, präzise und einheitliche Informationen zur Verfügung, die sie benötigt, um sämtlichen ihrer Rechnungslegungs- und/oder Offenlegungs- und/oder Konzernprüfungspflichten rechtzeitig nachzukommen. Die TKMS Holding wird der tkAG ferner solche vollständigen, präzisen und einheitlichen Informationen zur Verfügung stellen, die die tkAG benötigt, um entsprechenden Informationsverlangen ihrer Abschlussprüfer oder von staatlicher Stelle nachkommen zu können.

19.2 Die TKMS Holding stellt der tkAG rechtzeitig vollständige, präzise und einheitliche Informationen zur Verfügung, damit die tkAG ihre konzernweiten Berichtspflichten (z.B. Unternehmensplanung, Budgetplanung, Prognosen)

19.2.1 der tkAG-Konzernfunktionen an Vorstand sowie Aufsichtsrat der tkAG und dessen Ausschüsse; oder

19.2.2 des Vorstands der tkAG an den Aufsichtsrat der tkAG und dessen Ausschüsse,

einhalten kann.

19.3 Soweit die tkAG im Rahmen der Vollkonsolidierung der TKMS Holding zusätzlich weitere Informationen zu der Geschäftsentwicklung oder den finanziellen Angelegenheiten der TKMS-Teilkonzerngesellschaften benötigt, wird die TKMS Holding diese Informationen und Unterlagen bereitstellen und Zugang zu den Wirtschaftsprüfern aller TKMS-Teilkonzerngesellschaften gewähren.

19.4 Die TKMS Holding informiert die tkAG in zusammenfassender Form über alle Rechts- und Compliance-Risiken der TKMS Holding und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften, die mit einem erwartbaren Risiko von mindestens EUR 250.000 (einschließlich Klumpenrisiken) verbunden oder entsprechend öffentlichkeitswirksam sind

19.4.1 vierteljährlich, jeweils zum Ende der auf jedes Quartal folgenden Woche, und

19.4.2 unverzüglich, sofern ein neues Risiko identifiziert wird, dessen Offenlegung gegenüber der tkAG vernünftigerweise keinen Aufschub duldet, wie etwa Rechtsstreitigkeiten, behördliche Durchsuchungen oder Hinweise auf Missstände.

19.5 Die TKMS Holding stellt der tkAG weiterhin rechtzeitig vollständige und präzise Kennzahlen für die externe Berichterstattung des tk-Gesamtkonzerns in den Themengebieten CMS, IKS oder RMS zur Verfügung. Maßgeblich betrifft dies Themen im Rahmen der finanziellen Berichterstattung sowie der nichtfinanziellen Berichterstattung (bzw.

Nachhaltigkeitsberichterstattung) auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse, die jährlich durch die Bereiche „CO/CAR“ und „CO/STN“ durchgeführt und festgelegt wird.

19.6 Die TKMS Holding wird der tkAG auf deren Verlangen weitere Informationen zur Verfügung stellen, wie etwa (aber nicht abschließend) in Bezug auf die Kennzahlen, Geschäfte, Finanzen, internen Richtlinien und Organisationsstrukturen der TKMS Holding, Prüfungsarbeiten, Berichte und Prospekte, die die tkAG benötigt, um

19.6.1 ihre Beteiligungsrechte bei der TKMS Holding angemessen ausüben zu können und ihre Beteiligung an der TKMS Holding angemessen bewerten zu können oder den Vorstand und den Aufsichtsrat der tkAG in die Lage zu versetzen, die Einhaltung ihrer Organisations- und Aufsichtspflichten, insbesondere im Hinblick auf die Satzung und die Geschäftsordnung der tkAG, sicherzustellen;

19.6.2 ihren Melde- und Kapitalmarktpflichten nachzukommen (z.B. Beteiligungsmeldungen, Ad-hoc-Mitteilungen, Wertpapiermeldungen und Mitteilungen an staatliche Stellen oder an die Öffentlichkeit);

19.6.3 die Einhaltung der konzernweiten Risikoerfassungs-, Prüfungs- und Compliance-Systeme sowie der gesetzlichen und satzungsmäßigen Beschränkungen für den Erwerb oder die Verwendung eigener Aktien der tkAG zu gewährleisten;

19.6.4 ihren Informationspflichten im Zusammenhang mit (Re-)Finanzierungsmaßnahmen und -programmen (z. B. umfangreiche Offenlegungspflichten gegenüber Banken/Schuldnern) nachzukommen;

19.6.5 ihre Strategie- und (Re-)Finanzierungsplanung zu unterstützen;

19.6.6 ihren Informationspflichten im Rahmen einer für die tkAG verbindlichen Finanzierungsfazilität gerecht zu werden; oder

19.6.7 sonstige legitime Zwecke zu verfolgen, soweit eine entsprechende Informationsanfrage nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen der TKMS Holding, wie etwa einem Nachinformationsanspruch außenstehender Aktionäre, führt.

Dies kann auch die Bereitstellung von Informationen in einem Datenraum und die Zustimmung zur Weitergabe solcher Informationen an Dritte umfassen, soweit dies zur Erreichung der in Ziffer 19.6 genannten Ziele erforderlich ist und sofern angemessene Vorkehrungen – wie die Nutzung eines "roten Datenraums" (der nur ausgewählten Personen in einem späten Stadium des jeweiligen Prozesses zur Verfügung steht) und "Clean-Team"-Vereinbarungen – getroffen werden, um geschäftlich sensible Geschäftsinformationen des TKMS-Teilkonzerns zu schützen. Ziffer 26 findet Anwendung. Diese Ziffer 19.6 gilt nicht, soweit die Informationsweitergabe mit dem Gesellschaftswohl der TKMS Holding nicht zu vereinbaren ist, es sei denn die Maßnahme liegt im Konzerninteresse der tkAG und etwaige Nachteile der TKMS Holding werden gemäß § 311 AktG durch die tkAG ausgeglichen. Diese Ziffer 19.6 gilt außerdem nicht, soweit dem gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

19.7 Soweit die TKMS Holding nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern zu einer „vollständigen“ Informationsbereitstellung verpflichtet ist, bedeutet dies, dass die TKMS Holding sämtliche Informationen zur Verfügung stellt, die im Interesse des tk-Konzerns erforderlich sind und von der TKMS Holding mit vertretbarem Aufwand beschafft werden können.

19.8 Die tkAG wird Informationsansprüche nach dieser Ziffer 19 mit einer angemessenen Frist ankündigen, sofern dies die Natur der Informationsanforderung oder das damit verbundene Interesse des tk-Konzern zulässt.

19.9 Die vorstehenden Informationspflichten haben jeweils in Übereinstimmung mit den von der tkAG vorgegeben Inhalten, Zeitpunkten, Fristen und Formaten zu erfolgen. Die tkAG kann insbesondere auch regelmäßige oder spezifische Termine festlegen, an denen wesentliche Funktionsträger des TKMS Teilkonzerns teilnehmen, um sich zu den in dieser Ziffer 19 geregelten Informationsgegenständen auszutauschen. Gleiches gilt für die Unterstützung durch Funktionsträger bei kapitalmarktorientierten Veranstaltungen der tkAG, wie etwa der ordentlichen Hauptversammlung oder dem Capital Markets Day. Der Austausch zwischen der tkAG und der TKMS Holding umfasst insbesondere die in **Anlage 19.9** festgelegten Abstimmungsfelder („**Touchpoints**“).

19.10 Die vorstehenden Ziffern 19.1 bis 19.9 gelten nicht, soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen (z.B. die Einhaltung des Geheimschutzes, soweit diesem nicht durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Beschränkung der Informationsweitergabe an bestimmte Personen, Rechnung getragen werden kann) entgegenstehen.

20 Zusammenarbeit in rechtlichen Verfahren gegen Dritte

20.1 Für den Fall, dass gerichtliche, schiedsgerichtliche, behördliche oder sonstige Verfahren mit Beteiligung einer TKMS Teilkonzerngesellschaft eingeleitet werden, die erhebliche negative Auswirkungen auf den tk Konzern – wie etwa Bußgelder oder eine eigene oder gesamtschuldnerische Haftung – haben könnten („**Verfahren mit tk-Relevanz**“), wird die TKMS Holding die tkAG unverzüglich unterrichten und ihr auf Verlangen sämtliche Informationen zu den Verfahren mit tk-Relevanz zur Verfügung stellen.

20.2 Die TKMS Holding verpflichtet sich, dass keine TKMS Teilkonzerngesellschaft ohne Zustimmung der tkAG Maßnahmen in Bezug auf die Verfahren mit tk-Relevanz ergreift, die negative Auswirkungen auf die tkAG oder eine tk-Konzerngesellschaft haben könnte (dies betrifft etwa die Anerkennung von Ansprüchen, deren Verzicht oder das Eingehen von Vergleichsvereinbarungen). Die tkAG darf die Zustimmung zu entsprechenden Maßnahmen nur dann verweigern, wenn sie sich verpflichtet, sämtliche Nachteile im Sinne von § 311 AktG gegenüber der oder den betroffenen TKMS Teilkonzerngesellschaften auszugleichen, die sich aus dem Verzicht auf die in Rede stehende Maßnahme ergeben.

20.3 Auf Verlangen der tkAG wird die TKMS Holding sicherstellen, dass von den betroffenen TKMS Teilkonzerngesellschaften bestimmte Prozesshandlungen in den Verfahren vorgenommen werden, wie etwa Verteidigungsanzeigen, die Einlegung von Rechtsmitteln oder der Abschluss eines Vergleichs, solange die tkAG ein legitimes Interesse an entsprechenden Prozesshandlungen hat. In diesem Fall trägt die tkAG die Kosten, die mit der entsprechenden Prozesshandlung verbunden sind und gleicht etwaige Nachteile im Sinne von § 311 AktG, die TKMS Teilkonzerngesellschaften darüber hinaus entstehen sollten, aus.

20.4 Die vorstehenden Ziffern 20.1 bis 20.3 gelten nicht, soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen (z.B. die Einhaltung des Geheimschutzes, soweit diesem nicht durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Beschränkung der Informationsweitergabe an bestimmte Personen, Rechnung getragen werden kann) entgegenstehen.

21 Kapitalmarktverpflichtungen, Ad-hoc-Mitteilungen, allgemeine und Krisenkommunikation

21.1 Rechtzeitig vor der Börsenzulassung richtet die TKMS Holding einen Ad-hoc-Ausschuss ein, der in Bezug auf die TKMS Holding oder eine ihrer Konzerngesellschaften unter anderem zuständig ist für

21.1.1 die Bestimmung und Bearbeitung von Insiderinformationen gemäß Art. 7 und 17 der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung 2014/596/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch – "**MAR**") oder anderen anwendbaren Gesetzen ("**Insiderinformationen**");

21.1.2 die Entscheidung, ob eine solche Insiderinformation veröffentlicht werden soll;

21.1.3 die Entscheidung, ob ein Aufschub möglich und angemessen ist, und, falls ja, für die Entscheidung über die Dauer eines solchen Aufschubs

(im Folgenden das "**TKMS Holding Ad hoc Committee**").

Das TKMS Holding Ad hoc Committee ist so zu organisieren, dass sichergestellt ist, dass Insiderinformationen, die die TKMS Holding oder eine andere TKMS-Teilkonzerngesellschaft betreffen, dem TKMS Holding Ad hoc Committee ohne schuldhaftes Zögern zur Kenntnis gebracht werden.

21.2 Die TKMS Holding entscheidet in eigener Verantwortung über die Besetzung des TKMS Holding Ad hoc Committee. Sie hat sicherzustellen, dass bei der Besetzung des TKMS Holding Ad hoc Committee alle anwendbaren Gesetze und einschlägigen Anforderungen der Aufsichtsbehörden eingehalten werden.

21.3 Die Parteien erkennen an, dass es in ihrem beiderseitigen Interesse liegt, die Offenlegung von (potenziellen) Insiderinformationen in Bezug auf die TKMS Holding oder andere TKMS-Teilkonzerngesellschaften miteinander abzustimmen, unabhängig davon, ob diese Informationen auf Ebene der tkAG (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) oder auf der Ebene der TKMS Holding (oder einer anderen TKMS Teil-konzerngesellschaft) entstehen, jeweils vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 21. Dementsprechend werden die Parteien potenziell insiderrelevante Informationen (Art. 7 MAR) so früh wie möglich mit der anderen Partei teilen und das weitere Vorgehen miteinander abstimmen. Bei gestreckten/entwicklungsoffenen Sachverhalten (wie etwa M&A-Transaktionen, Finanzzahlen oder Prognosen) hat die betroffene Partei die andere Partei bereits dann zu informieren, wenn sie erstmals eine mögliche Insiderrelevanz eines Sachverhalts prüft; dies gilt selbst dann, wenn die betroffene Partei eine Insiderrelevanz (zunächst) ablehnt. Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit dem rechtliche Anforderungen entgegenstehen oder die relevante Information für die andere Partei ersichtlich keine zu veröffentlichende Insiderinformation darstellt (etwa weil sie die andere Partei nicht unmittelbar oder mittelbar betrifft oder weil sie für die andere Partei nicht kursrelevant ist).

21.4 Beide Parteien entscheiden jeweils nach eigenem Ermessen, ob eine Mitteilung veröffentlicht wird, ob ein Aufschub möglich und angemessen ist und ob die entsprechende Mitteilung erfolgt, informieren sich aber, soweit rechtlich möglich, gegenseitig frühzeitig über die Diskussion und die voraussichtlichen Entscheidungen der jeweils anderen Partei. Soweit die in Rede stehenden Informationen für beide Parteien kursrelevant sind, werden die Parteien, soweit dies im Einzelfall rechtlich möglich ist und dem nicht zwingende Gründe des Unternehmenswohls entgegenstehen, eine einheitliche Entscheidung darüber treffen, ob die relevante Information im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht oder ein Aufschub der Veröffentlichung beschlossen werden soll. Der Text von Ad-hoc-Mitteilungen über Insiderinformationen, die beide Parteien betreffen, werden die Parteien, soweit möglich und rechtlich zulässig, aneinander angleichen.

21.5 Für die Zwecke der Abstimmung gemäß vorstehenden Ziffern 21.3 und 21.4 bestimmen die tkAG und die TKMS Holding jeweils zentrale Ansprechpartner, die für die Entgegennahme

und Weitergabe der entsprechenden Informationen verantwortlich sind (der/die „**tkAG Ad-hoc Ansprechpartner**“ bzw. der/die „**TKMS Holding Ad-hoc Ansprechpartner**“, zusammen die „**Ad-hoc Ansprechpartner**“). Die Abstimmung ist formlos möglich. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung zuständigen Ad-hoc Ansprechpartner sind in **Anlage 21.5** aufgeführt. Jede Partei kann per E-Mail gegenüber der anderen Partei die eigenen Ad-hoc Ansprechpartner auswechseln.

21.6 Pressemitteilungen des tk-Konzerns, die wesentliche Auswirkungen auf die TKMS Holding oder andere TKMS-Teilkonzerngesellschaften haben können, sowie Pressemitteilungen des TKMS-Teilkonzerns, die wesentliche Auswirkungen auf den tk-Konzern haben können, sind ebenfalls so früh wie möglich, jedenfalls aber vor deren Veröffentlichung, zwischen den Parteien abzustimmen. Zu diesem Zweck bestimmen die tkAG und die TKMS Holding jeweils zentrale Ansprechpartner, die für die Entgegennahme und Weitergabe der entsprechenden Informationen verantwortlich sind (der/die „**tkAG Pressemitteilung Ansprechpartner**“ bzw. der/die „**TKMS Holding Pressemitteilung Ansprechpartner**“, zusammen die „**Pressemitteilung Ansprechpartner**“). Die Abstimmung ist formlos möglich. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung zuständigen Pressemitteilung Ansprechpartner sind in **Anlage 21.6** aufgeführt. Jede Partei kann per E-Mail gegenüber der anderen Partei die eigenen Pressemitteilung Ansprechpartner auswechseln.

21.7 In Krisensituationen oder bei kritischen Einzelvorfällen des TKMS Teilkonzerns wird die TKMS Holding, soweit gesetzlich zulässig, die tkAG unverzüglich informieren, um eine gemeinsame Krisenkommunikationsstrategie zu entwickeln. In Krisensituationen oder bei kritischen Einzelsituationen der tkAG trifft die tkAG entsprechende Pflichten gegenüber der TKMS Holding, soweit die Krisensituation der tkAG erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des TKMS Teilkonzerns haben könnte. Kritische Einzelsituationen können etwa in Unfällen mit schweren Beschädigungen, Verletzungen oder Todesfällen, in Werkschließungen, Massenentlassungen oder gravierenden Compliance-Verstößen begründet liegen.

22 Unterlagen und Daten

22.1 Übergabe von Unterlagen; Migration von Daten

22.1.1 Jede Partei übergibt der anderen Partei – vorbehaltlich Ziffer 22.1.3 und unbeschadet des Rechts, im Rahmen des rechtlich Zulässigen Kopien zu erstellen und zurück zu behalten – sämtliche Unterlagen wie Urkunden, Dokumente in verkörperter oder elektronischer Form und sonstigen Informationen in verkörperter oder elektronischer Form („**Unterlagen**“), die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden („**Historische Unterlagen**“), soweit sie ausschließlich dem (Teil-)Konzern der jeweils anderen Partei zuzuordnen sind. Der vorstehende Satz findet auf Daten entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Übergabepflicht die Pflicht zur Migration der Daten besteht, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden („**Historische Daten**“). Die Regelungen dieser Ziffer 22 führen die Parteien grundsätzlich durch direkte Kontaktaufnahme zwischen den Gesellschaften ihrer (Teil-)Konzerne durch.

22.1.2 Die Übergabe Historischer Unterlagen und die Migration Historischer Daten erfolgen grundsätzlich bis zum Wirksamwerden der Abspaltung. Für Unterlagen und Daten, die erst nach dem Wirksamwerden der Abspaltung aber noch vor dem Vollzug der Börsenzulassung generiert werden, finden die Bestimmungen dieser Ziffer 22.1 mit

der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Wirksamwerdens der Abspaltung der Vollzug der Börsenzulassung tritt.

22.1.3 Eine Übergabepflicht bzw. Migrationspflicht nach Ziffer 22.1 besteht nicht, soweit und solange die Parteien bzw. Gesellschaften beider (Teil-)Konzerne die übergangsweise gemeinsame Weiternutzung von gemeinsamen Archiven mit Historischen Unterlagen oder Systemen mit Historischen Daten regeln oder soweit eine Partei die Aufbewahrung der Historischen Unterlagen oder der Historischen Daten übernimmt oder als Service weiterführt.

22.2 Einsicht in Unterlagen, Zugriff auf Daten; Aufbewahrungsfristen

22.2.1 Jede Partei hat der anderen Partei auf Verlangen und gegen Erstattung der anfallenden Kosten zu den üblichen Bürozeiten und mit angemessener Voranmeldung, im Rahmen der generellen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, etwa aus dem Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie dem Datenschutzrecht, Einblick in von ihr verwahrte Historische Unterlagen und Zugriff auf von ihr verwahrte Historische Daten zu gewähren sowie die Herstellung von Kopien hiervon zu gestatten, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

22.2.2 Ein berechtigtes Interesse der jeweils anderen Partei im Sinne dieser Ziffer 22.2 besteht stets, wenn die einzusehenden Unterlagen von der verwahrenden Partei gemäß Ziffer 22.1.3 (zumindest auch) für die jeweils andere Partei aufbewahrt werden und im Übrigen jedenfalls dann, wenn die entsprechenden Unterlagen erforderlich sind zur Geltendmachung übertragener Rechte bzw. zur Erfüllung übertragener Pflichten oder um materiell-gesetzlichen oder behördlich auferlegten Berichts- und Informationspflichten nachzukommen oder für Anmeldeverfahren (z.B. Fusionskontrolle) oder sonstige behördliche oder gerichtliche sowie schiedsgerichtliche Verfahren (mit Ausnahme von gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren gegen die Partei, welche die Einsicht in Unterlagen oder den Zugriff auf Daten gewähren soll).

22.2.3 Eine Partei kann aufgrund eines berechtigten Interesses von der anderen schriftlich die Aufbewahrung von Unterlagen und Daten durch Gesellschaften des Unternehmensbereichs der anderen Partei auch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verlangen. Sie hat dann die Kosten für die weitere Aufbewahrung zu tragen, soweit nicht auch ein eigenes berechtigtes Interesse der aufbewahrenden Gesellschaft an der weiteren Aufbewahrung besteht. Dies gilt nicht für Unterlagen und Daten, die aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorgaben zwingend nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu vernichten sind.

22.2.4 Die vorstehenden Ziffern 22.2.1 bis 22.2.3 gelten nicht, soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen (z.B. die Einhaltung des Geheimschutzes, soweit diesem nicht durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Beschränkung der Informationsweitergabe an bestimmte Personen, Rechnung getragen werden kann) entgegenstehen.

23 Finanzierung und Rating

23.1 Solange die tkAG und der TKMS-Teilkonzern eine Kreditnehmereinheit im Sinne von § 19 Abs. 2 KWG bilden, werden sie sich eng in allen (Re-)Finanzierungs- und Ratingangelegenheiten abstimmen. Dies betrifft insbesondere die Auswahl von Rating-Agenturen, Banken und Versicherungen und die Abstimmung von Rating-Zielen.

23.2 Soweit die TKMS Holding (Re-)Finanzierungsmaßnahmen im TKMS-Teilkonzern plant, die Auswirkungen auf die (Re-)Finanzierungsmaßnahmen des tk Konzerns haben könnten, wird sie sich so frühzeitig vor Umsetzung der Maßnahme mit der tkAG abstimmen, dass eine angemessene Bewertung durch die tkAG und Diskussion zwischen den Parteien möglich ist. Die Abstimmung erfolgt über die für den Bereich Finanzen zuständigen Leiter beider Parteien, wobei die Grundsätze der insoweit geltenden tk Konzernrichtlinien zu beachten sind. Nach erfolgter Abstimmung zwischen den Parteien entscheidet die TKMS Holding in eigenem Ermessen unter entsprechender Anwendung von Ziffer 17.5 über die Umsetzung der Maßnahme.

23.3 Die Parteien streben eine gemeinsame und konsistente Kommunikation gegenüber Rating Agenturen, Banken, Versicherungen und dem Kapitalmarkt an („*speaking with one voice*“).

24 Corporate Social Responsibility

Die tkAG und die TKMS Holding werden *Key Performance Indicators* für die Erreichung nicht-finanzieller Ziele („**CSR KPIs**“) für die Erstellung der nicht-finanziellen Konzernerklärung nach Maßgabe der Corporate Social Responsibility Richtlinie (2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Dezember 2022 und Vorgängerrichtlinien, soweit noch in Kraft – „**CSRD**“) und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) bestimmen und untereinander abstimmen. Die TKMS Holding wird der tkAG die erreichten Werte ihrer CSR KPIs so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass die tkAG diese in ihrer nicht-finanziellen Konzernerklärung berücksichtigen kann.

25 Versicherungsleistungen

25.1 Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung sind die TKMS Holding sowie der TKMS-Teilkonzern einschließlich seiner Vertreter und Mitarbeiter unter den globalen Versicherungsprogrammen der tkAG versichert. Der Versicherungsschutz bleibt auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin unverändert bestehen, vorbehaltlich der lokalen gesetzlichen Bedingungen. Die TKMS Holding sowie die TKMS-Teilkonzerngesellschaften werden alle offenen Zahlungsverpflichtungen unter den globalen Versicherungsprogrammen ab dem Wirksamwerden der Abspaltung und nachfolgend entstehende sie betreffende Zahlungsverpflichtungen begleichen und weiterhin die Selbstbehalte unter den globalen Versicherungsprogrammen tragen. Sollte(n) Versicherer Zahlungen innerhalb eines Selbstbehalts leisten, stellt die TKMS Holding sicher, dass die entsprechende TKMS-Teilkonzerngesellschaft diese Beträge bei Rechnungsstellung an die Versicherer zurückerstattet. Solange die TKMS Holding sowie deren TKMS-Teilkonzerngesellschaften, einschließlich ihrer Vertreter und Mitarbeiter unter den globalen Versicherungsprogrammen der tkAG versichert ist, verpflichtet sie sich, etwaigen Änderungen der geltenden Versicherung- und versicherungsbezogene Risk Management Richtlinien zuzustimmen.

25.2 Soweit bei einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften aufgrund eines nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung eingetretenen oder bekanntgewordenen Umstands ein versicherter Schaden eintritt („**Geschädigte Gesellschaft**“) und der jeweils anderen Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften in Bezug auf diesen Schaden ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung zusteht („**Versicherte Gesellschaft**“), werden die Parteien dafür Sorge tragen, dass die Versicherungsleistung wirtschaftlich der Geschädigten Gesellschaft zu Gute kommt. Einen etwaigen vereinbarten Selbstbehalt trägt die Geschädigte Gesellschaft.

25.3 Die Parteien werden sich, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, bei der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs gegenüber der Versicherung unterstützen und sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Erforderliche Kosten und Aufwendung der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs trägt die Partei, zu deren Konzern die Geschädigte Gesellschaft gehört, und diese stellt die Versicherte Gesellschaft insoweit nach Maßgabe von Ziffer 14.9 frei. Soweit erforderlich sorgen die Parteien für einen entsprechenden Ausgleich innerhalb ihrer Konzerne.

25.4 Die Parteien sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass

25.4.1 die Versicherte Gesellschaft jegliche Versicherungsleistungen, die sie für den betreffenden Versicherungsfall der Geschädigten Gesellschaft erhalten hat, an diese auskehrt; und

25.4.2 die Geschädigte Gesellschaft, jegliche Zahlungsansprüche oder sonstigen Ersatzansprüche, welche ihr im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Schadens gegen Dritte zustehen, an die Versicherte Gesellschaft abtritt.

26 Vertraulichkeit

26.1 Vertrauliche Informationen unter dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die einer Partei oder ihren Konzerngesellschaften über die andere Partei, deren Konzerngesellschaften oder deren (Teil-)Konzern aufgrund ihrer bestehenden gemeinsamen Zugehörigkeit zum tk-Gesamtkonzern zur Verfügung stehen oder später aufgrund von Informationsrechten unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie die tkAG, die TKMS Holding, deren Konzerngesellschaften, die jeweiligen (Teil-)Konzerne oder Dritte betreffen und unabhängig davon, ob und wie sie gespeichert sind („**Vertrauliche Informationen**“).

26.2 Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen,

26.2.1 die bereits allgemein bekannt waren oder geworden sind, es sei denn, dies beruht auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung aus dieser Vereinbarung;

26.2.2 zu denen eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften ohne Beschränkung bezüglich der Verwendung oder Offenlegung bereits durch Dritte berechtigterweise Zugang hat oder hatte; oder

26.2.3 die eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften nach Abschluss dieser Vereinbarung selbstständig, ohne Bezug zu irgendwelchen Vertraulichen Informationen, entwickelt hat.

26.3 Jede Partei ist gegenüber der anderen Partei verpflichtet,

26.3.1 die Vertraulichen Informationen stets vertraulich zu behandeln und keine Vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten zu offenbaren;

26.3.2 die unberechtigte Weitergabe von und den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern;

26.3.3 alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Verletzung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auszuschließen;

26.3.4 die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass Vertrauliche Informationen gegenüber einem Dritten unberechtigt offengelegt wurden.

26.4 Ist eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften gesetzlich, aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, einer börsenrechtlichen Bestimmung oder einer anderen behördliche Vorschrift oder Verfügung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen verpflichtet oder wird sie behördlich zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen in einer Weise aufgefordert, die nicht offenkundig rechtswidrig ist, darf die Partei bzw. die jeweilige verpflichtete Konzerngesellschaft in diesem Umfang Vertrauliche Informationen gegenüber den berechtigten Personen offenlegen.

26.5 Jede Partei wird dafür Sorge tragen, dass ihre Konzerngesellschaften die Regelungen der Ziffer 26.3 dieser Vereinbarung beachten.

26.6 Für die Zwecke dieser Ziffer 26 gelten aus Sicht einer Partei ihre Konzerngesellschaften, Beteiligungsunternehmen, Mitarbeiter, Berater, Abschlussprüfer sowie Finanzierungsquellen (einschließlich deren Berater), soweit diese die Vertraulichen Informationen für ihre Tätigkeit benötigen, nicht als Dritte. Die jeweilige Partei hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die vorgenannten Personenkreise an die Vertraulichkeitspflichten dieser Vereinbarung halten.

V. Vertragsdurchführung

27 Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen

27.1 Diese Vereinbarung berechtigt und verpflichtet allein die Parteien. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung sind allein unter den Parteien geltend zu machen und zu erfüllen. Sie begründet keine Rechte zugunsten Dritter und insbesondere nicht zugunsten von Konzerngesellschaften der Parteien. Jede Partei ist jedoch berechtigt, von der anderen Partei die Leistung an eine von ihr bestimmte und zur Entgegennahme der Leistung ermächtigte Gesellschaft ihres (Teil-)Konzerns zu verlangen. Ebenso kann sich jede Partei zur Erfüllung einer Verbindlichkeit unter dieser Vereinbarung einer Gesellschaft ihres (Teil-)Konzerns als Erfüllungsgehilfen bedienen.

27.2 Jede Partei wirkt darauf hin und steht dafür ein, dass sie und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften die Regelungen dieser Vereinbarung einhalten bzw. erfüllen und insbesondere keine Ansprüche entgegen den Regelungen dieser Vereinbarung gegenüber der anderen Partei oder ihren Konzerngesellschaften geltend machen.

27.3 Ansprüche aus dieser Vereinbarung können von einer Partei nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden.

28 Streitbeilegung

28.1 Die Parteien streben an, alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder aus zu ihrer Durchführung geschlossenen Vereinbarungen ergeben, gütlich beizulegen.

28.2 Finden die Parteien nicht zu einer gemeinsamen sachgerechten Lösung zur Beilegung einer Streitigkeit, werden die Parteien die Streitigkeit gemeinsam den Vorstandsvorsitzenden der tkAG und der TKMS Management AG zur Kenntnis bringen. Die Vorstandsvorsitzenden werden sich innerhalb von 20 (in Worten: zwanzig) Wochen ab Zugang der Anzeige der Streitigkeit zu dieser in dem Bestreben austauschen, eine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zu finden.

28.3 Sofern die vorstehenden Regelungen nicht zu einer Beilegung des Streits geführt haben, erfolgt die Streitbeilegung durch endgültige Entscheidung eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Jede Partei ist berechtigt, einen der Schiedsrichter zu benennen. Der dritte Schiedsrichter wird von den beiden zuvor benannten Schiedsrichtern bestimmt. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main. Verfahrenssprache ist Deutsch. Jedoch ist keine Partei verpflichtet, Übersetzung von zu Beweiszwecken oder ähnlichen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen.

28.4 Der ordentliche Rechtsweg wird mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen.

29 Verjährung

Die Ansprüche der Parteien unter dieser Vereinbarung verjähren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung in dieser Vereinbarung getroffen ist, zum Ablauf des 31. Dezember 2043. §§ 203 ff. BGB sind anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

30 Mitteilungen

Soweit nicht ausdrücklich anders in dieser Vereinbarung geregelt, gilt für alle Mitteilungen oder sonstige Kommunikation im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (im Folgenden „**Mitteilungen**“) Folgendes:

30.1 Form der Mitteilungen

Alle Mitteilungen müssen

30.1.1 in deutscher Sprache verfasst sein;

30.1.2 in Textform (§ 126b BGB) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung erfolgen; und

30.1.3 persönlich, per Einschreiben oder durch einen international anerkannten Kurierdienst, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

30.2 Mitteilung an die tkAG

Eine Mitteilung an die tkAG ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder Adresse zu senden, die die tkAG der TKMS Holding mitteilt: **[Hinweis:** *Die nachstehenden Angaben wurden für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.*]

An:	thyssenkrupp AG
z. Hd.:	[●]
Adresse:	[●]
Telefon-Nummer:	[●]
	[●]
E-Mail:	[●]

30.3 Mitteilung an die TKMS Holding

Eine Mitteilung an die TKMS Holding ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder Adresse zu senden, die die TKMS Holding der tkAG mitteilt: **[Hinweis:** *Die*

*nachstehenden Angaben wurden für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.***]**

An:	TKMS AG & Co. KGaA
z. Hd.:	[●]
Adresse:	[●]
Telefon-Nummer:	[●]
	[●]
E-Mail:	[●]

30.4 Wirksamkeit

Eine Mitteilung wird mit ihrem Zugang wirksam, d. h. mit der Möglichkeit, von ihrem Inhalt Kenntnis zu erlangen, der als erfolgt gilt

30.4.1 bei Zustellung durch persönliche Übergabe, per Einschreiben oder Kurierdienst,

30.4.2 bei Übermittlung per Fax, sofern der Absender eine übermittelungsbestätigende Empfangsbestätigung erhalten hat,

30.4.3 bei Übermittlung per E-Mail, sofern der Absender der E-Mail keine Abwesenheitsnotiz erhalten hat; in diesem Fall gelten der Zugang und die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Inhalts als eine Woche nach Übermittlung erfolgt.

31 Laufzeit und Kündigung

31.1 Diese Vereinbarung wird am Tag nach dem Wirksamwerden der Abspaltung durch Eintragung in beide Handelsregister der tkAG wirksam. Dies gilt nicht für die Regelungen in Ziffer 16 (Allgemeine Verpflichtung zur Kooperation) und Ziffer 22.1 (Übergabe von Unterlagen; Migration von Daten), die bereits mit Zustimmung der Hauptversammlung der tkAG wirksam werden.

31.2 Diese Vereinbarung hat eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040. Während dieser Laufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

31.3 Diese Vereinbarung wird automatisch um eine weitere feste Laufzeit von jeweils 5 Jahren verlängert, es sei denn, eine Partei kündigt diese Vereinbarung spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien.

31.4 Diese Vereinbarung endet automatisch, sofern die TKMS Holding in einem Konzernabschluss der tkAG nicht mehr vollständig konsolidiert wird. Die Beendigung tritt 6 Monate nach dem Stichtag des jeweiligen Konzernabschlusses in Kraft. Sofern die tkAG weiterhin an der TKMS Holding beteiligt bleibt und daher nach geltendem Recht weiterhin z.B. den Anforderungen an die Finanzberichterstattung, die Unternehmensführung oder das Risikomanagement in Bezug auf den TKMS-Teilkonzern unterliegt, werden die tkAG und die TKMS Holding innerhalb von 6 Monaten vor der automatischen Beendigung nach Treu und Glauben eine Ersatzvereinbarung mit reduziertem Umfang aushandeln, deren Bedingungen so gestaltet werden, dass die tkAG in die Lage versetzt wird, die verbleibenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

31.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

32 Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung findet auf sämtliche Aktivitäten des tk-Konzerns und des TKMS-Teilkonzerns weltweit Anwendung.

33 Formerfordernis für Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung – einschließlich dieser Ziffer 33 – sowie die Beendigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB), es sei denn, eine strengere Form ist gesetzlich vorgeschrieben.

34 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung und ihre Auslegung unterliegen deutschem Recht.

35 Unwirksame Regelungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung und ihrer übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige planwidrige Lücken in dieser Vereinbarung.

*****

Anlage 3.1a zur Rahmenvereinbarung
Entwurf Dienstleistungsverträge tk-Konzerngesellschaften

Dienstleistungsvertrag über unternehmensnahe Dienstleistungen

im Folgenden als "Dienstleistungsvertrag" bezeichnet

zwischen

[●]

– im Folgenden als "**Dienstleister**" bezeichnet –

und

[●]

im Folgenden als "**Kunde**" bezeichnet –

– Kunde und Dienstleister werden im Folgenden einzeln jeweils als ”**Partei**“ und gemeinsam als ”**Parteien**“ bezeichnet –

Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen und Auslegung	3
2.	Gegenstand des Dienstleistungsvertrags / Leistungsumfang	4
3.	Beitrittsoption	4
4.	Service Levels/Bereitstellung der Dienstleistungen	4
5.	Vergütung	5
6.	Steuern	5
7.	Rechnungs- und Zahlungsbedingungen	5
8.	Gegenseitig und vom Kunden übernommene Gewährleistungen und Verpflichtungen	6
9.	Änderungswünsche	7
10.	Haftung, Entschädigung	7
11.	Einsatz von Unterauftragnehmern	8
12.	Datenschutz	8
13.	Ankündigungen und Vertraulichkeit / Geheimhaltung	9
14.	Geistiges Eigentum	10
15.	Laufzeit und Beendigung	10
16.	Mitteilungen	11
17.	Salvatorische Klausel	12
18.	Schlussbestimmungen	13

1 Definitionen und Auslegung

1.1 Mit jeder Bezugnahme auf diesen Dienstleistungsvertrag („Dienstleistungsvertrag“) wird auch auf sämtliche seiner Anhänge sowie auf sämtliche Verträge Bezug genommen, die gemäß diesem Dienstleistungsvertrag abgeschlossen werden oder abgeschlossen werden sollen.

1.2 Bezugnahmen auf Klauseln und Anhänge beziehen sich auf Klauseln und Anhänge dieses Dienstleistungsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptteil dieses Dienstleistungsvertrags und seinen Anhängen gelten die Bestimmungen des Hauptteils dieses Dienstleistungsvertrags vorrangig, jedoch nur bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags oder der Auslegung einer Bestimmung dieses Dienstleistungsvertrags.

1.3 Bezugnahmen auf Dokumente (einschließlich dieses Dienstleistungsvertrags) oder auf eine Bestimmung in einem Dokument sind als Bezugnahme auf das betreffende Dokument oder die betreffende Bestimmung in seiner/ihrer jeweils geänderten, ergänzten, modifizierten, neugefassten oder ersetzten Fassung zu verstehen.

1.4 Die Überschriften in diesem Dienstleistungsvertrag haben keinerlei Auswirkung auf dessen Auslegung.

1.5 Wenn der Kontext solches erfordert, schließt das grammatische Geschlecht sämtlicher in diesem Dienstleistungsvertrag enthaltenen Wörter das Maskulinum, Femininum und Neutrum mit ein. Begriffe im Singular haben die entsprechende Bedeutung im Plural und umgekehrt.

1.6 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, sind sämtliche Bezugnahmen auf ein in diesem Dienstleistungsvertrag näher bestimmtes oder genanntes Gesetz Bezugnahmen auf dieses Gesetz (sowie sämtliche auf dessen Grundlage verabschiedeten Regelungen und Vorschriften) in seiner/ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.7 Bezugnahmen auf Bücher, Aufzeichnungen oder sonstige Informationen bedeuten Bücher, Aufzeichnungen oder sonstige Informationen in jeder Form, einschließlich in Form von Papier, elektronisch gespeicherten Daten, magnetischen Datenträgern, Film und Mikrofilm.

1.8 Das Wort oder die Wortgruppe "schließt ein" oder "einschließlich" bedeutet "einschließlich, jedoch ohne Beschränkung". Definierte Wörter oder Phrasen behalten in ihren sonstigen grammatischen Formen ihre entsprechende Bedeutung.

1.9 Wird in diesem Dienstleistungsvertrag auf eine Anzahl von Tagen bezuggenommen, so bezieht sich diese Anzahl auf Kalendertage, soweit keine Werktage angegeben sind. Soweit nicht anders angegeben, hat in diesem Dienstleistungsvertrag und in jedem Anhang zu diesem Dienstleistungsvertrag ein definierter Begriff eine definierte Bedeutung, unabhängig davon, ob dieser vor oder nach der Stelle erscheint, an der er definiert wurde.

1.10 Der Begriff "Kosten" schließt Aufwendungen ein und der Begriff "Aufwendungen" schließt Kosten ein.

1.11 Die Begriffe "gewährleisten"/"garantieren", "Gewährleistung"/"Garantie", "Zusicherung", "zusichern", "sicherstellen" und dergleichen haben die Bedeutung einer einfachen vertraglichen Verpflichtung und gelten nicht als Garantie oder Garantieversprechen im rechtlichen Sinne.

1.12 Sämtliche Bezugnahmen in diesem Dienstleistungsvertrag auf eine bestimmte Tageszeit legen, soweit nichts anderes angegeben wird, die Mitteleuropäische Zeit an dem betreffenden Tag zugrunde.

2 Gegenstand des Dienstleistungsvertrags / Leistungsumfang

2.1 Dieser Dienstleistungsvertrag und sein Gegenstand ersetzen alle etwa zuvor getroffenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen und Verträge zwischen den Parteien zu den gleichen Dienstleistungen (laut nachstehender Definition).

2.2 Der Dienstleister erbringt die Dienstleistungen gemäß der näheren Beschreibung in **Anhang A** zu diesem Dienstleistungsvertrag (die "**Dienstleistungen**") gegenüber dem Kunden während des für jede Dienstleistung geltenden Dienstleistungszeitraums. Die Bereitstellung von Dienstleistungen unterliegt den Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags einschließlich **Anhang A**.

2.3 Den Parteien steht es frei, jederzeit durch beiderseitige schriftliche Vereinbarung weitere Dienstleistungen hinzuzufügen. Fordert der Kunde vom Dienstleister eine weitere Dienstleistung an, so werden die Parteien diese Anforderung sowie die Frage, ob die Aufnahme dieser weiteren Dienstleistung in den **Anhang A** durchführbar ist, erörtern. Jede Partei kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wie weit sie einer entsprechenden Ergänzung von **Anhang A** zustimmt.

2.4 Bei der Bereitstellung der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag hat der Dienstleister sämtliche besonderen Erfordernisse zu beachten, die an dem Standort gelten, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind (wozu unter anderem anwendbare Gesetze und zwingende Anforderungen, Richtlinien und Vorschriften von öffentlichen Behörden, Berufs- und Wirtschaftsverbänden wie etwa zum Gesundheits- und Arbeitsschutz gehören).

2.5 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er eigenverantwortlich seine Einhaltung anwendbarer Gesetze sicherstellt, und wird den Dienstleister über die angemessenen Maßnahmen informieren, die der Dienstleister in Bezug auf die Bereitstellung der Dienstleistungen gegebenenfalls durchführen muss, um dem Kunden die Einhaltung anwendbarer Gesetze zu ermöglichen.

3 Beitrittsoption

3.1 Alle mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder Unternehmen an denen der Kunde mehrheitlich beteiligt ist, können diesem Dienstleistungsvertrag grundsätzlich und ohne Zustimmung des Dienstleisters durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung (**Anhang B**) gegenüber dem Dienstleister zum 01. eines jeden Monats beitreten.

3.2 Alle weiteren vom Kunden benannten Unternehmen dürfen diesem Dienstleistungsvertrag nur mit Zustimmung des Dienstleisters beitreten.

3.3 Nach Wirksamwerden des Beitritts ergeben sich sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Beitretenden und Dienstleister aus diesem Dienstleistungsvertrag sowie dessen Anhängen.

4 Service Levels/Bereitstellung der Dienstleistungen

4.1 Der Dienstleister wird dem Kunden die Dienstleistungen nach diesem Dienstleistungsvertrag mit den in **Anhang A** für die Dienstleistungen vereinbarten Service Levels erbringen.

4.2 Stellt der Dienstleister fest, dass er eine vereinbarte Frist nicht einhalten kann, das heißt, dass er die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens abschließend erbringen kann, so wird er den Kunden unverzüglich und schriftlich über die Gründe für den erwarteten Verzug sowie über die Gegenmaßnahmen informieren, die er zur Vermeidung oder Minimierung des Verzugs eingeleitet hat. Der Dienstleister kann diese Meldung per E-Mail-Nachricht machen. Im Falle eines Verzugs wird der Dienstleister die vertragsgegenständliche Dienstleistung innerhalb kürzest möglicher Zeit erbringen. Der Dienstleister verpflichtet sich insbesondere, sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Beseitigung der Verzugsursachen einzusetzen.

5 Vergütung

5.1 Als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Dienstleister wird der Kunde dem Dienstleister die Vergütung für jede Dienstleistung zu dem in **Anhang A** angegebenen Preis bezahlen (**"Dienstleistungsvergütung"**), die sich aus den Preisen für selbst erbrachte Dienstleistungen und gegebenenfalls aus der vom Dienstleister von Zeit zu Zeit gezahlten Vergütung für untervergebene Dienstleistungen, Lizenzen oder sonstige Kosten zusammensetzt.

5.2 Zur Dienstleistungsvergütung zählen keine Auslagen (einschließlich Reise- oder Übernachtungskosten), die dem Dienstleister gegebenenfalls bei der Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind und gesondert zum Selbstkostenpreis erstattet werden, sofern nicht anders in **Anhang A** geregelt.

5.3 Die Dienstleistungsvergütung entfällt bei Beendigung oder Ablauf der betreffenden Dienstleistung, wobei der Kunde verpflichtet ist, die bis zum letzten Tag der Bereitstellung dieser Dienstleistung angefallenen Dienstleistungsvergütungen zu zahlen. Endet oder läuft die Dienstleistung während eines Abrechnungszeitraums aus, erfolgt eine anteilige Anpassung der Dienstleistungsvergütung.

6 Steuern

Soweit nach den örtlich geltenden Rechtsvorschriften Mehrwertsteuer anfällt, wird der Dienstleister die Mehrwertsteuer zusätzlich zur Dienstleistungsvergütung in Rechnung stellen, die vom Kunden gezahlt wird; in jedem Fall unter der Voraussetzung, dass der Mechanismus der Umkehrung der Steuerschuld (reverse charge) nicht greift. Der Dienstleister verpflichtet sich: (i) ohne Einwilligung des Kunden auf keine anwendbare Mehrwertsteuerbefreiung zu verzichten sowie (ii) eine ordnungsgemäße Mehrwertsteuerrechnung gemäß den gesetzlichen Anforderungen auszustellen.

7 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Dienstleistungsvergütungen sind auf der Grundlage von Quartalsrechnungen zu bezahlen, die vom Dienstleister innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach dem Ende jedes Kalenderquartals eingereicht werden. In diesen Rechnungen sind die Dienstleistungsvergütungen für die im vorausgehenden Kalenderquartal erbrachten und vom Kunden nachschüssig zu bezahlenden Dienstleistungen aufzuführen und es ist transparent darzustellen, auf welche Dienstleistungen sich die einzelnen Dienstleistungsvergütungen beziehen.

7.2 Die Rechnung wird anteilig nach Tagessätzen bezahlt, sofern der Bezug einer Leistung nicht zum 1. eines Monats sondern im laufenden Kalendermonat erfolgt.

7.3 Der Kunde wird sämtliche in einer Rechnung ausgewiesenen unbestrittenen Beträge in Euro innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang der betreffenden Rechnung per Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Dienstleisters bezahlen.

8 Gegenseitig und vom Kunden übernommene Gewährleistungen und Verpflichtungen

8.1 Jede Partei gewährleistet gegenüber der anderen: dass sie zum Datum dieses Dienstleistungsvertrags (i) nach anwendbarem Recht ihres Gründungslandes ordnungsgemäß errichtet und organisiert ist und rechtmäßig existiert; (ii) dass sie über die gesellschaftsrechtliche Befugnis und Fähigkeit zum Abschluss und zur Ausfertigung und Freigabe dieses Dienstleistungsvertrags sowie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag verfügt; und (iii) dass dieser Dienstleistungsvertrag nichts enthält, was gegen eine Bestimmung der sie konstituierenden Dokumente verstößt.

8.2 Der Kunde wird dem Dienstleister angemessene Zusammenarbeit, Hilfestellung und Informationen in einem Umfang bereitstellen, wie es erforderlich ist, um den Dienstleister zur Erbringung seiner Dienstleistungen zu befähigen.

8.3 Jede Partei wird (i) dauerhaft angemessene Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um die Systeme der anderen Partei vor Dritten zu schützen; (ii) nicht versuchen, Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Daten im Eigentum der anderen Partei zu erhalten, diese zu nutzen oder zu beeinträchtigen, soweit dies nicht für die Bereitstellung der Dienstleistungen, Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag oder aufgrund einer sonstigen darin vorgesehenen Autorisierung erforderlich ist; (iii) der anderen Partei jedes Ereignis mitteilen, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Sicherheit der Systeme der anderen Partei wesentlich beeinträchtigen wird; und (iv) die andere Partei rechtzeitig über Ausfälle und Beeinträchtigungen bei der Erbringung der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag benachrichtigen.

8.4 Alle sonstigen Verpflichtungen des Kunden aus diesem Dienstleistungsvertrag sind in **Anhang A** festgeschrieben und aufgelistet. Der Kunde wird sämtliche Verpflichtungen des Kunden aus diesem Dienstleistungsvertrag für den Dienstleister kostenfrei bis zu den in **Anhang A** aufgelisteten Terminen und/oder innerhalb der Fristen und in dem Umfang, wie in **Anhang A** angegeben, erfüllen.

8.5 Der Dienstleister wird – sofern dies in der **Anhang A** vorgesehen ist - in informationstechnischen Systemen Zugangskontrollen für Benutzer in einer Weise einrichten, dass nur autorisierte Mitarbeiter oder durch den Dienstleister beauftragte Unternehmen, die Zugang zwecks Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden benötigen, über den Zugriff auf Kundendaten in diesen informationstechnischen Systemen verfügen.

9 Änderungswünsche

9.1 Wünscht eine Partei eine Änderung dieses Dienstleistungsvertrags, unter anderem in Bezug auf den Umfang der Dienstleistungen ("**Änderung des Umfangs**") dieses Dienstleistungsvertrags, so wird sie der anderen Partei die gewünschten Änderungen in allen Einzelheiten und in der Form wie im **Anhang C** dargelegt, schriftlich mitteilen (wobei ein solcher Wunsch als "**Änderungswunsch**" bezeichnet wird).

9.2 Die Parteien werden (jeweils im vernünftigen Ermessen) über jeden Änderungswunsch nach Treu und Glauben verhandeln, sobald es die Umstände zulassen und in jedem Fall nicht später als zehn (10) Werktage ab Zugang des betreffenden Änderungswunsches.

9.3 Jede Partei wird der anderen Partei sämtliche Informationen und Unterlagen übergeben, die die andere Partei im Zusammenhang mit dem Änderungswunsch nach billigem Ermessen verlangt, wozu auch ein angemessener Nachweis für die vorgeschlagenen Änderungen an den Dienstleistungsvergütungen, der für die Umsetzung des betreffenden Änderungswunsches erforderliche Zeitraum sowie gegebenenfalls die Gründe gehören, warum solche Änderungswünsche nicht vollständig oder teilweise umgesetzt werden können.

9.4 Vereinbaren die Parteien schriftlich die Umsetzung eines Änderungswunsches, so wird diese Vereinbarung durch eine beiderseitige schriftliche Änderung an diesem Dienstleistungsvertrag geschlossen, woraufhin dieser Dienstleistungsvertrag als entsprechend aktualisiert gilt. Eine Vereinbarung zu einem solchen angeforderten Änderungswunsch wird mit der Gegenzeichnung durch die jeweils andere Partei gültig.

9.5 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater, die bei der Begutachtung, Verhandlung und Umsetzung des Änderungswunsches entstanden sind.

10 Haftung, Entschädigung

10.1 Diese Klausel enthält nichts, was die Haftung einer Partei begrenzt (i) für Personenschäden mit oder ohne Todesfolge aufgrund von Fahrlässigkeit einer Partei; (ii) für Betrug oder arglistige Täuschung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Führungskräfte oder für Schäden, die von anderen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden; (iii) vorbehaltlich Klausel 10.2, für einen Verstoß gegen die Klauseln 12 oder 13; oder (iv) soweit die Haftung einer Partei nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

10.2 Der Dienstleister übernimmt außer im Falle von Arglist, Vorsatz, Betrug oder arglistiger Täuschung keine Haftung für entgangenen Gewinn, frustrierte Aufwendungen, ausgebliebene Einsparungen, Schädigung des Geschäftswertes oder Rufs oder sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

10.3 Vorbehaltlich Klausel 10.1 ist die Gesamthaftung jeder Partei, gleichgültig ob nach Vertragsrecht, Deliktsrecht (einschließlich Fahrlässigkeit), Gesetz oder sonstigem, gemäß oder in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag auf die Beträge begrenzt, die dem Dienstleister gemäß diesem Dienstleistungsvertrag von dem Kunden gezahlt wurden und zu zahlen sind.

11 Einsatz von Unterauftragnehmern

11.1 Der Dienstleister ist berechtigt, Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte für die Erbringung der Dienstleistungen oder die Beanspruchung beziehungsweise Erfüllung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Dienstleistungsvertrag einzusetzen (wobei diese Dritten jeweils als "**Unterauftragnehmer**" bezeichnet werden).

11.2 Sofern der Unterauftragnehmer kein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG des Dienstleisters ist, wird dieser dem Kunden bei der Vergabe der Dienstleistungen den entsprechenden Unterauftragnehmer melden.

11.3 Der Dienstleister hat Sorge dafür zu tragen, dass die Unterauftragnehmer den Verpflichtungen gemäß Klausel 12 (*Datenschutz*) und Klausel 13 (*Ankündigungen und Vertraulichkeit/Geheimhaltung*) dieses Dienstleistungsvertrags unterworfen werden. Der

Dienstleister hat dem Kunden auf dessen Anforderung entsprechenden Nachweis zu erbringen.

11.4 Der Einsatz von Unterauftragnehmern gemäß dieser Klausel 11 entbindet den Dienstleister nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen und der Dienstleister bleibt allein für den Einsatz der Unterauftragnehmer und sämtliche Handlungen und Unterlassungen der Unterauftragnehmer in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlich. Ein Verstoß gegen diesen Dienstleistungsvertrag oder dessen Nicht-Einhaltung jeweils durch den Unterauftragnehmer wird als eine vom Dienstleister zu verantwortende Vertragsverletzung behandelt, und zwar in dem gleichen Umfang als habe er den Verstoß selbst begangen.

12 Datenschutz

12.1 Jede Partei gewährleistet und sichert zu, dass sie gegenwärtig und zukünftig sämtliche für sie anwendbaren Gesetze, Vorschriften und sonstige anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere DSGVO und BDSG) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags bzw. die vereinbarten Service-Levels einhält und einhalten wird. Dies gilt auch für die beitretenden, mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Sofern der Dienstleister personenbezogene Daten nicht im Auftrag und nach Weisung des Kunden bzw. der mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen verarbeitet und die Parteien auch nicht gemeinsam über Zweck und Mittel der Verarbeitung als gemeinsame Verantwortliche entscheiden, ist der Dienstleister bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Dienstleistungsertrages eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlicher. Der Dienstleister wird in diesem Fall die Datenverarbeitung im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen wahrnehmen.

12.2 Werden bei der Erbringung der Dienstleistungen durch den Dienstleister gemäß diesem Dienstleistungsvertrag vom Dienstleister personenbezogene Daten des Kunden bzw. der mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen demgegenüber in deren Auftrag und nach deren Weisung verarbeitet, so vereinbaren die Parteien, dass der Dienstleister diese Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 der DSGVO des Kunden bzw. der mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen als Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 28 DSGVO verarbeiten wird.

12.3 Im Falle einer gemeinsamen Verantwortlichkeit der Parteien werden die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO abschließen und sich über die Verarbeitung der Daten abstimmen.

12.4 Im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und nach Weisung durch den Dienstleister werden die Parteien jeweils eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung auf Basis des **Anhang D** abschließen. Dies gilt auch zwischen Dienstleister und den mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen. Die Muster-Vereinbarung zur Datenverarbeitung wird in den vorliegenden Dienstleistungsvertrag aufgenommen und ist fester Bestandteil desselben. Sie kann durch weitere Dokumente ergänzt werden, wenn dies von Gesetzes wegen verlangt wird oder der Kunde entsprechende Anweisungen erteilt.

13 Ankündigungen und Vertraulichkeit / Geheimhaltung

13.1 Keine Partei darf ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei eine öffentliche Ankündigung oder ein Rundschreiben zu diesem Dienstleistungsvertrag herausgeben, soweit dies nicht durch Gesetz oder durch Entscheidung eines Gerichts, einer zuständigen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder durch die Vorschriften einer anerkannten Börse verlangt wird, wobei die Partei, die zur Vornahme einer Ankündigung oder Herausgabe eines Rundschreibens verpflichtet ist, sich mit der anderen Partei beraten wird, soweit dies vor der Erfüllung dieser Verpflichtung im angemessenen Rahmen möglich ist.

13.2 Jede Partei wird die Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags und sämtliche ihr von der anderen Partei in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag übergebenen vertraulichen, geschützten und sonstigen Informationen ("**Vertrauliche Informationen**") streng vertraulich behandeln. Jede Partei wird Vertrauliche Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die auch sie für ähnlich geartete eigene Informationen walten lässt, jedoch zumindest mit der berufsüblichen Sorgfalt.

13.3 Die Bestimmungen dieser Klausel 13.2 verbieten nicht die Offenlegung oder Nutzung von Vertraulichen Informationen, wenn und soweit:

(i) die Offenlegung oder Nutzung durch anwendbares Recht, eine zuständige Gerichts-, Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder durch die Vorschriften einer anerkannten Börse, an der die Geschäftsanteile einer der Parteien oder ihrer Holdinggesellschaft notiert sind, vorgeschrieben ist; (ii) die Offenlegung oder Nutzung für ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, das Folge dieses Dienstleistungsvertrags oder einer anderen Vereinbarung ist, die gemäß diesem Dienstleistungsvertrag geschlossen wurde; (iii) die Offenlegung gegenüber einer Steuerbehörde im Zusammenhang mit den Steuerangelegenheiten der offenlegenden Partei erfolgt; (iv) die Offenlegung gegenüber Beratern oder tatsächlichen oder potenziellen Geldgebern einer der Parteien unter der Bedingung erfolgt, dass sich diese Berater oder Finanziers zur Einhaltung von Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichten, die im Wesentlichen denen in dieser Klausel 13 ähneln; (v) die Offenlegung durch den Dienstleister gegenüber seinen Unterauftragnehmern zwecks Erbringung der Dienstleistungen erfolgt;(vi) die Informationen öffentlich zugänglich sind oder werden (außer durch einen Verstoß gegen diesen Dienstleistungsvertrag); (vii) die andere Partei der Offenlegung oder Nutzung zuvor schriftlich zugestimmt hat; oder (viii) die Informationen nach dem Abschlussdatum unabhängig erstellt werden, vorausgesetzt, dass die betreffende Partei vor der Offenlegung oder Nutzung von Informationen gemäß Klausel 13.3(i) oder 13.3(ii) die andere Partei unverzüglich über diese Anforderung informiert, um der anderen Partei die Möglichkeit zu geben, der Offenlegung oder Nutzung zu widersprechen oder ansonsten den Zeitpunkt und den Inhalt der Offenlegung oder Nutzung zu vereinbaren.

14 Geistiges Eigentum

14.1 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, werden der anderen Partei bezüglich des geistigen Eigentums einer Partei keine Rechte oder Pflichten gewährt oder stillschweigend gewährt.

14.2 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass das gesamte geistige Eigentum, das der Dienstleister (oder einer seiner Unterauftragnehmer) im Zuge der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag ausschließlich für den Kunden entwickelt oder erschafft, nach seiner Entwicklung oder Erschaffung auf den Kunden übergeht und in ausschließlich dessen Eigentum verbleibt. Geistiges Eigentum gilt nur dann

als ausschließlich für den Kunden entwickelt und erschaffen, soweit dies ausdrücklich in **Anhang A** festgelegt ist.

14.3 Der Kunde gewährt hiermit dem Dienstleister (und jedem Verbundenen Unternehmen des Dienstleisters sowie allen an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterauftragnehmern) eine nicht-exklusive, weltweite, unentgeltliche und vollständig bezahlte Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums im Eigentum des Kunden, und zwar nur so weit, wie es für die Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen dieses Dienstleistungsvertrags erforderlich ist.

14.4 Vorbehaltlich Klausel 14.2 gewährt hiermit der Dienstleister und jedes betroffene Verbundene Unternehmen des Dienstleisters dem Kunden eine nicht-exklusive, weltweite, unentgeltliche und vollständig bezahlte nicht-übertragbare Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums im Eigentum des Dienstleisters, und zwar nur so weit, wie es für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß den und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags erforderlich ist.

15 Laufzeit und Beendigung

15.1 Dieser Dienstleistungsvertrag tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, bis er von einer der Parteien gekündigt wird.

15.2 Sofern in **Anhang A** nicht etwas anderes bestimmt ist, (a) werden die Dienstleistungen eine unbestimmte Zeit erbracht und (b) jede Partei kann einzelne Dienstleistungen mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen.

15.3 Jede Partei kann diesen Dienstleistungsvertrag fristlos durch ein Kündigungsschreiben an die andere Partei kündigen, falls: (i) die andere Partei einen vertragswesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag begeht und (sofern der Verstoß heilbar ist) dieser Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung mit einer vollständigen Beschreibung des Verstoßes und einer Aufforderung an die andere Partei zu dessen Behebung behoben wurde; oder (ii) die andere Partei (a) ihre Schulden nicht mehr bezahlen kann; (b) in Liquidation gestellt wird (außer zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung); (c) einen Vergleich mit ihren Gläubigern schließt; (d) einen Insolvenzverwalter, Verwalter oder Zwangsverwalter für ihr gesamtes oder einen Teil ihres Vermögens zugewiesen bekommt; (e) ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht oder wenn sie aufgelöst wird; oder (f) sich in einer anderen Rechtsordnung einem Verfahren unterziehen muss, das einem der vorstehenden Sachverhalte entspricht; oder (iii) die Erbringung der Dienstleistungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

15.4 Jede Partei ist berechtigt, diesen Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum Ende des Dienstleistungszeitraums der einzelnen Dienstleistungen.

15.5 Nach Beendigung oder Ablauf dieses Dienstleistungsvertrags:

15.5.1 Jede Partei hat auf Verlangen der anderen Partei dieser unverzüglich sämtliches Material der anderen Partei zu übergeben, das sich im Besitz oder unter Kontrolle der Partei befindet; dies gilt unter der Voraussetzung, dass die betreffende Partei dieses Material einbehalten kann, soweit dieses Material (i) aufgrund anwendbarer Rechtsvorschriften oder auf Verlangen einer Regierungsbehörde einbehalten

werden muss oder (ii) aufgrund regelmäßiger Sicherungs- oder Archivierungsverfahren in einem elektronischen Verzeichnis enthalten ist;

15.5.2 sind keine vor der Beendigung entstandenen Rechte, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen einer Partei betroffen oder beeinträchtigt; und

15.5.3 bleiben die Klauseln 0, 6, 7, 10, 13, 14, 15.5, 16, 17 und 18 ungeachtet der Beendigung oder des Ablaufs dieses Dienstleistungsvertrags uneingeschränkt in Kraft.

16 Mitteilungen

16.1 Sämtliche Mitteilungen oder sonstigen Benachrichtigungen in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag (jeweils als "**Mitteilung**" bezeichnet) müssen schriftlich oder per E-Mail ergehen und an die in den Klauseln 16.2 und 16.3 angegebenen Adressen zugestellt werden oder an eine andere Adresse oder E-Mail-Adresse, die eine Partei der anderen Partei zu diesem Zweck gegebenenfalls mitgeteilt hat (und die frühere Adresse oder E-Mail-Adresse ab dem Datum ersetzt, an dem die Mitteilung über die neue Adresse oder E-Mail-Adresse gemäß Klausel 16.4 als zugegangen gilt).

16.2 Eine Mitteilung an den Dienstleister ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder andere Adresse zu versenden, die der Dienstleister bei entsprechender Gelegenheit bekannt gibt:

Adresse:	[●]
E-Mail-Adresse:	[●]
Zu Händen von:	[●]
mit Kopie an (die Zustellung einer solchen Kopie stellt an sich keine gültige Mitteilung dar):	[●]

16.3 Eine Mitteilung an den Kunden ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder andere Adresse zu versenden, die der Kunde bei entsprechender Gelegenheit bekannt gibt:

Adresse:	[●]
E-Mail-Adresse:	[●]
Zu Händen von:	[●]
mit Kopie an (die Zustellung einer solchen Kopie stellt an sich keine gültige Mitteilung dar):	[●]

16.4 Eine Mitteilung wird mit ihrem Eingang wirksam und gilt als zugegangen: (i) am fünften Tag nach (und ausschließlich) dem Tag der Aufgabe zur Post, wenn sie per Einschreiben zugestellt wird; (ii) zum Zeitpunkt der Übergabe, wenn sie persönlich oder per Kurier zugestellt wird; oder (iii) zum Zeitpunkt der Übermittlung, wenn sie per E-Mail versandt wird.

16.5 Für den Nachweis des Empfangs einer Mitteilung reicht es aus, dass der Umschlag mit der Mitteilung ordnungsgemäß adressiert und entweder persönlich an die betreffende Adresse

zugestellt oder per Post mit eingeschriebener Adresse verschickt wurde, oder dass die E-Mail an die richtige E-Mail-Adresse gesendet wurde.

16.6 Diese Klausel 16 gilt nicht für die Zustellung von Verfahren oder sonstigen Schriftstücken in einem Rechtsstreit.

17 Salvatorische Klausel

17.1 Sollte ein Teil oder eine Bestimmung dieses Dienstleistungsvertrags aufgrund einer nicht anfechtbaren Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt der übrige Dienstleistungsvertrag und die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit dieses Dienstleistungsvertrags hiervon unberührt. Die Parteien werden eine gültige Änderung des betreffenden Teils oder der betreffenden Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht der Parteien möglichst nahe kommt, und die rechtsgültig und durchsetzbar ist.

17.2 Im Falle von Lücken in diesem Dienstleistungsvertrag gelten die Bestimmungen in Klausel 17.1 entsprechend.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Dieser Dienstleistungsvertrag ist für die Rechtsnachfolger der Parteien verbindlich. Keine Partei hat ohne die vorhergehende ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei das Recht, ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Dienstleistungsvertrag ganz oder teilweise abzutreten, zu ersetzen, zu belasten oder auf andere Weise zu übertragen, was auch für jeden Nutzen aus oder in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag gilt (wobei diese Einwilligung nicht grundlos verweigert oder verzögert werden darf), jedoch mit folgenden Ausnahmen: (i) Der Dienstleister kann diesen Dienstleistungsvertrag ohne Einwilligung des Kunden ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen des Dienstleisters abtreten; und (ii) der Kunde kann diesen Dienstleistungsvertrag ohne Einwilligung des Dienstleisters im Rahmen eines Verkaufs, einer Fusion, einer Übertragung oder einer sonstigen Veräußerung des gesamtem Unternehmens, jedoch nicht eines Teils davon, ganz oder teilweise abtreten, ersetzen oder belasten. Eine versuchte Abtretung, die von dieser Klausel 18.1 abweicht, ist von Anfang an null und nichtig.

18.2 Dieser Dienstleistungsvertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Dienstleistungen dar und ersetzt (in dem gesetzlich zulässigen Umfang) alle vorausgehenden Zusagen oder mündlichen oder schriftlichen Verträge zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

18.3 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wurde, bedürfen dieser Dienstleistungsvertrag sowie Änderungen an diesem Dienstleistungsvertrag und seinen Anhängen, insbesondere Kündigungsmitteilungen, der Schriftform. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis wird auch dadurch gewahrt, dass die Parteien ihre Unterschriften wenigstens im Wege der elektronischen Signatur im Sinne von Art. 3 Nr. 10 der Europäischen eIDAS Verordnung (d.h. Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet) leisten; z.B. DocuSign. Telekommunikative Übermittlungen, wie etwa E-Mails oder Faxe, genügen nicht der Schriftform.

18.4 Die unterlassene oder verzögerte Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels einer Partei gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel oder als Entscheidung, dieses Recht oder Rechtsmittel nicht auszuüben; ebenso wenig schließt die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels dessen weitere Ausübung oder die Ausübung weiterer Rechte oder Rechtsmittel aus.

18.5 Dieser Dienstleistungsvertrag begründet oder schafft kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, keine Partnerschaft irgendeiner Art, keinen Verein oder Verband und kein Treuhandverhältnis zwischen den Parteien, jede Partei übernimmt selbst die Verantwortung für ihre Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag. Die Parteien sind sich einig darüber, dass ihr Verhältnis das unabhängiger Vertragspartner ist und dass keine Partei bevollmächtigt ist, zu irgendeinem Zweck als Vertreter der anderen Partei zu handeln. Keine Partei ist durch die Handlungen oder das Verhalten der anderen gebunden.

18.6 Für diesen Dienstleistungsvertrag und dessen Auslegung und für alle vertraglichen Rechte und Pflichten aus oder in Verbindung mit diesem sowie für seine Durchführung, einschließlich Streitigkeiten über seine Gültigkeit, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für nichtvertragliche Rechte und Pflichten in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag und deren Auslegung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.7 Die Parteien vereinbaren hiermit, dass für sämtliche Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag ergeben, einschließlich aller Ansprüche oder Streitigkeiten in Bezug auf die Existenz, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit, Nichterfüllung oder Beendigung dieses Dienstleistungsvertrags die ordentlichen Gerichte in Essen zuständig sind.

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang A – Dienstleistungen und Preise
- Anhang B – Beitrittserklärung
- Anhang C – Change Request Form
- Anhang D – Vertrag zur Auftragsverarbeitung

thyssenkrupp AG	**thyssenkrupp Projekt 2 GmbH**
_____, den _____	_____, den _____
Name: _____	Name: _____
Funktion: _____	Funktion: _____
Unterschrift:_____	Unterschrift:_____
Name: _____	Name: _____
Funktion: _____	Funktion: _____
Unterschrift:_____	Unterschrift:_____

Anlage 3.1b zur Rahmenvereinbarung
Dienstleistungen des thyssenkrupp Konzerns an den TKMS-Teilkonzern

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Leadership talks	Provision of 60 minutes with Leadership talks	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Active Sourcing Support 23/24	Sourcing support involves identifying and attracting potential candidates through various channels and platforms to build a pool of qualified individuals for open positions	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Administration Success Factors Processes	Support regarding administration of STI, pay review process and performance process	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
AMI Tool	Provision of AMI Tool and maintenance for accounting and consolidation purposes	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
AMI Tool	Provision of Legal AMI IT Tool	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Administration Support LTI Process	Verbriefung / Rückstellungen	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Annual Report Tool	Provision of annual report tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Applicant Tracking System (TalentLink) (ATS)	Provision of the Applicant Tracking System (ATS) (TalentLink Software)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Application Services - ICTO-993 - Org.Manager-Server	GSS IT provides and operates the org.manager server application in the GSS IT data centers,	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	with data supply from the organizational management of the SAP HCM system P89 (Payroll Germany)		
Ausbildung/ Duales Studium	Ausbildungsnetzwerke (intern/extern), Kampagnen, Wissenstransfer	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Berufliche Ausbildung (Marketing)	Corporate Design Guidelines, Corporate Branding, Design advertising/fairs and materials, Jobboards Ausbildung.de & Azubiyo	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Betrieb SAProuter (zwischen TKMS und HPE Rechenzentrum)	Part of this certificate is the operation of the SAProuter in HPE's data center, which is managed by GSS-IT together with HPE	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
Betriebliche Altersvorsorge (BAV)-Aktive/Anwärter Betriebsrentenberechnung	Calculation of pension on the basis of specifications of the companies	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Betriebliche Altersvorsorge (BAV)-Betriebsrentenabrechnung	Settlement and payment of pensions	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Bike Leasing Programm	Organization and provision of the bike leasing program	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Brandfactory, Merchandising Shop	Provision of Intranet Brandfactory (corporate design guidelines) for employees, provision of Advertisement shop (Merchandising Shop) for branded products / giveaways	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	for customers and employees, provision of photo and video stock material (Canto)		
Bundling	Organization and support of tk wide indirect bundling via Group Framework Agreements	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Canteen Services	Providing food and beverage services, managing canteen operations, and ensuring efficient catering for employees or customers in the specified locations of Kiel and Hamburg	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Canteen Services	Provision of special canteen services like e.g. food trucks at locations in Kiel and Hamburg	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
CAT Tool	Provision of Legal CAT Reporting Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Cloud Managed Workplace Services (Atlas CoreIT)	Delivering and maintaining cloud-managed workplace services, including device management, software updates, security protocols, user support, and ensuring compliance with agreed-upon service levels and performance metrics	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
CoC L&T - Digital Learning solutions	Sourcing and production of digital learning solutions for tk	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Communication support service	Provision of internal employee communication support service - i.e. developing and executing communication strategies, creating content for various channels, managing communication platforms, and ensuring consistent and effective messaging to engage and inform employees	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
Company Credit Card	AMEX corporate credit cards - issuing and managing the cards, monitoring transactions for compliance with company policies, reconciling expenses, and providing support to cardholders regarding any credit card-related matters	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Compensation support service	Provision of internal employee compensation support service	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
Compliance / Whistleblower Hotline	Provision of Whistleblower Hotline BKMS (Whistleblowing Tool): internet-based, telephone; case-management; Access Tracking Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Compliance Prevention	Classroom Trainings, advisory activities	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	(antitrust, data protection, anti-money laundering, trade compliance)		
Consulting & Kampagnenmanagement /-ideation	Beratung im Aufbau einer Employer Brand sowie Unterstützung in der Umsetzung von Kampagnen	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Consulting for Altersteilzeit (ATZ) - Rückstellungen	Provision of consulting services regarding "Rückstellungen"	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Consulting Services	tk Real Estate provides services such as Global RE Valuation, Project Management, Transaction Management, Land Register and GIS, Technical and Commercial Expertise as well as Strategic Consulting	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS Wismar GmbH
Consulting Services	tk Real Estate provides services such as Global RE Valuation, Project Management, Transaction Management, Land Register and GIS, Technical and Commercial Expertise as well as Strategic Consulting	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Consulting Services for KombiPakt / DC2020 /ATZ / THV2011 / Essener Verband	Consulting Services for employees regarding KombiPakt / DC2020 / Essener Verband in special cases	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Contractual Trust Agreement (CTA)	Administration of Contractual Trust Agreement (CTA) (BAV)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Contractual Trust Agreement (CTA) - ATZ	Administration of ATZ	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Contractual Trust Agreement (CTA) - DZ2020	Administration of DZ2020	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Contractual Trust Agreement (CTA) - FlexPlan	Administration of FlexPlan	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Contractual Trust Agreement (CTA) - THV2011	Administration of THV2011	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Coordination IFRS 15 Accounting	Coordination IFRS 15 Accounting	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Coordination IFRS 17 Accounting	Coordination IFRS 17 Accounting	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Coordination IFRS 9 Accounting	Coordination IFRS 9 Accounting between FIN and CAR. Centralized process, centralized system GMDS	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Core & Leadership Competences	Provision of Core & Leadership Competences	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Corporate Planning & Forecasting	Provision of Governance for Planning/Forecasting/ Estimation Process	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Country Tax Expert Knowledge	Provision of tax support services including analyses and supports on tax benefits, tax special regimes requirements (e.g. ICMS,	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	Reintegra, CPRB) and identification of any tax risk in the region		
Country tax expert knowledge	Provision of tax support with regard to local tax laws and regulations, optimized tax planning, tax filing and ultimately ensuring compliance with the country's tax requirements	thyssenkrupp North America, LLC	TKMS Canada Ltd.
Cross-Business Managed Spend	The tk businesses see a great advantage from maintaining an informal global network of procurement professionals, the “PSM Community”	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
CryptShare	Application/Utilization of CryptShare	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
D&I Strategy	Setting and detailing of D&I Strategy	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Data Protection Management Software PrIME	Data protection management (e.g. PrIME) system	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Derwent Innovation	Provision of Derwent Innovation Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Development Core (Database) People Development Foundation & Tools	Provision of Core Development Database (SWOT analysis; Self-reflection; development guide) linked to competences, Talent programs and events	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Documentation of transfer pricing	Documentation of transfer pricing with tp manager for monitoring of transfer pricing effects and strategies	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Employee Benefits	Provision of Corporate Benefits	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Energy Procurement	The scope of the service includes continuous analysis of the energy market, as well as central purchasing for all tk units (large volume). There are some services that are not directly visible, but are also included in the scope of service: Documentation, exchange of measuring points, etc.	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Engage in communication with the service provider	Provision of Internal Control System (ICS) - Tool is required in order to maintain ISO 9001 certification	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
EPAS Tool - Flat rate taxation	Provision of EPAS Tool (Survey of flat rate taxation of benefit (§ 37b German EStG)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
ESG	Responsible for reporting along CSRD standards (GRI Index + RCFD matrix), preparation and execution of various initiatives: UN global Compact, Code of conduct, SBTi, CDP (Carbon Disclosure	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	Project), Human Rights & Transparency International, UK Modern Slavery Act, Carbon Reduction Plan (ATLAS UK), HR Controlling		
Essener Verband	Provision of Classification tables (Einstufungstabellen) Essener Verband	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Estimation Net Income Local GAAP	Estimation of possible tax group results in order to evaluate yearly dividend payment possibilities	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Executive Board service & compensation	Support for Board Members in all aspects of their individual Employment Contracts including Recruiting, Compensation and Benefits; Development; Employment Law, etc.) Compensation: Consultancy for TKMS Supervisory Board with regards to its Governance on TKMS Executive Board compensation system; execution/processing of compensation elements (esp. STI- & LTI-plans); preparation of respective resolution proposals for Supervisory Board;	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	compilation of annual compensation report		
Expertise Services	Sales Tax/VAT declaration and reporting (domestic/international): - Plausibility checks of reported VAT values - Monitoring and if necessary, adjustment of reporting values within the tax accounts (automated payment accounting) - Creation and provision of monthly/annual VAT reports (within or outside German fiscal unity and regarding Real Estate) - Support of tax audits and replies to auditor inquiries, e.g.: - Calculation of sales tax amounts based on data provided by group companies - Compliance validation and check specific national regulations - Internal/external Auditor support	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Expertise Services Pensions	Provision of Expertise Services for Pensions	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
External as well as Supervisory Board Reporting	Reporting to the supervisory board and sub-committees of tkAG (covering tk Group).	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Finance Reporting	Provision of VAT service support	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Financial Consolidation tk/BA	Centralized Financial Consolidation Work/Process of tk group and BAs	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Financial Consolidation tk/BA	Dedicated IT support for all financial consolidation topics	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
First Contact Person for CO/TAX and Regional Group companies.	First point of contact to all tk entities in the region and Corporate in order to support and to handle tax issues. Any required information from the tax law in the region is fulfilled by regional tax department.	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
Flat rate taxation	Survey of flat rate taxation of benefit (§ 37b German EStG)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Fleet Services	The fleet management team is responsible for efficiently overseeing contracts, administration, and maintenance of the company's fleet of vehicles to ensure safety, cost-effectiveness, and regulatory compliance	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Fleet Services	The fleet management team is responsible for efficiently overseeing contracts, administration, and maintenance of the	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	company's fleet of vehicles to ensure safety, cost-effectiveness, and regulatory compliance		
Fleet Services	Provision of tool Car Pool for Fleet Management, a tool that is very helpful when it comes to the management and sharing of vehicles by e.g. helping in pooling resources or coordinating the use of cars efficiently	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Fleet Services	Provision of tool Car Pool for Fleet Management, a tool that is very helpful when it comes to the management and sharing of vehicles by e.g. helping in pooling resources or coordinating the use of cars efficiently	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
FLT offerings [Internal Project Management Campus]	PM Campus (all) worldwide offerings regarding internal Project Management	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Functional support of Tax IT	Testing and monitoring of Tax IT Systems and design of the functionality of IT tools	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Functional support of Tax IT	Testing and monitoring of Tax IT Systems and design of the functionality of IT tools	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
General accounting advice (HGB)	General accounting advice (HGB), incl. Handbook/Guideline	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
General accounting advice (IFRS)	General accounting advice (IFRS), incl. Handbook/Guideline	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
General Skills learning offerings - RL GER	Regional Learning Germany offers General Skills Learning	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
HR Development Germany	Provision of 360 Feedback	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
GET tool 2.0	Communications tool to document and check trade association memberships, sponsorships & tickets. Internal and external access possible	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Global Career Site	GCS provides global job board for all BAs and Regions	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Global Monitor/Country Information	License for Mercer Country Information	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Global Network Umlage	Services provided according to this service description are WAN connections to connect sites to the ThyssenKrupp global network. GN Central Backbone	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
Global tax consolidation	Support in the fulfillment of GTC and in the fulfillment of monthly reporting of IT payments to the regional companies. For CSA tax risk Regional Tax department is	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	responsible for fulfilling GTC.		
GMDS Tool - Coordination IFRS 9 Accounting	Provision of GMDS Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Governance & Guidelines Pensions	Governance & Guidelines of Pensions Environment	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Governance HR IT	Coordination definition HR IT Standards, HR IT Trends, Tools screening and Knowledge, Vendor Management	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Governance International Project Assignments and International Expatriations	Governance for International Project Assignments and International Expatriations incl. Provision and control of Group Operating Instructions	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Grading L2/L3	Regulation, Governance, Grading Community, Training & Development	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
GRC Tool	Provision of SAP GRC (Governance, Risk, and Compliance), an integrated solution that helps organizations effectively manage risk, ensure regulatory compliance, and maintain good governance practices across their business processes	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Group Operating Instructions	Provision of Group Operating Instructions by tkAG	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
GTC Tool	Preparation and Filing of German and various European VAT-returns / EC-sales list and assessment survey	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Guarantee Management	Management of existing guarantees (bank, corporate, PCG) in FRS Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Health programm graded management	AG provides specifications for the health program for higher (graded) management	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Health programm graded management	Develop and implement yearly we care program for strengthening OSH culture. Based on decision of OSH Committee.	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Hedging of Currency Risks	Hedging of Currency Risks via tkAG Hedging Plattform	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
HR Governance & Framework (Competences)	Provision of Governance & Framework (Competences)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
IAS 12 Tax Accounting	Tax Accounting in accordance with IAS 12	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Incident Investigation	Provision of services in the area of serious incident investigation related to occupational safety	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Indirect Tax Governance (Customs / Environmental Taxes / VAT / Export Control)	Governance for Indirect Tax Affairs	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Insurance	tkAG is centrally managing all insurance programs and insurance policies.	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Internal Auditing	Taking over the governance function of the TKMS management for all of their entities. Draw up the annual audit plan. Risk based review of entities, processes or topics with regard to design and efficiency of procedures and internal controls. Conduct data analysis. Evaluating process and control weaknesses, define appropriate mitigating measures, follow up on measures to ensure implementation. Prepare accurate reports and KPIs towards TKMS Management. Ensure audits and internal process are in line with Global Internal Audit Standards.	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Internal Auditing	In addition to CAR48: Conduct special audits, including assignments of the TKMS Management, consulting projects,	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	compliance audits, investigations.		
Internal Control System (ICS)	Internal Governance and Approvals structure (e.g. TRA, AMX, ICS, Shareholder/Owner Auditing)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Internal Control Systems	Provision of Governance Framework for Internal Control System and Provision of IT tool for systematic internal control system process (risk-control matrix, self-assessment questionnaire)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Intrastat Consulting	Provide Intrastat support for business in all German and European regards (advisory service)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
IT Tool for Adminstation of FlexPlan and DZ2020	Online based web application / portal for administration of FlexPlan and DC2020 (via Lohoff)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
IVPN Anbindung tkEBS a tk	In order to connect the tk EBS (shipyard in Brazil) to the tk network, tkIM establishes and operates an IVPN connection. The bandwidth of the connection is 100 Mbit/s (best effort).	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
Job Compass	Provision of Job Compass Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
KombiPakt	Provision of the IT tool for the administration of the "Kombipakt Zusage" by the companies	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
L2 Potential Programm	Provision of L2 Potential Program	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Labor Relations Topics, auch IFA-Themen	Regelung von Konzernbetriebsvereinbarungen, Governance Fremdpersonaleinsatz, Behandlung von IFA-Fällen, etc.	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Lead2Perform	Provision of Performance and Development System and Process	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Leadership Academy offerings	tk AG offers via Leadership Academy Leadership highly customized and selected programs to graded population (A/L1-L3) worldwide; structured into Core programs and deep dive programs	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Legal Advice Pensions	Legal Advise Services for Pensions	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Legal Services	Provision of Legal Services & Advices	thyssenkrupp North America, LLC	TKMS ATLAS North America LLC
Legal Services	Provision of Legal Services & Advices	thyssenkrupp North America, LLC	TKMS Canada Ltd.
Legal structure reporting	Legal structure needs to be communicated to the German Tax Authorities (§ 138 German AO filling)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Legal Support Labor Law	Supports and advises business teams on individual and collective labor law matters. Drafts and revises works agreements, social plans, and other agreements involving co-determination (works council). Reviews documents and advises on legal risks and risk mitigation strategies. Researches, analyzes, and stays up to date with laws, regulations, case law, and legislation relevant to the business. Coordinates with in-house lawyers and external legal advisors.	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
LkSG	SCA Tool / LkSG Support	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
LTI für L2/L3	Governance for LTI for L2/L3 (Group Operating Instructions GOI)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
LTI für L2/L3	Provision of LTI Tool "ID Gard"	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
M&A Strategy	Responsible for evaluating and executing deals connected with the strategy	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance -	thyssenkrupp Information Management GmbH	thyssenKrupp Marine Systems Gemi Sanayi ve Ticaret A.S.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS do Brasil Indústria e Comércio Ltda.
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Singapore Pte. Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	security of the software suite		
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	Blohm+Voss El Djazair S.à r.l.
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	SONARTECH ATLAS Pty. Ltd.
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Maridan ApS

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS UK Ltd.
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS ELEKTRONIK L.L.C. - O.P.C.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda.
-M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
M365 Services (A-Service C&C)	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
M365 Services (A-Service C&C)	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Maintenance of group chart of accounts	Maintenance of group chart of accounts. Mainly for SAP@Kons, the group consolidation system	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Marine Systems Cloud Connect	tkIM provides and operates a server environment in Equinix's data centers for the thyssenkrupp	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	Group. TKMS will have a WAN connection connected to the thyssenkrupp network.		
Market data management	Provision of consulting services regarding compensation benchmarks	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Marktdata Management	Benchmarking Information / External market data Central purchase of market data from external providers (WTW & Mercer) to ensure a market-based compensation. To receive those data via an anonymized data delivery process is necessary which is organized and steered centrally. Inclusive provision of consulting services.	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Master data maintenance Tax IT	Master data maintenance of periods, companies, countries, currencies, tax rates (if necessary) for all tax tools (corporate tax, transfer pricing, customs, HR taxes, VAT, international tax)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
McAfee - Trellix Lizenzen	Delivering the agreed-upon number of licenses, ensuring software availability and uptime, providing technical support	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Microsoft Licenses	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
Microsoft Licenses	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular	thyssenkrupp Information Management GmbH	thyssenKrupp Marine Systems Gemi Sanayi ve Ticaret A.S.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Singapore Pte. Ltd.
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	Blohm+Voss El Djazair S.à r.l.
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and	thyssenkrupp Information Management GmbH	SONARTECH ATLAS Pty. Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Maridan ApS
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS UK Ltd.
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS ELEKTRONIK L.L.C. - O.P.C.
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular	thyssenkrupp Information Management GmbH	KTA Naval Systems AS

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda.
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
Mobile Phone Services (OneCell)	TKMS declares its entry to the One-Cell Framework Certificate of Achievement. Service: Mobile Phone - Basic Service. Associated	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	frame certificate 220900-LS0017		
Mobile Phone Services (OneCell)	Service: Mobile Phone - Basic Service	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS UK Ltd.
Monitoring/Coordination of Tax Audits	Support on tax audits	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
Norm Management Tool	Provision of Norm Management Tool	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Norms & Standardization	Responsible for the management of ENG relevant standards and the TKMS wide standards database. Management of all relevant norms / standards including maintenance of the TKMS-wide standards database Database (e.g. creation of material masters for standard parts)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Occupational Safety & Health	Overall Governance and Steering, Case management of Fatalities and severe incidents, Guidelines and Focus topics incl. e.g. E-learning contractor management and check up for leaders (Annex of guideline)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Occupational Safety & Health	Develop and implement leaders care culture program based on Focus topic	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	decision in OSH Committee		
ORG Management	Provision of ORG.Manager	thyssenkrupp Materials Business Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
panda	Provision of panda tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Participation Management (incl. AMI data base)	Corporate housekeeping for group companies and related positions (e.g. managing directors), incl. a) data maintenance in AMI as group-wide master data base b) IT-based ticketing system c) management of service providers (e.g. GSS) based on framework agreements d) transfer of originals of company files and shares e) mentana claimsoft software f) Bundesanzeiger access + other housekeeping matters	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Patent management tool	Provision of patent management tool	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Patents and Brands	Provision of services in the area of Intellectual Property and is responsible for the application, registration and granting procedures of patents, brands and trademarks,	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	brands & patents (not separated 100%)		
Payment Management & Reporting	Providing Finance Services including processing of manual payment transactions, processing of electronic payments, administration of bank accounts and provision of electronic bank account statements	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Payroll and Printing Services	Administration Payroll / Time Management / P89 and Printing Services	thyssenkrupp Materials Business Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Payroll SAP P89	Provision of SAP P89 Tool	thyssenkrupp Materials Business Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Pension Assets	Management of Pension Assets in CTA	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Pension Consulting	Consulting needed for financial statements (IFRS, local GAAP (in Germany HGB)) provided by AON incl. possible global actuary	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Pension Services and PENRUS Tool	Determination of pension provisions / valuation reports / commercial reports and P&L statements (Jahresabschluss) including provision of PENRUS Tool	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Placement Process - "Konzernbetriebsvereinbarung"	The placement work is based on the combined work agreement "Konzernbetriebsvereinbarung zum	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	Konzernarbeitsmarkt des thyssenkrupp Konzerns" which is valid for all tk Business Area's in Germany, but no BA is explicitly mentioned		
Planning and Forecasting process (BA level)	Provision of Governance for Planning/Forecasting/ Estimation Process	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Plant Security and Plant Fire Brigade	Consultation regarding e.g. new construction projects (new building for fire brigade)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Project Procurement	Project Procurement Support in different commodities	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Provider coordination for Global Assignments (incl. Immigration, Relocation, trainings, Balance Sheet Calculation, Mobility Data, tax advisor); additional providers: Health insurance (Barmenia, AXA), group accident insurance	Coordination of all providers for Global Mobility: Sterling Lexicon (frame contract): Relocation & Immigration American Dream (price list): Immigration USA ICU.net (frame contract): intercultural trainings Mercer (frame contract): MMP + Mobility Exchange Michael Neumann (single offer): security trainings EY: social security assessments BDO (frame contract): tax returns, exit/entry interviews, payroll support, tax gross-ups, provision of data	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	for specific Balance Sheet calculations (depending on home/host country) ISOS (frame contract tkAG): Security Data, Individual Support		
Provider coordination for International Expatriations (incl. Immigration, Relocation, trainings, Balance Sheet Calculation, Mobility Data, tax advisor); additional providers: Health insurance (Barmenia, AXA), group accident insurance	Coordination of all providers for International Expatriations: Sterling Lexicon (frame contract): Relocation & Immigration American Dream (price list): Immigration USA ICU.net (frame contract): intercultural trainings Mercer (frame contract): MMP + Mobility Exchange Michael Neumann (single offer): security trainings EY: social security assessments BDO (frame contract): tax returns, exit/entry interviews, payroll support, tax gross-ups, provision of data for specific Balance Sheet calculations (depending on home/host country) ISOS (frame contract tkAG): Security Data, Individual Support	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS ATLAS UK Ltd.
Provision of Altersteilzeit (ATZ) Tool	Provision of ATZ-Tool (Altersteilzeit)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Provision of Marketing Services / Material	Corporate Design Guidelines, Corporate Branding, Design advertising/ fairs and materials	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
PSM Network	Provision of PSM Network tk wide, Councils, Network Meetings & Activities, Working Teams/Circles	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Pulse Check	Provision of Pulse Check for entire tkAG Group	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Real Estate Data Base - Tool Maintenance	Real Estate Data Base containing information regarding real estate used by TKMS/TKMS ATLAS including information about, among other, location, address, owned vs. rented and the landlord	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Recruiting Governance	Recruiting Framework: Frame agreements with external providers (i.e. Stepstone, Storybox etc.), KPIs, trends and tools, concepts and pilots (i.e. MEP)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Recruiting Services Germany	Provision of recruiting services: Community management, onboarding and enabling of local recruiters, framework agreements with external providers (i.e. Stepstone), processes and tools, social ads, SEO,	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	SEA, graduate programs, university events and fairs		
Recruiting Support 23/24	Recruiting support involves providing assistance and coordination in various aspects of the recruitment process, such as screening resumes, scheduling interviews, and facilitating communication between hiring managers and applicants.	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Regional HR Support	Provision of local HR support regarding e.g. Payroll, Bonus system etc.	thyssenkrupp North America, LLC	TKMS Canada Ltd.
Reporting Cube and Estimation Flash Technology	Governance topics, reporting and provision of central reporting- (internal and external) and data collection system for financial and non-financial KPIs (Basis SAP BW).	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Reporting requirements	Reporting requirements / definitions for HR [KPIs] to management	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Risk Management System	Provision of Governance Framework for Risk Management System and Provision of IT tool for systematic risk inventory process (risk identification,	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	risk assessment, risk control)		
Sales Service Support	Providing shared services HR and Payroll, Reporting, Travel Expense, VISA Support, Legal and IT Soft & Hardware (excl. Laptops) and office space	thyssenkrupp Brasil Ltda.	TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
SAP Ariba	Provision of IT Tool Pronet (SAP Ariba) - provides a platform for businesses to connect and collaborate with suppliers, streamline procurement processes, manage sourcing events, negotiate contracts, and gain insights into procurement data to drive cost savings and improve overall supply chain efficiency	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
SAP Group Systems	Application/Utilization of SAP Group Systems	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
SAP HCM P89 (Payroll)	Provision of SAP HCM P89 Tool	thyssenkrupp Materials Business Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
SAP License Service	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	ensure smooth operation and security of the software suite		
SAP License Service	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Singapore Pte. Ltd.
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and	thyssenkrupp Information Management GmbH	SONARTECH ATLAS Pty. Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Maridan ApS
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Naval Engineering Company Ltd.
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS North America LLC

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS UK Ltd.
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS ELEKTRONIK Finland OY

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Canada Ltd.
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	thyssenkrupp Marine Systems (India) Private Ltd.
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS ELEKTRONIK L.L.C. - O.P.C.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	KTA Naval Systems AS
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
SAP ReFix (Leasing Verträge)	Delivery of SAP ReFix, a module within the SAP ERP system that is specifically designed to handle real estate management processes e.g. Lease Management, Property Management or Facility Management as well as Reporting and Analytics for real estate performance or cost analyses	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
SAP Success Factors (lead2perform)	Provision of SAP Success Factors (STI, LTI), a Human Capital Management solution that helps managing HR processes, including talent acquisition, performance management, learning and development, and employee engagement, to	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	optimize workforce effectiveness and drive business growth		
SAP Warehouse/Bex Analyzer	Provision of SAP Warehouse and Bex Analyzer - SAP Warehouse Management optimizes warehouse operations, while Bex Analyzer is a reporting tool which helps in creating and analyzing reports using data from SAP Warehouse	thyssenkrupp Materials Business Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
SAP@Kons Tool	Provision of SAP@Kons Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
SAP_SAC BI Lizenzen	tkIM provides SAP Cloud Services to the client. Service includes SAP AnalytCloud BI pred public CF	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
Senior Expert Services	Retired Senior Experts of tk AG	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Service Support	Providing shared services HR, employment of personnel for handling TKMS business matters, Payroll, Reporting, Travel Expense, VISA Support, IT Soft & Hardware (excl. Laptops) and office space	thyssenkrupp Industrial Solutions AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Social Content Creation	Content Creation für unterschiedliche Kanäle	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Spend Data Warehouse	Provision of IT Tool Spend Data Warehouse	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
SRM	Provision of SRM system for indirect procurement (mainly catalog ordering); integrated with SAP Ariba module "catalog". Due to end of maintenance, SRM needs to be discontinued and replaced with alternative solution by end of 2026. Possible alternative solutions are SAP Ariba Guided Buying or a direct connection of the SAP Ariba catalog-engine to the S/4 Hana Procurement Module.	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
STI für L2/L3	Governance for STI for L2/L3 (Group Operating Instructions GOI)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Strategic Procurement	Provision of Strategic Procurement Services sub service Travel Management	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Strategic Procurement	Provision of Strategic Procurement Services Fleet Management - systematic and proactive approach to sourcing, purchasing, and managing goods and services to achieve the organization's long-term goals, optimize	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	costs, and enhance supplier relationships		
Strategic Procurement	Provision of Strategic Procurement Services Consulting Services (Legal / Audit / Business Consulting / Strategy Consulting) - systematic and proactive approach to sourcing, purchasing, and managing goods and services to achieve the organization's long-term goals, optimize costs, and enhance supplier relationships	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Strategic Procurement	Provision of Strategic Procurement Services IT - systematic and proactive approach to sourcing, purchasing, and managing goods and services to achieve the organization's long-term goals, optimize costs, and enhance supplier relationships	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Strategic Procurement	Provision of Strategic Procurement Services Temp Labour - systematic and proactive approach to sourcing, purchasing, and managing goods and services to achieve the organization's long-term goals, optimize costs, and	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	enhance supplier relationships		
Strategic Procurement	Provision of Strategic Procurement Services Logistics for CEP (Courier Express Parcel) - Truck, Container etc. are not included - systematic and proactive approach to sourcing, purchasing, and managing goods and services to achieve the organization's long-term goals, optimize costs, and enhance supplier relationships	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Talent Program	Operation of tkAG talent program (potential indicators, etc.)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax Audit Support (HR tax)	Manage HR Tax Audits	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax Audit Support (Manage German Income Tax Audits)	Manage German Income Tax Audits including cross-border topics) and support with regard to tax audits of foreign IS companies	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax Consulting (Provide tax support for all German IS companies (current, restructuring, reorganization)	Provide tax support for all German IS companies and tax consulting for all German and foreign IS companies with regard to cross-border transactions (e.g. transfer-price topics including documentation)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Tax Governance (German Tax Affairs)	Governance for German Tax Affairs (Ust, KSt, LSt)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Tax Governance (International Tax Affairs)	Governance for International Tax Affairs and with regard to international assignments	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax group services	Corporation tax group services such as publishing tax strategy for group and first point of contact for customer relationship manager	thyssenkrupp UK Plc.	TKMS ATLAS UK Ltd.
Tax IT administration and controlling	Administration of hardware, IT planning, cost controlling, invoice verification, investment proposals (GTC, Citax, etc.)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax Reporting	Provision of tax reporting to automate and streamline the process of collecting, analyzing and generating accurate tax-related data and reports, ensuring compliance with tax regulations and facilitating timely and accurate tax filings for the organization	thyssenkrupp UK Plc.	TKMS ATLAS UK Ltd.
Tax Reporting (Calculation of taxes in annual audit report, cash flow tax planning, tax forecast, tax risk planning)	Calculation of German and foreign taxes in annual audit report including deferred taxes, cash flow planning, tax forecast, tax risk and rate planning for IFRS	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	and local requirement (GTC)		
Tax Reporting (Data collection foreign permanent establishments, calculation of accruals)	Data collection foreign permanent establishments, calculation of accruals, plausibility check with regard to the existence of foreign permanent establishments and calculation of the result. Survey of flat rate taxation of benefit (§ 37b German EStG)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax return filing	A range of services that encompasses the efficient and accurate filing and completion of tax returns, including those within the corporation tax group, ensuring compliance	thyssenkrupp UK Plc.	thyssenkrupp Marine Systems LLP
Tax return filing & completion	TKMS ATLAS UK tax return completion and filing (also as part of corporation tax group)	thyssenkrupp UK Plc.	TKMS ATLAS UK Ltd.
Tax Return Filing (Preparation and filling)	Preparation and Filing of German tax returns and assessment survey (Smart Tax Balance, Datensammler)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax Support Services	Tax support services which encompass professional assistance and guidance in tax planning, preparation, filing, and resolving tax-related issues to ensure compliance, optimize tax	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	positions, and minimize tax liabilities		
Tax Support Services	Tax support services which encompass professional assistance and guidance in tax planning, preparation, filing, and resolving tax-related issues to ensure compliance, optimize tax positions, and minimize tax liabilities	thyssenkrupp UK Plc.	TKMS ATLAS UK Ltd.
Taxation of non-monetary remuneration	Taxation of non-monetary remuneration with Epas	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
tk MBS Ticket System	Provision of OTRS Ticket System	thyssenkrupp Materials Business Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
tk News Application	Provision of tk Mobile Application tk We2Go App	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
tk Talents	Provision of tkTalents Service	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
tk.perform	Provision of tk.perform Tool	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
tkANNE - Domain-, SSL-, DNS-Management	tkANNE Administration refers to the administration of the company's own domains and includes the optimization of registered domains with regard to brand and company names, as well as the top level domains of thyssenkrupp's relevant markets. Service types:	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	tkANNE SSL Certificate Administration & Registration Domain Services and SSL Certificates		
Travel Guidance	Provision of Travel Guidance	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Travel Management	The travel expenses auditing team is responsible for verifying and approving employee travel expense reports, ensuring compliance with the company's travel policy, accuracy of expenses, and detecting any fraudulent or improper claims	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Travel Management	The travel expenses auditing team is responsible for verifying and approving employee travel expense reports, ensuring compliance with the company's travel policy, accuracy of expenses, and detecting any fraudulent or improper claims	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Travel Management	Coordinating of travel arrangements, booking accommodations and transportation, managing travel policies, ensuring cost-effectiveness, handling travel-	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	related documentation, and providing support to employees during their business trips		
Travel Management	Coordinating of travel arrangements, booking accommodations and transportation, managing travel policies, ensuring cost-effectiveness, handling travel-related documentation, and providing support to employees during their business trips	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Travel Management	Provision of travel management tool Travel World that helps to efficiently manage and streamline various aspects of business travel, including booking, expense tracking, itinerary management, and compliance with corporate travel policies	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Travel Management	Business Travel Account (BTA) incl. corporate credit cards i.e. responsible for managing and reconciling corporate card transactions, overseeing travel-related expenses, monitoring compliance with company policies, and providing support	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	to employees regarding travel-related financial matters.		
Travel Management	Business Travel Account (BTA) incl. corporate credit cards i.e. responsible for managing and reconciling corporate card transactions, overseeing travel-related expenses, monitoring compliance with company policies, and providing support to employees regarding travel-related financial matters.	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Travel Management	Negotiation of Framework Contracts for procurement of Hotels, Rental Cars and Airlines	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
VAT Audit Support	Manage German (and partial European) VAT Audits	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
VAT Consulting	Provide VAT support for business in all German and European regards (advisory service)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
VAT Declaration	Provision of tax support services	thyssenkrupp Services GmbH	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
VAT return filing	tk MS LLP VAT return filing as part of VAT group using tax digital compatible tool	thyssenkrupp UK Plc.	thyssenkrupp Marine Systems LLP

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
VAT return filing (VAT group)	TKMS ATLAS UK VAT return filing as part of VAT group using tax digital compatible tool (TKMS ATLAS UK also shares an EORI number with tk UK which would need to change)	thyssenkrupp UK Plc.	TKMS ATLAS UK Ltd.
VAT-Return Module and EC-Sales lists Filing	Preparation and Filing of German and various European VAT-returns / EC-sales list and assessment survey	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
WAN Upgrade - Dreieck Hamburg, Kiel und Emden	TKMS currently maintains a network infrastructure with a capacity of 10 GB for the Kiel-Hamburg-Emden-Kiel service triangle	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
We.Learn / Mandatory Trainings (Pflichtschulungen)	Provision of SAP (SuccessFactors) We.Learn Tool, a platform providing various training programs and learnings to a company's employees Provision of mandatory trainings for TKMS [AntiKorruption / Anti-corruption (2021), Kartellrecht / Antitrust law (2021), Compliance im Einkauf / in Procurement, Data Protection (2019), Compliance Managers: Roles and	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	Responsibilities, Fremdpersonaleinsatz (FPE), Information Security (4 Bausteine/Kurse)]		
Website	Access to website tools/licenses, e.g., Copy of content for own website	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
WeNet	The core technologies Universal Content Platform (UCP component for displaying content) on the Pharos platform and UCP Content Management System (CMS) are used. The core platform of the Group-wide intranet is subject to a dynamic process of change. The person responsible for the system has the right to use the IT platform WeNet is always up to date with the latest technology, in particular to install updates.	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
WeNet I Internal Channels	Provision of WeNet Intranet, Access to internal tools (incl. licenses): Content tool scompler, internal newsletter tool	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Singapore Pte. Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	SONARTECH ATLAS Pty. Ltd.
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Maridan ApS
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Naval Engineering Company Ltd.
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS ELEKTRONIK Finland OY

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Canada Ltd.
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	thyssenkrupp Marine Systems (India) Private Ltd.
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Singapore Pte. Ltd.
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless	thyssenkrupp Information Management GmbH	SONARTECH ATLAS Pty. Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	of their physical location		
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Maridan ApS
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Naval Engineering Company Ltd.
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS ELEKTRONIK Finland OY

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	of their physical location		
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Canada Ltd.
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	thyssenkrupp Marine Systems (India) Private Ltd.
ZPA (zScaler Private Access)	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
ZPA (zScaler Private Access)	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	of their physical location		

Anlage 3.2 zur Rahmenvereinbarung
Entwurf Dienstleistungsverträge thyssenkrupp Information Management GmbH

Dienstleistungsvertrag über unternehmensnahe Dienstleistungen

im Folgenden als "Dienstleistungsvertrag" bezeichnet

zwischen

thyssenkrupp Information Management GmbH

thyssenkrupp Allee 1

45143 Essen

– im Folgenden als "**Dienstleister**" bezeichnet –

und

[●]

im Folgenden als "**Kunde**" bezeichnet –

– Kunde und Dienstleister werden im Folgenden einzeln jeweils als ”**Partei**“ und gemeinsam als ”**Parteien**“ bezeichnet –

Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen und Auslegung	3
2.	Gegenstand des Dienstleistungsvertrags / Leistungsumfang	4
3.	Beitrittsoption	4
4.	Service Levels/Bereitstellung der Dienstleistungen	4
5.	Vergütung	5
6.	Steuern	5
7.	Rechnungs- und Zahlungsbedingungen	5
8.	Gegenseitig und vom Kunden übernommene Gewährleistungen und Verpflichtungen	6
9.	Änderungswünsche	7
10.	Haftung, Entschädigung	7
11.	Einsatz von Unterauftragnehmern	8
12.	Datenschutz	8
13.	Ankündigungen und Vertraulichkeit / Geheimhaltung	9
14.	Geistiges Eigentum	10
15.	Laufzeit und Beendigung	10
16.	Mitteilungen	12
17.	Salvatorische Klausel	13
18.	Schlussbestimmungen	13

1 Definitionen und Auslegung

1.1 Mit jeder Bezugnahme auf diesen Dienstleistungsvertrag („**Dienstleistungsvertrag**“) wird auch auf sämtliche seiner Anhänge sowie auf sämtliche Verträge Bezug genommen, die gemäß diesem Dienstleistungsvertrag abgeschlossen werden oder abgeschlossen werden sollen.

1.2 Bezugnahmen auf Klauseln und Anhänge beziehen sich auf Klauseln und Anhänge dieses Dienstleistungsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptteil dieses Dienstleistungsvertrags und seinen Anhängen gelten die Bestimmungen des Hauptteils dieses Dienstleistungsvertrags vorrangig, jedoch nur bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags oder der Auslegung einer Bestimmung dieses Dienstleistungsvertrags.

1.3 Bezugnahmen auf Dokumente (einschließlich dieses Dienstleistungsvertrags) oder auf eine Bestimmung in einem Dokument sind als Bezugnahme auf das betreffende Dokument oder die betreffende Bestimmung in seiner/ihrer jeweils geänderten, ergänzten, modifizierten, neugefassten oder ersetzten Fassung zu verstehen.

1.4 Die Überschriften in diesem Dienstleistungsvertrag haben keinerlei Auswirkung auf dessen Auslegung.

1.5 Wenn der Kontext solches erfordert, schließt das grammatische Geschlecht sämtlicher in diesem Dienstleistungsvertrag enthaltenen Wörter das Maskulinum, Femininum und Neutrum mit ein. Begriffe im Singular haben die entsprechende Bedeutung im Plural und umgekehrt.

1.6 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, sind sämtliche Bezugnahmen auf ein in diesem Dienstleistungsvertrag näher bestimmtes oder genanntes Gesetz Bezugnahmen auf dieses Gesetz (sowie sämtliche auf dessen Grundlage verabschiedeten Regelungen und Vorschriften) in seiner/ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.7 Bezugnahmen auf Bücher, Aufzeichnungen oder sonstige Informationen bedeuten Bücher, Aufzeichnungen oder sonstige Informationen in jeder Form, einschließlich in Form von Papier, elektronisch gespeicherten Daten, magnetischen Datenträgern, Film und Mikrofilm.

1.8 Das Wort oder die Wortgruppe "schließt ein" oder "einschließlich" bedeutet "einschließlich, jedoch ohne Beschränkung". Definierte Wörter oder Phrasen behalten in ihren sonstigen grammatischen Formen ihre entsprechende Bedeutung.

1.9 Wird in diesem Dienstleistungsvertrag auf eine Anzahl von Tagen bezuggenommen, so bezieht sich diese Anzahl auf Kalendertage, soweit keine Werktage angegeben sind. Soweit nicht anders angegeben, hat in diesem Dienstleistungsvertrag und in jedem Anhang zu diesem Dienstleistungsvertrag ein definierter Begriff eine definierte Bedeutung, unabhängig davon, ob dieser vor oder nach der Stelle erscheint, an der er definiert wurde.

1.10 Der Begriff "Kosten" schließt Aufwendungen ein und der Begriff "Aufwendungen" schließt Kosten ein.

1.11 Die Begriffe "gewährleisten"/"garantieren", "Gewährleistung"/"Garantie", "Zusicherung", "zusichern", "sicherstellen" und dergleichen haben die Bedeutung einer einfachen vertraglichen Verpflichtung und gelten nicht als Garantie oder Garantieversprechen im rechtlichen Sinne.

1.12 Sämtliche Bezugnahmen in diesem Dienstleistungsvertrag auf eine bestimmte Tageszeit legen, soweit nichts anderes angegeben wird, die Mitteleuropäische Zeit an dem betreffenden Tag zugrunde.

2 Gegenstand des Dienstleistungsvertrags / Leistungsumfang

2.1 Dieser Dienstleistungsvertrag und sein Gegenstand ersetzen alle etwa zuvor getroffenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen und Verträge zwischen den Parteien zu den gleichen Dienstleistungen (laut nachstehender Definition).

2.2 Der Dienstleister erbringt die Dienstleistungen gemäß der näheren Beschreibung in **Anhang A** zu diesem Dienstleistungsvertrag (die "**Dienstleistungen**") gegenüber dem Kunden während des für jede Dienstleistung geltenden Dienstleistungszeitraums. Die Bereitstellung von Dienstleistungen unterliegt den Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags einschließlich **Anhang A**.

2.3 Den Parteien steht es frei, jederzeit durch beiderseitige schriftliche Vereinbarung weitere Dienstleistungen hinzuzufügen. Fordert der Kunde vom Dienstleister eine weitere Dienstleistung an, so werden die Parteien diese Anforderung sowie die Frage, ob die Aufnahme dieser weiteren Dienstleistung in den **Anhang A** durchführbar ist, erörtern. Jede Partei kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wie weit sie einer entsprechenden Ergänzung von **Anhang A** zustimmt.

2.4 Bei der Bereitstellung der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag hat der Dienstleister sämtliche besonderen Erfordernisse zu beachten, die an dem Standort gelten, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind (wozu unter anderem anwendbare Gesetze und zwingende Anforderungen, Richtlinien und Vorschriften von öffentlichen Behörden, Berufs- und Wirtschaftsverbänden wie etwa zum Gesundheits- und Arbeitsschutz gehören).

2.5 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er eigenverantwortlich seine Einhaltung anwendbarer Gesetze sicherstellt, und wird den Dienstleister über die angemessenen Maßnahmen informieren, die der Dienstleister in Bezug auf die Bereitstellung der Dienstleistungen gegebenenfalls durchführen muss, um dem Kunden die Einhaltung anwendbarer Gesetze zu ermöglichen.

3 Beitrittsoption

3.1 Alle mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder Unternehmen an denen der Kunde mehrheitlich beteiligt ist, können diesem Dienstleistungsvertrag grundsätzlich und ohne Zustimmung des Dienstleisters durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung (**Anhang B**) gegenüber dem Dienstleister zum 01. eines jeden Monats beitreten.

3.2 Alle weiteren vom Kunden benannten Unternehmen dürfen diesem Dienstleistungsvertrag nur mit Zustimmung des Dienstleisters beitreten.

3.3 Nach Wirksamwerden des Beitritts ergeben sich sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Beitretenden und Dienstleister aus diesem Dienstleistungsvertrag sowie dessen Anhängen.

4 Service Levels/Bereitstellung der Dienstleistungen

4.1 Der Dienstleister wird dem Kunden die Dienstleistungen nach diesem Dienstleistungsvertrag mit den in **Anhang A** für die Dienstleistungen vereinbarten Service Levels erbringen.

4.2 Stellt der Dienstleister fest, dass er eine vereinbarte Frist nicht einhalten kann, das heißt, dass er die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens abschließend erbringen kann, so wird er den Kunden unverzüglich und schriftlich über die Gründe für den erwarteten Verzug sowie über die Gegenmaßnahmen informieren, die er zur Vermeidung oder Minimierung des Verzugs eingeleitet hat. Der Dienstleister kann diese Meldung per E-Mail-Nachricht machen. Im Falle eines Verzugs wird der Dienstleister die vertragsgegenständliche Dienstleistung innerhalb kürzest möglicher Zeit erbringen. Der Dienstleister verpflichtet sich insbesondere, sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Beseitigung der Verzugsursachen einzusetzen.

5 Vergütung

5.1 Als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Dienstleister wird der Kunde dem Dienstleister die Vergütung für jede Dienstleistung zu dem in **Anhang A** angegebenen Preis bezahlen (**"Dienstleistungsvergütung"**), die sich aus den Preisen für selbst erbrachte Dienstleistungen und gegebenenfalls aus der vom Dienstleister von Zeit zu Zeit gezahlten Vergütung für untervergebene Dienstleistungen, Lizenzen oder sonstige Kosten zusammensetzt.

5.2 Zur Dienstleistungsvergütung zählen keine Auslagen (einschließlich Reise- oder Übernachtungskosten), die dem Dienstleister gegebenenfalls bei der Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind und gesondert zum Selbstkostenpreis erstattet werden, sofern nicht anders in **Anhang A** geregelt.

5.3 Die Dienstleistungsvergütung entfällt bei Beendigung oder Ablauf der betreffenden Dienstleistung, wobei der Kunde verpflichtet ist, die bis zum letzten Tag der Bereitstellung dieser Dienstleistung angefallenen Dienstleistungsvergütungen zu zahlen. Endet oder läuft die Dienstleistung während eines Abrechnungszeitraums aus, erfolgt eine anteilige Anpassung der Dienstleistungsvergütung.

6 Steuern

Soweit nach den örtlich geltenden Rechtsvorschriften Mehrwertsteuer anfällt, wird der Dienstleister die Mehrwertsteuer zusätzlich zur Dienstleistungsvergütung in Rechnung stellen, die vom Kunden gezahlt wird; in jedem Fall unter der Voraussetzung, dass der Mechanismus der Umkehrung der Steuerschuld (reverse charge) nicht greift. Der Dienstleister verpflichtet sich: (i) ohne Einwilligung des Kunden auf keine anwendbare Mehrwertsteuerbefreiung zu verzichten sowie (ii) eine ordnungsgemäße Mehrwertsteuerrechnung gemäß den gesetzlichen Anforderungen auszustellen.

7 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Dienstleistungsvergütungen sind auf der Grundlage von Quartalsrechnungen zu bezahlen, die vom Dienstleister innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach dem Ende jedes Kalenderquartals eingereicht werden. In diesen Rechnungen sind die Dienstleistungsvergütungen für die im vorausgehenden Kalenderquartal erbrachten und vom Kunden nachschüssig zu bezahlenden Dienstleistungen aufzuführen und es ist transparent darzustellen, auf welche Dienstleistungen sich die einzelnen Dienstleistungsvergütungen beziehen.

7.2 Die Rechnung wird anteilig nach Tagessätzen bezahlt, sofern der Bezug einer Leistung nicht zum 1. eines Monats sondern im laufenden Kalendermonat erfolgt.

7.3 Der Kunde wird sämtliche in einer Rechnung ausgewiesenen unbestrittenen Beträge in Euro innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang der betreffenden Rechnung per Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Dienstleisters bezahlen.

8 Gegenseitig und vom Kunden übernommene Gewährleistungen und Verpflichtungen

8.1 Jede Partei gewährleistet gegenüber der anderen: dass sie zum Datum dieses Dienstleistungsvertrags (i) nach anwendbarem Recht ihres Gründungslandes ordnungsgemäß errichtet und organisiert ist und rechtmäßig existiert; (ii) dass sie über die gesellschaftsrechtliche Befugnis und Fähigkeit zum Abschluss und zur Ausfertigung und Freigabe dieses Dienstleistungsvertrags sowie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag verfügt; und (iii) dass dieser Dienstleistungsvertrag nichts enthält, was gegen eine Bestimmung der sie konstituierenden Dokumente verstößt.

8.2 Der Kunde wird dem Dienstleister angemessene Zusammenarbeit, Hilfestellung und Informationen in einem Umfang bereitstellen, wie es erforderlich ist, um den Dienstleister zur Erbringung seiner Dienstleistungen zu befähigen.

8.3 Jede Partei wird (i) dauerhaft angemessene Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um die Systeme der anderen Partei vor Dritten zu schützen; (ii) nicht versuchen, Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Daten im Eigentum der anderen Partei zu erhalten, diese zu nutzen oder zu beeinträchtigen, soweit dies nicht für die Bereitstellung der Dienstleistungen, Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag oder aufgrund einer sonstigen darin vorgesehenen Autorisierung erforderlich ist; (iii) der anderen Partei jedes Ereignis mitteilen, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Sicherheit der Systeme der anderen Partei wesentlich beeinträchtigen wird; und (iv) die andere Partei rechtzeitig über Ausfälle und Beeinträchtigungen bei der Erbringung der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag benachrichtigen.

8.4 Alle sonstigen Verpflichtungen des Kunden aus diesem Dienstleistungsvertrag sind in **Anhang A** festgeschrieben und aufgelistet. Der Kunde wird sämtliche Verpflichtungen des Kunden aus diesem Dienstleistungsvertrag für den Dienstleister kostenfrei bis zu den in **Anhang A** aufgelisteten Terminen und/oder innerhalb der Fristen und in dem Umfang, wie in **Anhang A** angegeben, erfüllen.

8.5 Der Dienstleister wird – sofern dies in der **Anhang A** vorgesehen ist - in informationstechnischen Systemen Zugangskontrollen für Benutzer in einer Weise einrichten, dass nur autorisierte Mitarbeiter oder durch den Dienstleister beauftragte Unternehmen, die Zugang zwecks Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden benötigen, über den Zugriff auf Kundendaten in diesen informationstechnischen Systemen verfügen.

9 Änderungswünsche

9.1 Wünscht eine Partei eine Änderung dieses Dienstleistungsvertrags, unter anderem in Bezug auf den Umfang der Dienstleistungen ("**Änderung des Umfangs**") dieses Dienstleistungsvertrags, so wird sie der anderen Partei die gewünschten Änderungen in allen Einzelheiten und in der Form wie im **Anhang C** dargelegt, schriftlich mitteilen (wobei ein solcher Wunsch als "**Änderungswunsch**" bezeichnet wird).

9.2 Die Parteien werden (jeweils im vernünftigen Ermessen) über jeden Änderungswunsch nach Treu und Glauben verhandeln, sobald es die Umstände zulassen und in jedem Fall nicht später als zehn (10) Werktage ab Zugang des betreffenden Änderungswunsches.

9.3 Jede Partei wird der anderen Partei sämtliche Informationen und Unterlagen übergeben, die die andere Partei im Zusammenhang mit dem Änderungswunsch nach billigem Ermessen verlangt, wozu auch ein angemessener Nachweis für die vorgeschlagenen Änderungen an den Dienstleistungsvergütungen, der für die Umsetzung des betreffenden Änderungswunsches erforderliche Zeitraum sowie gegebenenfalls die Gründe gehören, warum solche Änderungswünsche nicht vollständig oder teilweise umgesetzt werden können.

9.4 Vereinbaren die Parteien schriftlich die Umsetzung eines Änderungswunsches, so wird diese Vereinbarung durch eine beiderseitige schriftliche Änderung an diesem Dienstleistungsvertrag geschlossen, woraufhin dieser Dienstleistungsvertrag als entsprechend aktualisiert gilt. Eine Vereinbarung zu einem solchen angeforderten Änderungswunsch wird mit der Gegenzeichnung durch die jeweils andere Partei gültig.

9.5 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater, die bei der Begutachtung, Verhandlung und Umsetzung des Änderungswunsches entstanden sind.

10 Haftung, Entschädigung

10.1 Diese Klausel enthält nichts, was die Haftung einer Partei begrenzt (i) für Personenschäden mit oder ohne Todesfolge aufgrund von Fahrlässigkeit einer Partei; (ii) für Betrug oder arglistige Täuschung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Führungskräfte oder für Schäden, die von anderen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden; (iii) vorbehaltlich Klausel 10.2, für einen Verstoß gegen die Klauseln 12 oder 13; oder (iv) soweit die Haftung einer Partei nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

10.2 Der Dienstleister übernimmt außer im Falle von Arglist, Vorsatz, Betrug oder arglistiger Täuschung keine Haftung für entgangenen Gewinn, frustrierte Aufwendungen, ausgebliebene Einsparungen, Schädigung des Geschäftswertes oder Rufs oder sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

10.3 Vorbehaltlich Klausel 10.1 ist die Gesamthaftung jeder Partei, gleichgültig ob nach Vertragsrecht, Deliktsrecht (einschließlich Fahrlässigkeit), Gesetz oder sonstigem, gemäß oder in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag auf die Beträge begrenzt, die dem Dienstleister gemäß diesem Dienstleistungsvertrag von dem Kunden gezahlt wurden und zu zahlen sind.

11 Einsatz von Unterauftragnehmern

11.1 Der Dienstleister ist berechtigt, Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte für die Erbringung der Dienstleistungen oder die Beanspruchung beziehungsweise Erfüllung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Dienstleistungsvertrag einzusetzen (wobei diese Dritten jeweils als "**Unterauftragnehmer**" bezeichnet werden).

11.2 Sofern der Unterauftragnehmer kein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG des Dienstleisters ist, wird dieser dem Kunden bei der Vergabe der Dienstleistungen den entsprechenden Unterauftragnehmer melden.

11.3 Der Dienstleister hat Sorge dafür zu tragen, dass die Unterauftragnehmer den Verpflichtungen gemäß Klausel 12 (*Datenschutz*) und Klausel 13 (*Ankündigungen und Vertraulichkeit/Geheimhaltung*) dieses Dienstleistungsvertrags unterworfen werden. Der

Dienstleister hat dem Kunden auf dessen Anforderung entsprechenden Nachweis zu erbringen.

11.4 Der Einsatz von Unterauftragnehmern gemäß dieser Klausel 11 entbindet den Dienstleister nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen und der Dienstleister bleibt allein für den Einsatz der Unterauftragnehmer und sämtliche Handlungen und Unterlassungen der Unterauftragnehmer in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlich. Ein Verstoß gegen diesen Dienstleistungsvertrag oder dessen Nicht-Einhaltung jeweils durch den Unterauftragnehmer wird als eine vom Dienstleister zu verantwortende Vertragsverletzung behandelt, und zwar in dem gleichen Umfang als habe er den Verstoß selbst begangen.

12 Datenschutz

12.1 Jede Partei gewährleistet und sichert zu, dass sie gegenwärtig und zukünftig sämtliche für sie anwendbaren Gesetze, Vorschriften und sonstige anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere DSGVO und BDSG) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags bzw. die vereinbarten Service-Levels einhält und einhalten wird. Dies gilt auch für die beitretenden, mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Sofern der Dienstleister personenbezogene Daten nicht im Auftrag und nach Weisung des Kunden bzw. der mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen verarbeitet und die Parteien auch nicht gemeinsam über Zweck und Mittel der Verarbeitung als gemeinsame Verantwortliche entscheiden, ist der Dienstleister bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Dienstleistungsertrages eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlicher. Der Dienstleister wird in diesem Fall die Datenverarbeitung im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen wahrnehmen.

12.2 Werden bei der Erbringung der Dienstleistungen durch den Dienstleister gemäß diesem Dienstleistungsvertrag vom Dienstleister personenbezogene Daten des Kunden bzw. der mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen demgegenüber in deren Auftrag und nach deren Weisung verarbeitet, so vereinbaren die Parteien, dass der Dienstleister diese Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 der DSGVO des Kunden bzw. der mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen als Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 28 DSGVO verarbeiten wird.

12.3 Im Falle einer gemeinsamen Verantwortlichkeit der Parteien werden die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO abschließen und sich über die Verarbeitung der Daten abstimmen.

12.4 Im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und nach Weisung durch den Dienstleister werden die Parteien jeweils eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung auf Basis des **Anhang D** abschließen. Dies gilt auch zwischen Dienstleister und den mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen. Die Muster-Vereinbarung zur Datenverarbeitung wird in den vorliegenden Dienstleistungsvertrag aufgenommen und ist fester Bestandteil desselben. Sie kann durch weitere Dokumente ergänzt werden, wenn dies von Gesetzes wegen verlangt wird oder der Kunde entsprechende Anweisungen erteilt.

13 Ankündigungen und Vertraulichkeit / Geheimhaltung

13.1 Keine Partei darf ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei eine öffentliche Ankündigung oder ein Rundschreiben zu diesem Dienstleistungsvertrag herausgeben, soweit dies nicht durch Gesetz oder durch Entscheidung eines Gerichts, einer zuständigen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder durch die Vorschriften einer anerkannten Börse verlangt wird, wobei die Partei, die zur Vornahme einer Ankündigung oder Herausgabe eines Rundschreibens verpflichtet ist, sich mit der anderen Partei beraten wird, soweit dies vor der Erfüllung dieser Verpflichtung im angemessenen Rahmen möglich ist.

13.2 Jede Partei wird die Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags und sämtliche ihr von der anderen Partei in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag übergebenen vertraulichen, geschützten und sonstigen Informationen ("**Vertrauliche Informationen**") streng vertraulich behandeln. Jede Partei wird Vertrauliche Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die auch sie für ähnlich geartete eigene Informationen walten lässt, jedoch zumindest mit der berufsüblichen Sorgfalt.

13.3 Die Bestimmungen dieser Klausel 13.2 verbieten nicht die Offenlegung oder Nutzung von Vertraulichen Informationen, wenn und soweit: (i) die Offenlegung oder Nutzung durch anwendbares Recht, eine zuständige Gerichts-, Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder durch die Vorschriften einer anerkannten Börse, an der die Geschäftsanteile einer der Parteien oder ihrer Holdinggesellschaft notiert sind, vorgeschrieben ist; (ii) die Offenlegung oder Nutzung für ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, das Folge dieses Dienstleistungsvertrags oder einer anderen Vereinbarung ist, die gemäß diesem Dienstleistungsvertrag geschlossen wurde; (iii) die Offenlegung gegenüber einer Steuerbehörde im Zusammenhang mit den Steuerangelegenheiten der offenlegenden Partei erfolgt; (iv) die Offenlegung gegenüber Beratern oder tatsächlichen oder potenziellen Geldgebern einer der Parteien unter der Bedingung erfolgt, dass sich diese Berater oder Finanziers zur Einhaltung von Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichten, die im Wesentlichen denen in dieser Klausel 13 ähneln; (v) die Offenlegung durch den Dienstleister gegenüber seinen Unterauftragnehmern zwecks Erbringung der Dienstleistungen erfolgt; (vi) die Informationen öffentlich zugänglich sind oder werden (außer durch einen Verstoß gegen diesen Dienstleistungsvertrag); (vii) die andere Partei der Offenlegung oder Nutzung zuvor schriftlich zugestimmt hat; oder (viii) die Informationen nach dem Abschlussdatum unabhängig erstellt werden, vorausgesetzt, dass die betreffende Partei vor der Offenlegung oder Nutzung von Informationen gemäß Klausel 13.3(i) oder 13.3(ii) die andere Partei unverzüglich über diese Anforderung informiert, um der anderen Partei die Möglichkeit zu geben, der Offenlegung oder Nutzung zu widersprechen oder ansonsten den Zeitpunkt und den Inhalt der Offenlegung oder Nutzung zu vereinbaren.

14 Geistiges Eigentum

14.1 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, werden der anderen Partei bezüglich des geistigen Eigentums einer Partei keine Rechte oder Pflichten gewährt oder stillschweigend gewährt.

14.2 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass das gesamte geistige Eigentum, das der Dienstleister (oder einer seiner Unterauftragnehmer) im Zuge der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag ausschließlich für den Kunden entwickelt oder erschafft, nach seiner Entwicklung oder Erschaffung auf den Kunden übergeht und in ausschließlich dessen Eigentum verbleibt. Geistiges Eigentum gilt nur dann

als ausschließlich für den Kunden entwickelt und erschaffen, soweit dies ausdrücklich in Anhang A festgelegt ist.

14.3 Der Kunde gewährt hiermit dem Dienstleister (und jedem Verbundenen Unternehmen des Dienstleisters sowie allen an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterauftragnehmern) eine nicht-exklusive, weltweite, unentgeltliche und vollständig bezahlte Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums im Eigentum des Kunden, und zwar nur so weit, wie es für die Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen dieses Dienstleistungsvertrags erforderlich ist.

14.4 Vorbehaltlich Klausel 14.2 gewährt hiermit der Dienstleister und jedes betroffene Verbundene Unternehmen des Dienstleisters dem Kunden eine nicht-exklusive, weltweite, unentgeltliche und vollständig bezahlte nicht-übertragbare Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums im Eigentum des Dienstleisters, und zwar nur so weit, wie es für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß den und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags erforderlich ist.

15 Laufzeit und Beendigung

15.1 Dieser Dienstleistungsvertrag tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, bis er von einer der Parteien gekündigt wird.

15.2 Sofern in **Anhang A** nicht etwas anderes bestimmt ist, (a) werden die Dienstleistungen eine unbestimmte Zeit erbracht und (b) jede Partei kann einzelne Dienstleistungen mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen.

15.3 Jede Partei kann diesen Dienstleistungsvertrag fristlos durch ein Kündigungsschreiben an die andere Partei kündigen, falls: (i) die andere Partei einen vertragswesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag begeht und (sofern der Verstoß heilbar ist) dieser Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung mit einer vollständigen Beschreibung des Verstoßes und einer Aufforderung an die andere Partei zu dessen Behebung behoben wurde; oder (ii) die andere Partei: (a) ihre Schulden nicht mehr bezahlen kann; (b) in Liquidation gestellt wird (außer zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung); (c) einen Vergleich mit ihren Gläubigern schließt; (d) einen Insolvenzverwalter, Verwalter oder Zwangsverwalter für ihr gesamtes oder einen Teil ihres Vermögens zugewiesen bekommt; (e) ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht oder wenn sie aufgelöst wird; oder (f) sich in einer anderen Rechtsordnung einem Verfahren unterziehen muss, das einem der vorstehenden Sachverhalte entspricht; oder (iii) die Erbringung der Dienstleistungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

15.4 Jede Partei ist berechtigt, diesen Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum Ende des Dienstleistungszeitraums der einzelnen Dienstleistungen. Für den Fall (i) eines Verkaufs von mehr als 50% der Anteile in dem Dienstleister oder (ii) Verkauf von mehr als 50% dem Dienstleister gehörenden Vermögenswerte oder (iii) Verschmelzung oder sonstiger gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierung des Dienstleisters, steht dem Dienstleister ein einseitiges außerordentliches Kündigungsrecht zu, das zum Ende des jeweiligen Monats, in dem das entsprechende Ereignis stattgefunden hat/ sicher stattfinden wird, ausgeübt werden darf.

15.5 Nach Beendigung oder Ablauf dieses Dienstleistungsvertrags:

15.5.1 hat jede Partei auf Verlangen der anderen Partei dieser unverzüglich sämtliches Material der anderen Partei zu übergeben, das sich im Besitz oder unter Kontrolle der Partei befindet; dies gilt unter der Voraussetzung, dass die betreffende Partei dieses Material einbehalten kann, soweit dieses Material (i) aufgrund anwendbarer Rechtsvorschriften oder auf Verlangen einer Regierungsbehörde einbehalten werden muss oder (ii) aufgrund regelmäßiger Sicherungs- oder Archivierungsverfahren in einem elektronischen Verzeichnis enthalten ist;

15.5.2 sind keine vor der Beendigung entstandenen Rechte, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen einer Partei betroffen oder beeinträchtigt; und

15.5.3 bleiben die Klauseln 0, 6, 7, 10, 13, 14, 15.5, 16, 17 und 18 ungeachtet der Beendigung oder des Ablaufs dieses Dienstleistungsvertrags uneingeschränkt in Kraft.

16 Mitteilungen

16.1 Sämtliche Mitteilungen oder sonstigen Benachrichtigungen in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag (jeweils als "Mitteilung" bezeichnet) müssen schriftlich oder per E-Mail ergehen und an die in den Klauseln 16.2 und 16.3 angegebenen Adressen zugestellt werden oder an eine andere Adresse oder E-Mail-Adresse, die eine Partei der anderen Partei zu diesem Zweck gegebenenfalls mitgeteilt hat (und die frühere Adresse oder E-Mail-Adresse ab dem Datum ersetzt, an dem die Mitteilung über die neue Adresse oder E-Mail-Adresse gemäß Klausel 16.4 als zugegangen gilt).

16.2 Eine Mitteilung an den Dienstleister ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder andere Adresse zu versenden, die der Dienstleister bei entsprechender Gelegenheit bekannt gibt:

Adresse:	thyssenkrupp Information Management GmbH, thyssenkrupp Allee 1, 45143 Essen
E-Mail-Adresse:	[●]
Zu Händen von:	[●]
mit Kopie an (die Zustellung einer solchen Kopie stellt an sich keine gültige Mitteilung dar):	[●]

16.3 Eine Mitteilung an den Kunden ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder andere Adresse zu versenden, die der Kunde bei entsprechender Gelegenheit bekannt gibt:

Adresse:	[●]
E-Mail-Adresse:	[●]
Zu Händen von:	[●]
mit Kopie an (die Zustellung einer solchen Kopie stellt an sich keine gültige Mitteilung dar):	[●]

16.4 Eine Mitteilung wird mit ihrem Eingang wirksam und gilt als zugegangen: (i) am fünften Tag nach (und ausschließlich) dem Tag der Aufgabe zur Post, wenn sie per Einschreiben zugestellt wird; (ii) zum Zeitpunkt der Übergabe, wenn sie persönlich oder per Kurier zugestellt wird; oder (iii) zum Zeitpunkt der Übermittlung, wenn sie per E-Mail versandt wird.

16.5 Für den Nachweis des Empfangs einer Mitteilung reicht es aus, dass der Umschlag mit der Mitteilung ordnungsgemäß adressiert und entweder persönlich an die betreffende Adresse zugestellt oder per Post mit eingeschriebener Adresse verschickt wurde, oder dass die E-Mail an die richtige E-Mail-Adresse gesendet wurde.

16.6 Diese Klausel 16 gilt nicht für die Zustellung von Verfahren oder sonstigen Schriftstücken in einem Rechtsstreit.

17 Salvatorische Klausel

17.1 Sollte ein Teil oder eine Bestimmung dieses Dienstleistungsvertrags aufgrund einer nicht anfechtbaren Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt der übrige Dienstleistungsvertrag und die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit dieses Dienstleistungsvertrags hiervon unberührt. Die Parteien werden eine gültige Änderung des betreffenden Teils oder der betreffenden Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht der Parteien möglichst nahe kommt, und die rechtsgültig und durchsetzbar ist.

17.2 Im Falle von Lücken in diesem Dienstleistungsvertrag gelten die Bestimmungen in Klausel 17.1 entsprechend.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Dieser Dienstleistungsvertrag ist für die Rechtsnachfolger der Parteien verbindlich. Keine Partei hat ohne die vorhergehende ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei das Recht, ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Dienstleistungsvertrag ganz oder teilweise abzutreten, zu ersetzen, zu belasten oder auf andere Weise zu übertragen, was auch für jeden Nutzen aus oder in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag gilt (wobei diese Einwilligung nicht grundlos verweigert oder verzögert werden darf), jedoch mit folgenden Ausnahmen: (i) Der Dienstleister kann diesen Dienstleistungsvertrag ohne Einwilligung des Kunden ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen des Dienstleisters abtreten; und (ii) der Kunde kann diesen Dienstleistungsvertrag ohne Einwilligung des Dienstleisters im Rahmen eines Verkaufs, einer Fusion, einer Übertragung oder einer sonstigen Veräußerung des gesamtem Unternehmens, jedoch nicht eines Teils davon, ganz oder teilweise abtreten, ersetzen oder belasten. Eine versuchte Abtretung, die von dieser Klausel 18.1 abweicht, ist von Anfang an null und nichtig.

18.2 Dieser Dienstleistungsvertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Dienstleistungen dar und ersetzt (in dem gesetzlich zulässigen Umfang) alle vorausgehenden Zusagen oder mündlichen oder schriftlichen Verträge zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

18.3 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wurde, bedürfen dieser Dienstleistungsvertrag sowie Änderungen an diesem Dienstleistungsvertrag und seinen Anhängen, insbesondere Kündigungsmitteilungen, der Schriftform. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis wird auch dadurch gewahrt, dass die Parteien ihre Unterschriften

wenigstens im Wege der elektronischen Signatur im Sinne von Art. 3 Nr. 10 der Europäischen eIDAS Verordnung (d.h. Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet) leisten; z.B. DocuSign. Telekommunikative Übermittlungen, wie etwa E-Mails oder Faxe, genügen nicht der Schriftform.

18.4 Die unterlassene oder verzögerte Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels einer Partei gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel oder als Entscheidung, dieses Recht oder Rechtsmittel nicht auszuüben; ebenso wenig schließt die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels dessen weitere Ausübung oder die Ausübung weiterer Rechte oder Rechtsmittel aus.

18.5 Dieser Dienstleistungsvertrag begründet oder schafft kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, keine Partnerschaft irgendeiner Art, keinen Verein oder Verband und kein Treuhandverhältnis zwischen den Parteien, jede Partei übernimmt selbst die Verantwortung für ihre Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag. Die Parteien sind sich einig darüber, dass ihr Verhältnis das unabhängiger Vertragspartner ist und dass keine Partei bevollmächtigt ist, zu irgendeinem Zweck als Vertreter der anderen Partei zu handeln. Keine Partei ist durch die Handlungen oder das Verhalten der anderen gebunden.

18.6 Für diesen Dienstleistungsvertrag und dessen Auslegung und für alle vertraglichen Rechte und Pflichten aus oder in Verbindung mit diesem sowie für seine Durchführung, einschließlich Streitigkeiten über seine Gültigkeit, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für nichtvertragliche Rechte und Pflichten in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag und deren Auslegung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.7 Die Parteien vereinbaren hiermit, dass für sämtliche Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag ergeben, einschließlich aller Ansprüche oder Streitigkeiten in Bezug auf die Existenz, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit, Nichterfüllung oder Beendigung dieses Dienstleistungsvertrags die ordentlichen Gerichte in Essen zuständig sind.

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang A – Dienstleistungen und Preise
- Anhang B – Beitrittserklärung
- Anhang C – Change Request Form
- Anhang D – Vertrag zur Auftragsverarbeitung

thyssenkrupp Information Management GmbH	**thyssenkrupp Projekt 2 GmbH**
_____, den _____	_____, den _____
Name: _____	Name: _____
Funktion:_____	Funktion: _____
Unterschrift:_____	Unterschrift:_____
Name: _____	Name: _____
Funktion: _____	Funktion: _____
Unterschrift:_____	Unterschrift:_____

Anlage 17.1 zur Rahmenvereinbarung
Existierende tk-Konzernrichtlinien

Fortgeltung Existierender tk-Konzernrichtlinien (jeweils in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung geltenden Fassung):

Nr.	Funktion		tk-Konzernrichtlinie	Anmerkung
	tkAG	TKMS		
1.	AUD	AUD	Group Regulation Internal Auditing	
2.	AUD	AUD	Group Policy Governance, Risk and Compliance (GRC-Policy)	Nur Kapitel 6
3.	CAR	CAR	Group Regulation Investments	
4.	CAR	CAR	Group Regulation Risk and Internal Control (RIC)	
5.	CAR	CAR	Group Operating Instruction Audit-engagements	
6.	CAR	CAR	Group Operating Instruction Impairmenttesting	
7.	CAR	CAR	Group Operating Instruction Risk Inventory	
8.	CAR	CAR	Group Operating Instruction ICS Self-Assessment Questionnaire	
9.	CAR	CAR	Group Operating Instruction Risk Control Matrix (RCM)	
10.	CAR	CAR	Group Operating Instruction IFRS Richtlinien für die Geschäftsjahre 2014/2015 bis einschließlich 2024/2025	
11.	CAR	CAR	Group Operating Instruction Rechnungslegung HGB von Sept. 2017 bis einschließlich Sept. 2024	
12.	FIN	FIN	Group Regulation Corporate Finance inkl. der zugehörigen GOIs und TRAs	Bei der GOI Finanzierung finden die Ziffern 3.2, 4, 5.2, 6.4, 7.1,7.2 und 8 keine Anwendung Bei der GOI Finanzielles Risikomanagement finden die Ziffern 4.1.1.3, 4.2.2.1 erster Absatz, 4.2.2.2, 4.3, 4.4, 4.5.1.7 keine Anwendung
13.	FIN-RI	FIN-RI	Group Operating Instruction Versicherungen und versicherungsbezogenes Risikomanagement	
14.	FIN-RI	FIN-RI	Group Operating Instruction Business Continuity Plan (BCP)	
15.	FIN-RI	FIN-RI	Group Operating Instruction Brandschutzeinrichtungen	
16.	FIN-RI	FIN-RI	Group Operating Instruction Einsatz von Hydraulikschlauchleitungen	
17.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Short-Term-Incentive (Bonussystem) für Fach- und	Fortgeltung, solange die TKMS Holding kein eigenes Short-Term-Incentive (Bonussystem)

Nr.	Funktion		tk-Konzernrichtlinie	Anmerkung
	tkAG	TKMS		
			Führungskräfte der Ebenen L1, L2 und L3	für Fach- und Führungskräfte der Ebenen L1, L2 und L3 beschließt, das vorab mit der tkAG abzustimmen ist
18.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Internationale Versetzungen	Für die Fortgeltung der unter Ziffer 18. bis einschließlich Ziffer 30. aufgeführten Konzernrichtlinien gilt Folgendes: 6.1 mit Blick auf solche Regelungen, denen HR-Services des tk-Konzerns zugrunde liegen, solange diese Services von dem TKMS Teilkonzern in Anspruch genommen werden; 6.2 im Übrigen, solange die TKMS Holding keine eigenen Regelungen beschließt; diese sind vorab mit der tkAG abzustimmen
19.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Internationale Projekteinsätze	
20.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Dienstwagen in Deutschland	
21.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Fremdpersonaleinsatz Deutschland	
22.	HRM	P&C	Group Regulation Company Pension Plans	
23.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Eingruppierung für die Versorgungszusagen des Essener Verbandes	
24.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Teilungsrichtlinie zum Versorgungsausgleich	
25.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Betriebliche Altersversorgung in versicherungsförmigen (externen) Durchführungswegen	
26.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Deutsche bAV-Zusagen bei Arbeitsverhältnissen mit Auslandsbezug	
27.	HRM	OSH	Group Regulation Arbeitssicherheit und Gesundheit	
28.	HRM	OSH	Group Policy Arbeitssicherheit und Gesundheitspolitik	
29.	HRM	OSH	Group Operating Instruction Managementhandbuch Arbeitssicherheit und Gesundheit	
30.	HRM	OSH	Instruction Führungskräfte Check Up	
31.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Allgemeine Grundsätze für die Vergütung von Betriebsräten im thyssenkrupp Konzern	Fortgeltung, solange bis durch eine Konzernbetriebsvereinbarung ersetzt
32.	TAX	TAX	Group Operating Instruction Tax Compliance Management System	
33.	L&C	L&C	Group Regulation Insider Law	
34.	STN	ESG	Group Regulation Umwelt- und Energiemanagement	

Anlage 17.2 zur Rahmenvereinbarung
Pillar II-Richtlinie

Richtlinie zum Mindeststeuergesetz (Pillar 2)

Gliederung

Version:	1.0
Status:	*Entwurf*
Informationsklasse:	*intern*
Datum:	*07.02.2025*

governance

thyssenkrupp

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck/ Vorbemerkung	**3**
1.1.	Gesetzliche Grundlage, Regelungsbereich der Richtlinie	**3**
1.2.	Umfang der bereitzustellenden Daten / Vereinfachungsregelungen	**3**
1.3.	Ermittlung eines etwaigen Ergänzungssteuerbetrags	**4**
2.	Berichterstattungsprozess	**5**
3.	Definitionen, Abkürzungen und Legende	**8**
4.	Anwendungsbereich / Scoping	**9**
5.	Einzelposten	**9**
5.1.	IFRS-Ausgangsgröße	**9**
5.1.1.	Wesentlichkeit	**10**
5.1.2.	Anwendung der Erwerbsmethode (IFRS 3) / Push-down Accounting	**10**
5.1.3.	Vorratsvermögen	**12**
5.1.4.	Konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Schulden	**12**
5.1.4.1.	Share Deals	**14**
5.1.4.2.	Asset Deals	**14**
5.1.4.3.	Wiederkehrende Übertragungen von Vermögenswerten	**15**
5.1.4.4.	Einmalige Übertragungen von finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerten	**16**
5.1.4.5.	Restrukturierungen	**17**
5.1.5.	Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 36	**18**
5.1.6.	Konzerninterne Leasingverhältnisse	**19**
5.1.7.	Wertminderungen von konzerninternen finanziellen Vermögenswerten	**20**
5.1.8.	Konzerninterne Schuldverhältnisse und Rückstellungen	**20**
5.2.	Mindeststeuer-Gewinn/-Verlust	**21**
5.2.1.	Unkonsolidiertes IFRS-Ergebnis der Geschäftseinheit	**21**
5.2.2.	Unkonsolidiertes Transparente Einheiten	**21**
5.2.3.	Net tax expense	**22**
5.2.4.	Asymmetrische Fremdwährungsgewinne-/verluste	**22**
5.2.5.	Illegale Zahlungen und Bußgelder	**23**
5.2.6.	Korrekturposten Pensionsaufwand	**24**

5.2.7.	Anpassungen für konzerninterne Geschäftsvorfälle / Verrechnungspreise (grenzüberschreitend)	**25**
5.2.8.	Steuerliche Zulagen	**26**
5.2.9.	Gewinne und Verluste aus dem internationalen Seeverkehr	**28**
5.3.	Angepasste erfasste Steuern	**28**
5.3.1.	Erfasste Steuern im Vorsteuer-Ergebnis	**28**
5.3.2.	Ungewisse Steuerrückstellungen	**28**
5.3.3.	Hinzurechnungsbesteuerung	**28**
5.3.4.	Steuern auf Dividenden und andere Ausschüttungen	**29**
5.3.5.	Nachversteuerung bestimmter latenter Steuerschulden	**29**
5.3.6.	Anpassungen durch die Nutzung von Tax Credits	**29**
5.3.7.	Nicht geltend gemachte Abgrenzung	**30**
5.4.	Sonderthemen	**30**
5.4.1.	Betriebsstätten	**30**
5.4.2.	Substanzbasierter Freibetrag	**30**
5.4.2.1.	Berücksichtigungsfähige Lohnkosten	**33**
5.4.2.2.	Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte	**36**

1 Zweck/ Vorbemerkung

1.1 Gesetzliche Grundlage, Regelungsbereich der Richtlinie

Die thyssenkrupp AG muss ab dem Geschäftsjahr 2024/25 die Regelungen des MinStG- erfüllen. Dieses Gesetz wurde in 2023 in Deutschland beschlossen und stellt die Umsetzung des Rahmenwerks der OECD für die internationale Mindestbesteuerung aus dem Jahr 2021 dar.

Das Ziel des MinStG ist es, dass in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallende Unternehmensgruppen in jedem Land ihrer Tätigkeit einer Mindestbesteuerung von 15% auf die dort anfallenden Gewinne unterliegen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Ergänzungssteuer in Bezug auf die Länder, in denen die jeweilige Unternehmensgruppe die Mindeststeuer von 15% nicht erreicht, festzusetzen.

Die Anwendung des deutschen MinStG hat zur Folge, dass die thyssenkrupp AG als oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe verpflichtet ist, einen Mindeststeuer-Bericht zu erstellen, in dem global alle relevanten Informationen zur effektiven Steuerbelastung und zu möglichen Ergänzungssteuerbeträgen für alle relevanten Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe enthalten sind. Außerdem hat die thyssenkrupp AG eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Beides, Mindeststeuer-Bericht und Steuererklärung, erfordert die Bereitstellung von Daten durch alle relevanten Geschäftseinheiten; die bereitzustellenden Daten sind in Abschnitt 4. der Richtlinie beschrieben.

Der Zweck dieser Richtlinie ist, den Geschäftseinheiten der thyssenkrupp-Unternehmensgruppe vorzugeben, welche Daten für die Erfüllung der oben beschrieben Pflichten der thyssenkrupp AG vorzuhalten und ggf. bereitzustellen sind, insbesondere soweit diese von den im Rahmen des Berichtsprozesses für den Konzernabschluss oder anderen bestehenden Berichtsprozessen bereitgestellten Daten abweichen oder über diese hinausgehen.

Diese Richtlinie regelt nicht, ob sich in Ländern, in denen Geschäftseinheiten des thyssenkrupp Konzerns tätig sind, aus den dort geltenden lokalen Gesetzen in Bezug auf die Mindestbesteuerung weitere Pflichten für diese Geschäftseinheiten ergeben.

1.2 Umfang der bereitzustellenden Daten / Vereinfachungsregelungen

Der Umfang der von den betroffenen Geschäftseinheiten bereit zu stellenden Daten hängt davon ab, ob Vereinfachungsregelungen nach dem MinStG greifen. Dies wird durch CO/TAX überprüft. Es bestehen übergangsweise Safe-Harbour-Regelungen, welche die Geschäftseinheiten eines Landes im Fall des Erfüllens der in § 84 MinStG kodifizierten Kriterien von einer vollen Anwendung des MinStG befreien. Diese gelten für Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen und vor dem 1. Juli 2028 enden (Übergangszeit). Soweit diese Vereinfachung greift, sind über die bereits bestehenden Berichtsanforderungen hinaus von den Geschäftseinheiten nur wenige zusätzliche Daten zu liefern. Da das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vereinfachungsregelungen aber erst im Zuge der Jahresabschlussarbeiten durch CO/TAX abschließend geprüft werden kann, ist es erforderlich, dass alle Geschäftseinheiten in der Lage sind, im Falle der Verfehlung des Safe-Harbours, alle notwendigen Daten zu liefern.

Werden die Geschäftseinheiten nicht befreit bzw. gelten die Safe-Harbour-Regelungen nach der Übergangszeit nicht mehr, ist das folgend dargestellte Schema für die Ermittlung eines etwaigen Ergänzungssteuerbetrages anzuwenden. Hierfür müssen die berichtspflichtigen

Geschäftseinheiten die unter „5. Einzelposten“ genannten Datenpunkte anliefern. Die unter 1.3 dargestellte Berechnung selbst wird innerhalb der Systeme durch CO/TAX durchgeführt.

1.3 Ermittlung eines etwaigen Ergänzungssteuerbetrags

Bei der Ermittlung wird im ersten Schritt auf den Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag zurückgriffen, der „*den für Konsolidierungszwecke aus den Rechnungslegungsdaten der jeweiligen Geschäftseinheit abgeleitete und an konzerneinheitliche Ansatz- und Bewertungsregeln angeglichene Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag vor Konsolidierungsanpassungen und Zwischenergebniseliminierungen“* (§15 (1) MinStG) darstellt. Dies entspricht dem HB II-Abschluss („Reporting Package“) zuzüglich Anpassungen aufgrund der für das MinStG relevanten Einzelgesellschafts- statt Konzernperspektive („IFRS-Ausgangsgröße“). Somit ist diese Richtlinie in Kombination mit den Regelungen aus dem jeweils gültigen „Handbuch der Rechnungslegung, Teil I - Rechnungslegung nach IFRS“ zu betrachten. Es werden in der vorliegenden Richtlinie nur davon abweichende Bilanzierungsvorschriften behandelt, sofern die entsprechenden Regelungen die IFRS-Rechnungslegung betreffen. Im zweiten Schritt werden Hinzurechnungen und Kürzungen vorgenommen, um den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust zu ermitteln.

Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag

(„*der für Konsolidierungszwecke aus den Rechnungslegungsdaten der jeweiligen Geschäftseinheit abgeleitete und an konzerneinheitliche Ansatz- und Bewertungsregeln angeglichene Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag vor Konsolidierungsanpassungen und Zwischenergebniseliminierungen*“)

+/- Hinzurechnungen / Kürzungen

= Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust

Weiterhin wird der Begriff der „angepassten erfassten Steuern“ durch das MinStG eingeführt. Diese berechnen sich wie folgt dargestellt:

Angefallene laufende Steuern des Geschäftsjahres, soweit es sich um erfasste Steuern handelt

+ Hinzurechnungen im Sinne des § 47 MinStG

- Kürzungen im Sinne des § 48 MinStG

- Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern im Sinne des § 50 MinStG

+/- der im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis berücksichtigten erfassten Steuern in Bezug auf Bestandteile, die in die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindesteuer- Verlusts einfließen und nach dem Steuerrecht des Belegenheitsstaats der Geschäftseinheit der Besteuerung unterliegen

- Steuern im Sinne des § 36 Absatz 5 MinStG

+/- Sachverhalte der §§ 69 bis 74 MinStG

Der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust sowie der Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern wird dann verwendet, um den effektiven Steuersatz zu ermitteln:

$$\frac{\text{Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern}}{\text{Mindeststeuer-Gesamtgewinn}}$$

Diese Ermittlung erfolgt pro einzelne Einheit und wird im nächsten Schritt auf der Ebene eines Landes aggregiert. Ist die effektive Steuerquote eines Landes niedriger als der Mindeststeuersatz von 15 Prozent, so wird eine Ergänzungssteuer fällig. Der Ergänzungssteuersatz entspricht der positiven Differenz aus dem Mindeststeuersatz von 15 Prozent und dem errechneten effektiven Steuersatz. Der Steuererhöhungsbetrag wird nach dem nachfolgenden Schema ermittelt.

Ergänzungssteuersatz x bereinigter Mindeststeuer - Gesamtgewinn

+ zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag nach den §§ 46, 57 Absatz 1

- anerkannte nationale Ergänzungssteuer

2 Berichterstattungsprozess

Um die Anforderungen des Mindeststeuergesetzes zu erfüllen, wurde bei thyssenkrupp die Systemlandschaft angepasst und der Berichterstattungsprozess zum Geschäftsjahresende ergänzt. Neben dem weiterhin im unveränderten Regelprozess zu bedienenden SAP SEM-BCS A/C Layer (sap@kons) wurden folgende Systeme eingeführt:

- sap@tax (ebenfalls eine SAP SEM-BCS Anwendung), sowie
- als Pillar 2 Tax Engine das Pillar 2-Modul des Global Tax Centers (GTC Pillar 2-Modul)

Im sap@tax werden die Finanzdaten zum Geschäftsjahresende aus der Berichterstattung im sap@kons (Meldedaten für die Erstellung des IFRS Konzernabschlusses) gespiegelt. Im sap@tax sind dann, abhängig von der Einschlägigkeit der Safe-Harbour-Regelungen, entweder in einem ein- oder zweistufigen Prozess zusätzliche, für die Erfüllung der Pflichten aus dem MinStG notwendige Finanzdaten zu erfassen.

Für bestimmte für die Erfüllung der Pflichten gem. MinStG erforderliche Daten wird darüber hinaus auf sonstige (bestehende oder erweiterte) Berichtsprozesse zurückgegriffen, z.B. werden Betriebsstättendaten deutscher Geschäftseinheiten über den bewährten Steuerdatensammler erhoben. Auf diese sonstigen Berichtsprozesse wird – soweit relevant – unten bei der Erläuterung der einzelnen Datenpunkte Bezug genommen.

Im Rahmen der Meldeprozesse im Konzernabschluss sind von allen konsolidierten thyssenkrupp Gesellschaften statistische Zusatzdaten in sap@tax zur Berechnung der Kenngrößen, die im Rahmen der Safe-Harbour-Regelungen herangezogen werden, bereitzustellen. Diese Daten werden von CO/TAX verwendet, um die zuvor genannten Safe-Harbour Berechnungen durchzuführen. Zeitnah nach der Finalisierung des Konzernabschlusses und Abschluss der Safe-Harbour Berechnungen werden die Geschäftseinheiten von CO/TAX darüber informiert, ob sie den Safe-Harbour bestanden haben oder nicht. Von konsolidierten thyssenkrupp Gesellschaften, die nicht von den Safe-Harbour-Regelungen befreit sind, sind in einem weiteren Prozess die in sap@kons im Rahmen des Konzernabschlusses abgegebenen Meldedaten („Reporting Packages“) anzupassen. Diese Anpassung erfolgt in sap@tax zur Herstellung einer Einzelgesellschaftssicht. Außerdem sind weitere Zusatzdaten bereitzustellen. Diese gehen über die ersten bereitgestellten Daten im sap@tax zur Berechnung der Safe-Harbour-Regelungen hinaus. Zusätzlich sind Eingaben im GTC Pillar 2-Modul zu für das MinStG relevanten Punkten (z.B. Tax Credits, Verrechnungspreisanpassungen) vorzunehmen und einige Abfragen zu beantworten.

Die nachfolgende Tabelle stellt zusammenfassend dar, welche Daten für welche Berichtsanlässe vorgehalten werden müssen. Unter „5. Einzelposten“ werden die benötigten Datenpunkte ausführlich dargestellt.

Gliederungspunkt	Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
5.1. IFRS-Ausgangsgröße	Etwaige Anpassungen an den IFRS-Reporting-Packages, die über die in 5.1 beschriebenen Fälle hinausgehen, um eine Einzelgesellschaftssicht herzustellen. Eine vorherige Abstimmung über tax-pillar2@thyssenkrupp.com ist zwingend erforderlich.	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)
5.1.2. Anwendung der Erwerbsmethode (IFRS 3) / Push-down Accounting	Anpassung Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen an die Vorschrift, die Erwerbsmethode nicht anzuwenden	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)
5.1.3. Vorratsvermögen	Anpassung Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen an die Vorschrift, dass das Vorratsvermögen ggf. aufgrund der anderen Regelungen (bspw. 5.1.4) anders bewertet wird	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)
5.1.4. Konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Schulden	Alle Anpassungen der Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen, die sich aus den Regelungen aus den MinStG zur Übertragung von Vermögenswerten und Schulden ergeben	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)
5.1.8. Konzerninterne Schuldverhältnisse und Rückstellungen	Alle Anpassungen der Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen, die sich aus der Einzelgesellschaftsperspektive bei der Erfassung von konzerninternen Schuldverhältnissen und Rückstellungen ergeben	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)
5.2.5. Illegale Zahlungen und Bußgelder	Illegale Zahlungen und Bußgelder	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)

Gliederungspunkt	Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
5.2.7. Anpassungen für konzerninterne Geschäftsvorfälle / Verrechnungspreise (grenzüberschreitend)	Anpassungen von Erträgen/Aufwendungen, soweit einschlägig auch von Wertansätzen von Wirtschaftsgütern, die sich aus den Regelungen aus den MinStG in Bezug auf Verrechnungspreisanpassungen bei konzerninternen Geschäftsvorfällen ergeben	Gesonderte, unterjährige Abfrage (Impero-Tool)
5.2.12. Steuerliche Zulagen	Nicht als Ertrag erfasste anerkannte steuerliche Zulagen	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)
5.2.2. Transparente Einheiten	Gesellschafter der transparenten Einheit meldet die Steuern auf den Gesellschafteranteil. Transparente Einheit meldet die Daten nach Art. 5.4.2.	Steuerdatensammler / sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
5.2.18. Asymmetrische Fremdwährungsgewinne-/verluste	Effekt des Auseinanderfallens von IFRS und steuerlich relevanter funktionaler Währung	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)
5.2.21. Korrekturposten Pensionsaufwand	Korrekturposten Pensionsaufwand Defined Benefit	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen; automatische Ableitung)
5.2.21. Korrekturposten Pensionsaufwand	Korrekturposten Pensionsaufwand Defined Contribution	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
5.3.8. Hinzurechnungsbesteuerung	Der Gesellschafter/Anteilseigner meldet den Steuerbetrag der für Einkünfte der Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit den CFC Regelungen angefallen sind.	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)
5.4.1. Betriebsstätten	Diverse Datenpunkte in Bezug auf	Relevant für die Safe-harbour-Berechnung. Meldung im

Gliederungspunkt	Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
	grenzüberschreitende Betriebsstätten	Steuererdatensammler / sap@tax
5.4.2.1. Berücksichtigungsfähige Lohnkosten	Sonstige, für das MinStG relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten sowie zeitanteilige Anpassungen	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
5.4.2.2. Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte	Natürliche Ressourcen (Öl- und Gaslagerstätten, Nutzwaldflächen und Bodenschätze)	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
5.4.2.2. Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte	Erhaltene staatliche Lizenzen und ähnliche staatliche Vereinbarungen der Regierung für die Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
5.4.2.2. Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte	Zeitanteilige Anpassung berücksichtigungsfähige Sachanlagen (Ebene Vermögenswerte)	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
5.4.2.2. Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte	Zeitanteilige Anpassung berücksichtigungsfähige Leasing RoU-Assets (Ebene Vermögenswerte)	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)

3 Definitionen, Abkürzungen und Legende

Betriebsstätten: Als Betriebsstätten im Sinne dieser Richtlinie gelten Geschäftseinrichtungen, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Die Auslegung dieses Begriffs orientiert sich an den Vorgaben der OECD, die regelmäßig in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu Grunde gelegt werden. Insoweit kann für die Bestimmung der Betriebsstätteneigenschaft auf die Grundsätze, die für das bisherige steuerliche Reporting der Betriebsstättendaten (Steuerdatensammler/CbCR) angewendet wurden, zurückgegriffen werden.

Fremdvergleichskonform: Eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung zwischen verbundenen Unternehmen ist fremdvergleichskonform, wenn sie so gestaltet ist, wie es auch unter fremden Dritten üblich ist. Maßstab hierfür ist die GOI-Verrechnungspreise (OI-CO-TAX-0284) oder entsprechende Feststellungen der zuständigen Finanzverwaltung hinsichtlich der steuerlich anzusetzenden Verrechnungspreise. In Zweifelsfällen ist mit CO/TAX abzustimmen, ob eine konzerninterne Transaktion fremdvergleichskonform ist.

Geschäftseinheit: Geschäftseinheit im Sinne dieser Richtlinie ist jede Konzerngesellschaft, für die gem. 4 der Anwendungsbereich der Richtlinie eröffnet ist. Zudem gelten Betriebsstätten solcher Geschäftseinheiten als eigenständige Geschäftseinheiten.

Grenzüberschreitende Betriebsstätte: Eine Betriebsstätte ist grenzüberschreitend, wenn die Betriebsstätte in einem anderen Land liegt als das Stammhaus.

Legaleinheit: Im Zusammenhang der Abgrenzung von Betriebsstätte und Stammhaus wird der Begriff der Legaleinheit für die integrale Rechtseinheit, die aus Stammhaus und allen Betriebsstätten in der Gesamtheit besteht, verwendet.

MinStG: MinStG ist das deutsche Mindeststeuergesetz in der jeweils gültigen Fassung. Dieses Gesetz basiert auf den OECD Global Anti-Base Erosion (GloBE) Model Rules zur globalen Mindeststeuer. Diese Regeln wurden auch in der EU durch die Richtlinie 2022/2523 umgesetzt und bilden die Grundlage für die deutsche Gesetzgebung.

Stammhaus: Stammhaus ist die Geschäftseinheit, die das Ergebnis der Betriebsstätte in ihrem Jahresabschluss erfasst. Im Rahmen der Abgrenzung der Betriebsstättenergebnisse zwischen Stammhaus und Betriebsstätten für Zwecke des MinStG werden das Stammhaus und Betriebsstätten jeweils als eigenständige Geschäftseinheiten behandelt.

sap@tax: Anwendung neben dem sap@kons, in die die Finanzdaten zum Geschäftsjahresende aus der Berichterstattung im sap@kons (Reporting Packages für den IFRS-Konzernabschluss) gespiegelt werden. Darauf aufbauend findet in dieser Anwendung gemäß dieser Richtlinie ein Teil der weiteren Berichterstattung für das MinStG statt Pflichten der Gruppenunternehmen.

4 Anwendungsbereich / Scoping

Diese Richtlinie ist für alle im Konzernabschluss der thyssenkrupp AG vollkonsolidierten und quotal konsolidierten Konzerngesellschaften anwendbar. Konzerngesellschaften, die nach der ”at equity”-Methode im Konzernabschluss berücksichtigt werden, unterliegen grundsätzlich nicht dieser Richtlinie. Dieser Ausschluss gilt allerdings nicht, soweit die thyssenkrupp AG als oberste Muttergesellschaft mittelbar oder unmittelbar mindestens 50% der Anteile an dieser Konzerngesellschaft hält, sog. “GloBE-Joint Venture” gem. §67 MinStG.

Soweit eine Konzerngesellschaft nur nur aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht berücksichtigt werden sollte, findet diese Richtline dennoch Anwendung.

Auch grenzüberschreitende Betriebsstätten, die konsolidierten Geschäftseinheiten zuzurechnen sind, gelten für Zwecke des MinStG als eigenständige Geschäftseinheiten. Die Meldung der relevanten Daten für diese Betriebsstätten erfolgt allerdings nicht durch die Betriebsstätten selbst, sondern durch die Geschäftseinheiten (Stammhaus), denen diese Betriebsstätten zuzurechnen sind. Die besonderen Anforderungen an diese Berichterstattung in Bezug auf Betriebsstätten werden im Sonderkapitel 5.4.1 näher erläutert.

5 Einzelposten

5.1 IFRS-Ausgangsgröße

Der Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag („IFRS-Ausgangsgröße“) entspricht dem HB II-Abschluss zuzüglich Anpassungen aufgrund der für das MinStG relevanten Einzelgesellschafts- statt Konzernperspektive. Demnach ist diese Richtlinie als eine Differenzrichtlinie zum „Handbuch der Rechnungslegung, Teil I -

Rechnungslegung nach IFRS“ zu betrachten. Die Regelungen des „Handbuchs der Rechnungslegung, Teil I - Rechnungslegung nach IFRS“ sind strikt zu befolgen. Die zur Ermittlung der Ausgangsgröße „Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag“ notwendigen Anpassungen aufgrund der Einzelgesellschafts- statt Konzernperspektive sind in den nachfolgenden Abschnitten im Kapitel „5.1 IFRS-Ausgangsgröße“ beschrieben. Sollte es über die in dieser Richtlinie beschriebenen Abweichungen hinaus weitere Abweichungen in der Bilanzierung nach den IFRS geben (wie bspw. Konzernvereinfachungen), die Ihnen bekannt sind, aber in dieser Richtlinie nicht aufgeführt sind, kontaktieren Sie bitte tax-pillar2@thyssenkrupp.com. Sollten solche Sachverhalte identifiziert werden, können dennoch Wesentlichkeitsüberlegungen dazu führen, dass eine Anpassung im sap@tax unterlassen werden kann. Dies ist individuell aus Einzelgesellschaftsperspektive zu bestimmen. Solche Wesentlichkeitsaspekte sind von den allgemeingültigen Wesentlichkeitsüberlegungen aus Konzernperspektive, nachfolgend unter 5.1.1 schrieben, zu unterscheiden.

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Etwaige Anpassungen an den IFRS-Reporting-Packages, die über die in 5.1 beschriebenen Fälle hinausgehen, um eine Einzelgesellschaftssicht herzustellen. Eine vorherige Abstimmung über tax-pillar2@thyssenkrupp.com ist zwingend erforderlich.	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)

5.1.1 Wesentlichkeit

Bei den Anpassungen der IFRS-Reporting Packages (Abschnitte 5.1.2 – 5.1.8) sind Wesentlichkeitsaspekte zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Ausgangsgröße „Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag“ gilt die Wesentlichkeit, die bei der Erstellung des Konzernabschlusses herangezogen wurde, sodass Sachverhalte, die aus Wesentlichkeitsaspekten nicht erfasst oder korrigiert wurden, für die Ermittlung der Ausgangsgröße nach dem MinStG nicht neu beurteilt werden müssen (OECD-Guidance Dezember 2021; Art. 3.1.2). Eine Ausnahme besteht, wenn die Nichtberücksichtigung von Sachverhalten aus Wesentlichkeitsgründen zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks seitens des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss geführt haben.

Nachfolgend sind die verschiedenen potenziellen Abweichungen zwischen den Reporting Packages und den Regelungen der IFRS ohne Konzernvereinfachungen dargestellt. Es wird erläutert, ob solche Abweichungen auch bei thyssenkrupp auftreten und wie mit diesen für die Ermittlung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags (§ 15 (1) MinStG) umgegangen wird (Anpassungen an der IFRS-Ausgangsgröße).

5.1.2 Anwendung der Erwerbsmethode (IFRS 3) / Push-down Accounting

Gemäß Rz. 4017 ff. des Handbuchs der Rechnungslegung sind für die Konzernberichterstattung Unternehmenszusammenschlüsse nach der

Erwerbsmethode abzubilden. Diese besagt, dass sämtliche zum Erwerbszeitpunkt erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden sowie alle nichtbeherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen getrennt vom Firmenwert anzusetzen sind. Diese erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommene Schulden sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt zu bewerten.

Bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts dürfen die Auswirkungen aus der Anpassung des Buchwerts von Vermögenswerten und Schulden bei einer Geschäftseinheit, die aufgrund der Anwendung der Erwerbsmethode bei einem Beteiligungserwerb (Barerwerb der Anteile an einer Gesellschaft (share deal) mit Erlangung der Beherrschung über das erworbene Unternehmen) im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses resultieren, nicht berücksichtigt werden (§ 15 Absatz 1 S. 2 MinStG). Das heißt, dass für diese Fälle die historische Buchwertfortführung anstelle der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gilt. Im Rahmen eines Unternehmenserwerbes neu angesetzte Vermögenswerte und Schulden, nicht beherrschende Anteile sowie ein entstandener Geschäfts- oder Firmenwert sind für das Mindeststeuergesetz außer Acht zu lassen.

Die Vorschrift, dass bei einem share deal die erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden mit ihren bisherigen Buchwerten anstelle ihres beizulegenden Zeitwerts zum Erwerbszeitpunkt zu bewerten sind, gilt jedoch nicht, wenn der Beteiligungserwerb vor dem 1. Dezember 2021 stattfand und es dem thyssenkrupp Konzern nicht möglich ist, den Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag ausgehend vom nicht angepassten Buchwert der beim Unternehmenszusammenschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden zu bestimmen. Es wurden vergangene Erwerbe identifiziert, bei denen rückwirkend die historischen Buchwerte statt den fortgeführten Anschaffungskosten inklusive der aufgedeckten stillen Reserven und Lasten, den neu identifizierten und angesetzten Vermögenswerten und einem Geschäfts- oder Firmenwert für die Zwecke des MinStG anzusetzen sind. Diese vergangenen Erwerbe, für die die Regelung von Bedeutung ist, werden den verantwortlichen Mitarbeitern einzeln mitgeteilt. Die Buchwertfortführung gilt für alle (und somit auch künftige) Beteiligungserwerbe, die nach dem 1. Dezember 2021 stattfinden.

Ein etwaiger Geschäfts- oder Firmenwert, der bei der Anwendung der Erwerbsmethode bei einem Beteiligungserwerb entsteht, inkl. Wertminderungen, ist bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ebenfalls außer Acht zu lassen. Auswirkungen dieser Vorschrift auf die Bewertung anderer Vermögenswerte und Schulden sind ebenso zu berücksichtigen (bspw. bei der Bewertung der Vorräte).

Im Fall der Anwendung der Erwerbsmethode bei bspw. einem Barerwerb eines Betriebs/Betriebsteils (asset deal), gilt die Vorschrift des Mindeststeuergesetzes nicht, da zwingend ein Beteiligungserwerb vorliegen muss. Somit ist in diesen Fällen die Erwerbsmethode nach den Vorschriften des IFRS 3 und des Handbuchs der Rechnungslegung auch für die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts anzuwenden.

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Anpassung Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen an die Vorschrift, die Erwerbsmethode nicht anzuwenden	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)

5.1.3 Vorratsvermögen

Für das Vorratsvermögen gilt gemäß Rz. 4337 des Handbuchs der Rechnungslegung, dass die in den Rzn. 1157 - 1163 (B. Ansatz- und Bewertungsvorschriften IV. Vorratsvermögen)) genannten Bestandteile in die Herstellungskostenermittlung einzubeziehen sind. Der Ansatz der für die IFRS-Berichterstattung ermittelten Konzernherstellungskosten ist für das MinStG beizubehalten.

Die Auswirkungen der abweichenden Bewertungsregeln für das Sachanlagevermögen (keine Anwendung der Erwerbsmethode, Anschaffungskostenprinzip auch bei konzerninternen Übertragungen von Vermögenswerten) wirken sich in Folgeperioden mit einem betragsmäßig unterschiedlichen Werteverzehr aus. Dieser Effekt ist bei der Herstellungskostenermittlung verschiedener Vermögenswerte, bei denen der Werteverzehr des Sachanlagevermögens berücksichtigt wird, einzubeziehen. Dies betrifft neben dem Vorratsvermögen (IAS 2, Rz. 1163 des Handbuchs der Rechnungslegung) bspw. auch das Sachanlagevermögen (IAS 16 bzw. Rz. 1711 des Handbuchs der Rechnungslegung).

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Anpassung Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen an die Vorschrift, dass das Vorratsvermögen ggf. aufgrund der anderen Regelungen (bspw. 5.1.4 Konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Schulden) anders bewertet wird	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)

5.1.4 Konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Schulden

Die folgende Übersicht veranschaulicht die einzelnen Arten von Übertragungen, die in den nächsten Unterkapiteln ausführlich beschrieben sind:

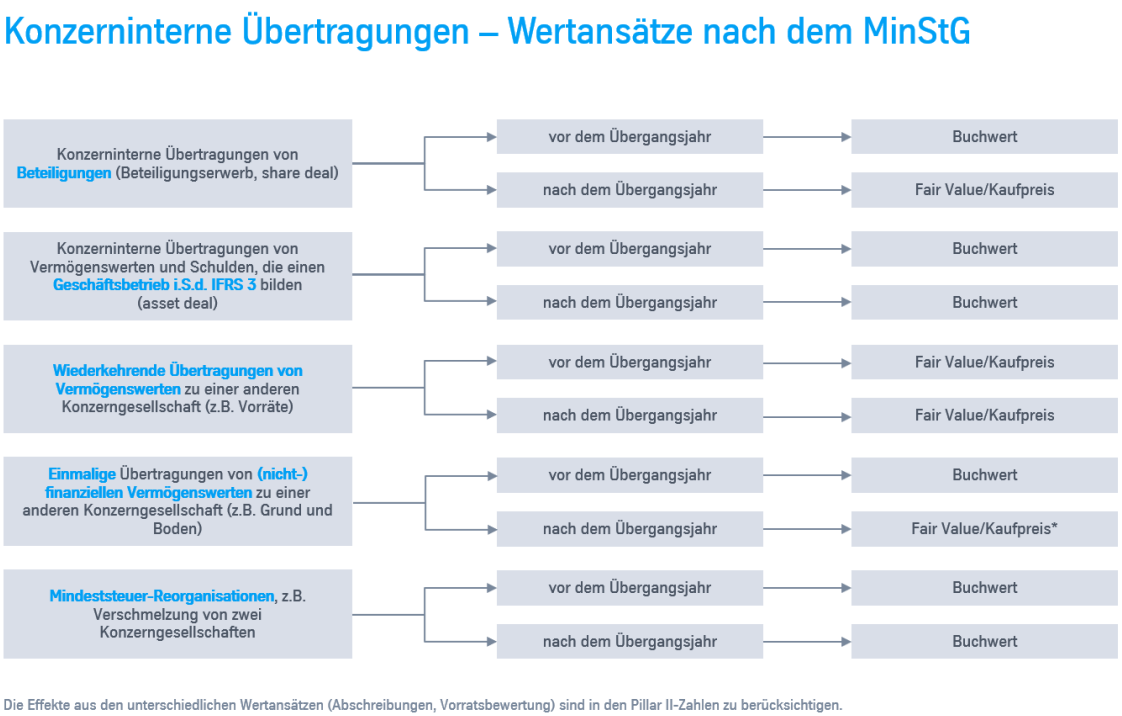

*** Betragsmäßige und fremdvergleichskonforme Anpassungen:**

1. Übertragungen zwischen in verschiedenen Ländern belegenen Geschäftseinheiten haben dem Fremdvergleichsgrundsatz zu entsprechen.
2. Für Geschäftsvorfälle zwischen in demselben Land belegenen Geschäftseinheiten, die für Zwecke der Ermittlung des effektiven Steuersatzes von der Unternehmensgruppe getrennt zu betrachten sind, gilt 1. entsprechend.
3. Verluste aus der Veräußerung, Übertragung oder Überführung von Vermögenswerten zwischen in demselben Land belegenen Geschäftseinheiten sind nach Fremdvergleichsgrundsätzen anzupassen; bei der übernehmenden Geschäftseinheit sind die korrespondierenden Folgen zu ziehen.

Mindeststeuer-Reorganisation:

Übertragung von Vermögenswerten und Schulden, bei der

1. die Gegenleistung für die Übertragung der Vermögenswerte ganz oder zu einem erheblichen Teil aus der Ausgabe von Kapitalanteilen durch die erwerbende Geschäftseinheit oder einer ihr nahestehenden Person […] besteht […] **und**
2. der gesamte oder ein Teil des Gewinns oder Verlusts […] nicht besteuert worden ist **und**
3. die steuerrechtlichen Bestimmungen des Belegenheitsstaats der übernehmenden Geschäftseinheit verlangen, dass die übernehmende Geschäftseinheit die steuerpflichtigen Einkünfte nach der Übertragung oder dem Erwerb auf Grundlage der steuerlichen Buchwerte der Vermögenswerte der übertragenden Geschäftseinheit berechnet, angepasst um etwaige nicht begünstigte Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb.

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
Alle Anpassungen der Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen, die sich aus den Regelungen aus den MinStG zur Übertragung von Vermögenswerten und Schulden ergeben	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)

5.1.4.1 Share Deals

Konzerninterne Übertragungsvorgänge von Anteilen an konsolidierten Geschäftseinheiten sind gemäß Rz. 4341 f. des Handbuchs der Rechnungslegung zum Fair Value vorzunehmen. **Diese Vorgehensweise ist für das Mindeststeuergesetz beizubehalten**. Notwendige Anpassungen zur Fortführung des bisherigen Buchwertes finden auf Kontierungsebene 10 im Rahmen der Konsolidierung im sap@kons statt. Sollten andere Beteiligungen übertragen werden und dieser Vorgang im sap@kons nicht zu Marktwerten abgebildet werden, ist für die Berichterstattung nach dem MinStG sicherzustellen, dass sowohl beim Veräußerer etwaige Veräußerungsgewinne/-verluste als auch beim Erwerber die tatsächlichen Anschaffungskosten erfasst werden.

Bei Veräußerungen von Beteiligungen, bei denen von den Geschäftseinheiten des tk-Konzerns zusammen eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Gewinn, Kapital, an Rücklagen oder Stimmrechten gehalten wird, wird der Gewinn oder Verlust vom Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag ausgenommen (§ 21 S. 1 MinStG). Beim Erwerber gilt die Buchwertfortführung. Diese Behandlung wird automatisiert im sap@tax sichergestellt. Sind die Anteile aller Geschäftseinheiten des tk-Konzerns an einer veräußerten Geschäftseinheit unter 10 Prozent, so sind beim Erwerber die Anschaffungskosten anzusetzen. Ein Gewinn oder Verlust wird bei der veräußernden Geschäftseinheit gleichlaufend erfasst. In diesen Fällen werden die im sap@kons berichteten Werte übernommen und es findet keine Anpassung auf der Kontierungsebene 10 im Rahmen der Konsolidierung statt.

5.1.4.2 Asset Deals

Für die HB II-Berichterstattung werden konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Schulden so behandelt, dass eine Fortführung der Konzernbuchwerte sichergestellt ist: Aus der Übertragung resultierende Gewinne oder Verluste werden beim Verkäufer ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst. Der Erwerber erfasst eine Differenz aus dem Kaufpreis und den Buchwerten ebenso im Eigenkapital zur Gewährleistung einer Buchwertfortführung. **Sofern die Vermögenswerte und Schulden einen Geschäftsbetrieb i.S.d. IFRS 3 bilden ist eine andere Vorgehensweise für die Berichterstattung nach dem MinStG im Regelfall nicht vorgesehen**. Für die Übertragung einzelner Vermögenswerte siehe 0.

Entsprechen Übertragungen zwischen in verschiedenen Ländern belegenen Geschäftseinheiten allerdings nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz, so sind sie dahingehend anzupassen, dass sie betragsmäßig dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen (§ 16 (1) MinStG). Dies gilt entsprechend für in demselben Land belegenen Geschäftseinheiten, die für Zwecke der Ermittlung des effektiven Steuersatzes von der Unternehmensgruppe getrennt zu betrachten sind (§ 16 (2) S. 1 MinStG). Verluste aus der Veräußerung, Übertragung oder Überführung von Vermögenswerten zwischen in demselben Land belegenen Geschäftseinheiten, die im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder

Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag berücksichtigt wurden, sind nach Fremdvergleichsgrundsätzen anzupassen (§ 16 (2) S. 2 MinStG); bei der übernehmenden Geschäftseinheit sind die korrespondierenden Folgen zu ziehen. Die sich aus diesen Anpassungen ergebenden Wertansätze sind von den Geschäftseinheiten vorzuhalten und im sap@tax zu melden. Dies gilt auch für die Folgebewertung. Im Rahmen dieser Anpassung sind auch latente Steuerbeträge, die sich auf Differenzen in Bezug auf die Bewertung der erworbenen Vermögenswerte beziehen, im GTC Pillar 2-Modul zu ermitteln.

Übergangsregelungen: Bei Übertragungen von Vermögenswerten zwischen Geschäftseinheiten, die nach dem 30. November 2021 und vor Beginn eines Übergangsjahres stattfinden, beruht der Ansatz der erworbenen Vermögenswerte (mit Ausnahme von Vorräten) auf dem von der veräußernden Geschäftseinheit ausgewiesenen Buchwert der übertragenen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Veräußerung (§ 82 (1) MinStG). Das Übergangsjahr ist für ein Land das erste Geschäftsjahr, in dem die Unternehmensgruppe in Bezug zu diesem Land in den Anwendungsbereich des MinStG oder einer ausländischen Vorschrift, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht, fällt. Sofern die Unternehmensgruppe die Safe-Harbour-Regelungen in Bezug auf ein Land tatsächlich anwendet, verschiebt sich das Übergangsjahr entsprechend (§ 82 (4) MinStG). Findet eine Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen Geschäftseinheiten, die in verschiedenen Ländern belegen sind, statt, so ist die Bilanzierung nach dem MinStG abhängig davon, ob der Veräußerer von den Safe-Harbour-Regelungen“ Gebrauch macht. Die Bilanzierung beim Veräußerer und Erwerber muss synchron verlaufen. Wenn also bspw. der Veräußerer aufgrund der Nicht-Anwendung der Safe-Harbour-Regelungen die Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen nach § 66 (1) MinStG i.V.m. § 15 (1) MinStG und IAS 16.68 zu realisieren hat, so hat der Erwerber gleichlaufend die Anschaffungskosten des neu erworbenen Vermögenswertes anzusetzen. Somit können sich bei erwerbenden Geschäftseinheiten schon im Vergleich zur Konzernberichterstattung unterschiedliche Wertansätze ergeben, obwohl diese Geschäftseinheiten im Fall der Anwendung der Safe-Harbour-Regelungen noch gar nicht selbst meldepflichtig gemäß MinStG sind. Im ersten Geschäftsjahr nach dem Übergangsjahr sind diese neuen Wertansätze für die Vergangenheit dann erfolgsneutral anzupassen. Die sich aus diesen Anpassungen ergebenden Wertansätze sind von den Geschäftseinheiten vorzuhalten und im sap@tax zu melden. Dies gilt auch für die Folgebewertung. Im Rahmen dieser Anpassung sind auch latente Steuerbeträge, die sich auf Differenzen in Bezug auf die Bewertung der erworbenen Vermögenswerte beziehen, im GTC Pillar 2-Modul zu ermitteln. Die Folgebewertung bemisst sich auf Grundlage der angepassten Buchwerte.

5.1.4.3 Wiederkehrende Übertragungen von Vermögenswerten

Bei wiederkehrenden Geschäftsvorfällen, wie beispielsweise Lieferungen und Leistungen des normalen Geschäftsverkehrs, ist als Transaktionspreis der Marktpreis, der dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, anzusetzen. Dies ergibt sich aus der Übernahme des für Konsolidierungszwecken aus

den Rechnungslegungsdaten der jeweiligen Geschäftseinheit abgeleiteten Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag (§15 Abs. 1 S. 1 MinStG).

Somit sind für die Berichterstattung nach dem MinStG keine Anpassungen vorzunehmen, soweit der Verrechnungspreis Fremdvergleichskonform ist; ansonsten siehe hierzu unten 5.2.7.

5.1.4.4 Einmalige Übertragungen von finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerten

Für die HB II-Konzernberichterstattung werden konzerninterne Übertragungen von einzelnen nicht-finanziellen Vermögenswerten und Schulden so behandelt, dass eine Fortführung der Konzernbuchwerte sichergestellt ist: Aus der Übertragung resultierende Gewinne oder Verluste werden beim Verkäufer ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst. Der Erwerber erfasst eine Differenz aus dem Kaufpreis und den Buchwerten ebenso im Eigenkapital zur Gewährleistung einer Buchwertfortführung.

Für Zwecke des MinStG sind bei einmaligen Geschäftsvorfällen, die Übertragungen von nicht-finanziellen, aber auch finanziellen Vermögenswerten darstellen, die Regelungen der entsprechenden IFRS-Standards anzuwenden. Dies führt in den meisten Fällen dazu, dass bei der übertragenden Geschäftseinheit die Gewinne oder Verluste aus der Übertragung in die Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einzubeziehen und bei der der übernehmenden Geschäftseinheit die Anschaffungskosten (=Kaufpreis) für die erworbenen Vermögenswerte und Schulden im sap@tax anzusetzen sind. Einzig notwendige Abwertungen können von diesem Grundsatz abweichen (bspw. niedrigerer Wert aus Anschaffungs- und Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert nach IAS 2.9).

Sollten die Übertragungen zwischen in verschiedenen Ländern belegenen Geschäftseinheiten allerdings nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, so sind sie dahingehend anzupassen, dass sie betragsmäßig dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen (§ 16 (1) MinStG). Dies gilt entsprechend für in demselben Land belegenen Geschäftseinheiten, die für Zwecke der Ermittlung des effektiven Steuersatzes von der Unternehmensgruppe getrennt zu betrachten sind (§ 16 (2) S. 1 MinStG). Verluste aus der Veräußerung, Übertragung oder Überführung von Vermögenswerten zwischen in demselben Land belegenen Geschäftseinheiten, die im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag berücksichtigt wurden, sind nach Fremdvergleichsgrundsätzen anzupassen (§ 16 (2) S. 2 MinStG); bei der übernehmenden Geschäftseinheit sind die korrespondierenden Folgen zu ziehen. Die sich aus diesen Anpassungen ergebenden Wertansätze sind von den Geschäftseinheiten vorzuhalten und im sap@tax zu melden. Dies gilt auch für die Folgebewertung. Im Rahmen dieser Anpassung sind auch latente Steuerbeträge, die sich auf Differenzen in Bezug auf die Bewertung der erworbenen Vermögenswerte beziehen, im GTC Pillar 2-Modul zu ermitteln.

Übergangsregelungen: Bei Übertragungen von Vermögenswerten zwischen Geschäftseinheiten, die nach dem 30. November 2021 und vor Beginn eines Übergangsjahres stattfinden, beruht der Ansatz der erworbenen Vermögenswerte (mit Ausnahme von Vorräten) auf dem von der veräußernden Geschäftseinheit ausgewiesenen Buchwert der übertragenen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Veräußerung (§ 82 (1) MinStG). Das Übergangsjahr ist für ein Land das erste Geschäftsjahr, in dem die Unternehmensgruppe in Bezug zu diesem Land in den Anwendungsbereich des MinStG oder einer ausländischen Vorschrift, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht, fällt. Sofern die Unternehmensgruppe die Safe-Harbour-Regelungen in Bezug auf ein Land tatsächlich anwendet, verschiebt sich das Übergangsjahr entsprechend (§ 82 (4) MinStG). Findet eine Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen Geschäftseinheiten, die in verschiedenen Ländern belegen sind, statt, so ist die Bilanzierung nach dem MinStG abhängig davon, ob der Veräußerer von den Safe-Harbour-Regelungen Gebrauch macht. Die Bilanzierung beim Veräußerer und Erwerber muss synchron verlaufen. Wenn also bspw. der Veräußerer aufgrund der Nicht-Anwendung der Safe-Harbour-Regelungen die Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen nach § 66 (1) MinStG i.V.m. § 15 (1) MinStG und IAS 16.68 zu realisieren hat, so hat der Erwerber gleichlaufend die Anschaffungskosten des neu erworbenen Vermögenswertes anzusetzen. Somit können sich bei erwerbenden Geschäftseinheiten schon im Vergleich zur Konzernberichterstattung unterschiedliche Wertansätze ergeben, obwohl diese Geschäftseinheiten im Fall der Anwendung der Safe-Harbour-Regelungen noch gar nicht selbst meldepflichtig gemäß MinStG sind. Im ersten Geschäftsjahr nach dem Übergangsjahr sind diese Anpassungen für die Vergangenheit dann erfolgsneutral anzupassen. Die sich aus diesen Anpassungen ergebenden Wertansätze sind von den Geschäftseinheiten vorzuhalten und im sap@tax zu melden. Dies gilt auch für die Folgebewertung. Im Rahmen dieser Anpassung sind auch latente Steuerbeträge, die sich auf Differenzen in Bezug auf die Bewertung der erworbenen Vermögenswerte beziehen, im GTC Pillar 2-Modul zu ermitteln. Die Folgebewertung bemisst sich auf Grundlage der angepassten Buchwerte.

5.1.4.5 Restrukturierungen

Finden Übertragungen von Vermögenswerten oder Schulden im Rahmen einer Mindeststeuer-Reorganisation statt, so sind diese abweichend von den Regelungen oben zu behandeln.

Eine Mindeststeuer-Reorganisation ist für deutsche Geschäftseinheiten eine Umwandlung im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes oder allgemein eine Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden oder ein ähnlicher Geschäftsvorfall, bei der oder dem

- die Gegenleistung für die Übertragung der Vermögenswerte ganz oder zu einem erheblichen Teil aus der Ausgabe von Kapitalanteilen durch die erwerbende Geschäftseinheit oder einer ihr nahestehenden Person im Sinne des Art. 5 Absatz 8 des OECD-Musterabkommens besteht oder im Fall einer Liquidation aus Kapitalanteilen der liquidierten Geschäftseinheit oder, wenn keine Gegenleistung vorliegt,

die Ausgabe eines Kapitalanteils keine wirtschaftliche Bedeutung hätte, und

- der gesamte oder ein Teil des Gewinns oder Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit aus diesen Vermögenswerten nicht besteuert worden ist und
- die steuerrechtlichen Bestimmungen des Belegenheitsstaats der übernehmenden Geschäftseinheit verlangen, dass die übernehmende Geschäftseinheit die steuerpflichtigen Einkünfte nach der Übertragung oder dem Erwerb auf Grundlage der steuerlichen Buchwerte der Vermögenswerte der übertragenden Geschäftseinheit berechnet, angepasst um etwaige nicht begünstigte Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb.

Sind die **Bedingungen kumulativ erfüllt**, bleibt bei der übertragenden Geschäftseinheit das Ergebnis aus der Übertragung der Vermögenswerte und Schulden außer Ansatz. Bei der übernehmenden Geschäftseinheit werden die Buchwerte zum Zeitpunkt der Übertragung zugrunde gelegt (Buchwertfortführung).

Sollte jedoch der **Gewinn oder Verlust** auf Seiten der übertragenden Geschäftseinheit **nicht begünstigt** sein (= ein besteuerter Gewinn oder Verlust, der aus einer Mindeststeuer-Reorganisation resultiert), so ist dann ein nicht begünstigter Gewinn oder Verlust aus der Übertragung der Vermögenswerte und Schulden bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit ebenfalls zu berücksichtigen. Seitens der übernehmenden Geschäftseinheit sind die übernommenen Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden nach den lokalen Steuervorschriften für die übernehmende Geschäftseinheit anzupassen, um die nicht begünstigten Gewinne oder Verluste entsprechend abzubilden.

Setzt die Geschäftseinheit in ihrem Belegenheitsstaat **aufgrund der steuerrechtlichen Bestimmungen** Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert an, ist auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit

- bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der Geschäftseinheit ein Gewinn- oder Verlustbetrag für jeden ihrer Vermögenswerte und jede ihrer Schulden einzubeziehen, der
  - der Differenz zwischen dem für Rechnungslegungszwecke ermittelten Buchwert unmittelbar vor dem Datum des auslösenden Ereignisses für die Steueranpassung (auslösendes Ereignis) und dem beizulegenden Zeitwert unmittelbar nach dem auslösenden Ereignis entspricht und
  - um die nicht begünstigten Gewinne oder Verluste gemindert oder erhöht wird, die in Zusammenhang mit dem auslösenden Ereignis entstehen,
- bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für die nach dem auslösenden Ereignis endenden Geschäftsjahre der für Rechnungslegungszwecke ermittelte

beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar nach dem auslösenden Ereignis zu verwenden,

- im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Geschäftseinheit der Gesamtsaldo der nach Nummer 1 ermittelten Beträge zu berücksichtigen, und zwar entweder
  - indem im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses der Gesamtsaldo in voller Höhe angesetzt wird oder
  - indem im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses und in den vier darauffolgenden Geschäftsjahren jeweils ein Fünftel des Gesamtsaldos angesetzt wird; scheidet die Geschäftseinheit in diesem Zeitraum aus der Unternehmensgruppe aus, ist der verbleibende Betrag in voller Höhe im Geschäftsjahr des Ausscheidens anzusetzen.

Eine solche vom Regelfall abweichende Vorgehensweise bedarf der **vorherigen Konsultation** mit CO/TAX-INT über tax-pillar2@thyssenkrupp.com.

5.1.5 Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 36

Führen die im Mindeststeuergesetz kodifizierten Bewertungsvorschriften für das Sachanlagevermögen oder die immateriellen Vermögenswerte zu Buchwerten, die von denen, die nach IFRS für Konzernberichterstattungszwecke ermittelt worden sind, abweichen, so ist für die Zwecke des Mindeststeuergesetzes **kein separater Wertminderungstest** durchzuführen. Als Beispiele sind nicht aufgedeckte stille Reserven aus einem Beteiligungserwerb im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses (§ 15 (1) S. 2 MinStG) oder intern übertragene Vermögenswerte, die nach § 66 (1) MinStG ggf. anders zu bewerten sind, anzuführen. Stattdessen soll, sofern nach IAS 36 ein Wertminderungsbedarf festgestellt wurde (vgl. Ausführungen in Rz. 1748 des Handbuchs der Rechnungslegung), auf den erzielbaren Betrag, der nach IAS 36 ermittelt worden ist, auch für die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts abgeschrieben werden. Der Wertminderungsbetrag aus dem sap@kons ist somit im sap@tax ohne Anpassung zu übernehmen. Wenn der Buchwert gemäß IFRS nach der Wertminderung allerdings höher ist als der Buchwert des Vermögenswerts nach dem Mindeststeuergesetz, dann bleibt der Buchwert von der Wertminderung unberührt. Die Wertminderung für Konzernberichterstattungszwecke hat in diesem Fall somit keine Auswirkung auf den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust.

Bei einer Wertaufholung sind die Wertobergrenzen laut dem MinStG zu beachten.

5.1.6 Konzerninterne Leasingverhältnisse

Konzerninterne Leasingverhältnisse sind gemäß Rz. 1871-1875 des Handbuchs der Rechnungslegung dem IFRS 8 „Geschäftssegmente“ zu erfassen und somit vereinfacht zu behandeln. Für konzerninterne Leasingverhältnisse kommen somit weder die Ansatz- noch die Bewertungsregelungen des IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ zur Anwendung, stattdessen werden sie als Operating Lease, wie im inzwischen nicht mehr gültigen IAS 17 definiert, behandelt. Erträge/Aufwendungen aus konzerninternen Leasingverhältnissen sind auf bestimmten Intercompany Konten zu erfassen, um die Werte der konzerninternen

Erträge/Aufwendungen und Forderungen/Verbindlichkeiten im Zuge der Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung zu eliminieren. **Dieses Vorgehen wird aus aktuellen Unwesentlichkeitsgründen - obwohl eine Anpassung nach § 15 (1) MinStG geboten wäre - für das Mindeststeuergesetz beibehalten. Jedoch sind neue, signifikante, grenzüberschreitende und konzerninterne Leasingverhältnissen über tax-pillar2@thyssenkrupp.com vor dem Vertragsabschluss anzuzeigen**, da für diese gegebenenfalls konzerninterne Nutzungsrechte und konzerninterne Leasingverbindlichkeiten – entgegen der obigen Vereinfachung - anzusetzen sind. Ebenso verhält es sich bei neuen, signifikanten und konzerninternen Leasingverhältnissen, die zwischen zwei Geschäftseinheiten innerhalb einer Jurisdiktion bestehen, welche allerdings unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen (bspw. Schweiz).

5.1.7 Wertminderungen von konzerninternen finanziellen Vermögenswerten

Nach Rz. 1071 des Handbuchs der Rechnungslegung sind Wertberichtigungen im Rahmen des Expected Credit Loss Modells als auch Einzelwertberichtigungen wegen bestrittener Forderungen nur für Forderungen gegen nicht zum Konsolidierungskreis gehörende verbundene Unternehmen zulässig. **Dieser Grundsatz ist ausnahmsweise - und obwohl eine Anpassung nach § 15 (1) MinStG geboten wäre - für das Mindeststeuergesetz beizubehalten.**

5.1.8 Konzerninterne Schuldverhältnisse und Rückstellungen

Haben in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen Schulden gegenüber anderen konsolidierten Unternehmen passiviert, ohne dass diese entsprechende Aktiva ausweisen, ist für Konzernberichterstattungszwecke wie folgt zu verfahren (Rz. 4351ff. des Handbuchs der Rechnungslegung):

- Da nach der Einheitstheorie innerhalb des Konzerns keine Schuldverhältnisse entstehen können und außerdem keine Doppelerfassungen erfolgen dürfen, sind derartige Posten im Konzernabschluss grundsätzlich erfolgswirksam aufzulösen (z.B. Rückstellungen für Wechselobligo und Garantieverpflichtungen). **Für Mindeststeuerzwecke gilt diese Vorschrift nicht. Es sind somit auch Schuldverhältnisse zwischen mehreren Konzernunternehmen zu erfassen.**
- Anders als für Konzernberichterstattungszwecke (Rz. 2971, 4353 des Handbuchs der Rechnungslegung) sind auch konzerninterne Rückstellungen für die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts anzusetzen.

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
Alle Anpassungen der Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen, die sich aus der Einzelgesellschaftsperspektive bei der Erfassung von konzerninternen	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)

Schuldverhältnissen und Rückstellungen ergeben	

5.2 Mindeststeuer-Gewinn/-Verlust

5.2.1 Unkonsolidiertes IFRS-Ergebnis der Geschäftseinheit

Das unkonsolidierte IFRS-Ergebnis der Geschäftseinheit ist der Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag nach § 15 (1) MinStG, welcher als der für Konsolidierungszwecke aus den Rechnungslegungsdaten der jeweiligen Geschäftseinheit abgeleitete und an konzerneinheitliche Ansatz- und Bewertungsregeln angeglichene Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag vor Konsolidierungsanpassungen und Zwischenergebniseliminierungen ist. Dies ist die IFRS-Ausgangsgröße, die die Summe aus dem „Ergebnis vor Steuern“ für die Konzernberichterstattung („Reporting Package“) und den in Abschnitt 5.1 genannten Anpassungen darstellt.

5.2.2 Unkonsolidiertes Transparente Einheiten

Gemäß MinStG wird eine Einheit nach lokalem Recht als steuerlich transparent behandelt, wenn dieses Land die Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste dieser Einheit so behandelt, als seien sie dem unmittelbaren Gesellschafter der Einheit proportional zu dessen Beteiligung an dieser Einheit entstanden (§ 7 Abs. 32 MinStG).Im Rahmen der IFRS Konzernberichterstattung gilt die transparente Einheit als eigenständige Meldeeinheit und ist somit im normalen IFRS-Meldeprozess enthalten, d.h. das IFRS-Ergebnis und die latenten Steuern der transparenten Einheit ist bereits in sap@kons enthalten.

Die Gesellschafter der transparenten Einheit melden die Steuern auf den jeweiligen Gesellschafteranteil; die laufenden Steuern der transparenten Einheit werden in der Regel von den Gesellschaftern der transparenten Einheit erfasst. Die Steuern sind im Steuerdatensammler analog zu den Betriebsstätteneinkünften zu melden. Für Geschäftseinheiten, die nicht den Steuerdatensammler ausfüllen, erfolgt die Abfrage über sap@tax.

Es ist - unabhängig von einem Periodenbezug - (nur) der lokale laufende Ertragsteueraufwand auf den Gesellschafteranteil der transparenten Einheit zu erfassen. Soweit eine genaue periodengerechte Abgrenzung des Steueraufwands nicht möglich ist, z.B. wenn die Fiskalperiode der transparenten Einheit von der Fiskalperiode des Gesellschafters abweicht und eine anderweitige Abgrenzung nicht möglich ist, kann auf den lokalen laufenden Ertragsteueraufwand der transparenten Einheit mit Bezug auf die Fiskalperiode, die im Konzernwirtschaftsjahr endet, abgestellt werden.

Umfang und Inhalt der zu meldenden Daten einer transparenten Einheit selbst ergibt sich nach Art. 5.4.2.

Datenpunkt	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
Gesellschafter der transparenten Einheit meldet die Steuern auf den Gesellschafteranteil.	Steuerdatensammler / sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Transparente Einheit meldet die Daten nach Art. 5.4.2.	

5.2.3 Net tax expense

Version 2

5.2.4 Asymmetrische Fremdwährungsgewinne/-verluste

Die Umrechnung der einzubeziehenden Fremdwährungsabschlüsse erfolgt gemäß IFRS nach dem Konzept der funktionalen Währung in folgenden Schritten:

- Bestimmung der funktionalen Währung: Es ist die funktionale Währung (Währung oben unter (b)) der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Geschäftseinheit zu bestimmen.
- Umrechnung von aus der Perspektive der funktionalen Währung bestehenden Fremdwährungsgeschäften: Hat die Geschäftseinheit Geschäfte getätigt, die von ihrer funktionalen Währung abweichen, so sind diese Geschäftsvorfälle in die funktionale Währung umzurechnen.
- Umrechnung in die Berichtswährung des Konzerns: Weicht die funktionale Währung der einzubeziehenden Geschäftseinheit von der Berichtswährung des Konzerns ab, ist der Abschluss in die Berichtswährung (siehe oben unter (c)) des Konzerns zu überführen.

<u>Asymmetrische Fremdwährungsgewinne/-verluste i.S.v. § 23 MinStG</u>

(a) Auseinanderfallen von IFRS und steuerlich relevanter funktionaler Währung:

Die §§ 18 i.V.m. 23 MinStG sehen im Falle von Wechselkurseffekten in ganz bestimmten Fällen Anpassungen bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns / -Verlusts vor. Grundvoraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist, dass die funktionale Währung, die für steuerliche Zwecke zugrunde zu legen ist, von der abweicht, die für Zwecke der IFRS-Rechnungslegung anzuwenden ist. Damit zielt die Vorschrift auf Konstellationen, in denen Wechselkurseffekte entweder nur auf die erfassten Steuern oder nur auf den Mindeststeuer-Jahresüberschusses /-Jahresfehlbetrags wirken, und damit zu einer Verzerrung des Effektivsteuersatzes führen.

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 MinStG ist die für steuerrechtliche Zwecke funktionale Währung die Währung, die im Belegenheitsstaat der Geschäftseinheit bei der steuerlichen Gewinnermittlung und für die Ermittlung der erfassten Steuern maßgeblich ist. Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 MinStG ist für Zwecke der Rechnungslegung funktionale Währung die Währung, die bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags der Geschäftseinheit verwendet wird.

Aufgrund von abweichenden funktionalen Währungen können dann einerseits in der steuerlichen Gewinnermittlung der Geschäftseinheit

Währungskurseffekte auftreten in Bezug auf Transaktionen, die in der funktionalen Währung nach IFRS ausgeführt werden und für Zwecke der Ermittlung der Steuern in die steuerliche funktionale Währung umgerechnet werden müssen. Andererseits können in der Gewinnermittlung der Geschäftseinheit nach IFRS Währungskurseffekte auftreten in Bezug auf Transaktionen, die in der steuerlichen funktionalen Währung ausgeführt werden und die für Zwecke der Gewinnermittlung nach IFRS in die funktionale Währung nach IFRS umgerechnet werden müssen. Diese Ergebniseffekte in der steuerlichen Gewinnermittlung und der Gewinnermittlung nach IFRS sind zu bestimmen und vorzuhalten. Sie werden bei Nicht-Bestehen der Safe-Harbour Berechnungen im GTC Pillar 2-Modul gesondert abgefragt.

(b) Keine Korrekturen bei Fremdwährungsgeschäften, wenn funktionale Währung identisch:

Gemäß §§ 18 i.V.m. 23 MinStG erfolgen keine Korrekturen von Wechselkurseffekten, wenn sich die funktionale Währung nach Steuerrecht und IFRS entsprechen, und nur bestimmte Transaktionen - einheitlich aus Sicht sowohl der steuerlichen Gewinnermittlung als auch der IFRS-Rechnungslegung - in einer Fremdwährung durchgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob derartige Wechselkurseffekte steuerlich und nach IFRS gleich behandelt werden bzw. ob diese steuerlich wirksam sind.

(c) Keine Korrekturen bei Umrechnung in Konzernberichtswährung:

Auch erfassen die §§ 18 i.V.m. 23 MinStG keine Effekte aus der Umrechnung der funktionalen Währung in die Konzernberichtswährung. An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
Effekt des Auseinanderfallens von IFRS und steuerlich relevanter funktionaler Währung	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)

5.2.5 Illegale Zahlungen und Bußgelder

Gemäß § 18 Nr. 6 MinStG sind Aufwendungen für Bestechung und- Schmiergelder und andere illegale Zahlungen ergebniserhöhend zu korrigieren.

Für diese Zwecke ist eine Zahlung illegal, wenn sie nach den für die Geschäftseinheit, die die Zahlung geleistet hat, geltenden Gesetzen oder nach den für die oberste Muttergesellschaft geltenden Gesetzen (d.h. deutschen Gesetzen) rechtswidrig ist. Hierunter fällt insbesondere die Gewährung aller Geld- oder Sachvorteile, deren Zuwendung nach deutschem Recht eine Straftat- oder Ordnungswidrigkeit darstellt.

Gemäß § 18 Nr. 7 MinStG sind Aufwendungen für Bußgelder und Sanktionen der Geschäftseinheit ergebniserhöhend zu korrigieren, die jeweils mindestens 50.000 Euro betragen und die von einem Gericht oder einer Behörde festgesetzt wurden; die Hinzurechnung unterbleibt, soweit mit der Geldbuße der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist und zugleich

die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, bei der Bemessung des Vorteils nicht abgezogen worden sind.

Entsprechende Korrekturbeträge sind von den Geschäftseinheiten vorzuhalten und bei Nicht-Bestehen der Safe-Harbour-Regelungen im GTC Pillar 2-Modul einzutragen.

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Illegale Zahlungen und Bußgelder	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)

5.2.6 Korrekturposten Pensionsaufwand

Korrekturposten Pensionsaufwand ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag als Aufwand berücksichtigten Pensionsverpflichtungen und den für das Geschäftsjahr an eine Pensionseinheit geleisteten Beiträgen. Dabei sind alle erfolgswirksamen Effekte, die aus der Bewertung von Pensionsverpflichtungen und Planvermögen resultieren, zu berücksichtigen.

Anpassungsbetrag = (im Geschäftsjahr aufgelaufene Erträge oder Aufwendungen + im Geschäftsjahr an eine Pensionseinheit geleistete Beiträge)

Die Anpassung gilt nur für **Pensionsverpflichtungen**, die auf eine **Pensionseinheit** ausgelagert sind.

Eine Pensionseinheit ist

- jede öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 8 des Körperschaftsteuergesetzes,
- eine Einrichtung, die errichtet und betrieben wird, um ausschließlich oder fast ausschließlich Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistungen für Einzelpersonen zu verwalten oder zu erbringen, die als solche einer staatlichen Regulierung unterliegen oder deren Leistungen durch nationale Vorschriften gesichert oder anderweitig geschützt sind und finanziert werden durch einen Pool von Vermögenswerten, der über eine Treuhandeinrichtung oder einen Treuhänder gehalten wird, um die Erfüllung der entsprechenden Pensionsverpflichtungen im Fall der Insolvenz der Unternehmensgruppe zu gewährleisten, und
- eine Pensions-Dienstleistungseinheit, die eine Einheit ist, die ausschließlich oder fast ausschließlich errichtet und betrieben wird, um
  - Finanzmittel zugunsten einer Einrichtung im Sinne der Nummer 1 anzulegen oder
  - Hilfs- und Nebentätigkeiten zu den regulierten Tätigkeiten einer Einrichtung im Sinne der Nummer 1 auszuüben, vorausgesetzt, sie gehört derselben Unternehmensgruppe an.

Für **leistungsorientierte Pensionsverpflichtungen** wird vom Aktuar die Relevanz der Vorschrift für einzelne Pläne analysiert und auf dem statistischen Konto „PNR2210510 Adjustment Pension Expenses P2 (Y=1/N=0)“ im Pensionsgutachten vermerkt. Der etwaige Anpassungsbetrag wird dann auf dem statistischen Konto „PNR2210520 Adjustment amount under Pillar II“ ebenso von dem Aktuar gemeldet.

Die weitere Verarbeitung für die Berichterstattung nach dem MinStG findet automatisch statt und bedarf keiner separaten Meldung der Geschäftseinheit.

Sollte es im Ausnahmefall Abweichungen zwischen den Auszahlungen und dem Aufwand für **beitragsorientierte Pensionsverpflichtungen** geben und ist die Pensionsverpflichtung auf eine Pensionseinheit (gemäß MinStG-Definition) ausgelagert, so ist der Anpassungsbetrag von den Geschäftseinheiten auf dem Konto „P2 Ergebnis aus Korr. Pensionsaufw. DC“ zu erfassen. Es muss also der Betrag auf dem statistischen Konto „PAG7081320 Personalaufwand Defined Contribution“ mit den Auszahlungen für beitragsorientierte Versorgungspläne verglichen werden. Ist der Betrag der Auszahlungen höher als der im Geschäftsjahr erfasste Aufwand, ist der Anpassungsbetrag als ein negativer Wert zu erfassen. Ist er niedriger, so ist der Anpassungsbetrag als ein positiver Wert zu erfassen. Relevant sind nur Arbeitgeberbeiträge.

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
Korrekturposten Pensionsaufwand Defined Benefit	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen; automatische Ableitung)
Korrekturposten Pensionsaufwand Defined Contribution	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen; automatische Ableitung)

5.2.7 Anpassungen für konzerninterne Geschäftsvorfälle / Verrechnungspreise (grenzüberschreitend)

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf notwendige Anpassungen von Verrechnungspreisen bei konzerninternen Transaktionen (z.B. Dienstleistungen, Lizenzgebühren, Warenlieferungen etc.) gemäß §16 MinStG. Für konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Schulden gelten die besonderen Regeln, die oben unter 5.1.4 ein fremdvergleichskonformer Fair Value/Marktpreis anzusetzen wäre, gelten die folgenden Ausführungen zu möglichen Anpassungen für den Fall entsprechend, dass der tatsächlich zu Grunde gelegte Transaktionspreis sich als nicht fremdvergleichskonform erweist (z.B. im Rahmen einer steuerlichen Prüfung).

Anpassungen gem. §16 MinStG sind erforderlich, wenn das steuerpflichtige Einkommen einer oder mehrerer Geschäftseinheiten, die an demselben Geschäftsvorfall beteiligt sind, unter Verwendung eines anderen Verrechnungspreises als dem in der Rechnungslegung (IFRS) verwendeten Preises ermittelt wird. Diese Unterschiede können in der eingereichten Steuererklärung oder später bei der steuerlichen Betriebsprüfung einer oder mehrerer Parteien des Geschäftsvorfalls auftreten. Wenn derartige Unterschiede auftreten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der für die Zwecke der Besteuerung verwendete Verrechnungspreis dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

Nach § 16 MinStG ist eine Anpassung des Verrechnungspreises aber nur dann erforderlich, wenn diese Anpassung eine Doppelbesteuerung oder eine doppelte

Nichtbesteuerung vermeidet. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn eine unilaterale Verrechnungspreisanpassung das steuerpflichtige Einkommen der Unternehmensgruppe in einem Land erhöht oder verringert, dessen nominaler Steuersatz unter dem Mindestsatz von 15% liegt oder welches in Bezug auf die Unternehmensgruppe in beiden der unilateralen Verrechnungspreisanpassung vorausgehenden Geschäftsjahre ein Niedrigsteuerland war.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass sich die Notwendigkeit von Anpassungen von Verrechnungspreisen für Pillar2-Zwecke gegenüber der IFRS-Rechnungslegung insbesondere danach richtet, ob unilaterale Verrechnungsanpassungen beim Transaktionspartner erfolgt sind und welchen Status die Jurisdiktion des Transaktionspartners vor dem Hintergrund der Pillar2-Regelungen hat. Da die Mehrheit der Länder, in denen thyssenkrupp tätig ist, einer nominalen Besteuerung von mehr als 15% unterliegen, ist in den meisten Fällen im Falle unilateraler Verrechnungspreisanpassungen eine Anpassung nach § 16 MinStG notwendig.

Die zur Bewertung der Notwendigkeit von Anpassungen gem. §16 MinStG erforderlichen Daten in Bezug auf eine Geschäftseinheit gehen über die bei dieser Geschäftseinheit verfügbaren Daten hinaus. Da sie Daten in Bezug auf den Transaktionspartner erfordert. Zudem werden unilaterale Verrechnungsanpassungen, die aus Betriebsprüfungen herrühren, regelmäßig erst nach Ablauf der Berichtsperiode bekannt, so dass es sich häufig um sog. „post-filing adjustments“.

Vor diesem Hintergrund werden die erforderlichen Informationen in Bezug auf Verrechnungspreisanpassungen über eine gesonderte jährliche Abfrage bei allen Geschäftseinheiten über das sog. „impero-Tool“ erhoben, in dem auch andere Informationen in Bezug auf Verrechnungspreise, insbesondere der Stand der lokalen Verrechnungspreisdokumentation abgefragt werden. Für diesen Zweck müssen alle Geschäftseinheiten in Bezug auf alle Perioden ab dem Wirtschaftsjahr 2024/25 folgende Daten vorhalten:

Darstellung von Abweichungen der für Besteuerungszwecke zu Grunde gelegten konzerninternen Verrechnungspreise von den für Rechnungslegungszwecke (IFRS) zu Grunde gelegten konzerninternen Verrechnungspreise (z.B. aufgrund verpflichtender lokaler Steuerregelungen, APAs, Betriebsprüfungen etc.). Soweit die für Steuerzwecke anzusetzenden Verrechnungspreise zur abweichenden Bewertung von Wirtschaftsgütern führen, sind sich daraus ergebende Folgeeffekte, insbesondere in Bezug auf die für Steuerzwecke zu Grunde legende Abschreibung dieser Wirtschaftsgüter, ebenfalls vorzuhalten.

Datenpunkt	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
Anpassungen von Erträgen/Aufwendungen, soweit einschlägig auch von Wertansätzen von Wirtschaftsgütern, die sich aus den Regelungen aus den MinStG in Bezug auf Verrechnungspreisanpassungen bei konzerninternen Geschäftsvorfällen ergeben	Gesonderte, unterjährige Abfrage (Impero-Tool)

5.2.8 Steuerliche Zulagen

Nach dem MinStG werden durch das Steuersystem gewährte Zulagen, sog. Tax Credits, in anerkannte (Qualified Refundable Tax Credit (QRCT)) und nicht anerkannte steuerliche Zulagen (Non-Qualified refundable Tax Credits (non-QRTC)) qualifiziert (§§ 27, 28 MinStG).
Ausschlaggebend sind nur Zulagen für direkte Steuern. Anerkannte steuerliche Zulagen umfassen keine anrechenbaren oder erstattungsfähigen Steuern. Damit eine Steuerzulage als QRCT eingestuft werden kann, muss sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Steuerzulage kann über die Steuerschuld hinaus ausgezahlt werden (d.h. nicht nur eine Reduzierung einer bestehenden Steuerschuld auf Null),
- die Steuerzulage muss als Bargeld ausgezahlt werden oder als Bargeldäquivalent für die Geschäftseinheit verfügbar sein, soweit sie nicht bereits eine bestehende Steuerschuld reduziert hat, und
- die Steuerzulage muss innerhalb von vier Jahren nach Erfüllung der Bedingungen ausgezahlt werden.

Wird eines der Kriterien nicht erfüllt, gilt die Steuerzulage als non-qualified refundable Tax Credit.

Die Regelung des MinStG für anerkannte steuerliche Zulagen entspricht weitestgehend den Vorschriften der Rechnungslegung nach IAS 20 - bis auf die zusätzliche Anforderung der Zahlung innerhalb von vier Jahren - und somit sind QRTC als Ertrag zu erfassen.

Insoweit ist keine Anpassung erforderlich soweit die QRTC nach IAS 20 als Ertrag (Vorsteuer-Ergebnis) erfasst wurde und innerhalb von 4 Jahren ausgezahlt wird. Wurde die Steuerzulage im IFRS jedoch als Minderung des laufenden Steueraufwands ausgewiesen, ist eine Anpassung für Zwecke des MinStG erforderlich (§ 47 Nr.4 MinStG).

Non-qualified refundable Tax Credits werden entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften IAS 12 als Minderung des laufenden Steueraufwands behandelt (§ 48 Nr. 2 MinStG). Daneben sind sog. Marketable Transferable Tax Credits (MTTC) ebenfalls als Ertrag zu behandeln, wenn es sich um eine marktfähige und übertragbare steuerliche Zulage handelt (§ 28 MinStG).

- Übertragung: Die Steuergutschrift kann in dem Geschäftsjahr, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind oder innerhalb von 15 Monaten nach diesem Geschäftsjahr auf unverbundene Personen übertragen werden.
- Marktfähig: Das Guthaben wird vom originär Anspruchsberechtigten zu einem Preis übertragen, der mindestens 80 % des Nettogegenwartswertes des Guthabens entspricht

Die Abfrage der QRTC sowie der MTTC erfolgt im GTC Pillar 2-Modul. Einzutragen sind nur die Beträge für QRTC und MTTC, die für IFRS Zwecke nicht als Ertrag erfasst wurden:

Hat die Geschäftseinheit anerkannte steuerliche Zulagen im IFRS Ergebnis als Aufwand erfasst?

Bitte geben Sie die folgenden Informationen ein (Ausgaben=+/Einnahmen=-):

Betrag, der als Minderung des Steueraufwands behandelt wird	Kommentar	Dokumente
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
0,00		

Steuerliche Anerkannte Zulagen 0

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Nicht als Ertrag erfasste anerkannte steuerliche Zulagen	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)

5.2.9 Gewinne und Verluste aus dem internationalen Seeverkehr

Ggf. Version 2

5.3 Angepasste erfasste Steuern

5.3.1 Erfasste Steuern im Vorsteuer-Ergebnis

Version 2.0

5.3.2 Ungewisse Steuerrückstellungen

Version 2.0

5.3.3 Hinzurechnungsbesteuerung

Nach dem MinStG werden sog. Controlled Foreign Company (CFC)-Regeln weiterhin angewendet, um Gewinne von ausländischen Geschäftseinheiten, die in Niedrigsteuergebieten ansässig sind, zu besteuern. Die CFC Regelungen können in jeder Jurisdiktion unterschiedlich geregelt sein. Nach dem MinStG liegt eine CFC-Besteuerung vor, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter einer ausländischen Geschäftseinheit für seinen Anteil an einem Teil oder an der Gesamtheit der von dieser erzielten passiven Erträge einer laufenden Besteuerung unterliegt.

Passive Erträge sind die folgenden im Mindeststeuer-Gewinn berücksichtigten Erträge (§ 7 Abs. 25 MinStG):

- Dividenden oder dividendenähnliche Erträge,
- Zinsen oder zinsähnliche Erträge,
- Mieten,

- Lizenzgebühren,
- Annuitäten oder
- Nettogewinne aus Vermögen, das zu unter den Nummern 1 bis 5 genannten Erträgen führt,
- aber nur, soweit ein gruppenzugehöriger Gesellschafter mit diesen Erträgen der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegt.

Die Hinzurechnungsbesteuerung umfasst keine anrechenbaren oder erstattungsfähigen Steuern.

Nach dem MinStG werden Steuern, die im Zusammenhang mit einer CFC-Regelung anfallen, abweichend von der ertragsteuerlichen Behandlung der jeweiligen Tochtergesellschaft zuzurechnen, die die Einkünfte erzielt (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 MinStG).

Der Gesellschafter/Anteilseigner meldet den Steuerbetrag der für Einkünfte der Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit den CFC Regelungen angefallen sind, im GTC Pillar 2-Modul. Diese werden dann der entsprechenden Tochtergesellschaft zugeordnet. Folgende Angaben werden vom Anteilseigner benötigt:

Gesellschaftsnummer der Tochtergesellschaft	Tochter-gesellschaft	Hinzurechnungs-besteuerung gesamt	Passives Einkommen	Hinzurechnungs-steuer auf das passive Einkommen	Kommentar	Dokumente
		-	-	-		
		-	-	-		
		-	-	-		
		-	-	-		
		0,00	0,00	0,00		

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Der Gesellschafter/Anteilseigner meldet den Steuerbetrag der für Einkünfte der Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit den CFC Regelungen angefallen sind.	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)

5.3.4 Steuern auf Dividenden und andere Ausschüttungen

Version 2.0

5.3.5 Nachversteuerung bestimmter latenter Steuerschulden

Version 2.0

5.3.6 Anpassungen durch die Nutzung von Tax Credits

Version 2.0

5.3.7 Nicht geltend gemachte Abgrenzung

Version 2.0

5.4 Sonderthemen

5.4.1 Betriebsstätten

Grenzüberschreitende Betriebsstätten sind als eigenständige Einheiten zu behandeln. Da im IFRS-Reporting Package Betriebsstätten nicht getrennt vom Stammhaus erfasst werden, sind die notwendigen Betriebsstätten-Daten gesondert zu melden.

Daten zu steuerlichen Betriebsstätten werden auch bisher bereits erhoben, u.a. für die Steuerberechnung und Steuererklärung jeweils über den Steuerdatensammler (inländische Geschäftseinheiten) und im Zuge des sog. „Country-by-Country-Reporting“ (CbCR) über den GTC-TQ (ausländische Geschäftseinheiten). Für Zwecke des MinStG, aber auch aufgrund erweiterter Pflichten für das CbCR, ergibt sich das Erfordernis, zusätzliche Daten zu melden. Die Meldung der Betriebsstättendaten erfolgt – unabhängig vom Verwendungszweck – für inländische Geschäftseinheiten (Stammhaus in Deutschland) weiterhin ausschließlich im „Steuerdatensammler“. Für ausländische Geschäftseinheiten (Stammhaus nicht in Deutschland) erfolgt die Meldung in sap@tax.

Im Einzelnen sind folgende Daten in Bezug auf Betriebsstätten zu melden und in die entsprechenden Systeme (Steeurdatensammler/sap@tax) zu erfassen:

(a) Anzahl Betriebsstätten-Mitarbeiter

Die Anzahl der Mitarbeiter zum Geschäftsjahresende ist zu erfassen.

(b) Ergebnis aus Betriebsstätten

Der für Pillar2-Zwecke zu Grunde zu legende Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag einer Betriebsstätte ist der Betrag, der im Jahresabschluss ausgewiesen worden wäre, wenn die Betriebsstätte als ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen nach den Rechnungslegungsgrundsätzen, die bei der Aufstellung des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft verwendet worden sind, Rechnung gelegt hätte.

Zudem ist das Betriebsstättenergebnis für das Geschäftsjahr so anzupassen, dass bei einer Betriebsstätte nur die Erträge und Aufwendungen berücksichtigt werden, die der Betriebsstätte nach den Bestimmungen eines DBA oder – soweit kein DBA vorliegt - nach dem nationalen Recht des Betriebstättenstaats zuordenbar sind.

Aus Vereinfachungsründen wird das Ergebnis, das beim Stammhaus für die steuerliche Gewinnabgrenzung angesetzt wird (z.B. für Freistellungs- oder Anrechnungszwecke), auch für Zwecke des MinStG verwendet.

Zum Meldezeitpunkt der Meldedaten im Rahmen des Jahresabschlussprozesseses ist nicht auszuschließen, dass bestimmte Informationen, die für die finale Ermittlung des Betriebsstättenergebnisses notwendig sind, noch nicht verfügbar sind (Unterlagen von lokalen Beratern/Buchhaltungsdienstleistern, Kontenauswertungen etc.). In diesem Fall ist das zu erfassende Ergebnis von der Meldeeinheit (Stammhaus) auf

Basis der zum zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Datengrundlagen nach bestem Wissen zu ermitteln und zu erfassen.

Soweit möglich, ist das Betriebsstättenergebnis mit Bezug auf das Konzernwirtschaftsjahr (1.10. - 30.9.) zu ermitteln. Da das Ergebnis auf Grundlage der steuerlichen Berücksichtigung beim Stammhaus ermittelt wird, wäre nur dann ein abweichender Zeitraum zu Grunde zu legen, wenn das Wirtschaftsjahr der Legaleinheit/Stammhaus vom Konzernwirtschaftsjahr abweicht. In diesem Fall kann das Ergebnis des Wirtschaftsjahrs zu Grunde gelegt werden, das im Konzernwirtschaftsjahr endet.

(c) Lohnkosten der Mitarbeiter der Betriebsstätte

Sie folgen den Grundsätzen für die Ermittlung bei Legaleinheiten, siehe hierzu [5.4.2.1]. Aus Vereinfachungsgründen kann hier auf Daten für die lokale Lohnsteuer oder – insbesondere bei Betriebsstätten in Bezug auf Bau- und Montageprojekte – auf eine auftragsbezogene Auswertung von Personalkosten im Rahmen der Kalkulation zurückgegriffen werden.

(d) Umsatz Betriebsstätte mit Legaleinheit/Stammhaus

Aus steuerlicher Sicht werden Betriebsstätten fiktiv als selbständige Unternehmen behandelt. Für steuerliche Zwecke können Betriebsstätten daher fiktive Leistungen an ihr Stammhaus erbringen. In vielen Fällen ist das Stammhaus sogar der einzige „Kunde“ der Betriebsstätte, die in diesem Fall regelmäßig als „Unterauftragnehmer“ auf Basis der Kostenaufschlagsmethode Dienstleistungen an das Stammhaus erbringt. Dies ist z.B. regelmäßig bei Bau- und Montagebetriebsstätten der Fall.

Diese Umsätze der Betriebsstätte gegenüber dem Stammhaus (innerhalb derselben Legaleinheit) sind zu erfassen.

(e) Umsatz Betriebsstätte konzernintern

Ausnahmsweise kann eine Betriebsstätte auch direkt Leistungen gegenüber anderen Geschäftseinheiten erbringen, z.B. wenn lokale Vertriebsleistungen direkt von der Betriebsstätte an andere Geschäftseinheiten erbracht und abgerechnet werden. Für die Frage, ob eine Leistung „direkt“ von der Betriebsstätte erbracht wird oder als „Unterauftragnehmer“ des Stammhauses gelten die Ausführungen unter f) entsprechend.

(f) Umsatz Betriebsstätte extern

Ausnahmsweise kann der Betriebsstätte auch ein Umsatz gegenüber fremden Dritten direkt zurechenbar sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Betriebsstätte die vertragliche Beziehung und die Abwicklung mit dem externen Kunden ohne Einbindung des Stammhauses vollzieht. In der Mehrzahl der Fälle wird die Betriebsstätte aber nur als „Unterauftragnehmer“ des Stammhauses anzusehen sein. Die lokale Rechnungsstellung der Betriebsstätte an den Kunden, insbesondere für Zwecke der lokalen Umsatzsteuer, ist für die Einordnung als „externer Umsatz“ nicht hinreichend. Maßgeblich ist vielmehr die ertragsteuerliche Einordnung auf Ebene des Stammhauses im Rahmen der Gewinnabgrenzung zur Betriebsstätte. Wenn

das auf Ebene des Stammhauses berücksichtigte Betriebsstättenergebnis ausschließlich auf Basis der Kostenaufschlagsmethode ermittelt wurde, dann ist kein Raum für einen „externen Umsatz“ der Betriebsstätte. Der gesamte Umsatz der Betriebsstätte ist dann die Summe aus Kostenbasis zuzüglich des Betriebsstättengewinns. Betriebssttättengewinn gem. b) und Betriebsstättenumsatz müssen insoweit aus denselben Grundlagen ermittelt werden.

(g) Laufender Ertragsteueraufwand in der Berichtsperiode

Es ist (nur) der lokale Ertragsteueraufwand der Betriebsstätte zu erfassen, der sich auf die Periode bezieht, die für das Betriebsstättenergebnis gem. b) zu Grunde gelegt wurde.

Soweit eine genaue periodengerechte Abgrenzung des Steueraufwands nicht möglich ist (z.B. wenn die Fiskalperiode der Betriebsstätte von der Fiskalperiode des Stammhauses abweicht und eine anderweitige Abgrenzung nicht möglich ist) kann ausnahmsweise auf den lokalen Ertragsteueraufwand der Betriebsstätte mit Bezug auf die Fiskalperiode, die im Konzernwirtschaftsjahr endet, abgestellt werden.

Soweit Unsicherheiten bestehen, ob bestimmte Steuern oder Steuererhebungsformen als Ertragsteuern einzuordnen sind, ist im Zweifel frühzeitig CO/TAX-INT zur Abstimmung zu kontaktieren.

(h) Periodenfremder (laufender) Ertragsteueraufwand

Soweit periodenfremder (nicht bereits unter G) erfasster) Ertragsteueraufwand in Bezug auf die Betriebsstätte bei der Legaleinheit gebucht wurde (z.B. aufgrund einer lokalen Steuerprüfung für Vorjahre), so ist dieser periodenfremde Ertragsteueraufwand gesondert zu erfassen.

(i) Gezahlte Ertragsteuern

Es sind – unabhängig von einem Periodenbezug der jeweiligen Steuerzahlung – alle für die Betriebsstätte im Konzernwirtschaftsjahr gezahlten Ertragsteuern zu erfassen.

(j) Gesetzliches Kapital

Lokale Regeln können das Erfordernis der Einzahlung eines gesetzlichen Kapitals – entsprechend einer Kapitalgesellschaft – für Betriebsstätten bzw. Niederlassungen aufstellen.

In diesem Fall ist die Erfassung dieses Werts notwendig.

(k) Materielle Vermögenswerte

Die der Betriebsstätte zuordenbaren materiellen Vermögenswerte folgenden Grundsätzen für die Ermittlung bei Legaleinheiten, siehe hierzu unten 5.4.2.2. Relevante, materielle Vermögenswerte sind Betriebsstätten nur in Ausnahmefällen zuzurechnen. Soweit eine Betriebsstätte funktional die Rolle eines Routine-Dienstleisters gegenüber dem Stammhaus ausführt (Bau/Montage, Vertrieb etc.) und in der gem. b) zu Grunde gelegten Gewinnabgrenzung das Ergebnis nach der Kostenaufschlagsmethode ermittelt wird, ist regelmäßig davon auszugehen, dass materielle

Vermögenswerte vom Stammhaus beigestellt werden, d.h. diese nicht der Betriebsstätte zuordenbar sind. Soweit eine Betriebsstätte aber z.B. Fertigungs- oder Lagerstätten betreibt, so können diesbezügliche Vermögensgegenstände der Betriebsstätte zurechenbar sein. Solche Werte sind zu erfassen.

(l) Haupttätigkeit der Betriebsstätte

Aus einem vorgegebenen Katalog ist die vorherrschende Haupttätigkeit der Betriebsstätte zu erfassen.

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Diverse Datenpunkte in Bezug auf grenzüberschreitende Betriebsstätten	Relevant für die Safe-harbour-Berechnung. Meldung im Steuerdatensammler / sap@tax

5.4.2 Substanzbasierter Freibetrag

Der substanzbasierte Freibetrag (§§ 58 bis 62 MinStG) errechnet sich aus den berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerten und ist eine Möglichkeit über den Nachweis von „Substanz“ den etwaigen Ergänzungssteuerbetrag zu reduzieren. Der substanzbasierte Freibetrag wird ebenso für einen der drei Tests im Rahmen der Safe-Harbour-Regelungen heranzogen („Substanztest“).

5.4.2.1 Berücksichtigungsfähige Lohnkosten

Die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten sind definiert als „Löhne, Gehälter und andere Bezüge für berücksichtigungsfähige Beschäftigte (s.u.), einbehaltene Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers“. Andere Bezüge umfassen solche, die eine unmittelbare und ausschließliche persönliche Vorteilszuwendung an Beschäftigte nach Absatz 1 darstellen; darunter fallen Krankenversicherungsbeiträge sowie Renten- und Pensionsbeiträge des Arbeitgebers. Dabei sind folgende Lohnkosten nicht zu berücksichtigen:

- Lohnkosten, die als Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Teil des Buchwerts berücksichtigungsfähiger materieller Vermögenswerte aktiviert worden sind, und
- Lohnkosten, die den auszunehmenden Gewinnen oder Verlusten aus dem internationalen Seeverkehr, einschließlich anerkannter Neben- und Hilfsgeschäfte, nach § 30 MinStG zuzuordnen sind.

Berücksichtigungsfähige Beschäftigte sind

- Beschäftigte, einschließlich Teilzeitbeschäftigte, einer Geschäftseinheit sowie unabhängige Auftragnehmer, die zur regulären Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit beitragen und gegenüber der Unternehmensgruppe in Bezug auf diese Tätigkeit weisungsgebunden sind, und

- ihre Tätigkeiten für die Unternehmensgruppe in dem Land ausüben.

Für die Zwecke dieser Definition bezieht sich der Begriff der unabhängigen Auftragnehmer ausschließlich auf natürliche Personen und kann auch natürliche Personen erfassen, die bei einem Personaldienstleister angestellt sind, ihre reguläre Tätigkeit aber nach Weisung der Unternehmensgruppe vollbringen. Angestellte eines Auftragnehmers, der Waren oder Dienstleistungen für die Geschäftseinheit erbringt, sind keine unabhängigen Auftragnehmer.

Es sind im sap@tax drei Konten vorhanden, deren Summe die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten darstellen. Auf das erste Konto „P2 relevanter Personalaufwand“ werden die im Geschäftsjahr erfassten Personalaufwendungen abgeleitet. Auf dem zweiten Konto „P2 relevanter Aufwand aus Leiharbeit“ werden die Aufwendungen für Leiharbeit abgeleitet. Auf dem dritten Konto „P2 relevante sonstige Lohnkosten“ sind von den Geschäftseinheiten zusätzliche Lohnkosten zu erfassen, die die Definition der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten erfüllen sowie zeitanteilige Anpassungen vorzunehmen. Es sind nämlich nur die Lohnkosten, die sich auf im Land der jeweiligen Geschäftseinheit ausgeübte Tätigkeiten beziehen, zu erfassen. Sind die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten höher als der Personalaufwand und der Aufwand aus Leiharbeit, so ist ein positiver Anpassungsbetrag zu erfassen. Sind sie niedriger, ist hingegen ein negativer Anpassungsbetrag zu melden.

Der Betrag der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten wird in Bezug auf das jeweilige Land ermittelt. Er basiert auf den genannten Lohnkosten für Beschäftigte, die die Tätigkeit in dem Land, in dem die Geschäftseinheit als Arbeitsgeber belegen ist, ausüben. Beschäftigte führen in den meisten Fällen ihre Tätigkeit in den Ländern des Arbeitsgebers aus. Demgegenüber kann es auch vorkommen, dass berücksichtigungsfähige Beschäftigte ihre Tätigkeiten außerhalb dem Land des Arbeitgebers (= der Geschäftseinheit), ausüben. Diese Beispiele sind, wenn ein Arbeitnehmer:

- in Teilzeit (oder Vollzeit) von einem anderen Rechtsraum als dem des Arbeitgebers aus arbeitet – ein Mitarbeiter könnte beispielsweise zwei Tage pro Woche in einem anderen Rechtsraum als dem seines Arbeitgebers „von zu Hause aus arbeiten“;
- aus geschäftlichen Gründen außerhalb des Rechtsraums seines Arbeitgebers arbeiten muss – beispielsweise, um Kunden oder Lieferanten in anderen Rechtsräumen zu treffen oder Einrichtungen in einem anderen Rechtsraum einer anderen konstituierenden Einheit in derselben multinationalen Unternehmensgruppe zu besuchen;
- an eine andere Einheit oder Organisation (entweder an eine andere konstituierende Einheit in der multinationalen Unternehmensgruppe oder an eine Einheit außerhalb der multinationalen Unternehmensgruppe) in einem anderen Rechtsraum entsendet wird;
- als zentralen Bestandteil des Geschäfts Reisen zwischen Rechtsräumen unternimmt – beispielsweise als Mitarbeiter, der in der internationalen Transportbranche arbeitet; oder

- außerhalb des Rechtsraums des Arbeitgebers arbeitet, ohne einen anderen Rechtsraum zu betreten– beispielsweise kann der Mitarbeiter in internationalen Gewässern oder im Weltraum arbeiten.

Berücksichtigungsfähige Lohnkosten werden nur anteilig berücksichtigt, wenn die Tätigkeiten im Land des Arbeitgebers nicht mehr als 50 Prozent des Geschäftsjahres ausmachen. Wird eine Tätigkeit also nur zu 25% im Land des Arbeitgebers (= der Geschäftseinheit) ausgeübt, so sind nur 25% der Lohnkosten zu berücksichtigen. Wird eine Tätigkeit aber zu 75% im Land des Arbeitgebers (= der Geschäftseinheit) ausgeübt, so sind 100% der Lohnkosten zu berücksichtigen. Diese Anpassung für auf den anderen beiden Konten erfasste Lohnkosten ist ebenso auf dem Konto „P2 relevante sonstige Lohnkosten“ vorzunehmen.

P2 relevanter Personalaufwand	Automatische Ableitung der statistischen Konten: 3113000 Personalaufwand ohne Restrukturierung (Umsatzkosten) 3330010 Personalaufwand ohne Restrukturierung (F+E) 3450010 Personalaufwand ohne Restrukturierung (Vertriebskosten) 3540010 Personalaufwand ohne Restrukturierung (Verwaltungskosten) 3121010 Personalaufw. w/ Erfolgsws.Zu-/Abgänge Personalrestrukt.-Rst 3310010 Pers.aufw. w/ erfolgsws.Zu-/Abg. Personalrestrukt.-Rst.(F+E) 3430010 Personalaufw. w/ Erfolgsws.Zu-/Abgänge Personalrestrukt.-Rst 3510010 Personalaufw. w/ Erfolgsws.Zu-/Abgänge Personalrestrukt.-Rst
P2 relevanter Aufwand aus Leiharbeit	Automatische Ableitung der statistischen Konten: TWO3111200 Aufwendungen Leiharbeit (Umsatzkosten) TWO3330060 Aufwendungen Leiharbeit (F&E) TWO3450055 Aufwendungen Leiharbeit (Vertrieb) TWO3540090 Aufwendungen Leiharbeit (Verwaltung)
P2 relevante sonstige Lohnkosten	Eingabekonto

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
Sonstige, für das MinStG relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten sowie zeitanteilige Anpassungen	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)

5.4.2.2 Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte

Die berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte entsprechen dem Buchwert folgender im Land der Geschäftseinheit belegener materieller Vermögenswerte:

von Sachanlagevermögen,

- natürlicher Ressourcen,
- des Rechts des Leasingnehmers zur Nutzung eines im Land der Geschäftseinheit belegenen materiellen Vermögenswertes und
- einer staatlichen Lizenz oder einer ähnlichen staatlichen Vereinbarung zur Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen, die mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte einhergehen.

Der zu berücksichtigende Buchwert des Sachanlagevermögens (1.) bzw. der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen (3.) wird von der Bilanzmeldung im sap@kons abgeleitet. Relevant sind die Buchwerte vor den MinStG-Anpassungen, da für die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte auf die durchschnittlichen Buchwerte gemäß Ausweis im Konzernabschluss am Beginn und Ende des Geschäftsjahres abzustellen ist. Die Buchwerte von natürlichen Ressourcen (2.) oder einer staatlichen Lizenz oder einer ähnlichen staatlichen Vereinbarung zur Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen, die mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte einhergehen, sind als davon-Angabe der Sachanlagen separat im sap@tax für die Berechnung der Safe-Harbour-Regelungen zu erfassen.

Natürliche Ressourcen umfassen Öl- und Gaslagerstätten, Nutzwaldflächen und Bodenschätze. Diese Vermögenswerte werden ähnlich wie abschreibungsfähiges Sachanlagevermögen bilanziert. Das heißt, natürliche Ressourcen werden zunächst mit ihren Anschaffungskosten angesetzt, einschließlich der Kosten für den Erwerb, die Erkundung und die Wiederherstellung. Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Vermögenswert zu seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich des kumulierten Verbrauchs und der kumulierten Wertminderungen, das heißt nach dem Kostenmodell, bilanziert. Durch den Verbrauch werden die Kosten natürlicher Ressourcen den abgebauten Bodenschätzen oder dem geschlagenen Holz zugewiesen und weisen eine Reihe von Ähnlichkeiten mit der Abschreibungsrechnung auf. Da die Nutzungsdauer einer natürlichen

Ressource im Allgemeinen direkt mit der Menge der entnommenen Ressourcen zusammenhängt, erfolgt die Berechnung der Abschreibung häufig anhand der Produktionseinheiten. Die Nutzungsdauer ist daher die geschätzte Menge der zu fördernden Ressourcen, beispielsweise Tonnen von Mineralien oder Öl in Barrel.

Sollten natürliche Ressourcen existieren, so sind die für die Konzernberichterstattung und somit im sap@kons erfassten durchschnittlichen Buchwerte auf dem statistischen Konto „P2_Nat_Res“ im sap@tax zu melden (Anfangsbestand + Endbestand) / 2).

Staatliche Lizenzen und ähnliche staatliche Vereinbarungen der Regierung, wie zum Beispiel Pachtverträge oder Konzessionen, für die Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen sind berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte, wenn die Nutzung mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte verbunden ist. Diese Vereinbarungen gewähren ähnliche Rechte wie Nutzungsrechte an Sachanlagen. Soweit sie Rechte zur Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen im staatlichen Eigentum sind, werden diese Vermögenswerte für die Zwecke des substanzbasierten Freibetrags in die Definition der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte einbezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in der Rechnungslegung oder nach dem im Konzernabschluss verwendeten Rechnungslegungsstandard als immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen oder behandelt werden. Kein berücksichtigungsfähiger materieller Vermögenswert liegt hingegen vor, wenn eine Geschäftseinheit das Recht, Maut oder Gebühren in Verbindung mit dem Betrieb des Grundstücks zu erheben, das der staatlichen Lizenz oder einer ähnlichen staatlichen Vereinbarung zugrunde liegt, als einen vom Recht zur Nutzung des Grundstücks getrennten Vermögenswert behandelt, zum Beispiel als gesonderten Dienstleistungsvertrag.

Sollten solche staatlichen Lizenzen oder ähnliche staatliche Vereinbarungen existieren, so sind die für die Konzernberichterstattung und somit im sap@kons erfassten durchschnittlichen Buchwerte auf dem statistischen Konto „P2_Gov_Lic“ im sap@tax zu melden ((Anfangsbestand + Endbestand) / 2).

Zeitanteilige Anpassungen sind auch für berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte vorzunehmen, soweit sie nicht mehr als 50 Prozent des Geschäftsjahres in demselben Land der Geschäftseinheit belegen sind. Solche Sachverhalte sind gegeben, wenn z.B. der Vermögenswert

- international als zentraler Bestandteil der Geschäftsfunktion verwendet wird – beispielsweise ein in der internationalen Transportbranche verwendeter Vermögenswert wie ein Flugzeug oder ein Schiff;
- außerhalb des Steuerhoheitsgebiets der Geschäftseinheit verwendet wird, ohne ein anderes Land zu betreten – beispielsweise ein Satellit, der aus dem Land der Geschäftseinheit gestartet wird;

- sich in mehreren Ländern (und teilweise außerhalb eines Steuerhoheitsgebiets) befindet – beispielsweise ein Unterseekabel durch internationale Gewässer; oder
- aus einem anderen Grund als dem Transport in ein anderes Land verbracht wird – beispielsweise ein landwirtschaftliches Gerät, das in Nachbarstaaten verwendet wird.

Sind also berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte nur zu 25% des Geschäftsjahres im Land der Geschäftseinheit belegen, so sind nur 25% des durchschnittlichen Buchwertes zu berücksichtigen. Sind berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte aber zu 75% im Land der Geschäftseinheit belegen, so sind 100% der durchschnittlichen Buchwerte zu berücksichtigen. Diese zeitanteiligen Anpassungen sind für die Sachanlagen auf dem Konto „P2_PPEAdAs“ (P2 zeitanteil. Anpass. berücksichtig.PPE) sowie für die Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen auf dem Konto „P2_RoUAdAs“ (P2 zeitanteil. Anpass. berücksichtig.RoU) im sap@tax vorzunehmen. Der Anpassungsbetrag ist auf Basis des durchschnittlichen Buchwerts zu ermitteln und mit negativem Vorzeichen zu melden (-(Anfangsbestand + Endbestand) / 2 * (1-(0 bis 50%))).

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
Natürliche Ressourcen (Öl- und Gaslagerstätten, Nutzwaldflächen und Bodenschätze)	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
Erhaltene staatliche Lizenzen und ähnliche staatliche Vereinbarungen der Regierung für die Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
Zeitanteilige Anpassung berücksichtigungsfähige RoU-Assets (Ebene Vermögenswerte)	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
Zeitanteilige Anpassung berücksichtigungsfähige Sachanlagen (Ebene Vermögenswerte)	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)

Anlage 18.2 zur Rahmenvereinbarung
Anforderungen an das CMS

Das CMS soll mindestens die folgenden inhaltlichen Elemente aufweisen:

1. Maßnahmen zur Schaffung einer angemessenen Compliance-Kultur, wie etwa entsprechende regelmäßige Verlautbarungen durch Vorstand, Aufsichtsrat und leitenden Angestellten gegenüber den Arbeitnehmern;

2. Compliance Ziele, einschließlich der davon erfassten Compliance-Sachverhalten;

3. eine Risikobewertung aller erfassten Compliance-Sachverhalte;

4. ein Compliance Programm, das auf Basis der Ergebnisse einer Risikobewertung konzipiert wurde. Das Compliance-Programm umfasst verbindliche Regelwerke für alle Mitarbeiter, wie etwa einen Verhaltens- und Ethikkodex, Richtlinien und Prozesshandbücher, ein Compliance-Trainingsprogramm, eine Compliance-Beratung für die Mitarbeiter sowie die Integration von Compliance-Maßnahmen in die geschäftlichen Prozesse;

5. eine mit ausreichenden personellen und betrieblichen Mitteln ausgestattete Compliance-Organisation, die an den Chief Compliance Officer der TKMS Holding berichtet. Der Chief Compliance Officer berichtet seinerseits unmittelbar an den Vorstand der TKMS Management AG;

6. ein Compliance-Berichtswesen, das insbesondere auch regelmäßige und anlassbezogene Berichte über Compliance-Verstöße und Anhaltspunkte für mögliche schwere Compliance-Verstöße an den Vorstand der TKMS Management AG sowie mindestens halbjährliche Berichte an den Aufsichtsrat der TKMS Holding über wesentliche Entwicklungen oder identifizierter Schwachstellen des CMS und über besonders erhebliche Compliance Verstöße vorsieht; sowie

7. eine fortlaufende Überwachung des CMS, unter anderem durch interne Sonderprüfungen (*internal investigations*), ein Whistleblowing System sowie eine enge Abstimmung mit der Internal Audit Funktion. Das CMS ist fortlaufend – und insbesondere bei festgestellten Schwachstellen – anzupassen.

Anlage 19.9 zur Rahmenvereinbarung
Vereinbarte Touchpoints

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	TKMS
Information Prüfungsplanung	Die TKMS informiert CO/AUD rechtzeitig vorab über ihre jährliche risikoorientierte Prüfungsplanung sowie die Aufnahme von Sonderprüfungen.	AUD	AUD
Hinweisgeber-meldungen	Relevante Hinweisgebermeldungen werden durch MS/CPL an CO/AUD weitergeleitet, sofern sie nicht über CO/L&C-CPL-INV eingehen.	AUD	AUD
Prüfungs-ergebnisse	Solange ein Dienstleistungsvertrag zwischen der tkAG und der TKMS Holding über die Durchführung von Audits besteht und CO/AUD auf dieser Basis Prüfungen für die TKMS Holding erbringt, darf sie die Prüfungsergebnisse in die Berichterstattung für Vorstand und Aufsichtsrat der tkAG und dessen Prüfungsausschuss aufnehmen. Besteht kein Dienstleistungsvertrag mehr oder werden Prüfungsleistungen außerhalb des Dienstleistungsvertrags von der TKMS Holding oder Dritten für die TKMS Holding erbracht, informiert die TKMS Holding die tkAG grundsätzlich turnusmäßig über die Ergebnisse von Regel- und Sonderprüfungen; etwas anderes gilt nach Maßgabe von Ziffer 19.4.2 der Rahmenvereinbarung, soweit im Rahmen der Prüfung ein Risiko identifiziert wird, dessen Offenlegung gegenüber der tkAG vernünftigerweise keinen Aufschub duldet; in diesem Fall informiert die TKMS Holding die tkAG unverzüglich.	AUD	AUD
Auditdurch-führungen	Solange ein Dienstleistungsvertrag zwischen der tkAG und der TKMS Holding über die Durchführung von Audits besteht, stimmt sich die TKMS Holding mit der tkAG ab, wenn sie außerhalb des Dienstleistungsvertrags selbst oder über Externe Prüfungsleistungen erbringt. Sie stellt sicher, dass keine Doppelbeauftragungen für dieselben Prüfungsmaßnahmen erfolgen und dass die Auditdurchführung insgesamt so aufgesetzt wird, dass vernünftigerweise erwartet werden kann, dass es zu keiner Mehrbelastung bei der parallelen Beauftragung verschiedener Prüfer kommt.	AUD	AUD
Regelmäßiger Austausch mit relevanten TKMS Funktionen sowie JF mit TKMS/CFO	Zur Diskussion des aktuellen Prüfungsstatus, etwaiger Sonderprüfungen sowie notwendiger Unterstützung seitens TKMS Teilkonzern findet regelmäßig, d.h. ca. alle 6 bis 8 Wochen, ein Jour Fixe zwischen CO/AUD und dem CFO der TKMS Holding bzw. dem TKMS-Audit Koordinator statt. Weiterhin finden regelmäßige Austausche mit weiteren relevanten Funktionen, wie z. B. LEX, CPL, CAR/CRM statt.	AUD	AUD

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	TKMS
Verrechnungs-preise	Für die sog. „Masterfile“ zur Dokumentation der Verrechnungspreise ist die Masterfile der thyssenkrupp AG führend und ausreichend. Sollte die TKMS Holding eine eigene Masterfile erstellen, ist diese mit der tkAG abzustimmen.	TAX	TAX
Ad hoc Berichterstattung von Legal & Compliance Angelegenheiten	Ad-hoc-Berichterstattung über Informationen, die für den tk-Konzern in Bezug auf alle rechtlichen und Compliance-Angelegenheiten von Bedeutung sein können, wie Rechtsstreitigkeiten, Durchsuchungen durch Behörden, relevante/bedeutsame Ergebnisse von Compliance-Audits/Hinweise auf Missstände.	L&C	L&C
Vierteljährliche Berichterstattung von relevanten Legal und Compliance Angelegenheiten	• Mindestens vierteljährliche Berichterstattung über Informationen, die für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats oder den Aufsichtsrat oder für den externen Prüfer der TKMS Holding erstellt werden, wie z.B. die vierteljährlichen Compliance-Berichte, C&A-Berichte • Berichterstattung über Informationen zu rechtlichen und Compliance Aspekte, die Teil der externen Berichterstattung der tkAG sind (einschließlich z.B. relevanter Rechtsstreitigkeiten und KPIs, wie z.B. die Anzahl der geschulten Mitarbeiter) • Eingabe der für den tk-Konzern relevanten Rechtsstreitigkeiten in das CAT System (und nachfolgende Systeme)	L&C	L&C
Kapitalmarkt-information	Unterstützung durch TKMS Holding bei der Beantwortung der Anfragen der Aktionäre und Analysten sowie Unterstützung bei der Berichterstattung (z. B. Kommentare/Messages auf Charts)	IRM	IRM
Kapitalmarkt-orientierte Veranstaltungen	Unterstützung durch TKMS Holding bei TKMS-spezifischen Fragen auf der Hauptversammlung, auf einem Capital Markets Day oder bei anderen kapitalmarktorientierten Formaten der tkAG mit Relevanz für TKMS	IRM	IRM
Corporate Finance Topics	Quartalsweise Corporate Finance Jour Fixe mit dem TKMS CFO und anderen Vertretern von MS/FIN und CO/FIN	FIN	FIN
Real Estate Reporting	Bereitstellung von sämtlichen Informationen mit Blick auf Real Estate Transaktion und den Real Estate Bestand nach Maßgabe der Vorgaben der tkAG mit Blick auf den Zeitplan, den Inhalt, die Anforderungen und die Formate	SL/RE	SL/RE
Real Estate Review	Proaktives Immobilienportfolio-Management und Austausch zu Immobilienprojekten (vierteljährlich für die Standorte Kiel und Wismar, einmal jährlich für MS global und AE global)	SL/RE	SL/RE

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	TKMS
Quartals- und Jahresabschluss-berichterstattung nach IFRS	Fortlaufende Bereitstellung von Informationen und Unterstützung von Prozessen, die für die Quartals- und Jahresabschlussberichterstattung relevant sind (z.B. bei Impairment Tests, IFRS 9-Bilanzierung, Bilanzierung von Pensionen, Anhang zum Jahresabschluss, Lagebericht)	CAR	CAR
Quartals- und Jahresabschluss-prüfung durch den tk-Konzernabschluss-prüfer	Unterstützung bei den vierteljährlichen Abstimmungsgesprächen („Quartalsgespräche“) mit dem tk-Konzernabschlussprüfer	CAR	CAR
Company Information Participation Database	Bereitstellung von Informationen über die unternehmerischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen der einzelnen Gesellschaften der Gruppe sowie sonstiger Informationen in Bezug auf die einzelnen Gesellschaften im Beteiligungsmanagement-Informationssystem (AMI oder nachfolgende Tools) gemäß den Vorgaben und dem Zeitplan der tkAG; Änderungen der Konfiguration, wie z. B. Änderungen der Führungsstruktur, zusätzliche Management-IDs, zusätzliche Rechtsträger usw. oder Leistungen, sind vorab anzukündigen	CAR	CAR
Berichterstattung	Bereitstellung aller relevanten Informationen für die konsolidierte Finanzberichterstattung des thyssenkrupp Konzerns (Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse) gemäß IFRS in der Form und zu den Terminen, die in dem zuletzt veröffentlichten Begleitschreiben und Zeitplan der tkAG CO/CAR festgelegt sind. Der Bericht unterliegt dem thyssenkrupp Rechnungslegungshandbuch, Teil I (Rechnungslegung IFRS) in der jeweils geltenden Fassung. Das Unternehmen muss die angeforderten vollständigen Daten und Informationen für alle sap@kons Management-IDs, die zu einer juristischen Person im thyssenkrupp Konsolidierungssystem, dem sogenannten sap@kons, gehören, rechtzeitig und in angemessener Qualität bereitstellen. Die TKMS Holding ist für die rechtzeitige Bereitstellung zusätzlicher Abschlussinformationen verantwortlich.	CAR	CAR
Operative Planung	Teilnahme an der jährlichen operativen Planung nach Maßgabe der Vorgaben der tkAG mit Blick auf den Zeitplan, die Anforderungen, die Formate sowie die Teilnahme an Besprechungen, d.h. insbesondere - Erstellung der Finanzplanung im tk-Planungstool innerhalb des festgelegten Zeitrahmens - Einhaltung der tk-Planungsannahmen (Planungshandbuch usw.) - Einhaltung weiterer Planungsvorgaben - Teilnahme an geplanten Planungsbesprechungen einschließlich der	CAR	CAR

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	TKMS
	Vorbereitung der Besprechungen gemäß den erforderlichen tk-Formaten		
Plan-Update	Teilnahme an der Halbjahresplanung (falls von der tkAG verlangt)	CAR	CAR
Monatliche Estimations	Teilnahme an den monatlichen Estimations gemäß tkAG-Zeitplan, Anforderungen, Tools und Formaten, d.h. insbesondere • Erstellung der Finanzplanung im tk-Estimationstool innerhalb des festgelegten Zeitrahmens	CAR	CAR
Controlling Meetings	• Teilnahme des MS-Managements an monatlichen Controlling-Meetings (MFR, QFR) • Bereitstellung monatlicher Finanz- und Betriebsinformationen gemäß den Standardberichtsformaten der tkAG für diese Meetings • Falls verlangt von der tkAG, Teilnahme an vorbereitenden Meetings auf Arbeitsebene vor dem MFR, QFR	CAR	CFO
Actuals Flash	Teilnahme an den monatlichen Actuals Flash Reporting gemäß Zeitplan, Anforderungen, Tools und Formaten der tkAG	CAR	CAR
Abstimmung zu Sonderthemen	Teilnahme an der monatlichen Abstimmung zu Sonderthemen mit der tkAG gemäß Zeitplan, Anforderungen, Tools und Formaten der tkAG	CAR	CAR
RMS (Risikoinventar, Risikovorsorge) und ICS (Teilprozess-/Kontroll-dokumentation und -prüfung)	Teilnahme an der Abstimmung zu Risiken und internen Kontrollen mit der tkAG gemäß Zeitplan, Anforderungen, Tools und Formaten der tkAG	CAR	CAR
Ad-hoc-Anfragen / Analysen	Rechtzeitige Beantwortung von Ad-hoc-Anfragen nach Informationen/Analysen durch tkAG unabhängig von Standardprozessen und Besprechungen	CAR	CAR
Performance Programme (z.B. APEX)	• Abstimmung zu/Austausch über die Durchführung von Performance Programmen • Bereitstellung von Informationen gemäß den tkAG-Programmrichtlinien zu Ablauf, Zeitplan und Inhalt von Performance Programmen • Bereitstellung zusätzlicher/detaillierterer Informationen zu Leistungskennzahlen auf Anfrage/ad hoc	CAR	TVC
Investitions-allokation und -prozess	• Die Zielwerte für Investitionen im Bereich Marine Systems werden vom Vorstand der tkAG im Rahmen der Planung auf Basis der Kennzahl „Total Invest“ festgelegt und bilden damit einen Rahmen für die gesamte periodische Investitionstätigkeit	CAR	CAR

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	TKMS
	• Nach dem Genehmigungsprozess für Investitionen gemäß der Konzerninvestitionsrichtlinie		
Investitions-controlling und Berichterstattung	• Bereitstellung von Informationen zu Investitionsvorhaben gemäß den Vorgaben der tkAG im Rahmen der Investitionsberichterstattung • Regelmäßige Bereitstellung detaillierter Informationen zu Großinvestitionen, z.B. Wismar („Fortschrittscontrolling“)	CAR	CAR
Cash-Steuerung	Quartals- und Jahresabschluss Cash Management in Abstimmung mit der tkAG	CAR	FIN
Quarterly Financial Review	Verpflichtende Teilnahme und Bereitstellung von dazugehörigen Informationen (Deep Dive zu einzelnen Projekten)	CAR	CAR
IT Security Reporting	Bereitstellung der notwendigen Informationen an die tkAG für das IT Security Reporting an Vorstand und Aufsichtsrat der tkAG	tkIM	tkIM
IT Budget Reporting	Bereitstellung der notwendigen Informationen an die tkAG für das IT Budget Reporting an Vorstand und Aufsichtsrat der tkAG	tkIM	tkIM
IT-Lizenzinfor-mationen	Bereitstellung der IT-Lizenzinformationen zu insbesondere SAP und Microsoft, sofern TKMS Holding Lizenzen aus den tkAG-weiten Rahmenverträgen bezieht	tkIM	tkIM
FTE Reporting (Restruc Reporting)	Zulieferung aller relevanten Daten für die strukturierte Übersicht über geplante Restrukturierungsmaßnahmen im Segment mit Kennzahlen auf Jahresbasis (u.a. Brutto-FTE-Reduktion, Restrukturierungsaufwendungen, Restrukturierungs-Cashout, Cash Savings und nachhaltige EBIT Savings)	HRM	P&C
Occupational Safety & Health	• Teilnahme am OSH Committee, Council und Tribe sowie fachliche Arbeitsgruppen (z.B. Contractor Management, Fokusdialog Krankenquote, etc.) • Abstimmung bei Erstellung von Supporting Documents (z.B. Handlungshilfen, Flyer)	HRM	OSH
OSH Reporting	Bereitstellung der für die tkAG erforderlich bzw. von dieser angefragten OSH Daten, wie insbesondere • Arbeitsunfälle und Unfallhäufigkeitsrate (AFR) auf monatlicher Basis und für jede Konzerngesellschaft • Anzahl der potenziell schwerwiegenden Vorfälle (HPIs), schweren Unfälle und Sicherheitsbegehungen vor Ort auf Quartalsbasis • Zielvorgabe für Sicherheitsbegehungen pro Geschäftsjahr	HRM	OSH

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	TKMS
	• Daten zur Unfallklassifizierung gemäß den Anforderungen der jeweiligen Systeme für jede Konzerngesellschaft • Krankheitsquote auf monatlicher Basis und für jede Konzerngesellschaft • Gesundheits-KPIs auf Jahresbasis pro Geschäftsjahr (wie im OSH- Jahresbericht gefordert) und für jede Konzerngesellschaft: 1. Anzahl der gesundheitsfördernden Aktivitäten in x/6 2. Mitarbeiter mit EAP-Zugang in % 3. Anzahl der Ersthelfer • CSRD Reporting, wie z.B.: 4. Anzahl Berufskrankheiten 5. Todesfälle aufgrund von Berufskrankheiten 6. Ausgefallene Arbeitstage aufgrund von Berufskrankheiten 7. Geltungsbereich des OSH Managementsystems 8. Zertifizierung des OSH Managementsystems		
HR Reporting	Berichterstattung über erforderliche HR-Informationen, insbesondere über alle im jeweiligen HR-Reporting-Tool (wie Panda) erforderlichen Daten, innerhalb des festgelegten Umfangs und der festgelegten Fristen, aber auch zu weiteren Themen, wie Umstrukturierungen. HR-Reporting-Know-how und -Kapazitäten (einschließlich lokaler Kontrollen) sowie die Voraussetzungen für den Betrieb des jeweiligen HR-Reporting Tools (wie Panda) müssen lokal sichergestellt sein (z. B. Power BI-Lizenzierung, Einhaltung zentraler Netzwerk-/Firewall-Richtlinien (z. B. F5), IAM-Richtlinien (z. B. 8IDs) und Finanzkonsolidierungsrichtlinien (z. B. AMI)) und für alle betroffenen Einheiten.	HRM	P&C
Grading-System	Fortgeltung des aktuellen Grading-Systems, solange der TKMS Teilkonzern kein eigenes Grading-System beschlossen hat, welches vorab mit der tkAG abzustimmen ist; Solange tk-Grading-Systems fort gilt: Abstimmung zur Einordung und Besetzung von Führungspositionen nach Maßgabe von TRA 06-01-102 und TRA 06-101-103	HRM	P&C
ESG Reporting	Nachhaltigkeitsberichterstattung inklusive der entsprechenden Datenerfassung (z.B. Umweltdatenerfassung sowie Daten, die für die EU-Taxonomie-, CSRD- und ESRS-Berichterstattung erforderlich sind) über die konzernweit jeweils angewandten Tools und entsprechend der Marktpraxis bzw. den tk-Konzern üblichen Standards	CAR / STN	ESG

Anlage 21.5 zur Rahmenvereinbarung
Ansprechpartner Ad hoc Kommunikation

Die tkAG und die TKMS Holding haben die folgenden zentralen Ansprechpartner, die für die Entgegennahme und Weitergabe der Ad hoc Kommunikation verantwortlich sind, bestimmt:

1 Ansprechpartner der tkAG

Ansprechpartner der tkAG sind: **[Hinweis:** *Die nachstehenden Angaben wurden für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.***]**

Name	**Funktion**	**Kontaktdaten**
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]

2 Ansprechpartner der TKMS Holding

Ansprechpartner der TKMS Holding sind:

Name	**Funktion**	**Kontaktdaten**
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]

[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]

Anlage 21.6 zur Rahmenvereinbarung
Ansprechpartner für Pressemitteilungen

Die tkAG und die TKMS Holding haben die folgenden zentralen Ansprechpartner, die für die Abstimmung von Pressemitteilungen verantwortlich sind, bestimmt: **[Hinweis:** *Die nachstehenden Angaben wurden für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.***]**

1 Ansprechpartner der tkAG

Ansprechpartner der tkAG sind:

Name	Funktion	Kontaktdaten
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
Vertretung: [●]	[●]	Tel: - Mobil: [●] E-Mail: [●]

2 Ansprechpartner der TKMS Holding

Ansprechpartner der TKMS Holding sind:

Name	Funktion	Kontaktdaten
[●]	[●]	Tel: - Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	Ab 1.6.2025	folgt

Anlage 2 zum Spaltungsbericht
Aufstellung des direkten und mittelbaren Anteilsbesitzes der TKMS GmbH
zum 31. Mai 2025

Gesellschaft	**Registersitz, Land**	**Anteil in %**
A 400 Frigate Company GmbH	Hamburg, Deutschland	66,67
Advanced Lithium Systems Europe Defense Applications Single-Member S.A.	Athen, Griechenland	100,00
Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda.	Itajai / Santa Catarina, Brasilien	75,00
ALSE Deutschland GmbH (*TKMS ALSE Deutschland GmbH**)	Bremen, Deutschland	100,00
ATLAS ELEKTRONIK Finland OY (*TKMS ATLAS ELEKTRONIK Finland OY**)	Espoo, Finnland	100,00
TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH (zuvor firmierend als: *ATLAS ELEKTRONIK GmbH*)	Bremen, Deutschland	100,00
ATLAS ELEKTRONIK L.L.C. - O.P.C. (*TKMS ATLAS ELEKTRONIK L.L.C.**)	Abu-Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate	100,00
TKMS ATLAS UK (Holdings) Limited (zuvor firmierend als: ATLAS ELEKTRONIK UK (Holdings) Limited)	Winfrith Newburgh, Großbritannien	100,00
TKMS ATLAS UK Ltd. (zuvor firmierend als: ATLAS ELEKTRONIK UK Ltd.)	Winfrith Newburgh, Großbritannien	100,00
ATLAS Maridan ApS (*TKMS Maridan ApS**)	Rungsted, Dänemark	100,00
ATLAS Naval Engineering Company Ltd. (*TKMS ATLAS Naval Engineering Company Ltd.**)	Busan, Korea, Rep.	100,00
Atlas Naval Support Centre (Thailand) Limited i. L.	Huaykwang, Bangkok, Thailand	100,00
TKMS ATLAS North America, LLC (zuvor firmierend als: Atlas North America, LLC)	Dover, Delaware, USA	100,00

Blohm & Voss German Naval Technology LLC	Doha, Katar	40,00
Blohm + Voss Shipyards & Services GmbH	Hamburg, Deutschland	100,00
Blohm+Voss El Djazair S.à r.l.	Algier, Algerien	100,00
Cybicom Atlas Defence (Pty.) Ltd.	Gillitts, Durban, Rep. Südafrika	40,00
Greek Naval Shipyards Holding S.A. (*TKMS Greek Naval Shipyards Holding Single-Member S.A.**)	Skaramangas, Griechenland	100,00
TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH (zuvor firmierend als: *Hagenuk Marinekommunikation GmbH*)	Flintbek, Deutschland	100,00
Hamburgische Schiffbau-Versuchsanstalt GmbH	Hamburg, Deutschland	20,42
Hellenic Shipyards S.A.	Skaramangas, Griechenland	24,90
Howaldtswerke-Deutsche Werft Beteiligungs-GmbH *(TKMS Howaldtswerke-Deutsche Werft Beteiligungs-GmbH*)	Kiel, Deutschland	100,00
Institut für angewandte Systemtechnik Bremen GmbH	Bremen, Deutschland	10,00
KTA Naval Systems AS	Kongsberg, Norwegen	50,00
LISNAVE-ESTALEIROS NAVAIS S.A.	Setúbal, Portugal	20,00
MTG Marinetechnik GmbH	Hamburg, Deutschland	49,00
SONARTECH ATLAS PTY LIMITED (*TKMS SONARTECH ATLAS PTY LIMITED**)	Macquarie Park, Australien	100,00
SVG Steinwerder Verwaltungsgesellschaft mbH	Hamburg, Deutschland	100,00
TKMS Dock Servicos Navais Ltda. (zuvor firmierend als: thyssenkrupp Dock Servicos Navais Ltda.)	Itajai, Santa Catarina, Brasilien	100,00
TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda. (zuvor firmierend als: thyssenkrupp Estaleiro Brasil Sul Ltda.)	Itajai, Santa Catarina, Brasilien	100,00
thyssenkrupp Marine System-Egypt SAE (*TKMS-Egypt SAE*)	Alexandria, Ägypten	100,00

thyssenkrupp Marine Systems (India) Private Limited (*TKMS India Private Limited**)	New Delhi, Indien	100,00
TKMS Singapore Pte. Ltd. (zuvor firmierend als: thyssenkrupp Marine Systems (Singapore) Pte. Ltd.)	Singapur, Singapur	100,00
TKMS Canada, Ltd. (zuvor firmierend als: thyssenkrupp Marine Systems Canada, Ltd.)	Victoria BC, Kanada	100,00
TKMS do Brasil Indústria e Comércio Ltda. (zuvor firmierend als: thyssenkrupp Marine Systems do Brasil Indústria e Comércio Ltda.)	Itajai, Santa Catarina, Brasilien	100,00
thyssenKrupp Marine Systems Gemi Sanayi ve Ticaret A.S.	Ankara, Türkei	100,00
thyssenkrupp Marine Systems LLP (*TKMS LLP**)	Dorchester, Dorset, Großbritannien	100,00
thyssenkrupp Marine Systems Services GmbH	Kiel, Deutschland	100,00
TKMS Wismar GmbH (zuvor firmierend als: *thyssenkrupp Marine Systems Wismar GmbH*)	Wismar, Deutschland	100,00
TKMS Business Partnership, GbR	Kiel, Deutschland	100,00

Erläuterung: Neue vorgesehene Firmierung im Rahmen des Markenrelaunchs.

Anlage 3 zum Spaltungsbericht
Satzung der TKMS AG & Co. KGaA

Satzung

der

TKMS AG & Co. KGaA

(„**Gesellschaft**“)

Articles of Association

of

TKMS AG & Co. KGaA

(”**Company**“)

I. Allgemeine Bestimmungen

I. General provisions

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und führt die Firma

TKMS AG & Co. KGaA.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kiel, Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Corporate Name and Registered Office

(1) The Company is a partnership limited by shares. The name of the Company is

TKMS AG & Co. KGaA.

(2) The registered office of the Company is in Kiel, Federal Republic of Germany.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die in einem oder mehreren der folgenden Geschäftsfeldern oder Teilbereichen tätig sind:

- der Bau und der Betrieb von Schiffswerften;
- der Entwurf, Neubau, Umbau und die Reparatur von Schiffen, Schwimmkörpern jeder Art und aller Teile und Ausrüstungsgegenstände für Schiffe und andere Schwimmkörper;
- die Weiterverarbeitung von Metallen, Holz, Kunststoffen und sonstigen Materialien, soweit die Werkstätten und Anlagen einer Schiffswerft dazu geeignet sind;
- der Betrieb von Maschinenfabriken und Gießereien;
- Apparate-, Stahl- und Behälterbau;

§ 2 Object of the Company

(1) The object of the Company is the management of companies and the administration of investments in companies which operate in one or several of the following business areas or sub-sectors:

- the construction and operation of shipyards;
- the design, construction, conversion and repair of ships, floating structures of any type and all parts and equipment for ships and other floating structures;
- the further processing of metals, wood, plastics and other materials, to the extent that the workshops and facilities of a shipyard are suitable for this purpose;
- the operation of machine factories and casting shops;
- apparatus, steel and container construction;

- der Bau, die Entwicklung, die Herstellung, der Betrieb, der Vertrieb von und der Handel mit elektrischen und sonstigen technischen Anlagen, Geräten und Systemen;
- die Durchführung von Logistikarbeiten und Forschungsvorhaben und die Ausführung von Ingenieur- und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Elektronik und auf verwandten Fachgebieten;
- die Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, der Vertrieb, die Ersatzteilversorgung und Wartung von Produkten der Magnetfahrtechnik, insbesondere Magnetschnellbahnen; und
- die Erbringung von Entwicklungsdienstleistungen im Hard- und Softwarebereich für Dritte.

(2) Die Gesellschaft ist ferner zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

(3) Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand selbst oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie kann sich bei Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, im Einzelfall auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

(2) Information an die Aktionäre der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres und endet mit dem 30. September des folgenden Kalenderjahres.

- the construction, development, production, operation, marketing and sale of electronic and other technical facilities, equipment and systems;
- the performance of logistic projects and research projects and the provision of engineering and other services in the field of electronics and in related fields of expertise;
- the development, construction, manufacture, distribution, supply of spare parts and maintenance of magnetic drive technology products, in particular high speed maglev trains; and
- the provision of development services in the hardware and software sector for third parties.

(2) The Company is also entitled to take any measures and actions connected with the object of the Company or conducive to serving its purpose directly or indirectly.

(3) The Company may pursue its objective on its own or through group companies or affiliated companies (including joint ventures). In case of enterprises in which the Company holds a majority interest, the Company may in individual cases confine itself to the administration of the latter. It may also establish branches in Germany and abroad, establish or acquire other companies, or acquire an interest in such companies.

§ 3 Announcements

(1) Announcements of the Company shall be published in the German Federal Gazette.

(2) Information may be communicated to the shareholders of the Company via electronic media.

§ 4 Financial Year

The financial year of the Company begins on 1 October of each calendar year and ends on 30 September of the following calendar year.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 63.523.647,00 und ist eingeteilt in 63.523.647 nennwertlose Stückaktien.

(2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Höhe von EUR 32.397.060,00 gegen Sacheinlage in Gestalt des Vermögens der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH durch den Formwechsel der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32710, in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien aufgebracht worden.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. August 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 17.500.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Die Zahl der Aktien muss sich in dem gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe am Gewinn teil.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmenden Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit-, Wertpapier- oder Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich etwaiger Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;

II. Share Capital and Shares

§ 5 Amount and Division of the Share Capital

(1) The share capital of the Company amounts to EUR 63,523,647.00 and is divided into 63,523,647 no-par value shares.

(2) The share capital of the Company has been raised in the amount of EUR 32,397,060.00 by way of contribution in kind in the form of the assets of thyssenkrupp Projekt 2 GmbH by means of the change of legal form of thyssenkrupp Projekt 2 GmbH with its registered office in Essen, registered with the commercial register of the local court of Essen under HRB 32710, into a partnership limited by shares.

(3) The General Partner is authorized to increase the share capital of the Company, with the approval of the Supervisory Board, by up to EUR 17,500,000.00 by issuing new no-par value bearer shares in return for contributions in cash and/or in kind on one or more occasions until 7 August 2030 (Authorized Capital 2025). The number of shares must be increased in the same proportion as the share capital. The new shares shall participate in the profits as of the start of the financial year in which they are issued.

The shareholders are generally entitled to a subscription right. The new shares may also be obtained by a credit institution, a securities institution or company operating in accordance with § 53 (1) sentence 1 or § 53b (1) sentence 1 or (7) of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz – KWG*) (financial institution) or a consortium of such credit institutions, securities institutions or financial institutions to be determined by the General Partner with the obligation to offer the shares to the shareholders of the Company for subscription.

The General Partner is authorized, with the approval of the Supervisory Board, to exclude shareholders' subscription rights in the following cases:

- to compensate for any fractional amounts resulting from the subscription ratio;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen und Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;

- in the case of capital increases in return for contributions in kind, in particular in connection with business combinations or for the (also indirect) acquisition of companies, businesses, parts of companies, equity interests or other assets, including claims to the acquisition of assets and receivables from the Company or its group companies;

- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder den Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten bzw. den Schuldnern entsprechender Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung einer Optionsausübungs- oder Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;

- to the extent necessary to grant the holders or the creditors of option or conversion rights issued by the Company or its group companies or the debtors of corresponding option exercise or conversion obligations arising from bonds issued by the Company or its group companies subscription rights to new shares to the extent to which they would be entitled to it as shareholders after exercising the option or conversion rights or after fulfilment of an option exercise or conversion obligation;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals überschreitet. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird die persönlich haftende

- in the case of capital increases in return for contributions in cash, if the issue price of the new shares is not significantly lower than the stock market price of the shares already listed at the time the issue price is finally fixed, which should be as close as possible to the time of placement of the shares, and the proportion of the share capital attributable to the shares issued with exclusion of subscription rights pursuant to § 186 (3) sentence 4 of the German Stock Corporation Act does not exceed a total of 10% of the share capital, neither at the time this authorization becomes effective nor at the time it is exercised. If the authorization is exercised, the General Partner will set the discount as low as is possible in its judgement, based on

Gesellschafterin den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach ihrer Einschätzung nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Die Abweichung vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 wird keinesfalls mehr als 5 % des dann aktuellen Börsenpreises betragen. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

the market conditions prevailing at the time of placement. The deviation from the stock exchange price at the time the Authorized Capital 2025 is utilised will under no circumstances exceed 5% of the then applicable stock exchange price. To the extent that during the term of this authorization until its exercise other authorizations to issue or sell shares of the Company or to issue rights enabling or obliging the subscription of shares of the Company are used and subscription rights are excluded pursuant to or in accordance § 186 (3) sentence 4 of the German Stock Corporation Act, this shall be counted towards the aforementioned 10% limit.

Die Summe der aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung überschreiten. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigungen bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

The total of the shares issued on the basis of the above-mentioned authorizations to exclude subscription rights in the case of capital increases against contributions in cash and/or in kind, may not exceed 10% of the share capital neither at the time the respective authorization takes effect nor at the time it is exercised. To the extent that during the term of these authorizations until their exercise other authorizations to issue or sell shares of the Company or to issue rights enabling or obliging the subscription of shares of the Company are exercised and subscription rights are excluded, this shall be counted towards the aforementioned limit.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025 festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 (1) und § 5 (3) dieser Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 und, falls das Genehmigte Kapital 2025 bis zum 7. August 2030 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt

The General Partner is authorized to determine, with the approval of the Supervisory Board, the further details of the implementation of capital increases based on the Authorized Capital 2025. The Supervisory Board is authorized to amend the wording of § 5 (1) and § 5 (3) of these Articles of Association to reflect the respective exercise of the Authorized Capital I and, if the Authorized Capital I is not

sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

or not fully exercised by 7 August 2030, after expiry of the authorization.

(4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 7.500.000,00 eingeteilt in bis zu 7.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente, die von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Hauptversammlungsbeschluss vom 8. August 2025 bis zum 7. August 2030 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder Wandlungs- oder Optionsausübungspflichten erfüllen oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

(4) The share capital of the Company is conditionally increased by up to EUR 7,500,000.00 by issuing up to 7,500,000 new no-par value bearer shares (Conditional Capital 2025). The conditional capital increase shall only be implemented to the extent that that the holders or creditors of option or conversion rights or those with an obligation to convert or exercise options arising from convertible bonds and/or warrant or a combination of both instruments which are issued or guaranteed by the Company or a group company of the Company on or before 7. August 2030 based on the authorization of the General Partner by resolution of the General Meeting passed on 8 August 2025 actually use their option or conversion rights or fulfil their obligation to exercise options or convert or to the extent that the Company exercises an option right to grant shares in the Company in whole or in part instead of payment of the cash amount due provided no cash compensation is granted or no treasury shares or shares of another listed company are used for servicing in each case. New shares are issued at the option or conversion price to be determined in each case in accordance with the aforesaid authorization resolution. The new shares participate in profits as of the start of the financial year in which they are issued.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Bedingten Kapital 2025 festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 (1) und § 5 (4) dieser Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2025 anzupassen und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

The General Partner is authorized to determine, with the approval of the Supervisory Board, the further details of the implementation of capital increases based on the Conditional Capital 2025. The Supervisory Board is authorized to amend the wording of § 5 (1) und § 5 (4) of these Articles of Association to reflect the utilization of the Conditional Capital 2025 and following expiration of all option or conversion periods, and to make all other associated amendments to the Articles of Association which relate only to the wording.

(5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

(5) In the event of a capital increase, the profit participation of the shares may be

§ 6 Aktien

(1) Die Aktien der Gesellschaft sind nennwertlose Stückaktien und lauten auf den Inhaber. Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.

(2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Einzelurkunden oder mehrere Aktien in einer oder mehreren Globalurkunden verbriefen. Im Übrigen setzt die persönlich haftende Gesellschafterin die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine fest. Die Verbriefung ist für solche Aktien insgesamt ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 7 Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage, Ausscheiden

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

TKMS Management AG

mit Sitz in Kiel.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald die jeweiligen Aktionäre der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder mit ihnen gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gemeinsam unmittelbar oder mittelbar für einen Zeitraum von mehr als einen Monat weniger als 30 % des Grundkapitals der Gesellschaft halten. Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von der

determined in deviation from § 60 (2) German Stock Corporation Act.

§ 6 Shares

(1) The shares of the Company are no-par value bearer shares. If, in the event of a capital increase, the resolution on such increase does not stipulate whether the new shares are bearer shares or registered shares, they shall be bearer shares.

(2) The right of the shareholders to securitization of their shares is excluded. The Company may issue certificates representing individual shares (single share certificates) or one or more certificates representing more than one share (global share certificates). Subject to the foregoing, the form of share certificates and of dividend and renewal coupons shall be determined by the General Partner. The securitization of those shares that are entered as electronic shares in an electronic securities register is excluded in its entirety.

III. General Partner

§ 7 General Partner, Special Contribution, Exit

(1) The General Partner of the Company is

TKMS Management AG

with its registered office in Kiel.

(2) The General Partner has not made a special contribution. It shall participate neither in the profit or the loss of the Company nor in its assets.

(3) The General Partner shall exit the Company as soon as the respective shareholders of the General Partner and/or their affiliates pursuant to §§ 15 et seqq. of the German Stock Corporation Act jointly hold less than 30% of the share capital of the Company directly or indirectly for more than one month. This shall not apply if all shares in the General Partner are held by the Company.

Gesellschaft gehalten werden. Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

The other statutory grounds for an exit of the General Partner remain unaffected.

(4) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin.

(4) If the General Partner leaves the Company or if such leave is foreseeable, the Supervisory Board is authorized and obligated to admit promptly, or at the time of the leave of the General Partner, as the case may be, as new General Partner of the Company a corporation whose shares are fully owned by the Company. If the General Partner leaves the Company without any General Partner being admitted at the same time, the Company shall for a transitional period be continued by the limited shareholders alone. In such case, the Supervisory Board shall promptly apply for the appointment of a substitute representative who will represent the Company until the admission of a new General Partner according to sentence 1 of this paragraph, in particular with respect to the acquisition or formation of such new General Partner.

(5) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieser Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

(5) The Supervisory Board is authorized to amend the wording of these Articles of Association to reflect the change of the General Partner.

(6) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 7 (4) dieser Satzung oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder, soweit dies rechtlich zulässig ist, in eine Societas Europaea. Für den Beschluss über den Formwechsel in eine Aktiengesellschaft ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

(6) In case the Company is continued pursuant to § 7 (4) of these Articles of Association or in case all shares in the General Partner are held directly or indirectly by the Company, an extraordinary General Meeting or the next ordinary General Meeting shall decide on the change of the legal form of the Company into a stock corporation or, if legally permissible, into a Societas Europea (*SE*). The resolution with respect to the change of the legal form into a stock corporation can be taken by simple majority of the votes cast. The General Partner is obliged to consent to such resolution on the change of the legal form adopted by the General Meeting.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

§ 8 Management and Representation of the Company

(1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten.

(1) The Company shall be represented by its General Partner. Vis-à-vis the General

Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

(2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

(3) Geschäfte mit nahestehenden Personen der Gesellschaft im Sinne des § 111a AktG, dessen wirtschaftlicher Wert allein oder zusammen mit den innerhalb des laufenden Geschäftsjahres vor Abschluss des Geschäfts mit derselben Person getätigten Geschäften 1,5 % der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft nach Maßgabe des zuletzt festgestellten Konzernabschlusses (IFRS) übersteigt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats oder des gemäß § 107 Abs. 3 Satz 4 bis 6 AktG bestellten Ausschusses (sog. Related-Party-Ausschuss). Das Widerspruchsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen.

§ 9 Aufwendungsersatz und Vergütung

(1) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt; dies umfasst auch Steuern, die aufgrund der (teilweisen) Nichtabziehbarkeit der Vergütung von Organmitgliedern entstehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann einen Vorschuss verlangen.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00.

Partner the Company shall be represented by the Supervisory Board.

(2) The General Partner shall be responsible for the management of the Company. The General Partner's management competence also encompasses exceptional management measures. The shareholders' right to consent to exceptional management measures at the General Meeting is excluded.

(3) Transactions with related parties of the Company within the meaning of § 111a of the German Stock Corporation Act, the economic value of which alone or together with the transactions carried out with the same person within the current financial year prior to the conclusion of the transaction exceed 1.5% of the total of the fixed and current assets of the Company according to the most recently adopted annual group statements (IFRS), shall require the consent of the Supervisory Board or of the committee established pursuant to § 107 (3) sentences 4 to 6 German Stock Corporation Act (so called Related-Party-Committee). The right of the shareholders to object at the General Meeting to extraordinary management measures pursuant to § 164 sentence 1, second half-sentence of the German Commercial Code is excluded.

§ 9 Reimbursement of Expenses and Remuneration

(1) The General Partner shall be reimbursed for all expenses in connection with the management of the Company's business, including the remuneration of the members of its corporate bodies; this includes taxes incurred due to the (partial) non-deductibility of the remuneration of the members of corporate bodies. The General Partner shall, in principle, invoice its expenses monthly; it is entitled to demand an advance payment.

(2) As consideration for assuming the management of the Company and the liability, the General Partner shall receive from the Company an annual remuneration of EUR 5,000.00 that shall be independent of a profit or loss.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

(3) The General Partner is not authorized to undertake transactions for its own or for another's account outside the scope of its responsibilities within the Company.

IV. Der Aufsichtsrat

IV. Supervisory Board

§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

§ 10 Composition and term

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn (10) Mitgliedern, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist. Sämtliche Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

(1) The Supervisory Board consists of ten (10) members, unless a different number of members is required by mandatory legal provisions. All members are elected by the General Meeting.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) The members of the Supervisory Board shall be elected for a period ending upon the conclusion of the General Meeting which resolves on the discharge of the members of the Supervisory Board for the fourth financial year after the commencement of the term of office. For purposes of calculation, the financial year in which the term of office commences shall be disregarded. The General Meeting may determine a shorter term of office at the election. A re-election is permitted.

(3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so gilt die Wahl seines Nachfolgers nur für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen, soweit die Hauptversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) If a member of the Supervisory Board which was elected by the General Meeting ceases to be a member of the Supervisory Board before the end of his term of office, the election of his successor shall be valid only for the remainder of the term of office of the member who has left the Supervisory Board, unless the General Meeting determines otherwise.

(4) Gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass die Hauptversammlung einen Nachfolger bestellt hat. Die Aktionäre können ein Ersatzmitglied für ein Aufsichtsratsmitglied oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellen. Die Amtszeit eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds endet, sobald die Hauptversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied gewählt hat, spätestens jedoch mit Ablauf der

(4) When a Supervisory Board member is elected, at the same time a substitute member may be elected that becomes a member of the Supervisory Board if the Supervisory Board member ceases to be a member of the Supervisory Board before expiration of his term of office without the General Meeting having had appointed a successor. The shareholders may elect a substitute member for one or several Supervisory Board members. The term of office of a succeeding substitute member shall end as soon as the General Meeting has elected a successor for the member that ceased to be a member of the Supervisory Board or on expiration of the original term of

ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen niederlegen. Die Niederlegungserklärung bedarf der Textform und hat gegenüber dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erfolgen. Legt der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein Amt nieder, so hat er den Stellvertreter zu benachrichtigen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender

(1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

(2) Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden werden seine Rechte und Pflichten von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen ein. Die Einberufung erfolgt in Textform (z.B. Brief oder E-Mail). Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einladung sind die

office of the member that left the Supervisory Board, whichever is earlier.

(5) Each member of the Supervisory Board and substitute member may resign from office without cause by giving two (2) weeks' notice. The declaration of resignation must be in text form and shall be submitted to the Management Board of the General Partner with the Chairman of the Supervisory Board being notified. In case the Chairman of the Supervisory Board resigns from office, he shall notify the Deputy Chairman. If for good cause, the resignation may take effect immediately.

§ 11 Chairman and Deputy Chairman

(1) Following the General Meeting at which members of the Supervisory Board have been elected, a meeting of the Supervisory Board shall be held without special convocation. At this meeting, the Supervisory Board shall elect a Chairman and a Deputy Chairman from among its members. The term of office of the Chairman and the Deputy Chairman shall correspond to their term of office as a member of the Supervisory Board, unless a shorter term of office is determined at the election.

(2) The Deputy Chairman shall exercise the rights and duties of the Chairman if the Chairman is unable to do so.

(3) If the Chairman or the Deputy Chairman ceases to hold office before the expiration of his term of office, the Supervisory Board shall promptly hold a new election to replace the former member.

§ 12 Meetings and Resolutions of the Supervisory Board

(1) The Chairman shall convene the meetings with fourteen (14) days' notice. The convocation shall be in text form (e.g. mail or email). When calculating the notice period, the day of sending the convening notice and the day of the meeting shall be disregarded. In urgent cases, the Chairman may shorten the notice period and convene a meeting also orally or by telephone. The invitation shall

Gegenstände der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung mitzuteilen.

state the items on the agenda as well as the place, date and time of the meeting.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann zulassen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Stimmabgabe im Wege der Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt.

(2) In general, the meetings of the Supervisory Board shall be held as in-person meetings. The Chairman of the Supervisory Board may permit that meetings of the Supervisory Board are held by way of a video or telephone conference or that individual members of the Supervisory Board participate by way of video transmission or telephone provided that in such cases also the votes shall be cast by way of video or telephone conference or video transmission or telephone.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(3) In general, resolutions of the Supervisory Board shall be passed at Supervisory Board meetings. Resolutions on items of the agenda not notified in good time may only be passed if no member of the Supervisory Board objects to the casting of votes. In such case, absent members shall be given the opportunity to object to the resolution within a reasonable period to be set by the Chairman. The resolution shall only become effective if no absent member has objected within the set period.

(4) Außerhalb von Sitzungen kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax, per E-Mail oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels übermittelte oder mittels elektronischer Medien übermittelte bzw. vorgenommene Stimmabgaben erfolgen. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.

(4) Outside of meetings, resolutions of the Supervisory Board may also be passed by votes transmitted orally, by telephone, in writing, by facsimile, by email or using another customary means of communication or transmitted or cast by electronic media at the initiative of the Chairman. Combined resolutions are permissible.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax

(5) The Supervisory Board shall have a quorum if at least half of its full number of members take part in the resolution. A member abstaining from voting shall also be counted towards the Supervisory Board's quorum. Absent members may participate in voting by submitting a written vote through another member. A vote transmitted by facsimile or using electronic media shall also be deemed to be a written vote.

oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe.

(6) Soweit im Gesetz oder dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, ob über den Gegenstand erneut abgestimmt wird und ob die erneute Abstimmung in dieser oder einer anderen Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen soll. In einer solchen zweiten Abstimmung über denselben Gegenstand kann der Vorsitzende zwei Stimmen abgeben. Dies gilt nicht für den stellvertretenden Vorsitzenden, auch dann nicht, wenn der Vorsitzende an der Abstimmung nicht teilnimmt. Ergibt die erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Unless otherwise provided by statutory law or these Articles of Association, resolutions shall be passed with the simple majority of the votes cast. An abstention shall not be considered as a vote cast. In the event of a tie, the Chairman shall decide whether the matter shall be voted on again and whether the new vote shall be taken at the same or another meeting of the Supervisory Board. On such second vote on the same matter the Chairman may cast two votes. This does not apply to the Deputy Chairman, not even in the event that the Chairman does not participate in the vote. If the repeated vote on the same matter also results in a tie, the proposed resolution shall be deemed to be rejected.

(7) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

(7) The Chairman shall determine the order in which the items on the agenda are dealt with, and the method and order of voting.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(8) Minutes shall be taken of the deliberations and resolutions of the Supervisory Board that shall be signed by the Chairman. Resolutions passed outside of meetings are to be recorded in writing by the Chairman and forwarded to all members.

(9) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

(9) The Chairman is authorized to issue the declarations of intent necessary for the implementation of Supervisory Board resolutions and to accept declarations of intent on behalf of the Supervisory Board.

§ 13 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 13 Rights and Obligations of the Supervisory Board

(1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.

(1) The Supervisory Board has the rights and duties stipulated by mandatory legal provisions and by these Articles of Association.

(2) Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (zum Beispiel Stimmrechte,

(2) If the Company holds a participation in its General Partner, all rights of the Company under and with respect to this participation (e.g. voting rights, information rights etc.) will be exercised by the Supervisory Board.

Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Befugnisse festlegen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch – soweit gesetzlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden (beschließende Ausschüsse).

(4) Die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Soweit der Aufsichtsrat keine Bestimmung trifft, gilt § 12 für das Verfahren der Ausschüsse entsprechend.

(5) Der Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufsichtsratsvergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Grundvergütung in Höhe von EUR 60.000,00.

(2) Jedes Mitglied eines Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – erhält einen Zuschlag von 20 % auf die Vergütung nach § 15 (1) dieser Satzung, der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses einen Zuschlag von 40 %. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält einen Zuschlag in Höhe von 30 % auf die Vergütung nach § 15 (1) dieser Satzung, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Zuschlag von 60 %.

(3) Abweichend von § 15 (2) und (3) beträgt die jährliche Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 150.000,00 und für seinen Stellvertreter EUR 90.000,00. Damit ist auch die Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten.

(3) The Supervisory Board may establish committees from among its members and define their responsibilities. The Supervisory Board's decision-making powers may also be transferred to the committees of the Supervisory Board to the extent permitted by law (decision-making committees).

(4) The Composition and procedure of the committees shall be defined by the Supervisory Board. To the extent that the Supervisory Board does not make any provisions, § 12 shall apply accordingly to the procedure of the committees.

(5) The Supervisory Board is entitled, without a resolution of the General Meeting, to make any amendments to the Articles of Association which concern (only) their wording.

§ 14 Rules of Procedure

The Supervisory Board shall adopt its rules of procedure in accordance with statutory law and these Articles of Association.

§ 15 Remuneration of Supervisory Board Members

(1) Apart from having their cash disbursements refunded, the members of the Supervisory Board shall receive annual basic compensation of EUR 60,000.00.

(2) Each member of a committee – with the exception of the Audit Committee – shall receive a premium of 20% on top of the compensation pursuant to § 15 (1) of these Articles of Association, the respective Chairman of each committee shall receive a premium of 40%. Each member of the Audit Committee shall receive a premium of 30% on top of the compensation pursuant to § 15 (1) of these Articles of Association, the Chairman of the Audit Committee shall receive a premium of 60%.

(3) Notwithstanding § 15 (1) and (3), the annual compensation for the Chairman of the Supervisory Board shall be EUR 150,000.00 and for the Deputy Chairman EUR 90,000.00. This shall also cover compensation for work performed as member or Chairman of committees.

(4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört oder eine Funktion gemäß § 15 (2) oder (3) dieser Satzung ausgeübt haben, erhalten je angefangenem Monat eine zeitanteilig geringere Vergütung.

(4) Supervisory Board members who have served on the Supervisory Board or a committee or performed a function in accordance with § 15 (2) or (3) of these Articles of Association for only part of the fiscal year shall receive prorated lower compensation per month commenced.

(5) Eine etwaige auf die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet. Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrates in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsratstätigkeit einbeziehen.

(5) A possible value-added tax payable on the compensation and cash disbursement refunds shall be refunded by the Company. For their work on the Supervisory Board, members of the Supervisory Board can be included by the Company under directors and officers liability insurance paid for by the Company.

(6) Die Vergütung nach § 15 dieser Satzung ist insgesamt nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig. Die Erstattung der Auslagen erfolgt unverzüglich nach Vorlage geeigneter Nachweise.

(6) The total compensation in accordance with § 15 of these Articles of Association shall be payable after the close of the fiscal year. Cash disbursements shall be refunded immediately upon presentation of appropriate receipts.

(7) Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung erhält, wird die Vergütung nach § 15 (1) dieser Satzung auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden nach § 15 (3) dieser Satzung, soweit dieser gleichzeitig Vorsitzender im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist; für seinen Stellvertreter gilt dies entsprechend, soweit dieser gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist. Soweit ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und hierfür eine Vergütung erhält, wird der zusätzliche Teil der Vergütung nach § 15 (3) dieser Satzung auf die Hälfte reduziert.

(7) If a member of the Supervisory Board is at the same time a member of the Supervisory Board of the General Partner, and receives remuneration for his service on the Supervisory Board of the General Partner, the remuneration pursuant to § 15 (1) of these Articles of Association shall be reduced by half. The same applies with regard to the additional part of the remuneration for the Chairman pursuant to § 15 (3) of these Articles of Association, provided the Chairman is simultaneously the Chairman of the Supervisory Board of the General Partner; this applies accordingly to the Deputy Chairman to the extent the latter is simultaneously Deputy Chairman of the Supervisory Board of the General Partner. If the Deputy Chairman of the Supervisory Board of the Company is at the same time the Chairman of the Supervisory Board of the General Partner and receives remuneration for this service, the additional part of the remuneration pursuant to § 15 (3) of these Articles of Association shall be reduced by half.

V. Hauptversammlung

§ 16 Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.

(2) Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind der Gesellschaft alle Aktionäre bekannt, so kann die Hauptversammlung statt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger durch eingeschriebenen Brief, durch Telefax oder durch E-Mail an die Aktionäre einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.

(4) Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig (30) Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (siehe dazu § 17 (1) dieser Satzung). Der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzuzählen.

§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann durch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, durch den Aufsichtsrat eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

V. General meeting

§ 16 Convocation of the General Meeting

(1) The General Meeting shall be held at the Company´s registered office or in another city of the Federal Republic of Germany having a population of more than 100,000.

(2) Notwithstanding the statutory right of the Supervisory Board to convene the General Meeting, the General Meeting is convened by the General Partner.

(3) The convocation shall occur by announcement in the German Federal Gazette. If all shareholders are known to the Company, the General Meeting can be convocated by registered mail, by facsimile or by email to the shareholders instead of being announced in the German Federal Gazette; the day of dispatch is deemed to be the day of announcement.

(4) Unless a shorter period is legally permissible, the General Meeting must be convened at least thirty (30) days prior to the day of the General Meeting. The deadline for the convening notice shall be extended to include the days of the registration period (see § 17 (1) of these Articles of Association). The day of the announcement and the day of the General Meeting are not included.

§ 17 Participation in the General Meeting

(1) Shareholders who wish to participate in the General Meeting or to exercise their voting right must register for the General Meeting and prove their eligibility. The registration and proof of eligibility must be received by the Company at the address stated for this purpose in the invitation no later than six (6) days prior to the General Meeting. A shorter period to be stated in days can be set by the General Partner or in case of a convening by the Supervisory Board, by the Supervisory Board in the invitation. The day of the General Meeting and the day of receipt shall not count for this purpose. The registration must be made in text form (§ 126b German Civil Code) and in German or English language.

(2) Für den Nachweis der Berechtigung nach § 17 (1) dieser Satzung reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

(2) For the purpose of proving eligibility under § 17 (1) of these Articles of Association, proof of ownership in accordance with § 67c (3) German Stock Corporation Act shall suffice. The proof of ownership must relate to the end of business of the 22nd day before the General Meeting. If the correctness or authenticity of the proof of eligibility is in doubt, the Company is entitled to demand further suitable evidence. If this, too, is in doubt, the Company may decline the shareholder's authorization to take part in the General Meeting or exercise its voting rights.

(3) Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert ist, wenn eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird; dies gilt nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

(3) The members of the General Partner's Management Board and of the Supervisory Board of the Company are to participate personally in the General Meeting. The members of the Supervisory Board may, upon agreement with the Chairman of the Supervisory Board, attend the General Meeting by means of video and audio transmission if the respective member of the Supervisory Board is unable to physically attend the General Meeting at its place for business or health reasons, if a presence at the place of the General Meeting would require an unreasonably long travel time, or if the General Meeting is held as a virtual General Meeting; this shall not apply to the Chairman of the General Meeting if he is a member of the Supervisory Board.

(4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

(4) The General Partner is authorized to provide that shareholders may participate in the General Meeting without being present at its place and without a proxy and may exercise all or some of their rights in whole or in part by means of electronic communication. The General Partner is also authorized to make provisions on the scope and procedure of participation and exercise of rights pursuant to sentence 1. Any use of this procedure and the provisions made in this regard shall be announced with the convening of the General Meeting.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben

(5) The General Partner is authorized to provide for shareholders to be allowed to cast their votes also without attending the meeting, in writing or by way of electronic communication (postal voting). The General Partner is also

dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 18 Leitung der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch soll ein anderes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz der Hauptversammlung übernehmen. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so übernimmt den Vorsitz im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

§ 19 Stimmrecht

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Die für Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bestimmen sich –

authorized to make procedural rules for this purpose. Any use of this procedure and the provisions made therefor shall be announced with the notice convening the General Meeting.

§ 18 Chair of the General Meeting

(1) The General Meeting shall be chaired by the Chairman of the Supervisory Board. If he is unable to attend or at his request, another member of the Supervisory Board shall be nominated by the Chairman of the Supervisory Board to chair the General Meeting. If no such appointment has been made and if the Chairman of the Supervisory Board is unable to chair the General Meeting, the General Meeting will be chaired by another member of the Supervisory Board to be appointed by the Supervisory Board.

(2) The Chairman shall guide the General Meeting and determine the order of items to be discussed and of the speakers as well as the manner and form of voting. The Chairman may determine appropriate restrictions of the speaking time, of the question time, and of the combined speaking and question time at the beginning or during the General Meeting, regarding the discussions on in dividual items of the agenda, as well as for individual speaking and question contributions. He shall order the end of the debate to the extent and as soon as this is necessary for an orderly conduct of the General Meeting.

§ 19 Voting right

(1) Each share confers one vote at the General Meeting.

(2) The voting right may be exercised by an authorized representative. The granting of the authorization, its revocation and the proof of the authorization vis-à-vis Company must be in text form; § 135 of the German Stock Corporation Act remains unaffected. The convening notice of the General Meeting may stipulate a simplified form.

§ 20 Resolutions

(1) The majorities of votes casts and of share capital represented at the adoption of the resolution required for the adoption of resolutions of the General Meeting are

soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht – nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Hauptversammlung der Vorsitzende können bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch auf eine Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang verschafft.

(3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

§ 21 Virtuelle Hauptversammlung

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

(2) Abweichend von § 17 (4) und (5) dieser Satzung ist den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung zwingend die Ausübung ihres Stimmrechts im Wege elektronischer Kommunikation, also über elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl, sowie über Vollmachtserteilung zu ermöglichen.

(3) Abweichend von § 21 (2) dieser Satzung ist eine virtuelle Hauptversammlung zwingend in Bild und Ton zu übertragen.

(4) Für die Wahl des Versammlungsorts ist die persönlich haftende Gesellschafterin nicht an die Vorgaben aus § 16 (1) dieser Satzung gebunden.

(5) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage-, Nachfrage- und Rederecht, soweit es in der virtuellen Hauptversammlung ausgeübt wird, zeitlich angemessen zu

determined by statutory provisions, unless otherwise provided for in these Articles of Association. In the event of a tie, a motion is deemed rejected.

(2) The General Partner as well as the Chairman during the General Meeting may determine that the General Meeting should be partly or completely broadcast by video and/or audio transmission. The transmission can also be effected in any other way which provides unrestricted access to the general public.

(3) Resolutions of the General Meeting require the approval of the General Partner to the extent the approval of the general partners and the limited partners would be required in case of a limited partnership. If a resolution of the General Meeting requires the approval of the General Partner, the General Partner shall declare at the General Meeting whether it approves or rejects the resolution.

§ 21 Virtual General Meeting

(1) The General Partner is authorized to provide that the General Meeting takes place without shareholders, or their proxies, being physically present at the meeting location (virtual General Meeting).

(2) In deviation from § 17 (4) and (5) of these Articles of Association, the shareholders must be offered an opportunity to exercise their voting rights by means of electronic communication – i.e. by way of electronic participation or by way of transmitting their votes electronically (Briefwahl) – and by means of proxy authorizing.

(3) In deviation from § 21 (2) of these Articles of Association, the meeting must be trans mitted in sound and vision (Bild und Ton).

(4) When determining the meeting location, the General Partner is not restricted by § 16 (1) of these Articles of Association.

(5) The chairperson of the General Meeting is authorized to set reasonable time limits for the shareholders' right to ask questions and the right to speak, to the extent that these rights are exercised in the virtual General

beschränken; § 19 (2) dieser Satzung gilt entsprechend.

(6) Ermächtigungen nach diesem § 22 gelten nur für Hauptversammlungen, die im Zeitraum bis fünf Jahre nach Eintragung dieser in der Hauptversammlung vom 8. August 2025 beschlossenen Satzungsregelung im Handelsregister abgehalten werden. Für die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verlängerung oder Erneuerung dieser Ermächtigung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

VI. Verschiedenes

§ 22 Gründungs- und Formwechselaufwand

(1) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung, Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 1.500,00.

(2) Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Beratungskosten und Bekanntmachungskosten) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 75.000,00.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird.

§ 24 Maßgeblicher Text

Diese Satzung wurde in deutscher und englischer Sprache verfasst. Maßgeblich ist nur die deutsche Fassung; die englische Fassung dient nur Übersetzungszwecken.

Meeting; § 19 (2) of these Articles of Association shall apply accordingly.

(6) The authorizations included in this § 22 are only valid in relation to General Meetings that are held no later than five years after this provision, resolved by the General Meeting held on 8 August 2025, has been registered in the commercial register. A simple majority of the share capital represented at the time of the resolution is sufficient for the General Meeting to pass a resolution on the extension or renewal of this authorization.

VI. Miscellaneous

§ 22 Expenses for Incorporation and Change of Legal Form

(1) The Company shall bear the costs of formation, registration and publication (formation expenses) up to a total amount of EUR 1,500.00.

(2) The Company shall bear the costs of the change of legal form (in particular notary and court fees, legal fees and announcement costs) up to a total amount of EUR 75,000.00.

§ 23 Severability Clause

Should any provision of these Articles of Association be wholly or partially invalid or later lose its validity, or should a gap be found in the Articles of Association, the validity of the remaining provisions shall not be affected thereby. In place of the invalid provision or in order to fill the gap, an appropriate provision shall apply which, as far as legally possible, comes closest to the meaning and purpose of the Articles of Association.

§ 24 Decisive Wording

These Articles of Association have been drawn up in the German and English language. The German wording is exclusively binding; the English version is for translation purposes only.